Verträge

und

Verhandlungen

über die

Bildung und Ausführung

des deutschen

Zoll- und Handels-Vereins

Vierter Band.

Berlin, 1858.

Verträge

und

Verhandlungen

aus dem Zeitraume

von

1833 bis einschließlich 1858

über die

Bildung und Ausführung

des deutschen

Zoll- und Handels-Vereins.

Vierter Band.

Berlin, 1858.

Inhalts-Verzeichniß

zum vierten Bande.

293. Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, — im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, vom 2ten Januar 1836 und vom 8ten Mai, 19ten Oktober und 13ten November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehen, — in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7ten September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1sten März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Karl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover,

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Direktor im Finanzministerium Karl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:

Höchst Ihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein;
Höchst Ihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;
Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;
Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Domainenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;
der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1sten Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, vom 2ten Januar 1836 und vom 8ten Mai, 19ten Oktober und 13ten November 1841 auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1sten Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen contrahirenden Staaten im Artikel 1. erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Artikel 1. erwähnten Vertragsperiode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den im Artikel 1. genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen, und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen contrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 4.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 5.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuerverein gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Artikel 9. und 10.;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen, aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden,

insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 8. lit. b.), wird es von sämmtlichen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach

dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereins-

ländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesem selbst aufgenommen wäre.

Die contrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen Sich den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch dem unter denselben am 21sten Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landesmünzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem $24\frac{1}{2}$-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die contrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in wel-

chem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangs-Abgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangs-Abgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen contrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangs-Abgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen contrahirenden Staaten andrerseits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangs-Abgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Brutto-Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktionsbezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen
b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreis-Direktionsbezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht

nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zolldirektion übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanzministerium und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in

ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 22. unter 1. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuerämter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jedem der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die ge-

meinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Artikel 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19ten Februar 1853, nach Maßgabe des Artikels 26. des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1sten Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Artikel 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1sten Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4ten April 1853.

(gez.) von Pommer-Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) Meixner. (L. S.)

von Schimpff. (L. S.) Klenze. (L. S.) von Sigl. (L. S.) Hack. (L. S.)

Duysing. (L. S.) von Biegeleben. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Liebe. (L. S.) Marschall von Bieberstein. (L. S.) Coester. (L. S.)

294. Anlage zu Artikel 12. des Vertrages.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten Statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch

b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre $18\frac{47}{49}$ gleichkommt.

Artikel 3.

Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1sten September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöhet werden.

1. In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird
   a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungs-Aufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme Statt findet.

   Zugleich wird

   b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinirten Zucker aufgekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1sten April 1854 bis zum 31sten März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1sten April des vorletzten bis zum 31sten März des laufenden Jahres.
2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1. b.) jene Summe (1. a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die contrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6ten Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1sten September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1sten Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22. des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangs-Abgaben verabredet sind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung

der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11ten Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1sten September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8ten Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19ten Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4ten April 1853.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. Meixner.
von Schimpff. Klenze. von Sigel. Hack.
Duysing. von Biegeleben. Thon. von Thielau.
Liebe. Marschall von Bieberstein. Coester.

295. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sind von den Bevollmächtigten der contrahirenden Regierungen noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingerückt wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Die Verabredung, welche im Artikel 1. des offenen Vertrages über die fernere Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden Anwendung finden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Separat-Artikeln enthalten sind.

Separat-Artikel 2.

(Zum Artikel 2. des offenen Vertrages.)

Es wird von den contrahirenden Theilen anerkannt, daß die Verabredung, welche im Artikel 2. des offenen Vertrages über die Verbindlichkeit der im Art. 1. genannten Verträge getroffen ist, auch auf diejenigen in Nachstehendem nicht wiederholten näheren Bestimmungen und Abreden Anwendung findet, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Separat-Artikeln enthalten und für die Gesammtheit der bisherigen Mitglieder des Zollvereins verbindlich sind.

Separat-Artikel 3.

(Zum Artikel 3. des offenen Vertrages.)

1. Die im Art. 3. des offenen Vertrages bezeichneten Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2ten Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14ten Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25sten Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30sten Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom

8ten Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

6. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26sten Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;

7. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit dem Großherzogthume Hessen vom 20sten Februar 1835 in Beziehung auf das Amt Homburg;

8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31sten Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;

9. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9ten Januar 1838 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 11ten Dezember 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;

10. Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 26sten April 1839, betreffend die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern;

11. Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 11ten Juli 1839, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem;

12. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5ten Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;

13. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18ten Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die Fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;

14. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24sten Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;

15. Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 2ten April 1847, die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend;

16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 25sten September 1851.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die contrahirenden Theile hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Einem jeden der contrahirenden Staaten bleibt es überlassen, das vorstehende Verzeichniß in beliebiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. Die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Separat-Artikel 4.

(Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.)

Der Hannoversche Hafenort Geestemünde, die Hannoverschen Elbinseln: Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattenwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg und die Hannoversche Voigtei Kirchwerder bleiben von dem gemeinsamen Zollverbande ausgeschlossen, und zwar Geestemünde so lange, als nicht etwa Bremerhaven dem Zollverbande einverleibt wird.

So lange nicht der Schifffahrts-Verkehr auf der Unterweser unter Zollkontrole

gestellt werden kann, bleibt auch der Oldenburgische Hafenplatz Brake in seiner jetzigen Begrenzung vom Zollgebiete ausgeschlossen.

Ueber den etwaigen Ausschluß sonstiger Hannoverscher und Oldenburgischer Gebietstheile bleibt weitere Verabredung vorbehalten.

Der Separat-Artikel 3. zu Artikel 3. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19ten Oktober 1841 und der Separat-Artikel 2. zu Artikel 1. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 13ten November 1841 treten außer Wirksamkeit.

Separat-Artikel 5.

(Zum Artikel 5. des offenen Vertrages.)

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg wollen zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg künftig zu entrichtenden Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben:

das unter Nr. I. anliegende Zollgesetz,
die unter Nr. II. beiliegende Zollordnung,
das unter Nr. III. beiliegende Zoll-Strafgesetz, nicht minder auch
das unter Nr. IV. anliegende Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Grenz-Aufsichtsbeamten,
endlich den bestehenden Vereins-Zolltarif, mit den Abänderungen, die bereits verabredet sind und etwa noch verabredet werden möchten,

welche als integrirende Theile des gegenwärtigen Vertrages anzusehen sind, verkündigen und gleichzeitig mit letzterem in Kraft treten lassen.

Separat-Artikel 6.

(Zum Artikel 6. des offenen Vertrages.)

Wenngleich bei dem Ertrage der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben einerseits nur Preußen, Sachsen, die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und Braunschweig, andererseits nur Preußen, Bayern, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, das Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und Frankfurt betheiligt sind, so sollen gleichwohl Veränderungen im Tarife der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, wie bisher so auch ferner nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins, wie Veränderungen im Tarife der Eingangs-Abgaben, bewirkt werden können.

Da übrigens bei der Bestimmung der Transit-Zollsätze die besondere Aufmerksamkeit dahin gerichtet sein muß, die Abgaben in der Art zu reguliren, daß der Waarenzug nicht durch die Höhe der Zölle von dem Vereinsgebiete abgelenkt werde, so wird, wie bisher, auch ferner der Grundsatz leitend sein, bei solchen Straßenzügen, auf welchen dies bei Festhaltung des allgemeinen Transitsatzes zu besorgen wäre, eine Ermäßigung des letzteren eintreten zu lassen und durch den Tarif auszusprechen.

Die Bestimmung der Transitzölle auf denjenigen Straßen, welche das Vereinsgebiet nur auf kurzen Strecken berühren und in dem Zolltarife nicht besonders aufgeführt sind, bleibt, sofern diese Straßen nur einen der contrahirenden Staaten berühren, diesem, und wenn sie mehrere derselben berühren, letzteren gemeinschaftlich, jedoch mit der Maßgabe überlassen, daß dabei jede Beeinträchtigung des Verkehrs auf anderen Straßen des Vereins vermieden werde. Den anderen Staaten ist von den festgesetzten Transit-Zollsätzen oder den im Laufe der Tarifperiode etwa eintretenden oder beabsichtigten Aenderungen zum Voraus oder mindestens gleichzeitig Kenntniß zu geben.

Man ist darüber einverstanden, daß als kurze Straßenstrecken, rücksichtlich deren es der Königlich Hannoverschen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung

frei steht, die bisherigen geringeren Durchgangs-Abgabensätze fortbestehen zu lassen, folgende betrachtet werden sollen:

1. die Straßen zwischen Bremen und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Harburg und unterhalb belegenen Plätzen andererseits,
2. die von Bremen nach der Hannoverschen Elbe führenden Eisenbahnen,
3. die Straßen zwischen Leer und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Bremen und unterhalb belegenen Plätzen andererseits,
4. die Straßen, durch welche die zwischen Harburg, Bremen und Leer, diese Plätze eingeschlossen, belegenen Küsten- und Uferplätze unter einander in Verbindung stehen,
5. die Straßen zwischen den Niederlanden und der Ems bis Lingen aufwärts,
6. die von den Niederlanden nach Bremen, ohne Berührung des Preußischen Gebietes, führenden Straßen,
7. die Straßen in dem Hannoverschen Landestheile auf dem rechten Elbufer.

Da bei dem Durchgange von Waaren, welche auf dem im I. Abschnitte der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs beschriebenen Zuge transitiren, die Interessen der übrigen Vereinsstaaten nicht unmittelbar betheiligt sind, so bleibt der Königlich Preußischen Regierung die Regulirung der desfallsigen Transitzölle zur freien Bestimmung vorbehalten, wobei sie jedoch das Interesse der Unterthanen aller Vereinsstaaten, ohne Unterschied, bestens wahrnehmen wird.

Von Gütern, welche nach unverzollten Niederlagen in Hannoverschen Seehäfen oder Elb-, Weser- oder Emshäfen, oder in Oldenburgischen Häfen zu Wasser eingeführt und gleichfalls zu Wasser, ohne sonstige Berührung des Vereinsgebietes, wieder ausgeführt werden, soll, den im Zollvereine bereits bestehenden Grundsätzen gemäß, eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Separat-Artikel 7.

(Zum Artikel 6. des offenen Vertrages.)

Bei Abmessung der Zolltarifsätze soll dahin gewirkt werden, daß die auf fremde Verzehrungsgegenstände gelegten Eingangs-Abgaben ferner mindestens denjenigen Betrag für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung liefern, welchen sie in den Jahren 1838—1840 den Zollvereinskassen gewährt haben.

Sollten daher in den jetzigen Konsumtionsverhältnissen Veränderungen eintreten, welche an dem Ertrage der Eingangs-Abgaben von fremden Verzehrungsgegenständen beträchtliche Ausfälle nachhaltig besorgen lassen, und können dergleichen Ausfälle durch Abänderung oder Ergänzungen der allgemein tarifmäßigen Eingangs-Abgabensätze von Gegenständen der gedachten Art abgewendet werden, so versichern sich die contrahirenden Theile hierdurch gegenseitig im Voraus ihre Zustimmung zu den darauf abzweckenden Anträgen.

Separat-Artikel 8.

(Zum Artikel 8. des offenen Vertrages.)

1. Die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung treten, um jedes in den Erfindungspatenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß zu beseitigen, derjenigen Uebereinkunft bei, welche wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien am 21sten September 1842 unter den bisherigen Vereinsstaaten abgeschlossen worden ist.

2. Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den contrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im

inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen contrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die contrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Separat-Artikel 9.

(Zum Artikel 10. des offenen Vertrages.)

Zur Verhinderung von Salzeinschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind folgende Maßregeln verabredet:

1. Die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung werden ihren Staatsangehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Rthlrn. für jeden Transport von einem Zoll-Zentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Rthlrn. für jeden Zoll-Zentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbotes verpflichten.

2. Den Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salzeinschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zollkartel den Zollbeamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

3. Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Kontroleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, sowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

4. An den sub 5. näher bezeichneten Grenzstrecken werden Hannover und Oldenburg den Verkehr mit Salz dahin beschränken, daß:

a) in den fraglichen Bezirken Salz nur von regierungsseitig bestellten Salzfaktoren eingeführt, nur von diesen Faktoren an obrigkeitlich bestellte Salzverkäufer und nur von diesen letzteren an Bewohner des Bezirks verkauft werden darf;

b) die Einfuhr von Salz in jeden Faktorei-Bezirk und die Abgabe von Salz von der Faktorei an den oder die Salzverkäufer jeder Gemeinde soll sich auf solche Mengen beschränken, welche dem Verbrauche von 20 Pfund für jeden Einwohner jährlich, in welchem jedoch zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemachtes,

sowie das zum Medizinal-Gebrauche, unter Sicherung gegen Mißbrauch, auf besondere Erlaubniß verabfolgte Salz nicht einzubegreifen ist, entsprechen;

c) die Salzfaktoren und Salzverkäufer sollen bei nachdrücklicher Strafe verpflichtet werden, über ihre Bezüge und ihren Absatz gehörig Buch zu führen und ihre Bücher den zu ihrer Beaufsichtigung bestellten Personen, sowie dem Vereins-Bevollmächtigten und den Stations-Kontroleuren auf Begehr jederzeit vorzulegen;

d) innerhalb der vorerwähnten Grenzbezirke soll, bei Vermeidung der unter Nr. 1. bezeichneten Strafen, Salz außerhalb zusammengebauter Ortschaften nur in Begleitung von Bescheinigungen transportirt werden dürfen, welche rücksichtlich der Transporte nach den Faktoreien auf die Bestellzettel der Faktoren von einem Hannoverschen Salzsteuer-Erhebungsamte, nach einem Salzverkäufer von dem Faktor des Bezirks, und nach der Wohnstelle des Käufers von dem Salzverkäufer des fraglichen Gemeindebezirks auszustellen sind;

e) die Zahl der Salzfaktoren und Salzverkäufer soll auf das vorhandene Bedürfniß, und die Auswahl derselben auf Personen von unbezweifelter Rechtlichkeit beschränkt, ihre Anstellung nur widerruflich verfügt, und, sofern sie sich Mißbräuche und Unordnungen zu Schulden kommen lassen, sofort zurückgenommen werden.

5. Die unter 4. erwähnten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz werden Hannover und Oldenburg, einzelner demnächst nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse zu verabredender Modifikationen, und der unter 6. erwähnten Ausnahmen vorbehaltlich, in allen nicht mehr als 1½ Meilen von der Landesgrenze des betreffenden Vereinsstaates belegenen Ortschaften und deren Feldmarken unter der Voraussetzung eintreten lassen, daß der benachbarte Vereinsstaat die Bewohner seiner längs der fraglichen Grenze belegenen Gebiete — vorbehaltlich der jetzigen etwa geringeren Breite des unter Kontrole gesetzten Bezirks in denjenigen Preußischen Landestheilen, wo jetzt die Salzverbrauchs-Kontrole schon besteht, sowie des geringeren Durchschnittsatzes von 11 Pfund, welcher im Preußischen Eichsfelde ausnahmsweise schon jetzt zugelassen ist, — bis wenigstens eine Meile landeinwärts verpflichtet, jährlich im Durchschnitte mindestens 12 Pfund Salz auf jeden Einwohner aus den unter Aufsicht der Regierung verwalteten Salzvorräthen zu beziehen.

6. Von den unter 4. und 5. verabredeten Bestimmungen bleiben ausgenommen:

1. die Hannoverschen Grenzstrecken,
   a) längs der Grafschaft Schaumburg, rechts der Weser, und das Hannoversche rechte Weserufergebiet zwischen der Grafschaft Schaumburg und der Braunschweigischen Grenze,
   b) gegen den Braunschweigischen Harz-Leine- und Weserdistrikt, einschließlich der Kommunion-Besitzungen, sowie gegen das Amt Thedinghausen und die Enklaven: Bodenburg und Oestrum, Oelsburg und Ostharingen;
2. die in der Nähe der fraglichen Grenzen belegenen Städte Osnabrück, Münden und Peine nebst deren Vorstädten und Feldmarken, in der Art, daß daselbst der Salzhandel frei bleibt, auch der Verbrauch nicht auf die Menge von 20 Pfund für den Kopf beschränkt wird, vorbehaltlich der Vorschrift, daß auch das von und nach diesen Städten versandte Salz, sobald dasselbe innerhalb der Grenzstrecken (cfr. Nr. 4.) außerhalb der städtischen Feldmark transportirt wird, der Bezettelung (cfr. Nr. 4. d.) unterliegt, ferner vorbehaltlich der Befugniß des gegenüberliegenden Vereinsstaates, auf seinem Gebiete eine Kontrole gegen Salzeinschwärzungen den genannten Städten gegenüber ausüben zu lassen.

Dagegen sollen in den dem Zollvereine schon jetzt angeschlossenen Landestheilen:

der Grafschaft Hohnstein, den Aemtern Elbingerode und Polle und dem südlichen Theile des Amtes Fallersleben die dermaligen Salzdebits-Verhältnisse bis auf weitere Verabredung fortbestehen, soweit nicht der Wegfall der Zollgrenzen Abänderungen nach sich zieht.

Auch verpflichtet sich Hannover für den Fall, daß in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg die unter Nr. 5. erwähnte Salzverbrauchs-Kontrole eingeführt und daneben die Landesgrenze gegen Hannover Behufs Abwehrung von Salzeinschwärzungen mit Aufsichtsbeamten besetzt wird, die Hälfte der hierdurch erwachsenden Kosten zu übernehmen.

Separat-Artikel 10.

(Zum Artikel 11. des offenen Vertrages.)

Zu I.

1. In Bezug auf den Grundsatz, daß von ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen — mit Vorbehalt der auf die weitere Verarbeitung solcher Erzeugnisse, oder auf anderweite Bereitungen daraus, gelegten Steuern, — soll erhoben werden dürfen, ist noch Folgendes vereinbart worden:

a) In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, soll der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben wenigstens insoweit Anwendung finden, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

b) Ausnahmsweise können in Württemberg und Baden die daselbst bestehenden Getränkesteuern von den, gegen einen ermäßigten Zollsatz eingehenden Schweizer-Bodensee-Weinen auch bei der ersten Einlage erhoben werden.

c) In dem Falle zu b. erfolgt jedoch die Erhebung der inneren Steuern für Rechnung des Zollvereins.

d) Die vorstehenden Bestimmungen unter a. und b. kommen auch da zur Anwendung, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen Statt findet.

Die einer Kommune oder Korporation bewilligten Abgaben auf Brennmaterialien und Fourage dürfen auch von ausländischen Erzeugnissen erhoben werden.

2. Unter den inneren Steuern, welche die weitere Verarbeitung eines Gegenstandes oder anderweite Bereitungen aus demselben treffen, sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

Zu II. Nr. 2. a.

3. In der freien Stadt Frankfurt kann ausnahmsweise auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

4. Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger

Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der in dem offenen Artikel unter den Nummern 3., 4. und 5. getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

Zu II. Nr. 2. b.

5. Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staats soll Statt finden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. pro Ohm à 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Sgr. pro Ohm à 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, $1^1/_2$ Rthlr. pro Zoll-Zentner (5 Rthlr. pro Ohm à 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Sgr. pro Zoll-Zentner (2 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. pro Ohm à 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Kr. (3 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Taback 20 Sgr. pro Zoll-Zentner.

Zu II. Nr. 3.

6. Es wird allseitig anerkannt, daß bei denjenigen inneren Steuern, welche nach dem Werthe der Waare erhoben werden, dem Grundsatze, daß das Erzeugniß anderer Vereinsstaaten nicht höher, als das inländische belastet werden dürfe, durch gleichmäßige Anwendung der nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß allein nicht vollständig Genüge geschieht, hierzu vielmehr erforderlich ist, daß auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes, das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werde.

Zu II. Nr. 3. a.

7. Für Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt, gleichwohl aber eine innere Steuer vom vereinsländischen Weine erhoben wird, sind die Verabredungen unter Nr. 5. ebenfalls verbindlich.

Zu II. Nr. 3. c.

8. In denjenigen Vereinsstaaten, wo die Erhebung einer inneren Weinsteuer nach einer Klassifikation der Weinberge Statt findet, soll die Steuer von dem vereinsländischen Weine nur nach einem, im Verhältniß zur Steuer vom inländischen Weine zu bemessenden Durchschnittssatze erhoben werden, welcher jedoch den Betrag von 25 Sgr. vom Zoll-Zentner in keinem Falle überschreiten darf.

So lange in den Staaten, wo dermalen die innere Weinsteuer nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, die gegenwärtig gültigen Steuersätze nicht ermäßigt werden, bewendet es für die Steuer von dem vereinsländischen Weine bei dem Satze von 25 Sgr. für den Preußischen Zentner.

9. In Bezug auf die Verabredung, wonach, bei eintretenden Veränderungen

in den für die inneren Erzeugnisse bestehenden Steuersätzen, den übrigen Vereins-Regierungen von den Steuerbeträgen, welche in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, Mittheilung zu machen ist, wird allseitig anerkannt, daß, wenn eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen hätten, hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert sein soll, etwaige Erinnerungen dagegen vielmehr im Korrespondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen sind.

Zu II. Nr. 3. b. und c.

10. Wegen Ausübung der Befugniß, auf die nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse die davon entrichtete Steuer ganz oder theilweise zurückerstatten zu lassen, sind folgende nähere Verabredungen getroffen worden:

a) Eine Zurückerstattung der in Rede stehenden Art soll überhaupt nur insoweit Statt finden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Von den Staaten, welche eine Produktionssteuer vom Weine erheben, wollen Preußen für seine östlichen Provinzen, desgleichen das Königreich Sachsen und der Thüringische Verein, von der Befugniß, die Steuer vom Weine ganz oder theilweise zurückerstatten zu lassen, keinen Gebrauch machen.

d) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabacksblätter beschränkt.

Zu II. Nr. 4.

11. Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

Zu II. Nr. 5.

12. Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll Statt finden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zuläßig sein.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe vom Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig Statt findet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages, der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den unter Nr. 5. festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlr. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern unter Nr. 5. verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

13. Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes Statt findet.

Zu II. Nr. 6.

14. Wenn sich aus den zu erwartenden Mittheilungen über die Abgaben, welche für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dermalen zur Erhebung kommen, ergeben sollte, daß in einem oder dem andern Orte auch noch von anderen, als den unter Nr. 12. genannten Gegenständen, dergleichen Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können; die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Separat-Artikel 11.

(Zum Artikel 12. des offenen Vertrages.)

Was in dem offenen Vertrage hinsichtlich der demselben zu Artikel 12. beigefügten besonderen Uebereinkunft wegen der Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers festgesetzt worden ist, gilt auch von den anliegenden Separat-Artikeln zu dieser Uebereinkunft.

Separat-Artikel 12.

(Zum Artikel 14. des offenen Vertrages.)

Der Beitritt Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg zu der allgemeinen Münzkonvention und zu dem Münzkartel der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten erstreckt sich auch auf die zu dieser Konvention gehörigen besonderen Verabredungen, als da sind:

A. Separat-Artikel zu der allgemeinen Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten d. d. Dresden, 30sten Juli 1838;

B. Besondere protokollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münzkonvention zwischen den nach dieser Konvention zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten, von demselben Datum;

C. Protokoll zu dem Münzkartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten d. d. Karlsruhe, 21sten Oktober 1845.

Separat-Artikel 13.

(Zum Artikel 15. des offenen Vertrages.)

Insoweit auf den Flüssen, auf welche die Wiener Kongreß-Akte keine Anwendung findet, noch Wasserzölle oder Wasserwegegelder erhoben werden, sollen die-

selben $^1/_4$ Sgr. vom Preußischen oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Separat-Artikel 14.

(Zum Artikel 22. des offenen Vertrages.)

1. Unter Bezug auf die Sätze 1. und 2. des offenen Artikels 22. wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß bei der Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben keinerlei Verwaltungskosten in Abzug kommen, daß daher die letzteren, soweit sie überhaupt der Gemeinschaft aufzurechnen sind, ausschließlich von dem Ertrage der Eingangs-Abgaben abgezogen werden müssen.

2. Von den dem Preußischen Zollsysteme mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben beigetretenen Staaten sollen rücksichtlich der Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben

a) die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg,
b) die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben,
c) das Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Amt Volkenrode,
d) die Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Lande,
e) die Herzoglich Anhalt-Dessauischen Lande,
f) die Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Lande,
g) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
h) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen,
i) das Herzoglich Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde,

den östlichen Preußischen Provinzen, dagegen

a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld,
b) die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont,
c) das Landgräflich Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim,
d) das Fürstenthum Lippe,

den westlichen Preußischen Provinzen beigerechnet werden.

Das Großherzogthum Luxemburg wird den im offenen Artikel unter Nr. 2. b. genannten Vereinstheilen beigerechnet.

Was das im Satze 5. des offenen Artikels erwähnte Abkommen mit der freien Stadt Frankfurt betrifft, so hat es bei den Verabredungen im Separat-Artikel 8. des Vertrages vom 2ten Januar 1836 sein Bewenden, mit der Maßgabe jedoch, daß bei Ermittelung des der freien Stadt Frankfurt nach lit. f. dieses Separat-Artikels gebührenden etwaigen Nachschusses die Aus- und Durchgangs-Abgaben nur mit dem Ertrage in Berechnung kommen, den sie in den Vereinstheilen, ausschließlich der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, und des östlichen Theils des Herzogthums Braunschweig, auf den Kopf der Bevölkerung gewährt haben.

Separat-Artikel 15.

(Zum Artikel 30. des offenen Vertrages.)

A. Die contrahirenden Regierungen machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener, und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände

erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

B. Die zur Bestreitung der Zollverwaltungskosten zu bestimmenden Pauschsummen werden für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg nach den nämlichen Grundsätzen, wie es für die übrigen Vereinsstaaten geschehen ist, ausgemittelt werden.

C. In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter und Packhöfe einem jeden der contrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personalbestellung keine anderen, als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Separat-Artikel 16.

(Zum Artikel 32. des offenen Vertrages.)

a) Damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, soll bei keiner Zolldirektion mehr, als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen.

b) In der Regel werden sich die contrahirenden Regierungen von 3 zu 3 Jahren über die Vertheilung der ständigen Abgeordneten vereinbaren.

c) Jeder Vereins-Regierung soll es überlassen sein, den Bevollmächtigten eines anderen Staats auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

d) Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. Insofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Separat-Artikel 17.

(Zum Artikel 33. des offenen Vertrages.)

Da der Hauptzweck der Berathung in den jährlichen Konferenzen,
bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende
Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen,
sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereins-Regierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu den gedachten Konferenzen abordnen, so werden auch die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu einer solchen Einrichtung bereitwilligst die Hand bieten.

Separat-Artikel 18.

(Zum Artikel 34. des offenen Vertrages.)

Bei der Verhandlung der im Artikel 33. bezeichneten Gegenstände wird die Hauptsorge der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben, eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung

künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorien lit. c. und d. des offenen Artikels fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der hohen contrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung insoweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Separat-Artikel 19.

(Zum Artikel 38. des offenen Vertrages.)

Die Unterhandlung von Verträgen über die Aufnahme anderer Staaten in den Verein wird in der Regel denjenigen unter den contrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Separat-Artikel 20.

(Zum Artikel 39. des offenen Vertrages.)

1. Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den contrahirenden Staaten auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Zollvereinigungs-Vertrages. Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen dieses letzteren in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm contrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die hohen Contrahenten, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrtsverträge, insofern sie die Natur von Handelsverträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

2. In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der

Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

3. Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungsmaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1. haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.
2. Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Kompromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungsmaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsionsmaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher contrahirender Vereinsglieder erforderlich.

So geschehen Berlin, den 4ten April 1853.

(gez.) von Pommer-Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) Meixner. (L. S.)

von Schimpff. (L. S.) Klenze. (L. S.) von Sigel. (L. S.) Hack. (L. S.)

Duysing. (L. S.) von Biegeleben. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Liebe. (L. S.) Marschall von Bieberstein. (L. S.) Coester. (L. S.)

296. Anlage zu Separat-Artikel 11.

Separat-Artikel

zu der Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers, sind von den ernannten Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Separat-Artikel 1.
(Zum Artikel 1. der Uebereinkunft.)

Das Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, nebst der zu dessen Ausführung erlassenen Instruktion für die Steuerbehörden bleibt, mit den darauf bezüglichen Verabredungen unter den Vereins-Regierungen, auch ferner in Kraft.

In denjenigen Vereinsstaaten, wo zur Zeit Rübenzuckerfabriken nicht bestehen, ist die Verkündung dieses Gesetzes nicht erforderlich. Sollten in einem solchen Staate dergleichen Fabriken später errichtet werden, so wird der Betrieb derselben erst dann gestattet werden, wenn das Gesetz zuvor auch dort in Kraft getreten ist.

Separat-Artikel 2.
(Zum Artikel 3. der Uebereinkunft.)

Wegen Ausführung der im Artikel 3. der Uebereinkunft getroffenen Bestimmungen ist Folgendes verabredet worden:

1. Zu Nr. 1. Die unter Nr. 1. des Artikels erwähnten Feststellungen erfolgen vom Jahre 1854 an in jedem Jahre, und zwar in den ersten Tagen des Mai, durch das Central-Büreau.

Zu diesem Zwecke wird jede Vereins-Regierung dem Central-Büreau

a) längstens bis zum 30sten April jeden Jahres die im Laufe des vorhergegangenen Kalenderjahres, zufolge von Veränderungen in dem Umfange ihres dem Vereine angehörenden Gebietes, etwa eingetretenen Bevölkerungs-Abgänge oder Zugänge mittheilen;

b) bis zum 30sten April jeden Jahres eine Nachweisung der innerhalb der zwölf Monate vom 1sten April des vorhergegangenen bis zum 31sten März des laufenden Jahres bei ihren Hebestellen erfolgten Verzollungen von ausländischem Zucker und Syrup und Versteuerungen von zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben,

sowie eine Nachweisung der in demselben Zeitraum von ihren Hebestellen gewährten Vergütungen für ausgeführten raffinirten Zucker zugehen lassen.

Das Central-Büreau stellt in jedem Jahre auf Grund der unter a. genannten Mittheilungen und der im offenen Artikel 3. unter Nr. 1. a. enthaltenen Bestimmung das Einnahme-Soll fest, wobei Bevölkerungs-Abgänge und Zugänge in Folge von Veränderungen in dem Umfange des Zollvereins pro rata temporis abgezogen oder hinzugesetzt werden. Es ermittelt sodann auf Grund der unter b. genannten Mittheilungen den Betrag der wirklichen und außerdem in den Jahren 1857, 1859, 1861 und 1863 den Betrag der im offenen Artikel 3. unter Nr. 1. b. bezeichneten durchschnittlichen Einnahme und vergleicht dieselbe mit dem festgestellten Einnahme-Soll.

2. Zu Nr. 2. Spätestens am 15ten Mai jeden Jahres übersendet das Central-Büreau jeder Vereins-Regierung das Ergebniß der vorstehend erwähnten Ermittelungen und zwar:

a) eine Uebersicht der Bevölkerung, welche die in Anrechnung gebrachte Gesammtbevölkerung jedes Vereinsstaates sowie des ganzen Vereins summarisch nachweist und das hierauf begründete Einnahme-Soll ersehen läßt;

b) eine die Zeit vom 1sten April des vorhergegangenen bis zum 31sten März des laufenden Jahres umfassende, beziehungsweise den Durchschnitt aus der Zeit vom 1sten April des vorletzten bis zum 31sten März des laufenden Jahres enthaltende Uebersicht, welche für jeden Vereinsstaat, sowie für den ganzen Verein:
   1. die Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup, nach den Positionen des Zolltarifs,
   2. die Einnahme an Rübenzuckersteuer,
   3. die Ausgabe an Vergütungen für ausgeführten raffinirten Zucker,
   4. die an Zoll und Steuer von Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation, verbliebene Einnahme

   nachweist und

   5. die Vergleichung dieser Einnahme (Nr. 4.) mit dem Einnahme-Soll (lit. a.) enthält.

Bei Uebersendung dieser Uebersichten in den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 bemerkt das Central-Büreau, ob, nach dem Ergebniß derselben, der Satz für die Rübenzuckersteuer in der bevorstehenden zweijährigen Periode unverändert bleibt, oder auf welchen Betrag derselbe zu erhöhen ist.

Auf Grund dieser Benachrichtigung wird alsdann jede Vereins-Regierung die im offenen Artikel 4. vorgesehene Bekanntmachung erlassen.

Separat-Artikel 3.

(Zum Artikel 5. der Uebereinkunft.)

1. Wegen der, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer zu gewährenden Vergütung verbleibt es, bis auf weitere Vereinbarung, bei den auf der neunten General-Konferenz (Haupt-Protokoll §. 59. Nr. I. bis XIII. Seite 188 bis 192) getroffenen Verabredungen.

2. Die Revenüen-Abrechnung unter den Vereinsstaaten über die Rübenzuckersteuer erfolgt nach den für die Abrechnung über die gemeinsamen Zollgefälle bestehenden Grundsätzen. Sie wird jedoch von letzterer getrennt gehalten und findet nur zweimal im Jahre Statt, und zwar je für die vier Monate vom 1sten September bis letzten Dezember und für die acht Monate vom 1sten Januar bis letzten August. Zu diesem Zwecke wird dem Central-Büreau, welches die Abrechnung provisorisch aufstellt, unbeschadet der vierteljährlich an dasselbe zu übergebenden Revenüen-Ueber-

sichten, je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10ten November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate, eine Haupt-Nachweisung der konstatirten Rübenzuckersteuer-Einnahme und der in Anrechnung zu bringenden Verwaltungskosten durch jede Vereins-Regierung mitgetheilt.

Für das Betriebsjahr $18\frac{53}{54}$ erfolgt die Abrechnung und zwar:

a) über die in den vier Monaten vom 1sten September bis letzten Dezember 1853 eingegangenen Einnahmen und verwendeten Kosten unter den gegenwärtigen Mitgliedern des Zollvereins nach den gegenwärtig bestehenden Grundsätzen;

b) über die in den acht Monaten vom 1sten Januar bis letzten August 1854 eingegangenen Einnahmen und verwendeten Kosten unter sämmtlichen contrahirenden Staaten nach Maßgabe der Bestimmung im offenen Artikel 5.

Separat-Artikel 4.

(Zum Artikel 7. der Uebereinkunft.)

Die Separat-Artikel zu der im offenen Artikel genannten Uebereinkunft vom 8ten Mai 1841, ingleichen das auf diese Uebereinkunft bezügliche besondere Protokoll von demselben Tage, treten gleichzeitig mit der gedachten Uebereinkunft außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4ten April 1853.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. Meixner.
von Schimpff. Klenze. von Sigel. Hack.
Duysing. von Biegeleben. Thon. von Thielau.
Liebe. Marschall von Bieberstein. Coester.

297. Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 4ten April 1853.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 1.

Die Verabredung, welche im Artikel 1. des offenen Vertrages über die fernere Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Zum Artikel 2. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 2.

Es wird von den contrahirenden Theilen anerkannt, daß die Verabredung, welche im Artikel 2. des offenen Vertrages über die Verbindlichkeit der im Artikel 1. genannten Verträge getroffen ist, auch auf diejenigen in Nachstehendem nicht wiederholten näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den, zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung findet, soweit solche für die Gesammtheit der bisherigen Mitglieder des Zollvereins verbindlich sind.

3. Zum Separat-Artikel 4.

Die Vollzugs-Kommission wird sich über diejenigen Maßregeln verständigen, welche in Folge des Ausschlusses der im Separat-Artikel 4. genannten Hannoverschen und Oldenburgischen Gebietstheile im Interesse der Zollsicherheit erforderlich sind.

4. Zum Artikel 5. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 5.

1. Den Zolltarif betreffend.

Man hat sich über die nachfolgenden Modifikationen und Ergänzungen des Vereins-Zolltarifs verständigt, und zwar:

a) bei den Eingangs-Abgaben:

zu Pos. 25. b. über Aufhebung der auf den Eingangszoll vom Franzbranntwein bezüglichen Bestimmung in der, wegen provisorischer Erhöhung der Eingangs-Zollsätze für verschiedene Waaren vereinbarten besonderen Verordnung, womit also der tarifmäßige Zollsatz von 8 Rthlr. oder 14 Fl. pro Zentner wieder in Kraft tritt;

zu Pos. 25. f. über Ermäßigung des Eingangszolls für Wein und Most, auch Cider, in Fässern auf 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Xr. pro Zentner, unter Beibehaltung des bestehenden Zollsatzes für Wein, Most und Cider in Flaschen;

zu Pos. 25. m. über Ermäßigung des Eingangszolls für rohen Kaffee und Kaffee-Surrogate auf 5 Rthlr. oder 8 Fl. 45 Xr. pro Zentner, unter Beibehaltung des bestehenden Zollsatzes für Kakao in Bohnen und Kakaoschalen;

zu Pos. 25. u. über Ermäßigung des Eingangszolls für Syrup auf 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Xr. pro Zentner.

Unter Syrup ist nur gewöhnlicher, mithin solcher Syrup verstanden, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält.

zu Pos. 25. v[1]. über Ermäßigung des Eingangszolls für unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel auf 4 Rthlr. oder 7 Fl. pro Zentner;

zu Pos. 25. w. über Ermäßigung des Eingangszolls für Thee auf 8 Rthlr. oder 14 Fl. pro Zentner;

zu Pos. 39. über Hinzufügung folgender Anmerkung:

3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:

	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
a) Füllen unter einem Jahre 1 Stück	—	15	—	52½
b) magere Ochsen 1 Stück	2	15	4	22½
c) magere Kühe 1 = ...	1	15	2	37½
d) magere Rinder 1 = ...	1	—	1	45

zu b., c. und d. wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen;

b) bei den Ausgangs-Abgaben:

zu Pos. 24. Anmerkung, über Gleichstellung der Ausfuhr über Hannoversche und Oldenburgische mit der Ausfuhr über Preußische Seehäfen;

zu Pos. 41. a. über Ermäßigung des Ausgangszolls für rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle, auf 10 Sgr. oder 35 Xr. pro Zentner und über Hinzufügung folgender Anmerkung:

Haidschnuckenwolle bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze vom Zentner 2½ Sgr.

Ferner behalten sich Hannover und Oldenburg vor, die in der Anmerkung 2. zu Pos. 12. b. des Zolltarifs festgesetzten Zollsätze für Holz auch auf die Einfuhren in ihren Häfen zur Anwendung zu bringen.

Ueber das Verfahren, welches, nach der vorstehend zu Pos. 25. u. des Zolltarifs anerkannten Begriffsbestimmung, behufs Feststellung des Gehaltes von Zuckerflüssigkeiten an krystallisirbarem Zucker, in Anwendung zu bringen ist, wird man sich bei den unter Nr. 20. vorgesehenen Verhandlungen verständigen.

2. Das Zollgesetz und die Zollordnung betreffend.

a) Man ist darüber einverstanden, daß die an die See angrenzenden Vereinsstaaten in ihren wichtigeren Seeplätzen örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlage-Anstalten, unter Abweichung von den Vorschriften im §. 40. des Zollgesetzes und in den §§. 59—67. der Zollordnung, in der Art zulassen können, daß innerhalb derselben die zollamtliche Kontrole nur insoweit Statt findet, um Einschwärzungen nach dem Inlande vorzubeugen, daß die Behandlung, Theilung und Umpackung der Waaren innerhalb jener Anstalt ungehindert bleibt, und daß eine Verabgabung nur nach Maßgabe der aus der Niederlage nach dem Inlande oder zum Durchgange abgefertigten Mengen eintritt.

Man wird sich über ein übereinstimmendes Regulativ für diese Anstalten, sowie über die Frage wegen analoger Anwendung desselben auf Niederlagen an Orten, welche nicht Seeplätze sind, und wegen erleichternder Modifikationen der bestehenden Niederlage-Regulative baldigst verständigen und es soll daher dieser Gegenstand zu denjenigen gehören, welche bei den unter Nr. 20. vorgesehenen Verhandlungen zunächst in Berathung zu ziehen sind.

Sofern die Stadt Emden nicht die Errichtung einer solchen freien Niederlage-Anstalt an Stelle ihres im Artikel 30. der Wiener Kongreß-Akte vom 9ten Juni 1815 und im Artikel 5. des Vertrages zwischen Preußen und Hannover vom 29sten Mai 1815 anerkannten Portofrankorechts vorziehen sollte, wird ihr dieses Recht auch ferner verbleiben. In diesem Falle wird ein Regulativ über das Emdener Portofranko bei den Vollzugsverhandlungen vereinbart und dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden, daß überall, wo bisher die einschlägige allgemeine Gesetzgebung des Steuervereins für die Verhältnisse des Portofranko maßgebend gewesen ist, nunmehr die einschlägige allgemeine Gesetzgebung des Zollvereins maßgebend sein müsse.

b) Mit Bezug auf §. 42. des Zollgesetzes, §§. 77. und 78. der Zollordnung und die Vereinbarung im §. 43. Nr. 2. des Hauptprotokolls der ersten General-Konferenz hat man sich ferner dahin verständigt, daß

1. die an Königlich Hannoversche Eisen- und Berghandlungs-Faktoren zu Altona, Hamburg, Bremen und Geestemünde zum Debit übersandten und demnächst in das Vereinsgebiet zurückgeführten Hannoverschen Berg- und Hütten-Erzeugnisse, bei gehöriger Sicherstellung der Identität, jederzeit, auch
2. die Quantitäten von Getreide, welche mit Hannoverschen und Oldenburgischen Ursprungs- und Ausfuhr-Bescheinigungen nach Bremen und Geestemünde ausgeführt werden, binnen drei Monaten nach der Ausfuhr,

zollfrei wieder eingelassen werden sollen.

Die näheren reglementarischen Bestimmungen über diesen Verkehr sollen von der Vollzugs-Kommission festgestellt und es soll dabei, was den unter 2. bezeichneten Verkehr anlangt, der Gesichtspunkt beachtet werden, daß die zur zollfreien Wiedereinfuhr nachgelassene dreimonatliche Frist, als eine nur aus besonderen Gründen zu gestattende äußerste Frist anzusehen sei.

c) Endlich wird, auf den ausdrücklichen Wunsch des Königlich Hannoverschen und des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten hier bemerkt, daß es, der im §. 44. des Zollgesetzes und §. 84. der Zollordnung enthaltenen Vorschriften gemäß, auch Hannover und Oldenburg vorbehalten bleibt, Erleichterungen in den hinsichtlich der Kontrole im Grenzbezirk bestehenden Bestimmungen da eintreten zu lassen, wo dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit geschehen kann und durch ein örtliches Bedürfniß geboten ist.

5. Zum Artikel 9. des offenen Vertrages.

Denjenigen der contrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungsgesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen, und sodann dem Artikel Folge zu geben.

6. Zum Artikel 10. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 9.

1. Die in dem Schlußprotokolle zum Vertrage vom 11ten Mai 1833 ad lit. d. des Artikels 10. verzeichnete Bemerkung wird auch hier wiederholt, daß die Einfuhr des Salzes aus einem Vereinsstaate in einen anderen auch in dem Falle als erlaubt anzusehen ist, wo zwischen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem

anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrolmaßregeln geschieht.

2. Für den Fall, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung den Wunsch zu erkennen geben sollte, hinsichtlich der Kreise Holzminden und Gandersheim vom 1sten Januar 1854 ab derjenigen Verpflichtungen entbunden zu werden, welche sie im Artikel 9. lit. g. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19ten Oktober 1841 und im Separat-Artikel 7. zu diesem Vertrage übernommen hat, wird von Seiten der übrigen contrahirenden Staaten einem solchen Wunsche unter der Voraussetzung entsprochen werden, daß die Herzogliche Regierung sich verbindlich macht, die von der Königlich Hannoverschen Regierung im Artikel 10. lit. g. des gegenwärtigen Vertrages und im Separat-Artikel 8. zu demselben, zum Schutze des Salzmonopols in den angrenzenden Vereinsstaaten eingegangenen Verpflichtungen gleichmäßig in Ansehung der genannten Kreise zu erfüllen.

3. Die Königlich Hannoversche Regierung wird eine Erklärung der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung beibringen, durch welche sich die letztere gegen Preußen und Kurhessen verpflichtet, die im Artikel 10. des offenen Vertrages und im Separat-Artikel 9. unter Nr. 1. bis 6. von Hannover übernommenen Verpflichtungen auch im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, beziehungsweise in den an die bisherigen Vereinsstaaten grenzenden Bezirken desselben, in gleicher Weise wie im Königreich Hannover zur Ausführung zu bringen, sofern sie nicht, nach zuvoriger Verständigung mit der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung, den Salzverkauf en gros selbst übernehmen möchte.

7. Zum Artikel 11. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 10.

1. Zu II. Nr. 3. a. des offenen Artikels und Nr. 7. des Separat-Artikels.

Nach der unter der angeführten Nummer des Separat-Artikels getroffenen Vereinbarung sollen für diejenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt, gleichwohl aber eine innere Steuer von vereinsländischem Weine erhoben wird, die Verabredungen unter Nr. 5. des Separat-Artikels wegen der, bei Bemessung der inneren Steuern einzuhaltenden Maximalsätze ebenfalls verbindlich sein.

Man war darüber einverstanden, daß diese Vereinbarung sich nur auf die gegenwärtig contrahirenden Staaten beziehe, und daß, wenn dem Zollverein fernerweit Staaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, beitreten sollten, ohne sich dem inneren Steuersysteme des einen oder des andern der dermaligen Vereinsmitglieder anzuschließen, die Bedingungen wegen der in denselben von dem vereinsländischen Weine etwa zu erhebenden Steuer, Gegenstand der besonderen Verhandlung bei Abschließung der betreffenden Zollvereinigungs-Verträge sein würden.

2. Zu II. Nr. 3. b. und c. des offenen Artikels.

In Absicht der Befugniß, die inneren Steuern von vereinsländischen Erzeugnissen, bei deren Uebergange in andere Vereinsstaaten, unerhoben zu lassen oder ganz oder theilweise zurückzuerstatten, ertheilen die contrahirenden Regierungen sich gegenseitig die Zusicherung, daß eine derartige Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung nicht eher eintreten und eine Rückvergütung der Steuer nicht eher geleistet werden soll, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

3. Zu II. Nr. 6. b. des offenen Artikels.

Die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung werden Uebersichten der im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bestehenden Kommunal- rc. Abgaben dem Central-Büreau mittheilen, welches aus diesen Uebersichten eine, an die für den bisherigen Umfang des Zollvereins aufgestellte Zusammenstellung sich anschließende Zusammenstellung fertigen und letztere der dann zunächst Statt findenden General-Konferenz vorlegen wird.

4. Zu Nr. 8. des Separat-Artikels.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die aus Nr. 8. des Separat-Artikels 4. zu dem Vertrage vom 8ten Mai 1841 in das zweite Alinea von Nr. 8. des Separat-Artikels 10. übernommene Bestimmung, eine Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe von Wein, nach dem Ergebnisse der von Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt beantragten und von den anderen betheiligten Staaten zugesagten gemeinschaftlichen Revision der Uebergangs-Abgabensätze, nicht vorgegriffen werden soll.

Die dem Separat-Artikel 4. zu dem Vertrage vom 8ten Mai 1841 zu Nr. 9. beigefügte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist, als den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen zum Theil nicht mehr entsprechend, hier nicht von Neuem in Bezug genommen worden. Man behält sich vor, eine Revision und anderweite Feststellung dieser Uebersicht, in Verbindung mit der bevorstehenden Revision der Uebergangs-Abgabensätze, eintreten zu lassen.

5. Zu Nr. 10. c. des Separat-Artikels.

Zu der Erklärung:

wonach Preußen für seine östlichen Provinzen, desgleichen das Königreich Sachsen und der Thüringische Verein von der Befugniß, die Steuer vom Wein ganz oder theilweise zurückerstatten zu lassen, keinen Gebrauch machen wollen,

ist nachrichtlich zu bemerken, daß diese Beschränkung, zu welcher sich die obengenannten Vereinsglieder verstanden haben, in der Besorgniß einiger anderen Vereins-Regierungen, es möchte in jenen Staaten die Bewilligung einer Ausfuhr-Vergütung auf die Steuer vom vereinsländischen Weine zu Mißbräuchen, insbesondere zur Erschleichung der Steuervergütung auf den, in andere Vereinsstaaten übergehenden ausländischen Wein, Anlaß geben, ihren Grund hat.

6. Rücksichtlich der Uebergangs-Abgaben von Tabacksfabrikaten und Wein hat man sich über Folgendes verständigt:

a) Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabacksfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

b) Rücksichtlich des in Originalflaschen eingehenden fremden Weins kann in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Thüringischen Vereine, in Braunschweig und in Oldenburg dann von dem Nachweise des ausländischen Ursprungs nach den Formen der Zollordnung Abstand genommen werden, und die Uebergangs-Abgabe unerhoben bleiben, wenn dasjenige Amt, welchem die Erhebung zustehen würde, den Wein nach seiner moralischen Ueberzeugung für ausländischen erkennt.

7. Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmungen des Zollkartels vom 11ten Mai 1833 auch auf die von den einzelnen Vereinsstaaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben von vereinsländischen Erzeugnissen Anwendung finden.

8. Zum Artikel 12. des offenen Vertrages.

Hinsichtlich dessen, was sich noch in Betreff der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers zu bemerken gefunden hat, wird auf das beiliegende Schluß-Protokoll zu dieser Uebereinkunft Bezug genommen.

9. Zum Artikel 13. des offenen Vertrages.

1. In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schluß-Protokollen zu den Verträgen vom 30sten März und 11ten Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

2. Die im zweiten Alinea des Artikels getroffene Vereinbarung soll auch auf den, innerhalb des Herzogthums Braunschweig belegenen Theil der von Eimbeck nach Ahlefeld über Ammensen führenden Chaussee Anwendung finden.

10. Zum Artikel 14. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 12.

Die allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten vom 30sten Juli 1838 nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln und der besonderen Uebereinkunft zu derselben zwischen den nach gedachter Konvention zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten von demselben Datum, ingleichen das Münzkartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten vom 21sten Oktober 1845 nebst dem dazu gehörigen Protokolle, ist den Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Kommissarien mitgetheilt worden.

11. Zum Artikel 15. des offenen Vertrages.

1. Es wird allseitig anerkannt, daß, zufolge der im offenen Artikel 15. enthaltenen Bestimmungen, von jedem Vereinsstaate die Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt auf allen in dem Artikel bezeichneten Flüssen den eigenen Unterthanen völlig gleichzustellen sind.

2. Preußen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau erneuern für die Dauer des Vertrages vom heutigen Tage die in den Protokollen d. d. Wiesbaden den 17ten Mai und den 23sten Juni 1851 wegen Ermäßigung der Rheinzölle zwischen ihnen getroffene Uebereinkunft. In dieser Erneuerung sind insbesondere auch die unter Nr. VI. der Uebereinkunft in dem Protokolle vom 17ten Mai 1851 erwähnten Vorbehalte einbegriffen.

3. Preußen, Sachsen und Hannover werden ausländische unverzollte Waaren, welche von einem ihrer Elbuferplätze nach einem der Vereinsstaaten gehen, rücksichtlich des Elbzolls nicht ungünstiger, als gleichartige bereits verzollte Waaren behandeln lassen.

4. Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg werden baldthunlichst über eine für die Uferstaaten gemeinsame Einrichtung zur Erhebung der Weserzölle, sowie auch über eine Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abrundungen des Zollgebietes und wesentliche Hülfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenz-Abgaben erreicht werden können, eine Verhandlung einleiten. Sie erkennen zugleich an, daß Verständigungen über den letztgedachten Gegenstand, als auf ganz besonderen Verhältnissen beruhend, für andere Ströme nicht werden maßgebend sein können.

Königlich Preußischer Seits wurde nachrichtlich bemerkt, daß sich die Fürstlich Lippesche Regierung bereit erklärt habe, die Erhebung des Weserzolles sobald, so lange und unter den Maßgaben zu suspendiren, als dies von sämmtlichen, vom 1sten Januar 1854 ab zum Zollverein gehörenden Weser-Uferstaaten in Betreff ihrer Weserzölle geschehe.

12. Zum Artikel 23. des offenen Vertrages.

1. Hinsichtlich der Zollbegünstigungen und Erleichterungen wurde auf die Verabredungen, welche das Schluß-Protokoll vom 8ten Mai 1841 zu dem Vertrage über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins unter Nr. 8. enthält, mit dem Bemerken Bezug genommen, daß das Verhältniß, welches zwischen dem Betrage der bei der Ausfuhr von Tabacksfabrikaten aus fremden Tabacksblättern nach dem Auslande auf Vereinsrechnung zu gewährenden Gefälle-Vergütung und dem Betrage der Eingangs-Abgabe von rohen Tabacksblättern gegenwärtig besteht, unverändert bleiben wird.

2. Man ist übereingekommen, daß vom 1sten Januar 1854 ab, mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallenen Schiffbaumaterialien, an die Erbauer von Seeschiffen Vergütungen auf Vereinsrechnung zu gewähren seien und hat sich über den Betrag und die Modalitäten dieser Vergütungen nach Inhalt der Anlage A. verständigt.

3. Man ist darüber einverstanden, daß die wegen des Rabatts für Weingroßhändler bestehenden Verabredungen einer Revision zu unterwerfen seien, um diesen Rabatt auf ein richtiges Verhältniß zurückzuführen.

4. Hannover ist die zollfreie Einfuhr der zur Vollendung der dortigen Staats-Eisenbahnen noch erforderlichen Eisenbahnschienen bis auf Höhe einer Menge von 270,000 Zentnern zugestanden.

13. Zum Artikel 25. des offenen Vertrages.

Von den bei Gelegenheit des Zoll-Anschlusses der freien Stadt Frankfurt rücksichtlich der Zollbefreiung der daselbst residirenden Gesandten und anderen diplomatischen Agenten im Separat-Artikel 10. des Vertrages vom 2ten Januar 1836 getroffenen besonderen Verabredungen ist den Königlich Hannoverschen und den Großherzoglich Oldenburgischen Kommissarien Mittheilung gemacht worden.

14. Zum Artikel 28. des offenen Vertrages.

Die Uebereinkunft zwischen Hannover und Oldenburg, die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betreffend, vom 1sten März 1852, ist den Kommissarien der übrigen contrahirenden Staaten mitgetheilt worden.

15. Zum Artikel 29. des offenen Vertrages.

Damit diejenigen Regierungen, welche nach Artikel 29. des offenen Vertrages in den Fall kommen, bei der periodischen Abrechnung über die Zoll-Einnahmen des Vereins Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahme von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Central-Büreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereins-Regierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrech-

nung an die Central-Finanzstellen der Vereins-Regierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereins-Regierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Central-Büreau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Jeder Vereins-Regierung, welche einen Beamten zum Central-Büreau nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines ihrer Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

16. Zum Artikel 30. des offenen Vertrages.

1. Die Verabredung unter Nr. 15. des Schluß-Protokolls vom 11ten Mai 1833 zum Artikel 30. Nr. 2. des Zollvereinigungs-Vertrages von demselben Tage wird nicht erneuert.

2. Die Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine außer Funktion tretenden beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten wird auf Rechnung des Gesammtvereins übernommen. Es sollen hierbei von beiden Seiten nur die wirklich gezahlten Alimentations-Beträge in Anrechnung gebracht werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gesammtsumme derselben denjenigen Betrag nicht übersteigen darf, welcher nach den Vereinbarungen vom 20sten Mai 1835 und 8ten Mai 1841 liquidirt werden könnte.

B. Man hat sich demzufolge über die in der Anlage B. enthaltenen Grundsätze geeinigt.

An den aus früheren Zollanschlüssen herrührenden Alimentations-Verpflichtungen haben Hannover und Oldenburg nicht Theil zu nehmen.

3. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung

„Zollvereins-Sache“

zu versehen.

17. Zum Artikel 31. des offenen Vertrages.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte, sollen gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

In Beziehung auf die dienstliche Stellung und die Befugnisse der Stations-Kontroleure bewendet es bei den hierüber von den contrahirenden Vereins-Regierungen schon früher getroffenen Verabredungen.

Ueber die Stationirung von Kontroleuren bei den Hannoverschen und Oldenburgischen Hauptämtern, sowie über die Stationirung Hannoverscher und Oldenburgischer Kontroleure bei Hauptämtern in anderen Vereinsstaaten bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

18. Zum Artikel 32. des offenen Vertrages.

Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäftsverhältniß der an die Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Zolldirektionen beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Zollverwaltung an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Zolldirektion wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, kann an die jährliche Versammlung von Bevollmächtigten rekurrirt werden, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, auf die im Separat-Artikel 18. bestimmte Weise zur Entscheidung zu bringen.

d) Der Abgeordnete ist verpflichtet, in dringenden Fällen auf Requisition der Zolldirektion, bei welcher er beglaubigt ist, sich mit den betreffenden Zolldirektionen seiner Kommittenten zum Vollzuge derjenigen Maßregeln in Korrespondenz zu setzen, welche erstere für den Schutz der Vereinszölle bei ihm in Antrag zu bringen etwa für nöthig findet.

e) Zu den Befugnissen des Abgeordneten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und bei den Zollerhebungsstellen in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu von seiner Regierung zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zollbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Zolldirektion die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

f) Es stehet dem Abgeordneten, wie jedem Mitgliede der Direktion, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl der Zolldirektion, als auch der Zollerhebungs-Behörden zu.

g) Er kann die Zollrechnungen prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so bleibt es seiner Regierung anheimgestellt, den betreffenden Gegenstand bei der nächsten jährlichen Zusammenkunft der Vereins-Bevollmächtigten zur gemeinsamen Erwägung zu bringen, wenn bis dahin die Sache nicht mittelst Kommunikation der betreffenden Ministerien erledigt sein sollte.

19. Zum Separat-Artikel 19.

In Beziehung auf die Bestimmung, daß die Unterhandlung von Verträgen über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverein in der Regel denjenigen Staaten überlassen bleibe, deren Gebiet an das Land der deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme gewünscht wird, ist verabredet, daß, wenn von Seiten eines deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung etwa einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden sollte, dieser letztere verpflichtet sei, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

20. Man ist darüber einverstanden, daß, sofort nach Ratifikation des Vertrages vom heutigen Tage, die Unterhandlungen unter den contrahirenden Staaten über diejenigen Anträge wieder aufgenommen werden sollen, welche von den einzelnen Vereins-Regierungen gestellt sind oder noch angebracht werden möchten.

Um zu der allerseits gewünschten Beschleunigung und Vereinfachung dieser Verhandlungen beizutragen, spricht der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte im Voraus die Geneigtheit seiner Regierung aus, zu Veränderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zolltarifs, welche etwa bei den erwähnten Verhandlungen beantragt und von allen übrigen Vereins-Regierungen für nützlich und zulässig gehalten werden, ihre Zustimmung ebenfalls nicht versagen zu wollen, sofern jene Veränderungen nicht etwa eine Beschränkung der nach §§. 14., 35., 40., 43. und 44. des Zollgesetzes und nach §§. 1., 36., 67., 70., 73., 75., 77., 82., 84. und 103. der Zollordnung, der Großherzoglichen Regierung rücksichtlich der Zollverwaltung im Herzogthum Oldenburg zustehenden Befugnisse, oder eine Erhöhung der in dem gegenwärtigen Protokolle unter 4. Nr. 1. vereinbarten, sowie in den Positionen 2. a., 3. a., 6., 8., 9., 12. b., 19. a., 21. a., 22. d., 25. s., 26., 34., 36., 37., 42. a. und 43. Anmerkung des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifs aufgeführten Tarifsätze in ihrer Anwendung auf das Herzogthum Oldenburg zum Gegenstande haben.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages und seiner Separat-Artikel zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staats- und Kabinets-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden es den hohen contrahirenden Theilen überlassen bleibe, nicht nur, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem

Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage und den Separat-Artikeln, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats- und Kabinets-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. Meixner.
von Schimpff. Klenze. von Sigel. Hack.
Duysing. von Biegeleben. Thon. von Thielau.
Liebe. Marschall von Bieberstein. Coester.

298. Anlage zu Nr. 8. des Schluß-Protokolls.

Schluß-Protokoll

zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Verhandelt Berlin, den 4ten April 1853.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Erklärungen und Verabredungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Separat-Artikel 1.

Man wird bei den unter Nr. 20. des Schluß-Protokolls zu dem Vertrage vom heutigen Tage vorgesehenen Verhandlungen darüber in Berathung treten, ob die Kontrolen, welche zur Sicherung der richtigen Erhebung der Rübenzuckersteuer gegenwärtig bestehen, auch nach dem Eintreten der bevorstehenden beträchtlichen Erhöhung dieser Steuer für ausreichend zu erachten, oder in welcher Weise sie zu verstärken sein möchten.

2. Zum Artikel 3. der Uebereinkunft.

1. Es bleibt unbenommen, auf den Artikel 3. der Uebereinkunft zurückzukommen, falls durch die Ausführung desselben der Artikel 2. nicht in Erfüllung kommen sollte.

2. Durch die Bestimmung im Artikel 3. der Uebereinkunft soll Anträgen auf Aenderung der Eingangszollsätze für ausländischen Zucker und Syrup, insbesondere auf Ermäßigung des Eingangszolls für ausländischen Rohzucker zum Verbrauch und Farin, ingleichen Anträgen auf Herabsetzung der Gefälle-Vergütung für ausgeführten raffinirten Zucker nicht vorgegriffen sein.

3. Zum Separat-Artikel 2.

1. Um den bei der Rübenzucker-Fabrikation Betheiligten für die Vorausberechnung der Wahrscheinlichkeit einer Erhöhung des jeweiligen Steuersatzes so weit als möglich einen Anhalt zu gewähren, wird man die, nach Inhalt des Separat-Artikels 2. von dem Central-Büreau aufzustellenden Uebersichten jährlich, und zwar zu Anfang des Monats Juli, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

2. Es wird den Zoll- (Steuer-) Behörden besonders zur Pflicht gemacht werden, bei Aufstellung der im Separat-Artikel 2. unter Nr. 1. b. erwähnten Nachweisungen mit größter Sorgfalt zu Werke zu gehen, damit nicht die dem Central-Büreau obliegende Aufstellung der Haupt-Uebersicht durch Rückfragen verzögert werde, oder gar, in Folge unrichtiger Anschreibungen, zu einem der Wirklichkeit nicht entsprechenden Ergebniß führe.

G. w. o.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. Meixner.
von Schimpff. Klenze. von Sigel. Hack.
Duysing. von Biegeleben. Thon. von Thielau.
Liebe. Marschall von Bieberstein. Coester.

299. Anlage zu Nr. 12. 2. des Schluß-Protokolls.

A.

Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die zum Schiffsbau verwendeten metallenen Materialien.

§. 1.

Zur Beförderung des Baues von Seeschiffen soll denjenigen, welche dergleichen im Inlande bauen und ausrüsten oder repariren, für die hierzu erforderlichen metallenen Materialien eine angemessene Zollvergütung auf Vereinsrechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt werden.

§. 2.

Als Seeschiffe (§. 1.) werden alle nicht blos zur Stromfahrt geeignete Wasser-Fahrzeuge betrachtet, welche mit einem festen, seefähigen Deck versehen sind.

§. 3.

Die Bewilligung erfolgt dergestalt, daß, auf Nachweis der wirklichen Verwendung, der Zoll für die im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, oder, falls dieselben im Inlande angefertigt sind, für das dazu erforderliche vom Auslande bezogene Metall erlassen wird.

§. 4.

Bei Neubauten soll für solche Gegenstände, welche zu den im fertigen Schiffe nachweisbaren (Anlage A.) nicht gehören, oder für das dazu erforderliche Material, der Zollerlaß bestimmte, nach der Tragfähigkeit des Schiffes abgemessene Beträge nicht übersteigen.

§. 5.

Das unter A. beiliegende Verzeichniß enthält diejenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, deren Verwendung bei Neubauten und Reparaturen von Seeschiffen als speziell nachweisbar angenommen wird.

Das Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei einzulassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewichte im fertigen Zustande und dem in dem Verzeichnisse angegebenen Prozentzuschlage zu demselben.

Sollte in Folge von Fortschritten des Schiffbaues der eine oder andere speziell nachweisbare Gegenstand, welcher bei Ermittelung der im §. 6. erwähnten höchsten Beträge nicht schon berücksichtigt ist, beim Schiffbau in Gebrauch kommen, so kann die betheiligte Regierung denselben gleich den in der Anlage A. aufgeführten behandeln lassen, hat davon jedoch der nächsten General-Konferenz Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Anlage B. enthält die Nachweisung der höchsten Beträge, welche im Falle des Neubaues je nach der Tragfähigkeit des Schiffes für die nicht speziell

nachzuweisenden Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände als Zollvergütung gewährt werden können.

Diese Beträge werden bei einer Veränderung der jetzigen Tarifsätze für Eisen einer dieser Veränderung entsprechenden anderweiten Feststellung unterworfen werden.

Da bei eisernen Schiffen die in der Anlage B. enthaltenen Beträge für die vielen zu verzollenden Eisenbestandtheile, die der Bau, außer den eisernen Platten und Blechen, erfordert, einen angemessenen Ersatz nicht gewähren würden, so bleibt es der betheiligten Vereins-Regierung überlassen, bei dem Neubau solcher Schiffe die zollfreie Verabfolgung auch der übrigen metallenen Baumaterialien, unter Anordnung der nach Bewandniß jedes einzelnen Falles anzuordnenden Kontrol-Maßregeln, ohne die vorgedachte Beschränkung zu bewilligen.

§. 7.

In Beziehung auf das Verfahren bei Bewilligung der Zollvergütung ist Folgendes vereinbart:

1. Wer die Zollvergütung für die zum Neubau oder zur Reparatur eines Seeschiffes erforderlichen metallenen Materialien in Anspruch nehmen will, muß vor dem Beginn der betreffenden Arbeiten der Zolldirektiv-Behörde, in deren Verwaltungs-Bezirke das Schiff gebaut oder in Reparatur genommen werden soll, davon Anzeige machen und ihr, durch Einreichung einer Deklaration nach dem unter C. beiliegenden Muster, die darin angeordnete Beschreibung des Schiffes, sowie die Nachweisung derjenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände liefern, welche dazu verwendet und entweder im fertigen, beziehungsweise vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogen, oder, sei es in eigener oder fremder Werkstätte, aus ausländischem Metalle angefertigt werden sollen. (C.)

2. Diejenigen von den im Verzeichniß A. (§. 5.) unter den Nummern 1. bis 27. und 28 b. und d. aufgeführten Gegenständen, welche der Schiffbauer im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezieht, muß er der Zollabfertigungsstelle, in deren Bezirke der Bau oder die Reparatur ausgeführt werden soll, mit einer, auf die einzelnen Positionen der vorerwähnten Deklaration hinweisenden besonderen Anmeldung zur Eingangs-Abfertigung vorführen. Die gedachten Gegenstände werden sodann nach der Abfertigung in ein Konto-Register nach Stückzahl und Gewicht eingetragen, mit einem Erkennungsstempel bezeichnet und gegen die Empfangsbescheinigung des Schiffbaumeisters, welche zugleich das Anerkenntniß des bei nicht deklarationsmäßiger Verwendung zu entrichtenden tarifmäßigen Eingangszolles enthält, zollfrei abgelassen.

   Von der deklarationsmäßigen Verwendung überzeugt sich die Steuerbehörde, je nachdem die Gegenstände im fertigen Schiffe zu erkennen sind oder nicht, nach Vollendung oder während des Baues. Auf Grund der hierüber aufzunehmenden Verhandlungen erfolgt demnächst die zollfreie Abschreibung der Gegenstände im Konto-Register.

3. Sollen die unter 2. gedachten Gegenstände im Inlande gefertigt werden, so werden die dazu vom Auslande bezogenen Metalle auf die, die anzufertigenden Gegenstände unter Hinweisung auf die Deklaration (1.) genau bezeichnende Anmeldung des Schiffbaumeisters, gegen dessen, das Anerkenntniß des tarifmäßigen Zollwerthes enthaltende Empfangsbescheinigung, zollfrei abgelassen. Art und Gewicht des so abgelassenen Metalls werden in das Konto-Register eingetragen und darin später auch Stückzahl und Gewicht der fertigen Gegenstände notirt, welche der Schiffbaumeister vor der Verwendung zur Verwiegung und Stem-

pelung zu gestellen hat. Die Kontrole der Verwendung und die Abschreibung des nach §. 5. zu berechnenden Gewichts des zur Anfertigung der Gegenstände erforderlich gewesenen Metalls erfolgt in der vorstehend unter 2. angegebenen Weise.

4. Die Platten und Bleche (Nr. 28 c. und Nr. 29. des Verzeichnisses A.), welche zum Beschlagen hölzerner, beziehungsweise zum Bau eiserner Seeschiffe vom Auslande bezogen werden, sind in der vorstehend unter 2. bezeichneten Weise nach vorheriger Anschreibung und Stempelung zollfrei abzulassen und ebenso hinsichtlich ihrer Verwendung zu kontroliren.

5. Die für den kupferfesten Bau und die Bekupferung eines Seeschiffes vom Auslande bezogenen Stangen (Nr. 28 a. des Verzeichnisses A.) sind in gleicher Weise zollfrei abzulassen. Das Zerhauen der Stangen zu den Bolzen erfolgt, so oft dies während des Baues erforderlich wird, auf dem Bauplatze in Gegenwart von Steuerbeamten, welche Zahl und Gewicht der zerhauenen Stangen, sowie die Stückzahl der daraus nach verschiedener Länge und Stärke zu fertigenden Bolzen, notiren und später deren Verwendung am Schiffe nach vorgenommener Nachzählung bescheinigen. Auf Grund dieser Notirungen und Bescheinigungen erfolgt die Abschreibung der entsprechenden Menge von Stangen im Konto-Register.

6. Die in der Nachweisung (Nr. 1.) aufgeführten, im §. 6. gedachten Gegenstände, oder die zu deren Anfertigung im Inlande als erforderlich angegebenen Metalle werden in der unter Nr. 2., beziehungsweise Nr. 3., vorgeschriebenen Weise einstweilen zollfrei abgelassen, und es werden die aus den Metallen gefertigten Bedarfsgegenstände nach vorheriger amtlicher Verwiegung im Konto-Register nach Gattung und Gewicht angeschrieben.

Die Abschreibung der zollfrei abgelassenen fertigen Gegenstände, beziehungsweise der Metalle, erfolgt, unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 6., auf jedesmalige besondere Anweisung der Zolldirektiv-Behörde, nachdem die Lokal-Steuerbehörde sich von der wirklichen Verwendung der aus dem Materialeisen in entsprechender Menge gefertigten Baumaterialien durch örtliche Prüfung der von dem Schiffbaumeister abzugebenden und an Eidesstatt zu bekräftigenden speziellen Verwendungs-Deklaration, und nöthigen Falls durch eidliche Vernehmung des Werkführers und der Arbeiter überzeugt hat.

Sollte sich ergeben, daß ein Schiffbaumeister in die Verwendungs-Deklaration Gegenstände aufgenommen, welche im Schiffe nicht zur Verwendung gekommen sind, so ist ihm, vorbehaltlich der außerdem gesetzlich verwirkten Strafe, sofort jede Zollbegünstigung beim Schiffbau zu entziehen.

7. Auf etwa erforderliche Nachdeklarationen finden die vorstehend unter Nr. 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

8. Sobald der Bau oder die Reparatur eines Schiffes vollendet und dasselbe zur Seefahrt völlig ausgerüstet ist, hat der Schiffbaumeister dies, unter Vorlegung des Beylbriefes, dem Hauptamte anzuzeigen. Dieses überzeugt sich von dem Vorhandensein sowohl aller zollfrei abgelassenen Ausrüstungs-Gegenstände, als auch — soweit dies nicht schon früher geschehen ist — aller zur festen Verwendung im Schiffe bestimmten andern Gegenstände, und schließt darnach das Konto-Register ab, indem es die als verwendet nachgewiesenen Gegenstände, beziehungsweise die zu deren Anfertigung erforderlich gewesenen Metallmengen definitiv abschreibt, und den durch diese Abschreibungen etwa nicht zur Freischreibung gekommenen sofort einzuziehenden Zollbetrag feststellt.

9. Es sollen Jahres-Uebersichten über die für jedes Schiff gewährten Zollerlasse aufgestellt und durch das Central-Büreau zur Kenntniß aller Vereins-Regierungen gebracht werden.

§. 8.

Die betheiligte Regierung, welcher es überlassen ist, wegen der Zollbeträge, welche für die behufs des Schiffbaues, unter Vorbehalt der nachzuweisenden Verwendung, zollfrei verabfolgten Gegenstände kontirt werden, sich Sicherheit bestellen zu lassen, bleibt dem Verein für diese Beträge bis zur Freischreibung (§. 7. Nr. 8.) verhaftet.

§. 9.

Es ist vorbehalten, im Jahre 1859 die vorstehenden Verabredungen, unbeschadet jedoch des im §. 1. enthaltenen Hauptgrundsatzes, nach Maßgabe der inzwischen zu sammelnden Erfahrungen, einer Revision zu unterziehen.

A.

Verzeichniß

derjenigen metallenen Bestandtheile an Seeschiffen, deren Verwendung sich speziell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuschlags-Gewichts, welches zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Metalls festzustellen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus versteuertem Material im Inlande angefertigt sind: für die Theile aus Schmiedeeisen.	aus Gußeisen.	aus Eisenblech und Platten.
1.	Anker	15 %		
2.	Ketten jeder Art { wenn mit gußeisernen Stützen	8 %		
	Ketten jeder Art { wenn ohne gußeiserne Stützen	15 %		
3.	Eiserne Kniee	12 %		
4.	Eiserne Diagonalbänder	12 %		
5.	Klüsen	......	10 %	
6.	Spillgeschirre (Brat- und Gangspille)	12 %	10 %	
7.	Schiffswinden	12 %	10 %	
8.	Eiserne Wasserbehälter (Tanks)	......	10 %	6 %
9.	Schiffspumpen mit Zubehör	12 %	10 % (dasselbe wenn aus Kupfer oder Messing)	
10.	Kambüsen (Kochöfen), mit Röhren	......	10 %	12 %
11.	Oefen, mit Röhren	......	10 %	12 %
12.	Eiserne Boots-Krahnbalken (Davits)	12 %		
13.	„ Bettstellen	12 %		
14.	„ Gallerien	12 %		
15.	„ Zwischendecks-Stützen	12 %		
16.	„ Blöcke	12 %		
17.	„ Scheiben zu Blöcken ꝛc.	......	10 %	
18.	„ Mastringe nebst Coffey-Nägeln	12 %		
19.	Eisernes Pittungs-Gut	12 %		
20.	Eiserner Ruderbeschlag, Ruderpinnen, Steuerrads-Welle und Scepter nebst Zubehör	12 %		
21.	Eiserne Racken nebst Zubehör	12 %		
22.	Ventilatoren	......	....	10 %
23.	Bandeisen zu Wasser- und Proviantfässern für Passagiere	2 %		
24.	Water-Closets	—	—	—
25.	Balken-Bügel	12 %		
26.	Kettenstopfer, sofern solche für sich bestehende Maschinerien sind	12 %	10 %	
27.	Metallene Decks- und Seiten-Fenster	......	Messing 8 %	
28.	Kupfer und mit Kupfer gemischte Metalle (auch yellow metal), sowie Zink als:			
	a) Stangen			
	b) Nägel			
	c) Platten und Bleche			
	d) Ruderbeschlag, Schwalben und Schienen	......	Messing 6 %	
29.	Die zum Bau eiserner Schiffe zu benutzenden Eisenplatten und Bleche			

B.

Nachweisung

der an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisen-Bestandtheile höchstens zu bewilligenden Zoll-Vergütung.

Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfund.	Betrag pro Last. Rthl.	sgr.	pf.	Differenz pro Last. sgr.	pf.	Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfund	Betrag pro Last. Rthl.	sgr.	pf.	Differenz pro Last. sgr.	pf.
Für Schiffe bis zu 50 N.-L. incl.	4	.	.	2/5	.	Für ein Schiff von 450 N.-L. . . .	2	11	3	1/20	.
Für ein Schiff von 75 N.-L. . . .	3	20	.	3/10	.	" " " " 475 " " . . .	2	10	.	1/20	.
" " " " 100 " " . . .	3	12	6	3/10	.	" " " " 500 " " . . .	2	9	.	1/25	.
" " " " 125 " " . . .	3	5	.	1/5	.	" " " " 525 " " . . .	2	8	.	1/25	.
" " " " 150 " " . . .	3	.	.	1/10	.	" " " " 550 " " . . .	2	7	.	1/25	.
" " " " 175 " " . . .	2	27	6	1/10	.	" " " " 575 " " . . .	2	6	.	1/25	.
" " " " 200 " " . . .	2	25	.	1/10	.	" " " " 600 " " . . .	2	5	.	1/25	.
" " " " 225 " " . . .	2	22	6	1/20	.	" " " " 625 " " . . .	2	4	.	1/25	.
" " " " 250 " " . . .	2	21	3	1/20	.	" " " " 650 " " . . .	2	3	.	1/25	.
" " " " 275 " " . . .	2	20	.	1/20	.	" " " " 675 " " . . .	2	2	.	1/25	.
" " " " 300 " " . . .	2	18	9	1/20	.	" " " " 700 " " . . .	2	1	.	1/25	.
" " " " 325 " " . . .	2	17	6	1/20	.	" " " " 725 " " . . .	2	.	.	1/25	.
" " " " 350 " " . . .	2	16	3	1/20	.	" " " " 750 " " . . .	1	29	.	1/25	.
" " " " 375 " " . . .	2	15	.	1/20	.	" " " " 775 " " . . .	1	28	.	1/25	.
" " " " 400 " " . . .	2	13	9	1/20	.	" " " " 800 " " . . .	1	27	.	1/25	.
" " " " 425 " " . . .	2	12	6	1/20	.	" " " " 825 " " . . .	1	26	.	1/25	.
						" " " " 850 " " . . .	1	25	.	1/25	.

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangen-Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 13 Sgr. für die Last ermäßigt.

2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag pro Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz pro Last 1/5 Sgr. beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um 7 × 1/5 Sgr. = 1 Sgr. 5 Pf. pro Last geringer als für ein solches von 125 Last, mithin auf 3 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf.

C.

Deklaration

der metallenen Materialien, welche zum { Neubau / Reparaturbau } des nachfolgend beschriebenen Schiffes erforderlich sind und vom Auslande bezogen werden sollen.

---

1. Name des Schiffes;
2. Name des Schiffers;
3. welcher Rhederei das Schiff angehört;
4. ob Segel- oder Dampf- (Schaufel- oder Schrauben-) Schiff;
5. ob der Schiffskörper in Holz oder Eisen ausgeführt werden soll;
6. Lastenzahl;
7. Länge auf Deck zwischen den beiden Steven;
8. größte Breite auf der Außenhaut;
9. Tiefe im Raum;
10. a) Zwischendeck: (Anzahl und ob lose oder fest),
    b) Quarterdeck: (mit oder ohne);
11. Bauart: (ob scharf, mittelscharf, voll, flach);
12. Art der Auftakelung: (ob Galleaß, Schooner, Schoonerbrigg, Brigg, Barke oder Fregatte);
13. ob eisen- oder kupferfest, und letztern Falles wie weit;
14. ob ohne oder mit Kupferhaut, und letztern Falles wie weit;
15. eiserne Knie (mit oder ohne);
16. eiserne Diagonalbänder (mit oder ohne);
17. Hauptbestimmung des Schiffs: ob zur Frachtfahrt (für Getreide, Holz 2c.), zur Passagierfahrt, zum Transport für Auswanderer, zum Wallfischfang 2c.;
18. für welche Gewässer das Schiff hauptsächlich bestimmt ist, (ob zur transatlantischen Fahrt, Grönlandsfahrt, oder für die Europäischen Gewässer);
19. Ort der Ausführung des { Neubaues / Reparaturbaues.

Ort und Datum.

Name des deklarirenden Schiffbaumeisters.

Laufende Nummer.	Stückzahl.	Benennung der Gegenstände, nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen ꝛc.

1. Anker.

A. Schiffs-Anker.

Pflicht-Anker à . . . . . Pfd.
Täglicher Anker à . . . . Pfd.
Tau-Anker à . . . . Pfd.
Große Wurf-Anker à . . . Pfd.
Kleine do. à . . . Pfd.

B. Boots-Anker.

2. Ketten.

A. Ankerketten.

(Es ist die Länge der Ketten in Faden und der Durchmesser des Eisens der Kettenglieder in Zollen anzugeben, desgl. ob sie mit guß- oder schmiedeeisernen Stützen versehen sind.)

B. Festmacher-Ketten.

(Nach Länge in Faden und Durchmesser der Kettenglieder.)

C. Ketten zur Takelage.

(Hierher gehören die Pittungsketten für die Untermasten, dieselben für die Stängen und die Marsschootenketten, die Bramschootenketten, Dreireepsketten, Mantelketten, Wasserstapketten, Backstapketten, Pickfallketten, Bramfallketten, Zorringsketten, Bootskrauerketten, Boots- und Schalupp-Fangleinen-Ketten, Steuerreepsketten u. s. w.)

D. Ketten zu den Ladewinden.

3. Eiserne Kniee.

(Nach Zahl und Gewicht.)

4. Eiserne Diagonalbänder.

(Nach Länge in Fußen, Breite und Dicke in Zollen.)

5. Klüsen.

(Anker- und Decks-Klüsen besonders nach dem Durchmesser anzugeben.)

6. Spillgeschirre.

Pumpspill-, gewöhnliches Bratspill- und Gangspill-Geschirr, einzeln nach dem Durchmesser des Pallrings und ob von Schmiedeeisen oder Gußeisen.

7. Schiffswinden.

(Nach Anzahl und ob von Schmiede- oder Gußeisen.)

8. Eiserne Wasserbehälter (Tanks).

(Nach Anzahl und Größe.)

9. Schiffspumpen nebst Zubehör.

(Nach dem Durchmesser und ob von Messing, Kupfer oder Gußeisen.)

10. Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren.

(Nach Länge, Breite und Höhe.)

u. s. w.

300. Anlage zu Nr. 16. des Schluß-Protokolls.

B.

Bestimmungen über die Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein ausser Funktion tretenden Zoll- und Steuerbeamten.

Die Alimentirung der, durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine außer Funktion tretenden beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten wird unter den nachstehenden Maßgaben auf Rechnung des Gesammtvereins übernommen.

1. Als durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine außer Funktion getreten, werden die zur Zeit des Eintritts der Vereinigung an der wegfallenden Zollgrenze stationirten Beamten angesehen, sofern sie das 65ste Lebensjahr nicht überschritten haben, sie mögen übrigens lebenslänglich, auf Kündigung oder auf Probe (Widerruf) angestellt sein.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Beamten bei der unter Nr. 7. gedachten Feststellung anrechnungsfähig sind oder nicht.

2. Dem Vereine können aufgerechnet werden:

a) die Versetzungs- (Umzugs-) und Reisekosten, welche der betreffende Staat seinen außer Funktion getretenen (Nr. 1.) und entweder sofort oder nach vorheriger Quieszirung in eine andere Stelle versetzten Beamten für den Umzug von ihrem Stations-, beziehungsweise Wohnorte, nach demjenigen Orte, wohin sie zuerst wieder in aktiven Dienst berufen werden, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze oder Regulative gezahlt hat;

b) die Equipage- und Pferde-Unterhaltungsgelder, welche der betreffende Staat seinen außer Funktion getretenen (Nr. 1.), zur Unterhaltung von Pferden verpflichteten Beamten gezahlt hat, jedoch höchstens für die Zeit von drei Monaten von dem Eintritt der Zollvereinigung an gerechnet.

3. Dem Vereine können ferner aufgerechnet werden diejenigen Beträge, welche der betreffende Staat seinen außer Funktion getretenen Beamten (Nr. 1.), nach Maßgabe der bestehenden Gesetze oder Regulative, als Disponibilitätsgehalt, Wartegeld, Ruhegehalt ꝛc. oder, sofern sie in eine geringer als ihre bisherige Stelle dotirte Stelle versetzt sind, als Ausgleichung der Differenz zwischen dem zur Zeit der Zollvereinigung bezogenen Diensteinkommen und dem Gehalte der neuen Stelle gezahlt hat.

Diese Beträge können nicht mehr aufgerechnet werden:

a) sobald der Beamte wieder angestellt, beziehungsweise in eine Stelle versetzt ist, deren Gehalt dem von ihm zur Zeit der Zollvereinigung bezogenen Dienst-Einkommen entspricht;

b) sobald der Beamte des Anspruchs auf den Bezug der Kompetenz nach den Landesgesetzen für verlustig erklärt wird;

c) vom Ablauf des Kalenderjahres an, innerhalb dessen der Beamte das 65ste Lebensjahr vollendet hat.

Die Bestimmung unter c. findet auf Beamte keine Anwendung, welche von Vereinsstaaten zu alimentiren sind, die ihre Grenze gegen das Vereins-Ausland in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine ganz verlieren.

4. Für die durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine außer Funktion tretenden (Nr. 1.) Fürstlich Lippeschen und Fürstlich Waldeckischen Beamten, sowie für die temporär in den Herzoglich Braunschweigischen Zolldienst übergegangenen, durch jene Vereinigung außer Funktion tretenden Preußischen Beamten werden die, nach den vorstehenden Bestimmungen aufrechnungsfähigen Beträge von Preußen dem Vereine gegenüber liquidirt.

Für die letzteren Beamten können, sofern sie nicht sofort wieder untergebracht, sondern zur Disposition gestellt werden, außer den unter Nr. 2. a. erwähnten, auch noch die gesetz- oder regulativmäßigen Umzugskosten für den Umzug von ihrem Stationsorte in Braunschweig nach ihrem Wohnorte in Preußen dem Vereine aufgerechnet werden.

5. Wenn Kurfürstlich Hessische oder Herzoglich Braunschweigische außer Funktion getretene Beamte eine kommissarische Anstellung im Zolldienste eines andern Vereinsstaates finden sollten, so können sowohl die Umzugskosten solcher Beamten für die Versetzung von ihrem Stationsorte in Kurhessen oder in Braunschweig nach ihrem ersten Stationsorte in jenem anderen Vereinsstaate, als auch, nach Beendigung ihrer kommissarischen Anstellung, die Umzugskosten von ihrem letzten Stationsorte in diesem Vereinsstaate nach ihrem Wohnorte in Kurhessen oder in Braunschweig dem Vereine aufgerechnet werden.

Die Verpflichtung des Vereins zur Erstattung der unter Nr. 3. gedachten Beträge ruht während der Dauer einer solchen kommissarischen Anstellung, und tritt erst nach Beendigung derselben, und zwar bis auf Höhe desjenigen Betrages wieder ein, welcher dem Beamten am Tage des Eintritts der Zollvereinigung zugestanden haben würde.

6. Die Vereinsstaaten, deren Beamte außer Funktion treten, werden die letzteren bei dazu geeigneten Gelegenheiten, soviel als es die Umstände irgend gestatten, vorzugsweise mit Anstellungen bedenken, um die dem Vereine aufzurechnenden Kosten thunlichst zu vermindern. Jedenfalls soll der Gesammtbetrag der von jedem dieser Vereinsstaaten nach Nr. 2. bis Nr. 5. dem Vereine aufzurechnenden Kosten denjenigen Gesammtbetrag nicht übersteigen, welchen derselbe Staat, und zwar Preußen nach Maßgabe der Vereinbarungen vom 20sten Mai 1835 und 8ten Mai 1841, die anderen betheiligten Staaten, einschließlich Lippe und Waldeck, nach Maßgabe der Vereinbarung vom 20sten Mai 1835, dem Vereine aufzurechnen befugt sein würden.

7. Bei Feststellung desjenigen Betrages, welcher nach Maßgabe der Vereinbarungen vom 20sten Mai 1835 und vom 8ten Mai 1841 von jedem der betheiligten Staaten würde liquidirt werden können, soll von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

A. als „dienstlos" (Vereinbarung vom 20sten Mai 1835 Nr. II. 1. und 2.) sind zu betrachten: alle in Folge der Zollvereinigung außer Funktion getretene Beamte, welche nicht im Monat Januar 1854 wieder

a) im Grenz-, beziehungsweise Zolldienste, einschließlich des Schiffsbegleitungsdienstes,
b) bei Haupt-Steuerämtern mit Niederlage,
c) bei der Kontrole der Rübenzuckersteuer,
d) bei Steuer-Hebestellen, welchen die unbeschränkte Abfertigung von Postsendungen zusteht, angestellt worden sind.

In Folge dessen sind alle Beamte, welche

α) im innern Steuerdienst bei Hauptämtern ohne Niederlage, die nur zur Erledigung von Begleitscheinen Nr. 2. befugt sind,

β) bei Steuerstellen, welchen nicht die unbeschränkte Abfertigung von Postsendungen zusteht,

γ) in Stellen für die Kontrole oder Erhebung innerer Steuern, mit welchen nur die Waarenkontrole im Binnenlande verbunden ist,

angestellt werden, gleich denjenigen Beamten, die in anderen Dienstzweigen des Staates oder der Kommunen ein Unterkommen finden, als dienstlos anzusehen.

B. Als „innere Zollstellen" sind, bei Ermittelung des zweiten Abminderungs-Elementes (Vereinbarung vom 20sten Mai 1835 Nr. IV. 2., Vereinbarung vom 8ten Mai 1841 Nr. II. 2.), anzusehen:

a) die etatsmäßigen Stellen der Zoll-Expeditionen auf den Eisenbahnhöfen,

b) diejenigen mit unbeschränkter Postabfertigungs-Befugniß versehenen Steuer-Hebestellen, welche im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zollvereinigung jährlich mehr als 100 Rthlr. an Eingangs-Abgaben von Postsendungen zu erheben hatten,

c) die für die Kontrole der Rübenzuckersteuer bestehenden Stellen,

d) die etatsmäßigen Stellen der Haupt-Steuerämter mit Niederlage, deren Anzahl in Preußen auf 368 angenommen wird.

8. Die jährlich aufzustellenden Liquidationen der nach Nr. 2. bis 5. dem Vereine aufzurechnenden Beträge werden nach dem für die gemeinschaftlichen Zollverwaltungskosten bestehenden Verfahren geprüft, beglaubigt und festgestellt. Sie werden von dem betreffenden Staate, gleichzeitig mit der Uebersicht der gemeinschaftlichen Zolleinnahmen für das IV. Quartal jedes Jahres, dem Central-Büreau des Zollvereins zugefertigt. Letzteres nimmt das Ergebniß derselben in die Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollrevenüen für das IV. Quartal auf.

9. Die Feststellung derjenigen Beträge, welche die betreffenden Staaten nach Maßgabe der Vereinbarungen vom 20sten Mai 1835, beziehungsweise vom 8ten Mai 1841, dem Vereine aufzurechnen befugt sein würden (Nr. 6. und 7.), erfolgt auf der ersten General-Konferenz nach dem Eintritt der Zollvereinigung.

Sobald der hierbei für jeden der betheiligten Staaten ermittelte Gesammtbetrag durch die von demselben Staate nach Nr. 8. einzureichenden Liquidationen erschöpft ist, kommt das Ergebniß der letzteren nicht mehr zur Aufrechnung und Aufnahme in die Abrechnungen.

301. Uebereinkunft

zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben.

Nach der im Artikel 22. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung, soll der Ertrag der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit dieselben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirektions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen eingehen, Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen.

Zur weiteren Erledigung dieses Gegenstandes sind Unterhandlungen eröffnet worden, zu welchen als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Bruno von Schimpff;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

und es ist von diesen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Die Theilung der in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im

Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirektions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen aufkommenden Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Landestheile und des Herzogthums Braunschweig, mit Ausschluß der vorgedachten Gebietstheile, lediglich nach Abzug der Rückerstattungen wegen unrichtiger Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Artikel 3.

Der Stand der Bevölkerung wird nach den Ermittelungen angenommen, welche für die Theilung der Zoll-Einkünfte im Gesammtvereine Statt finden.

Artikel 4.

Da die Wasserzölle und Schifffahrts-Abgaben nach den Zollvereinigungs-Verträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder, Weichsel und Memel, sowie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des Preußischen Staats ausgeführten, und umgekehrt bei den über jene Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transit-Abgaben mitbegriffen sind, so wird die Königlich Preußische Regierung, als ein Aequivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesammtertrage der bei ihren Hebestellen eingehenden Durchgangs-Abgaben (die gedachten Wasserzölle einschließlich) die Hälfte, jedoch höchstens die Summe von 300,000 Rthlr. zurückbehalten.

Artikel 5.

Die unter sämmtlichen Mitgliedern des Zollvereins in dem Separat-Artikel 14. zu dem Eingangs gedachten Vertrage unter Nr. 1. und 2. getroffenen Verabredungen kommen auch in dem besonderen Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig zur Anwendung.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1sten Januar 1854 ab an die Stelle der über denselben Gegenstand unterm 8ten Mai und 19ten Oktober 1841 zwischen den contrahirenden Theilen geschlossenen Uebereinkünfte und soll für die Dauer des heutigen Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins in Kraft bleiben. Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des ebenerwähnten Vertrages in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 4ten April 1853.

(gez.) von Pommer-Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	von Schimpff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Duysing.	Thon.	von Thielau.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	

302. Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8ten Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen und die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung des zwischen Ihnen bestehenden Vertrages vom 8ten Mai 1841 wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn, und
Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Bruno von Schimpff;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie, und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den contrahirenden Theilen wegen Fortsetzung der Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse unterm 8ten Mai 1841 abgeschlossene Vertrag bleibt vorläufig auf fernere zwölf Jahre, vom 1sten Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft.

Artikel 2.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1sten Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorlegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4ten April 1853.

(gez.) von Pommer-Esche.	Philipsborn.	Delbrück.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Duysing.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S)

303. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8ten Mai 1841, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8ten Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, sind noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, verabredet worden, welche, obwohl zur öffentlichen Bekanntmachung nicht bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingerückt wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Die Verabredung, welche im Artikel 1. des offenen Vertrages über die fernere Wirksamkeit des Vertrages vom 8ten Mai 1841 getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu diesem Vertrage gehörigen Separat-Artikeln und Schluß-Protokoll enthalten sind, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen, Anwendung finden.

Separat-Artikel 2.

(Zum Separat-Artikel 3. zu dem Vertrage vom 8ten Mai 1841 und Nr. 3. b. 2tes Alinea des Schluß-Protokolls zu demselben.)

An Stelle der in dem Separat-Artikel 3. zum Artikel 4. des Vertrages vom 8ten Mai 1841 unter a. Nr. 1. und 2. getroffenen Bestimmungen ist Nachstehendes verabredet worden:

1. Die Theilung des Branntweinsteuer-Aufkommens, einschließlich der Abgabe von aus Zollvereinsstaaten übergegangenem Branntwein, soll wie bisher in seinem Bruttobetrage, nur unter Abrechnung der Rückerstattungen und also auch der bei der Ausfuhr von Branntwein nach den übrigen Vereinsstaaten zu gewährenden Steuervergütungen, jedoch ohne Abzug der Verwaltungskosten, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, wie solche durch die von drei zu drei Jahren Statt habenden Zählungen ermittelt wird, erfolgen.
2. Von der gesammten Einnahme, welche der Königlich Sächsischen Regierung aus der Theilung der Branntweinsteuer und der Uebergangs-Abgabe von Branntwein nach dem vorerwähnten Maßstabe zufallen wird, sollen bei den vierteljährlich Statt findenden Abrechnungen achtzehn und ein halbes Prozent abgesetzt und dem Preußischen Antheile zugerechnet werden. Die sich hiernach zum Vortheile Preußens ergebende Summe soll aber in keinem Falle einhundert neunundzwanzig tausend Thaler für ein Jahr übersteigen.
3. Preußen wird von jeder Herauszahlung, welche es, zur Erfüllung der dem Thüringischen Vereine aus der Theilung der Branntweinsteuer und der Uebergangs-

Abgabe von Branntwein nach dem unter Nr. 1. erwähnten Maßstabe zufallenden Einnahme, nach den vierteljährlich Statt findenden Abrechnungen an diesen Verein etwa zu leisten haben möchte, der unter Nr. 1. getroffenen Bestimmung unbeschadet, fünf Prozent zurückbehalten.

Sollte im Thüringischen Vereine an Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein ein höherer Betrag aufkommen, als jenem Vereine, nach dem unter Nr. 1. erwähnten Maßstabe, als Antheil an dieser Steuer und Abgabe zusteht, so werden die von ihm zu leistenden Herauszahlungen an Preußen zur weiteren Verrechnung überwiesen werden und es wird der Thüringische Verein von jeder solchen Herauszahlung ebenfalls fünf Prozent zurückbehalten.

Separat-Artikel 3.

Von Seiten des Königreichs Sachsen und des Thüringischen Vereins wird der Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19ten Oktober 1841 für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages zugestimmt und zugleich das Einverständniß damit erklärt, daß, wenn zwischen Braunschweig und Hannover eine Uebereinkunft wegen Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Branntwein-Fabrikation im Königreich Hannover und in den Herzoglich Braunschweigischen Kreisen Holzminden und Gandersheim zu Stande kommen sollte, die Bestimmungen der vorgedachten Uebereinkunft vom 19ten Oktober 1841 insoweit außer Kraft zu treten haben, als sie bei dem Uebergange von Branntwein aus den gedachten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in das Königreich Preußen oder in die übrigen Herzoglich Braunschweigischen Lande, und umgekehrt, eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung ausschließen.

Zum Zweck der Zeitersparniß ist man übereingekommen, den gegenwärtigen Vertrag, sowie die vorstehenden Separat-Artikel nur in einem Exemplare zu unterzeichnen, welches für die hohen contrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staats- und Kabinets-Archiv niedergelegt werden soll. Die Königlich Preußischen Bevollmächtigten haben dasselbe in Empfang genommen, und es sollen beglaubigte Abdrücke den übrigen Bevollmächtigten sofort zugestellt werden.

So geschehen Berlin, den 4ten April 1853.

(gez.) von Pommer-Esche.	Philipsborn.	Delbrück.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Duysing.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

304. Besonderer Artikel

zwischen Preußen und den außer Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und der außer Seiner gedachten Majestät bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, haben bei dem Abschlusse des heutigen Vertrages zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8ten Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, noch die folgende besondere Vereinbarung unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen:

Besonderer Artikel.

In Beziehung auf die Vereinbarung im zweiten Separat-Artikel des vorgedachten Vertrages, welche die in dem Separat-Artikel 3. des Vertrages vom 8ten Mai 1841 enthaltene Verabredung,

daß von der gesammten Branntweinsteuer-Einnahme, welche dem Thüringischen Vereine aus der Theilung nach der Kopfzahl zufallen wird, ein Abzug von 18½ Prozent Statt finden und der Betrag desselben dem Preußischen Einnahme-Antheile hinzutreten soll,

aufhebt, wird die in dem besonderen Artikel vom 8ten Mai 1841 für das besondere Abrechnungs-Verhältniß zwischen Preußen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine getroffene Bestimmung:

daß bei der Theilung des dem Thüringischen Vereine verbleibenden Antheils an der Steuer vom inländischen und vereinsländischen Branntwein Preußen für seine zu dem gedachten Vereine gehörigen Landestheile nur mit drei Viertheilen der Bevölkerung desselben Antheil nehmen wird,

vom 1sten Januar 1854 an außer Kraft gesetzt.

Es wird mithin von dem gedachten Tage an die dem Thüringischen Vereine aus der Theilung der Branntweinsteuer und der Uebergangs-Abgabe von Branntwein zufallende Einnahme unter die bei diesem Vereine betheiligten Regierungen lediglich und ohne irgend eine Ausnahme nach dem Verhältniß der, durch die periodischen Zählungen ermittelten Bevölkerung ihrer zu dem Vereine gehörenden Staaten und Gebietstheile vertheilt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehenden besonderen Artikel vollzogen, dessen Ratifikation gleichzeitig mit den Ratifikationen des Eingangs gedachten Vertrages ausgewechselt werden sollen.

So geschehen Berlin, den 4ten April 1853.

(gez.) von Pommer-Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.)

Duysing. (L. S.) Thon. (L. S.)

305. Protokoll,

die Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend.

Gegenwärtig:

für Preußen:

der Königlich Preußische General-Direktor der Steuern von Pommer-Esche,

der Königlich Preußische Geheime Legationsrath Philipsborn und

der Königlich Preußische Geheime Regierungsrath Delbrück;

für Braunschweig:

der Herzoglich Braunschweigische Finanzdirektor von Thielau.

Berlin, den 4ten April 1853.

Die anwesenden Bevollmächtigten für Preußen und Braunschweig vereinigten sich, nach Unterzeichnung des Vertrages vom heutigen Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, um folgende Erklärungen und Verabredungen wegen der Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg vom 19ten Oktober 1841, die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend, in das gegenwärtige Protokoll niederzulegen.

1. Es wird beiderseits anerkannt, daß in Folge der, durch den erwähnten Vertrag festgestellten Erneuerung des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19ten Oktober 1841 auch die mit dem letzteren in innigem Zusammenhange stehende Uebereinkunft wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19ten Oktober 1841 nebst den dazu gehörenden Separat-Artikeln auf weitere zwölf Jahre, vom 1sten Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleibt.

2. In Bezug auf den Artikel 2. der vorgedachten Uebereinkunft und Nr. V. des Protokolls vom 24sten Juni 1843 erklärt man sich Königlich Preußischer Seits für den Fall, daß zwischen der Herzoglich Braunschweigischen und der Königlich Hannoverschen Regierung eine Uebereinkunft wegen Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Besteuerung der Branntwein-Fabrikation im Königreiche Hannover und in den Herzoglich Braunschweigischen

Kreisen Holzminden und Gandersheim zu Stande kommen sollte, damit einverstanden, daß die Bestimmungen der unter 1. gedachten Uebereinkunft vom 19ten Oktober 1841 insoweit außer Kraft treten, als sie bei dem Uebergange von Branntwein aus den gedachten Herzoglichen Landestheilen in das Königreich Preußen, oder in die übrigen Herzoglich Braunschweigischen Lande, und umgekehrt, eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung ausschließen. Es sollen in diesem Falle beziehungsweise dieselben Uebergangs-Abgaben erhoben und dieselben Rückvergütungen gewährt werden, welche bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Branntwein aus, oder nach dem Königreiche Hannover nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 3. des Vertrages vom 7ten September 1851 und des dazu gehörenden Separat-Artikels 2. zur Anwendung kommen werden.

Das gegenwärtige Protokoll soll zugleich mit dem Vertrage vom heutigen Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, den hohen contrahirenden Theilen zur Ratifikation vorgelegt, und es sollen im Falle der Ratifikation des letzteren, auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden.

Das gegenwärtige Protokoll wurde in einem Exemplare, nach geschehener Vorlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung eines beglaubigten Abdrucks an den Braunschweigischen Bevollmächtigten, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats- und Kabinetsarchiv in Empfang genommen.

V. w. o.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. von Thielau.

306. Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend.

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung eines gegenseitig freien Verkehrs mit Wein und Taback zwischen Ihren Landen zur Erreichung des im Artikel 11. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins von Ihnen anerkannten Zieles beizutragen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Königreich Hannover, im Kurfürstenthum Hessen und im Herzogthum Oldenburg soll dieselbe Besteuerung des Tabackbaues Statt finden, welche auf Grund

des Vertrages vom heutigen Tage, beziehungsweise der Uebereinkunft vom 19ten Oktober 1841, in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig besteht.

Die Besteuerung des Weinbaues, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten besteht, wird im Kurfürstenthum Hessen auch fernerhin beibehalten werden und in dem Königreich Hannover, sowie in dem Herzogthum Oldenburg in dem Falle eintreten, daß daselbst Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte.

Artikel 2.

In Folge dieser Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung werden bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus dem einen in das andere der im Artikel 1. genannten Gebiete, weder eine Abgaben-Erhebung noch eine Abgaben-Rückvergütung Statt finden, dagegen die Abgaben von den aus anderen Vereinsstaaten eingehenden vorgenannten Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Artikel 3.

1. Der Ertrag dieser Abgaben wird, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, in der Weise vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Staaten entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen contrahirenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung zur Vertheilung kommen.

2. Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

3. Bei der nach dem Satze 1. stattfindenden Vertheilung der Abgaben wird:

a) die Bevölkerung und resp. der Steuerertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft jener Abgaben steht, auf Preußischer Seite,

b) die Bevölkerung und resp. der Steuerertrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen auf Hannoverscher Seite

mit eingerechnet werden.

Artikel 4.

Die Wirksamkeit der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der contrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrole über die Ausführung der wegen der Uebergangs-Abgaben von Wein und Taback vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1sten Januar 1854 in Kraft und soll bis zum letzten Dezember 1865 gültig sein.

Mit dem Beginn seiner Wirksamkeit treten folgende zwischen einzelnen der contrahirenden Staaten abgeschlossene Verträge, nämlich:

der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einerseits, und Kurhessen andererseits, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln vom 8ten Mai 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von diesen Artikeln betreffend, vom 19ten Oktober 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einerseits, und Kurhessen andererseits, wegen des freien Verkehrs mit Wein und Taback und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von diesen Artikeln rücksichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13ten November 1841,

außer Kraft.

Artikel 6.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1sten Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4ten April 1853.

(gez.) von Pommer-Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	von Schimpff. (L. S.)

Klenze. (L. S.)	Duysing. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)	Liebe. (L. S.)

307. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend, sind noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, verabredet worden, welche, obwohl zur unmittelbaren Bekanntmachung nicht bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in dem offenen Vertrage eingerückt wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Da die im Artikel 1. des offenen Vertrages genannten Verträge auf die Hohenzollernsche Lande Preußens keine Anwendung finden, so hat gegenwärtiger Vertrag auf dieselben ebenfalls keinen Bezug.

Separat-Artikel 2.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Hannover und Oldenburg werden sich zur Erzielung einer möglichst vollständigen Uebereinstimmung in dem System der innern Besteuerung der contrahirenden Staaten, auch ihrerseits den in Preußen hinsichtlich der innern Besteuerung des Tabacksbaues bestehenden, gesetzlichen, reglementairen und Kontrol-Vorschriften anschließen.

Separat-Artikel 3.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

Da die Königlich Preußische Regierung wegen des in der Rheinprovinz Statt findenden sehr beträchtlichen eigenen Weinbaues und wegen des daselbst mit den benachbarten, ebenfalls Weinbau treibenden Staaten bestehenden gegenseitigen Verkehrs mit Wein, vorzugsweise dabei betheiligt ist, daß die Besteuerung des eigenen und vereinsländischen Weins auf eine, den dortigen eigenthümlichen Verhältnissen entsprechende Weise erfolge, und es in Frage gekommen ist, ob nicht die jetzt nach einer Klassifikation der Weinberge zur Erhebung kommende Steuer in eine Steuer nach Prozentsätzen vom Werthe, unter Berücksichtigung der im Separat-Artikel 10. zu dem Vertrage vom heutigen Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, enthaltenen Bestimmungen zu verwandeln sein möchte, so erklären Hannover und Oldenburg, in Berücksichtigung der vorangeführten Verhältnisse, sich im Voraus bereit, für den Fall, daß Königlich Preußischer Seits diese Aenderung beschlossen, und alsdann bereits Weinbau zur Kelterung von Most im Königreich

Hannover oder im Herzogthum Oldenburg betrieben werden sollte, die nämliche Besteuerungsweise gleichzeitig und unter Annahme des nämlichen Prozentsatzes ebenfalls daselbst einzuführen, mit der Maßgabe, daß

a) ein höherer Prozentsatz als funfzehn vom Hundert nicht angenommen werden soll, und

b) diejenigen Einrichtungen, welche Königlich Preußischer Seits in den östlichen Provinzen zur Erleichterung des Handels mit unversteuertem vereinsländischen Weine etwa getroffen werden sollten, auch im Königreich Hannover und im Herzogthum da, wo es die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung für angemessen erachtet, in Anwendung kommen würden.

Separat-Artikel 4.

(Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.)

In dem im vorstehenden Artikel 3. vorausgesetzten Falle wird die Königlich Preußische Regierung der Kurfürstlich Hessischen Regierung von den wegen der veränderten Besteuerungsweise des inländischen Weins gefaßten Entschließungen und von dem Zeitpunkte, mit welchem dieselben zur Ausführung gebracht werden sollen, wenigstens acht Monate vor Eintritt des letzteren Mittheilung machen.

Die Kurfürstlich Hessische Regierung wird sich hierauf binnen acht Wochen gegen die Königlich Preußische Regierung erklären, ob sie die nämliche Besteuerungsweise in ihren zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein nicht gehörenden Landen einzuführen für gut befindet oder nicht.

Im ersteren Falle wird unter gleichmäßiger Anwendung der in dem vorstehenden Artikel 3. eventuell getroffenen Verabredungen wegen Ausführung der gedachten Maßregel das Weitere vorgekehrt werden; entgegengesetzten Falls aber wird der gegenwärtige Vertrag für die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein nicht gehörenden Kurfürstlich Hessischen Lande in allen seinen Bestimmungen von dem Zeitpunkte an außer Wirksamkeit treten, mit welchem die veränderte Weinbesteuerung in den übrigen contrahirenden Staaten in Anwendung kommt. Die Kurfürstlich Hessische Regierung wird jedoch von diesem Vorbehalte des Austritts aus der Gemeinschaft der Uebergangs-Abgaben von Wein und Taback in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg nur unter den dringendsten Umständen Gebrauch machen.

Die Königlich Preußische Regierung wird von der nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen abzugebenden Erklärung der Kurfürstlich Hessischen Regierung die Regierungen der übrigen contrahirenden Staaten alsbald in Kenntniß setzen, um die sodann erforderliche weitere Verständigung mit ihnen einzuleiten.

Separat-Artikel 5.

(Zum Artikel 3. Nr. 2. des offenen Vertrages.)

Die besondere Vergütung, welche dem Kurfürstenthum Hessen für die durch die Erhebung und Kontrole der Uebergangs-Abgaben von Wein und Taback erwachsenden Kosten, nach dem Protokolle d. d. Erfurt den 20sten, 21sten und 22sten Februar 1837, zu gewähren ist, wird auch ferner, unter Ausschluß Preußens, von der Gemeinschaft nach dem Maßstabe der Bevölkerung getragen werden.

Separat-Artikel 6.

(Zum Artikel 6. des offenen Vertrages.)

Da dieser Vertrag in innigem Zusammenhange mit dem Vertrage über Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins steht, so versteht es sich von selbst, daß seine Dauer durch die Dauer des letzteren bedingt ist.

Zum Zweck der Zeitersparniß ist man übereingekommen, den gegenwärtigen Vertrag, sowie die vorstehenden Separat-Artikel nur in einem Exemplare zu unterzeichnen, welches für die hohen contrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staats- und Kabinets-Archive niedergelegt werden soll. Die Königlich Preußischen Bevollmächtigten haben dasselbe in Empfang genommen und es sollen beglaubigte Abdrücke den übrigen Bevollmächtigten sofort zugestellt werden.

So geschehen Berlin, den 4ten April 1853.

(gez.) von Pommer-Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)
von Schimpff. (L. S.)
Klenze. (L. S.)
Duysing. (L. S.)
Thon. (L. S.)
von Thielau. (L. S.)
Liebe. (L. S.)

308. Protokoll,

die Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend.

Verhandelt Berlin, den 4. April 1853.

Gegenwärtig:

für Preußen:
der Königlich Preußische Generaldirektor der Steuern von Pommer-Esche,
der Königlich Preußische Geheime Legationsrath Philipsborn,
der Königlich Preußische Geheime Regierungsrath Delbrück;

für Sachsen:
der Königlich Sächsische Zoll- u. Steuerdirektor von Schimpff;

für die außer Preußen zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, und zwar:

für Kurhessen:
der Kurfürstlich Hessische Geheime Ober-Finanzrath Duysing;

für Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie:
der Großherzoglich Sächsische Geheime Staatsrath Thon;

für Braunschweig:
der Herzoglich Braunschweigische Finanzdirektor von Thielau.

Bei Unterzeichnung des Vertrages vom heutigen Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, haben sich die nebengenannten Bevollmächtigten von Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig zu dem Anerkenntniß vereinigt, daß in Folge der Fortdauer der zwischen ihren Regierungen über die Zollvereinigung und über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse bestehenden Verträge, auch die Uebereinkunft zwischen ihren Regierungen, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 19ten Oktober 1841 auf weitere zwölf Jahre, vom 1sten Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, in Kraft bleibt.

Sie sind übereingekommen, daß gegenwärtiges Protokoll zugleich mit dem im Eingange erwähnten Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt und daß die Ratifikation des ersteren als in der Ratifikation des letzteren begriffen angesehen werden soll.

Das gegenwärtige Protokoll wurde in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte alsbaldiger Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, Behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats- und Kabinets-Archiv, in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Delbrück. von Schimpff.
Duysing. Thon. von Thielau.

309. Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits, und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26sten November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Fortdauer dieses Vereins auch in Beziehung auf die darin begriffenen Kurhessischen Landestheile für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

andererseits

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Das Kurfürstenthum Hessen tritt in Ansehung des Kreises Schmalkalden dem am 26sten November 1852 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen, diesem Vertrage beigefügten Vertrage, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, in allen Punkten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitrittes wird der Kurfürstlich Hessische Kreis Schmalkalden auch künftig zu denjenigen Staatsgebieten gehören, welche nach Artikel 2.

des Vertrages vom 26sten November 1852 den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bilden.

Artikel 3.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1sten Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, festgesetzt.

Sofern derselbe nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 3ten April 1853.

(gez.) von Pommer-Esche.	Philipsborn.	Duysing.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Delbrück.	Thon.	
(L. S.)	(L. S.)	

310. Schluss-Protokoll zum Vertrage vom 3ten April 1853.

Verhandelt Berlin, den 3ten April 1853.

Indem die unterzeichneten Bevollmächtigten sich heute vereinigten, um den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits, und Kurhessen andererseits, wegen des Beitrittes des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage zwischen den erstgenannten Staaten vom 26sten November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, zu unterzeichnen, wurden noch folgende darauf bezügliche Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

I. Zu Art. 1. des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß der in dem Artikel 1. des offenen Vertrages erklärte Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zu dem Vertrage vom 26sten November 1852 sich auch auf diejenigen Bemerkungen und Verabredungen bezieht, welche in dem zu dem eben gedachten Vertrage gehörigen Schluß-Protokolle enthalten sind.

2. Es wird allseitig anerkannt, daß dem gemeinschaftlichen General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eine Kognition auch in Ansehung der Biersteuer in den zum gedachten Vereine gehörigen Staatsgebieten zustehe, welche sich aber auf eine Vergewisserung darüber zu beschränken hat, ob mindestens der vertragsmäßig geringste Steuersatz in jedem Vereinsstaate erhoben werde, zu welchem Behufe dem General-Inspektor, außer der Kenntnißnahme von den hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen in den einzelnen Vereinsstaaten, ebenso wie bei der Wein- und Tabacksteuer, obliegt, die Materialien zur Statistik der Brauereien und der Besteuerung derselben zu sammeln und jährlich den Vereins-Regierungen vorzulegen, mit besonderer Rücksicht auf verwilligte Fixationen, um nach Befinden Erinnerungen dagegen zu stellen.

II. Zu Art. 3. des Vertrages.

Es findet allseitiges Einverständniß darüber Statt, daß die stillschweigende oder ausdrückliche Erneuerung des Anschlusses des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins an den Gesammt-Zoll- und Handelsverein zugleich die Erneuerung des Vertrages wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 26sten November 1852 und des gegenwärtigen Beitrittsvertrages zu demselben für die Dauer des erneuerten Anschlusses von selbst in sich schließt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Regierungen vorgelegt werden soll, und daß, im Falle der Ratifikation des letzteren, auch die im ersteren enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in einem Exemplare unterzeichnet und unter-

siegelt, welches die Großherzoglich Sächsische Regierung nebst dem gegenwärtigen Protokoll für den Verein in Aufbewahrung nehmen wird.

Einer jeden der contrahirenden Regierungen soll alsbald eine bei dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigte Abschrift sowohl des Vertrages als auch des gegenwärtigen Protokolles zugestellt werden.

Geschehen wie oben.

(gez.) von Pommer-Esche. Philipsborn. Duysing.

Delbrück. Thon.

311. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Anwesend:

1. Königlich Preußischer Seits:
   der Königlich Preußische Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Manteuffel;
2. Königlich Bayerischer Seits:
   der Königlich Bayerische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr von Malzen;
3. Königlich Sächsischer Seits:
   der Königlich Sächsische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf von Hohenthal;
4. Königlich Hannoverscher Seits:
   der Königlich Hannoversche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf zu Inn- und Knyphausen;
5. Königlich Württembergischer Seits:
   der Königlich Württembergische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf von Linden;
6. Großherzoglich Badischer Seits:
   der Großherzoglich Badische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr von Meysenbug;
7. Kurfürstlich Hessischer Seits:
   der Kurfürstlich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Wilkens-Hohenau;
8. Großherzoglich Hessischer Seits:
   der Großherzoglich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf von Görtz;
9. Von Seiten
   a) der nachstehenden bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Regierungen, nämlich:
      Sachsen-Weimar-Eisenach,
      Sachsen-Meiningen,
      Sachsen-Altenburg,
      Sachsen-Coburg-Gotha,

Verhandelt Berlin, den 2. Juni 1853.

Der ergangenen Einladung gemäß hatten die seitwärts Benannten sich heute versammelt, um die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Vertrages vom 4ten April d. J. zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sowie der dazu gehörigen Separat-Artikel vorzunehmen.

Königlich Preußischer Seits wurde zuvörderst mitgetheilt, daß das Königlich Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von Seiten der Herzoglich Nassauischen Regierung ersucht worden, Namens der gedachten Regierung die übersandten Ratifikations-Urkunden Sr. Hoheit des Herzogs von Nassau gegen diejenigen der übrigen hohen Contrahenten des Eingangs gedachten Vertrages auszutauschen.

Königlich Hannoverscher Seits wurde bemerkt, daß die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung ihre Zustimmung zu dem in Rede stehenden Vertrage erklärt habe.

In Ansehung der wegen des Alternats von einigen Regierungen beobachteten Form wurde von allen Seiten erklärt, daß dadurch in keiner Art den von der einen oder der anderen Regierung behaupteten Gerechtsamen präjudizirt werden solle.

Unter Bezugnahme hierauf gab der

Schwarzburg-Rudolstadt,
Schwarzburg-Sondershausen,
Reuß älterer Linie,
Reuß jüngerer Linie,
ferner

b) Herzoglich Braunschweigischer und
c) Großherzogl. Oldenburgischer Seits:
der Geschäftsträger, Legationsrath Dr. Liebe.

Kurfürstlich Hessische Gesandte noch folgende Erklärung zu Protokoll:

In den Verträgen, worüber die Ratifikations-Urkunden gegenwärtig zur Auswechselung gelangten, sei bei Aufführung der Bevollmächtigten der Könige der Beisatz „Allerhöchst Ihr" gebraucht worden, während dem Bevollmächtigten Kurhessens nur die Bezeichnung „Höchst Ihr" beigefügt sei. Diese letztere Fassung, welche auch bei den früheren Zollverträgen gebraucht worden, sei damals die richtige gewesen, weil Seine Königliche Hoheit der Kurfürst noch Kurprinz Mitregent waren; allein jetzt sei sie dem Range und der Stellung Seiner Königlichen Hoheit, Allerhöchstwelche mit Königlichen Ehren und Würden bekleidet seien, nicht entsprechend, und könne deshalb auch Kurhessischer Seits nicht anerkannt werden. Da indessen die in Rede stehenden Verträge bereits abgeschlossen seien, und die Kurfürstliche Regierung keinerlei Aufenthalt bei deren Vollziehung verursachen wolle, so sei deren Ratifikation zwar erfolgt, er, der Gesandte, jedoch angewiesen, in dem über die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden aufzunehmenden Protokoll im Namen seiner Regierung den Vorbehalt niederzulegen, daß der durch Beifügung der Bezeichnung „Allerhöchst Ihr" und „Höchst Ihr" gemachte Unterschied von der Kurfürstlichen Regierung nicht für begründet gehalten und dadurch keinerlei Recht vergeben werde, auch bei ferneren Veranlassungen auf den Wegfall dieses Unterschiedes bestanden und die Bezeichnung „Allerhöchst Ihr" in Anspruch genommen werden würde.

Aus Anlaß vorstehender Aeußerung des Kurfürstlich Hessischen Gesandten erklärte der Großherzoglich Badische Gesandte:

er habe seinerseits zu einer Bemerkung über die in dem Vertrage vom 4ten April d. J. angewendete verschiedene Bezeichnung der einzelnen Kommissarien, welche die so eben vernommene Kurhessische Erklärung relevire — keine Weisung und aus dem Grunde keine Aufforderung gehabt,

weil er davon ausgehe, daß durch jene Verschiedenheit den unzweifelhaften Rangverhältnissen der contrahirenden Souveraine unter einander nicht präjudizirt werden könne. In dieser Voraussetzung unterlasse er daher einen Protest gegen die angewendete Form, soweit sie den Großherzoglichen Bevollmächtigten betreffe, und behalte übrigens hinsichtlich der Zukunft seiner Regierung jede Entschließung vor.

Hiernächst und unter Bezugnahme auf die von dem Kurfürstlich Hessischen und dem Großherzoglich Badischen Gesandten zur Sprache gebrachte Thatsache, daß in den Verträgen, worüber die Ratifikations-Urkunden gegenwärtig zur Auswechselung gelangten, bei Aufführung der Bevollmächtigten der Könige der Beisatz „Allerhöchst Ihr" gebraucht worden sei, während den Bevollmächtigten Kurhessens und Badens nur die Bezeichnung „Höchst Ihr" beigefügt sei, gab der Großherzoglich Hessische Gesandte die nachstehende Erklärung zu Protokoll:

die gedachte Bezeichnung „Höchst Ihr", welche auch bei der Aufführung des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten in Anwendung gebracht worden, sei dem Range und der Stellung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Allerhöchstwelche mit Königlichen Ehren und Würden bekleidet seien, nicht entsprechend, und könne deshalb auch Großherzoglich Hessischer Seits nicht anerkannt werden. Da indessen die in Rede stehenden Verträge bereits abgeschlossen seien, und die Großherzogliche Regierung keinerlei Aufenthalt bei deren Vollziehung verursachen wolle, so sei deren Ratifikation zwar erfolgt, er, der Gesandte, jedoch angewiesen, in dem über die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden aufzunehmenden Protokoll im Namen seiner Regierung den Vorbehalt niederzulegen, daß der durch Beifügung der Bezeichnung „Allerhöchst Ihr" und „Höchst Ihr" gemachte Unterschied von der Großherzoglichen Regierung nicht für begründet gehalten, und dadurch keinerlei Recht vergeben werde, auch bei ferneren Veranlassungen auf den Wegfall dieses Unterschieds bestanden, und die Bezeichnung „Allerhöchst Ihr" in Anspruch genommen werden würde.

Nachdem hierauf zur Vergleichung der zur Stelle gebrachten Ratifikations-Urkunden des Eingangs gedachten Vertrages geschritten worden, und gegen den Inhalt derselben sich nichts zu erinnern gefunden, wurden die Ratifikations-Urkunden gegen einander ausgetauscht; hierbei fand sich zwar zu bemerken, daß von Seiten der freien Stadt Frankfurt nur Eine Ratifikations-Urkunde eingesendet worden; man erklärte sich indeß bei der allseitig gewonnenen Ueberzeugung der von Seiten der freien Stadt Frankfurt erfolgten Ratifikation darin einverstanden, daß über jenen Mangel an Urkunden jetzt um so mehr hinfortgegangen werde, als Königlich Preußischer Seits die Nachsendung der fehlenden achtzehn Frankfurter Ratifikations-Urkunden bereits veranlaßt worden und die Erklärung abgegeben wurde, daß die Vertheilung derselben sofort nach erfolgtem Eingange werde bewirkt werden; einstweilen ist die Eine Frankfurter Ratifikations-Urkunde hier in Aufbewahrung genommen; ein Gleiches ist mit den Urkunden geschehen, welche die anwesenden Herren Vertreter zum Austausch gegen die Frankfurter Urkunden übergeben haben.

G. w. o.

Frhr. v. Manteuffel. Frhr. v. Malzen. Graf v. Hohenthal.
Graf Knyphausen. Graf v. Linden. Frhr. v. Meysenbug.
v. Wilkens. Graf v. Görtz. Liebe.

312. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation der Uebereinkunft zwischen Preussen, Sachsen, dem Thüringischen Verein und Braunschweig, die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben betreffend.

Anwesend:

1. Königlich Preußischer Seits:
   der Königlich Preußische Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Manteuffel;
2. Königlich Sächsischer Seits:
   der Königlich Sächsische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf von Hohenthal;
3. Kurfürstlich Hessischer Seits:
   der Kurfürstlich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Wilkens-Hohenau.
4. Von Seiten:
   a) der nachstehenden, bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich von
      Sachsen-Weimar-Eisenach,
      Sachsen-Meiningen,
      Sachsen-Altenburg,
      Sachsen-Coburg-Gotha,
      Schwarzburg-Rudolstadt,
      Schwarzburg-Sondershausen,
      Reuß älterer Linie,
      Reuß jüngerer Linie,
      ferner
   b) Herzoglich Braunschweigischer Seits:
      der Geschäftsträger Legationsrath Dr. Liebe.

Verhandelt Berlin, den 2. Juni 1853.

In Folge der ergangenen Einladung hatten die seitwärts Benannten sich heute versammelt, um den Austausch der Ratifikationen der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vorzunehmen.

In Bezug auf die wegen des Alternats von einigen Regierungen beobachtete Form, wurde von allen Seiten erklärt, daß dadurch in keiner Art den von der einen oder der anderen Regierung behaupteten Gerechtsamen präjudizirt werden solle, und wurde hierauf zum Austausche der Ratifikations-Urkunden der Eingangs gedachten Uebereinkunft geschritten.

G. w. o.

(gez.) Freiherr von Manteuffel.
Graf von Hohenthal.
von Wilkens. Liebe.

313. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages zwischen Preussen, Sachsen und dem Thüringischen Verein, die Fortsetzung des Vertrages vom 8ten Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend.

Verhandelt Berlin, den 2. Juni 1853.

Anwesend:

1. Königlich Preußischer Seits: der Königlich Preußische Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Manteuffel;
2. Königlich Sächsischer Seits: der Königlich Sächsische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf von Hohenthal;
3. Kurfürstlich Hessischer Seits: der Kurfürstlich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Wilkens-Hohenau;
4. Von Seiten der Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie: der Großherzoglich Sächsische Geschäftsträger Legationsrath Dr. Liebe.

In Gemäßheit der ergangenen Einladung hatten die seitwärts Benannten sich heute versammelt, um den Austausch der Ratifikationen des Vertrages vom 4ten April 1853 zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8ten Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, sowie der zu diesem Vertrage gehörenden Separat-Artikel, vorzunehmen.

In Beziehung auf das Alternat wurde die in den wegen Auswechselung der übrigen Ratifikationen heute aufgenommenen Protokollen niedergelegte Bemerkung wiederholt, und darauf die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Eingangs gedachten Vertrages vollzogen.

G. w. o.

Freiherr von Manteuffel.
Graf von Hohenthal.
von Wilkens. Liebe.

314. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des besonderen Artikels zwischen Preussen und den ausser Preussen bei dem Thüringischen Verein betheiligten Regierungen, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend.

Anwesend:

1. Königlich Preußischer Seits:
der Königlich Preußische Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Manteuffel;
2. Kurfürstlich Hessischer Seits:
der Kurfürstlich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Wilkens-Hohenau;
3. Von Seiten der Regierungen von
Sachsen-Weimar-Eisenach,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Schwarzburg-Sondershausen,
Reuß älterer Linie,
Reuß jüngerer Linie:
der Großherzoglich Sächsische Geschäftsträger Legationsrath Dr. Liebe.

Verhandelt Berlin, den 2. Juni 1853.

Der ergangenen Einladung gemäß hatten die seitwärts Benannten sich heute versammelt, um den Austausch der Ratifikationen des besonderen Artikels vom 4ten April 1853 zwischen Preußen und den außer Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend, vorzunehmen.

In Beziehung auf das Alternat wurde die in den wegen Auswechselung der übrigen Ratifikationen heute aufgenommenen Protokollen niedergelegte Bemerkung wiederholt, und darauf die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Eingangs genannten Artikels vollzogen.

G. w. o.

Freiherr von Manteuffel. von Wilkens. Liebe.

315. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages zwischen Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den ausser Preussen und Kurhessen bei dem Thüringischen Verein betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend.

Anwesend:

1. Königlich Preußischer Seits: der Königlich Preußische Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Manteuffel;
2. Königlich Sächsischer Seits: der Königlich Sächsische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf von Hohenthal;
3. Königlich Hannoverscher Seits: der Königlich Hannoversche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf zu Inn- und Knyphausen;
4. Kurfürstlich Hessischer Seits: der Kurfürstlich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Wilkens-Hohenau;
5. von Seiten:
   a) der nachstehenden bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich von
      Sachsen-Weimar-Eisenach,
      Sachsen-Meinigen,
      Sachsen-Altenburg,
      Sachsen-Coburg-Gotha,
      Schwarzburg-Rudolstadt,
      Schwarzburg-Sondershausen,
      Reuß älterer Linie,
      Reuß jüngerer Linie,
      ferner
   b) Herzoglich Braunschweigischer und
   c) Großherzoglich Oldenburgischer Seits:
      der Geschäftsträger Legationsrath Dr. Liebe.

Verhandelt Berlin, den 2. Juni 1853.

Der ergangenen Einladung zufolge hatten die seitwärts Benannten sich heute versammelt, um zum Austausche der Ratifikationen des Vertrages vom 4ten April 1853 zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend, sowie der zu diesem Vertrage gehörenden Separat-Artikel, zu schreiten; Königlich Hannoverscher Seits wurde mitgetheilt, daß die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung ihre Zustimmung zu dem in Rede stehenden Vertrage erklärt habe.

In Beziehung auf das Alternat wurde die in den wegen Auswechselung der übrigen Ratifikationen heute aufgenommenen Protokollen niedergelegte Bemerkung wiederholt und darauf die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Eingangs gedachten Vertrages vollzogen.

G. w. o.

Freiherr von Manteuffel.
Graf von Hohenthal.
Graf Knyphausen. von Wilkens.
Liebe.

316. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Vertrages vom 3ten April 1853.

Anwesend:

1. Königlich Preußischer Seits:
der Königlich Preußische Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Manteuffel;
2. Kurfürstlich Hessischer Seits:
der Kurfürstlich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Wilkens-Hohenau;
3. Von Seiten der Regierungen von
Sachsen-Weimar-Eisenach,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Schwarzburg-Sondershausen,
Reuß älterer Linie,
Reuß jüngerer Linie:
der Großherzoglich Sächsische Geschäftsträger Legationsrath Dr. Liebe.

Verhandelt Berlin, den 2. Juni 1853.

Auf ergangene Einladung hatten die seitwärts Benannten sich heute versammelt, um den Austausch der Ratifikationen des Vertrages vom 3ten April 1853 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits, und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26sten November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, vorzunehmen.

In Beziehung auf das Alternat wurde die in den wegen Auswechselung der übrigen Ratifikationen heute aufgenommenen Protokollen niedergelegte Bemerkung wiederholt und darauf die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Eingangs gedachten Vertrages vollzogen.

G. w. o.

Freiherr von Manteuffel. von Wilkens. Liebe.

317. Uebereinkunft
zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit dem Vertrage vom 4ten April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, ist — um diejenigen Verwaltungs- und Verkehrsverhältnisse, über welche die Uebereinkunft IV. vom 16ten Oktober 1845, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein, bis zum letzten Dezember d. J. besteht, insoweit erforderlich, für die neue Vertragsperiode anderweit zu ordnen — zwischen den Regierungen von Hannover und von Braunschweig folgende Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Ratifikation, getroffen worden.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig überlassen, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, in den nachbenannten, bisher dem Steuervereine angeschlossenen Gebietstheilen:

1. dem Amte Thedinghausen,
2. den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven, Bodenburg und Oestrum, Oelsburg und Ostharingen,
3. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslarschen Claustbore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle,
4. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunion-Verwaltung erbauten Wegegeld-Rezepturgebäudes,
5. dem Auerhahn und
6. den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigischen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde,

die Verwaltung der Zölle, der Rübenzuckersteuer, sowie der Fabrikations-Abgaben von Branntwein und Bier und der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Taback, Wein und Traubenmost und der Salzsteuer, unter den folgenden näheren Bestimmungen der Königlich Hannoverschen Regierung.

Artikel 2.

In Folge dieser Verabredung werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den Artikel 1. gedachten Landestheilen die Verwaltung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, der Rübenzuckersteuer, der Branntwein- und Biersteuer, sowie der Uebergangs-Abgaben nach den in Uebereinstimmung mit den Zollvereins-Verträgen im Königreiche Hannover ergehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Vermöge der in den vorstehenden Artikeln getroffenen Verabredungen wird in den Artikel 1. genannten Braunschweigischen Gebietstheilen dieselbe Besteuerung des Branntweins und des Bieres Statt finden, welche im Königreiche Hannover besteht, und in Folge dieser Gleichmäßigkeit wird bei dem Uebergange von Branntwein und Bier aus den genannten Braunschweigischen Gebietstheilen nach Hannover, oder aus diesem in jene, weder eine Abgaben-Erhebung, noch eine Abgaben-Rückvergütung Statt finden.

Artikel 5.

Das Herzoglich Braunschweigische Gesetz vom 23sten Februar 1837, den Salzdebit betreffend, soll in den Artikel 1. genannten Gebietstheilen bestehen bleiben und es wird die Versorgung derselben mit Salz danach aus Hannoverschen Salinen erfolgen.

Artikel 6.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchst Dero fraglichen Landestheilen etwa zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst nach dem Ermessen der Königlich Hannoverschen Regierung etwa erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen, nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft, Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von Herzoglich Braunschweigischen Behörden für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig, in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 7.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in den anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 8.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zoll- und Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrole der privativen Braunschweigischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 9.

Die Schilder der etwa einzurichtenden Zoll- und Steuerämter in den Artikel 1. genannten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen sollen das Braunschweigische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt“ („Steueramt“) erhalten und gleich den Zollpfählen, den Schlagbäumen ꝛc. mit den Braunschweigischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen von jenen Aemtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen führen.

Artikel 10.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigischen Landestheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigischen Gerichten nach Maßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2. dieser Uebereinkunft zu publizirenden Gesetze.

Artikel 11.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der darauf haftenden Ausgaben, der Königlich Hannoverschen Steuerstrafkasse zu.

Artikel 12.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen von Braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 13.

In Folge gegenwärtiger Uebereinkunft wird in Beziehung auf die im Artikel 1. genannten Braunschweigischen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgaben von Branntwein zwischen Hannover (nebst Oldenburg und Schaumburg-Lippe) und Braunschweig, sowie rücksichtlich der Biersteuer, zwischen Hannover (nebst Schaumburg-Lippe) und Braunschweig Statt finden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 14.

Diese Uebereinkunft ist auf die Dauer der zwölf Jahre vom 1sten Januar 1854 bis zum letzten Dezember 1865 abgeschlossen.

Sofern dieselbe nicht vor dem 1sten Juli 1865 von dem einen oder dem andern der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll sie auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vierzehn Tagen in Hannover bewirkt werden.

So geschehen Berlin, am 20sten Dezember 1853.

(gez.) Albrecht. (L. S.) — von Thielau. (L. S.)

318. Separat-Artikel

zu der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen.

Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen, sind noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, verabredet worden, welche, obwohl zur unmittelbaren Bekanntmachung nicht bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort der offenen Uebereinkunft eingerückt wären.

Separat-Artikel 1.

(Zum Artikel 1. der Uebereinkunft.)

Durch die im Artikel 1. der Uebereinkunft unter 3. und 4. geschehene Erwähnung der Fahrenholzschen Oelmühle und des Wegegeld-Rezepturgebäudes zwischen Oker und Goslar soll ebensowenig den beiderseitigen, den Gegenstand besonderer Unterhandlungen bildenden Hoheits-Ansprüchen in Beziehung auf diese Grundstücke, als dem desfallsigen Besitzstande, Eintrag geschehen.

Separat-Artikel 2.

(Zum Artikel 2. der Uebereinkunft.)

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen in Ihren im Artikel 1. der Uebereinkunft genannten Gebietstheilen, zum Zwecke der Erhebung der fraglichen Abgaben, insbesondere auch die vom 1sten Januar 1854 an im Königreiche Hannover zur Anwendung kommenden Gesetze, als:

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
das Zoll-Strafgesetz,
das Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Zoll-Aufsichtsbeamten,
das Gesetz, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, sowie
den Zolltarif, wie solcher mit dem 1sten Januar 1854 in Wirksamkeit treten wird,

und die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen über

die Branntweinsteuer und
die Uebergangs-Abgaben

publiziren lassen.

Das in den mehrgedachten Braunschweigischen Gebietstheilen geltende Gesetz über die von inländischem Biere zu entrichtende Steuer, vom 23sten April 1835 Nr. 20., bleibt zur Zeit unverändert in Kraft.

Die Bekanntmachung der sonst noch zur Kenntniß der betheiligten Unterthanen oder Steuerpflichtigen zu bringenden Verfügungen wird auf desfallsige, von der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde an die Herzoglich Braunschweigische Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig zu richtende Requisitionen, erfolgen.

Separat-Artikel 3.

(Zum Artikel 3. der Uebereinkunft.)

Wenngleich im Artikel 3. der Uebereinkunft Herzoglich Braunschweigischer Seits nur die Zusicherung der Zustimmung zu solchen etwaigen Abänderungen der

steuergesetzlichen Bestimmungen oder Tarifsätze ertheilt worden ist, welche im Königreiche Hannover allgemein getroffen werden, so hat doch hierdurch die Königlich Hannoversche Regierung in Rücksicht auf die derselben nach den weitern Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft übertragene obere Leitung der Steuerverwaltung in den Artikel 1. genannten Braunschweigischen Gebietstheilen nicht in der Befugniß beschränkt werden sollen, administrative Maßregeln innerhalb der Grenzen der allgemeinen Steuergesetze nach Bedürfniß blos örtlich zu treffen. Königlich Hannoverscher Seits wird dabei jedoch die Zusicherung ertheilt, in dieser Beziehung in den Art. 1. gedachten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen keine Anordnungen treffen zu wollen, welche nicht unter ähnlichen Verhältnissen auch in Hannover örtlich entweder schon bestehen, oder doch unbedenklich getroffen werden würden.

Separat-Artikel 4.

(Zum Artikel 5. der Uebereinkunft.)

Königlich Hannoverscher Seits übernimmt man den ausschließlichen Salzdebit in den im Artikel 1. der Uebereinkunft genannten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen und macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß der Preis des zu debitirenden Salzes den Preis in den angrenzenden Königlich Hannoverschen Provinzen, es mag solches dort aus Königlichen oder Privat-Salinen bezogen werden, nicht übersteigt, den Preis in keinem Falle aber höher als zu 1 Rthlr. 21 gGr. Courant pro 100 Pfund Kölnisch zu stellen, selbst wenn auch in den angrenzenden Hannoverschen Provinzen der Salzpreis über diesen Satz erhöht werden sollte.

Für diese Salzdebitirung wird Königlich Hannoverscher Seits eine Vergütung in der Art geleistet, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung für die gedachten Braunschweigischen Gebietstheile nach dem Verhältnisse der Bevölkerung an dem Ertrage der Königlich Hannoverschen Salzsteuer Theil nimmt.

Separat-Artikel 5.

(Zum Artikel 6. der Uebereinkunft.)

1. Dem Ermessen der Königlich Hannoverschen Verwaltung bleibt es überlassen, ob überhaupt und wo Hebe- und Abfertigungsstellen einzurichten oder Aufsichtsbeamte zu stationiren sein werden.

Es können daher die in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile den Hannoverschen Steuerbeamten in angrenzenden Hannoverschen Aufsichtsbezirken zur Beaufsichtigung in steuerlicher Hinsicht überwiesen und die Bewohner der Ortschaften des fraglichen Gebietes mit ihren Steuerzahlungen oder sonstigen steuerlichen Abfertigungen an Hannoversche Aemter verwiesen werden, wozu die Braunschweigische Regierung hierdurch im Voraus ihre Zustimmung ertheilt.

2. Die Herzoglich Braunschweigischen Behörden werden angewiesen werden, den in den anzuschließenden Braunschweigischen Gebietstheilen fungirenden Steuerbeamten in Beziehung auf ihre Dienstleistungen jeden gesetzlich zulässigen Beistand zu leisten.

Separat-Artikel 6.

(Zum Artikel 6. und 7. der Uebereinkunft.)

In Betreff der Anstellung und der Verhältnisse der Steuerbeamten, welche in den Artikel 1. gedachten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen angestellt oder stationirt werden möchten, ist folgende nähere Verabredung getroffen worden:

1. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung überläßt der Königlich Hannoverschen Regierung die unbeschränkte Wahl der in den fraglichen Landestheilen etwa anzustellenden Beamten in der Art, daß selbige von der Königlich Hannoverschen obersten Steuerverwaltung ausgewählt und an den ihnen bestimmten Stationsort

gewiesen, der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig aber namhaft gemacht und demnächst durch letztere, nach vorgängiger Vereidigung, mit Dienstlegitimationen versehen werden.

2. Die von den Kassenbeamten zu bestellenden Dienstkautionen sind nach den Hannoverschen desfallsigen Reglements abzumessen, zu reguliren und der Königlich Hannoverschen Steuerverwaltung zu bestellen.

3. Der von den Beamten abzuleistende Diensteid soll nach einem besonders vereinbarten Formulare und zwar von demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Amte kostenfrei abgenommen werden, in dessen Bezirke die betreffenden Beamten stationirt sind.

4. Die Besoldung sämmtlicher in den fraglichen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen angestellten Steuerbeamten, sowie die Uniformirung und Bewaffnung derselben wird von der Königlich Hannoverschen Regierung übernommen und erfolgt nach den für die ausschließlich Hannoverschen Beamten derselben Kategorie bestehenden Grundsätzen. Die uniformirten Beamten, welche im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete stationirt sind, werden nur die Braunschweigische Kokarde an der Kopfbedeckung führen.

5. Die Hannoverscher Seits der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zur Dienstausübung in den fraglichen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen namhaft gemachten Beamten sind hinsichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse den Herzoglich Braunschweigischen Gesetzen, Einrichtungen und persönlichen, nicht minder den dortigen indirekten Abgaben unterworfen und nur rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung keine Aenderung eintreten.

6. Die Beurtheilung, wann und unter welchen Umständen die vorgedachten Beamten zu entlassen seien, steht der Königlich Hannoverschen Regierung nach deren desfallsigen Verwaltungs-Grundsätzen zu.

Auch wird diese Regierung, abgesehen von den Fällen, wo eine förmliche gerichtliche Untersuchung nach den gedachten Verwaltungs-Grundsätzen vorausgehen muß, dasjenige Verfahren dabei in Anwendung bringen, welches in Hannover hinsichtlich der Entlassung der Steuerbeamten derselben Kategorie stattfindet.

Ist demgemäß eine Entlassung beschlossen worden, so wird zu deren Ausführung Herzoglich Braunschweigischer Seits, soweit es erforderlich sein sollte, auf deshalb von der Königlich Hannoverschen obersten Steuerverwaltung an die Herzoglich Braunschweigische Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig ergehende Requisition mitgewirkt werden.

7. In denjenigen Fällen, wo es sich um ein, von einem in den fraglichen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten begangenes Dienstvergehen handeln sollte, wegen dessen nach Hannoverscher Verfassung eine gerichtliche Untersuchung nöthig ist, wird der Beamte zuvörderst von Seiten der Hannoverschen Verwaltung vom Dienste suspendirt, oder nach Umständen entlassen und fällt sodann die Untersuchung gegen ihn den Gerichten derjenigen der contrahirenden Regierungen anheim, deren Unterthan er vor seiner Anstellung gewesen ist.

Zu den Dienstvergehen, wegen welcher hiernach gegen Hannoversche in den Braunschweigischen Landestheilen angestellte Zoll- und Steuerbeamte die gerichtliche Untersuchung den Hannoverschen Gerichten überwiesen bleibt, gehören auch die Fälle, wo etwa Steuerbeamte wegen Mißbrauchs ihrer Waffen im Dienste und dadurch verursachter Tödtung oder Verwundung von Menschen, zur Untersuchung gezogen werden müßten, und wird im letztgedachten Falle der gerichtlichen Bestrafung von Seiten der Verwaltungsbehörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

8. Diejenigen Individuen, welche auf die oben bezeichnete Weise Königlich Hannoverscher Seits als Zoll- und Steuerbeamte angestellt werden, erhalten hierdurch ebensowenig einen Anspruch auf weitere Versorgung im Herzoglich Braunschweigischen Staatsdienste, als für sich oder ihre Angehörigen ein bleibendes Wohnsitzrecht an dem Orte ihrer Stationirung, haben auch im Falle ihres Austrittes aus dem Dienste die ihnen etwa zustehende Pension oder Unterstützung nur von der Königlich Hannoverschen Regierung in Anspruch zu nehmen.

Separat-Artikel 7.

(Zum Artikel 8. der Uebereinkunft.)

In den Fällen, wo Braunschweigischer Seits beabsichtigt wird, Zoll- und Steuerbeamte mit der Kontrole privativer Braunschweigischer Abgaben zu beauftragen, wird zuvor mit der Hannoverschen Steuerverwaltung deshalb kommunizirt werden.

Separat-Artikel 8.

(Zum Artikel 12. der Uebereinkunft.)

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen vor Höchster Entscheidung auf die eingehenden Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Gesuche eine Kommunikation darüber zwischen der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig und der Hannoverschen obersten Steuerbehörde eintreten und über den Ausfall derselben Sich Bericht erstatten lassen.

Separat-Artikel 9.

(Zum Artikel 13. der Uebereinkunft.)

Die durch den Vertrag, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 4ten April d. J. und dessen Anlagen, und durch den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend, von dem nämlichen Dato, ohnehin begründete Gemeinschaftlichkeit der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgaben von Taback, Wein und Traubenmost bleibt von der gegenwärtigen Uebereinkunft unberührt. Es wird behufs der Theilung des Ertrages dieser Abgaben unter den Zollvereins-Staaten die Bevölkerung der im Artikel 1. der Uebereinkunft genannten Braunschweigischen Gebietstheile auf Braunschweigischer Seite mit eingerechnet und es findet daher eine besondere Abrechnung über die Theilung des Ertrages dieser Abgaben hinsichtlich der fraglichen Gebietstheile zwischen Hannover und Braunschweig nicht Statt.

Separat-Artikel 10.

(Zum Artikel 13. der Uebereinkunft.)

Von dem Ertrage der gemeinschaftlichen Branntwein- und Biersteuern und der Uebergangs-Abgabe von Branntwein, welcher sich nach Vorabsatz der Steuervergütungen und Register-Restitutionen, in Gemäßheit der dem Herzoglichen Staats-Ministerium mitzutheilenden jährlichen Abrechnungen unter den betheiligten Staaten für die Hannoversche Volkszahl, einschließlich derjenigen in den obengenannten Braunschweigischen Gebietstheilen ergiebt, verspricht die Königlich Hannoversche Regierung, den Herzoglich Braunschweigischen Kassen einen, dem Verhältnisse der Braunschweigischen zu der Hannoverschen Volkszahl entsprechenden Antheil zu gewähren.

Separat-Artikel 11.

(Zum Artikel 13. der Uebereinkunft.)

An den Kosten, welche durch die Verwaltung sowohl der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgaben von Taback,

Wein und Traubenmost, als auch der Branntwein- und Biersteuern, der Uebergangs-Abgaben von Branntwein und der Salzsteuer für Hannover verursacht werden, nimmt Braunschweig keinen Theil, insofern sie nicht für die Erhebung und Verwaltung der Zölle an den Grenzen und der Rübenzuckersteuer von der Gemeinschaft des ganzen Zollvereins getragen und in den dafür ausgesetzten Pauschsummen berechnet werden.

Separat-Artikel 12.

Während der Dauer dieser Uebereinkunft wird der Uebergang von Bier aus dem Herzogthume Braunschweig und den übrigen Zollvereins-Staaten über die Grenzen zwischen den Ländern der beiden contrahirenden Regierungen Königlich Hannoverscher Seits mit keiner Uebergangs-Abgabe belegt werden.

Separat-Artikel 13.

(Zum Artikel 14. der Uebereinkunft.)

Da diese Uebereinkunft im innigen Zusammenhange mit dem Vertrage über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins steht, so versteht es sich von selbst, daß ihre Dauer durch die Dauer des letzteren bedingt ist.

So geschehen Berlin, am 20sten Dezember 1853.

(gez.) Albrecht.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)

319. Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, am 20. Dezember 1853.

Gegenwärtig:

für Hannover:
der Königlich Hannoversche General-Direktor der direkten Steuern Albrecht;

für Braunschweig:
der Herzoglich Braunschweigische Finanz-Direktor von Thielau.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarte Uebereinkunft wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Die Königlich Hannoversche Regierung übernimmt es, die Zustimmung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu der bezeichneten Uebereinkunft zu vermitteln, insoweit nach den mit jenen Regierungen geschlossenen Verträgen vom 1sten März 1852 und vom 25sten September 1851 deren Zustimmung erforderlich ist.

2. Die Königlich Hannoversche Regierung erklärt sich bereit, vier Grenzaufseher zu Fuß aus der Zahl der mit dem Beginn des kommenden Jahres in Folge der Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins disponibel werdenden Braunschweigischen Beamten von demselben Zeitpunkte an kommissarisch und unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung im Königlich Hannoverschen Grenz- oder Steuerdienste anzustellen.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird die in diesem Falle dem Vereine nach Punkt 5. der Anlage B. des Schluß-Protokolls vom 4ten April d. J. aufzurechnenden Umzugskosten, und wenn

ein solcher Beamte den kommissarischen Königlich Hannoverschen Dienst wieder verläßt, die ihm Braunschweigischer Seits gebührende Pension aus den Herzoglichen Kassen zahlen lassen; ertheilt auch hiermit die Zusicherung, solchen Beamten, wenn die Königlich Hannoversche Regierung dessen Vertauschung gegen einen anderen, noch vollkommen diensttüchtigen Beamten aus der Zahl der quieszirten Braunschweigischen Beamten wünscht, oder wenn derselbe verstirbt, dessen Familie wieder aufnehmen zu lassen. Jene Beamten erwerben daher weder für sich, noch für ihre Angehörigen, irgend ein bleibendes Wohnortsrecht in denjenigen Orten, in welchen sie stationirt werden, noch einen Anspruch auf Pension aus Königlich Hannoverschen Kassen.

Das Weitere hierüber soll zwischen den beiderseitigen obersten Steuerbehörden im Korrespondenzwege verhandelt und insbesondere der Königlichen General-Direktion der indirekten Steuern zu Hannover alsbald eine Liste der disponiblen Grenzaufseher zur Auswahl der geeignetsten Personen mitgetheilt werden.

3. Es wird, unter Bezugnahme auf das Protokoll, die Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend, vom 4ten April d. J., von beiden Seiten anerkannt, daß beim Uebergange von Branntwein und Bier aus den im Artikel 1. der gegenwärtigen Uebereinkunft genannten Braunschweigischen Gebietstheilen nach den Königlich Preußischen oder den übrigen Herzoglich Braunschweigischen Landen, sowie beim Uebergange aus diesen Landen nach jenen Gebietstheilen (insoweit der Separat-Artikel 12. zu der gegenwärtigen Uebereinkunft hinsichtlich des Bieres nicht eine Ausnahme begründet) beziehungsweise dieselben Uebergangs-Abgaben zu erheben und nur dieselben Rückvergütungen zu gewähren sind, welche bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Branntwein und Bier aus oder nach dem Königreiche Hannover, zur Anwendung kommen werden.

4. Die Königlich Hannoversche und die Herzoglich Braunschweigische Regierung ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, bei der Durchfuhr des Salzes von den in dem Gebiete der einen belegenen Salinen durch das Gebiet der andern die Kontrole so wenig belästigend einrichten zu wollen, als solches das Interesse ihrer Staatskassen irgend gestattet.

Die beiderseitigen obersten Steuerbehörden werden angewiesen werden, über die Einrichtung der hiernach anzuwendenden Kontrolen das Nähere zu verabreden.

Bis Letzteres geschehen sein wird, verbleibt es bei den schon dermalen bestehenden Einrichtungen.

5. Zum Separat-Artikel 2. zum Artikel 2 der Uebereinkunft.

Da heute noch nicht sämmtliche im Separat-Artikel 2. erwähnte Zoll- und Steuergesetze, welche vom 1sten Januar k. J. an im Königreiche Hannover zur Anwendung kommen werden, in ihrer endlichen Fassung vorlagen, so konnte doch die baldige Mittheilung dieser Gesetze Königlich Hannoverscher Seits zugesagt werden und fand Einverständniß darüber Statt, daß die Bestimmungen des Separat-Artikel 2. eine Publikationsform nicht ausschließen, durch welche die in den Herzoglich Braunschweigischen Hauptlanden schon jetzt geltenden Zoll- und Steuergesetze auch für die im Artikel 1. der gegenwärtigen Uebereinkunft genannten Gebietstheile in Geltung gesetzt werden, insofern nur diese Gesetze mit dem vom 1sten Januar k. J. an im Königreiche Hannover geltenden Gesetzen in allen wesentlichen Bestimmungen vollständig übereinstimmen, und daß, wo diese Uebereinstimmung in solchem Maße sich nicht findet, dieselbe zwar herzustellen sei, daß jedoch die Bestimmungen über das richterliche Zoll- und Steuer-Strafverfahren davon eine Ausnahme machen, indem es der Herzog-

lich Braunschweigischen Regierung überlassen bleibe, dieses Verfahren in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Braunschweigischen Gerichts-Verfassung zu erhalten.

Die Uebereinkunft ward hierauf nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln und diesem Schluß-Protokolle in zwei gleichlautenden Exemplaren von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt.

G. w. o.

(gez.) Albrecht. von Thielau.
(L. S.) (L. S.)

320. Uebereinkunft

zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Kommunion-Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben betreffend.

Im Zusammenhange mit dem Vertrage vom 4ten April dieses Jahres, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, ist zwischen den Regierungen von Hannover und Braunschweig folgende Uebereinkunft über die in den Kommunion-Unterharzischen Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben, unter Vorbehalt der Ratifikation, getroffen worden.

Artikel 1.

Vorbehaltlich der beiden contrahirenden Staaten in dem Kommunion-Gebiete zustehenden Hoheitsrechte soll die Verwaltung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, der Rübenzuckersteuer, der Branntwein- und Biersteuern und der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Taback, Wein und Traubenmost, sowie des Salzdebits

I. der Königlich Hannoverschen Regierung in dem Kommunion-Gebiete
   1. bei dem Rammelsberge,
   2. bei dem Zehntgebäude und dem Vitriolhofe zu Goslar und
   3. bei den Stollenwohnungen in der Feldmark Goslar,

II. der Herzoglich Braunschweigischen Regierung hingegen in dem Kommunion-Gebiete
   1. bei der Kommunion-Okergemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldscheidungshütte, der Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,
   2. bei den sogenannten Langelsheimer-Hütten in dem von Goslar nach Langelsheim ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaschenhütte, die Herzog Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte,
   3. bei den Hüttenwerken bei Gittelde und
   4. bei dem Frischofen bei Badenhausen,

ausschließlich zustehen.

Artikel 2.

Die Verwaltung soll, was die Zölle und die Rübenzuckersteuer betrifft, in den sämmtlichen Kommunion-Besitzungen nach Maßgabe der darüber in den beiderseitigen Staaten, in Folge des Anschlusses derselben an den Zollverein erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen, was aber die übrigen im Artikel 1. erwähnten Steuern und Abgaben und den Salzdebit betrifft,

a) in den unter I. des Artikels 1. genannten Kommunion-Gebietstheilen nach Maßgabe der in Hannover geltenden besonderen Bestimmungen und

b) in den unter II. des Artikels 1. genannten Kommunion-Gebietstheilen nach den in Braunschweig geltenden besonderen Bestimmungen

geführt werden.

Artikel 3.

Die contrahirenden Regierungen werden die im Zollvereine allgemein geltenden Gesetze über die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben und die Rübenzuckersteuer, sowie beziehungsweise für die im Artikel 2. gedachten Kommunion-Gebietstheile, die in den Hannoverschen und Braunschweigischen, den fraglichen Kommunion-Gebiets-

theilen zunächst belegenen Landestheilen geltenden Gesetze über die Branntwein- und Biersteuern, die Uebergangs-Abgaben und den Salzdebit und die darauf Bezug habenden Verordnungen und Verfügungen, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch das Kommunion-Bergamt zu Goslar publiziren lassen.

Etwaige Abänderungen dieser Gesetze, Verordnungen und Verfügungen sollen auch in den Kommunion-Besitzungen in Kraft treten, und durch das Kommunion-Bergamt zu Goslar in demselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Artikel 4.

Das Einkommen aus den vorgedachten indirekten Abgaben und dem Salzdebite von den Kommunion-Besitzungen soll zu $^4/_7$ an Hannover und zu $^3/_7$ an Braunschweig fallen.

Artikel 5.

In Kontraventionssachen gegen die nach Artikel 2. in den Kommunion-Besitzungen geltenden Abgabengesetze sollen kompetent sein:

1. für die im Artikel 1. unter I. genannten Kommunion-Gebietstheile:
   a) in erster Instanz das Kommunion-Bergamt zu Goslar,
   b) in zweiter Instanz das Obergericht zu Goslar,
   c) in letzter Instanz das Ober-Appellationsgericht zu Celle;
2. für die im Artikel 1. unter II. genannten Kommunion-Gebietstheile:
   a) in erster Instanz:
      dasjenige Herzoglich Braunschweigische Amtsgericht und dasjenige Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht, von dessen Gerichtssprengel der fragliche Kommunion-Gebietstheil begrenzt wird;
   b) in zweiter und letzter Instanz:
      das unter a. bezeichnete Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht und das Herzoglich Braunschweigische Obergericht in Wolfenbüttel,

nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenz-Bestimmungen.

Artikel 6.

Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publizirenden Zoll- und Steuergesetzen eine criminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die im Artikel 5. unter 1. gedachten Kommunion-Gebietstheile von den daselbst genannten Gerichten und für die im Artikel 5. unter 2. gedachten Kommunion-Gebietstheile von den daselbst genannten Gerichten, nach den im Kommunion-Gebiete geltenden Gesetzen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Criminal- und Civil-Rechtssachen in Frage kommenden Jahre des Direktorii, untersucht und entschieden werden.

Artikel 7.

Diese Uebereinkunft ist auf die Dauer der zwölf Jahre vom 1sten Januar 1854 bis zum letzten Dezember 1865 abgeschlossen.

Sofern dieselbe nicht vor dem 1sten Juli 1865 von dem einen oder anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll sie auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vierzehn Tagen in Hannover bewirkt werden.

So geschehen Berlin, am 20sten Dezember 1853.

(gez.) Albrecht. (L. S.) — von Thielau. (L. S.)

321. Separat-Artikel

zu der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Kommunion-Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Kommunion-Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben betreffend, sind noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, verabredet worden, welche, obwohl zur unmittelbaren Bekanntmachung nicht bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort der offenen Uebereinkunft eingerückt wären.

Separat-Artikel 1.

(Zu Art. 4. der Uebereinkunft.)

Da nach Art. 22., 3. a. des Vertrages, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 4ten April d. J. und nach Art. 3., 3. b. des Vertrages, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitigen freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend, von dem nämlichen Dato, die Bevölkerung der Kommunion-Besitzungen, behufs der Theilung des Ertrages von den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, der Rübenzuckersteuer und beziehungsweise der Uebergangs-Abgaben von Taback, Wein und Traubenmost unter den Zollvereins-Staaten, auf Hannoverscher Seite mit eingerechnet werden sollen, und andererseits in Gemäßheit der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und Braunschweig, den gegenseitigen freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe vom Biere betreffend, vom 19ten Oktober 1841, die Bevölkerung der im Art. 1. der gegenwärtigen Uebereinkunft unter II. gedachten Kommunion-Gebietstheile, behufs der Theilung des Ertrages dieser Abgabe unter den genannten Vereinsstaaten, auf Braunschweigischer Seite einzurechnen sein wird; so hat zur Ausführung des Art. 4. der gegenwärtigen Uebereinkunft

1. Hannover den Herzoglich Braunschweigischen Kassen
   a) von sämmtlichen Theilquoten an dem Reinertrage der vorgedachten Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgaben von Taback, Wein und Traubenmost, welche ihm nach Maßgabe der Vereins-Abrechnungen zufallen, denjenigen Antheil, welcher nach Verhältniß der für Hannover aufgerechneten Gesammtbevölkerung auf $^{3}/_{7}$ der Gesammtbevölkerung in den Kommunion-Besitzungen fällt und
   b) von dem Ertrage der Fabrikations- und Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Bier denjenigen Antheil, welcher nach Verhältniß der daran theilnehmenden Hannoverschen, Lippeschen, Braunschweigischen, Kommunion-Unterharzischen und beziehungsweise Oldenburgischen Gesammtbevölkerung auf $^{3}/_{7}$ der Bevölkerung in den Art 1. der gegenwärtigen Uebereinkunft unter 1. genannten Kommunion-Gebietstheilen fällt, sowie

2. Braunschweig den Königlich Hannoverschen Kassen von demjenigen Ertrage der Branntwein- und Biersteuer und der Uebergangs-Abgabe vom Branntwein, welche es selbst erheben läßt, und von dem Antheile an der Uebergangs-Abgabe vom Bier, welchen es aus der Gemeinschaft mit Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine zugetheilt erhält, denjenigen Antheil, welcher nach Verhältniß der daran theilnehmenden Preußischen, Braunschweigischen und Kommunion-Unterharzischen Bevölkerung auf ¹/₇ der Bevölkerung in den Art. 1. der Uebereinkunft unter II. gedachten Kommunion-Gebietstheilen fällt,

zu gewähren.

Keine der beiden contrahirenden Regierungen wird der anderen gegenüber bei der vorstehenden Gewährung ihres Antheils irgend welche Abzüge für von ihr aufgewandte Verwaltungs- und Erhebungskosten von dem Rohertrage der Abgaben berechnen und innebehalten. Es gehen dem Rohertrage daher in dieser Beziehung ausschließlich diejenigen Posten, welche auf Grund der Verträge mit den anderen Zollvereins-Staaten nach Maßgabe der mit ihnen zuzulegenden Abrechnungen vor der Vertheilung des Nettoertrages den erhobenen Beträgen an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, Rübenzuckersteuer und Uebergangs-Abgaben von Taback, Wein und Traubenmost, sowie vom Bier, vorabgesetzt worden und, was die Branntwein- und Biersteuern und die Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Bier, letztere sofern sie von Hannover erhoben wird, betrifft, die Ausfuhr-Bonifikationen und Register-Defekte ab.

Separat-Artikel 2.

(Zu Art. 4. der Uebereinkunft.)

Um die Abrechnungen über die nach Separat-Artikel 1. beiderseits zu gewährenden Summen zu vereinfachen, soll der daselbst unter 1. b. erwähnte, an die Herzoglich Braunschweigischen Kassen zu gewährende Antheil an den Fabrikations- und Uebergangs-Abgaben von Branntwein und Bier nebst dem Ertrage, welchen der ausschließliche Salzdebit in den Artikel 1. unter I. genannten Kommunion-Gebietstheilen Hannover gewährt, einerseits, gegen den Ertrag, welchen der ausschließliche Salzdebit in den Artikel 1. unter II. genannten Kommunion-Gebietstheilen Braunschweig gewährt, andererseits, dergestalt kompensirt werden, daß eine Abrechnung darüber nicht Statt findet und die den beiderseitigen Kassen in diesen Beziehungen zugegangenen Erträge denselben ungetheilt verbleiben.

Separat-Artikel 3.

(Zu Art. 7. der Uebereinkunft.)

Da diese Uebereinkunft in innigem Zusammenhange mit dem Vertrage über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins steht, so versteht es sich von selbst, daß ihre Dauer durch die Dauer des letzteren bedingt ist.

So geschehen Berlin, am 20sten Dezember 1853.

(gez.) Albrecht. (L. S.)   von Thielau. (L. S.)

322. Haupt-Protokoll

der Vollzugs-Kommission in Hannover.

Hannover, den 3. März 1854.

Gegenwärtig:

Königlich Preußischer Seits:
der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-direktor Göring;

Königlich Bayerischer Seits:
der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Widmann;

Königlich Hannoverscher Seits:
der Königlich Hannoversche Ober-Zollrath Malchus;

Kurfürstlich Hessischer Seits:
der Kurfürstlich Hessische Steuerrath Mülhause;

Großherzoglich Oldenburgischer Seits:
der Großherzoglich Oldenburgische Ober-Zollrath Meyer.

Nachdem durch Artikel 40. des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt unterm 4ten April v. J. abgeschlossenen Vertrags, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, bestimmt worden, daß Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in diesem Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden soll, so sind am 1sten August v. J. die zur Seite genannten Kommissarien dahier zu diesem Zwecke zusammengetreten.

Bei der vorläufigen Besprechung der in den ersten Tagen nach dem Zusammentritte der Kommission von Seiten der Kommissaire von Hannover und Oldenburg vorgelegten Pläne über die künftige Einrichtung der Grenz-Zollverwaltung und die Organisation der Zoll-Grenzwache für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg gewann man die Ueberzeugung, daß bei der Eigenthümlichkeit der hier zur Beurtheilung stehenden Oertlichkeiten und Verkehrsverhältnisse, um über dieselben eine richtige Anschauung und für die hierdurch bedingten Organisationspläne ein selbstständiges Urtheil zu gewinnen, die Augenscheins-Einnahme an Ort und Stelle unerläßlich erscheine, und wurde demnach beschlossen, zu diesem Zwecke die wichtigeren Grenzpunkte an der Elbe, Weser, Nordsee und Ems zu bereisen.

Diesem Beschlusse zufolge sind in den Tagen vom 15ten August bis 7ten September v. J. unter Begleitung der betreffenden Steuerdirektions- und Inspektions-Vorstände die Bezirke der Haupt-Zollämter Harburg, Stade, Neuhaus a. d. O., Geestemünde, Brinkum, Delmenhorst, Brake, Varel, Emden und Leer mit den darin befindlichen wichtigeren Hafenplätzen und Gewerbs-Anlagen in Augenschein genommen worden. Nach erfolgter Zurückkunft hat die Kommission am 12ten September mit der Berathung der vorgelegten Organisationspläne begonnen und ist sodann auf die nöthigen Vorarbeiten zur Einführung der vereinsländischen Zoll-Einrichtungen im Königreiche Hannover und im Großherzogthume Oldenburg übergegangen.

Die Ergebnisse dieser Berathungen sind nach der Reihenfolge der Vertragsbestimmungen unter Hinzufügung der nöthigen Beilagen in Nachstehendem zusammengestellt.

§. 1.

(Zum Artikel 3. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 1.)

Die hier bezeichneten Staaten und einzelnen Gebietstheile wurden bis jetzt weder in Hannover noch in Oldenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht, es bleibt daher den genannten Staaten überlassen, dieses in beliebiger Weise zu thun.

§. 2.

(Zum Artikel 4. des offenen Vertrages, Separat-Artikel 4. und Schluß-Protokoll Nr. 3. hierzu.)

1. Von Seiten der Kommissarien von Hannover und Oldenburg sind der Vollzugs-Kommission Uebersichten von Zollbegünstigungen und Verkehrs-Erleichterungen, wie sie den bisher aus dem Steuervereine ausgeschlossenen Landestheilen bewilligt waren, mit dem Antrage auf deren fernere Beibehaltung vorgelegt worden.

Es sind diese Zoll-Erleichterungen in zwei Haupt-Kategorien zu sondern, nämlich:

a) in solche, welchen durch die Bestimmungen der §§. 43. und 44. des Zollgesetzes und im §. 82. der Zollordnung vorgesehen, und

b) in solche, welche nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden können.

Da die Anordnung der Zoll-Erleichterungen der ersteren Kategorie der Entscheidung der obersten Finanzstelle eines jeden Vereinsstaates unterstellt ist, Zugeständnisse der zweiten Kategorie aber vor das Forum der General-Konferenz gehören, so vermochten sich die zollvereinsländischen Kommissarien nicht für befugt zu erachten, Verabredungen bezüglich der einen oder andern Art der in Frage stehenden Zollbegünstigungen zu treffen, glaubten vielmehr die Anordnung der erstern den bezüglichen obersten Finanzstellen anheim geben, in Ansehung der letztern aber es den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen zu sollen, seiner Zeit die betreffenden Anträge an die General-Konferenz zu bringen.

2. Die auf Bremischem Gebiete gelegene Stadt Vegesack ist an der nordöstlichen Seite mit dem Hannoverschen Grenzorte Aumund so enge zusammengebauet, daß es, um nur einigen Zollschutz zu ermöglichen, unumgänglich nothwendig wurde, einen Theil des letztern, und zwar in einer Breite von $^1/_8$tel und in einer Länge von $^5/_{12}$tel Stunden mit 140 Feuerstellen und 964 Einwohnern aus dem Vereinsgebiete auszuschließen.

Die hierauf bezügliche Bekanntmachung ist von Seiten des Königlich Hannoverschen Finanzministeriums unterm 30sten Dezember v. J. erfolgt.

3. Ebenso erachtete die Vollzugs-Kommission eine anderweite Begrenzung des aus dem Vereinsgebiete ausgeschlossenen Oldenburgischen Hafenorts Brake im Interesse der Zollsicherheit für dringend nothwendig und veranlaßte daher den Großherzoglich Oldenburgischen Kommissarius bei seiner Regierung zu beantragen:

a) die an der Südseite der s. g. Altenstraße belegenen Häuser und die Fortsetzung dieser Baulinie, sowie die hinter dem Ohmstedschen Hause errichteten beiden Häuser in das freie Hafengebiet einzuschließen, dagegen

b) an der Nordseite das ausgeschlossene Gebiet durch das Sieltief zu begrenzen, so daß die Wohnungen des Segelmachers Meyer und des Wirthes Jürgens aus demselben in das zollpflichtige Gebiet fallen würden.

Die hierauf erfolgte Erklärung des genannten Kommissarius ging dahin, daß von seiner hohen Regierung gegen die Ausführung des Antrages ad a. eine Erinnerung nicht bestehe, daß hingegen, da die Grenze des ausgeschlossenen Hafengebiets durch ein Gesetz bestimmt, daher, soweit es sich um Heranziehung von Wohnungen in das Zollgebiet, sohin um Aufhebung einer bestehenden Abgabenfreiheit, handle, durch ein anderes Gesetz aufgehoben werden müsse, dem Antrage ad b. nicht willfahrt werden könne.

Die Kommissarien von Preußen, Bayern und Kurhessen nehmen die Erklärung des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten ad a. als sachdienlich an, haben aber der Großherzoglichen Regierung dringendst zu empfehlen, die auf die Realisirung des Antrages ad b. bezüglichen Maßnahmen sobald wie möglich zu treffen, um auch in dieser Beziehung die für nothwendig erkannte Arrondirung des ausgeschlossenen Hafengebiets zu erzielen.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte bemerkte hierbei:

Da der im Auftrage seiner hohen Regierung auf Erweiterung des Bezirks des Freihafens Brake durch Hinzuziehung des an der Nordseite des Hafens belegenen unbewohnten Vorlandes gerichtete Antrag die Zustimmung der Vollzugs-Kommission aus dem Grunde nicht gefunden habe, weil nach dem Vertrage (Separat-Artikel 4. zum Artikel 4.) der Freihafen Brake nur „in seiner jetzigen Begrenzung" vom Vereinsgebiete ausgeschlossen sei, und die Vollzugs-Kommission einer Abänderung dieser Bestimmung des Vertrags zuzustimmen Bedenken tragen müsse, so habe er bei dem hohen Werthe, welchen die Großherzogliche Regierung auf die gedachte Erweiterung des Freihafengebiets lege, über die Ablehnung des Antrages sein Bedauern auszusprechen und die weitere Verfolgung desselben vorzubehalten.

Im Uebrigen wurde durch die vorstehend im Interesse der Zollsicherheit bewirkten Ausschlüsse weder die Grenzlänge von Hannover noch von Oldenburg in einer Art erweitert, daß in deren Folge eine Erhöhung der Bauschsumme für Neben-Zollämter II. Klasse und Legitimationsscheinstellen hätte eintreten müssen.

4. Als weitere Maßregeln, welche in Folge des Ausschlusses der im Separat-Artikel 4. genannten Hannoverschen und Oldenburgischen Gebietstheile im Interesse der Zollsicherheit erforderlich sind, wurden von den Kommissarien von Preußen, Bayern und Kurhessen die bei den Karlsruher Vollzugs-Verhandlungen, bezüglich der Badenschen Exklaven verabredeten Kontrole-Maßnahmen in nachstehender Weise vorgeschlagen:

a) Wer in den ausgeschlossenen Landestheilen ein Waarenlager errichten will, hat hierüber dem nächstgelegenen Haupt-Zollamte unter Angabe der Lagerräume schriftliche Anzeige zu machen.

Waarenlager, rücksichtlich welcher diese Anordnung nicht befolgt, oder die erweislich zu Einschwärzungen in das Vereinsgebiet mißbraucht werden, sollen aufgehoben werden.

b) Die Inhaber solcher Waarenlager haben über den Zu- und Abgang, letzteren mit Angabe des Transportanten, Empfängers und Bestimmungsortes nach Ana-

logie der für die Kontrole des stehenden Handels im Grenzbezirke gegebenen Vorschriften vom 6ten Dezember 1853 ordnungsmäßige Bücher zu führen.

Die Zollverwaltung wird sich durch periodische, unter Leitung eines oberen Zollbeamten vorzunehmende Aufnahmen der Waarenbestände und Vergleichung derselben mit den Büchern von dem stattgehabten Verkehre in Bezug auf dessen Redlichkeit oder Verdächtigkeit Ueberzeugung verschaffen.

c) Die Aufsichtsbeamten sind befugt in den ausgeschlossenen Landestheilen alle Amtshandlungen vorzunehmen, welche die Verhinderung von Einschwärzungen in das Vereinsgebiet bezwecken.

d) Der Waarentransport ist auch in den ausgeschlossenen Landestheilen an die Vorschriften des §. 86. der Zollordnung gebunden, und jeder Waarenführer gehalten, über die Bestimmung der von ihm transportirten Gegenstände durch Vorlegung der darüber sprechenden Ausweise, Frachtbriefe &c. Auskunft zu geben.

Bei sich ergebendem Verdachte einer im Werke begriffenen Einschwärzung in das Vereinsgebiet ist der Transportant dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Zollamte zur weitern Untersuchung vorzuführen.

e) Der Kleinverkehr ist den sub b. und d. gegebenen Kontrolen nicht unterworfen.

f) Im Falle die vorstehenden Maßnahmen nicht ausreichen sollten, das Zollvereinsgebiet gegen Einschwärzungen aus den ausgeschlossenen Landestheilen zu schützen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg unter Berücksichtigung der Anträge des Vereinsbevollmächtigten noch anderweite zu diesem Zwecke dienliche Vorkehrungen treffen.

Die hierauf erfolgte Erklärung des Königlich Hannoverschen Kommissarius, welcher sich später auch der Großherzoglich Oldenburgische Kommissair anschloß, geht dahin, daß seine hohe Regierung die Kompetenz der Vollzugs-Kommission zur Berathung der in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Landestheilen etwa anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln nicht anerkenne, da die gedachte Kommission nur dazu berufen sei, die im Zollgebiete selbst zu treffenden Ausführungsmaßregeln vorzubereiten und aus der Nr. 3. des Schlußprotokolls nicht zu entnehmen, daß ihr eine weitergehende Befugniß eingeräumt worden sei.

Die Königlich Hannoversche Regierung müsse daher die Erwägung der Frage: ob und welche Sicherungsmaßregeln in den ausgeschlossenen Landestheilen etwa anzuordnen sein dürften, sich lediglich selbst vorbehalten.

Da sohin hier eine verschiedene Auslegung der allegirten Vertragsbestimmungen vorliegt, so muß deren definitive Bescheidung der nächsten General-Konferenz vorbehalten, von den obengenannten Kommissarien aber dagegen Verwahrung eingelegt werden, daß den ausgeschlossenen Landestheilen, bevor in denselben die geeigneten zollsichernden Maßnahmen getroffen sind, irgend welche Zollerleichterungen eingeräumt werden, welche nicht auch dem wirklichen Vereinsauslande zugestanden werden könnten.

§. 3.

(Zu Artikel 5. des offenen Vertrages, Separat-Artikel 5. und Schluß-Protokoll Nr. 4. hierzu.)

Hier kommt zu bemerken, daß

A. im Königreiche Hannover die gesetzliche Publikation

1. des Zollgesetzes und der Zollordnung unterm 15ten August v. J.,
2. des Zollstrafgesetzes unterm 12ten Dezember v. J.,
3. des Gesetzes wegen des Waffengebrauchs der Grenz-Aufsichtsbeamten unterm 29sten November v. J. und
4. des Vereins-Zolltarifs mit den im Schluß-Protokolle sub Nr. 4. vorge-

sehenen, sowie den bis dahin weiter verabredeten Abänderungen unterm 3ten November v. J.

erfolgt, sowie daß

B. im Herzogthume Oldenburg eine gleiche Publikation

1. des Zollgesetzes und der Zollordnung am 20sten September v. J.,
2. des Zollstrafgesetzes unterm 25sten Dezember v. J.,
3. des Gesetzes wegen des Waffengebrauchs der Grenz-Aufsichtsbeamten unterm 24sten Dezember v. J. und
4. des Vereins-Zolltarifs mit den im Schluß-Protokolle sub Nr. 4. vorgesehenen, sowie den bis dahin weiter verabredeten Abänderungen am 12ten November v. J.

Statt gefunden habe.

1. Anlangend das Zollstrafgesetz, so sind die Kommissaire von Preußen, Bayern und Kurhessen davon ausgegangen, daß die Königlich Hannoversche und Großherzoglich Oldenburgische Regierung nach Artikel 5. des offenen Vertrages in Verbindung mit dem Separat-Artikel 5. sich dazu verpflichtet haben, das Preußische Zollstrafgesetz vom 23sten Januar 1838 bei sich zu publiziren.

Sie verkannten aber nicht, wie es in mancherlei Beziehung mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei, das in Preußen bestehende Prozeßverfahren in Zollsachen bei der obwaltenden Verschiedenheit des Strafverfahrens in Preußen und in Hannover und Oldenburg in diese beiden letztern Staaten einzuführen.

Darum wurde denn auch von den sämmtlichen Vollzugs-Kommissarien über die Maßgaben verhandelt, unter welchen eine solche Einführung thunlich sei.

Die hieraus hervorgegangenen Feststellungen haben indeß weder in dem Hannoverschen Zollstrafgesetze vom 12ten Dezember 1853 noch in dem Oldenburgischen vom 24sten ejusd. Berücksichtigung gefunden.

Unter Verwahrung gegen dieses Vorgehen haben es daher die Kommissarien von Preußen, Bayern und Kurhessen ihren hohen Regierungen umsomehr vorzubehalten, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, als zwar Seitens des Großherzoglich Oldenburgischen Kommissairs erklärt wurde, daß eine Umarbeitung der gesammten Strafgesetzgebung in der Absicht seiner hohen Regierung liege, und daß hierbei auch die Anträge der Vollzugs-Kommission in sorgsamste Erwägung würden genommen werden, von Seite des Königlich Hannoverschen Kommissarius dagegen eine derartige Umarbeitung der Strafgesetzgebung nicht in nahe Aussicht gestellt werden konnte; überdies aber von beiden Kommissarien ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß sie eine Verpflichtung zur Publikation des Preußischen Zollstrafgesetzes nicht anzuerkennen vermöchten, und daß in den vorerwähnten Gesetzen die im Zollvereine allgemein geltenden Grundsätze gewahrt seien.

2. Das von der Königlich Hannoverschen Regierung am 29sten Oktober v. J. publizirte Gesetz, den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichtsbeamten betreffend, ist dem unter Nr. IV. bezeichneten Gesetze entsprechend, wogegen die Großherzoglich Oldenburgische Verordnung vom 24sten Dezember 1853 dem Preußischen Kommissarius Veranlassung giebt, Namens seiner Regierung dagegen Verwahrung einzulegen, daß deren Artikel 11. die Bestimmungen des Artikels 2. §. 1. a. suspendirt, welche den Gebrauch der Schußwaffe auf fliehende Schleichhändler anordnen.

In Beziehung auf diese Verwahrung erklärte der Großherzoglich Oldenburgische Kommissair, daß die Großherzogliche Regierung die Bestimmung des Preußischen Gesetzes, welche den Zollbeamten den Gebrauch der Schußwaffe auf fliehende Schleichhändler gestattet, lediglich, weil Seitens der Königlich Preußischen Regierung

Werth darauf gelegt worden, und ohne eine desfallsige Verpflichtung anzuerkennen, in das Gesetz aufgenommen habe, dabei aber sich verpflichtet habe halten müssen, solche mit der übrigen Gesetzgebung des Landes, sowie mit der Anschauung des Volkes im Widerspruch stehende Bestimmungen vorläufig zu suspendiren, um deren ganze Strenge erst dann eintreten zu lassen, wenn sie sich durch die Erfahrung von der Nothwendigkeit derselben überzeugt habe.

I. Den Zolltarif betreffend:

1. Rücksichtlich der erforderlichen Kontrolen für den in der Anmerkung 3. zu Position 39. des Vereins-Zolltarifs vorgesehenen zollerleichterten Eingang der auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, zur Mastung eingehenden mageren Ochsen, mageren Kühe und mageren Rinder verständigte man sich vorläufig über nachstehende Vorschriften:

a) In der behufs der Eingangsverzollung der genannten Viehgattungen dem Grenz-Zollamte jedesmal schriftlich abzugebenden Deklaration ist ausdrücklich anzuführen, daß das Vieh zur Mastung bestimmt sei, und

b) durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachzuweisen, daß sich der Empfänger mit der Viehmastung befasse und dasselbe zu diesem Zwecke einführe.

c) Das von derartigen Vieheinfuhren jedesmal zu benachrichtigende Aufsichtspersonal hat darüber zu wachen, daß das Vieh wirklich zur Mastung verwendet werde, entgegengesetzten Falls aber Anzeige an das betreffende Hauptzoll- oder Zollamt zu erstatten, um gegen den Importanten wegen Zollverkürzung in strafrechtlicher Beziehung das Geeignete vorzukehren.

2. Nachrichtlich wird hier weiter bemerkt, daß das bei der gegenwärtigen General-Konferenz vereinbarte Verfahren, welches nach der zu Position 25. u. des Zolltarifs anerkannten Begriffsbestimmung behufs der Feststellung des Gehaltes von Zuckerflüssigkeiten an krystallisirbarem Zucker in Anwendung zu bringen ist, in Hannover unterm 28sten Dezember v. J., in Oldenburg unterm 31sten desselben Monats den Zollerhebungsstellen zur Nachachtung mitgetheilt worden ist.

II. Das Zollgesetz und die Zollordnung betreffend.

1. Der Königlich Hannoversche Kommissarius machte die Mittheilung, daß seine hohe Regierung beabsichtige, in den Städten Harburg und Leer freie Niederlage-anstalten zu errichten. Zu diesem Behufe sei bereits in Harburg ein mit dem Hafen in unmittelbarer Berührung stehendes paßliches Gebäude auf so lange in Miethe genommen, bis der projektirte Neubau für diese Anstalt ausgeführt worden sei.

In Leer dagegen fehle es zur Zeit noch an passenden Lokalitäten und werde vorerst dieses Hinderniß zu heben sein, bevor auch hier die fragliche Anstalt in das Leben treten könne.

Nachdem bei der gegenwärtigen General-Konferenz für diese Niederlagen ein übereinstimmendes Regulativ vereinbart worden ist, so wird von Seite der Kommissarien von Preußen, Bayern und Kurhessen die Voraussetzung ausgesprochen, daß dasselbe auf die vorgenannten projektirten freien Niederlagen seine volle Anwendung finden werde.

2. Nachdem sich die Stadt Emden für die Beibehaltung ihres im Artikel 30. der Wiener Kongreßakte vom 9ten Junius 1815, und im Artikel 5. des Vertrages zwischen Preußen und Hannover vom 20sten Mai 1815 anerkannten Portofranco-Rechtes ausgesprochen hat, so wurde das sub Nr. I. beigefügte Regulativ vereinbart und von der Königlich Hannoverschen Regierung unterm 20sten Dezember v. J. publizirt.

Beil. I.

3. Die von der Vollzugskommission festgesetzten Regulative über die zollamtliche Behandlung

a) der an Königlich Hannoversche Eisen- und Berghandlungs-Faktoren zu Altona, Hamburg, Bremen und Geestemünde zum Debit übersandten und demnächst in das Vereinsgebiet zurückgeführten Hannoverschen Berg- und Hüttenerzeugnisse; und

b) des Getreides, welches mit Hannoverschen und Oldenburgischen Ursprungs- und Ausgangs-Bescheinigungen nach Bremen und Geestemünde ausgeführt und von da binnen drei Monaten zollfrei wieder eingelassen werden darf, sind sub Nr. II. und III. angelegt.

Beil. II. Beil. III.

Ersteres wurde von dem Königlich Hannoverschen Finanz-Ministerium unterm 10ten Januar c., letzteres an demselben Tage, und von dem Großherzoglich Oldenburgischen unterm 26sten Januar d. J. bekannt gemacht.

Von den vereinsländischen Kommissarien wird es selbstredend vorausgesetzt und von den Kommissarien von Hannover und Oldenburg zugesichert, daß bezüglich des zollerleichterten Verkehrs sub a. und b. eigene Kommerzial-Nachweisungen geführt und diese dem Central-Büreau, behufs der Mittheilung an die übrigen Vereinsregierungen vorgelegt werden sollen.

In Betreff des unter a. gedachten Gegenstandes ist Seitens des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten der Antrag auf Ausdehnung der fraglichen Begünstigung der Erzeugnisse Hannoverscher Berg- und Hüttenwerke auf die dergleichen Oldenburgischen Werke erhoben worden. — Die Vollzugskommission hat sich jedoch in ihrer Mehrheit diesem Antrage, bei welchem es sich um die Erweiterung der betreffenden Bestimmung des Vertrags handelt, ihre Zustimmung zu ertheilen nicht vermocht und es der Großherzoglichen Regierung anheim gegeben, den desfallsigen Antrag an die General-Konferenz zu bringen.

§. 4.

(Zum Artikel 6. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 6. hierzu.)

Die im Separat-Artikel 6. aufgeführten kurzen Straßenstrecken nebst den darauf ruhenden bisherigen geringeren Durchgangs-Abgabensätzen wurden in Hannover unterm 29sten, in Oldenburg unterm 19ten Dezember v. J. publizirt.

§. 5.

(Zum Artikel 8. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 8. hierzu.)

Die am 21sten September 1842 unter den bisherigen Vereinsstaaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien wurde in Hannover und Oldenburg unterm 15ten Dezember v. J., beziehungsweise 21sten Januar d. J. bekannt gemacht.

§. 6.

(Zum Artikel 9. des offenen Vertrages.)

Von den Kommissarien von Hannover und Oldenburg wird erläuternd bemerkt, daß

a) das Hannoversche Gesetz über die Entrichtung der Stempelsteuer vom 4ten September 1844 die Stempelung der Spielkarten und deren Verkauf durch die Stempelrezepturen anordnet, dieselben daher dem freien Verkehre entzieht, und daß

b) in Oldenburg das gesetzliche Verbot besteht, Spielkarten einzuführen. (Bekanntmachung vom 22sten März 1837.)

Durch dieses Verbot sind dieselben dem freien Verkehre in der Art entzogen, daß Versendungen nur an die Stempel-Büreaus auf deren Erlaubniß-

scheine behufs der Stempelung gestattet sind, und der Besitz ungestempelter Spielkarten der in der citirten Bekanntmachung angedrohten Strafe unterliegt.

Von den Kommissarien von Preußen, Bayern und Kurhessen wird zum Behufe entsprechender Information der Hauptämter und zur Anweisung der Kartenfabrikanten mitgetheilt, daß nach einer im Zollvereine bestehenden Bestimmung Versendungen von Spielkarten aus einem Vereinsstaate in einen anderen, in welchem die Einfuhr erlaubt, oder durch einen andern Vereinsstaat, in welchem die Einfuhr verboten ist, in das Vereinsausland unter Begleitschein-Kontrole zu erfolgen haben.

Der Versender hat demzufolge dem betreffenden Zollamte über die zu versendenden Spielkarten vorschriftsmäßige Deklaration abzugeben, und ist in beiden genannten Fällen auf den zu ertheilenden Begleitscheinen ausdrücklich zu bemerken, daß die fraglichen Spielkarten inländischen Ursprungs sind.

§. 7.

(Zum Artikel 10. des offenen Vertrages, Separat-Artikel 9. und Schluß-Protokoll Nr. 6. hierzu.)

Vom Salze wird in Hannover und Oldenburg eine Steuer von 8 gGr. von 100 Pfd. Kölnisch auf den Salinen erhoben. Der Handel mit Salz in beiden Ländern ist frei, die Einfuhr desselben aber verboten. Auf Grund von Erlaubnißscheinen des Ober-Zollkollegii in Hannover kann indeß Seesalz und Baysalz zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche gegen eine Abgabe von 2 gGr. für den Zentner eingeführt werden, auch darf für die Herzoglich Oldenburgische Saline auf der Insel Wangerooge Steinsalz zum Versieden abgabenfrei eingehen.

Zum Artikel 10. ist ferner zu bemerken, und zwar:

ad b. Die Erlaubniß zur Durchfuhr des Salzes durch Hannover und Oldenburg ertheilt das vorgedachte Ober-Zollkollegium.

Die Vorsichtsmaßregeln für die Durchfuhr von Salz durch das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg bleiben beiden Regierungen überlassen.

ad d. Durch die zwischen Hannover und Oldenburg unterm 1sten März 1852 abgeschlossene Uebereinkunft, die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betreffend, ist in beiden Ländern ein gegenseitig freier Verkehr mit Salz seit dem 1sten Januar c. eingetreten.

ad e. Die Regierung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe entnimmt nach einem mit der Königlich Hannoverschen Regierung getroffenen Uebereinkommen ihren Salzbedarf von Königlich Hannoverschen Staats-Salinen, und die aus diesem Vertragsverhältnisse hervorgehenden Salztransporte werden mit Päßen der betreffenden Königlichen Salinenverwaltung begleitet, Salzbezüge anderer Zollvereins-Regierungen von Hannoverschen Salinen haben dermalen nicht Statt.

Die Königlich Hannoversche Regierung hält sich nach dem zweiten alinea nur dann verpflichtet, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat, wenn eine Zollvereins-Regierung von Hannoverschen Privat-Salinen Salz bezieht. Sie läßt ferner — wie schon hier der Verbindung wegen angeführt wird — die durch die Stipulation unter 3. des Separat-Artikels 9. bedingten, die Salzversteuerungen und Salzversendungen nachweisenden Register, auf den Privat-Salinen — (mit Ausschluß der Salinen Egestorffshalle und Davenstedt, für welche besondere Salzsteuer-Erheber von ihr angestellt sind) — durch Personen führen, welche zwar für das Interesse der Staatsverwaltung und namentlich auch für die Salzsteuer-Erhebung verpflichtet worden,

aber im Lohne der Privat-Salineninteressenten in der Art stehen, daß ihr diesfälliges Privat-Dienstverhältniß jederzeit gelöst werden kann.

Seitens des Königlich Preußischen Kommissarius, im Einverständniß mit dem Kurfürstlich Hessischen Kommissarius, ist nun im Hinblick auf die vorerwähnten Vertragsstipulationen beantragt:

daß auf jeder Hannoverschen Privat-Saline ein öffentlicher, von den Salinen-Interessenten unabhängiger Beamte aufgestellt und ihm auch die Führung des Registers über die Salzversteuerungen und Salzversendungen übertragen werde, da nur hierdurch eine amtliche Ueberzeugung von der Salzproduktion und dem Salz-Absatze der Privat-Salinen, und somit eine nöthige Hülfskontrole gegen den bedrohlichen Salzeinschleich in die benachbarten Zollvereinslande, gewonnen werden könne.

Es ist hierbei der Gesichtspunkt festgehalten, daß nicht anzunehmen sei, es habe vertragsmäßig beabsichtigt werden wollen, eine über die Privat-Salinen in Hannover nöthig erachtete Kontrole durch Personen ausüben zu lassen, die an die Eigenthümer der Privat-Salinen durch Dienstverhältnisse gebunden sind, welche sich zu jeder Zeit in gewöhnlicher Weise leicht lösen lassen.

Die Königlich Hannoversche Regierung hielt sich vertragsmäßig zur Erfüllung obiger Anträge nicht verpflichtet und lehnte dieselben ab.

Die Kommissarien Preußens und Kurhessens legen daher hier zur Verwahrung ihrer Rechte ausdrücklich nieder, daß sie die bezogenen beiden Vertragsstipulationen nicht erfüllt, und solche also für unerledigt erachten.

Für die einzige Herzoglich Oldenburgische Saline auf der Insel Wangerooge wird dem jedesmaligen Einnehmer des dortigen Neben-Zollamts die Aufsicht auf die Saline, sowie die Führung der Salzverkaufs- und Salzversendungs-Register übertragen.

ad f. Nachrichtlich ist zu bemerken, daß zwischen Hannover und Kurhessen bereits eine Uebereinkunft rücksichtlich des durch die Grafschaft Schaumburg transitirenden Hannoverschen Salzes getroffen worden ist.

ad g. Die Königlich Hannoversche Regierung hat in Nr. 69. I. Abtheilung der vorjährigen Gesetzsammlung für das Königreich Hannover ein Gesetz vom 12ten Dezember 1853, die Verhinderung von Salzeinschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betreffend, publizirt, dem der ganze Separat-Artikel 9., mit alleiniger Ausnahme des letzten Absatzes, als Anlage beigegeben ist.

Im 81sten Stücke des vorjährigen Gesetzblatts für das Herzogthum Oldenburg findet sich entsprechende Großherzogliche Verordnung vom 22. Dezember v. J.

Anlangend den Separat-Artikel 9., so ist:

ad 1. mit Hinblick auf die für das Königreich Hannover und für das Herzogthum Oldenburg gegebenen vorgedachten Gesetze, nur noch zu bemerken,

daß die Königlich Hannoversche Regierung in Folge der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen, vom 20sten Dezember v. J. dafür zu sorgen hat, daß für die nach Artikel 1. dieser Uebereinkunft der Verwaltung der Königlich Hannoverschen Regierung überlassenen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, ein gleiches Gesetz emanirt wird.

Zu 3. kann auf dasjenige Bezug genommen werden, was oben unter e. angeführt wurde, mit dem Beifügen,

daß dermalen auf den Privat-Salinen ein Register über die Salzversteuerungen und über die Salzversendungen von Personen geführt wird, welche

im Dienste der Privat-Saline-Interessenten stehen. Ausnahmen finden — wie bereits gedacht — auf den Privat-Salinen Egestorffshalle und Davenstedt Statt.

Zu 4. wird

ad a. beglaubigt, daß die im Königreiche Hannover gegebenen Vorschriften, wonach in dem gebildeten Salzgrenzbezirk, Salz nur von regierungsseitig bestellten Salzfaktoren eingeführt, nur von diesen Faktoren an obrigkeitlich bestellte Salzverkäufer, und nur von diesen Letzteren an Bewohner des Bezirks verkauft werden darf, mit Rücksicht darauf als genügend zu erachten sind, daß nach der ausdrücklichen Erklärung des Königlich Hannoverschen Kommissarius, Salzfaktoren und Salzverkäufer nicht in einer Person angenommen werden sollen.

Inzwischen hat aber der von dem Königlich Preußischen Kommissarius erhobene Antrag:

die Salzfaktoren und Salzverkäufer in den Salz-Grenzbezirken in einer Weise zu besolden, welche ihr Einkommen nicht von der Menge des verkauften Salzes abhängig macht, um den Reiz zum Gewinne zu beseitigen, welcher zum Salzverkaufe an benachbarte Preußische, Kurhessische, Braunschweigische, Lippesche und Schaumburg-Lippesche Angehörige verleiten möchte,

keine Berücksichtigung gefunden. Es ist vielmehr Königlich Hannoverscher Seits für entsprechend erachtet, meist Kaufleute und Krämer regierungsseitig als Salzfaktoren und obrigkeitlich als Salzverkäufer ohne alle Remuneration aus Staatsmitteln zu bestellen und diesen zu überlassen, sich für ihre, aus dem Faktorei-, beziehungsweise Salzverkaufs-Geschäfte entspringenden amtlichen Arbeiten und Mühwaltungen in dem Salz-Absatze und in dem daraus ihrem Kaufmanns- oder Krämergewerbe anderweit zufließenden Zuspruche Entschädigung zu suchen.

Die Ausgleichung der auch hier hervorgetretenen Differenz hat sich nicht erreichen lassen und muß also ebenfalls vorbehalten werden.

ad b. bemerkt, daß die Stipulationen Veranlassung gegeben, darauf hinzuweisen:

α. daß nicht unbedingt der Satz von 20 Pfd. Salz für jeden Bewohner der Salzverkaufs-Bezirke der Ermittelung der zu vertheilenden Salzmenge zum Grunde zu legen, vielmehr ein geringerer Satz zum Anhalte zu nehmen sei, wenn demnächst die Erfahrung lehre, daß damit der Bedarf gedeckt werde;

β. daß eine solche Erfahrung voraussichtlich durch richtige Vertheilung des Salzes an die Bewohner der Faktoreibezirke, je nach Maßgabe ihrer verschiedenen Lebensverhältnisse werde gewonnen und zugleich abgeschnitten werden, Einzelnen zum Einschleife des für sie zuviel bestimmten Salzes Veranlassung zu geben;

γ. daß es auf eine gehörige Denaturirung des zum menschlichen Gebrauche nicht bestimmten Salzes ankomme, welches zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken in unbeschränkter Menge in die Faktoreibezirke einzuführen nach der den Salzfaktoren ertheilten Instruktion vom 17ten Dezember v. J. vorläufig gestattet worden, dessen Einbringung in die übrigen Zollvereinsstaaten aber, gleich dem Vieh- und Düngesalze gleichwohl vertragsmäßig unzulässig sei.

Auf diese Hinweisungen und auf die darnach gestellten Anträge ist Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung durch ihren Kommissarius nur darin Einverständniß erklärt worden:

ad *α.* daß, wenn von der einem Faktoreibezirke überwiesenen Salzmenge im Laufe des betreffenden Jahres ein Theil unverkauft bleibe, dieser unverkauft gebliebenen

Menge entsprechend, dem betreffenden Bezirke für das folgende Jahr weniger Salz zugewiesen werde;

ad γ. daß das Verbot der Einbringung des Salzes in die benachbarten Zollvereinsstaaten allerdings auch auf denaturirtes, für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke bestimmtes, sowie auf Vieh- und Düngesalz sich beziehe und daß, sofern sich ergeben möchte, die bisher auf den Hannoverschen Salinen unter Aufsicht und nach der Anweisung eines Steuerbeamten mindestens bis zum zwanzigsten Theile seines Gewichts bewirkte Vermischung des Salzes mit Kohlenstaub, Asche oder Lehm reichen nicht zu, um einen Schleichverkehr mit dem so denaturirten Salze zu verhindern, man nicht Anstand nehmen werde, ein anderes sicherndereres Denaturirungsmittel in Anwendung zu bringen, worüber dann ohne Zweifel Verständigung gefunden werden würde.

Dagegen ward

ad β. vorläufig abgelehnt, auf eine Salzvertheilung an die einzelnen, den Salzgrenzbezirk bewohnenden Familien in der angedeuteten Weise einzugehen.

Die Beschränkung der festzustellenden Salzmengen auf weniger als 20 Pfd. für den Kopf, sofern dieser Satz nicht durch das wirkliche Bedürfniß bedingt erscheint, ist von dem Preußischen Kommissarius als jedenfalls sehr wünschenswerth bezeichnet, und daher von ihm die Hoffnung ausgesprochen, daß die Königlich Hannoversche Regierung bald diesem Wunsche entgegenkommen werde.

ad c. angeführt, daß die Salzfaktoren und Salzverkäufer durch die ihnen ertheilten Instruktionen vom 17ten Dezember 1853 entsprechend verpflichtet sind, und in diesen Instruktionen dafür gesorgt ist, daß

ad d. alle Salztransporte vertragsmäßig nur in Begleitung von Bescheinigungen transportirt werden.

ad e. vermerkt, daß dermalen die Faktoreibezirke an einer Grenzlinie von 131 3/8 Meilen gebildet sind. Die Zahl der angestellten Salzfaktoren und Salzverkäufer, deren Namen und Wohnorte haben bisher Seitens des Königlich Hannoverschen Kommissarius noch nicht angegeben werden können; die diesfälligen Nachrichten sollen indeß nach seiner Zusicherung in nächster Zeit dem Zollvereins-Bevollmächtigten durch das hiesige Königliche Ober-Zollkollegium zugehen.

Zu 5. In einem Salzgrenzbezirke, welcher an der vorgedachten Grenze gegen Preußen, Kurhessen, Braunschweig, Lippe und Schaumburg-Lippe gebildet ist, und worin 1150 Hannoversche Ortschaften mit 370,859 Einwohnern, außerdem die der Königlich Hannoverschen Verwaltung zugewiesenen 4 Herzoglich Braunschweigischen Ortschaften Woltorf, Duttenstädt, Meerdorf und Essinghausen liegen, sind die bedungenen Beschränkungen des Verkehrs mit Salz eingetreten und die in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften in Nr. 73. der ersten Abtheilung der vorjährigen Gesetzsammlung für das Königreich Hannover von dem Königlich Hannoverschen Finanzministerium am 19ten Dezember v. J. bekannt gemacht.

Im Herzogthume Oldenburg fallen zwar die Bauerschaften Damme, Holte, Osterfeine, Reselage, Hinnenkamp, Reichendorf, Dümmerlohausen, Böringhausen, Osterdamme mit ihren Etablissements und Feldmarken, mit einem Flächenraume von 1,90 □Meilen und mit 5261 Einwohnern den Beschränkungen des Verkehrs mit Salz zu; es ist aber mit Hinblick darauf, daß nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse Modifikationen zulässig sind, vorläufig davon abgesehen, in diesen Herzoglich Oldenburgischen, zum Amte Damme gehörigen Bauerschaften die vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen mit Salz eintreten zu lassen, weil zwischen der Preußischen und Oldenburgischen Grenze 3/4 Meilen breites, zum Salzgrenzbezirke gehöriges Königlich

Hannoversches Gebiet liegt, durch welches unter den Königlich Preußischen und Großherzoglich Oldenburgischen Grenzbewohnern, der großen unfruchtbaren Moorgegenden wegen, nur wenige Kommunikation Statt findet.

Auf den Seitens des Königlich Preußischen Kommissarius hierbei ausgesprochenen Wunsch ist von dem Großherzoglich Oldenburgischen Kommissarius erklärt,

1. daß in den genannten Bauerschaften der Verkehr mit Salz, in Ausführung der Verordnung vom 22sten Dezember v. J., von den Steuer- und Polizeibeamten und insonders von dem in Damme stationirten berittenen Steueraufseher und dem Bezirks-Oberkontroleur sorgsam solle überwacht und diesen Beamten darnach Anweisung gegeben werden;
2. daß, sobald die Königlich Preußische Regierung nachträglich die Einführung der unter 4. des Separat-Artikels 9. stipulirten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz in den bezeichneten Bauerschaften und Etablissements des Amtes Damme, als in ihrem Interesse liegend, im Laufe der Vertragsperiode bezeichnen sollte, diese Beschränkungen jederzeit Herzoglich Oldenburgischer Seits sofort unter Erlassung der nöthigen Gesetze und Instruktionen werden in Ausführung gebracht werden.

Zu 6. bleibt anzuführen, daß den Städten Osnabrück, Münden und Peine, welche von den Beschränkungen des Verkehrs mit Salz ausgenommen sind, Faktoreibezirke zugewiesen wurden und in jeder dieser drei Städte ein Salzfaktor regierungsseitig bestellt ist.

Möchte sich hieraus irgendwie eine Unsicherheit für die Salzkontrole oder für die Ueberwachung des Salzeinschleifs in die benachbarten Zollvereinsgebiete in den betreffenden Faktoreibezirken bemerkbar machen, so wird, nach der Zusage des Königlich Hannoverschen Kommissarius, seine Regierung keinen Anstand nehmen, auf bloßen Antrag der betheiligten Zollvereinsregierungen die Salzfaktoreien aus Osnabrück, Münden und Peine zu ziehen und in die eigentlichen Faktoreibezirke zu legen.

In Beziehung auf die Stipulationen im vorletzten Absatze ist zu bemerken, daß bei dem Wegfall jeder Grenzschutzwacht in dortiger Gegend für nöthig erachtet wurde, im Amte Fallersleben die Beschränkungen des Verkehrs mit Salz eintreten zu lassen und daß der Grenz-Salzbezirk daselbst in dem zu 5. gedachten Bezirke mitbegriffen ist.

Zum Schlußsatze bleibt ferner anzuführen, daß zwischen der Königlich Hannoverschen und Kurfürstlich Hessischen Regierung in dem schon oben zum offenen Artikel 10. ad f. gedachten Uebereinkommen zugleich besondere Vereinbarungen über die Kosten getroffen sind, welche die Königlich Hannoversche Regierung zu den Besoldungen der in der Grafschaft Schaumburg behufs Abwehrung von Salzeinschwärzungen gegen die Hannoversche Grenze aufgestellten Aufsichtsbeamten zu zahlen hat.

Zu Nr. 6., 3. des Schluß-Protokolls ist zu erwähnen,

daß im Fürstenthume Schaumburg-Lippe durch das in dem vorjährigen Schaumburg-Lippeschen Landesverordnungsblatte unter 99. a. publizirte Gesetz vom 15ten Dezember 1853 die Salzregie eingeführt, der Preis des Kochsalzes auf Einen Mariengroschen (acht gute Pfennige) bestimmt, und die Grenze gegen Hannover durch Aufstellung von Aufsichtsmannschaft und durch Einführung einer Salzverbrauchs-Kontrole, sowie dadurch gegen Salzeinschleife geschützt ist, daß Königlich Hannoverscher Seits auch an der Fürstlich-Schaumburgschen Grenze die Beschränkungen des Verkehrs mit Salz eingeführt sind.

Wenn übrigens in den oben zu 1. c. des Separat-Artikels bereits erwähnten Instruktionen sowohl den Salzfaktoren, als den Salzverkäufern aufgegeben ist, die von

ihnen zu führenden Register mit Belegen den ihnen namhaft gemachten Hauptamts-Dirigenten und Ober-Kontroleuren des angrenzenden Vereinsstaats auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, so werden in Hinblick hierauf die mit der Salzdebits-Verwaltung beauftragten Direktivbehörden der benachbarten Zollvereinsstaaten dem Königlichen Ober-Zollkollegio zu Hannover diejenigen Hauptamts-Dirigenten und Ober-Kontroleure benennen, welchen jene Einsicht zu gewähren ist und Königlich Hannoversches Ober-Zollkollegium wird die betreffenden Salzfaktoren und Salzseller demnächst mit entsprechender Anweisung versehen.

§. 8.

(Zum Artikel 11. des offenen Vertrages, Separat-Artikel 10. und Schluß-Protokoll Nr. 7. hierzu.)

1. Das Gesetz, betreffend die Uebergangs-Abgaben von den einer innern Besteuerung unterworfenen Gegenständen, wurde in Hannover unterm 22sten, in Oldenburg unterm 31sten Dezember v. J. publizirt.

An denselben Tagen erfolgten auch in den beiden Staaten die ministeriellen Bekanntmachungen, das Regulativ wegen Erhebung und Kontrolirung der Uebergangs-Abgaben für Wein und Traubenmost, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, für Bier, Branntwein und Malz betreffend.

Dem erst angezogenen Gesetze ist eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, nebst den bei der Ausfuhr derselben nach anderen Vereinsstaaten oder dem Vereins-Auslande bewilligten Steuervergütungen beigefügt; den letztberührten Regulativen aber ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit übergangs-abgabepflichtigen Gegenständen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen angeschlossen.

Eine Bekanntmachung der in den übrigen Vereinsstaaten eröffneten Uebergangsstraßen und der bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen wird wegen Mangels des bezüglichen Materials noch vorbehalten.

Nachrichtlich wird von den Kommissarien von Hannover und Oldenburg bemerkt, daß innere Steuern von Getränken, welche der Separat-Artikel 10. sub a. erwähnt, weder im Königreiche Hannover noch im Herzogthume Oldenburg bestehen.

Zu II. Nr. 2. b.

2. Ebenso wird von den genannten Kommissarien zum näheren Nachweise, daß die sub Nr. 5. des Separat-Artikels 10. festgesetzten Maximalsätze, bis zu welchen eine Besteuerung der dort bezeichneten Gegenstände für Rechnung des Staats Statt finden kann, in Hannover und Oldenburg nicht überschritten werden, erläuternd angeführt, daß

a) die Fabrikationssteuer von dem aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehligten Substanzen bereiteten Branntwein nach dem im Königreiche Hannover unterm 22sten Dezember v. J., im Herzogthume Oldenburg unterm 28sten Dezember v. J. publizirten Gesetze, die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation betreffend, $16\frac{1}{3}$ Pf. von je 20 Quartier oder 2 Thlr. 20 gGr. von je 1000 Quartier des Rauminhalts der zur Einmaischung dienenden Gefäße betrage, daher mit der im Königreiche Preußen dermalen bestehenden Steuer vom inländischen Branntwein übereinstimme;

b) die vom inländischen Biere zu entrichtende Steuer im Königreiche Hannover nach dem unterm 21sten April 1835 erlassenen Gesetze 6 gGr. pro Ohm

(= 160 Quartier) betrage; im Herzogthume Oldenburg dagegen eine Steuer vom inländischen Biere nicht erhoben werde; daß

c) da weder in Hannover noch in Oldenburg Wein erzeugt werde, von einer Besteuerung des inländischen Weines eo ipso keine Rede sein könne, und daß endlich

d) die Steuer für inländischen Taback, in Uebereinstimmung mit den im Königreiche Preußen bestehenden Sätzen, nach dem für das Königreich Hannover unterm 3ten November v. J., für das Herzogthum Oldenburg unterm 20sten Dezember v. J. publizirten Gesetze, die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues betreffend, in der höchstbesteuerten ersten Klasse 4 gGr. 11 Pf. von je 4 Quadratruthen der mit Taback bepflanzten Grundflächen betrage.

ad a. bemerken die Kommissarien von Preußen und Kurhessen, daß in den allegirten Gesetzen eine Bestimmung über den Begriff einer landwirthschaftlichen Brennerei fehle, und daß diesen Brennereien nachgelassen sei, in dem Zeitraume vom 17ten Mai bis 30sten Oktober unter Erlegung des höheren Steuersatzes ihren Betrieb fortzusetzen.

Sie haben daher, nachdem hierdurch die landwirthschaftlichen Brennereien in Hannover und Oldenburg günstiger, als in Preußen und in den mit demselben in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gestellt sind, den betheiligten Zollvereins-Regierungen vorbehalten müssen, hierin gleiche Gesetzgebung auch in Hannover und Oldenburg herbeizuführen.

3. Ferner wird von den Kommissarien von Hannover und Oldenburg zu Nr. 10. des angezogenen Separat-Artikels bemerkt:

Für den nach dem Vereinsauslande oder nach den mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg hinsichtlich des Ertrages von der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten abgesetzten Branntwein wird sowohl im Königreiche Hannover als auch im Herzogthume Oldenburg, nach dem über die Besteuerung der inländischen Branntwein-Fabrikation erlassenen Gesetze, sowie der zu diesem in Bezug auf die Steuervergütung vom inländischen Branntwein unterm 24sten und resp. 31sten Dezember v. J. ergangenen Bekanntmachungen, in Uebereinstimmung mit den im Königreiche Preußen bestehenden Bonifikationssätzen eine Steuervergütung von $5\frac{1}{2}$ Pf. für jedes Quartier zu 50% Alkohol nach Tralles gewährt, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35% nach Tralles oder darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 2 Anker (80 Quartier) beträgt.

Dagegen findet eine Bonifikation auf die Steuer vom inländischen Taback beim Export desselben, zufolge des Gesetzes über die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues, in den beiden genannten Staaten nicht Statt.

Zu II. Nr 5. und 6.

4. In Ansehung der zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenstände, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen im Königreiche Hannover Statt finden darf, sind bei der gegenwärtigen General-Konferenz bezügliche Verhandlungen gepflogen worden, auf welche hier lediglich hingewiesen werden kann.

An Kommunal-Konsumtions-Abgaben besteht im Herzogthume Oldenburg nur die Octroi in der Stadt Oldenburg. Sie wird erhoben von allem Schlachtvieh, sowie von Brennmaterialien (Holz und Torf), und wird dabei kein Unterschied mit Rücksicht auf den Ursprung der Waaren gemacht. Die Einfuhr von frischem Fleisch ist verboten.

5. Nachrichtlich wird noch vom Hannoverschen Kommissarius bemerkt, daß in Hannover eine Uebergangs-Abgabe von Bier nicht erhoben werde und schließlich

zum Artikel 11. von Seite des Kurhessischen Kommissarius die Voraussetzung ausgesprochen, daß auch für die Folge aus der im Fürstenthume Lippe-Schaumburg belegenen Kurhessischen Enklave Schöttlingen Branntwein auf Versendungs- oder Ursprungs-Scheine in die Grafschaft Schaumburg übergeführt werden könne, wogegen von Seite der übrigen Kommissarien nichts erinnert wurde.

§. 9.

(Zum Artikel 12. des offenen Vertrages.)

Obgleich im Königreiche Hannover bis jetzt Rübenzuckerfabriken nicht bestehen, ist die Publikation des Gesetzes über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers unterm 12ten Dezember v. J. doch erfolgt, auch die dazu gehörige Instruktion für Zoll- und Steuerbeamte unterm 21sten ejusd. erlassen worden.

Im Herzogthume Oldenburg aber, in welchem gleichfalls Rübenzuckerfabriken nicht bestehen, ist die Publikation jenes Gesetzes vorläufig noch ausgesetzt, wogegen im Hinblicke auf Separat-Artikel 1. zum Artikel 1. der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4ten April v. J. nichts zu erinnern kommt.

§. 10.

(Zum Artikel 13. des offenen Vertrages.)

1. Die im Königreiche Hannover bestehenden Chausseegeldsätze sind in dem
Beilage IV. sub Nr. IV. angebogenen Chausseegeldtarife vom 4ten Dezember 1834 nachgewiesen.

2. Im Herzogthume Oldenburg beträgt das Chausseegeld in der Regel 2 Groten (72 Groten = 1 Thlr.) für jedes Pferd und jede Meile und nur bei den mit mehr als zwei Pferden bespannten Frachtwagen 3 Groten. Auf einigen Routen wird indessen, wenn sich nicht wohl auf je eine Meile eine Hebestelle errichten läßt, dasselbe bei jeder Hebestelle mit 3 Groten beziehungsweise $4\frac{1}{2}$ Groten für jedes Pferd gehoben.

Beilage V. Die sub Nr. V. anliegende Uebersicht ergiebt die Zahl der einzelnen Hebestellen auf den verschiedenen Chausseezügen, und bezeichnet in den letzten Kolumnen der Tarif Nr. 1. die Sätze von 2 beziehungsweise 3 Groten, der Tarif Nr. 2. und 3. beziehungsweise $4\frac{1}{2}$ Groten.

3. Im Fürstenthume Schaumburg-Lippe übersteigen die Chausseegeldsätze
Beilage VI. nach dem von der Fürstlichen Regierung mitgetheilten sub Nr. VI. angelegten Tarife die vertragsmäßig zulässigen Chausseegeldsätze (Artikel 13. des Vertrages) und an mehreren Chausseestrecken um das Doppelte und mehr.

Auch werden laut Mittheilung der Fürstlichen Regierung in den Städten Bückeburg und Stadthagen und dem Flecken Hagenburg noch vertragsmäßig unzulässige Pflastergelder erhoben.

Die Kommissarien von Preußen, Bayern, Kurhessen und Oldenburg haben demnach an den Königlich Hannoverschen Kommissarius den Antrag gerichtet, durch die Vermittelung seiner hohen, das Fürstenthum Schaumburg-Lippe im Zollvereine vertretenden Regierung die Herabsetzung des Chausseegeldes im Fürstenthume Schaumburg-Lippe auf die vertragsmäßig zulässigen Sätze, sowie die Aufhebung der vorgedachten Pflastergelder veranlassen zu wollen.

Die hierauf Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung abgegebene Erklärung geht dahin, daß die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung durch ihren unbedingten Beitritt zu dem September-Vertrage aus diesem dieselben Rechte wie Hannover erworben habe, und daher auch ebenso wie Letzteres befugt sei, die dermaligen Chausseegeldsätze beizubehalten, daß sie sich demnach ebensowenig für berechtigt als verpflichtet halte, bei der Fürstlichen Regierung eine Ermäßigung der bestehenden Chausseegeldsätze in Antrag zu bringen.

Es hat somit diese Angelegenheit bei den gegenwärtigen Vollzugs-Verhandlungen ihre Erledigung nicht gefunden, und bleibt es den betheiligten Regierungen vorbehalten, ihre desfallsigen Ansprüche weiter zu verfolgen.

§. 11.

(Zum Artikel 14. des offenen Vertrages, Separat-Artikel 12. und Schluß-Protokoll Nr. 10. hierzu.)

1. Die zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unterm 30sten Julius 1838 abgeschlossene allgemeine Münzkonvention, sowie das unter denselben am 21sten Oktober 1845 abgeschlossene Münzkartell, wurde im Königreiche Hannover unterm 29sten November, im Herzogthume Oldenburg unterm 12ten Dezember v. J. publizirt.

2. Nachrichtlich wird hier bemerkt, daß in dem Vereinszolltarife für Hannover nebst den in Parenthese gesetzten Silbergroschen Gutegroschen, in dem Oldenburgischen aber die landesübliche Münze der Groten, deren 72 auf einen Thaler gehen, mit aufgenommen sind.

3. Anlangend den Werth der Silbermünzen, nach welchem solche bei Entrichtung der Zollvereins-Abgaben angenommen werden, so wurde den Kommissarien von Hannover und Oldenburg mitgetheilt, daß die ursprünglich unter den Zollvereinsstaaten vereinbarte Vergleichungstabelle des Werthes der Silbermünzen als Beilage XVIII. bei dem Haupt-Protokolle der Münchener Vollzugs-Kommission vom 14ten Februar 1834 sich befindet (conf. Abdruck der Zollvereins-Verträge ꝛc. Band I. pag. 307.) und daß die späteren Abänderungen aus

1. §. 13. des Haupt-Protokolls der Karlsruher Vollzugs-Kommission vom 5ten bis 29sten Oktober 1835 und dessen Beilage I. (conf. der angezogene Abdruck der Zollvereins-Verträge ꝛc. Band II. Seite 86 und 113.),
2. §. 16. des Haupt-Protokolls der II. (Dresdener) General-Konferenz vom 6ten August 1838, Seite 59. und
3. §. 28. des Haupt-Protokolls der III. (Berliner) General-Konferenz vom 16ten Dezember 1839, Seite 57 u. f.

zu entnehmen sind.

Darnach sind folgende Abänderungen eingetreten:

1. den in der Valvationstabelle aufgeführten Münzsorten sind hinzugetreten:
   a) auf Grund der Verhandlungen auf der Karlsruher Vollzugs-Kommission, die Theilsstücke des Kurhessischen Thalers von 1833er und neuerem Gepräge, nämlich der $\frac{1}{3}$ Thaler = 35 Kr. = 10 Sgr. Preußisch, der $\frac{1}{6}$ Thaler = 17 Kr. 2 Pf. = 5 Sgr.;
   b) auf Grund des Beschlusses auf der zweiten General-Konferenz: das Guldenstück = 17 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf. Preußisch, das $\frac{1}{2}$ Guldenstück = 8 Sgr. $6\frac{6}{7}$ Pf. Preußisch.
2. Dagegen dürfen aus der Valvationstabelle (seit dem 1sten Januar 1840) auf Grund des Beschlusses der III. General-Konferenz weggelassen werden:

   Die ganzen und halben Konventions-Thaler, sowie die nach dem 20-Gulden- oder Konventionsfuße ausgeprägten Sächsischen Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke.
3. Das Verhältniß des Hannoverschen und Oldenburgischen Gewichtes zum Zollgewichte ist in der V. Abtheilung, allgemeine Bestimmungen, Absatz II. des Hannoverschen und Oldenburgischen Zolltarifes angegeben, bei den nach dem Maße zu verzollenden Gegenständen aber sind in den fraglichen Tarifen die Zollsätze nach dem Hannoverschen, beziehungsweise Oldenburgischen Maße im

Vergleiche zu dem Preußischen Maße und den hiernach treffenden Zollbeträgen ausgeworfen.

§. 12.

(Zum Artikel 15. des offenen Vertrages, Separat=Artikel 13. und Schluß=Protokoll Nr. 11. hierzu.)

1. Die im Königreiche Hannover in Betracht kommenden Wasserzölle auf der Elbe und Weser werden nach den einschlägigen Schifffahrts=Akten und den späteren bezüglichen Konventionen erhoben.

Die auf der Ems früher bestandenen Wasserzölle und Schleusengelder sind seit dem Jahre 1851 suspendirt.

2. Wasserzölle auf Flüssen, auf welche die Wiener Kongreß=Akte keine Anwendung findet, werden nur auf der Seetzel erhoben.

Die von dem Königlich Hannoverschen Kommissarius vorgelegte bezügliche Heberolle, welche den fraglichen Zoll theils nach der Stückzahl, theils nach Schiffspfunden, theils nach Fudern, theils nach dem Gemäße und theils nach der Waare selbst erheben läßt, ist nicht so abgefaßt, daß mit Gewißheit übersehen werden kann, ob der im allegirten Separat=Artikel 13. festgesetzte Maximalsatz inne gehalten sei.

Vorläufig dürfte aber feststehen, daß der letztere in nachstehenden Positionen überschritten werde:

Von 1	Oxhoft	Arrak, Franzbranntwein, Rum	15 gGr.	— Pf.
= 1	=	Branntwein	13 =	4 =
= 1	=	Essig, Bier, Cider	10 =	4 =
= 1	=	Meth	7 =	8 =
= 1	=	Wein	10 =	— =
= 5	Gänsen		1 =	4 =
= 1	Schiffspfunde	Taback	4 =	— =
= 1	=	Thee	3 =	8 =
= 1	=	Trockengut, d. h. diejenigen Waaren, welche nach dem Gewichte zu verzollen, und in der Zollrolle nicht tarifirt sind, ingleichen diejenigen, welche als unbenanntes Gut angegeben werden und deren Gattung nicht auszumitteln ist	3 =	8 =
= 1	=	Tuch	4 =	4 =
= 1	=	Umbra	4 =	2 =
= 1	=	unbenanntes Gut	4 =	— =
= 1	=	Wachs	3 =	8 =
= 1	=	Werg, Weber= und Stuhlrohr	3 =	8 =
= 1	=	Weinstein	3 =	6 =
= 1	=	Wolle	3 =	6 =
= 1	=	wollene Waaren	3 =	8 =
= 1	=	Zucker	4 =	4 =
= 1	=	Zwiebeln	3 =	8 =

Es sahen sich daher die Kommissarien von Preußen, Bayern und Kurhessen veranlaßt, da auch die von dem Königlich Hannoverschen Kommissarius angegebene Meilenlänge der Seetzel im Hannoverschen Gebiete nicht auf spezieller Vermessung beruht, den Antrag zu erheben, daß

a) die Trakte der Seetzel von ihrem Eingange aus dem Preußischen in das Hannoversche Gebiet bis zu ihrer Mündung in die Elbe authentisch vermessen und

b) die vorgelegte Heberolle baldmöglichst einer Revision unterstellt und in einer Fassung veröffentlicht werde, daß die Innehaltung des vertragsmäßigen Maximalsatzes zweifellos ersichtlich werde.

Nachdem der Königlich Hannoversche Kommissarius die betreffenden Verhandlungen über diesen Gegenstand den zunächst betheiligten Regierungen vorbehalten wissen will, so konnte bei der Vollzugs-Kommission eine Verständigung hierüber nicht erzielt werden, weswegen die obengenannten zollvereinsländischen Kommissarien Verwahrung dagegen einlegen, daß über den vertragsmäßigen Maximalsatz hinaus bei irgend einer Waarengattung Seetzelzoll erhoben werde.

Zugleich behalten sie es den Betheiligten ausdrücklich vor, sowohl den seit 1sten Januar d. J. bereits erhobenen, als noch zu erhebenden, den berührten Maximalsatz übersteigenden Seetzelzoll seiner Zeit zu reklamiren.

Der Preußische Kommissarius machte übrigens noch besonders bemerklich, wie er überhaupt in Zweifel ziehe, daß der Seetzel-Transitozoll mit Hinblick auf die Stipulationen — Artikel 8. des offenen Vertrags — während der Dauer desselben forterhoben werden könne. Derselbe dürfe die Natur eines reinen Durchgangszolles haben, wie schon die Aufschrift der von dem Königlich Hannoverschen Kommissarius als ein Akten-Dokument vorgelegten Haupt-Zollrolle schließen lasse. Keinenfalls sei die wahre Natur dieses Zolles und seine Entstehung während der darüber gepflogenen Vollzugs-Verhandlungen Königlich Hannoverscher Seits nachgewiesen, denn ein solcher Nachweis könne darin nicht anerkannt werden, daß der fragliche Zoll im §. 20. des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 9ten September 1825 als Wasserzoll sich bezeichnet finde, zumal — wie der Königlich Hannoversche Kommissarius ausdrücklich anerkennt — feststeht, daß neben dem Seetzelzoll für die das Hannoversche Gebiet transitirenden Waaren keine besonderen Durchgangs-Abgaben erhoben worden sind. Wenn hierauf der Königlich Hannoversche Kommissarius nun erklärte, daß, da der Seetzelzoll ein Wasserzoll sei, auf denselben die Bestimmungen im Artikel 15. des Vertrages vom 4ten April v. J. Anwendung finden müßten, so habe er — der Preußische Kommissarius — unter der Verwahrung, daß aus dem, was in Beziehung auf die Revision der Seetzel-Zollrolle gesagt worden, irgendwie gegen den folgenden Vorbehalt Konsequenzen gezogen werden dürfen, seiner Regierung, welche sich bei dem Verkehre auf der Seetzel wegen des Handels der Stadt Salzwedel vorzugsweise interessire, hier alle Rechte in Bezug auf die Suspension des Seetzelzolles ausdrücklich zu wahren, so zwar, daß, wenn seiner Zeit die Suspension dieses Zolls herbeigeführt werde, auch sämmtliche Seetzelzölle, welche seit dem 1sten Januar c. schon erhoben seien oder noch erhoben werden möchten, zur Erstattung gelangen.

§. 13.

(Zum Artikel 16. des offenen Vertrages.)

Von Seite der Kommissarien von Hannover und Oldenburg wird bemerkt, daß schon seit geraumer Zeit weder in Hannover noch in Oldenburg Stapel- und Umschlagsrechte bestanden haben.

§. 14.

(Zum Artikel 18. des offenen Vertrages.)

1. Die hierher bezügliche Verordnung über die Befreiung der zollvereinsländischen und Oesterreichischen Handelsreisenden von der Gewerbesteuer wurde in Hannover unterm 22sten Dezember v. J. bekannt gemacht.

Im Herzogthume Oldenburg wird eine Gewerbesteuer nicht erhoben.

2. Anlangend die zum Genusse der fraglichen Gewerbesteuer-Freiheit erforderlichen Legitimationsscheine, so wird nachrichtlich bemerkt, daß dieselben nach der

allegirten Verordnung in Hannover von den Königlichen Aemtern und den Magistraten der selbstständigen Städte ausgestellt, in Oldenburg dagegen vorläufig im Rescriptswege angeordnet worden sei, daß diese Legitimationen im Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Birkenfeld von den Großherzoglichen Aemtern, in den Städten Oldenburg und Jever aber durch die dortigen Magistrate ausgefertigt werden.

§. 15.

(Zum Artikel 20. des offenen Vertrages.)

Die gesetzliche Publikation des zwischen den bisherigen Mitgliedern des Zollvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation unterm 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartels ist im Königreiche Hannover unterm 25sten Juli, im Herzogthume Oldenburg unterm 25sten August v. J. erfolgt.

§. 16.

(Zum Artikel 23. des offenen Vertrages.)

1. Anlangend die hier berührten, auf dem Grunde gemeinschaftlicher Verabredungen zu erfolgenden Steuervergütungen, so kommen in Betracht

a) die Steuervergütungen für den im Inlande raffinirten nach dem Vereins-Auslande exportirten indischen Zucker, und

b) die Steuervergütungen für die aus fremdländischen Blättern im Inlande gewonnenen, in das Vereins-Ausland bestimmten Tabacksfabrikate.

ad a. wurde von dem Königlich Hannoverschen Ober-Zollkollegium unterm 25sten v. M. eine Bekanntmachung, betreffend die Zollvergütung bei der Ausfuhr von Zucker, erlassen, in welche die im Zollvereine gültigen Prinzipien und namentlich die bezüglichen bei der neunten General-Konferenz getroffenen Vereinbarungen aufgenommen sind.

Nachdem hierin (§. 2. und 8.) auch die Bonifizirung des mittelst der öffentlichen Niederlagen ausgeführten Zuckers vorgesehen ist, so sieht sich der Kommissarius Bayerns zu der Bemerkung veranlaßt, daß seine Regierung bisher Bedenken getragen habe, dieser Ausdehnung zuzustimmen, daß daher zur Zeit kein allseitiges Einverständniß der Vereinsstaaten in diesem Punkte angenommen werden könne.

Zugleich macht derselbe auf die Bestimmung aufmerksam, welche im Haupt-Protokolle der neunten General-Konferenz (Seite 120 Ziffer 4.) bezüglich der Kommerzial-Anschreibung vereinbart worden ist.

ad b. wurde im Hinblicke auf Nr. 12. des Schluß-Protokolls Absatz 1. zum Artikel 23. des offenen Vertrages von den Kommissarien von Preußen, Bayern und Kurhessen für die in Rede stehenden Tabacksfabrikate vorläufig ein Bonifikationssatz von 2 Thlr. 8 gGr. per Zentner vorgeschlagen, im Uebrigen das bisher im Großherzogthume Baden in Anwendung gebrachte einschlägige Regulativ mit den dort weiter erfolgten instruktiven Bestimmungen zur Annahme empfohlen.

Da von den Kommissarien von Hannover und Oldenburg erklärt wurde, daß, nachdem von der General-Konferenz bis jetzt ein Bonifikationssatz für Tabacksfabrikate noch nicht festgesetzt, von der Vollzugs-Kommission aber ein solcher nicht festgesetzt werden könne, ihre hohen Regierungen vorläufig Abstand nehmen, das fragliche Regulativ zu veröffentlichen, so sah sich der Kommissarius Bayerns veranlaßt, in Ansehung des Zeitpunktes, von welchem ab eine der genannten Steuervergütungen in Hannover und Oldenburg überhaupt zu gewähren sei, auf den im Zollvereine bestehenden Grundsatz hinzuweisen, demgemäß eine derartige Rückvergütung auf Vereins-

rechnung in jedem vorkommenden Falle nur geleistet werden könne, wenn evident nachgewiesen werde, daß die wirklich zur Ausfuhr in das Vereins-Ausland gelangte Menge aus solchem Rohmaterial fabrizirt worden sei, von welchem der Eingangszoll bereits in die Zollvereins-Kasse geflossen ist.

Hierauf wurde von den Kommissarien von Hannover und Oldenburg bemerkt, daß die angeregte Frage hier nicht zur Entscheidung stehen werde, und sie daher sich darauf beschränken zu können glaubten, daß sie die Richtigkeit des behaupteten Grundsatzes an sich so wenig, als dessen Anwendbarkeit auf die vorliegenden Verhältnisse anerkennen, sondern vielmehr ihren hohen Regierungen alle Gerechtsame, wann und wo die Frage zum Austrag gebracht werden sollte, vorbehalten wollten.

Nachdem sodann auch die Kommissarien Preußens und Kurhessens der Erklärung des Bayerschen Kommissairs im Prinzipe beitretend bemerkten, daß sie beauftragt seien, die Erledigung dieser Frage den späteren Verhandlungen und namentlich der Abrechnung unter den Vereinsstaaten vorzubehalten, so konnte der vorliegende Gegenstand in der Vollzugs-Kommission seine Erledigung nicht finden.

2. Rücksichtlich der Volkszählung kommt zu bemerken, daß dieselbe gemäß der vorgelegten zu diesem Behufe erlassenen Verordnungen der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vom 4ten Oktober 1852 und resp. 5ten November 1852 im Königreiche Hannover, und im Herzogthume Oldenburg im Dezember 1852 nach den im Zollvereine gültigen, bei der siebenten General-Konferenz getroffenen Vereinbarungen (cfr. §. 32. des betreffenden Protokolls und Beilage VIII. hierzu) vorgenommen worden sei. Das Resultat dieser Volkszählungen wird dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin seiner Zeit mitgetheilt werden.

§. 17.

(Zum Artikel 23. des offenen Vertrages und Schluß-Protokoll Nr. 12. hierzu.)

1. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen die im Artikel 23. des offenen Vertrages bezeichneten Vergünstigungen zu bewilligen sind, wurde auf diejenigen Verabredungen Bezug genommen, welche zum Artikel 23. der Zollvereins-Verträge vom 22sten und 30sten März, auch 11ten Mai 1833, sowie vom 12ten Mai 1835, ingleichen zum Artikel 19. der Zollvereins-Verträge vom 10ten Dezember 1835 und 2ten Januar 1836 getroffen worden sind, und dabei vornehmlich der Grundsatz hervorgehoben, daß durch derartige Vergünstigungen die Konkurrenz der Gewerbetreibenden anderer Vereins-Staaten nicht erschwert werde.

2. Bezüglich des Absatzes 1. des allegirten Schluß-Protokolles wird auf die vorstehende Bemerkung zum Artikel 22 ad b. Bezug genommen, und zum Absatz 2. nachrichtlich angeführt, daß die nach der Anlage A. hierzu mit Rücksicht auf die, durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallenen Schiffsbaumaterialien an die Erbauer von Seeschiffen auf Vereinsrechnung zu gewährenden Vergütungen und Modalitäten dieser Vergütungen im Königreiche Hannover mittelst Patents vom 3ten November, im Herzogthume Oldenburg mittelst Verordnung vom 19ten November v. J. publizirt worden sind.

§. 18.

(Zum Artikel 25. des offenen Vertrages.)

Das Regulativ über die Behandlung der auf Freipässe ein-, durch und ausgehenden Waaren, wie solches in den Vereinsstaaten besteht, wurde von den Ministerien in Hannover und Oldenburg unterm 19ten November, beziehungsweise 9ten Dezember v. J. bekannt gemacht, und sind die Zollerhebungs-Aemter mit entsprechender Anweisung versehen.

§. 19.

(Zum Artikel 27. des offenen Vertrages.)

Behufs gleichförmiger Instruirung der Zoll-Erhebungsbehörden und des Aufsichtspersonals wurden nachstehende Instruktionen und Regulative vereinbart und rechtzeitig zum Vollzuge bekannt gegeben.

Als Grundlage hierzu wurden zum größeren Theile die im Herzogthume Braunschweig emanirten herangezogen, durch sachgemäße Aufnahme der seit dem Jahre 1842 unter den Zollvereinsstaaten getroffenen bezüglichen Vereinbarungen aber in einer Weise vervollständigt, daß dieselben geeignet sind, die betreffenden Beamten mit den gegenwärtig gültigen Zollverwaltungs-Prinzipien des Zollvereins bekannt zu machen.

1. Anweisung zur Geschäftsverwaltung eines Haupt-Zollamtes, nebst Formularien;
2. Anweisung zur Geschäftsverwaltung der Neben-Zollämter 1ster Klasse;
3. Anweisung zur Geschäftsverwaltung der Neben-Zollämter 2ter Klasse;
4. Anweisung zur Geschäftsführung bei den Ansageposten;
5. Anweisung zur Verrichtung der besonderen Funktionen der Ober-Inspektoren;
6. Begleitschein-Regulativ nebst Zusatzbestimmungen zu demselben;
7. Anleitung zur Anlegung des Bleiverschlusses;
8. Niederlage-Regulativ, allgemeines;
9. Anweisung wegen Anwendung des allgemeinen Niederlage-Regulativs;
10. Allgemeines Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen;
11. Anweisung zum Vollzuge des vorstehenden Eisenbahn-Regulativs. In diese Anweisung sind auch die zusätzlichen Bestimmungen über den Waareneingang mit Benutzung der Eisenbahn von der Grenze ab mit aufgenommen;
12. Regulativ über den Waarentransport durch Staatsposten;
13. Anweisung für die Zoll- und Postbeamten zur Behandlung der mit den Staatsposten eingehenden Güter- und Passagier-Effekten;
14. Instruktion zu dem Regulativ wegen Erhebung und Kontrolirung der Uebergangs-Abgaben;
15. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers;
16. Instruktion wegen Kontrolirung der Zuckersiedereien;
17. das Regulativ über die Kontrole des stehenden Handels im Grenzbezirke;
18. Anweisung zur Ausführung dieses letztern Regulativs;
19. Regulativ über den in- und ausländischen Marktverkehr;
20. Regulativ über die Behandlung der auf Freipässe eingehenden Waaren;
21. Regulativ über die Behandlung der nach ausländischen Messen ausgeführten und von da wieder eingehenden inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren;
22. Regulativ über die Abfertigung von Waarenversendungen mit abwechselnder Berührung des In- und Auslandes;
23. Anweisung wegen des Verfahrens bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke;
24. Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über die Binnenkontrole;
25. Regulativ über die Zollbegünstigungen für den Großhandel mit ausländischem Wein.

Da der Vertrag vom 4ten April v. J. im Schluß-Protokolle Punkt 12. Ziffer 3. ausdrücklich bestimmt, daß der bisherige Weinzollrabatt auf ein richtiges Verhältniß zurückzuführen sei, so hat der Kommissarius Bayerns hier die verwahrende Erklärung niederzulegen, daß Bayerischer Seits der Vertrag in diesem Punkte in so lange, als die betreffende Her-

absetzung in entsprechender Weise nicht erfolgt, als nicht erfüllt betrachtet werde, daß daher aus seiner, des Bayerischen Kommissairs Mitwirkung zu der Feststellung des vorliegenden Regulativs, in welchem zur Zeit der Rabatt von 20 % beibehalten ist, ein Aufgeben dieses Standpunktes und der daraus abzuleitenden Ansprüche in keiner Weise gefolgert werden dürfe.

Hierbei hat der genannte Kommissarius in Uebereinstimmung mit dem Kommissair von Preußen noch weiter zu bemerken, daß, wenngleich auf dem Grunde des nachgewiesenen in den Lokal- und Verkehrsverhältnissen begründeten Bedürfnisses die Zustimmung dazu gegeben worden sei, daß bei einigen Hannoverschen und Oldenburgischen Neben-Zollämtern I. Wein in unbeschränkter Menge und mit Rabattgenuß, jedoch unter der vorausgesetzten Respicienz eines obern Zollbeamten abgefertigt werde, eine Revision des fraglichen Regulativs und damit die definitive Feststellung der zulässigen Eingangspunkte der nächsten General-Konferenz umsomehr vorbehalten werden müsse, als im Laufe der Zeit mehrfache Modifikationen desselben vereinbart worden sind, deren systematische Einreihung im Interesse der gleichmäßigen Durchführung nothwendig erscheint, überdies die im §. 5. aufgeführten bisherigen Eingangspunkte sowohl in Folge der erweiterten Zollvereinsgrenzen als wegen der in's Leben getretenen Eisenbahnverbindungen für die Gegenwart theilweise nicht mehr zutreffen.

26. Anweisung zur Ausführung des vorstehenden Regulativs bezüglich des Großhandels mit Wein;
27. Instruktion zur Führung der Kommerzial-Register;
28. Instruktion für die Salzfaktoren;
29. Instruktion für die Salzverkäufer;
30. Dienstanweisung für die Ober-Grenzkontroleure;
31. Dienstanweisung für die Grenzaufseher; und
32. Instruktion für die Kreuzer- und Wachtschiffe.

Anlangend das Regulativ über die Kreditirung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls, so wurden die Kommissarien von Hannover und Oldenburg unter Mittheilung des bezüglichen Kurhessischen Regulativs auf die im Zollvereine hiewegen gültigen grundsätzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht und von denselben zugesagt, daß unter Aufrechthaltung der letztern, zugleich aber mit Berücksichtigung der in Hannover und Oldenburg bisher in Anwendung gebrachten Verwaltungsmaßnahmen vom Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Ober-Zollkollegium ein derartiges Regulativ unter Kenntnißnahme des Vereinsbevollmächtigten ausgearbeitet werden solle.

§. 20.

(Zum Artikel 28. des offenen Vertrages.)

Die Verwaltung der sämmtlichen, theils mit dem ganzen Zollvereine, theils mit einzelnen Staaten desselben gemeinschaftlichen Zölle, indirekten Steuern und Abgaben ist gemäß Verordnung vom 22sten Dezember v. J. für den ganzen Umfang des Königreichs Hannover, insoweit nicht einzelne Theile desselben in Beziehung auf gewisse Abgaben der Verwaltung eines andern Staats unterstellt sind, sowie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe — ausschließlich der Steuer vom inländischen Salze — kraft des mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung bestehenden Vertrages vom 25sten September 1851, ingleichen auch für das Herzogthum Oldenburg mit Inbegriff der Herrschaft Knyphausen — ausschließlich der Biersteuer — auf Grund der zwischen der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen

Regierung am 1sten März 1852 geschlossenen Uebereinkunft dem Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Ober-Zollkollegium zu Hannover unter denjenigen näheren Bestimmungen zugetheilt, welche dieserhalb in der erwähnten, für das Königreich Hannover mittelst Patents vom 25sten Juli v. J., für das Herzogthum Oldenburg mittelst Bekanntmachung vom 25sten August v. J. publizirten Uebereinkunft festgestellt worden sind.

Anlangend den schon bei den Münchener und Karlsruher Vollzugsverhandlungen zur Sprache gebrachten Grundsatz, gemäß dessen durch die Mitglieder des Ober-Zollkollegiums jährliche Revisionen der Zollämter vorgenommen werden sollen, so wird von den Kommissarien von Hannover und Oldenburg bemerkt, daß nach diesem Grundsatze bisher schon verfahren und bei der erkannten Nützlichkeit solcher Revisionen auch für die Folge werde verfahren werden.

§. 21.

(Zum Artikel 29. des offenen Vertrages und Schluß-Protokoll Nr. 15. hierzu.)

Rücksichtlich der Bestimmungen über den Geschäftsgang bei dem Central-Büreau des Zollvereins ist auf die bei der IV., VI., VII. Generalkonferenz getroffenen Vereinbarungen hingewiesen worden.

§. 22.

(Zum Artikel 30. des offenen Vertrages, Separat-Artikel 15. und Schluß-Protokoll Nr. 16. hierzu.)

Feststellung der Bauschsumme.

Von Seiten der Königlich Hannoverschen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung war der Anspruch erhoben, auf

1. die Bestimmung der Gehalte der Ober-Inspektoren und Hauptamts-Rendanten nach den höheren Sätzen von 1200 und 900 Rthlr., welche für diese Beamten in den Königreichen Preußen und Sachsen, dem Kurfürstenthume Hessen und dem Herzogthume Braunschweig aus der Bauschsumme gewährt werden;

2. die Bewilligung der Aversional-Summe, welche in Baden durch eine jährliche Vergütung von 5 % und in Braunschweig noch über diesen Prozentsatz hinaus, wegen des im Verhältniß ihrer Bevölkerung besonders beträchtlichen Antheils an der Grenz-Zollverwaltung gewährt werde.

Es haben dieselben diesen Anspruch zu begründen versucht

ad 1. durch die gleichen Verhältnisse mit den genannten Staaten hinsichtlich der Theuerung der Lebensweise, und

ad 2. durch Bezugnahme auf die hier vorwaltenden so höchst ungünstigen Verhältnisse, indem in Hannover

der 7te Theil des Flächeninhalts und der 6te Theil der Bevölkerung,

in Oldenburg

der 6te Theil des Flächeninhalts und der 3te Theil der Bevölkerung

in den Grenzbezirk fallen.

Diese Ansprüche haben jedoch die Zustimmung der Kommissarien von Preußen, Bayern und Kurhessen nicht gefunden, weil solche Ueberschreitung der vertragsmäßig festgestellten Normalsätze der Zustimmung der sämmtlichen Vereinsstaaten zu unterstellen sein werde, und haben dieselben geglaubt, den Regierungen von Hannover und Oldenburg die weitere Verfolgung ihres Anspruchs anheim geben zu sollen.

Nachdem sohin, wie zum Artikel 40. des offenen Vertrages nachgewiesen ist, die zur Berechnung der Bauschsummen nöthigen Grundlagen (Anlagen VII. und VIII.) festgestellt waren, so wurde unter Anwendung folgender im Zollvereine bestehenden Normalsätze, als:

Beil. VII.
Beil. VIII.

a) für 1 Ober-Inspektor Elfhundert Thaler;
b) für 1 Rendanten (Haupt-Zollverwalter) Achthundert Thaler;
c) für 1 Haupt-Amtskontroleur Sechshundert Thaler;
d) für 1 Haupt-Amtsassistenten Fünfhundert Thaler;
e) für 1 Diener eines Haupt-Zollamtes Zweihundert Thaler;
f) für 1 Einnehmer eines Neben-Zollamtes I. Klasse Vierhundertsechszig Thaler;
g) für 1 Assistenten resp. Kontroleur eines Neben-Zollamtes I. Klasse Dreihundertfunfzig Thaler;
h) für 1 Amtsdiener bei solchem Amte Einhundertachtzig Thaler;
i) für 1 Ansageposten Zweihundertdreißig Thaler;
k) für die Neben-Zollämter II. Klasse, je auf die Meile der Zollgrenze Sechszig Thaler;
l) für jeden Ober-Inspektor Equipagegeld Dreihundertdreißig Thaler;
m) für 1 Ober-Grenzkontroleur Sechshundert Thaler, und
für 1 Dienstpferd Einhundertsechszig Thaler;
n) für 1 Aufseher zu Pferde Zweihundertsiebenzig Thaler, und
für das Dienstpferd desselben Einhundertzwanzig Thaler;
o) für 1 Grenzaufseher zu Fuß Zweihundertvierzig Thaler;

Beil. IX. Beil. X. für das Königreich Hannover der in der Anlage Nr. IX., und für das Herzogthum Oldenburg der in der Anlage Nr. X. enthaltene Bauschsummen-Etat, vorbehaltlich der Prüfung und Anerkennung der General-Konferenz, aufgestellt.

Anlangend die Ansätze sub tit. X., so kommt hierzu zu bemerken, daß es im Interesse möglichsten Zollschutzes für unumgänglich nothwendig erachtet wurde, nach dem Vorschlage Hannovers und Oldenburgs an den bedrohteren Punkten der Ems, der Nordsee, der Jahde, der Weser und der Elbe Zollkreuzer mit je zwei Aufsehern und der erforderlichen Schiffsmannschaft besetzt aufzustellen.

Hiervon treffen auf das Königreich Hannover zehn, auf das Herzogthum Oldenburg ein Kreuzerschiff.

Die hierzu erforderliche Aufsichtsmannschaft ist in der Hauptsumme der Aufseher bereits mit vorgesehen, die Zahl der Schiffsmannschaft aber, wie sie im Absatze X. aufgeführt, nach dem nothwendigsten Bedürfnisse bemessen. Deren Gehalt war Seitens des Hannoverschen und Oldenburgischen Kommissars nach den auf Kauffahrern gegenwärtig üblichen Sätzen beantragt, jedoch von den Kommissarien Preußens, Bayerns und Kurhessens, in Bezugnahme auf die bisherigen niedrigeren Gehalte, nicht bewilligt worden, sondern auf die in den Anlagen IX. und X. Nr. 10. aufgenommenen Sätze herabgesetzt, wogegen die erstgenannten Kommissarien ihren Regierungen die weitere Verfolgung des erhobenen Anspruchs vorbehalten haben.

Was die Kreuzerschiffe selbst betrifft, so wurde deren Anschaffung auf Vereinsrechnung von dem Königlich Preußischen Kommissarius unbedingt zugestanden, von dem Königlich Bayerschen Kommissarius unter der Voraussetzung, daß aus dem Zugeständnisse keine Konsequenz für andere Vereinsstaaten abgeleitet, oder ein derartiger Anspruch durch ganz gleiche Verhältnisse begründet und einer besonderen Vereinbarung vorbehalten bleibe, und von dem Kommissarius Kurhessens unter dem Vorbehalte genehmigt, daß die von Hannover vorläufig auf 22,000 Rthlr. veranschlagten Kosten nicht wesentlich überschritten werden.

Hierbei wurde im Allgemeinen festgesetzt, daß die fraglichen Anschaffungskosten seiner Zeit speziell zu liquidiren, daß die Kreuzerschiffe Eigenthum des Zollvereins werden, sowie daß etwa nach Maßgabe der in den ersten drei Jahren sich ergeben-

den Erhaltungs- und Reparaturkosten ein Durchschnittsbetrag auszuwerfen sei, welcher zu diesem Behufe an Hannover und Oldenburg per Jahr zu vergüten wäre.

Der Titel XI. des Hannoverschen Bauschsummen-Etats umfaßt die Kosten für das auf dem Bremer Eisenbahnhofe bis zum Schlusse des Jahres 1854 fortzubestehende Abfertigungsamt.

Der wichtige und bedeutende Geschäftsumfang desselben rechtfertigt die vorgesehene Personalbestellung; die ausgeworfenen Gehaltsbezüge aber sind durch die notorische Theuerung aller Lebensbedürfnisse in Bremen bedungen.

Beil. XI. Die Kosten für die Zollkontrole an der obern Weser sind in dem sub Nr. XI. anliegenden Separat-Protokolle nachgewiesen.

§. 23.

(Vorsorgliche Bestimmungen.)

1. Die Kommissarien von Hannover und Oldenburg sind im Besitze der vom Central-Büreau des Zollvereins im Jahre 1853 angefertigten Zusammenstellung der Vereinbarungen zwischen den Zollvereinsstaaten wegen der Entschädigung für die Kosten der Zollerhebung und Abfertigung, sowie des Grenzschutzes durch Bauschsummen und deren Verwendung und Aufrechnung dem Vereine gegenüber, weswegen es nicht nothwendig erschien, im Vollzugs-Protokolle bezügliche Andeutungen niederzulegen.

2. In Beziehung auf die im Schluß-Protokolle Nr. 16. sub Absatz 3. vorgesehene Portofreiheit wird bemerkt, daß dieselbe für den gesammten amtlichen Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten in Hannover durch eine bereits unterm 2ten Januar c. vom Königlich Hannoverschen General-Postdirektorium an sämmtliche Postämter und Speditionen erlassene Verfügung, in Oldenburg unterm 13ten ejusd. durch eine gleiche Verfügung der Großherzoglich Oldenburgischen Postdirektion angeordnet worden ist.

§. 24.

(Zum Artikel 31. des offenen Vertrages.)

Nachrichtlich wird hier bemerkt, daß vorläufig im Königreiche Hannover und Herzogthume Oldenburg die Hauptämter in nachstehender Weise mit Stations-Kontroleuren beschickt sind:

Hauptamt:	Kontroleur:
Nordhorn, Osnabrück	Preußen
Hitzacker, Lüneburg	Preußen
Leer	Preußen
Oldenburg, Varel, Brake	Bayern
Geestemünde, Neuhaus	Preußen
Harburg	Preußen
Celle	Preußen
Hildesheim	Preußen
Stade	Sachsen
Emden	Bayern
Brinkum, Delmenhorst	Bayern
Hannover	Kurhessen.

Von Seite der Königlich Hannoverschen Regierung wurden Stationskontroleure nach Preußen an das Haupt-Zollamt Danzig, nach Bayern an die Haupt-Zollämter Lindau und Nürnberg, und nach Kurhessen an das Haupt-Zollamt Carlshafen abgeordnet.

Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ist die Abordnung von Stationskontroleuren zur Zeit noch nicht erfolgt, jedoch vorbehalten worden.

§. 25.

(Zum Artikel 40. des offenen Vertrages.)

In Beziehung auf die Feststellung des Grenzbezirkes und die Organisation der Grenzzoll-Erhebungsämter ist Folgendes vereinbart worden:

I. Bildung des Grenzbezirks.

1) Allgemeine Bestimmungen.

a) Alle Ortschaften, die als Punkte angegeben sind, über welche die Binnenlinie zieht, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, desgleichen auch alle Flüsse, Bäche, Straßen und Wege, welche sich nach der Beschreibung im Laufe der Binnenlinie befinden, gehören mit ihrer ganzen Breite zum Grenzbezirke.

b) Die zwischen zwei Ortschaften ohne nähere Beschreibung gezogene Binnenlinie wird entweder durch den direkt von dem einen zu dem andern Orte führenden Fahrweg, oder, wo ein solcher fehlt, durch die gerade Linie gebildet.

c) Die Binnenlinie ist, soweit es zur bessern Erkennung derselben für erforderlich gehalten, an einzelnen Punkten mit Grenzpfählen versehen.

§. 26.

1. Grenzbezirk im Königreich Hannover von dem Punkte der Binnenlinie ab, wo sie sich an die Preußische Binnenlinie in Westphalen anschließt, bis zur Landesgrenze des Herzogthums Oldenburg.

Binnenlinie a) gegen Holland.

Der Grenzbezirk gegen Holland schließt sich dem Preußischen in Westphalen vollständig an und beginnt die Binnenlinie an dem Punkte, wo der Vechtefluß in das Hannoversche Gebiet eintritt, sie folgt diesem Flusse bis zur Dorfschaft Engden.

Von Engden geht die Binnenlinie in gerader Richtung durch die Engdener Wüste über Bakelde bis Hohenkörben und von diesem Orte wiederum in gerader Richtung über Südhof, Wietmarschen, Mühlengraben an die Ems bei Wachendorf, diese Ortschaften sämmtlich in den Grenzbezirk einschließend.

Von Wachendorf folgt die Binnenlinie dem linken Emsufer abwärts bis zur Ortschaft Rühle.

Bei Rühle verläßt die Binnenlinie das Emsufer und zieht sich der über Klein- und Groß-Füllen gehenden Fahrstraße entlang bis Versen, die Ortschaften Rühle, Klein- und Groß-Füllen und Versen in den Grenzbezirk einschließend.

Von Versen ab bildet das linke Emsufer ferner die Binnenlinie bis Herbrum. Hier überschreitet dieselbe die Ems und geht über Aschendorf die Chaussee entlang bis Papenburg, umschließt den Flecken Papenburg unmittelbar bis an den Eisenbahndamm beim dortigen Eisenbahnhofe.

Vom Eisenbahnhofe ab läuft die Binnenlinie längs dem Eisenbahndamme bis Heerenborg, tritt daselbst über die Leda und folgt auf dem rechten Ledaufer ferner dem Eisenbahndamme bis an den Petkumer Klappweg.

b) Gegen den Dollart.

Von hierab wird die Binnenlinie durch eine, um die Südspitze des Uphuser Meeres in gerader Richtung durch Wiesen und Weiden gehende, mit Pfählen bezeichnete Linie bis an die Uphuser Klappe gebildet.

c) Gegen die Emsmündung und Nordsee.

Von hierab läuft die Linie dem Treckfahrtskanale entlang, nordöstlich von Marienwehr bis zur Ortschaft Tütelborg, diese sowie Marienwehr in den Grenzbezirk einschließend.

Von Tütelborg geht die Linie auf den Osterweg über und folgt demselben bis zur Emden-Auricher Chaussee bei Suurhusen und von da dieser Chaussee über Loppersum bis Georgsheil, woselbst die Nordener Chaussee einmündet, die Ortschaften Suurhusen, Loppersum und Georgsheil in den Grenzbezirk einschließend.

Von Georgsheil läuft die Binnenlinie der Nordener Chaussee entlang bis zum Dorfe Oster-Upgant, dasselbe in den Grenzbezirk einschließend.

Bei Oster-Upgant verläßt die Linie die Chaussee und wendet sich dem s. g. Leewege entlang, die Ortschaften Halbemond, Arenvenne einschließend, bis zum Flecken Hage.

Von Hage verfolgt die Binnenlinie die Poststraße von Norden nach Esens über Berum, Wichte, Blandorf, Westerende, Schleen, Arle, Nenndorf, Westerholt, Schweindorf, Ochtersum, Barkholt und Holtgast, alle diese Orte in den Grenzbezirk einschließend.

Von Holtgast geht die Binnenlinie in gerader Richtung bis Nobiskrug und von hier dem Werdumerwege entlang über Thunum bis Werdum, beide Orte einschließend.

Von Werdum wendet die Linie sich nach dem von dort nach Altfunnixsyhl führenden Fahrwege und verfolgt denselben über Edenserloog, Weißefloh und Schwarzehörn, diese Ortschaften einschließend bis Altfunnixsyhl.

Von Altfunnixsyhl folgt dieselbe dem Funnixer und dann dem Berdumer Altendeich bis an die Großherzoglich Oldenburgische Grenze bei Klein-Mönnighaus.

§. 27.

2. Grenzbezirk im Herzogthume Oldenburg.

d) Gegen die Nordsee und Jahde.

Von der Ostfriesischen Grenze bei Münchhausen geht die Binnenlinie über Altgarmssiel, Landeswarfen und Hohenkirchen bis kurz vor Wiarden und dann dem östlichen Saume der Kirchspielsgrenzen von Wiarden, St. Joost, Wüppels, Pakens entlang, das Hookstief überspringend, an der Knyphauser Landesgrenze bis Inhausen und von da über Fedderwarden, Knyphausen, Hölle, Langewerth, stößt bei Roßhausen auf die Chaussee von Jever nach Varel, welcher sie über Sande, Ellenserdamm, Blauhand, Jernighave bis Varel folgt.

e) Gegen die Jahde, Nordsee und Weser.

Von Varel geht die Binnenlinie über Jethausen, Hoheluchť, Jahderkirche, durch das Rönnelmoor nach Neustadt und von da in gerader Linie auf die Oldenbrocker Kirche, von wo sie der Chaussee bis zur Großenmeerer Kirche folgt und dann über Neuenbrock, Nordermoor, Bardenfleth, Eckfleth, Dalsper, Burwinkel, bis zur Altenhuntorfer Kirche sich hinzieht.

f) Gegen das Bremensche Gebiet.

Von der Altenhuntorfer Kirche geht die Binnenlinie in gerader Richtung auf den Buttelersiel, und ebenso über Buttel, Neumühlen nach Schiffsstedt, von wo sie über Mönchhof, Nutzhorn, an Horst und Hoykenkamp vorbei über Dwoberg, Brauenkamp, Annenriehe an die Hannoversche Grenze führt.

§. 28.

3. Grenzbezirk im Königreiche Hannover von dem Punkte ab, wo die Binnenlinie gegen Bremen aus dem Herzogthume Oldenburg in's Hannoversche übertritt und bis zur Preußischen Provinz Sachsen fortläuft.

Die Binnenlinie hebt an der Herzoglich Oldenburgischen Grenze bei dem Orte Tirt im Moore an und geht von da in gerader Richtung nach dem Dorfe Heiligenrode, dasselbe in den Grenzbezirk einschließend.

Von Heiligenrode geht dieselbe über Melchiorshausen, Brokhof, Riede, Ohnigstedt, Dibbersen bis an die Weser bei Finkenburg, die ersteren Ortschaften ein- und Finkenburg ausschließend, überschreitet sodann die Weser und geht ferner in gerader Richtung über Achimer-Marsch und Achim bis Borstel, diese Ortschaften ebenfalls einschließend.

Von Borstel ab folgt die Binnenlinie der Basser Grandchaussee bis dahin, wo dieselbe in die Bremer-Harburger Chaussee einmündet, das Dorf Bassen einschließend.

Von diesem Punkte ab geht die Binnenlinie in gerader Richtung bis zum Dorfe Campe und von da in nordwestlicher Richtung nach dem Dorfe Quelkhorn, beide Orte in den Grenzbezirk einschließend.

Von Quelkhorn geht die Binnenlinie dem Fahrwege nach Rautendorf entlang, bis an das nordöstliche Ende von Rautendorf.

Von hier ab verfolgt die Binnenlinie die am Saume des Buchholzer-, Willstedter- und Tarmstedter-Moores hergehende, durch einen Damm und Graben bezeichnete Grenze des vormaligen Amts Lilienthal in nordwestlicher Richtung bis an den Schmoobach und dann diesen Bach in nordwestlicher Richtung bis an dessen Einfluß in die Hamme.

Von der Mündung des Schmoobaches folgt die Binnenlinie dem Hammeflusse bis an den Einfluß der Beeke in die Hamme an der Holzstelle.

Von hier ab zieht die Binnenlinie sich über Arendsfelde, Scharmbeck, Heilshorn, Sandhausen, Brundorf, nach Eggestedt.

g) Gegen die Weser.

Von Eggestedt geht dieselbe in gerader Richtung über den Hamberg, den Rautenberg, durch die Seedorfer Heide nach Lehnstedt.

Von Lehnstedt zieht die Binnenlinie sich in gerader Richtung über Neuenhausen und Hagen bis an die Bremerhafener Chaussee in der Nähe des Dorfes Börsten, diesen Ort vom Grenzbezirke ausschließend.

Von hier folgt die Binnenlinie der von Bremen nach Bremerhafen führenden Chaussee bis Hahnenknoop.

Von Hahnenknoop, das Dorf Moorhausen ausschließend, in gerader Richtung über Hethorn, Düring, Bexhövede, Hosenmühlen und Bramel bis an die Geeste, überschreitet dieselbe und zieht sich ferner über Laven, Depstedterbüttel, Depstedt und Sievern nach dem grauen Wall.

h) Gegen Ritzebüttel.

Von hier folgt dieselbe diesem Walle bis vor Midlum, diesen Ort einschließend und geht dann in gerader Richtung bis zum Dorfe Wanhöden, von hier in gerader Richtung durch das Wester-Moor über die Feuerstädte bis vor das Lüdingworther Oster-Moor.

i) Gegen die Elbe.

Von hier zieht dieselbe sich über den Nordledaer Deich, dem Heeringskoop entlang bis Nordleda und von hier über Pedingworth, Osterbruch, Sprenge, Cadenberge nach Laak.

Bei der Laaker Fähre überschreitet die Binnenlinie den Ostefluß und folgt der Straße über Moorstrich bis Bremerreihe.

Von hier zieht sich dieselbe in gerader Richtung am Bruch vorüber bis an die wilde See, überspringt dieselbe und folgt weiter einer geraden Linie bis in die

Nähe von Oben-Altendorf; von hier über die Bauerschaften Hüll und Engelschoff bis Hammaher-Moor und in gerader Richtung auf Groß-Bockhorst.

Von hier folgt die Binnenlinie dem Landwehrgraben bis zum Schweinekrug und geht dann in gerader Richtung, die Schwinge überschreitend, über Riensförde bis Agathenburg.

k) Gegen das Hamburgische Moorburg.

l) Gegen die Elbe.

Von Agathenburg, welches in den Grenzbezirk eingeschlossen wird, zieht sich die Binnenlinie weiter in gerader Richtung über die Dollerner Mühle bis an die Lühe, überschreitet dieselbe, Horneburg ausschließend, und geht durch den Bullenbruch über Dammhausen bis Westermoor, hier überschreitet dieselbe die Este und zieht sich in gerader Richtung durch das hohe und Rüpker-Moor bis Fischbeck, welche Dorfschaft in den Grenzbezirk eingeschlossen wird. Von dieser verfolgt die Binnenlinie den Fahrweg nach Ehestorf bis an diesen Ort, und von da ab den Ehestorf-Sinstorfer Kirchweg, die Bremer Chaussee bei Appelbüttel durchschneidend bis zum Dorfe Sinstorf, dieses sowie Ehestorf in den Grenzbezirk einschließend.

m) Gegen Hamburgisches Gebiet.

n) Gegen die Elbe und Lauenburg.

Von Sinstorf zieht sich die Binnenlinie über Glüsingen, Gehrden, Maschen, Freschenhausen, Buchwedel, Neuebuchwedel, Scharmbeck bis an die Luhe, überschreitet dieselbe und geht dann in gerader Richtung bis Borstel, von wo sie sich über die Viehwiesen in gerader Richtung bis an die Ilmenau bei Fahrenholz zieht und dann der Ilmenau bis zum Dorfe Oldershausen folgt.

o) Gegen die Elbe und Mecklenburg.

Von Oldershausen geht die Binnenlinie in gerader Richtung die Ilmenau überschreitend über St. Dionys an den Neetzekanal, folgt demselben bis Grevenhorn und zieht sich dann in gerader Richtung über Bokelkaten, Neu-Neetze, durch die Bokelheide, das Süttorfer Moor, über Kühstorf, Tosterglope bis Neestahl.

Von hier geht dieselbe dem Wege nach dem Forsthause Leitstade entlang bis an den Cateminer (Darchauer) Bach, überschreitet denselben und folgt dem gedachten Wege wieder bis zum Forsthause Leitstade.

Von hier ab bildet der über Govelin nach Metzingen führende Weg die Binnenlinie bis Metzingen, das Forsthaus Leitstade, so wie das Dorf Govelin einschließend.

Von Metzingen zieht die Binnenlinie sich der Lüneburger Poststraße bis an den hinter dem Dorfe Tripkau errichteten Grenzpfahl entlang, und folgt von diesem Pfahle einer in gerader Richtung auf das Dorf Streets gehenden Linie.

Von Streets, welches in den Grenzbezirk eingeschlossen wird, bildet ferner eine gerade über Tetzel nach dem Moddergraben führende Linie die Binnenlinie.

Von hier ab verfolgt die Linie den Moddergraben, so wie den daran stoßenden neuen Abzugsgraben und wendet sich dann in östlicher Richtung um die Papendieksgärten bis an die St. Georgsbrücke vor Dannenberg, die Stadt Dannenberg im Binnenlande belassend.

p) Gegen die Elbe.

Von der St. Georgsbrücke bildet der Splitauer Deich die Binnenlinie, Nebenstädt und Splitau einschließend und folgt dieselbe von dem am Splitauer Deiche errichteten Pfahle dem an den Deich stoßenden Land- oder Grenzgraben durch die Norder-Düpe und die Lucie entlang bis an den von dem Dorfe Gödelitz kommenden Weg, die Kuhtrift genannt, und verfolgt diesen Weg dem Laser Gemeindeholz und

dem s. g. Kabel — ebenfalls ein kleines Holz — vorbei, beide Hölzer einschließend bis zum Dorfe Gödelitz.

Von Gödelitz, welches in den Grenzbezirk eingeschlossen wird, verfolgt die Binnenlinie den Gödelitz-Laascher Weg bis an den Punkt, wo dieser Weg bei der s. g. Moorkuhlenbrücke die Gartow-Dannenberger Straße erreicht, läuft sodann dieser Straße entlang bis an die Lüchower Poststraße, durchschneidet dieselbe und geht in gerader Richtung auf den, den Schäferkamps-Deich schließenden Schlagbaum, wodurch das Städtchen Gartow nebst der Scharfrichterei und dem Jägerhofe in den Grenzbezirk eingeschlossen wird.

Von dem gedachten Schlagbaume folgt die Binnenlinie dem Schäferkamps-Deiche bis dahin, wo dieser Deich auf die Bömenzien-Gartower Straße stößt und sodann dieser Straße bis an den Punkt, wo dieselbe das Königreich Hannover verläßt und in das Königlich Preußische Gebiet übergeht.

Das am rechten Elbufer belegene Amt Neuhaus, so wie die überelbischen Ortschaften der Aemter Bleckede und Hitzacker, welche nordöstlich von dem Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete und südwestlich von der Elbe begrenzt sind, werden in ihrer ganzen Ausdehnung dem Grenzbezirke beigelegt.

§. 29.

Dem Vorstehenden (§§. 26—28.) gemäß ist der Grenzbezirk und die Binnenlinie im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg durch Bekanntmachungen des Königlich Hannoverschen Finanzministeriums vom 15ten Dezember v. J. (Nr. 71. der 1. Abtheilung der vorjährigen Gesetzsammlung für das Königreich Hannover) und des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums vom 19ten desselben Monats (87. Stück des vorjährigen Gesetzblatts für das Herzogthum Oldenburg) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Kommissarien von Preußen, Bayern und Kurhessen machten übrigens bemerklich, daß durch die jetzt erfolgte Feststellung des Grenzbezirks die Festsetzung einer größern Breite desselben da, wo die Erfahrung es im gemeinschaftlichen Interesse der Zollsicherheit erheischen möchte, nicht ausgeschlossen werde, worauf die Kommissarien von Hannover und Oldenburg äußerten, daß ihre Regierungen durch den nach dem Vorstehenden gebildeten Grenzbezirk ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen aufs Vollkommenste genügt haben, werde in Erwägung der beim Abschlusse des Vertrages vom 4ten April 1853 getroffenen Verabredungen wohl nicht in Zweifel gezogen werden.

Dem Grenzbezirke eine noch größere Breite zu geben, könne ebensowenig nach den Vertragsbestimmungen verlangt, als nach den Verhältnissen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg irgend zugestanden werden.

Sollte indeß gegen alles Erwarten die Sicherung der Zollvereins-Revenüen nicht genügend erreicht worden sein, so werde es nach gesammelten Erfahrungen dann erst an der Zeit sein, sonst geeignete Maßregeln zu ergreifen, und die Regierungen von Hannover und Oldenburg würden in diesem Falle nicht anstehen, ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen eintreten zu lassen.

Inzwischen erkennt der Königlich Hannoversche Kommissarius noch ausdrücklich an, daß nach den darüber vielfach gepflogenen Verhandlungen der Flecken Ottersberg im Haupt-Zollamtsbezirke Brinkum, die Stadt Buxtehude und der Flecken Horneburg im Haupt-Zollamtsbezirke Stade, auf den dringenden Wunsch seiner hohen Regierung unter der ausdrücklichen Bedingung nicht in den Grenzbezirk gelegt wurden, daß diese 3 Orte nachträglich sogleich in denselben zu ziehen sind, wenn sich durch ihren Ausschluß aus dem Grenzbezirke die Zollsicherheit künftig gefährdet zeigen sollte.

Tritt solcher Fall ein, so wird die Binnenlinie in der Art hinter Ottersberg, Buxtehude und Horneburg zurückgelegt, daß diese 3 Orte mit ihren Feldmarken dem Grenzbezirke zufallen.

II. Die Bezeichnung der Haupt-Zollämter und der Neben-Zollämter I. an der Grenze.

§. 30.

(Allgemeine Grundsätze.)

a) Bei der Auswahl, sowie bei der Bestimmung der Zahl der Haupt-Zollämter und der Neben-Zollämter I. wurden unter Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen und Verkehrsverhältnisse die Veränderungen sorgsam erwogen, welche voraussichtlich durch die größere Zollverbindung und durch die Vorschiebung der Zolllinie des Zollvereins an die Nordsee und an die in dieselbe sich ergießenden deutschen Ströme hervortreten werden.

Es sind ferner besonders die Hafenplätze an der Nordsee, und an jenen Strömen, mit ihrem meist recht beachtenswerthen direkten überseeischen Ein- und Ausfuhrverkehre in Berücksichtigung genommen, sowie daß ein reiches Hinterland in unmittelbarer Nähe durch diese Häfen seine Produkte den überseeischen Märkten zuführt und Bezüge hochbesteuerter Verzehrungsgegenstände macht, die den wohlhabenden Bewohnern in erhöhetem Maße zu Bedürfnissen geworden, aber aus größeren Entfernungen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten zu beziehen sind, weil auf dem strengen Marschboden die Verbindungswege zu den meist zerstreut liegenden einzelnen ländlichen Besitzungen oft wenn nicht völlig unfahrbar werden, so doch in den Zustand übergehen, der jeden Waarentransport fast unmöglich macht.

Solche eigenthümliche Verhältnisse wurden denn auch für die vielen Neben-Zollämtern I. zugewiesenen erweiterten Befugnisse maßgebend, auch war dabei der in mehreren Plätzen nothwendig werdende Frachtwechsel zu berücksichtigen.

Die Kommissarien von Preußen, Bayern und Kurhessen wiesen hier in Beziehung auf die den Neben-Zollämtern I. zugewiesenen erweiterten Hebe- und Abfertigungsbefugnisse darauf hin,

wie eine Anordnung dahin nöthig werde, daß die größeren Grenzeingangs-Abfertigungen, namentlich von hochbesteuerten Waaren, thunlichst unter Leitung eines Oberbeamten (Oberzollinspektors oder Oberkontroleurs) erfolge.

b) Durch die dermaligen Festsetzungen sollen indeß andere Einrichtungen für den Fall, daß diese durch neue Ergebnisse gerechtfertigt werden können, nicht allein nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich vorbehalten sein.

c) Unter gleichen Voraussetzungen bleibt die Befugniß vorbehalten, nach Maßgabe der sich darbietenden Motive die Zahl der Haupt- und Neben-Zollämter I. Klasse zu reduziren, oder Haupt-Zollämter in Neben-Zollämter I. Klasse umzuwandeln, oder auch nach einem unbestreitbaren Bedürfnisse die Erhebung einzelner Neben-Zollämter I. Klasse zu Haupt-Zollämtern zu beantragen, insofern nicht durch Ertheilung erweiterter Befugnisse der Zweck zu erreichen wäre.

d) Insbesondere werden sich auch die Königlich Hannoversche und Großherzoglich Oldenburgische Regierung zur Pflicht machen, da, wo Ersparnisse in Beziehung auf Personalbestellung und Amtsdotirung, ohne dem Zwecke Abbruch zu thun, möglich werden, diese zum Vortheil des Gesammtvereins zu realisiren, sofern dereinst Reduktionen eintreten.

e) Wenn mit gegenüberliegenden Staaten neue Verbindungen eingegangen werden, durch welche die auf die Aemter-Organisation einwirkenden Voraussetzungen sich ändern, so muß auch ohne Verzug eine den neuen Verhältnissen entsprechende

Abänderung hinsichtlich der Amtsbestellung eintreten: — alles dieses nach vorheriger gegenseitiger Verständigung.

Im gemeinsamen Einverständnisse ward die Errichtung von 12 Haupt-Zollämtern und 56 Neben-Zollämtern I. Klasse festgesetzt. Diese sind in den folgenden §§. 31. bis 33. nach dem Laufe des vorbezeichneten Grenzbezirks aufgeführt.

§. 31.

A. Königlich Hannoversche Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. Klasse in dem, an der Preußischen Provinz Westphalen beginnenden und an der Grenze des Herzogthums Oldenburg endenden Grenzbezirke (§. 27.).

I. Haupt-Zollamtsbezirk Nordhorn.

1. Neben-Zollamt I. Gildehaus.
   a) Zollstraßen:
   die Straße von Oldenzaal und die Straße von Losser zum Zollamte.
   b) Besetzung:
   ein Einnehmer und ein Assistent.
2. Haupt-Zollamt Nordhorn. Mit Zolllager und mit Ansageposten zu Frensdorfer Haar.
   a) Zollstraßen:
   der Vechtefluß und die Straße von Oldenzaal, Otmarsum und Dehnenkamp bis zum Zollamte und von hier bis zur Binnenlinie an der Chaussee nach Lingen.
   b) Besetzung:
   drei Hauptamts-Mitglieder, zwei Assistenten und ein Amtsdiener.
3. Neben-Zollamt I. Lage.
   a) Zollstraßen:
   Straße von Almelo und Ootmarsum zum Amte.
   b) Besetzung:
   ein Einnehmer.
   Das Neben-Zollamt I. zu Lage wird nach Vollendung der im Bau begriffenen Chaussee von der Holländischen Stadt Almelo über Geteloh nach Neuenhaus, nach Geteloh verlegt.
4. Neben-Zollamt I. Vennebrügge.
   a) Zollstraßen:
   Straßen von Zwoll, Ommen und Hardenberg zum Amte.
   b) Besetzung:
   ein Einnehmer.
5. Neben-Zollamt I. Laar.
   a) Zollstraßen:
   die Vechte und die Straße von Gramsbergen zum Amte.
   b) Besetzung:
   ein Einnehmer.

II. Haupt-Zollamtsbezirk Leer.

1. Neben-Zollamt I. Bunderneuland.
   a) Zollstraßen:
   die Straße von Neuschanz über die Hauptbrücke des Wymeerer Tiefs zum Amte.
   b) Besetzung:
   ein Einnehmer und ein Assistent.

2. Neben-Zollamt I. Papenburg. Mit Niederlage für Schiffsbaumaterialien und mit Ansageposten zu Ems-Wachtschiff (Hatzum).
   a) Zollstraßen:
   die Ems bis Drostensyhl und von da der nach Papenburg führende Kanal bis zum Amte.
   b) Besetzung:
   ein Einnehmer und ein Assistent.
3. Neben-Zollamt I. Halte. Mit Zolllager und mit Ansageposten zu Ems-Wachtschiff (Hatzum).
   a) Zollstraßen:
   die Ems und vom Landungsplatze der Weg nach der Zollstelle.
   b) Erweiterte Befugnisse:
   das Zollamt ist befugt, Begleitscheine I. mit dem H. Z. A. Nordhorn zu wechseln.
   c) Besetzung:
   ein Einnehmer, ein Assistent und ein Amtsdiener.
4. Neben-Zollamt I. Weener. Mit Ansageposten zu Ems-Wachtschiff (Hatzum).
   a) Zollstraßen:
   die Ems und vom Landungsplatze der Weg nach der Zollstelle.
   b) Besetzung:
   ein Einnehmer und ein Amtsdiener.
5. Haupt-Zollamt Leer. Mit Niederlage (Packhof) und mit Ansageposten zu Ems-Wachtschiff (Hatzum).
   a) Zollstraßen:
   die Ems und die Leda von der Mündung in die Ems aufwärts bis zum Haupt-Zollamte.
   b) Besetzung:
   drei Hauptamts-Mitglieder, fünf Assistenten und zwei Amtsdiener.

III. Haupt-Zollamtsbezirk Emden.

1. Haupt-Zollamt Emden. Mit öffentlicher Niederlage (Packhof) und Portofranco und mit Ansageposten zu Nesserland.
   a) Zollstraßen:
   die Ems mit ihrem über Nesserland auf die Stadt führenden Kanale bis zur Abfertigungsstelle am Löschungsplatze.
   b) Besetzung:
   drei Hauptamts-Mitglieder, vier Assistenten und zwei Amtsdiener.
2. Neben-Zollamt I. Norden. Mit öffentlichem Kreditlager und Ansageposten Ley-Wachtschiff.
   a) Zollstraßen:
   die Osterems, die Ley und der nördlich des Leysandes aus der Leybucht nach Norden führende Kanal bis zum Zollamte.
   b) Erweiterte Befugnisse:
   α) Erhebung von Wein und Thee in unbeschränkter Menge, von den übrigen Gegenständen bis 500 Thlr. für den einzelnen Transport;
   β) Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. auf die H. Z. Ä. Emden und Delmenhorst innerhalb der Erhebungsbefugnisse.
   c) Besetzung:
   ein Einnehmer, zwei Assistenten und ein Amtsdiener.

3) Neben-Zollamt I. Esens. Mit Ansageposten zu Bensersyhl.

a) Zollstraßen:

das Fahrwasser nach Bensersyhl und von da der Kanal nach Esens zum Amte.

b) Besetzung:

ein Einnehmer und ein Assistent.

Das Neben-Zollamt I. zu Esens wird aufgehoben und nach Bensersyhl verlegt, sobald es der Königlich Hannoverschen Regierung durch fortzusetzende Bemühungen gelingt, zu Bensersyhl einen Bauplatz für ein zu erbauendes Neben-Zollamtsgebäude zu beschaffen, oder dort miethweise zu erhalten.

4. Neben-Zollamt I. Carolinensyhl. Mit Ansageposten zu Friedrichsschleuse.

a) Zollstraßen:

das nach Friedrichsschleuse führende Fahrwasser, und von Friedrichsschleuse das in den Hafen von Carolinensyhl führende Tief bis zum Amte.

b) Erweiterte Befugniß:

Erhebung des Eingangszolls von Wein in unbeschränkter Menge.

c) Besetzung:

ein Einnehmer und ein Assistent.

5. Neben-Zollamt I. Norderney.

a) Zollstraßen:

der Weg vom Landungsplatze zum Amte.

b) Besetzung:

ein Einnehmer.

§. 32.

B. Großherzoglich Oldenburgische Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. Klasse.

IV. Haupt-Zollamtsbezirk Varel.

1. Neben-Zollamt I. Wangerooge.

a) Zollstraßen:

der direkte Weg von der Fährstelle zum Zollamte.

b) Besetzung:

ein Einnehmer.

2. Neben-Zollamt I. Horumersyhl.

a) Zollstraßen:

das Horumersyhltief bis zum Zollamte.

b) Erweiterte Befugniß:

Erhebung der Eingangsabgaben für alle Gegenstände bis zu 200 Thlr.

c) Besetzung:

ein Einnehmer.

3. Neben-Zollamt I. Hooksyhl.

a) Zollstraßen:

das Hooksyhltief bis zum Zollamte.

b) Erweiterte Befugniß:

α) Erhebung des Eingangszolls von Wein in unbeschränkter Menge, sowie des Eingangszolls von allen andern Gegenständen bis zu 500 Thlr.;

β) Ermächtigung zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. auf das Steueramt Jever innerhalb seiner Hebungsbefugnisse.

c) Besetzung:

ein Einnehmer, ein Assistent und ein Amtsdiener.

4. Neben=Zollamt I. Mariensyhl.
a) Zollstraßen:
das dortige Sieltief bis zum Zollamte.
b) Besetzung:
ein Einnehmer.
5. Neben=Zollamt I. Rüstersyhl.
a) Zollstraßen:
das dortige Sieltief bis zum Amte.
b) Erweiterte Befugniß:
Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 200 Thlr.
c) Besetzung:
ein Einnehmer.
6. Neben=Zollamt I. Ellenserdammersyhl.
a) Zollstraßen:
das dortige Sieltief bis zum Amte.
b) Erweiterte Befugniß:
Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 300 Thlr.
c) Besetzung:
ein Einnehmer und ein Assistent.
7. Haupt=Zollamt Varel.
Mit Zolllager (Niederlage vorbehalten) und mit Ansageposten zu Varelersyhl.
a) Zollstraßen:
das Varelersyhltief und vom Ansageposten der Fahrweg vom Varelersyhl zum Zollamte.
b) Besetzung:
drei Hauptamts=Mitglieder, zwei Assistenten und ein Amtsdiener.

V. Haupt=Zollamtsbezirk Brake.

1. Neben=Zollamt I. Fedderwardersyhl.
a) Zollstraßen:
das dortige Sieltief bis zum Amte.
b) Erweiterte Befugniß:
Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 200 Thlr.
c) Besetzung:
ein Einnehmer.
2. Neben=Zollamt I. Großensyhl.
a) Zollstraßen:
das dortige Sieltief bis zum Amte.
b) Erweiterte Befugniß:
Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 200 Thlr.
c) Besetzung:
ein Einnehmer und ein Assistent.
3. Neben=Zollamt I. Strohausen.
a) Zollstraßen:
das dortige Sieltief bis zum Amte.
b) Erweiterte Befugniß:
Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 200 Thlr.
c) Besetzung:
ein Einnehmer und ein Assistent.

4. Neben-Zollamt I. Brakfyhl.
a) Zollstraßen:
der Fahrweg vom Freihafen Brake zum Zollamte.
b) Besetzung:
ein Einnehmer.
5. Haupt-Zollamt Brake.
Mit Zolllager (Niederlagerecht vorbehalten).
a) Zollstraßen:
die Chaussee von Freihafen Brake zum Zollamte.
b) Besetzung:
drei Hauptamts-Mitglieder, ein Assistent und ein Amtsdiener.
6. Neben-Zollamt I. Elsfleth.
Mit Niederlagerecht für Schiffsbaumaterialien.
a) Zollstraßen:
von der neuen Kaie und von der Anlegebrücke der Dampfschiffe bis zum Zollamte.
b) Erweiterte Befugniß:
Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 500 Thlr.
c) Besetzung:
ein Einnehmer, ein Assistent und ein Amtsdiener.

VI. Haupt-Zollamtsbezirk Delmenhorst.

1. Neben-Zollamt I. Berne.
Mit Ansagepoften zu Weserdeich.
a) Zollstraßen:
das neue Tief, welches vom Weserdeiche zum Zollamte führt.
b) Besetzung:
ein Einnehmer.
2. Neben-Zollamt I. Motzen.
Mit Niederlage für Schiffsbaumaterialien.
a) Zollstraßen:
der Weg vom Anlegeplatze zum Zollamte.
b) Besetzung:
ein Einnehmer.
3. Neben-Zollamt I. Lemwerder.
a) Zollstraßen:
der Weg von der Fährstelle bis zum Zollamte.
b) Besetzung:
ein Einnehmer.
4. Neben-Zollamt I. Varelgraben.
a) Zollstraßen:
die Chaussee von Bremen über Delmenhorst nach Oldenburg.
b) Besetzung:
ein Einnehmer, zwei Assistenten und ein Amtsdiener.
5. Haupt-Zollamt Delmenhorst.
Mit Zolllager und Ansagepoften zu Varelgraben.
a) Zollstraßen:
die unter III. 4. a. bezeichnete Chaussee.
b) Besetzung:
drei Hauptamts-Mitglieder, drei Assistenten und ein Amtsdiener.

§. 33.

C. Königlich Hannoversche Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. in dem an der Oldenburgischen Grenze gegen Bremen beginnenden und bis zur Preußischen Provinz Sachsen fortlaufenden Grenzbezirke.

VII. Haupt-Zollamtsbezirk Brinkum.

1. Haupt-Zollamt Brinkum.
Mit Ansageposten zu Kattenthurm.
a) Zollstraßen:
Chaussee von Bremen über Kattenthurm nach Hannover, Osnabrück, Minden und Münster.
b) Besetzung:
drei Hauptamts-Mitglieder, ein Assistent und ein Amtsdiener.

2. Zollabfertigungsstelle auf dem Eisenbahnhofe in Bremen.
a) Die Befugnisse derselben wurden von der Vollzugs-Kommission durch das sub Nr. XII. beiliegende, nach Maßgabe der auf der 9ten General-Konferenz im §. 7. des Wiesbadenschen Protokolls vom 23. Junius 1851 vereinbarten zusätzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des mit Ende dieses Jahres ablaufenden, zwischen Hannover und Bremen am 14. April 1845 geschlossenen Vertrages bestimmt. Beil. XII.

Dies Regulativ ist aber von dem Königlich Hannoverschen Finanzministerio in der Weise abgeändert und zur Ausführung gebracht, als seitwärts der betreffenden Paragraphen sich bemerkt findet.

Gegen dieses Vorgehen, und namentlich gegen die Einführung des erleichterten Abfertigungsverfahrens mittelst Ladeverzeichnissen und Ansagezetteln, wurde Seitens der Kommissarien von Preußen, Bayern und Kurhessen Verwahrung eingelegt, und schwebt hierüber eine zwischen der Königlich Hannoverschen Regierung einerseits und den übrigen Regierungen des Zollvereins andererseits eingeleitete Korrespondenz.
b) Besetzung:
ein Oberbeamter, fünf Assistenten, sechs Grenzaufseher zum Begleitungs- und Bewachungsdienst, ein Amtsdiener.

3. Neben-Zollamt I. Dreye. Mit Ansageposten zur Vor-Ahrsten.
a) Zollstraßen:
der Weg vom Hafen nach dem Zollamte und die Landstraße von Bremen über den Ansageposten Vor-Ahrsten nach Dreye zum Amte.
b) Erweiterte Befugniß:
Erhebungsbefugniß bis zu 300 Thlr.
c) Besetzung:
ein Einnehmer, ein Assistent und ein Amtsdiener.

4. Neben-Zollamt I. Hemelingen.
a) Zollstraßen:
die Chaussee von Bremen nach Verden.
b) Besetzung:
ein Einnehmer.

5. Neben-Zollamt I. Achim.
a) Zollstraßen:
die Eisenbahn.
b) Besetzung:
ein Einnehmer und ein Assistent.

6. Neben-Zollamt I. Oyterdamm.
   a) Zollstraßen:
      Chaussee von Bremen nach Harburg.
   b) Erweiterte Befugniß:
      für den Durchgangsverkehr von Bremen nach Hamburg, Wechsel von Begleitschein I. mit dem Haupt-Zollamte Harburg.
   c) Besetzung:
      ein Einnehmer, ein Assistent und ein Amtsdiener.
7. Neben-Zollamt I. Lilienthal.
   a) Zollstraßen:
      die Wörpe von ihrem Eintritte in das Hannoversche Gebiet aufwärts bis zur Zollstelle und der Landweg von Bremen über Borgfeld bis zur Zollstelle.
   b) Besetzung:
      ein Einnehmer.
8. Neben-Zollamt I. Burgdamm.
   a) Zollstraßen:
      der Lesum-Fluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur Zollstelle und die Chaussee von Bremen nach Geestemünde.
   b) Erweiterte Befugniß:
      1a. Erhebung des Eingangszolls von Wein, Spirituosen und Rohzucker ohne Beschränkung,
      1b. Ermächtigung zum Wechsel von Begleitscheinen I. mit dem Haupt-Zollamte Geestemünde und den Neben-Zollämtern I. zu Altenwalde und Grohn.
   c) Besetzung:
      ein Einnehmer, ein Assistent und ein Amtsdiener.
9. Neben-Zollamt I. Grohn.
   a) Zollstraßen:
      Straße von Vegesack bis zum Amte.
   b) Erweiterte Befugnisse:
      Begleitschein-Wechsel mit dem Neben-Zollamte I. zu Burgdamm.
   c) Besetzung:
      ein Einnehmer, ein Assistent und ein Amtsdiener.
10. Neben-Zollamt I. Rönnebeck.
   a) Zollstraßen:
      die Weser und vom Landungsplatze die Straße bis zur Zollstelle.
   b) Besetzung:
      ein Einnehmer und ein Amtsdiener.

VIII. Haupt-Zollamtsbezirk Geestemünde.

1. Neben-Zollamt I. Dedesdorf.
   a) Zollstraßen:
      die Weser und vom Landungsplatze die Straße nach der Zollstelle.
   b) Besetzung:
      ein Einnehmer.
2. Haupt-Zollamt Vor-Geestemünde.
   a) Zollstraßen:
      die aus dem ausgeschlossenen Hafengebiete zum Haupt-Zollamte führende Straße.

b) Besetzung:

drei Hauptamtsmitglieder, ein Assistent und ein Amtsdiener.

3. Neben-Zollamt I. Lehe.

a) Zollstraßen:

die Chaussee von Bremerhafen zum Amte.

b) Besetzung:

ein Einnehmer und ein Assistent.

Das Neben-Zollamt I. zu Lehe hat einzugehen, sobald die Brücke von Bremerhafen über die Geeste nach Geestemünde erbauet ist.

4. Neben-Zollamt I. Wremen.

a) Zollstraßen:

das Wremer Tief bis zur Zollstelle.

b) Besetzung:

ein Einnehmer.

5. Neben-Zollamt I. Dorumertief.

a) Zollstraßen:

das Dorumer Tief bis zur Zollstelle.

b) Besetzung:

ein Einnehmer.

6. Neben-Zollamt I. Altenwalde.

a) Zollstraßen:

Straße von Ritzebüttel über Dorum und Lehe nach Bremerhafen.

b) Erweiterte Befugniß:

Ausfertigung und Erledigung von Begleitschein I. für den Verkehr mit Geestemünde und Burgdamm.

c) Besetzung:

ein Einnehmer und ein Assistent.

IX. Haupt-Zollamtsbezirk Neuhaus a. d. O.

1. Neben-Zollamt I. Altenbruch.

Mit Ansagepostep an der Brake und an der Ritzebütteler Chaussee.

a) Zollstraßen:

Chaussee von Ritzebüttel und die Brake von ihrem Eintritte ins Hannoversche Gebiet bis zur Zollstelle.

b) Erweiterte Befugniß:

Ermächtigung zur unbeschränkten Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf die Haupt-Zollämter Neuhaus, Stade und Harburg.

c) Besetzung:

ein Einnehmer, ein Assistent und ein Amtsdiener.

2. Neben-Zollamt I. Otterndorferschleuse.

a) Zollstraßen:

der Schleusenkanal und die Medem in ihren 3 Armen bis zum Amte.

b) Besetzung:

ein Einnehmer und ein Assistent.

3. Haupt-Zollamt Neuhaus a. d. O.

Mit Zolllager und Ansageposten auf dem Wachtschiffe an der Ostemündung.

a) Zollstraßen:

der Ostefluß von seiner Mündung in die Elbe, mit seiner Hafenabzweigung nach Neuhaus und die von Ritzebüttel über Altenbruch und Otterndorf nach Stade führende Landstraße.

b) Besetzung:

drei Hauptamts-Mitglieder, zwei Assistenten und ein Amtsdiener.

4. Neben-Zollamt I. Freiburg.

a) Zollstraßen:

der aus der Elbe nach Freiburg führende Kanal bis zur Zollstelle.

b) Erweiterte Befugniß:

Befugniß zur unbeschränkten Erhebung des Eingangszolls für Wein.

c) Besetzung:

ein Einnehmer und ein Assistent.

X. Haupt-Zollamtsbezirk Stade.

1. Neben-Zollamt I. Wischhafen.

a) Zollstraßen:

die Süder-Elbe und vom Landungsplatze der Weg zum Amte.

b) Besetzung:

ein Einnehmer.

2. Neben-Zollamt I. Gauensiek.

Mit Ansageposten zu Barnkrug und Krautsand.

a) Zollstraßen:

die Süder-Elbe, der Gauensiker Kanal und der Ruthestrom bis zum Landungsplatze und von da der Landweg zum Amte.

b) Besetzung:

ein Einnehmer.

3. Neben-Zollamt I. Assel.

Mit Ansageposten zu Barnkrug und Krautsand.

a) Zollstraßen:

der Abfluß der Süder-Elbe aus der Norder-Elbe bei Barnkrug, der Ruthestrom von Krautsand her, und der Asseler Kanal bis zum Landungsplatze und von da der Weg zum Amte.

b) Besetzung:

ein Einnehmer.

4. Neben-Zollamt I. Brunshausen.

a) Zollstraßen:

die Elbe und die Mündung der Schwinge bis zum Landungsplatze.

b) Besetzung:

ein Einnehmer, ein Assistent und ein Amtsdiener.

5. Haupt-Zollamt Stade.

Mit Zollager und mit Ansageposten (Neben-Zollamt I.) zu Brunshausen.

a) Zollstraßen:

der Schwingefluß von seiner Mündung in die Elbe aufwärts und die von Brunshausen nach Stade und von hier weiter nach Bremervörde und Burtehude führenden Chausseen.

b) Besetzung:

drei Hauptamts-Mitglieder, zwei Assistenten und ein Amtsdiener.

6. Neben-Zollamt I. Twielenfleth.

a) Zollstraßen:

Weg vom Anlegeplatze der Dampfschiffe am Elbufer nach dem Zollamte.

b) Besetzung:

ein Einnehmer.

7. Neben-Zollamt I. Lühe an der Westseite.
   a) Zollstraßen:
      die Mündung des Lüheflusses in die Elbe bis zur Zollstelle.
   b) Besetzung:
      ein Einnehmer und ein Assistent.
8. Neben-Zollamt I. Borstel.
   a) Zollstraßen:
      der aus der Elbe nach Borstel führende Kanal.
   b) Besetzung:
      ein Einnehmer.
9. Neben-Zollamt I. Cranz.
   a) Zollstraßen:
      der Estefluß von seiner Mündung in die Elbe aufwärts bis zur Zollstelle.
   b) Besetzung:
      ein Einnehmer und ein Assistent.

XI. Haupt-Zollamtsbezirk Harburg.

1. Haupt-Zollamt Harburg.
   Mit Neben-Erhebung:
   A. an der öffentlichen Niederlage;
   B. am Eisenbahnhofe,
   und mit Ansageposten:
   1. an der alten Schleuse,
   2. an der Neulander Fähre,
   3. am Anlegeplatze der Dampfschiffe und der neuen Schleuse.
   a) Zollstraßen:
      1a. der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch das Hafenbassin östlich vom Schloßgebiete in den Verkehrshafen führt, mit dem erlaubten Landungsplatze zwischen der städtischen Drehbrücke und der Schloßbrücke.
      b. Die Chaussee von der Neulander Fährstelle über die beiden Brücken des östlichen und westlichen Bahnhofs-Kanals zum Zollamtsgebäude.
      c. Die Chaussee vom Anlegeplatze der Dampfschiffe über die Schloßbrücke zum Zollamtsgebäude.
      2a. Der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch das Hafenbassin östlich vom Schloßgebiete in den westlichen Bahnhofs-Kanal führt, mit Landungsplatz an der Kaimauer des Niederlagegebäudes.
      b. Die Chaussee von der Neulander Fährstelle über den östlichen und westlichen Bahnhofs-Kanal zum Hafenplatze, von da die Schloßstraße, die Mühlenstraße, die Lämmertwiete und die Neuestraße bis zu den Kaufhäusern.
      c. Die Chaussee vom Anlegeplatze der Dampfschiffe über die Schloßbrücke zum Hafenplatze und von da, wie vorstehend sub b.
      3a. Der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch das Hafenbassin östlich vom Schloßgebiete zur Kaimauer des Bahnhofs führt.
      b. Die Chaussee von der Neulander Fährstelle, welche über die Zugbrücke des östlichen Bahnhofs-Kanals durch den Haupteingang zur Personenhalle des Bahnhofes führt.

b) Besetzung:

drei Hauptamtsmitglieder, drei Ober-Revisionskontroleure, neun Assistenten und vier Amtsdiener.

2. Neben-Zollamt I. Hoopte.

a) Zollstraßen:

die Mündung der Ilmenau in die Elbe.

b) Erweiterte Befugniß:

α) Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls bis 500 Thlr. von einem Transporte.

β) Unbeschränkte Ausfertigung von Begleitscheinen auf Lüneburg.

c) Besetzung:

ein Einnehmer, ein Assistent und ein Amtsdiener.

Bei dem Ausladeplatze an der Ilmenau eine zulängliche Revisions- und Waageanstalt unverzüglich einzurichten, ist Königlich Hannoverscher Seits zugesagt.

XII. Haupt-Zollamtsbezirk Hitzacker.

1. Neben-Zollamt I. Artlenburg.

a) Zollstraßen:

der Weg vom Hafen nach dem Zollamte.

b) Erweiterte Befugniß:

Ermächtigung zum Wechsel von Begleitschein I. mit Lüneburg.

c) Besetzung:

ein Einnehmer und ein Assistent.

2. Neben-Zollamt I. Bleckede.

a) Zollstraßen:

Anlandeplatz am Elbufer und von da der Weg nach der Zollstelle.

b) Besetzung:

ein Einnehmer.

3. Haupt-Zollamt Hitzacker. Mit Zolllager.

a) Zollstraßen:

die Mündung der Jeetzel in die Elbe.

b) Besetzung:

drei Hauptamtsmitglieder, drei Assistenten und ein Amtsdiener.

4. Neben-Zollamt I. Preten.

a) Zollstraßen:

Pretener Fähre über die Sude und der über die Pretener Holländerei führende Landweg.

b) Besetzung:

ein Einnehmer.

5. Neben-Zollamt I. Schnackenburg.

a) Zollstraßen:

die Elbe und der Alandfluß bis zur Fährstelle und von da zum Zollamte.

b) Besetzung:

ein Einnehmer.

§. 34.

Nachdem die von den Regierungen von Hannover und Oldenburg unterm 12ten beziehungsweise 20sten Dezember v. J. erlassenen Bekanntmachungen bezüglich der Organisation der Grenz-Zollämter im Gegenhalte zu dem vorstehend aufgeführten von der Vollzugs-Kommission festgesetzten Lokalstatus mehrere Abweichungen, nament-

lich in Beziehung auf die Zollstraßen, ersehen lassen, von denen als die wesentlichste nur der im Haupt-Amtsbezirke Harburg ad 3. c. als Zollstraße bezeichnete und als solche zu streichende s. g. Moorweg angeführt werden soll, auch in der allegirten Veröffentlichung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung dem Neben-Zollamte I. Hooksiel, Haupt-Zollamtes Varel, aus Versehen das Niederlagerecht für Getreide beigelegt ist, in Betreff dessen bei dem dagegen erhobenen Widerspruche des Kommissarius von Bayern eine Verständigung nicht Statt gefunden hatte, so haben es die Kommissarien von Hannover und Oldenburg übernommen, die Erledigung der vorgedachten Abweichungen auf geeignetem Wege zu veranlassen.

§. 35.

Neben-Zollämter II. Klasse.

1. Bei der Auswahl der Haupt-Zollämter und der Neben-Zollämter I. wurde zugleich darauf Bedacht genommen, diejenigen Orte zu bestimmen, in denen für den kleinen Grenzverkehr örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter II. nothwendig machen.

Im Gefolge dessen sind im Königreiche Hannover 37 und im Herzogthume Oldenburg 11 Neben-Zollämter II. eingerichtet.

2. Zugleich wird nachrichtlich bemerkt, daß im Königreiche Hannover dermalen 102, und im Herzogthume Oldenburg 35 Legitimationsschein-Ausfertigungsstellen projektirt und zum größten Theile schon in Funktion getreten sind.

§. 36.

Aemter im Innern des Königreichs Hannover und Herzogthums Oldenburg.

Die Errichtung der im Innern des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg erforderlichen Haupt-Steuerämter und Steuerämter ist der Königlichen und der Großherzoglichen Regierung lediglich überlassen.

Da es indeß erforderlich ist, daß auch die übrigen Zollvereins-Regierungen von diesen Aemtern und den ihnen ertheilten Befugnissen Kenntniß erhalten, so übergaben der Königlich Hannoversche und der Großherzoglich Oldenburgische Kommissarius hierüber die sub Nr. XIII. und XIV. anliegenden Verzeichnisse mit der Bemerkung, wie es sich übrigens von selbst verstehe, daß auch bei den Aemtern im Innern die normalmäßige Besetzung und Besoldung der Beamten eingetreten sei, daß sich jedoch sowohl die Königlich Hannoversche als die Großherzoglich Oldenburgische Regierung — was die Errichtung oder Wiederaufhebung solcher Aemter betrifft — die früher oder später etwa sachdienlich erscheinenden Aenderungen jederzeit vorbehalten müsse.

Beil. XIII. und XIV.

Regulirung der Grenzaufsicht.

§. 37.

Bei Feststellung der Zahl der Aufsichtsbeamten war vor Allem die geographische Lage Hannovers und Oldenburgs, die freien Zollverfassungen der angrenzenden Staaten und die hierdurch bedingte Wichtigkeit der neuen Vereinsgrenzen in Betracht zu ziehen. Auch konnte nicht sowohl eine Gleichmäßigkeit im Verhältnisse zu den einzelnen Grenzstrecken beobachtet, sondern es mußte der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß vorzugsweise diejenigen Punkte, an welchen ein lebhafter Schleichverkehr zu gewärtigen stand, oder wo ein schwieriges Terrain denselben begünstigt, durch Konzentrirung angemessener Aufsichtskräfte gedeckt wurden.

Zur möglichen Handhabung eines entsprechenden Zollschutzes wurde es für erforderlich erachtet, in Hannover mit einer Grenzlänge von 148½ Meilen, in welche jedoch die zu besetzende 8½ Meilen betragende Emsstrecke mit eingerechnet ist, 912, und in Oldenburg mit einer Grenzlänge von 33⅞ Meilen 210 Aufseher zu Fuß aufzustellen.

Anlangend die berittenen Aufseher, so kam man im Anbetrachte, daß sich deren Wirksamkeit überhaupt nicht in dem erwarteten Maße erprobt, die Aufstellung derselben vielmehr durch besondere Terrain- und Verkehrsverhältnisse bedingt wird, dahin überein, daß abweichend von dem im Zollvereine gültigen Grundsatze, demgemäß die Zahl der berittenen Aufseher nach der Zahl der Ober-Inspektoren und Ober-Kontroleure bemessen wird, nur jedem Ober-Kontroleur, mit Ausnahme des für den Stadtbezirk Harburg bestimmten, welcher selbst unberitten zu sein hat, ein Aufseher zu Pferd zur Unterstützung, nöthigen Falles behufs dessen Stellvertretung beigegeben werde.

Im Haupt-Amtsbezirke Geestemünde erschien es jedoch nothwendig, an der Ritzebüttelschen Grenze zwei Aufsichts-Stationen von je zwei berittenen Aufsehern zu errichten, um die dortige, mehrere Stunden lange, nicht selten durch Einschwärzungen zu Wagen und zu Pferde unsicher gemachte Haide mit Erfolg überwachen zu können.

Hiernach wurde die Zahl der berittenen Aufseher in Hannover auf 45 und in Oldenburg auf 10 festgesetzt.

In Ansehung der Formirung der Ober-Kontrolebezirke wurde nach Maßgabe der Oertlichkeit, der Verkehrs- und Gewerbeverhältnisse, sowie der zu beaufsichtigenden Aufseherzahl die Grenzlänge des Königreichs Hannover in 42, die des Herzogthums Oldenburg in 10 Ober-Kontrolen eingetheilt und unter Berücksichtigung der Eingangs erörterten Momente die in den sub Nr. XV. und XVI. anliegenden Uebersichten nachgewiesene Vertheilung des gesammten Aufsichtspersonals vorgenommen.

Beil. XV. und XVI.

Hierbei wird noch bemerkt, daß an den bedrohteren Punkten der Ems, der Nordsee, der Jahde, der Weser und der Elbe 11 Zollkreuzer mit je 2 Aufsehern und der benöthigten Schiffsmannschaft besetzt aufgestellt werden, deren voraussichtliche Wirkung die Vollzugs-Kommission vermochte, vorläufig die veranschlagte Aufseherzahl für ausreichend zu erachten.

Daß im Falle wirklichen Bedürfnisses weder eine Vermehrung der Aufsichtskräfte, noch eine anderweite Formirung der Ober-Kontrolebezirke ausgeschlossen sei, wird als selbstredend vorausgesetzt.

§. 38.

(Zum Artikel 41. des offenen Vertrages.)

Die Publikation des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 19ten Februar 1853 erfolgte in Hannover unterm 25sten Julius und in Oldenburg unterm 25sten August v. J.

§. 39.

Sowie man schon bei früheren Vollzugs-Verhandlungen anderer Vereinsstaaten vereinbarte, daß Verfügungen über das Zollwesen in den Vereinsstaaten, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, durch gegenseitige Mittheilung zur Kenntniß der Direktivbehörden anderer Vereinsstaaten gebracht werden sollen, so ward diese Vereinbarung auch jetzt mit dem Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Kommissarius dahin getroffen, daß das Königlich Hannoversche und Großherzoglich Oldenburgische Ober-Zollkollegium in Hannover von einer jeden solchen Generalverfügung jeder der übrigen Direktivbehörden zwei Exemplare mittheile und dagegen von jeder dieser Direktivbehörden in gleicher Weise zwei Exemplare der von ihnen erlassenen Generalverfügungen empfange.

Hierauf wurde das gegenwärtige Protokoll geschlossen, nach Vorlesung unterzeichnet und dabei vereinbart, daß dasselbe nur in einer Urschrift auszufertigen und diese im Königlich Hannoverschen Landes-Archive aufzubewahren sei, dagegen den Kommissarien, sowie einer jeden Vereins-Regierung Abdrücke in beglaubigter Form zugestellt werden sollen.

Göring. Widmann. Malchus. Mühlhause. Meyer.

323. Beilage I.

Regulativ
über das Portofranko der Stadt Emden.

In Gemäßheit der beim Abschlusse des Staatsvertrages vom 4ten April d. J. über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines getroffenen besonderen Verabredungen werden in Ansehung des Portofranko-Rechts der Stadt Emden, unter Hinweisung auf die allgemeine Bestimmung des Zollgesetzes und der Zollordnung, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Vermöge des Portofranko-Rechts steht der Stadt Emden die Befugniß zu, seewärts eingehende Waaren zwei Jahre lang in Emden niederzulegen, und solche während dieses Zeitraumes ohne Entrichtung von Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben seewärts wieder auszuführen.

§. 2.

Werden die zum Portofranko eingeführten Waaren binnen zwei Jahren nicht wieder ausgeführt, so ist davon der Eingangszoll sofort zu erlegen.

§. 3.

Die Lagerung geschieht in der öffentlichen Portofranko-Niederlage.

Zu diesem Behufe hat die Stadt Emden völlig sichernde Lagerräume einzurichten, welche unter Aufsicht und Kontrole des dortigen Haupt-Zollamts von einer städtischen Niederlage-Behörde verwaltet werden.

Ausnahmsweise kann von der Königlichen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern für vielen Raum erfordernde Gegenstände, als Schiffsgeräthschaften, z. B. Anker und Ankerketten, Segel und Tauwerk ꝛc., Asche, Eisen, Flachs, Hanf, Theer und Wolle, die Lagerung in Privat-Packhäusern, welche völlige Zollsicherheit gewähren und unter dem Mitverschlusse der Zollverwaltung stehen, sowie für Holz, Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsamen und Steinkohlen die Lagerung in Privaträumen ohne zollamtlichen Mitverschluß zugestanden werden.

§. 4.

Zum Portofranko können nur unverzollte Waaren zugelassen werden, welche

a) unmittelbar aus der See der Stadt Emden entweder auf Seeschiffen oder nach vorheriger Ueberladung aus denselben in Leichterschiffen zugeführt und

b) sogleich bei ihrem Eingange zum Portofranko angemeldet werden.

§. 5.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch die Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, ferner Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur öffentlichen Portofranko-Niederlage nicht angenommen.

§. 6.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Verpackung zum Portofranko-Lager angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen sind zuvor herzustellen.

§. 7.

Weine, sowie Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur insoweit zum Portofranko deklarirt werden, als geeignete Räume hierfür in der im §. 3. gedachten öffentlichen Portofranko-Niederlage vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

§. 8.

Ueber die in der öffentlichen Portofranko-Niederlage lagernden Güter werden sowohl von dem Haupt-Zollamte, als von der städtischen Niederlage-Verwaltung Niederlage-Register geführt.

§. 9.

Der Niederleger, worunter derjenige verstanden wird, welchen die Zollverwaltung als zur Disposition über die zum Portofranko gegangenen Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den hier gegebenen Vorschriften zu achten und haftet der Zollverwaltung für Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des §. 19. des Zollstrafgesetzes.

§. 10.

Rücksichtlich der Anmeldung und Annahme der Waaren zur öffentlichen Portofranko-Niederlage, der Behandlung derselben während des Lagerns, sowie rücksichtlich des Verfahrens bei weiterer Bestimmung über die lagernden Güter gelten die Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs.

§. 11.

Auf die in Privat-Packhäusern, — gleichviel ob sie mit oder ohne zollamtlichen Verschluß bestehen, — lagernden Waaren finden die in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen mit folgenden Modifikationen ebenfalls Anwendung.

§. 12.

In Privat-Packhäuser können nur speziell revidirte Waaren abgelassen werden.

§. 13.

Der Inhaber eines solchen Lagers ist verpflichtet, über die lagernden Güter ein den Zu- und Abgang nachweisendes Konto zu führen, welches der Königlichen Zollverwaltung auf Verlangen zu jeder Zeit vorzulegen ist.

§. 14.

Die auf Portofranko lagernden Waaren sind von allen übrigen Gütern stets gesondert zu halten, und ist jede Veränderung des Lagerraums an die Genehmigung des Haupt-Zollamts gebunden.

§. 15.

Abgesehen von dem der Zollbehörde zu jeder Zeit zustehenden Revisionsrechte dieser Lagerräume treten periodische Revisionen und genaue Vergleichung der lagernden Güter mit den zollamtlichen Anschreibungen ein, und es muß jedenfalls vor Ablauf des Kalenderjahrs eine solche genaue Aufnahme Statt finden, um etwaige Differenzen vor dem Jahresschlusse durch Verzollung beseitigen zu können.

§. 16.

Der Lager-Inhaber bleibt ohne Ausnahme für die tarifmäßigen Gefälle, welche auf den zur Privat-Portofranko-Lagerung verabfolgten Waaren ruhen, verhaftet, falls

dieselben durch Zufälle und Umstände, von welcher Art sie auch sein mögen, vermindert werden oder verloren gehen sollten.

§. 17.

Die Stadt Emden ist gehalten, auf eigene Kosten Personen anzustellen, welche das zum Portofranko angemeldete Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsamen und Steinkohlen unter der Kontrole von Zollbeamten ein- und auszumessen, und daß und wie dieses geschehen, auf der Ein-, beziehungsweise Ausgangs-Deklaration zu bescheinigen haben. Dieselben sind eidlich zu verpflichten, daß sie die in Emden ein- und ausgehenden Quantitäten der genannten Waaren, deren Vermessung ihnen übertragen wird, nicht nur richtig vermessen, sondern auch dem Haupt-Zollamte über solche vermessene Quantitäten stets völlig richtige Angaben machen und in ihrem Geschäfte als Messer überhaupt jede Benachtheiligung der Zollinteressen abwenden wollen.

§. 18.

Wer es unternimmt, Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung von einem Portofranko-Lager zu entfernen, begeht eine Zolldefraudation, und wird dieserhalb zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen.

§. 19.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze §. 18. vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

324. Beilage II.

Regulativ

über die Behandlung derjenigen Hannoverschen Berg- und Hüttenerzeugnisse, welche an Königlich Hannoversche Eisen- und Berghandlungsfaktoren zu Hamburg, Altona, Bremen und Geestemünde zum Debit übersandt und demnächst in das Zollvereinsgebiet zurückgeführt werden.

Da in einer neben dem Zolleinigungsvertrage vom 4ten April v. J. getroffenen besonderen Verabredung ausbedungen ist, daß die an Königlich Hannoversche Eisen- und Berghandlungsfaktoren zu Altona, Hamburg, Bremen und Geestemünde zum Debit übersandten und demnächst in das Vereinsgebit zurückgeführten Hannoverschen Berg- und Hüttenerzeugnisse bei gehöriger Sicherstellung der Identität zollfrei wieder in das Vereinsgebiet zurückgebracht werden können, so werden über die zollamtliche Behandlung dieser Gegenstände, mit Bezug auf den §. 42. des Zollgesetzes und die §§. 77. und 78. der Zollordnung nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Inhaber und Vorstände von Hannoverschen Berg- und Hüttenwerken, welche auf den zollfreien Wiedereingang ihrer nach den obengenannten Handelsplätzen zum Verkaufe versandten selbst erzeugten Berg- und Hüttenprodukte Anspruch machen wollen, haben dem Königlichen Ober-Zollkollegium alljährlich innerhalb der ersten vier Wochen von den durch die Königlich Hannoversche Regierung aufgestellten und behufs Wahrung der vereinsländischen Zollinteressen in Eid und Pflicht genommenen Faktoren diejenigen namhaft zu machen, welchen sie den Debit ihrer Erzeugnisse übertragen haben oder zu übertragen beabsichtigen. Ueber etwaige Veränderungen, welche darunter im Laufe des Jahres eintreten, ist dem gedachten Ober-Zollkollegium sofort Anzeige zu machen.

§. 2.

Die Aus-, beziehungsweise Wiedereinfuhr dieser Berg- und Hüttenprodukte darf nur über ein Haupt-Zollamt oder Neben-Zollamt I. Klasse erfolgen; letzteren Falls innerhalb der dem Amte für die Eingangsverzollung zustehenden zollordnungsmäßigen Befugnisse.

§. 3.

Bei der Versendung nach den genannten Handelsplätzen muß die Waare mit einem Ursprungs-Certifikate nach beiliegendem Muster A. begleitet sein, worin dieselbe unter tarifmäßiger Benennung nach Beschaffenheit, Colli- und resp. Stückzahl und Gewicht genau nachzuweisen ist. Dieses Certifikat dient dem Transportanten als Ausgangs-Deklaration und ist dem betreffenden Ausgangsamte unter Vorführung der Waare in duplo zu übergeben.

§. 4.

Die angemeldeten Gegenstände werden hierauf speziell revidirt und, soweit sie nicht in solchen Hüttenprodukten bestehen, die mit einem der Zollverwaltung bekannt

zu machenden und in dem Ursprungs-Certifikate jedesmal anzugebenden bestimmten Hüttenzeichen versehen sind, zur Sicherstellung der Identität mit zollamtlichem Verschlusse belegt.

§. 5.

Findet sich bei der speziellen Revision nichts zu erinnern, so wird unter Angabe der Identitätszeichen in beide Exemplare des Certifikats die Ausgangsbescheinigung eingetragen, das Unikat nach vorheriger Beifügung der Nummer des für diesen Verkehr nach Muster B. besonders zu führenden Notizbuchs dem Waarenführer zur Aushändigung an den betreffenden Königlichen Faktor übergeben, das Duplikat aber als Beleg zum Notizbuche zurückbehalten.

Ergeben sich aber bei der Revision Abweichungen, so wird, vorbehältlich zollgesetzlicher Einschreitung, auch der Revisionsbefund in beide Certifikat-Exemplare eingetragen, im Uebrigen aber wie vorstehend verfahren.

Nach dem Schlusse des Jahres ist das vorbezeichnete Notizbuch nebst den dazu gehörigen Belegen zur Vergleichung mit den bei den Eingangsämtern eingezogenen Certifikaten der auswärtigen Faktoren (§. 8.) durch das Haupt-Zollamt an das Ober-Zollkollegium einzusenden.

§. 6.

Ist von dem Grenzamte ab noch ein Anmeldeposten zu passiren, so hat ersteres in die beiden Ursprungs-Certifikate, nebst der Anmeldung zum Ausgange, den Revisionsbefund und die Identitätszeichen, letzterer aber die wirkliche Ausgangsbescheinigung einzutragen.

Zu diesem Behufe werden dem Waarenführer die beiden Certifikats-Exemplare zugestellt, von welchen der Anmeldeposten das Duplikat an das Grenzamt zurückgelangen läßt.

§. 7.

Die in den oben genannten Handelsplätzen aufgestellten Königlichen Faktoren haben amtlich geheftete und paraphirte Register zu führen, in welche jeder Bezug und Absatz der in Rede stehenden Berg- und Hüttenprodukte, letzterer unter Trennung der Verkäufe in das Vereins- und resp. Ausland einzutragen ist.

Diese Register sind am Schlusse des Jahres an das nächstgelegene Haupt-Zollamt abzuliefern und von diesem zu dem im §. 5. angegebenen Zwecke an das Königliche Ober-Zollkollegium einzusenden. Dem Vorstande des nächstgelegenen Haupt-Zollamts oder den zu diesem Behufe speziell beauftragten Beamten, so wie dem Vereinsbevollmächtigten und den Stationskontroleuren steht die Befugniß zu, von der bezüglichen Registerführung der Königlichen Faktoren Einsicht zu nehmen.

§. 8.

Bei dem Wiedereingange der fraglichen Berg- und Hüttenprodukte müssen dieselben, um auf Zollfreiheit Anspruch machen zu können, mit einem Certifikate des betreffenden Königlichen Faktors versehen sein, welches nach dem Muster C. auszustellen ist. In diesem Certifikate sind die Gegenstände unter Angabe ihres Ursprungsorts und der Identitätszeichen mit tarifmäßiger Benennung nach Beschaffenheit und Menge, letztere nach Stückzahl und Gewicht, genau zu bezeichnen, auch ist hierin die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie dem betreffenden Eingangsamte zur Abfertigung zuzustellen sind.

Dabei wird bemerkt, daß die Königlichen Faktoren bei Vermeidung strafrechtlicher Einschreitung und nach Umständen der Entziehung der mit den Funktionen eines Königlichen Faktors verknüpften Ermächtigung, nur über die ihnen aus Hannoverschen

Hüttenwerken unmittelbar oder von der Königlichen Berghandlungs-Administration zugesandten Gegenstände und auch für diese nur bei dem ersten Debite derartige Certifikate ausstellen dürfen.

§. 9.

Das Eingangs-Zollamt hat die Waaren mit Zugrundelegung des die Stelle der Eingangsdeklaration vertretenden Certifikats speziell zu revidiren und bei richtigem Befunde, unter Legitimationsscheinertheilung für den Transport im Grenzbezirke, zollfrei abzufertigen.

Das Certifikat wird, nachdem es mit entsprechendem Vermerke bezüglich der Eingangsabfertigung versehen ist, in das nach dem Muster D. zu führende Notizbuch eingetragen und gelangt mit diesem am Schlusse des Jahres nach Maßgabe des §. 5. an das Ober-Zollkollegium.

§. 10.

Ergiebt sich bei der vom Eingangs-Zollamte vorgenommenen speziellen Revision zwischen dem Certifikate und den damit legitimirten Waaren eine Abweichung, oder ist der Hannoversche Ursprung der letzteren aus irgend einem Grunde zweifelhaft, so tritt, vorbehältlich zollgesetzlicher Einschreitung, die tarifmäßige Eingangsverzollung ein.

Die Beibringung falscher oder verfälschter Certifikate wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen geahndet.

Anlage A.

Ursprungsbescheinigung

über nachfolgende auf dem Hannoverschen . . . . zu . . . . angefertigten Gegenstände, als:

(Die Gegenstände sind speziell nach Beschaffenheit und Menge [letztere nach Stück- oder Collizahl und Gewicht] sammt dem an denselben angebrachten Hüttenzeichen anzugeben.)

welche Endesunterzeichneter von hier mit (Schiffer, Fuhrmann . . . .) binnen . . . Tagen über das . . . . Amt zu . . . . nach . . . . auszuführen beabsichtigt, um sie durch Vermittelung des dasigen Faktors . . . . . wieder einzuführen.

. . . . den . . . ten . . . . . . 18 . .

(L. S.) (Namensunterschrift des Versenders.)

№ des Notizbuchs.

Zeugniß des Ausgangsamts.

Den richtigen Ausgang vorstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

(Hier ist anzugeben, inwieweit die Identität durch das Hüttenzeichen sichergestellt befunden, eventuell bei welchen Gegenständen und in welcher Weise amtlicher Verschluß eingetreten ist.)

. . . . den . . . ten . . . . . . 18 . .

(L. S.) (Name des Amts.)

Anlage B.

Notizbuch

über Versendungen Hannoverscher Bergwerks- und Hüttenerzeugnisse, welche von Hamburg, Altona, Bremen und Geestemünde demnächst in das Zollvereinsgebiet wieder eingeführt werden sollen.

Geführt vom
Amte

Datum der Abfertigung.	Ord-nungs-Nummer.	Name und Wohnort des Absenders.	Summarische Angabe der Gegenstände des Transports.	Bestimmungs-Ort.	Name des Faktors.

Anlage C.

Ursprungsbescheinigung

über nachfolgende auf de . . Hannoverschen . . . . . zu . . . . . angefertigten Gegenstände,

(Die Gegenstände sind speziell nach Beschaffenheit und Menge [letztere nach Stückzahl und Gewicht] sammt dem an denselben angebrachten Hüttenzeichen anzugeben.)

welche per Eisenbahn (mit Schiffer, Fuhrmann . . . . .) binnen . . . . Tagen über das Grenz=Zollamt . . . . . an den . . . . . zu . . . . . von hier versandt werden.

(Ort) den . . . ten . . . . . . 18 . .

(L. S.) (Name und Unterschrift der zuständigen Behörde.)

(Unterschrift des Faktors.)

Anlage D.

Notizbuch

über den Wiedereingang Hannoverscher Bergwerks- und Hüttenerzeugnisse, welche in Hamburg, Altona, Bremen und Geestemünde zur Lagerung gekommen sind.

Geführt vom
Amte

Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Name und Wohnort des Faktors.	Summarische Angabe der Gegenstände des Transports.	Gewicht. Ztr.	Gewicht. Pfd.	Bestimmungs-Ort.	Name des Empfängers und Transportanten.

325. Beilage III.

Regulativ

über die Behandlung des zur zollfreien Wiedereinfuhr nach Bremen oder Geestemünde ausgeführten Getreides.

Da zufolge einer neben dem Zolleinigungsvertrage vom 4ten April v. J. getroffenen Verabredung die Quantitäten von Getreide, welche mit Hannoverschen oder Oldenburgischen Ursprungs- und Ausfuhrbescheinigungen nach Bremen und Geestemünde ausgeführt werden, binnen drei Monaten nach der Ausfuhr zollfrei wieder eingelassen werden können, so werden wegen der zollamtlichen Abfertigung solchen Getreides, unter Bezug auf den §. 42. des Zollgesetzes und die §§. 77. und 78. der Zollordnung, die nachstehenden Vorschriften zur Beachtung hiermit erlassen.

§. 1.

Zu den begünstigten Getreidearten werden Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen und Roggen gerechnet.

§. 2.

Die Aus- beziehungsweise Wiedereinfuhr dieser Getreidearten kann nur über ein Haupt-Zollamt oder Neben-Zollamt erster Klasse erfolgen.

§. 3.

Bei der Versendung nach den Eingangs genannten Plätzen muß das Getreide mit einem nach dem beiliegenden Muster A. ausgefertigten Ursprungs-Certifikate begleitet sein, welches

a) die Gattung und Menge desselben, letztere nach Hannoverschen Himten oder Oldenburgischen Scheffeln, mit Buchstaben ausgedrückt;
b) das Grenzzollamt über welches die Ausfuhr erfolgen soll, und
c) Ort und Zeit der Ausstellung, sowie Namensunterschrift des Versenders, letztere von dem Gemeindevorsteher oder sonst einer öffentlichen Behörde beglaubigt,

zu enthalten hat.

Dieses Certifikat dient dem Transportanten als Ausgangs-Deklaration und ist dem betreffenden Ausgangsamte unter Vorführung des Getreides zu übergeben.

§. 4.

Das angemeldete Getreide wird nach Gattung und Menge revidirt. Bei offen geladenem Getreide kann die letztere durch kubische Vermessung oder mit Zugrundelegung der Tragfähigkeit des Schiffes, bei Verpackung in Säcken durch deren probeweise Vermessung und Abzählung der übrigen nicht vermessenen Säcke festgestellt werden.

§. 5.

Findet sich bei der Revision nichts zu erinnern, so wird das mit dem Revisions- und Ausgangsatteste versehene Ursprungs-Certifikat nach vorheriger Eintragung in das nach dem anliegenden Muster B. zu führende Notizbuch dem Waarenführer zurück-

gegeben. Von Seiten des Grenzausgangsamts ist zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher das fragliche Getreide mit Anspruch auf Eingangs-Zollfreiheit in das Zollvereinsgebiet zurückgebracht werden kann.

Dabei wird bemerkt, daß die zur zollfreien Wiedereinfuhr nachgelassene dreimonatliche Frist als eine nur aus besondern Gründen zu gestattende äußerste Frist anzusehen ist.

Stimmt das Getreide mit der Ursprungsbescheinigung nicht überein, oder wird letztere aus andern Gründen nicht für gültig erachtet, so wird das Getreide, vorbehaltlich strafrechtlicher Einschreitung gegen den Transportanten oder den Aussteller der Bescheinigung, bei dem Grenz-Ausgangsamte zurückbehalten.

§. 6.

Wird das mit einer Ursprungs- und Ausgangsbescheinigung versehene Getreide innerhalb der gesetzten Frist in das Zollvereinsgebiet zurückgebracht, so hat der Absender vom Lagerungsorte (Bremen oder Geestemünde) unter das Ausgangsattest auf dem Ursprungs-Certifikate den Namen und Wohnort des Empfängers, den Namen des Transportanten und das Grenzzollamt, über welches die Wiedereinfuhr erfolgen soll, einzutragen.

§. 7.

Bei dem Grenz-Eingangsamte hat der Waarenführer seine Ladung zollordnungsmäßig zu deklariren, wobei demselben unbenommen ist, die zollfreie Ablassung der auf dem vorgelegten Ursprungszeugnisse legal nachgewiesenen Getreidequantitäten zu beantragen.

§. 8.

Findet sich bei der nach Maßgabe des §. 4. vorgenommenen speziellen Revision weder gegen die Gattung und Menge des angemeldeten Getreides, noch gegen die Gültigkeit des Ursprungs-Certifikats etwas zu erinnern, so wird die certificirte Getreideladung zollfrei abgelassen, dieses auf dem Ursprungszeugnisse vermerkt, und letzteres nach erfolgtem Eintrage in das nach Muster C. zu führende Notizbuch diesem als Beleg beigefügt. Stimmt dagegen das angemeldete Getreide mit dem Ursprungs-Certifikate nicht überein, oder ergeben sich sonst Zweifel gegen die Gültigkeit des letztern, so wird die Getreideladung, vorbehältlich zollstrafrechtlicher Einschreitung, zum Eingange verzollt.

§. 9.

Am Schlusse des Jahres werden die nach Maßgabe der §§. 5. und 8. geführten Notizbücher sammt Belegen von den betreffenden Haupt-Zollämtern an die oberste Zollbehörde eingesandt.

§. 10.

So lange die gegenwärtige Suspension des Eingangszolls für die im §. 1. genannten Getreidearten fortdauert, brauchen die obigen Vorschriften behufs Erreichung der zollfreien Wiedereinlassung des Getreides selbstredend nicht beobachtet zu werden.

Anlage A.

Ursprungsbescheinigung.

Unterzeichneter sendet von hier (per Eisenbahn) mit (Fuhrmann, Schiffer) . . . . binnen . . . . Tagen über das Grenz=Zollamt . . . . nach . . . . folgende Gegenstände, als:

welche binnen 3 Monaten a dato in das Zollvereinsgebiet wieder eingeführt werden sollen.

. . . . . den . . . ten . . . . . . 18 . .

(Unterzeichnung mittelst Namensunterschrift oder Handzeichen.)

(Beglaubigung der Unterzeichnung.)

Zeugniß des Ausgangsamts.

Der Ausgang der obigen Gegenstände, welche bei der hier vorgenommenen Revision mit Nr. . . . des Notizbuchs der Ursprungsbescheinigung übereinstimmend befunden sind, wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Wiedereinfuhr bis zu dem . . ten . . . . zu erfolgen habe.

. . . . . den . . . ten . . . . . . 18 . .

Königlich Hannoversches . . . . Zollamt.

(L. S.) (Unterschrift.)

Deklaration zum Wiedereingang.

Umstehend verzeichnete Quantitäten Getreide, als:

welche den . . . . hier eingetroffen sind, werden hiermit zur Versendung (per Eisenbahn) mit (Schiffer, Fuhrmann) . . . . über das Zollamt . . . . an den Herrn . . . . . in . . . . . deklarirt.

. . . . . den . . . ten . . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Absenders.)

Anlage B.

Notizbuch

über ausgeführtes Getreide, welches nach vorgängiger Lagerung in Bremen oder Geestemünde in das Zollvereinsgebiet wieder eingeführt werden soll.

Geführt

vom Amte

Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Datum des Certifikats.	Namen, Gewerbe und Wohnort des Absenders.	Namen, Gewerbe und Wohnort des Transportanten.	Gattung und Menge des ausgeführten Getreides.	Bestimmungs-Ort.	Termin zur Wiedereinfuhr.

Anlage C.

Notizbuch

über eingeführtes Getreide, welches mit Hannoverschen oder Oldenburgischen Ursprungsbescheinigungen in Bremen oder Geestemünde zur Lagerung gekommen ist.

Geführt

vom Amte

Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Datum des Ausgangs-Attestes.	Ausgangs-Amt.	Namen, Gewerbe und Wohnort des Absenders.	Namen, Gewerbe und Wohnort des Transportanten.	Gattung und Menge des eingeführten Getreides.	Namen und Wohnort des Empfängers.

326. Beilage IV.

Königreich Hannover.

Tarif

des Weggeldes auf Chausseen in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Dezember 1834.

Es wird bezahlt an jeder vollen Hebestelle:	Courant. gGr.	Courant. Pf.
I. Für beladenes Fracht- und beladenes ausländisches Landfuhrwerk: (soweit letzteres nicht unter die Taxe IV. gehört)		
A. Bei zweirädrigen Karren:		
a) mit Radfelgen unter 6 Zoll breit, von jedem Zugthiere:		
1. einspännig	1	4
2. zweispännig	1	5
3. dreispännig	2	—
4. vier- und mehrspännig	2	4
b) mit Radfelgen von 6 bis 8 Zoll Breite:		
5. von jedem Zugthiere	1	—
c) mit Radfelgen von 8 bis 10 Zoll Breite:		
6. von jedem Zugthiere	—	6
B. Bei vierrädrigen Wagen:		
a) mit Radfelgen unter 6 Zoll breit, von jedem Zugthiere:		
7. einspännig	1	—
8. zweispännig	1	3
9. dreispännig	1	4
10. vierspännig	1	6
11. fünf- und mehrspännig	2	—
b) mit Radfelgen von 6 bis 8 Zoll Breite:		
12. von jedem Zugthiere	1	—
c) mit Radfelgen von 8 bis 10 Zoll Breite:		
13. von jedem Zugthiere	—	6
II. Für unbeladenes Fracht- und unbeladenes ausländisches Landfuhrwerk: (soweit letzteres nicht unter die Taxe IV. gehört)		
A. zweirädrig:		
14. mit Radfelgen unter 6 Zoll, von jedem Zugthiere	—	8
15. mit Radfelgen von 6 bis 8 Zoll Breite, von jedem Zugthiere	—	6
16. mit Radfelgen von 8 bis 10 Zoll Breite, von jedem Zugthiere	—	4
B. vierrädrig:		
17. mit Radfelgen unter 8 Zoll Breite, von jedem Zugthiere	—	6
18. mit Radfelgen von 8 bis 10 Zoll Breite, von jedem Zugthiere	—	4
III. Für einheimisches Landfuhrwerk:		
19. mit landwirthschaftlichen Produkten aller Art beladen, für jedes Pferd oder Maulthier	—	8
und fallen unter diesen Satz auch die Steinkohlenfuhren einheimischer Landleute, insofern dieselben nicht als Fracht, sondern mit deren eigenem Geschirre fortgeschafft werden.		

Fortsetzung.

	Courant. gGr.	Pf.
20. mit Gegenständen beladen, welche nicht landwirthschaftliche Produkte sind, für jedes Pferd oder Maulthier	1	—
21. für leeres Landfuhrwerk, für jedes Pferd oder Maulthier	—	6
22. für Landfuhrwerk mit Hornvieh oder Eseln bespannt, sowohl beladen als leer, für jedes Stück Zugvieh	—	6
IV. Für alles übrige Fuhrwerk:		
23. ausländisches Landfuhrwerk mit landwirthschaftlichen Produkten aller Art, ferner alle ein- und mehrspännigen Kutschen, Chaisen, Korbwagen, Kaleschen, Karriolen u. s. w., beladen, für jedes Zugthier	1	—
24. dasselbe Fuhrwerk leer, für jedes Zugthier	—	6
25. Fahrposten und Extraposten, von jedem Pferde	1	—
26. Schlitten, beladen oder leer, für jedes Pferd oder Zugthier	—	6
V. Für Pferde oder Maulthiere, welche nicht vorgespannt sind:		
27. das Stück ohne Unterschied	—	6
VI. Für Hornvieh, welches nicht vorgespannt ist, nicht gekoppelte Füllen, Esel:		
28. vom Stück	—	2
VII. Für Schafe, Schweine, Ziegen, Kälber:		
29. vom Stück	—	1
VIII. Für einen beladenen Schiebkarren:		
30. insofern keine landwirthschaftliche Erzeugnisse darauf sind	—	2

327. Beilage V.

Angabe

des auf den einzelnen Chausseezügen des **Herzogthums Oldenburg** zur Hebung kommenden Weggeldes.

	Länge der Chausseen (1 Meile = 1250 Ruthen.)		Zahl der Hebe-stellen.	Es wird gehoben Weggeld nach dem Tarif	
	Meile.	Ruthen.		№ 1. bei Hebe-stellen.	№ 2. bei Hebe-stellen.
Von Oldenburg bis Varelgraben	4	1195	4	1	3
„ Delmenhorst bis Ochtum	1	73	1	1	—
„ Delmenhorst auf Syke (bis zur Grenze)	—	802	1	1	—
„ Delmenhorst bis zur Grenze jenseits Löningen	11	109	9	7	2
„ Cloppenburg bis zur Grenze gegen Quakenbrück	3	—	3	3	—
„ Oldenburg bis zur Grenze jenseits Damme	10	880	11	11	—
„ Damme bis Himenkamp	—	869	1	1	—
„ Oldenburg bis zur Grenze jenseits Moorburg	4	1027	4	—	4
„ Oldenburg bis Jever	8	463	8	8	—
„ Oldenburg bis Brake	4¼	—	4	4	—

328. Beilage VI.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Taxe
des zu zahlenden Chausseegeldes.

		Pr. Courant.	
		Mgr.	Pf.
	Es wird an jeder Hebestelle bezahlt:		
1	Für beladene Frachtkarren mit zwei Rädern, von jedem Zugthiere:		
	Einspännig	2	—
	Zweispännig	2	1
	Dreispännig	3	—
	Vier- und mehrspännig	3	4
	Für dasselbe Fuhrwerk mit breiten Radfelgen von 6 und mehreren Zollen, von jedem Zugthiere	1	4
	Für unbeladene Frachtkarren, ohne Unterschied der Bespannung und der Breite der Räder, von jedem Zugthiere	1	—
2	Für beladene Fracht- oder Lastwagen mit vier Rädern, von jedem Zugthiere:		
	Einspännig	1	4
	Zweispännig	1	7
	Dreispännig	2	—
	Vierspännig	2	2
	Fünf- und mehrspännig	3	—
	Für dasselbe Fuhrwerk mit breiten Radfelgen von 6 und mehreren Zollen, von jedem Zugthiere	1	4
	Für unbeladene Fracht- oder Lastwagen, ohne Unterschied der Bespannung und Breite der Räder, von jedem Zugthiere	—	6
3	Für einheimisches Landfuhrwerk mit Landes- und landwirthschaftlichen Produkten aller Art beladen, von jedem Zugthiere	1	4
	Werden diese Landes-Erzeugnisse, worunter namentlich die Steinkohlen gehören, von Ausländern, oder als Fracht für Andere von einheimischen Fuhrleuten gegen Lohn verfahren, von jedem Zugthiere wie oben sub Nr. 1 und 2 angegeben ist.		
	Für unbeladenes einheimisches sowohl, als ausländisches Landfuhrwerk, ohne Unterschied von jedem Pferde	—	6
	Für Landfuhrwerk mit Hornvieh oder Esel bespannt, sowohl leer als beladen, von jedem Zugthiere	—	6
4	Für Reisefuhrwerk, Kutschen, Chaisen und Korbwagen, auch für Extraposten, von jedem Zugthiere	1	4
	Für dasselbe Fuhrwerk, wenn es binnen 24 Stunden vor der Barriere zurückpassirt, wird nichts bezahlt		
	Für dasselbe Fuhrwerk leer, von jedem Zugthiere	—	6
5	Für einen Schlitten, beladen oder leer, von jedem Zugthiere	—	6
6	Für Pferde und Maulthiere, die nicht vorgespannt sind, auch für Koppelpferde, von jedem	—	6
7	Für ein Reitpferd	—	6
	Wenn der Reiter binnen 24 Stunden dieselbe Barriere zurückpassirt, bezahlt er nur einmal.		

Fortsetzung.

		Pr. Courant.	
		Mgr.	Pf.
8	Für nicht vorgespanntes Hornvieh, für nicht gekoppelte Füllen und für Esel, vom Stück	—	2
9	Für Schafe, Schweine, Ziegen, Kälber, vom Stück	—	1
10	Für einen beladenen Schiebkarren, oder einen Schlitten, der mit der Hand gezogen wird	—	2

Besondere Bestimmungen.

1) Nicht vorgespannte Zugthiere, die etwa dem Wagen angebunden sind, werden bei Bezahlung des Chausseegeldes nicht abgerechnet, sondern es wird für sie bezahlt, als wenn sie vorgespannt wären.

2) Von Vorspann-Pferden, wenn sie auch die Barrieren nicht passiren, sondern vor denselben ausgespannt werden, ist das Chausseegeld, als wenn sie vorgespannt wären, zu entrichten.

3) Ein Fuhrwerk wird dann für beladen angesehen, wenn außer den Zubehörungen und Futter für höchstens 3 Tage, noch andere Gegenstände zum Gewichte von zwei Zentner darauf befindlich sind.

4) Auf der Chausseestrecke von Bückeburg nach Kleinenbremen und nach dem Harrl wird ein geringeres Chausseegeld, nach dem vor dem Wegehause angeschlagenen Tarife, bezahlt.

Die Chausseestrecken haben nach einer Mittheilung der Fürstlichen Regierung eine Länge:

a) von Bückeburg bis zur Clus . . . . 0,688 geogr. Meilen
mit einer Hebestelle zur Clus.

b) von Bückeburg auf Rinteln . . . . 0,406 " "
mit einer Hebestelle vor Bückeburg.

c) von Bückeburg nach Steinbergen . . . . . . 1,312 " "
mit 3 Hebestellen: vor Bückeburg, bei Kleineilsen und in Steinbergen.

d) von Bückeburg über Stadthagen nach Kobbensen 2,438 " "
mit 4 Hebestellen: vor Bückeburg, zu Gelsdorf, bei Stadthagen und zum Lohhofe in der Nähe von Kobbensen.

329. Beilage VII.

Organisation

für die Zollerhebungsstellen und die Zollschutz-Einrichtungen in dem Königreiche Hannover.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung A. sämmtlicher Haupt-Zollämter.	Zahl der Beamten: Ober-Zoll-Inspektoren.	Haupt-Zollamts-Rendanten.	Haupt-Zollamts-Kontroleure.	Hauptamts-Assistenten.	Amtsdiener.	Bemerkungen.
1	Haupt-Zollamt Nordhorn	1	1	1	2	1	
2	" Leer	1	1	1	5	2	
3	" Emden	1	1	1	4	2	
4	" Brinkum	1	1	1	1	1	
5	" Geestemünde	1	1	1	1	1	
6	" Neuhaus	1	1	1	2	1	
7	" Stade	1	1	1	2	1	
8	" Harburg	1	1	1	12	4	Unter den 12 Assistenten sind 3 Ober-Revisionsbeamten.
9	" Hitzacker	1	1	1	3	1	
	Zusammen . .	9	9	9	32	14	

Ord-nungs-Nr.	Bezeichnung B. sämmtlicher Neben-Zollämter 1. Klasse.	Zahl der Beamten: Einnehmer.	Assistenten.	Amtsdiener.	Bemerkungen.
1	Neben-Zollamt I. Gildehaus	1	1	—	
2	„ „ Lage	1	—	—	
3	„ „ Bennebrügge	1	—	—	
4	„ „ Laar	1	—	—	
5	„ „ Bunderneuland	1	1	—	
6	„ „ Pappenburg	1	1	—	
7	„ „ Halte	1	1	1	
8	„ „ Wener	1	—	1	
9	„ „ Norden	1	2	1	
10	„ „ Esens	1	1	—	
11	„ „ Carolinensyhl	1	1	—	
12	„ „ Nordernei	1	—	—	
13	„ „ Dreye	1	1	1	
14	„ „ Hemelingen	1	—	—	
15	„ „ Achim	1	1	—	
16	„ „ Oyterdamm	1	1	1	
17	„ „ Lilienthal	1	—	—	
18	„ „ Burgdamm	1	1	1	
19	„ „ Grohn	1	1	1	
20	„ „ Rönnebeck	1	—	1	
21	„ „ Dedesdorf	1	—	—	
22	„ „ Lehe	1	1	—	
23	„ „ Bremen	1	—	—	
24	„ „ Dorummertief	1	—	—	
25	„ „ Altenwalde	1	1	—	
26	„ „ Altenbruch	1	1	1	
27	„ „ Otterndorfer Schleuse . . .	1	1	—	
28	„ „ Freiburg	1	1	—	
29	„ „ Wischhafen	1	—	—	
30	„ „ Gauensiek	1	—	—	
31	„ „ Assel	1	—	—	
32	„ „ Brunshausen	1	1	1	
33	„ „ Twilenfleth	1	—	—	
34	„ „ Lühe	1	1	—	
35	„ „ Borstel	1	—	—	
36	„ „ Cranz	1	1	—	
37	„ „ Hoopte	1	1	1	
38	„ „ Artlenburg	1	1	—	
39	„ „ Blekede	1	—	—	
40	„ „ Preten	1	—	—	
41	„ „ Schnakenburg	1	—	—	
	Zusammen . .	41	23	11	

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung C. der Anmeldestellen.	Zahl der Einnehmer.	Bemerkungen.
1	Anmeldestelle Frensdorfer Haar	1	
2	= Emswachtschiff	1	
3	= Nesserland	1	
4	= Leywachtschiff	1	
5	= Benserfyhl	1	
6	= Friedrichsschleuse	1	
7	= Kattenthurm	1	
8	= Ahrsen	1	
9	= Ostemündung	1	
10	= an der Brake bei Altenbruch . .	1	
11	= an der Ritzebütteler Chaussee bei Altenbruch	1	
12	= Krautsand	1	
13	= Barnkrug	1	
14	= an der Neuländer Fähre . . .	1	
15	= am Anlegeplatze der Dampfschiffe zu Harburg	1	
16	= an der alten Schleuse bei Harburg	1	
	Zusammen . .	16	

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung D. der Grenzaufsicht.	Zahl der Ober-Kontroleure.	Zahl der berittenen Aufseher.	Zahl der Fuß-Aufseher.	Bemerkungen.
1	Im Haupt-Zollamtsbezirke Nordhorn . .	6	6	112	
2	= = = Leer . . .	4	4	73	
3	= = = Emden . .	5	5	103	
4	= = = Brinkum . .	6	6	163	
5	= = = Geestemünde .	4	8	74	
6	= = = Neuhaus . .	3	3	55	
7	= = = Stade . . .	4	4	88	
8	= = = Harburg . .	3	2	85	In Harburg ein nicht berittener Ober-Kontroleur.
9	= = = Hitzacker . .	7	7	159	
	Zusammen . .	42	45	912	

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung E. der Schiffsmannschaften.	Zahl der Kommandeurs.	der Steuerleute.	der Matrosen 1. Klasse.	der Matrosen 2. Klasse.	Bemerkungen.
1	Auf dem Ems-Wachtschiffe	1	1	2	1	
2	" " Ley-Wachtschiffe	1	1	1	1	
3	" " Oste-Wachtschiffe	1	1	1	1	
4	" " Ems-Kreuzer	1	1	1	1	
5	" " Kreuzer zu Neuharlingersyhl .	1	1	1	1	
6	" " " zu Dreye	—	—	1	2	
7	" " " bei Ritterhude . . .	—	—	1	2	
8	" " " " Geestemünde . .	1	1	1	1	
9	" " " " Wischhafen . .	1	1	1	1	
10	" " " " Cranz	—	—	2	1	
11	" " " " Over	—	—	2	1	
12	" " " " Bleckede . . .	—	—	2	1	
13	" " " " Hitzacker . . .	—	—	2	1	
	Zusammen . .	7	7	18	15	

Ordnungs-Nr.	F. Hierzu kommen noch die Beamten für das für das Jahr 1854 noch fortbestehende Erhebungsamt auf dem Bahnhofe zu Bremen.	Zahl der Beamten: Amts-Vorstand.	Assistenten.	Amts-diener.	Auf-seher.	Bemerkungen.
1	Erhebungsamt am Eisenbahnhofe zu Bremen	1	5	1	6	Von den 5 Assistenten ist einer mit der Erhebung der Zollgefälle beauftragt.
	Zusammen . .	1	5	1	6	

330. Beilage VIII.

Organisation
für die Zollerhebungsstellen und der Zollschutz-Einrichtung für das Herzogthum Oldenburg.

Ord-nungs-Nr.	Bezeichnung A. sämmtlicher Haupt-Zollämter.	Zahl der Ober-Inspektoren.	Zahl der Hauptamts-Rendanten.	Zahl der Hauptamts-Kontroleure.	Zahl der Hauptamts-Assistenten.	Zahl der Amtsdiener.	Bemerkungen.
1	Haupt-Zollamt Varel	1	1	1	2	1	
2	" " Brake	1	1	1	1	1	
3	" " Delmenhorst	1	1	1	3	1	
	Zusammen . .	3	3	3	6	3	

Ord-nungs-Nr.	Bezeichnung B. sämmtlicher Neben-Zollämter 1. Klasse.	Zahl der Einnehmer.	Zahl der Assistenten.	Zahl der Amtsdiener.	Bemerkungen.
1	Neben-Zollamt I. zu Wangerooge	1	—	—	
2	" " " Horumersyhl	1	—	—	
3	" " " Hooksyhl	1	1	1	
4	" " " Mariensyhl	1	—	—	
5	" " " Rüstersyhl	1	—	—	
6	" " " Ellenserdammersyhl . . .	1	1	—	
7	" " " Fedderwardersyhl . . .	1	—	—	
8	" " " Großensyhl	1	1	—	
9	" " " Strohausen	1	1	—	
10	" " " Braksyhl	1	—	—	
11	" " " Elsfleth	1	1	1	
12	" " " Berne	1	—	—	
13	" " " Motzen	1	—	—	
14	" " " Lemwerder	1	—	—	
15	" " " Varelgraben	1	2	1	
	Zusammen . .	15	7	3	

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung C. der Anmeldestellen.	Zahl der Einnehmer.	Bemerkungen.
1	Anmeldeposten Varelersyhl	1	
2	" Huntewachtschiff	1	
3	" Weserdeich	1	
	Zusammen . .	3	

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung D. der Grenzaufsicht.	Zahl der Ober-Kontroleure.	Zahl der beritte-nen Aufseher.	Zahl der Fuß-Aufseher.	Bemerkungen.
1	Haupt-Zollamtsbezirk Varel	3	3	48	
2	" " Brake	5	5	101	
3	" " Delmenhorst . . .	2	2	61	
	Zusammen . .	10	10	210	

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung E. der Schiffsmannschaften.	Zahl der Kommandeurs.	der Steuerleute.	der Matrosen 1. Klasse.	der Matrosen 2. Klasse.	
1	Wachtschiff auf der Hunte . . .	1	1	1	1	
2	Kreuzer auf der Jahde	1	1	2	1	
	Zusammen . .	2	2	3	2	

331. Beilage IX.

Berechnung

der nach dem Organisationsplan für die Zollverwaltung in dem Königreiche Hannover gemäß näherer Vereinbarung zu liquidirenden Bauschsummen für die Kosten der Zollerhebungsbehörden und der Grenzaufsicht.

I. Persönliche Ausgaben bei den Haupt-Zollämtern.

9 Ober-Zollinspektoren . .	à 1,100 Thlr. .	= 9,900 Thlr.		
9 Hauptamts-Rendanten .	à 800 „ .	= 7,200 „		
9 Hauptamts-Kontroleure	à 600 „ .	= 5,400 „		
32 Hauptamts-Assistenten .	à 500 „ .	= 16,000 „		
14 Amtsdiener	à 200 „ .	= 2,800 „		
	Hauptbetrag unter Titel I. . .		=	41,300 Thlr.

II. Persönliche Ausgaben bei Neben-Zollämtern I. Klasse.

41 Neben-Zolleinnehmer . .	à 460 Thlr. .	= 18,860 Thlr.		
23 Assistenten	à 350 „ .	= 8,050 „		
11 Amtsdiener	à 180 „ .	= 1,980 „		
	Hauptbetrag unter Titel II. . .		=	28,890 „

III. Persönliche Ausgaben für die Anmeldeposten, bei Haupt- und Neben-Zollämtern I. Klasse.

16 Anmeldeposten	à 230 Thlr. .	= 3,680 Thlr.		
	Hauptbetrag unter Titel III. . .		=	3,680 „

IV. Neben-Zollämter II. Klasse à 60 Thaler pro Meile.

Für 140 Meilen Grenzlänge .	à 60 Thlr. .	= 8,400 Thlr.		
	Hauptbetrag unter Titel IV. . .		=	8,400 „

V. Kosten für die Legitimationsschein-Ausstellung.

Für 140 Meilen Grenzlänge .	à 20 Thlr. .	= 2,800 Thlr.		
	Hauptbetrag unter Titel V. . .		=	2,800 „

VI. Amtsunkosten der Haupt- und Neben-Zollämter I. Klasse, sowie der Anmeldeposten für diese Aemter.

a) Für 9 Haupt-Zollämter . .	à 250 Thlr.	= 2,250 Thlr.		
b) Für 41 Neben-Zollämter I. Kl.	à 60 „	= 2,460 „		
c) Für 16 Anmeldestellen . . .	à 30 „	= 480 „		
	Hauptbetrag unter Titel VI. . .		=	5,190 „

VII. Gehalte des Grenz-Aufsichtspersonals.

a) 42 Ober-Grenzkontroleure	à 600 Thlr.	= 25,200 Thlr.		
b) 45 berittene Aufseher . .	à 270 „	= 12,150 „		
c) 912 Aufseher zu Fuß . .	à 240 „	= 218,850 „		
	Hauptbetrag unter Titel VII. . .		=	256,230 „
	Zu übertragen . .		=	346,490 Thlr.

		Uebertragung . .	= 346,490 Thlr.

VIII. Equipage- und Pferde-Unterhaltungsgelder.

a) Für 9 Ober-Zollinspektoren	à 330 Thlr.	= 2,970 Thlr.	
b) Für 41 Oberkontroleure	. à 160 „		
indem der zu Harburg nicht beritten ist		= 6,560 „	
c) Für 45 berittene Aufseher	à 120 Thlr.	= 5,400 „	
	Hauptbetrag unter Titel VIII. . .		= 14,930 „

IX. Diäten-Aversum für die Ober-Inspektoren.

Für 9 Ober-Zollinspektoren	. à 120 Thlr. .	= 1,080 Thlr.	
	Hauptbetrag unter Titel IX. . .		= 1,080 „

X. Gehalte für die Besetzung der Wacht- und Kreuzerschiffe.

a) 7 Kommandeure	à 300 Thlr. .	= 2,100 Thlr.	
b) 7 Steuermänner	à 240 „ .	= 1,680 „	
c) 18 Matrosen I. Klasse .	à 192 „ .	= 3,456 „	
d) 15 Matrosen II. Klasse .	à 144 „ .	= 2,160 „	
	Hauptbetrag unter Titel X. . .		= 9,396 „
	Sonach überhaupt . .		= 371,896 Thlr.

Zu dem vorstehend bezeichneten Betrag von = 371,896 Thlr. kommen noch:

XI. Die Kosten für das auf dem Bremer Eisenbahnhofe bis zu Ende des Jahres 1854 fortbestehende Zoll-Abfertigungsamt, und zwar:

a) Für 1 Amtsvorstand . .	à 700 Thlr. .	= 700 Thlr.	
b) Für 5 Assistenten	à 500 „ .	= 2,500 „	
c) Für 1 Amtsdiener . . .	à 200 „ .	= 200 „	
d) Für Amtsunkosten	à 60 „ .	= 60 „	
e) 6 Aufseher zu Fuß . . .	à 240 „ .	= 1,440 „	
	Hauptbetrag unter Titel XI. . .		= 4,900 „
	Summa aller Kosten . .		= 376,796 Thlr.

332. Beilage X.

Berechnung

der nach dem Organisationsplan für die Zollverwaltung in dem Herzogthume Oldenburg gemäß näherer Vereinbarung zu liquidirenden Bauschsumme für die Kosten der Zoll-Erhebungsbehörden und der Grenzaufsicht.

I. Persönliche Ausgaben bei den Haupt-Zollämtern.

3 Ober-Zollinspektoren . . . . . à 1,100 Thlr. . . . 3,300 Thlr.
3 Hauptamts-Rendanten . . . . à 800 = . . . 2,400 =
3 Hauptamts-Kontroleure . . . . à 600 = . . . 1,800 =
6 Hauptamts-Assistenten . . . . à 500 = . . . 3,000 =
3 Hauptamts-Diener . . . . . . à 200 = . . . 600 =
Hauptbetrag unter Titel I. . . 11,100 Thlr.

II. Persönliche Ausgaben bei Neben-Zollämtern I. Klasse.

15 Neben-Zolleinnehmer . . . . . . à 460 Thlr. . . . 6,900 Thlr.
7 Neben-Zollassistenten . . . . . . à 350 = . . . 2,450 =
3 Neben-Zollamtsdiener . . . . . à 180 = . . . 540 =
Hauptbetrag unter Titel II. . . 9,890 =

III. Persönliche Ausgabe für die Anmeldeposten bei Haupt-zoll- und Neben-Zollämtern I. Klasse.

3 Ansageposten . . . . à 230 Thlr. . . . 690 Thlr.
Hauptbetrag unter Titel III. . . 690 =

IV. Vergütung für Neben-Zollämter II. Klasse a 60 Thlr. per Meile.

Für $33\frac{7}{8}$ Meilen Grenzlänge . . à 60 Thlr. . . . $2,032\frac{1}{2}$ Thlr.
Hauptbetrag unter Titel IV. . . $2,032\frac{1}{2}$ =

V. Vergütung für die Legitimationsschein-Ausfertigung.

Für $33\frac{7}{8}$ Meilen Grenzlänge . . . à 20 Thlr. . . . $677\frac{1}{2}$ Thlr.
Hauptbetrag unter Titel V. . . $677\frac{1}{2}$ =

VI. Amtsunkosten der Haupt- und Neben-Zollämter I., sowie der Anmeldeposten.

a) Für 3 Haupt-Zollämter . . . . . à 250 Thlr. . . . 750 Thlr.
b) Für 15 Neben-Zollämter I. Klasse à 60 = . . . 900 =
c) Für 3 Ansageposten . . . . à 30 = . . . 90 =
Hauptbetrag unter Titel VI. . . 1,740 =

VII. Gehalte des Grenz-Aufsichtspersonals.

10 Ober-Grenzkontroleure . . . . à 600 Thlr. . . . 6,000 Thlr.
10 berittene Aufseher . . . . . . à 270 = . . . 2,700 =
210 Aufseher zu Fuß . . . . . . à 240 = . . . 50,400 =
Hauptbetrag unter Titel VII. . . 59,100 =

Zu übertragen . . 85,230 Thlr.

			Uebertragung . .	85,230 Thlr.
VIII. Equipage- und Pferde-Unterhaltungsgelder.				
a) Für 3 Ober-Inspektoren	à 330 Thlr. . . .	990 Thlr.		
b) Für 10 Ober-Zollkontroleure .	à 160 " . . .	1,600 "		
c) Für 10 berittene Aufseher . . .	à 120 " . . .	1,200 "		
			Hauptbetrag unter Titel VIII. . .	3,790 "
IX. Diäten-Aversum der Ober-Inspektoren.				
Für 3 Ober-Inspektoren	à 120 Thlr. . . .	360 Thlr.		
			Hauptbetrag unter Titel IX. . .	360 "
X. Gehalte für die Besetzung der Wacht- und Kreuzer-schiffe.				
a) Für 2 Kommandeurs	à 300 Thlr. . . .	600 Thlr.		
b) Für 2 Steuerleute	à 240 " . . .	480 "		
c) Für 3 Matrosen I. Klasse	à 192 " . . .	576 "		
d) Für 2 Matrosen II. Klasse . . .	à 144 " . . .	288 "		
			Hauptbetrag unter Titel X. . .	1,944 "
			Summa aller Ausgaben . .	91,324 Thlr.

333. Beilage XI.

Besonderes Protokoll,

die vorläufige Bewachung der Oberweser betreffend.

Gegenwärtig:

Königlich Preußischer Seits:
der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Göring;

Königlich Bayerischer Seits:
der Ober-Zollrath Widmann;

Königlich Hannoverscher Seits:
der Ober-Zollrath Malchus;

Kurfürstlich Hessischer Seits:
der Ober-Steuerrath Mülhause;

Großherzoglich Oldenburgischer Seits:
der Ober-Zollrath Meyer.

Verhandelt Hannover, den 3. März 1854.

Nachdem weder in Preußen noch in Kurhessen und Braunschweig für die in das Zollvereinsgebiet bestimmten, auf der Weser transportirten Güter, soweit sie nicht im Hannoverschen Gebiete zur Ausladung kommen, ein Weserzoll erhoben wird, so war das Bestreben der Vollzugs-Kommission dahin gerichtet, auch die Königlich Hannoversche Regierung zu vermögen, ihre Weserzölle zu suspendiren, und dadurch herbeizuführen, daß während der Dauer des Vertrages vom 4ten April v. J. in keinem Uferstaate der Oberweser ein Weserzoll erhoben werde.

Folgerecht sollte auf diesem Wege eine zweckmäßige Abrundung des Zollvereinsgebiets mit entsprechender Sicherung der gemeinsamen Eingangsabgaben, unter Ersparung der für die Oberweser-Kontrole erforderlichen namhaften Kosten herbeigeführt und zu dem Ende in Dreye ein Haupt-Zollamt errichtet werden, bei dem die auf der Weser eingehenden Güter der Grenz-Eingangsabfertigung zu unterwerfen gewesen wären.

Die Königlich Hannoversche Regierung lehnte jedoch die Suspension ihrer Weserzölle unter der Bemerkung ihres Kommissarius ab:

> daß nach Maßgabe Nr. 11. 4. des Schluß-Protokolls vom 4ten April v. J. diese Suspension nur dann eintreten sollte, wenn eine Abrundung des Zollvereinsgebiets durch Zulegung von Gebietstheilen der freien Stadt Bremen und Errichtung eines Haupt-Zollamts in Bremen erfolgt wäre.

In Folge dessen versagte die Kurfürstlich Hessische Regierung jeder in der Weser-Schifffahrtsakte nicht begründeten Abfertigung zu Dreye die Zustimmung.

Hieraus nahm die Vollzugs-Kommission Veranlassung, längs der beiden Weserufer von Münden ab bis zum Grenzbezirke gegen das Gebiet der freien Stadt Bremen eine vollständige Organisation der Grenz-Eingangsämter und des zum Schutze der Zollsicherheit nöthigen Aufsichtspersonals unter Bildung eines Grenzbezirks vorzunehmen.

Diesem Organisationsplane vermochte aber der Königlich Bayerische Kommissarius nicht beizutreten.

Derselbe erklärte vielmehr im Auftrag seiner hohen Regierung, daß vorerst, und zwar im Einverständnisse der sämmtlichen Vereinsregierungen, die präjudizielle Frage zu entscheiden sei, ob die Weser von Münden ab bis zur Grenze gegen das Bremische Gebiet, auf welcher Strecke dieselbe auf beiden Ufern vereinsländisches Gebiet bespüle, überhaupt als Vereinsausland zu betrachten sei, und legte zugleich Verwahrung dagegen ein, daß dem Vereine irgend welche Kosten für Zollerhebungs- und Kontrolestellen an der Oberweser in Aufrechnung gebracht werden.

Hierbei beantragte derselbe, daß bis zur Lösung der aufgeworfenen Frage und bis zur Regelung der vorliegenden Angelegenheit durch die nächste General-Zollkonferenz von der Vollzugs-Kommission im Interesse der Zollsicherheit nur ein Interimistikum getroffen und lediglich hierfür, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung Seitens der General-Konferenz, dem Vereine gegenüber eine Kostenliquidation aufgestellt, diese aber nicht in Verbindung mit dem Hannoverschen Bauschsummen-Etat, sondern in separato behandelt werde.

Anlangend diesen letzten Antrag, so bemerkte der Königlich Preußische Kommissarius, daß eine Absetzung hinsichtlich der von seiner hohen Regierung in der Bauschsummen-Liquidation für das Jahr 1854 mit in Ansatz gebrachten Kosten des Grenzschutzes an der Preußischen Weser, zufolge der bei der 10ten General-Konferenz der Regierungen des Zollvereins hierüber gepflogenen Verhandlungen, vorbehältlich der Wiederaufnahme dieses Gegenstandes und der deshalb unter den Zollvereinsstaaten zu treffenden, dann auch für den Bauschsummen-Etat für Hannover maßgebenden schließlichen Vereinbarung erfolgt sei. Im Hinblick hierauf erklärte er sich auch mit der beantragten besonderen Behandlung einverstanden, und habe nichts dagegen zu erinnern — ohne hierin jedoch ein Präjudiz gegen die von den Uferstaaten der Oberweser zu liquidirenden Kosten der Zollerhebungs- und der Kontrolestellen anzuerkennen —, daß für Hannover hier nur die Kosten der auf den Zollschutz an der Oberweser zu verwendenden Aufsicht vorläufig berechnet werden.

Gleicherweise erklärte sich, unter ausdrücklicher Hervorhebung derselben Momente in Ansehung der Kurhessischen Weserstrecken der Kurfürstlich Hessische Kommissarius.

Nachdem hierauf der Königlich Hannoversche Kommissarius im Auftrage seiner hohen Regierung die Erklärung abgegeben hatte:

> daß die Königlich Hannoversche Regierung sich zwar ohne alles Präjudiz vorläufig eine abgesonderte Berechnung der Kosten gefallen lassen wolle, dagegen aber darauf bestehen müsse, daß in Ansehung der der Gemeinschaft in Anrechnung zu bringenden Kosten bei allen Weser-Uferstaaten ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, und also bei der Feststellung der vom Gesammtvereine an Hannover für die Zollverwaltung an der Oberweser zu gewährenden Bauschsumme außer den Kosten für die Zollaufsicht, auch die für die Zollerhebung mit in Ansatz gebracht werden, so lange dieses bei den übrigen Weser-Uferstaaten gleichfalls geschehe,

nachdem ferner durch Beamtenbegleitung der auf der Oberweser lediglich mit Fracht-

briefen und Manifesten fahrenden Schiffe, eine zureichende Zollsicherheit nicht erkannt, auch Seitens des Königlich Preußischen Kommissarius darauf hingewiesen war, daß ohne Ziehung eines Grenzbezirks die Kontrole der Weserufer durch Aufsichtsbeamte in wirksamer Weise schwerlich ausführbar sei, er aber zur Herbeiführung einer Einigung doch hiervon für jetzt absehen wolle, so einigte man sich unter Zugrundelegung des Antrages des Königlich Bayerischen Kommissarius dahin:

einstweilen die Zollsicherheit im Hannoverschen durch bloße Aufstellung von Aufsichtsbeamten an beiden Weserufern herbeizuführen.

Zu dem Ende ist das Zollschutzpersonal folgendermaßen festgestellt:

1. Ober-Kontrolbezirk Langwedel, umfaßt die Aufseherstationen zu
   Baden . . . . mit 3 Fußaufsehern
   Ohsen . . . . „ 2 „
   Intschede . . . . . . „ 3 „
   Langwedel . . . . . . „ 1 berittenen Aufseher
   Huttbergen . . . . . . „ 2 Fußaufsehern
   Dörverden . . . . . . „ 3 „
2. Ober-Kontrolebezirk Hoya, umfaßt die Aufseherstationen:
   Magelsen . . . . . mit 2 Fußaufsehern
   Hingste . . . . „ 2 „
   Hoya . . . . „ 3 „ und 1 berittenen Aufseher
   Eistrup . . . . „ 3 „
   Schweringen . . . . „ 3 „
   Rosen . . . . „ 2 „
   Drakenburg . . . . . . „ 2 „
3. Ober-Kontrolbezirk Liebenau, umfaßt die Aufseherstationen:
   Nienburg . . . . . mit 3 Fußaufsehern
   Liebenau . . . . „ 2 „ und 1 berittenen Aufseher
   Landsbergen . . . . „ 3 „
   Stolzenau . . . . . . „ 3 „
4. Von dem Ober-Steuerkontroleur zu Hameln sind mit zu beaufsichtigen die Stationen:
   Lachem . . . . mit 2 Fußaufsehern
   Hameln . . . . „ 4 „
   Ohr . . . . „ 2 „
5. Ober-Kontrolebezirk Bodenwerder, umfaßt die Aufseherstationen:
   Grohnde . . . . mit 3 Fußaufsehern
   Hajen . . . . „ 2 „
   Bodenwerder . . . . „ 2 „ und 1 berittenen Aufseher
   Pegestorf . . . . . . „ 2 „
   Polle . . . . „ 3 „
   Heinsen . . . . „ 2 „
6. Ober-Kontrolebezirk Bodenfelde, umfaßt die Aufseherstationen:
   Lauenförde . . . . . mit 2 Fußaufsehern
   Bodenfelde . . . . . . „ 3 „
   Bursfelde . . . . . . „ 2 „
   Hemeln . . . . „ 2 „ und 1 berittenen Aufseher
   Gimte . . . . „ 2 „
   Münden . . . . „ 3 „

Mit Rücksicht darauf, daß für den Ober-Steuerkontroleur in Hameln (sub 4) keine besondere Kosten zu berechnen sind, die Ober-Kontrolen (sub 1—3) aber dem Haupt-Zollamte zu Brinkum unterstellt werden sollen, während die Ober-Kontrolen (sub 4—6) dem Haupt-Steueramte Münden zufallen, berechnen sich die Aufsichtskosten nach obiger Feststellung und nach den Normalsätzen des Zollvereins dahin:

1. für 5 Ober-Kontroleure à 600 Thlr.	.....	3,000 Thlr.
2. für 5 berittene Aufseher à 270 „	.....	1,350 „
3. für 77 Aufseher zu Fuß à 240 „	.....	18,480 „
4. Pferdeunterhaltungsgelder:		
a) für 5 Ober-Kontroleure à 160 Thlr.	....	800 „
b) für 5 berittene Aufseher à 120 „	....	600 „
mithin im Ganzen	...	24,230 Thlr.

Anlangend die Zollerhebungsstellen an der Oberweser, so theilte der Königlich Hannoversche Kommissarius mit, daß seine Regierung vorläufig längs der beiden Weserufer nachstehende Erhebungsstellen beibehalten werde:

1. das Steueramt zu Hoya, besetzt mit einem Einnehmer;
2. das Steueramt zu Nienburg — mit unbeschränkter Erhebung des Zolls von Wein und Zucker — besetzt mit einem Einnehmer und einem Assistenten;
3. das Steueramt zu Stolzenau, besetzt mit einem Einnehmer;
4. das Steueramt zu Hameln — mit Zolllager für die auf den Dampfschiffen ankommenden mit denselben weitergehenden Güter — besetzt mit einem Einnehmer, einem Assistenten und einem Amtsdiener;
5. das Steueramt zu Bodenwerder, besetzt mit einem Einnehmer;
6. das Steueramt zu Bodenfelde, besetzt mit einem Einnehmer;
7. das Haupt-Steueramt zu Münden, mit öffentlicher Niederlage.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß die Dampfschifffahrt auf der Oberweser, welche in den letzten Jahren nicht von Belang gewesen, längs der Hannoverschen Stromstrecken, was das Ausladen und Anhalten der Dampfschiffe anlangt, lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Weserschifffahrtsakte, des Zollgesetzes und der Zollordnung und nach den für die oben genannten 7 Abfertigungsstellen von dem Königlich Hannoverschen Ober-Zollkollegio zu ertheilenden besonderen Vorschriften behandelt werden soll.

Göring. Widmann. Malchus. Mülhause. Meyer.

334. Beilage XII.

Regulativ
über das Abfertigungsverfahren auf dem Bahnhofe zu Bremen.

Die von dem Königlich Hannoverschen Finanzministerium vorgenommenen Abänderungen sind folgende:

ad §. 1.

a) die unversteuerten, in das Zollvereinsgebiet bestimmten, auf der Eisenbahn dorthin zu versendenden ausländischen Gegenstände auf Begleitschein I., beziehungsweise auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel abzufertigen;

Das zur Zeit auf dem Eisenbahnhofe zu Bremen vorhandene Königlich Hannoversche Abfertigungsamt bleibt einstweilen fortbestehen, und werden dafür unter Hinweisung auf die allgemeinen zollgesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen folgende besondere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Das genannte Amt erhält die Befugniß:

a) über die unversteuerten, in das Zollvereinsgebiet bestimmten, auf der Eisenbahn dorthin versandten ausländischen Gegenstände Begleitscheine I. auszustellen;

b) die das Zollvereinsgebiet auf der Eisenbahn unmittelbar transitirenden Güter unter Begleitschein-Kontrole zum Durchgang abzufertigen, sowie den hierfür treffenden Transitzoll in der bisherigen Weise zu ermitteln und zu erheben;

c) die durch das Zollvereinsgebiet geführten, auf der Eisenbahn nach Bremen gelangenden Transitgüter in der Ausfuhr schließlich abzufertigen und die hierüber ausgestellten Begleitscheine zu erledigen;

d) die auf der Eisenbahn oder auf anderem Wege mit Deklarationsscheinen nach Bremen zur Durchfuhr durch das Bremische Gebiet kommenden zollvereinsländischen oder im Zollvereine versteuerten Waaren im Ein-, beziehungsweise Ausgange weiter abzufertigen, und

e) die aus dem freien Verkehre des Zollvereins abstammenden, mit der Eisenbahn nach Bremen gebrachten ausgangszollpflichtigen Gegenstände bezüglich der wirklichen Ausfuhr zu überwachen.

§. 2.

Eine Erhebung der zollvereinsländischen Eingangs-Abgaben von Waaren und Gegenständen, welche zum Verbleiben im Zollvereine bestimmt sind, sowie eine Erhebung der Ausgangs-Abgaben für die aus demselben kommenden ausgangszollpflichtigen Gegenstände findet bei diesem Abfertigungsamte nicht Statt.

ad §. 2. als Zusatz:

Dagegen wird dasselbe für befugt erklärt, alle für das Zollvereinsgebiet bestimmten zollfreien Waaren in freien Verkehr zu setzen.

§. 3.

Bezüglich der Dienstverrichtungen des genannten Amtes, sowie in Ansehung der Obliegenheiten und Verbindlichkeiten der Königlichen Eisenbahn-Verwaltung überhaupt, sind das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21sten Dezember 1853 nebst der Anweisung hierzu, und namentlich die vereinbarten zusätzlichen Bestimmungen über den Waaren-Eingang mit Benutzung der Eisenbahn von der Grenze ab, mit folgenden Modifikationen maßgebend.

§. 4.

Bei dem von Bremen ab nach dem Zollvereinsgebiete auf der Eisenbahn Statt habenden Güterverkehre ist zu unterscheiden, ob die Güter nach Orten bestimmt sind, welche

a) zwischen Bremen und Hannover beziehungsweise Minden, oder welche
b) über Hannover und resp. Minden hinaus belegen sind.

ad a.

ad §. 4. Abs. ad a.

Zur Eingangs-Verzollung derjenigen Eisenbahngüter, welche nach zwischen Hannover, beziehungsweise Minden und Bremen belegenen Orten bestimmt sind, werden das Neben-Zollamt I. Achim, sowie die mit 2 Beamten besetzten, an der Eisenbahn situirten Steuerämter Verden, Rien-

ꝛc. ꝛc. sowie die mit zwei Beamten besetzten Steuerämter an den Eisenbahnhöfen Ver-

den, Nienburg, Wunstorf und Bücke-burg ermächtiget ꝛc.

ꝛc. ꝛc. mit Wagen- und Kolloverschluß Statt.

ad b.

Güter, welche nach Hannover und Minden, oder nach Orten über Hannover und Minden hinaus bestimmt sind, werden vorläufig entweder nach Maßgabe der im §. 17. des vorhin erwähnten Regulativs über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahngüter enthaltenen Vorschriften auf Ladezettel der Königlichen Eisenbahn-Verwaltung oder nach den Umständen nach Maßgabe der zusätzlichen Bestimmungen über den Waaren-Eingang mit Benutzung der Eisenbahn von der Grenze ab und der bezüglichen Anweisung hierzu durch das Königlich Hannoversche Abfertigungsamt am Bremer Bahnhofe sowohl, als von den betreffenden Begleitschein-Empfangsämtern abgefertigt, und wird das erstere zu diesem Behuf ermächtigt, auf Ladungszettel auf die vereinsländischen Haupt-Zoll- und Steuerämter zu Hannover, Celle, Lüneburg, Harburg, Hildesheim, Braunschweig, Magdeburg, Berlin, Halle, Erfurt, Leipzig, Chemnitz, Dresden, Hof, Minden, Duisburg, Düsseldorf und Köln abzufertigen und Begleitschein I. auf alle Aemter auszustellen, welche diese abzufertigen berechtigt sind, und nach welchen Waaren durch Eisenbahn-Transport auf Begleitschein I. geführt werden.

burg und Wunstorf ermächtigt, und denselben zu diesem Behufe ausnahmsweise die Befugniß ertheilt, Begleitscheine I. des Abfertigungsamtes auf dem Bremer Bahnhofe zu erledigen.

Bezüglich dieser Güter findet bei letzterem das zollordnungsmäßige Deklarations- und Begleitschein-Verfahren mit Kolloverschluß Statt.

ad b.

Güter, welche nach Hannover und Minden oder nach Orten über Hannover und Minden hinaus bestimmt sind, werden nach Maßgabe der zusätzlichen Bestimmungen über den Waaren-Eingang mit Benutzung der Eisenbahn von der Grenze ab und der bezüglichen Anweisung hierzu durch das Königlich Hannoversche Abfertigungsamt am Bremer Bahnhofe sowohl, als von den betreffenden Begleitschein-Empfangsämtern abgefertigt, und wird das erstere zu diesem Behufe ermächtiget, Begleitscheine I. auf die vereinsländischen Haupt-Zoll- und Steuerämter zu Hannover, Celle, Lüneburg, Harburg, Hildesheim, Braunschweig, Magdeburg, Berlin, Halle, Erfurt, Leipzig, Chemnitz, Dresden, Hof, Minden, Duisburg, Düsseldorf und Köln auszustellen.

§. 5.

Hinsichtlich des nach Bremen auf der Eisenbahn Statt findenden Verkehrs sind noch nachstehende drei Fälle zu unterscheiden:

a) Versendungen unversteuerter oder solcher vereinsländischen Gegenstände, deren Ausfuhr nachzuweisen ist,
b) Versendungen vereinsländischer oder verzollter Gegenstände (Deklarationsschein-Güter), welche behufs des Durchgangs durch das Bremer Gebiet in der Aus- und resp. Einfuhr dem fraglichen Abfertigungsamte vorgeführt werden, und
c) Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren aus dem Zollvereine nach Bremen.

ad a.

Für den Eisenbahnverkehr mit derartigen Gegenständen wird das Königlich Han-

noversche Abfertigungsamt auf dem Bremer Bahnhofe zur Erledigung von Begleitscheinen, Exportations- und Uebergangsscheinen aller zu deren Ausstellung befugten Haupt-Zoll- und Steuerämter ermächtigt.

ad b.

Werden solche Güter, die übrigens schon vor ihrer Aufgabe zur Eisenbahn mit Deklarationsschein versehen sein müssen, dem Abfertigungsamte zu Bremen in der Ausfuhr aus dem Vereinsgebiete vorgeführt, so hat dasselbe auf den Deklarationsscheinen den wirklich erfolgten Ausgang zu attestiren, dagegen im Falle der Verführung solcher Güter, welche auf einem anderen Wege das Vereinsgebiet verlassen haben, und mit der Eisenbahn wieder in das Vereinsgebiet gelangen sollen, die Deklarationsscheine mit einem Passage-Atteste zu versehen.

ad c.

Da auch derartige Güter von der Eisenbahn-Verwaltung nur nach vorheriger Ausgangsverzollung übernommen werden dürfen, so hat sich die Thätigkeit des Bremer Abfertigungs-Amtes lediglich darauf zu beschränken, den wirklichen Ausgang derselben zu kontroliren, eventuell bezüglich des etwa unerhoben gebliebenen Ausgangszolls im Benehmen mit dem Zoll- oder Steueramte des Absendungsortes das Geeignete vorzukehren.

§. 6.

Die zollamtlichen Abfertigungen der nach dem Zollvereine bestimmten Passagier-Effekten müssen ohne Ausnahme bei dem Zollamte auf dem Bremer Bahnhofe bewirkt werden. Letzteres wird zu diesem Behufe ermächtigt, auch die Eingangs-Verzollung von Kleinigkeiten (conf. §. 16. des Eisenbahn-Regulativs vom 21sten Dezember 1853) vorzunehmen.

Nach bestandener Eingangs-Abfertigung sind die Reise-Effekten sofort unter Aufsicht der Zollbehörde in die betreffenden Eisenbahnwagen zu verladen und dürfen erst innerhalb des Vereinsgebiets in die Hände der Reisenden gelangen.

§. 7.

Die bei der auf dem Bremer Gebiete belegenen Anhaltestelle zu Seebaldsbrück die Eisenbahn in der Richtung nach dem Vereinsgebiete besteigenden Reisenden haben ihre etwaigen Reise-Effekten dem Grenz-Eingangsamte Achim zur Revision zu stellen, bis wohin dieselben der den Eisenbahnzug begleitende Aufsichtsbeamte unter spezielle Aufsicht nehmen wird.

Von Seebaldsbrück ab dürfen aber Güter nach dem Zollvereinsgebiete unter keiner Bedingung von der Eisenbahn übernommen werden.

§. 8.

Vor der Verladung der Eisenbahngüter in Bremen sind dieselben von den dortigen Zollbeamten einer genauen Revision zu unterstellen, die Güterverladung selbst ist auf das sorgfältigste zu überwachen, und haben die Zollbediensteten bei dem Einsteigen der Reisenden in die Personenwagen ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß dieselben nur das benöthigte unverpackte Handgepäck, aber keine zollpflichtigen Gegenstände mit sich führen. Im Falle etwaiger Zuwiderhandlungen sind die Reisenden dem Zoll-Abfertigungsamte zur geeigneten Einschreitung vorzuführen.

§. 9.

Alle von Bremen nach dem Zollvereinsgebiete gehenden Eisenbahnzüge sind durch Zollaufsichtsbeamte bis nach Achim, darüber hinaus aber nur auf besondere Anordnung des Ablieferungsamtes zu begleiten.

335 und **336.** Beilagen XIII. und XIV.

Nachweisung

der Haupt-Steuer- und Steuerämter: I. im Königreich Hannover, II. im Herzogthum Oldenburg.

Haupt-Steuer- und Haupt-Zollamt.	Dem Hauptamte sind untergeordnet: Steuerämter.	Bemerkungen.
	I. Königreich Hannover.	
Celle H. St. A. mit öffentlicher Niederlage.	Fallersleben Ochsendorf Gifhorn Soltau. Uelzen. Bevensen Lüchow Wustrow Dannenberg	
Hannover H. St. A. mit öffentlicher Niederlage.	Rehburger Brunnen Bückeburg	
Hildesheim H. St. A. mit öffentlicher Niederlage.	Alfeld Peine Hameln Bodenwerder Bockenem Goslar	mit Niederlage für die mit den Weserdampfschiffen ankommenden zur Umladung bestimmten Güter.
Lüneburg H. St. A. mit öffentlicher Niederlage.	—	
Münden H. St. A. mit öffentlicher Niederlage.	Göttingen Eimbeck Northeim Osterode Duderstadt Uslar Clausthal	

Haupt-Steuer- und Haupt-Zollamt.	Dem Hauptamte sind untergeordnet: Steuerämter.	Bemerkungen.
Osnabrück H. St. A. mit öffentlicher Niederlage.	Quackenbrück Bassum Hoya Nienburg Stolzenau. Syke Diepholz Lemförde	
Emden H. Z. A.	Aurich Wittmund	
Geestemünde H. Z. A.	Verden Rotenburg Beverstedt Osterholz	
Nordhorn H. Z. A.	Lingen Meppen	
Stade H. Z. A.	Bremervörde	

II. Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg H. St. A.	Wildeshausen Vechta Cloppenburg Damme Löningen	Die Steuerämter haben die Befugniß zur Erledigung von Begleitschein II.
Varel H. Z. A.	Jever	

337. Beilage XV.

Königreich Hannover.

2. Bestimmung der Mannschaften.

Bezeichnung der Grenzstrecken.	Grenz-länge in geogra-phischen Meilen.	Zollschutz-Personal: a. Ober-Grenz-Kontro-leure.	b. Berittene Grenz-Aufseher.	c. Grenz-Aufseher zu Fuße.	Es kommen mithin auf 1 Ober-Grenz-Kontroleur Grenz-Meilen.	Grenz-Aufseher.	auf 1 Grenz-Meile Grenz-Aufseher.
1. Haupt-Zollamtsbezirk Nordhorn. Von der Königlich Preußischen Grenze der Grafschaft Bentheim bei der Dorfschaft Bardel die Grenze gegen das Königreich der Niederlande bis zum Dorfe Brual an die Ostfriesische Grenze	$20\,{}^{1}/_{8}$	6	6	112	3,35	19,67	5,87
2. Haupt-Zollamtsbezirk Leer. Von Brual die Grenze gegen die Niederlande bis zur Einmündung der Aa in den Dollart, dann dessen Küste bis zur Ems bei der Dorfschaft Pogum und von diesem Dorfe am linken und vom Dorfe Petkum am rechten Emsufer aufwärts bis Halte	$13\,{}^{2}/_{8}$	4	4	73	3,31	19,25	5,81
3. Haupt-Zollamtsbezirk Emden. Von Petkum die Ems bis an deren Mündung in den Dollart, dann die Küste des Dollarts und der Nordsee bis zur Großherzoglich Oldenburgischen Landesgrenze bei Friedrichsschleuse, mit Einschluß der Inseln Borkum, Zeist, Norderney, Boltrum, Langeroog und Spiekeroog, deren jede mit zwei Aufsehern besetzt ist. Durch die Einrechnung der unverhältnißmäßig großen Grenzlänge derselben zu ihrer Besetzung ergiebt sich die Erhöhung der dem einzelnen Ober-Kontroleur zufallenden Meilenzahl, sowie die Minderung der auf die Meile selbst treffenden Aufseher . .	$33\,{}^{4}/_{8}$	5	5	103	6,70	21,60	3,22
4. Haupt-Zollamtsbezirk Brinkum. Von der Großherzoglich Oldenburgischen Grenze am Stöhrgraben die Landesgrenze gegen das Stadt Bremer Gebiet und sodann die Weser abwärts bis Sandstedt	$13\,{}^{4}/_{8}$	6	6	163	2,25	28,17	12,52
Latus . .	$80\,{}^{3}/_{8}$	21	21	451			

Bezeichnung der Grenzstrecken.	Grenzlänge in geographischen Meilen.	Zollschutz-Personal: a. Ober-Grenz-Kontroleure.	b. Berittene Grenz-Aufseher.	c. Grenz-Aufseher zu Fuße.	Es kommen mithin auf 1 Ober-Grenz-Kontroleur Grenz-Meilen.	Grenz-Aufseher.	auf 1 Grenz-Meile Grenz-Aufseher.
Transport . .	80 3/8	21	21	451			
5. Haupt-Zollamtsbezirk Geestemünde. Von Sandstedt die Weser abwärts bis Geestemünde, dann die Landesgrenze gegen die Freihafengebiete Geestemünde und Bremerhafen, von hier wieder die Weser bis an das Hamburgische Amt Ritzebüttel und dann längs der Grenze dieses Amts bis vor Westerende-Altenbruch .	10 6/8	4	8	74	2,69	20,50	7,63
6. Haupt-Zollamtsbezirk Neuhaus a. d. Oste. Von Westerende-Altenbruch die Landesgrenze gegen Ritzebüttel und die Elbe bis vor Wischhafen	7 1/8	3	3	55	2,38	19,33	8,14
7. Haupt-Zollamtsbezirk Stade. Von Wischhafen die Elbe aufwärts bis zur Dorfschaft Rübke mit Einschluß der Inseln Kahlesand, Wischhafenersand, Krautsand, Gauensiekersand, Asselersand, Bützfletersand, Stadersand, Badingersand, Kahlesand und Hahnofersand	15 2/8	4	4	88	3,81	23,00	6,03
8. Haupt-Zollamtsbezirk Harburg. Von Rübke die Landesgrenze gegen das Hamburgische Gebiet Moorburg und die Elbe bis zum Dorfe Schwinde . .	5 1/8	3	2	85	1,71	29,00	16,93
9. Haupt-Zollamtsbezirk Hitzacker. a. Am linken Elbufer. Von Schwinde die Elbe aufwärts bis zur Königlich Preußischen Grenze oberhalb Schnackenburg . . . . . . 15 3/8 b. Am rechten Elbufer. Die Landesgrenze gegen das Großherzogthum Mecklenburg und die Elbe von der Einmündung der Sude bis oberhalb Wehningen . 14 4/8	29 7/8	7	7	159	4,27	23,71	5,55
Ueberhaupt . .	148 4/8	42	45	912	3,54	22,79	6,44

338. Beilage XVI.

Herzogthum Oldenburg.

2. Berechnung der Mannschaft.

Bezeichnung der Grenzstrecke.	Grenzlänge in geographischen Meilen.	Zollschutz-Personal: a. Ober-Grenz-Kontroleure.	b. Berittene Grenz-Aufseher.	c. Grenz-Aufseher zu Fuße.	Es kommen mithin durchschnittlich auf 1 Ober-Grenz-Kontroleur Grenz-Meilen.	Grenz-Aufseher.	auf 1 Grenz-Meile Grenz-Aufseher.
1. Haupt-Zollamtsbezirk Varel. Von der Königlich Hannoverschen Landesgrenze bei Friedrichsschleuse die Küste der Nordsee und des Jahdebusens bei Wapelersiel	13 1/8	3	3	48	4,50	17,00	5,67
2. Haupt-Zollamtsbezirk Brake. Von Wapelersiel die Küste des Jahdebusens und die Weser bis zur Ausmündung der Hunte in dieselbe	13 7/8	5	5	101	2,77	21,20	7,64
3. Haupt-Zollamtsbezirk Delmenhorst. Von der Mündung der Hunte die Weser aufwärts bis zur Stadt Bremer Grenze, dann diese bis zur Königlich Hannoverschen Landesgrenze am Stuhrgraben	6 7/8	2	2	61	3,25	31,50	9,69
Ueberhaupt . .	33 7/8	10	10	210	3,38	22,00	6,49

339. Ordnung,

den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig betreffend, vom 4ten Dezember 1833.

Mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse, welches sich für den Zollverein an den Verkehr mit ausländischen Waaren auf den Messplätzen knüpft, ist die Messordnung sowie die Ordnung für die fortlaufenden Konten für die Stadt Leipzig hier abgedruckt. Unter dem Texte sind die Abweichungen angegeben, welche die Messordnung und die Ordnung für die fortlaufenden Konten der Grosshändler für die freie Stadt Frankfurt enthält.

Von einem Abdruck der in der Fassung zum Theil erheblich abweichenden Messordnung für die Stadt Braunschweig und der Ordnung für die fortlaufenden Konten der dortigen Grosshändler ist abgesehen worden, weil deren materieller Inhalt im Wesentlichen mit den oben bezeichneten Messordnungen beziehungsweise Ordnungen für die fortlaufenden Konten, übereinstimmt.

Mit Beziehung auf §. 78. der Zoll-Ordnung wird hiermit über die wegen des Handels mit Meßgütern zu Leipzig zu beobachtenden Vorschriften Folgendes verordnet:

§. 1. Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf den Meßhandel überhaupt.

Die Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung finden auch auf den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig in allen Fällen Anwendung, wo nicht in den folgenden §§. eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 2. In Beziehung auf die Behandlung unversteuerter Meßgüter.

Den die Leipziger Messen mit Meßgütern (§. 3.) besuchenden auswärtigen Verkäufern, ingleichen den in Leipzig etablirten Handlungen, welche dergleichen vertreiben, werden Konti bewilligt.

§. 3. Welche Güter als kontofähige Meßgüter anzusehen sind.

Als Meßgüter, welche, wenn sie unverzollt in Leipzig eingehen, den Anspruch auf ein Konto und auf das davon abhängende, weiterhin vorgeschriebene Kontoverfahren begründen, werden in der Regel alle, nach der jedesmaligen Erhebungsrolle, mit einer höhern Eingangsabgabe, als [vier Thaler vom Zentner Netto][1]) belegte Gegenstände und die in der Beilage I. verzeichneten Droguerie- und Farbewaaren angesehen (Tarif Nr. 5. a.)

Ausgeschlossen vom Konto bleiben jedoch:

a) alle im Tarife nach einem andern Maßstabe, als nach dem Zentnergewicht für die Zollerhebung belegte Artikel, mit alleiniger Ausnahme der größern Spiegelgläser (Tarif Nr. 10. d.)

b) alle bei dem Eingange zollfreie und nur bei dem Ausgange mit einem Zolle belegte Waaren,

c) die zu den Materialwaaren und Verzehrungsgegenständen gehörigen Artikel.

Es bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, auch fernerhin andere Gegenstände, zu deren Kontirung kein Bedürfniß sich ergeben möchte, von der Kontoberechtigung auszuschließen oder entgegengesetzten Falls dieselbe zu bewilligen. Solche fernerweite Ausnahmen sollen rechtzeitig bekannt gemacht werden.

1) 6 Fl. 46¼ Kr. vom Zollzentner (4 Thlr. vom Preußischen Zentner) Netto.

§. 4. Wirkungen des Kontoverfahrens.

Die Wirkungen des Kontoverfahrens überhaupt sind Folgende:

a) Die Zollgefälle von den kontirten Waaren werden dem Kontoinhaber auf gewisse Zeit gegen Sicherheitsstellung (§. 24.) kreditirt.

b) Der unter Kontrole des Hauptsteueramts ins Ausland zurückgehende Theil der auf Konto genommenen Güter wird, gegen Erlegung einer Durchgangsabgabe [von 12 gGr.][1]) für den [Zentner][2]) Reingewicht, vom Konto abgeschrieben.

c) Die Abschreibung vom Konto, ohne Erlegung von Ein- oder Durchgangsabgabe, findet Statt bei den Waaren, welche im Meßorte zur Packhofsniederlage gelangen, oder unter Begleitscheinkontrole nach andern Packhofsstädten versandt werden.

[d) Von dem übrigen Theile der kontirten Waaren hat der Kontoinhaber die Eingangsabgabe zu erlegen][3]).

§. 5. Fortlaufende Konti.

Die, nach §. 2., den in Leipzig etablirten Handlungen bewilligten Konti, können bei Großhändlern, [welche einen namhaften Absatz in das Ausland machen][4]), die besondere Ausdehnung erhalten, daß die Konti dieser Grossisten, während alle andere nur für die §. 8. bestimmten Meßzeiten Statt finden, in Folge besonderer Bewilligung, auch in der Zeit zwischen den Messen fortlaufen.

§. 6. Die Bedingungen, unter welchen ein Leipziger Großhändler ein solches fortlaufendes Konto erhalten kann, werden durch eine besondere Ordnung festgesetzt werden.

§. 7. Meßkonti.

Bei den nur für die Messen bestehenden Konti findet in Ansehung des Gefällekredits, insbesondere auch der Zeit, auf welche derselbe bewilligt wird, der Kontrole des wirklichen Ausgangs der nach dem Auslande abgesetzten oder dahin zurückgehenden Waaren, und in Absicht der Versteuerung des im Lande bleibenden Theils derselben, folgendes Verfahren Statt:

§. 8. Zeitbestimmung für Eröffnung und Schluß der Konti.

Die Konti sind für den Meßverkehr eröffnet:

[a) in der Neujahrsmesse vom 27sten Dezember bis mit dem 4ten Tage nach dem Zahltage, oder, wenn der 4te Tag auf einen Sonntag fällt, bis mit dem 5ten Tage;

b) in der Jubilate- und Michaelmesse von dem, dem Einlauten der Messe zunächst vorhergehenden Montage bis mit dem Montage nach der letzten Meßwoche (Zahlwoche)][5]). Abschreibungen verkaufter Waaren (§. 25. a.) sind innerhalb dieser Fristen, Abschreibungen zum Behuf anderer Verfügung über kontirte Waaren (§. 25. b. c. und d.) aber längstens 5 Tage später, durch Vorlegung der Duplikatcertifikate oder bezüglich der Bestandsdeklarationen bei der Meßbuchhalterei anzumelden. Die vorläufige Anschreibung zum Konto (§. 10.) und die Ausgangsabfertigung der innerhalb der bestimmten Fristen zur Abschreibung angemeldeten Waaren nach dem Kontoschluß (§. 41.) wird hierdurch nicht beschränkt.

§. 9. Eingang der Waaren aus dem Auslande[6]).

Auf die [bei dem Haupt-Zollamte des Eingangs][7]) vom Waarenführer vor-

1) 50 Kreuzer.

2) Zollzentner.

3) d. Von dem übrigen Theil der kontirten Waaren, soweit sie nicht zum Bestande für die nächstfolgende Messe deponirt oder auf ein anderes Konto übertragen sind, hat der Kontoinhaber die Eingangs-Abgabe zu erlegen.

4) Die Worte fehlen in der Frankfurter Messordnung.

5) vom Montag in der Geleitswoche bis mit dem Donnerstag in der dritten Meßwoche.

6) Vorabfertigung der Meßgüter.

7) bei dem Haupt-Steueramte des Eingangs oder der Lagerung.

zulegende Eingangsdeklaration werden die Waaren (wenn sie überhaupt solche sind, die nach den Bestimmungen der Erhebungsrolle, fünfte Abtheilung ad 6. und 7., auf Begleitschein abgefertigt werden können) unter dieser Kontrole nach Leipzig abgelassen.

§. 10. Eingang zu Leipzig.

Bei dem Eintreffen in Leipzig hat der Waarenführer, mit Vorlegung des Begleitscheins, in der Thorexpedition sich zu melden und, nachdem von letzterer die Zeit des Eingangs darauf bemerkt worden, die Ladung sofort auf den [Waageplatz][1]) zu führen, und die Bezettelung an [die Eingangs-Buchhalterei][2]) abzugeben, wo dieselbe vorläufig notirt und dem Waarenführer zurückgegeben wird, um die Beibringung der Anmeldung über die Bestimmung der Waaren zu veranlassen. Erfolgt die Anmeldung über die Bestimmung der Waare von deren Empfänger, unter welchem Ausdruck hier, und im weitern Verfolg dieser Ordnung, überall Derjenige verstanden wird, der, als zur Disposition über die eingegangenen Waaren befugt, gegen das Haupt-Steueramt sich ausgewiesen hat, dahin, daß dieselben auf Meßkonto genommen werden sollen, und ist sie zu einer Zeit eingetroffen, wo die Meßkonti bereits eröffnet sind (§. 8.), oder, nach der weiteren Bestimmung gegenwärtigen §., die Lösung des Verschlusses zum Behuf der Auspackung zulässig ist, so findet die spezielle Revision, weitere Abfertigung und Verabfolgung der Waare an den Konto-Inhaber sofort Statt. Ist dagegen die zum Konto angemeldete Waare früher eingegangen, so wird zwar ihre spezielle Revision ebenfalls sofort vorgenommen, die weitere Abfertigung findet aber nur insoweit Statt, daß die Waare, falls es in den öffentlichen Niederlagen an Raum zu ihrer Aufbewahrung gebricht, mit Genehmigung des Hauptsteueramts, unter sichernden Verschluß zur einstweiligen Niederlegung in ein Privatlokal des Empfängers abgelassen werden kann.

Die Lösung des Verschlusses erfolgt mit Anfang der Kontirungszeit, kann aber zum Behuf der Auspackung eingegangener Meßgüter auch schon [von einschließlich dem 6ten Tage][3]) vor den §. 8. bestimmten Anfangsterminen für Eröffnung der Konti an, Seitens des Haupt-Steueramtes verfügt werden.

Das letztere ist von dem zollamtlichen Verschlusse der Waaren indeß dann zu dispensiren befugt, wenn letztere an Speditionshäuser addressirt sind, und diese ausdrücklich die Verpflichtung übernehmen, nicht vor dem nur erwähnten, für die Auspackung bestimmten Zeitpunkte die Waare an die Eigenthümer zu verabfolgen.

Erklärt der Empfänger der Waaren bei ihrem Eintreffen, ihre spezielle Revision nicht sofort vornehmen lassen zu können, so bleiben die eingegangenen Güter, nach bewirkter allgemeiner Revision, im Verwahrsam des Haupt-Steueramts, und werden nach den allgemeinen Vorschriften über die zur Packhofsniederlage gelangenden Waaren behandelt. Der Waaren-Empfänger muß dann bei deren späterer Abfertigung im Drange des Geschäfts Denjenigen nachstehen, deren Waaren zwar später eingegangen sind, aber zur sofortigen Revision angemeldet worden, und die definitive Erledigung des Begleitscheins bleibt bis nach bewirkter spezieller Revision der Waaren ausgesetzt, insofern der Empfänger der Waare sich nicht für den Ausbringer des Begleitscheins[4]) verbürgt und mit der Bürgschaft gleichzeitig Vollmacht des Waarenführers beibringt, wodurch er ermächtigt wird, bei der im Falle einer später entdeckten Unrichtigkeit ein-

---

1) dazu allgemein angewiesene Abladeplatz.

2) In der Frankfurter Messordnung ist hier und später statt: „Eingangs-Buchhalterei" beziehungsweise „Meß-Eingangs-Buchhalterei" und „Meß-Buchhalterei" gesetzt: „das Haupt-Steueramt".

3) von und mit dem 10ten Tage.

4) Zusatz: „als Selbstschuldner".

zuleitenden Untersuchung, des Waarenführers Rechte [in dieser][1]) wahrzunehmen und statt dessen sich auf die Sache selbst einzulassen. Die vorgedachten Bürgschaftsverhandlungen bleiben von der Stempelabgabe befreit.

Damit etwaige, vom Deklaranten unverschuldete Irrthümer in den Begleitscheinen, oder unerhebliche Versehen des Waarenführers bei der dem Ausfertigungsamte gemachten Deklaration, bei dem Eintreffen in Leipzig sogleich wahrgenommen, aufgeklärt und, nach Umständen, zur Stelle beseitigt werden können, wird bei der Eingangs-Buchhalterei von den abgestempelten Frachtbriefen Einsicht genommen werden.

§. 11. Spezielle Revision.

Zur Begründung der speziellen Revision der Meßgüter hat der Empfänger A. der Waaren (§. 10.) eine Eingangs-Abmeldung, nach dem beiliegenden Muster A., doppelt auszufertigen.

In dieser Anmeldung, oder in einem derselben beizufügenden besondern Verzeichnisse, muß das Ausland, aus dem die Waare abstammt, außer der Bezeichnung derselben, nach den Vorschriften der Erhebungsrolle für jede Waarengattung speziell angegeben werden. Die Zollverwaltung ist außerdem befugt, in allen Fällen, wo sie es zur Feststellung der Identität der Waaren nöthig erachtet, nicht nur die Beifügung der in der gewöhnlichen Handelssprache üblichen Benennung der einzelnen Artikel, sondern auch, den Umständen nach, eine noch speziellere Angabe über die Menge jeder Waarengattung, nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Groß e ꝛc., welche in dem Kollo enthalten sind, klassifizirt zu fordern, und auch anderweite zu diesem Zwecke führende Kontrolmittel anzuordnen. Der Waaren-Empfänger ist in solchen Fällen, bei Verlust des Anspruchs auf ein Meßkonto, verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen.

[Futterkattune, Nankins, Parchent, Shirtings und Hemdenflanelle müssen, unter gleicher Verwarnung, entweder ein jeder dieser Artikel für sich, in besondere Kolli verpackt eingehen, und hiernach getrennt in die Meßanmeldungen aufgenommen werden, oder es ist, falls dieselben unter sich oder mit andern Waaren vermischt in einem Kollo enthalten sind, das Nettogewicht jeder einzelnen Gattung dieser vorgenannten Waaren speziell anzumelden][2]). [Der Zollverwaltung][3]) bleibt es vorbe-

1) soweit derselbe dabei betheiligt ist.

2) Die in der Beilage II. aufgeführten Manufakturwaaren-Artikel können nur dann zur Abschreibung vom Konto (§. 25.) gelangen, wenn sie in demselben speziell angeschrieben sind.

Dergleichen Waaren müssen demnach sowohl in den vorerwähnten Anmeldungen als in den Abmeldungen (§. 27., 37., 38., 39. und 40.) speziell und, soweit sie mit andern Waaren in ein und demselben Kollo verpackt sind, unter Angabe des Nettogewichts deklarirt werden (vergl. §. 43. d. und e. und Anmerkung zur Beilage II.)

Die Beilage II. lautet:

II. Zu §. 11. der Meßordnung. Verzeichniß der der Spezialkontirung unterworfenen Artikel.

a) Sarsenets (Futterkattune).
b) Printers (unbedruckte Kattune), Shirtings und Matapolams.
c) Nankeens, englische und ostindische.
d) Swandowns (Parchende).
e) Bandanoes (Tücher).
f) Beaverteens, Sateen-tops, Cantoons, Stormonds, Catton lastings.
g) Ordinaire gesteifte Cambrics in den Gattungen bis mit 80 Kettenfäden in einem Rheinländischen Zoll.
h) Schweizer und Elsasser rothgrundige Kattune und dergleichen Tücher.
i) Englische wollene Tuche.
k) Hemdenflanelle.
l) Parfümerien.
m) Bobbinets.

Anmerkung. Die Verpflichtung zur speziellen An- und Abmeldung erstreckt sich übrigens auf die vorstehend angeführten Artikel, auch wenn sie unter andern kaufmännischen Benennungen vorkommen sollten, sobald bei technischer Untersuchung sich herausstellt, daß die zur Abfertigung gebrachten Waaren, nach Maßgabe ihres Werthes und ihrer Fabrikationsart, zu den nach den dermalen üblichen Benennungen in dem Verzeichniß aufgeführten Waarengattungen gehören. Ist der Waaren-Empfänger oder Einbringer hierüber zweifelhaft, so steht ihm frei, zur Sicherung der Wiederabschreibung vom Konto Proben zu hinterlegen, oder auch auf Siegelung, Stempelung oder Verbleiung der Waaren selbst anzutragen.

3) Der Zolldirektion.

halten, sobald sich das Bedürfniß einer solchen speziellen Angabe bei noch andern Gegenständen, als den vorgedachten ergeben sollte, solches anzuordnen und die betroffenen Artikel [zu gehöriger Zeit][1]) nachträglich namentlich bekannt zu machen.

Wird die Waare aus der Packhofsniederlage entnommen, so vertritt die für diesen Zweck vorgeschriebene Abmeldung aus der Niederlage, mit dem obigen Verzeichnisse belegt, die Stelle der Anmeldung zum Meßkonto.

Die Eingangs-Anmeldung wird resp. mit dem Verzeichnisse und sämmtlichen dazu gehörigen Bezettelungen der Meß-Eingangs-Buchhalterei vorgelegt. Die Anmeldung muß wörtlich genau mit dem Inhalte des Begleitscheins übereinstimmen, deutlich geschrieben, und es darf darin weder durch Ausstreichen, noch Radiren etwas geändert sein. In der Spalte „Tarasatz“ wird vermerkt:

ob die Anmeldung der Tara nach dem Tarife oder Ermittelung derselben durch Verwiegung verlangt werde.

In beiden Fällen wird das Nettogewicht von der Revisionsstelle eingetragen.

Die Tarifposition kann der Empfänger in der Anmeldung anmerken, oder solches in zweifelhaften Fällen der Revisionsstelle überlassen.

Dem Anmelder ist auch gestattet, das Nettogewicht der einzelnen Kolli, wenn er sich die gesetzlichen Tara nicht gefallen lassen will, bei jedem Kollo in der dafür geöffneten Spalte anzugeben. Er gewinnt dadurch diejenigen Vortheile, welche im §. 13. wegen der Proberevision angeführt sind.

Die Benennung der Waaren in der dazu bestimmten Spalte geschieht nach den Bezeichnungen des Tarifs. Ist das in der 2ten alinea dieses §. erwähnte Verzeichniß nicht besonders beigefügt, so ist der Tarifbenennung die ebendaselbst vorgeschriebene Meßklassifizirung der Waaren beizusetzen.

Anmeldungen, welche gegen diese Vorschriften, oder überhaupt mangelhaft angefertigt sind, werden dem Anmelder zur Beibringung einer fehlerfreien, oder zur Ergänzung der Mängel zurückgegeben.

Behauptet derselbe, die Eingangs-Anmeldung mit der Eingangsdeklaration des Waarenführers übereinstimmend nicht anfertigen zu können, weil bei der letztern Unrichtigkeiten oder Irrthümer untergelaufen, [so wird diese Erklärung, mit den vom Anmelder etwa zu machenden Berichtigungen, zu Protokoll genommen und zu genauer, spezieller Revision geschritten][2]).

Inwieweit eine solche Berichtigung noch zur Entschuldigung [des Waarenführers][3]) dienen kann, hängt in jedem einzelnen Falle, nach den dabei vorwaltenden Umständen, von dem Ermessen [der Zollverwaltung][4]) ab.

Blanquets, sowohl zu den Eingangs-Anmeldungen, als zu den übrigen, bei dem Meß-Abfertigungsgeschäfte erforderlichen Papieren können, gegen Erstattung der Druckkosten, bei der Meß-Buchhalterei in Empfang genommen werden.

§. 12.

Nachdem die [Meß-Eingangs-Buchhalterei, nach vorgängiger Vergleichung der Frachtbriefe mit den Begleitscheinen ꝛc. und der letzteren mit den Anmeldungen, die Eintragung in das Begleitschein-Empfangregister bewirkt und solches in den Anmeldungen bescheinigt hat, überweist dieselbe sämmtliche Papiere an die Meßkonto-Buch-

---

1) Die eingeklammerte Stelle fehlt.

2) so hat er dies sofort auf der Eingangs-Anmeldung schriftlich zu erklären, worauf zu genauer spezieller Revision geschritten, nach Befinden die Untersuchung eingeleitet wird.

3) der Statt gefundenen Unrichtigkeit.

4) des Haupt-Steueramts.

halterei][1]). Diese bewirkt die vorläufige Uebertragung der Anmeldungen auf das Meßkonto, bemerkt Blatt und Nummer des Konto auf demselben und giebt das Hauptexemplar der Anmeldung, nachdem das dazu gehörige spezielle Verzeichniß, insofern ein solches vorhanden, demselben angesiegelt worden ist, dem Präsentanten zurück, behält das zweite Exemplar aber einstweilen an sich.

Das Hauptexemplar legt der Anmelder dem [Ober-Meß-Inspektor][2]) vor, der es einer der Revisionsstellen zur Revision zuschreibt und zur Eintragung in das Anmeldungsregister verweiset.

Nachdem diese erfolgt und die Nummer des Anmeldungsregisters darauf vermerkt worden ist, wird die Waare mit der Anmeldung zur Revision gestellt.

§. 13. In der angewiesenen Revisionsstelle bestimmt der Ober-Meß-Inspektor die Ausführung des Revisionsgeschäfts. Lautet die Anmeldung nicht dahin, daß das Nettogewicht erst durch die Revision ermittelt werden soll, sondern ist dasselbe für jedes Kollo von dem Anmelder bereits angegeben, und zwar, bei tarifmäßig verschiedenen Waarengattungen, mit genauer Bezeichnung des Nettogewichts jeder Waarengattung, oder hat der Anmelder erklärt, daß er sich die Abrechnung der Tara in den gesetzlichen Beträgen vom Bruttogewichte gefallen lasse, dann sind, nach Anordnung des die Revision leitenden Oberbeamten, Proberevisionen zuläſſig.

Verlangt der Anmelder Nettoermittelung, so muß er im Drange des Geschäfts Denjenigen nachstehen, welche ihre Anmeldungen so eingerichtet haben, daß darauf, nach vorstehenden Bestimmungen, Proberevisionen für zuläſſig erachtet werden können.

§. 14. Ermittelung des Nettogewichts beim Eingange.

Bei Ermittelung des Nettogewichts von Meßgütern, behufs der Verabfolgung und Kontirung bis zur Abrechnung, werden alle diejenigen Umschließungen von der Waare entfernt, die nicht erforderlich sind, um dieselbe unbeschädigt verwiegen zu können.

§. 15. Ergebniß der Revision beim Eingange.

Ergeben sich bei der Revision Unrichtigkeiten, so wird davon zunächst dem Ober-Meß-Inspektor Anzeige gemacht und das weitere Verfahren gegen [den Waarenführer][3]), der die unrichtige Deklaration verschuldet hat (§. 10.), eingeleitet. Unmittelbar gegen die Waaren-Empfänger (Anmelder), sofern sie sich nicht für[4]) den Waarenführer [(Deklaranten)][5]) verbürgt haben, findet kein Strafverfahren wegen Unrichtigkeiten, welche die Revision gegen die mit der Eingangsdeklaration des Waarenführers übereinstimmende Meß-Eingangs-Anmeldung ergeben möchte, Statt; es wäre denn, daß im Verfolg des Untersuchungsverfahrens gegen den Empfänger (Anmelder) der Verdacht einer, nach den Bestimmungen [des allgemeinen Strafgesetzes, die Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen über indirekte Staats-Abgaben betreffend][6]), zu bestrafenden Theilnahme begründet würde.

Mangel an Uebereinstimmung der für die Messe vorgeschriebenen besondern Klassifikation der Güter nach ihrem Ursprunge rc. (§. 11.) mit dem Revisionsbefunde zieht nähere Erörterung nach sich.

Führt dieselbe nicht zu einer genügenden Verständigung und Berichtigung, so

---

1) Nachdem die Vergleichung der Frachtbriefe mit den Begleitscheinen rc. und der letztern mit den Anmeldungen, sowie die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register bewirkt und solches in den Anmeldungen bescheinigt worden ist, werden sämmtliche Papiere an die Meßkonto-Buchhalterei überwiesen.

2) Hier wie später: „Meß-Inspektor".

3) denjenigen.

4) Zusatz: „den Ausbringer des Begleitscheins oder."

5) Fehlt.

6) des Zollstrafgesetzes.

bleibt die Waare ebenso, wie im ersten Falle, bis auf nähere Bestimmung der [Zollverwaltung][1]), im amtlichen Verwahrsam.

§. 16. Eingang mit den Posten.

Auf die mit den Fahrposten unverzollt eingehenden Meßgüter finden, insofern dieselben zum Meßkonto gelangen sollen, die obigen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Revision dieser Güter im Postgebäude Statt findet, soweit das Haupt-Steueramt deren Gestellung auf dem gewöhnlichen Revisionsplatze nicht anordnet.

§. 17. Kontirung.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Richtigkeit von der Revisionsstelle unter dem Hauptexemplare der Anmeldung bescheinigt, welches letztere zunächst an den Führer des Anmeldungsregisters und durch diesen an die Konto-Buchhalterei gelangt. Diese vervollständigt die vorläufige Eintragung im Kontoregister, berichtigt danach das zweite Exemplar der Anmeldung und verabfolgt solches nunmehr dem Anmelder.

Die Waare wird, nachdem ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und anerkannt worden, vom [Revisionshofe][2]) abgelassen.

§. 18. Zur Erleichterung der Kontirung können die in dem anliegenden Verzeichnisse [II.][3]) aufgeführten, in der Erhebungsrolle unter verschiedenen Hauptartikeln begriffenen, sprachgebräuchlich als: grobe kurze Waaren bezeichneten, gleichbesteuerten Gegenstände, unter dem Kollektivnamen „grobe kurze Waaren" in An- und Abschreibung kontirt werden. In den An- und Abmeldungen sind sie zwar tarifmäßig zu spezifiziren, aber hinter einander aufzuführen und durch eine Klammer, als zu den groben kurzen Waaren gehörige Artikel, summarisch zu verbinden.

§. 19. Erfordernisse zu Erlangung des Meßkonto.

a) Im Allgemeinen.

Wer auf ein Meßkonto und auf die damit verbundenen Vortheile des Steuerkredits bis zur Abrechnung Anspruch machen will, muß:

wirklicher Verkäufer sein, d. h. eine eingerichtete, mit seiner Firma bezeichnete offene Verkaufsstätte inne haben und darin Verkaufsgeschäfte betreiben, sich in letzterer Beziehung, auf Erfordern, genügend ausweisen können, und in den Meß-Eingangs-Anmeldungen die Straße und Hausnummer, oder den Budenstand seiner Verkaufsstätte ausdrücklich angeben.

b) Hinsichtlich der Waarenmenge.

§. 20. Wer nicht überhaupt wenigstens von den im §. 3. bezeichneten Meßgütern sechs Zentner Reingewicht zur Messe einführt, hat keinen Anspruch auf ein Meßkonto.

§. 21. Vermischte Lager von ausländischen und gleichnamigen inländischen Waaren.

Es ist in der Regel nicht erlaubt, mit fremden kontirten und gleichnamigen inländischen, oder überhaupt aus dem freien Verkehre des Zollvereinsgebiets abstammenden Waaren, nebeneinander Meßhandel zu treiben. Ausnahmsweise soll die Zollverwaltung indessen befugt sein, sichern Handelshäusern, deren Gewerbsbetrieb die Führung solcher gemischter Lager erfordert, solches unter besonders vorzuschreibenden Kontrolen, deren Grundlagen jedenfalls die in dem §. 11. enthaltenen Vorschriften sind, und die, nach Umständen, für dergleichen gemischte Waarenlager durch den dort gemachten

---

1) Zolldirektion.

2) Plätze.

3) III.

Vorbehalt genau klassifizirter Anmeldungen und anderer besonderer Kontrolmittel verschärft werden können, zu gestatten.

§. 22. Wegfall des Anspruchs auf Kontirung bei inländischen, aus dem Auslande eingehenden Waaren.

Inländische oder überhaupt aus dem Zollvereinsgebiete abstammende, ins Ausland übergegangene Waaren, auf welche bei ihrem Wiedereingange die Vorschriften des Zollgesetzes §. 5. Anwendung finden und die daher den fremden Waaren, in Bezug auf Zollpflichtigkeit, gleich zu achten sind, haben keinen Anspruch auf ein Meßkonto. Werden dergleichen Waaren daher bei der Ausgangsrevision unter den, nach dem Auslande gehenden, kontirten Waaren vorgefunden, so treten die strafgesetzlichen Vorschriften ein, und es kann davon weder die Versicherung, noch die Beweisführung, daß dergleichen inländische Gegenstände unter den beim Eingange, ihrer fremden Abstammung nach, angemeldeten und kontirten Waaren, gegen Wissen des Anmelders, schon befindlich gewesen seien, entbinden.

§. 23. Meßverkehr mit inländischen oder versteuerten, im freien Verkehre befindlichen Gegenständen.

Der Verkehr mit inländischen und fremden versteuerten, also im freien Verkehre befindlichen Waaren, ist auf den Messen, bis auf folgende Modifikationen, unbeschränkt:

a) Die Waaren unterliegen den Bestimmungen wegen der Transportkontrole §. 18. des Zollgesetzes und §§. 89. bis 93. der Zollordnung.

b) Führen die Verkäufer in den geeigneten Fällen zugleich fremde, kontofähige Waaren, so treten die Vorschriften des §. 21. ein.

c) Von sämmtlichen, aus dem freien Verkehre abstammenden, zu den Meßartikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von auswärtigen Verkäufern zum Meßhandel aufgestellt werden sollen, [ist bei dem Eingange in Leipzig, auf den Grund der vom Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe, der in dem Tarife, fünfte Abtheilung unter 2., bestimmte Beitrag zu den Meßkosten zu entrichten.][1])

§. 24. Feststellung des Konto-Kredits.

Auf den Grund der gehörig bescheinigten Eingangs-Anmeldungen (§. 11.) legt die Konto-Buchhalterei jedem, nach §§. 19. und 20., hierzu geeigneten Meßhändler sein Meßkonto an, dem die etwaigen Bestände aus der letztvergangenen Messe, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit darüber getroffenen Verfügungen (§. 39.) vorgetragen werden.

Für den danach kreditirten Zollbetrag muß der Konto-Inhaber auf Verlangen Sicherheit leisten, welche bis zur gänzlichen Entlastung des Konto verhaftet bleibt.

§. 25. Abschreibung vom Konto überhaupt.

Die Abschreibung vom Konto erfolgt:

a) bei dem Verkaufe kontirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten;

b) bei Rückführung unverkaufter Waaren nach dem Auslande durch den Konto-Inhaber selbst. In allen Fällen unter Begleitschein-Kontrole;

c) bei Deponirung unverkaufter Waaren [2]) zum Bestande für die nächstfolgende Messe;

---

1) und in den §. 8. bestimmten Meßzeiten und den jedesmal vorhergehenden sieben Tagen eingebracht werden, ist bei dem Eingange in Frankfurt auf den Grund der vom Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe ein Beitrag zu den Meßkosten von 8 Kr. per Zollzentner Brutto nach den deshalb besonders ergehenden Bestimmungen zu entrichten.

2) Zusatz: „in das Packhofslager oder".

d) bei Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto;

und zwar nach folgenden Regeln:

§. 26. Abschreibung vom Konto beim Verkaufe zur Abführung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten.

Die Abschreibung verkaufter, ins Ausland oder nach Packhofsstädten gehender Waaren vom Meßkonto, erfolgt bei Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren, von [fünf Pfund Reingewicht] [1]) an, wenn die Waare mit mehr als [zwanzig Thalern vom Zentner] [2]) versteuert, und von [zwanzig Pfund Reingewicht] [3]) an, wenn sie nur mit [zwanzig Thalern] [4]) oder weniger vom Zentner belegt ist.

Bei Waarenposten von geringerem Betrage findet keine Abschreibung vom Konto Statt.

§. 27. Ausstellung der Certifikate zu diesem Behufe.

Der Verkäufer hat über jede Waarenpost zwei übereinstimmende Certifikate, nach dem beiliegenden Muster B., unter der Handlungs-Unterschrift und Beifügung des Handlungs-Siegels auszustellen. Dieſe Certifikate müssen das Folium enthalten, welches dem Verkäufer in der Buchhalterei gegeben ist (§. 12.) und nach fortlaufender Nummer ertheilt werden, dergestalt, daß jeder Verkauf seine eigene Nummer erhält. Es muß ferner darin die Benennung der Waarengattungen [nach dem Tarife] [5]) und das Reingewicht derselben angegeben sein. Das eine Exemplar händigt der Verkäufer dem Käufer ein, mit der Verpflichtung, die Waare danach binnen bestimmter Frist zur Ausgangs-Revision zu stellen; das zweite Exemplar befördert derselbe periodisch an die Buchhalterei zur Sammlung und vorläufigen Abschreibung.

[In dem letzten Exemplare ist, außer der tarifmäßigen Benennung der Waare, auch noch das Ausland, woher dieselbe stammt, anzugeben. Bevor dieses zweite Exemplar der Buchhalterei vom Verkäufer zugegangen, kann die Ausgangs-Abfertigung des Käufers nicht erfolgen] [6]).

§. 28. Verhältniß zwischen dem Verkäufer und Käufer.

Wie der Verkäufer sich dessen versichere, daß der Käufer die Waare mit dem ihm eingehändigten Certifikate zur Ausgangs-Abfertigung gestelle, ist lediglich Sache beider Interessenten.

§. 29. Gestattung von Mittelspersonen.

Es ist gestattet, daß dieser Theil des Geschäfts auf kürzerem Wege durch Mittelspersonen zwischen dem Verkäufer und Käufer gemacht werde, sofern nur dabei der Zweck erreicht wird, daß jede Waare, worüber ein Certifikat ausgefertigt worden, zur Ausgangs-Abfertigung gestellt und der Verkäufer nicht eher, als bis dies geschehen, seiner Verpflichtung, für die Eingangs-Abgabe zu haften, entlastet werde.

§. 30. Ausgangs-Abfertigung.

Der Extrahent der Ausgangs-Abfertigung hat über die abzuführenden Waaren, soweit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certifikate befindet, mit Zugrundelegung derselben, eine Ausgangs-Deklaration nach dem beiliegenden Muster C. auszustellen.

---

1) Vier zwei Drittel Pfund Netto Zollgewicht.

2) 34 Fl. 3¾ Kr. vom Zollzentner.

3) Achtzehn zwei Drittel Pfund Netto Zollgewicht.

4) 34 Fl. 3¾ Kr.

5) nach den Vorschriften des §. 11.

6) Uebrigens ist es zur Erleichterung des Geschäfts zulässig, die zweiten Exemplare der Certifikate in Form eines deren Inhalt vollständig umfassenden Verzeichnisses abzugeben.

In dieser Deklaration werden nur die Nummern und das Folium der Certifikate, ohne weitere Bemerkung über die Art und Menge der Waaren, aufgeführt. Die Kolli müssen mit der Deklaration zugleich zur Ausgangs-Abfertigung gestellt, jedoch (mit Ausnahme des §. 32. vorgesehenen Falls) dergestalt gepackt werden, daß sich Waare, worüber ein Certifikat lautet, nicht in verschiedenen Kolli befindet; auch müssen die Certifikate sowie die Waaren, welche in einem Kollo verpackt werden, in der Deklaration hintereinander aufgeführt werden, und endlich sämmtliche Certifikate den Deklarationen beigefügt sein.

Die Kolli sind so einzurichten, daß sie, behufs der Revision ihres Inhalts, leicht geöffnet werden können.

Der Extrahent der Abfertigung der Waaren (Deklarant) legt die Ausgangs-Deklaration dem Ober-Meß-Inspektor vor, der solche einer bestimmten Revisionsstelle zuschreibt. In dieser ordnet entweder er selbst oder der erste Revisionsbeamte an, ob sämmtliche Kolli speziell oder nur einige derselben probeweise revidirt werden sollen. Es findet hierbei das bei der Eingangsrevision (§. 13.) vorgeschriebene Verfahren Statt. Behufs der Revision müssen von dem Deklaranten die Waaren auseinandergelegt und jeder Waarenpost, worüber ein Certifikat lautet, muß auch dasselbe beigefügt werden.[1])

§. 31. Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so bescheinigt die Revisionsstelle solches auf der Deklaration, veranstaltet unter ihrer Aufsicht die Verpackung der Waare und den Verschluß der Kolli, sowie die Ausfertigung des Begleitscheins nach den allgemeinen Vorschriften. Die bescheinigte Ausgangs-Deklaration wird, nebst den Certifikaten, zu diesem Behufe an die Begleitschein-Expeditionsstelle abgegeben, welche letztere, nachdem der Begleitschein ausgefertigt und solches auf der Ausgangs-Deklaration und den Certifikaten bescheinigt worden, diese Papiere sämmtlich an die Buchhalterei abgiebt, die dadurch die Belege zu den, auf den Grund der Duplikatcertifikate, bewirkten Abschreibungen im Konto erhält und davon den Verkäufer auf sein Anmelden unter Rückgabe der Duplikate in Kenntniß setzt.

Hierdurch wird der Verkäufer seiner Verhaftung für die Eingangs-Abgabe von den zum Ausgange abgefertigten Waaren entlastet, und die Zollverwaltung hält sich nunmehr wegen des Verbleibens der Waare lediglich an die Begleitschein-Extrahenten nach den über das Begleitscheinverfahren bestehenden Vorschriften.

§. 32. Begleitschein-Ertheilung über getheilte Waarenposten.

Ob der Deklarant über alle von ihm abzuführende fremde Waaren nur einen oder mehrere Begleitscheine verlangen will, bleibt ihm überlassen. Im letzteren Falle wird mit den einzelnen Begleitschein-Ausfertigungen, wie §. 31. vorgeschrieben, verfahren.

In der Regel muß aber der ganze Inhalt eines Certifikats oder mehrerer in ein und demselben Begleitschein übernommen werden; Theilung der Certifikate hierbei ist nur auf besondere Veranlassung ausnahmsweise zulässig.

Denjenigen ausländischen Einkäufern, deren Verhältnisse es wünschenswerth machen, die Waarenquantitäten, worüber sie nur ein Certifikat zu produziren haben, in verschiedene Kolli bei der Absendung zu verpacken, sollen, soweit der Raum es zuläßt, unter Zollverschluß stehende Packlokale eingeräumt werden, um darin die Vertheilung nach Bedürfniß unter amtlicher Aufsicht vornehmen zu können. Die Waaren sind übereinstimmend mit den Certifikaten in diese Lokale zu bringen, und es müssen

1) Zusatz: „Bei den der Spezial-Kontirung unterworfenen Waaren-Artikeln (§. 11. alinea 3.) ist die Revision nicht eher vorzunehmen, als bis auf dem Certifikat durch die Kontobuchhalterei bescheinigt worden, daß dem Aussteller des Certifikats die Waare in seinem Konto speziell angeschrieben ist."

die in denselben zur Versendung gepackten Kolli, bei Extrahirung der Begleitscheine darüber, dieselben Waarenquantitäten nach den Tarifgattungen nachweisen, welche von jedem Verpacker, laut der bei der Einbringung vorgelegten Certifikate, in das Lokal in Summe eingebracht worden sind. Die näheren Anweisungen über das hierbei zu beobachtende Verfahren ertheilt das Hauptsteueramt in den einzelnen Fällen. Im freien Verkehre befindliche Waaren dürfen in keinem Falle in diese Lokale gebracht werden.

§. 33. Waarenverschluß.

Es ist nicht gestattet, unverzollte Waaren, deren Abschreibung vom Konto des Verkäufers bei dem Ausgange erfolgt, mit inländischen oder andern im freien Verkehre befindlichen Waaren zu verpacken. Die Verpackung der ersteren muß vielmehr jederzeit besonders und dergestalt geschehen, daß ein sicherer Verschluß der Kolli angelegt werden kann. Dem Waaren-Abführer bleibt jedoch unbenommen, dergleichen Kolli wiederum in größere verschlußfreie Kolli anderer im freien Verkehre befindlicher Waaren zu legen.

§. 34. Verhältnisse zwischen dem Verkäufer und dem Käufer oder Extrahenten der Ausgangs-Abfertigung.

Finden sich bei Revision der zum Ausgange deklarirten Waaren Unrichtigkeiten, daß nämlich

entweder geringer besteuerte Waaren als diejenigen, welche das Certifikat besagt, zur Revision vorgelegt worden,

oder daß das Gewicht geringer als das im Certifikate angegebene befunden wird,

oder daß die Identität der Waare nach deren [spezieller][1]) Bezeichnung im Certifikate[2]) zweifelhaft erscheint,

so ermittelt das Hauptsteueramt sofort, ob eine Vertauschung oder Entfernung der im Certifikate bezeichneten Waaren Statt gefunden habe, oder ob nach dem Anerkenntnisse des Verkäufers die erkaufte Waare unverändert und unvermindert zur Revision gestellt worden, die Abweichung des Befunds also in unrichtiger Angabe des vom Verkäufer ausgestellten Certifikats ihren Grund habe.

Wird letzteres vom Verkäufer zum Protokoll anerkannt, so berichtigt das Hauptsteueramt das Certifikat nach dem Befunde und zieht den Verkäufer wegen Ausstellung des unrichtigen Certifikats zur Verantwortung, der Extrahent der Ausgangs-Abfertigung bleibt aber außer Anspruch. In allen andern Fällen, wo Unrichtigkeiten bei der Ausgangsrevision entdeckt werden, hält sich die Zollverwaltung lediglich an den Extrahenten der Ausgangs-Abfertigung (Deklaranten).

§. 35. Abfertigung bei Versendung nach Packhofsstädten.

Bei Versendung unversteuerter kontirter Waaren nach Packhofsstädten gelten die vorstehend in den §§. 30—34. enthaltenen Bestimmungen. Gehen die Waaren von diesen Packhöfen unversteuert in das Ausland, so kommt daselbst die Durchgangs-Abgabe zur Erhebung, welche in der Richtung, in welcher der Ausgang erfolgt, tarifmäßig zu erlegen ist.[3])

§. 36. Abführung von erkauften Meßwaaren überhaupt.

Der Käufer hat von den gekauften Meßwaaren keine Abgabe zu entrichten.

Bei der Abführung von Meßwaaren müssen

---

1) Fehlt.

2) Zusatz: „(§. 11. und 27.)".

3) Zusatz: „sofern dieselbe mehr beträgt, als die mindestens zu erhebende Durchgangs-Abgabe von 50 Kr. per Zollzentner Brutto."

a) die Vorschriften §§. 89—93. der Zollordnung, wegen der Transport-Kontrole beobachtet und

b) sofern der Transport in kontirten, unter Begleitschein-Kontrole abgefertigten Waaren besteht, die Bestimmungen §§. 30. und 31., wegen Entlastung des Zollbetrags vom Konto des Verkäufers erfüllt werden.

§. 37. Rückführung kontirter Waaren nach dem Auslande durch den Konto-Inhaber selbst.

Bei Rückführung kontirter Meßgüter, welche der Konto-Inhaber selbst in das Ausland zurückführt, wird in derselben Art, wie bei der Ausführung verkaufter Waaren, verfahren. Der Eigenthümer stellt die (§. 27.) geordneten Certifikate darüber aus, fertigt die Ausgangs-Deklaration an (§. 30.) und verfolgt den §§. 30—33. bezeichneten Gang des Verfahrens.

§. 38. Niederlegung unverkaufter Waaren zum Bestande.

Ueber diejenigen kontirten Meßgüter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben sollen, werden keine Certifikate ausgestellt, sondern es wird darüber eine Bestands-Deklaration nach dem anliegenden[1]) Muster D. unter Gestellung der Waare zur Revision vorgelegt. Der fremde Eigenthümer der Waare muß einen Kaufmann oder Spediteur zu Leipzig bevollmächtigen, an den sich das Hauptsteueramt in allen, die Bestandsgüter betreffenden Fällen wenden und halten kann.

Das Revisionsverfahren ist dasselbe, wie §§. 30—32. für Versendungen kontirter Waaren angeordnet worden, mit dem Unterschiede nur, daß die Ertheilung des Begleitscheins wegfällt. Die Abschreibung in der Buchhalterei erfolgt auf den Grund der bescheinigten Deklaration, sowie zugleich die Anschreibung zur nächsten Messe.

Findet sich bei der Revision nichts zu erinnern, so werden die im Bestande bleibenden Güter in der Regel zur Packhofs-Niederlage gebracht. Ausnahmsweise, und wenn es auf dem Packhofe dazu an Raum und geeigneten Gelassen gebricht, können die Bestandgüter, unter völlig sicherndem amtlichen Verschlusse, in die [Privatniederlagen][2]) der Eigenthümer, oder der zur Aufbewahrung der Waaren befugten Spediteurs 2c., nach Befinden gegen Sicherheitsstellung verabfolgt werden.

Bei größern Bestandslagern kann, nach dem Ermessen der Zollverwaltung, das vorstehend verzeichnete Verfahren in der Art ausnahmsweise modifizirt werden, daß es nicht der Gestellung sämmtlicher Bestandsgüter behufs der Revision im amtlichen Revisionslokal bedarf, sondern daß die Bestände in verschlußfähigem Zustande in den zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Lokalien verbleiben oder alsbald in solche übergehen können. Der Ober-Meß-Inspektor bezeichnet in solchen Fällen die Kolli, welche der Probe-Revision zu unterwerfen und zu diesem Behuf zum Amtslokal zu schaffen sind. Findet sich bei dieser nichts zu erinnern, so werden die übrigen, im Privatlokal niedergelegten Kolli durch mindestens zwei abzuordnende Beamten allgemein revidirt, mit der Bestands-Deklaration verglichen und unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Die probeweise speziell revidirten Kolli gelangen entweder zur amtlichen Niederlage oder gehen, wenn der Eigenthümer es wünscht, unter Verschluß ebenfalls in das Privatlokal zurück.

Bei allen außerhalb der Packhofs-Niederlage lagernden Bestandgütern hat die Zollverwaltung mit Eintritt der nächsten Messe zu bestimmen, ob die verschlossene Waare wiederum, behufs der Abnahme des Verschlusses und zur Revision zum Packhofe geschafft, oder ob dieser steueramtliche Akt ausnahmsweise durch abzusendende

---

1) Zusatz: „gemäß §. 11. auszufüllenden“.

2) Privatlokale.

Beamte in den Niederlagen der Waaren-Inhaber vollzogen werden soll. In beiden Fällen wird, wenn sich bei Rekognition des Verschlusses und Revision des Bestandsguts nichts zu erinnern gefunden hat, dasselbe dem Konto-Inhaber wieder zur Disposition gestellt.

§. 39. Verfügung über Bestandsgüter außer den Messen.

Dem Eigenthümer von Bestandsgütern ist auch gestattet, über dieselben in der Zwischenzeit von einer Messe zu der andern zu disponiren. Es geschieht dies auf [Anmeldung][1]) bei dem Hauptsteueramte mit Vorlegung einer Anmeldung, und bei Versendungen in das Ausland unter Beifügung des dazu erforderlichen, einfachen Certifikats[2]) jederzeit unter Gestellung der Waare zur speziellen Revision im Amtslokal. Von den in das Ausland gehenden Waaren sind die Durchgangs-Abgaben alsdann [tarifmäßig][3]) zu entrichten.

§. 40. Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto.

Sollen Waarenposten während der Messe von dem Konto des einen auf das Konto eines andern Lager-Inhabers übertragen werden, was aber nur bei Posten von der Menge, wie §. 26. bestimmt worden, Statt finden darf, so stellt der erste Eigenthümer zwei Certifikate nach Vorschrift des §. 27. aus. Mit diesen meldet sich Derjenige, auf dessen Konto die Waaren übergehen, unter Beifügung einer Eingangs-Anmeldung (§. 11.) in der Buchhalterei. Auf den Grund des Certifikats erfolgt dort die Abschreibung vom Konto des ersten Eigenthümers, und auf den Grund der Anmeldung die Anschreibung zum Konto desjenigen, an den die Waare übergeht. Die Anmeldung und ein Exemplar des Certifikats erhält derselbe zurück, erstere zur Aufbewahrung, letzteres zur Aushändigung an den Verkäufer. [Einer Gestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es bei der Uebertragung nicht.][4]) Inwiefern für die Erhöhung des Gefällekredits, welche dem zweiten Konto-Inhaber dadurch zu Theil wird, besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung vorbehalten.

§. 41. Abrechnung mit dem Konto-Inhaber zur Feststellung des Zollbetrags.

Nach beendigtem Meßgeschäfte erfolgt die Abrechnung mit dem Konto-Inhaber nach Maßgabe der Abschreibungen, welche auf den Grund der Certifikate (§§. 30. bis 37. und 40.) und der Bestands-Deklarationen (§. 38.) vom Konto erfolgt sind.

Zu diesem Behufe fertigt der Konto-Inhaber die Abrechnungs-Anmeldung
E. nach dem anliegenden Muster E. an und legt solche der Buchhalterei vor.

Sollten dem Verkäufer bei der Abrechnung sämmtliche Duplikat-Exemplare der von ihm während der Messe ausgestellten Certifikate noch nicht als erledigt (§. 31.) wieder zugegangen und sollte der Waaren-Ausgang bei der Buchhalterei noch nicht vollständig vermerkt sein, so kann dessenungeachtet die Abschreibung sämmtlicher Waaren, worüber von ihm Certifikate ertheilt und die Duplikate derselben zur Meßbuchhalterei befördert worden sind (§. 27.), erfolgen, wenn der Verkäufer für den Betrag der Abgaben von den auf unerledigte Certifikate verkauften Waaren (§. 34.) Sicherheit bestellt, welches verlangt werden kann.

Werden die fehlenden Certifikate innerhalb vier Wochen, vom Tage der Ab-

---

1) Anzeige.

2) Zusatz: „in beiden Fällen mit Beobachtung der im §. 11. und 27. wegen näherer Bezeichnung der Waare gegebenen Vorschriften".

3) nach Vorschrift des §. 35.

4) Einer Gestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es bei der Uebertragung zwar nicht; die Anmeldung der letztern muß aber gleichzeitig mit der Uebernahme der Waaren geschehen.

rechnung an, nicht beigebracht, so wird die tarifmäßige Abgabe nachträglich vom Verkäufer eingezogen.

§. 42. Die Ermittelung und Festsetzung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren geschieht nach Vorschrift der laufenden Erhebungsrolle. Außerdem hat der Verkäufer von dem in's Ausland versandten und überhaupt dahin zurückgegangenen Theile der kontirten Waaren die Durchgangs-Abgabe mit [12 gGr. vom Zentner Reingewicht][1]) (§. 4.) und von sämmtlichen, zum Eingange angemeldeten kontirten Waaren, [den in der Heberolle bestimmten Beitrag zu den Meßkosten][2]) zu erlegen.

§. 43. Strafen auf Hinterziehung des Zolls.

Vergehungen gegen die zur Sicherung des Zolls ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des [allgemeinen Strafgesetzes, die Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen über indirekte Staatsabgaben betreffend,][3]) geahndet.

[Insbesondere wird darauf ausdrücklich hingewiesen, daß:

a) diejenigen Gewerbtreibenden, welche der Zollbehörde die auszuführenden Meßgüter, in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarife bestimmten Maßstabes, unrichtig angeben, sich des Vergehens der Grenzzoll-Hinterziehung schuldig machen, und daher mit den in erwähntem Gesetze für die Grenzzoll-Hinterziehungen bestimmten Strafen werden belegt werden.

Ferner

b) Unrichtigkeiten bei der Deklaration derjenigen kontirten Güter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben, sollen (§. 38.) als zu den in mehrerwähntem Gesetze bezeichneten Ordnungswidrigkeiten gehörig, die daselbst festgesetzten Strafen nach sich ziehen.

Nach vorstehender Ordnung haben sich Alle, die es angeht, gehorsamst zu achten.][4])

Dresden, den 4ten Dezember 1833.

---

1) 50 Kr. vom Zollzentner Reingewicht.

2) einen Beitrag zu den Meßkosten mit 20 Kr. vom Zollzentner Netto.

3) Zollstrafgesetzes.

4) a. Diejenigen Gewerbtreibenden, welche der Zollbehörde die auszuführenden Meßgüter in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarife bestimmten Maßstabes unrichtig angeben, machen sich des Vergehens der Zolldefraudation schuldig und sind daher mit den im erwähnten Gesetze für die Zolldefraudationen bestimmten Strafen zu belegen.

b. Die in den §§. 3. ff. des Zollstrafgesetzes für Wiederholungsfälle angedrohte Schärfung der im §. 2. desselben Gesetzes bestimmten Strafe soll bei Zollvergehen im Meßverkehr nur dann eintreten, wenn sowohl im vorausgegangenen als im neu zu bestrafenden Falle dem Schuldigen die Absicht beizumessen ist, dem Staate schuldige Abgaben betrüglich zu entziehen.

c. Wer durch unrichtige Angaben über seine persönlichen Verhältnisse oder über seine Waaren ein Meßkonto über letztere, auf welches er nach den Bestimmungen dieser Meßordnung keinen Anspruch hat, zu erschleichen unternimmt, wird dadurch des Rechts, ein Meßkonto zu erlangen, auf immer verlustig.

d. Wenn die zur Spezialkontirung bestimmten Artikel (§. 11.) bei dem Eingange richtig angemeldet, bei der Abmeldung aber nicht speziell angegeben worden sind, so bleibt die Abschreibung der dahin gehörigen — bei der Revision ermittelten — Waaren vom Konto versagt; vielmehr werden diese Waaren, da der Anspruch auf Kontirung für deren Inhaber durch Nichterfüllung der vorgeschriebenen Kontrolemaßregeln erloschen ist, vom Konto sofort zur Versteuerung abgesetzt.

e. Wer es unternimmt, eine wegen mangelnder oder unrichtiger Anschreibung der zur Spezialkontirung bestimmten Artikel (§. 11.) unzulässige Abschreibung derselben dadurch zu erschleichen, daß er bei dem Antrage auf Abschreibung die spezielle Anmeldung derselben unterläßt oder unrichtig angiebt, hat außer der Absetzung der nicht speziell deklarirten derartigen Waaren vom Konto zur sofortigen Versteuerung, Untersuchung und Bestrafung nach §. 2. resp. §. 14. des Zollstrafgesetzes verwirkt.

f. Unrichtigkeiten bei der Deklaration derjenigen kontirten Güter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben (§. 38.), ziehen als zu den im mehrerwähnten Gesetze bezeichneten Ordnungswidrigkeiten gehörig, die daselbst festgesetzten Strafen nach sich.

g. Jede Verkürzung der Meßkosten-Abgabe soll außer der Nachzahlung der verkürzten Abgabe mit einer Geldbuße geahndet werden, welche auf den vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe festzusetzen ist.

I.

Zu §. 3. der Meßordnung.

Verzeichniß

der als Meßgüter anzusehenden Droguerie- und Farbewaaren. (Tarif Nr. 5. lit. a.)

Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster und Siegellack.

In der Frankfurter Messordnung folgt hier „Verzeichniß II. zu §. 11. der Meßordnung," welches oben Seite 194 abgedruckt ist.

II.[1])

Zu §. 18. der Meßordnung.

Verzeichniß

der zu den groben kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände.

Waaren, gefertigt, ganz oder theilweise, aus Alabaster, Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayence, oder weißem Porzellan in Verbindung mit unedlen Metallen, oder anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammmacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitzwaaren und sogenannte Nürnberger Waaren aller Art; feine Eisen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergleichen groblackirte Waaren; Gürtler- und Nadlerwaaren, Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren; Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Stricknadeln, Pfeifenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayence, weißem Porzellan ꝛc. mit unächten Beschlägen, Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen; feine Seife, in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Fischbein-, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnirung; Glas und unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge ꝛc., überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen und ächten Steinen, wie solche unter Nr. 3. c., 4. b., 6. lit. d. 3., 10. e., 12. f., 19. c., 27. d., 31. c., 33. b., 35. b., 38. g., 40. c. und 43. b. der Erhebungsrolle aufgeführt sind.

---

1) III.

A.

Konto-Register. Blatt Nr. Revisions-Büreau Nr. Anmeldungs-Register Nr.

Eingangs-Anmeldung.

Von der Handlung aus werden die unten verzeichneten, mit dem Begleitscheine d. d. den ten Nr. zur Leipziger Messe 18 eingegangenen Waaren zur Kontirung als Meßgut angemeldet, und sollen während der Messe zum Verkauf ausgestellt werden, in der Nr.

Blatt u. Nr. im Begleitschein-Empfangs-Register.	Benennung der Waaren.	Art, Zahl und Marken der Kolli.	Verschluß.	Leipziger Gewicht. 1)						Tarif-Position.
				Brutto.		Tarasatz.	Netto.			
				Ztr.	Pfd.		Ztr.	Pfd.	Lth.	

Ich hafte als Selbstschuldner für die vollen Abgaben von obigen Waaren, bis entweder die Versteuerung derselben erfolgt oder ihr Wiederausgang gehörig nachgewiesen ist.

Leipzig, den ten 18

Leipzig, den ten 18

1) Zollgewicht.

Nr. **B.** Fol.

Certifikat

über die nachstehenden, von der unterzeichneten Handlung aus
zur Messe 18 eingeführten kontirten und während derselben an
zu verkauften Waaren.

Tarif-Position.	Spezielle Benennung der Waaren.	Deren Zahl nach Stücken, Dutzend u. s. w.	Deren Netto-Gewicht in Ziffern		in Buchstaben.
			Ztr.	Pfd.	

Die Richtigkeit obiger Angaben versichert hiermit an Eides Statt.
Leipzig, den ten 18

Die Richtigkeit obiger Waaren- und Gewichts-Angaben bescheinigen, auf den Grund der Revision, mit folgenden Bemerkungen:

Begleitschein unter Nr. Reg. ertheilt.
Leipzig, den ten 18

Leipzig, den ten 18
Die Revisions-Beamten.

C.

№ / Regl. Rev.-Bür. Nr. Abmeld.-Reg. Nr.

Ausgangs-Deklaration.

Der Unterzeichnete aus deklarirt
nachbenannte, hier eingeführte kontirte Waaren { als erkauft / " Rückgut } zum (Ausgange)
nach durch
über das Haupt-Zollamt

Nr. und Marken der einzelnen Kolli.	Zahl der zu jedem Kollo gehörigen Certi-fikate.	Die Certifikate enthalten:		Brutto-Gewicht jedes Kollo.		Zahl der jedem Kollo angelegten Bleie.	Nr. und Marken der einzelnen Kolli.	Zahl der zu jedem Kollo gehörigen Certi-fikate.	Die Certifikate enthalten:		Brutto-Gewicht jedes Kollo.		Zahl der jedem Kollo angelegten Bleie.
		das Fol.	die Nr.	Ztr.	Pfd.				das Fol.	die Nr.	Ztr.	Pfd.	

Für die vollen Gefälle verbürgt sich, bis nach Rückkunft des Begleitscheins, als Selbstschuldner.

Leipzig, den ten 18

Leipzig, den ten 18

D.

Konto Fol. Revisions-Büreau Nr. Anmeldungs-Register Nr.

Bestands-Deklaration.

Die unterzeichnete Handlung aus deklarirt nachbenannte unverkauft gebliebene, kontirte fremde Meßwaaren zur Meßlagerung allhier im Bestande zu lassen, wofür sie zum Bevollmächtigten während ihrer Abwesenheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den hiesigen { Kaufmann / Spediteur } ernennt.

Anzahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Spezielle Benennung der Waaren.	Deren Netto-Gewicht			Revisions-Befund.					Zahl der angelegten Bleie.	Abgang.	
			mit Ziffern.		mit Buchstaben.	Position des Tarifs.	Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.			Datum des Abgangs.	Nachweis des weitern Verbleibs.
			Ztr.	Pfd.			Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.			

Obige Kolli Waaren bei mir in der Straße Nr. als Bestandgut deponirt, und verpflichte ich mich, der Steuerbehörde sofort Anzeige zu machen, wenn über diese Kolli, als auch über die Waaren disponirt werden soll.

Für die Gefälle haftet der

Leipzig, den ten 18

Die Richtigkeit obiger Waaren und Gewichts-Angaben bescheinigen mit folgenden Bemerkungen:

Die Revisions-Beamten.

E.

Fol.

Abrechnungs-Deklaration

der unterschriebenen Handlung aus
über die in der Messe 18 zu Leipzig eingebrachten, verkauften und kontirten Waaren, und Berechnung der Abgaben von denjenigen Waaren, worüber keine Certifikate ertheilt worden.

A. Stattgefundene Anschreibungen.

Nummer der Eingangs-Anmeldung.	Brutto-Gewicht.		Benennung der Waaren und Netto-Gewicht derselben, sowie auch Bemerkung der Position des Tarifs.															
	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.

B. Stattgefundene Abschreibungen.

Der ertheilten Certifikate №	Der Käufer		Benennung der Waaren und Netto-Gewicht derselben, sowie auch Bemerkung der Position des Tarifs.											
	Namen.	Wohnort.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.

C. Berechnung der Gefälle.

Benennung und Gewicht der zur Versteuerung kommenden Waaren.	Tarifsatz.		Betrag der Gefälle.		
	Thlr.	gGr.	Thlr.	gGr.	pf.

Festgestellt auf Thlr. gGr. pf.

Der Buchhalter

Vorstehend berechnete Gefälle sind berichtigt, mit

Thlr. gGr. pf.

Wie oben: Thlr. gGr. pf.

Vereinnahmt sub Nr. den ten 18

Königl. Haupt-Steueramts-Einnahme.

Inhalt.

Nachträge zur Leipziger Messordnung.

Verordnung des Finanzministerii,

eine nachträgliche Bestimmung zur Leipziger Meßordnung betreffend, vom 23sten Juli 1834.

Die Bestimmung des Begriffs einer Abgabenhinterziehung, wie solche in dem, später als die Leipziger Meßordnung erschienenen, allgemeinen Strafgesetz vom 21sten Dezember vorigen Jahres, die Vergehungen gegen Gesetze und Verordnungen über indirekte Staats-Abgaben betreffend, §. 1. enthalten ist, macht eine nachträgliche Vorschrift in Beziehung auf den Meßverkehr nothwendig, um dadurch die vertragsmäßige Gleichförmigkeit des Regieverfahrens in Leipzig und den Meßplätzen anderer Vereinsstaaten wiederherzustellen. Das Finanzministerium verordnet demnach mit Bezugnahme auf §. 43. der Ordnung vom 4ten Dezember 1833 den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig betreffend,

daß die, in den §§. 7. und 8. oben erwähnten Strafgesetzes für Wiederholungsfälle angeordnete Schärfung der §. 6. desselben Gesetzes bestimmten Strafen bei Zollhinterziehungen im Meßverkehr nur dann eintreten können, wenn, sowohl in dem vorausgegangenen, als in dem neu zu bestrafenden Falle, der Schuldige einer absichtlichen Verkürzung der, dem Staat gebührenden Abgaben überführt ist.

Hiernach haben sich die Zollbehörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 23sten Juli 1834.

Finanzministerium.

Verordnung,

einen Zusatz zu §. 11. der Leipziger Meßordnung betreffend, vom 27. Dezember 1834.

Nach §. 11. der Ordnung, den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig betreffend, vom 4ten Dezember 1833, ist der Zollverwaltung vorbehalten, spezielle Anmeldung und Revision der Meßgüter, sobald sich das Bedürfniß auch bei andern Gegenständen, als den dort genannten Futterkattunen, Nankins, Parchenden, Shirtings und Hemdenflanellen in dieser Beziehung ergeben sollte, anzuordnen und die betroffenen Artikel nachträglich bekannt zu machen.

Das Finanzministerium verordnet demnach, daß, von der Bekanntmachung an gerechnet, den genannten Gegenständen auch die sogenannten Bibertins und diejenige Art gestärkter baumwollner Gewebe, welche Cambricks genannt zu werden pflegen, beizuzählen sind und überhaupt sich die Verpflichtung zur speziellen Deklaration bei dem Eingange, sowie die spezielle Revision, auch auf alle, rücksichtlich ihres geringen Werthes und ihrer sonstigen Beschaffenheit in gleicher Kategorie stehenden Artikel erstrecken soll.

Hiernach haben sich die Zollbehörden und alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 27sten Dezember 1834.

Finanzministerium.

Verordnung,

einige Zusätze zur Leipziger Meßordnung vom 4ten Dezember 1833 betreffend, vom 30sten November 1835.

Mit Bezugnahme auf §§. 8., 10. und 11. der, über den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig ergangenen Ordnung vom 4ten Dezember 1833 wird hiermit Folgendes verordnet.

§. 1. Die Konti für den Meßverkehr bleiben bis zu und mit dem Donnerstag nach der Zahlwoche (letzten Meßwoche) eröffnet.

§. 2. Die Lösung des Waarenverschlusses kann von und mit dem 10ten Tage vor den, §. 8. der Meßordnung, bestimmten Konti-Eröffnungsterminen Seitens des Haupt-Steueramtes Leipzig erfolgen.

§. 3. Die in der Beilage sub ⊙ aufgeführten Manufakturwaaren-Artikel können nur dann zur Abschreibung vom Konto (§. 25. der Meßordnung) gelangen, wenn sie in demselben speziell angeschrieben sind.

§. 4. Dergleichen Waaren müssen demnach zu diesem Behufe sowohl in den Anmeldungen (§. 11. der Meßordnung) als Abmeldungen (§§. 27., 37., 38., 39. und 40. der Meßordnung) speziell, und insoweit sie mit andern Waaren in einem und demselben Kollo verpackt sind, unter Angabe des Nettogewichts deklarirt werden.

§. 5. Hat eine solche Spezial-Anmeldung bei dem Eingange Statt gefunden, die spezielle Angabe über dergleichen Waaren ist aber in der Abmeldung unterlassen, so bleibt die Abschreibung der dahin gehörigen, bei der Revision ermittelten Waaren vom Konto versagt, vielmehr werden diese Waaren, da der Anspruch auf Kontirung für deren Inhaber durch Nichterfüllung der vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln erloschen ist, vom Konto sofort zur Versteuerung abgesetzt.

§. 6. Wer es unternimmt, eine wegen mangelnder oder unzureichender Anschreibung nicht zuläßige Abschreibung solcher Artikel dadurch zu erschleichen, daß er bei dem Antrage auf Abschreibung die spezielle Anmeldung derselben unterläßt oder unrichtig abgiebt, hat, außer der Absetzung der nicht speziell deklarirten derartigen Waare vom Konto zur sofortigen Versteuerung, Untersuchung und Bestrafung nach §. 3. und resp. §. 20. des Strafgesetzes verwirkt.

§. 7. Bei Bestandsgütern tritt das Verfahren nach §. 43. b. der Meßordnung ein.

§. 8. Die Verpflichtung zur Spezialkontirung erstreckt sich übrigens auf die in der Beilage sub ⊙ benannten Manufakturwaaren-Gattungen. Die darin aufgeführten Artikel, auch wenn sie unter andern kaufmännischen Benennungen vorkommen sollten, unterliegen der Spezialkontirung, und diesfalls verhangene Unrichtigkeiten den vorstehend gegebenen administrativen und Strafbestimmungen auch dann, wenn bei technischer Untersuchung sich herausstellt, daß die zur Abfertigung gestellten Waaren, nach Maßgabe ihres Werthes und ihrer Fabrikationsart zu den nach den dermalen üblichen Benennungen in dem Verzeichniß aufgeführten Waarengattungen gehören. Ist der Waaren-Empfänger oder Einbringer hierüber zweifelhaft, so steht ihm frei,

zur Sicherung der Wiederabschreibung vom Konto Proben zu hinterlegen oder auch auf Siegelung, Stempelung oder Verbleiung der Waare selbst anzutragen.

§. 9. Die Meßverwaltungs-Deputation ist ermächtigt, bei sich zeigendem Bedürfniß die Spezialkontirung auch auf andere, als die in der Beilage ⊙ verzeichneten Meßgüter, nach §. 11. der Meßordnung auszudehnen.

Dresden, den 30sten November 1835.

Finanzministerium.

Verzeichniß

der, der Spezialkontirung unterworfenen Artikel.

1. Sarsenets (Futterkattune).
2. Printers (unbedruckte Kattune).
3. Shirtings oder Matapolams.
4. Nankeens,
   a) Englische,
   b) Ostindische.
5. Swandowns (Parchende).
6. Bandanoes (Tücher).
7. Beaverteens.
8. Sateen-tops.
9. Cantoons.
10. Stormonds.
11. Cotton lastings.
12. Ordinaire gesteifte Cambricks in den Gattungen bis mit 72 Kettenfäden in einem Rheinländischen Zoll.
13. Schweizer und Elsasser rothgrundige Kattune und dergleichen Tücher.

Nach späterer Verordnung der Messverwaltungs-Deputation treten hinzu:

14. Englische wollene Tuche.
15. Hemden-Flanelle.
16. Parfümerien.
17. Bobbinets.
18. Sammetbänder.
19. Schweizer Cambrick.
20. Neufchateler Baumwollen-Waaren.

340. Revidirte Ordnung,

die fortlaufenden Konti der Großhändler zu Leipzig über Meßgüter betreffend.

Die Bestimmungen, unter welchen den in Leipzig etablirten Großhandlungen ein fortlaufendes Konto für Meßgüter (§. 3. der Meßordnung vom 4ten Dezember 1833), ertheilt werden kann (§§. 5. und 6. der Meßordnung), sind folgende:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Erlaubniß, Meßgüter auf ein fortlaufendes Konto nehmen zu dürfen, ist ein Akt des Vertrauens, auf welchen ein Rechtsanspruch überall nicht Statt findet; sie kann daher, wenn dieses Vertrauen schwindet, ohne Weiteres zu jeder Zeit von dem [Finanzministerium] [1]) widerrufen werden.

§. 2.

Die Erlaubniß ist zunächst bei [dem Haupt-Steueramte zu Leipzig] [2]) schriftlich nachzusuchen, [welches erörtert, ob der Antragsteller wirklich als Großhändler nach den näheren Vorschriften des §. 5. anzusehen ist, und die nach dem Umfange des Geschäfts erforderliche Sicherheit für den ihm zu gewährenden Zollkredit in vorschriftsmäßiger Weise zu leisten vermag.

§. 3.

Findet das Haupt-Steueramt gegen das Gesuch nichts zu erinnern, so berichtet dasselbe an die Zolldirektion, von der die Bewilligung oder Versagung, nach näherer Prüfung des Falles abhängt. Hat das Haupt-Steueramt aber Bedenken, auf den Antrag einzugehen, so ist solches dem Antragsteller zu eröffnen, welchem jedoch frei steht, auf die Entscheidung der Zolldirektion sich zu berufen.] [3])

§. 4.

Gegen die Entschließung der Zolldirektion steht der Rekurs an [das Finanzministerium offen, welches] [4]) über derartige Gesuche in letzter Instanz entscheidet.

§. 5.

Wenn Handlungs-Etablissements die Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung als Großhandlungen in Anspruch nehmen, so ist die §. 2. bemerkte nächste Erörterung von der Behörde auf die Prüfung der Handelsverhältnisse des Nachsuchenden mit dem In- und Auslande, seiner Solidität und Vermögensumstände, sowie seines Rufes und Geschäftsumfanges zu richten, und in letzterer Beziehung von dem Nachsuchenden insbesondere der Beweis zu führen, daß eines der nachstehend (§. 6.) für

1) Senat.

2) der Zolldirektion.

3) Hier folgt als §. 3.: Diese erörtert, ob der Antragsteller wirklich als Großhändler nach den näheren Vorschriften des §. 5. anzusehen ist und die nach dem Umfange des Geschäfts erforderliche Sicherheit für den ihm zu gewährenden Zollkredit in vorschriftsmäßiger Weise zu leisten vermag, wonächst sie den Umständen nach das Erforderliche verfügt.

4) den Senat offen, welcher.

den Großhandel bestimmten Kriterien von ihm bereits erfüllt worden, daß er also entweder der vorschriftsmäßigen halbjährigen Kreditsumme sofort bei Eröffnung des Konto bedürfe, oder daß seine Versteuerung, das als Sollbezahlung bedingte Minimum im letzten Jahre erreicht habe.

Die ertheilte Befugniß zur fortlaufenden Kontirung wird dann wieder eingezogen, sobald der Handelsbetrieb des Inhabers sich so verringert, daß er in einem der folgenden Jahre den regiemäßig angenommenen Umfang eines Großhandels-Geschäftes nicht erreicht hat.

§. 6.

Unter die Zahl der kontofähigen Großhandlungen wird ein Handelsgeschäft von der Zollverwaltung nur unter folgenden Bedingungen gerechnet. Wenn

A. bei baumwollenen und wollenen Waaren (erstere mit Ausschluß von Bobbinets)

a) die Menge der davon im Konto von einem Semester bis zum andern, d. h. von einem halbjährigen Konto-Abschlusse bis zum andern (§. 19.) zur Anschreibung gelangten Waaren so groß ist, daß sich der dafür kreditirte Zollbetrag mindestens auf

[Zwölftausend Thaler] 1)

beläuft, wobei der bei dem jedesmaligen Kontoabschluß verbleibende Kredit für das folgende Konto wieder in Anrechnung kommt, und

b) der Inhaber solcher Handelsgegenstände mindestens

[Viertausend Thaler] 2)

jährlich an Ein- und Durchgangszoll entrichtet; ferner, wenn

B. bei seidenen, halbseidenen und leinenen Waaren

a) die Kredit-Anschreibung in demselben halbjährigen Zeitraume mindestens

[Viertausend fünfhundert Thaler] 3)

und

b) die jährliche Gefällezahlung

[Eintausend fünfhundert Thaler] 4)

beträgt; endlich, wenn

C. bei allen übrigen nicht in die Kategorien unter A. und B. gehörigen kontofähigen Artikeln (einschließlich der Bobbinets)

a) die Kredit-Anschreibung mindestens den Betrag von

[Eintausend achthundert Thalern] 5).

b) der davon zu erlegende Ein- und Durchgangszoll aber mindestens jährlich die Summe von

[Achthundert Thalern] 6)

innerhalb der oben bemerkten Zeitabschnitte erreicht.

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1. Wenn Waarenlager mehrere Waaren-Kategorien umfassen, so werden vorstehende Mindestbeträge erreicht, dafern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Merkmale der Anschreibung und Versteuerung durch Zurechnung der Summe aus den andern Kategorien erfüllt sind.

2. Das von der Summe der Anschreibung hergenommene Kriterium wird bemessen

---

1) Einundzwanzigtausend Gulden.

2) Siebentausend Gulden.

3) Siebentausend achthundert fünfundsiebenzig Gulden.

4) Zweitausend sechshundert fünfundzwanzig Gulden.

5) Dreitausend einhundert fünfzig Gulden.

6) Vierzehnhundert Gulden.

nach dem Betrage der Eingangszölle des dermaligen Tarifs. Eintretende Veränderungen in den betreffenden Tarifpositionen ziehen eine entsprechende Aenderung in den Mindestbeträgen der Kreditsummen und des jährlich zu zahlenden Zolles nach sich.

3. Dem Mindestbetrag der jährlichen Zollentrichtung werden alle auf vereinländischen Meßplätzen erweislich erlegten Ein- und Durchgangszölle von den in Frage kommenden Waaren hinzugerechnet. (S. u. pct. 7.)

4. Der Nachweis, allein an Durchgangszöllen so viel gezahlt zu haben, daß der Eingangszoll von der durchgeführten Waare das Minimum der jährlichen Sollzahlung erreicht haben würde, erfüllt die bedingte Höhe der letzteren.

5. Uebernimmt ein Großhändler auf sein Konto Posten von Konten anderer Großhändler, so kommen ihm diese Posten bei der Kredit-Anschreibung, dann, wenn dergleichen Uebertragungen von seinem Konto früher ebenfalls stattgefunden haben, nur soweit, als letztere von ersteren überstiegen werden, in Anrechnung.

6. Nicht minder finden die, von anderen vereinländischen Meßplätzen und Packhofstädten in Leipzig unter Begleitschein-Kontrole eingehenden Retoursendungen bei der Kredit-Anschreibung nur soweit Berücksichtigung, als sie die früheren, unter Begleitschein-Kontrole von Leipzig ab bewirkten [Retoursendungen][1]) nach dergleichen Meß- und Packhofstädten übersteigen. Entgegengesetzten Falles sind dieselben als nicht anrechnungsfähig im Konto zu bezeichnen.

7. Dagegen werden die Zollbeträge für Waaren, welche ein Leipziger Kontoinhaber unmittelbar vom Auslande unter Begleitschein-Kontrole nach anderen vereinsländischen Meßplätzen, um auf ein dortiges Meßkonto angeschrieben zu werden, dirigirt hat, auf erfolgten Nachweis bei Beurtheilung der Höhe der Kredit-Anschreibung mit in Betracht gezogen.

8. Der Nachweis in solchen und den ad 3. bemerkten Fällen wird durch die dergleichen Posten besonders bezeichnenden Schluß-Abrechnungen auf den vereinsländischen Meßplätzen, oder durch besondere Bescheinigungen der betheiligten Hauptämter geführt.

9. Nach diesen Grundsätzen wird, ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Konto in dieser Beziehung fortdauern kann, mit Grundlegung der bemerkten Kriterien in der Regel nach den Ergebnissen des vorangegangenen Jahres, d. h. der beiden letzten halbjährigen Abrechnungen dergestalt bemessen, daß die Summe der **beiden** Kredit-Abschlüsse das Doppelte der als Kriterium angenommenen Summe der Kredit-Anschreibung **eines** Semesters ergeben und hiernächst in beiden Semestern zusammengenommen die bedungene Höhe der Abgabenzahlung erfolgt sein muß.

[10. Als Uebergangsbestimmung soll jedoch rücksichtlich der bei dem Kontoschlusse am 1sten Juni 1836 im Besitz der fortlaufenden Kontirung befindlichen Handlungen die Maßgabe eingetreten, daß zwar die Versteuerung bei dem Abschlusse Ende November 1835 und Mai 1836 über das Kriterium der erfüllten Steuerzahlung entscheidet, dagegen aber für das Kriterium der Kredit-Anschreibung das Resultat der letzten halbjährigen Anschreibung allein als Maßstab zugelassen wird.][2])

---

1) Sendungen.

2) 10. Als Uebergangsbestimmung sollen jedoch rücksichtlich der bei dem Abschluß der Konti der nächsten Ostermesse im Besitze der Meßkontirung befindlichen hiesigen Handlungen folgende Maßgaben eintreten:

a) Sofern dieselben nachweisen, daß durch ihr Meßkonto, einschließlich der etwa zur Nachversteuerung deklarirten Vorräthe kontofähiger Waaren das Drittel der als Kriterium angenommenen Summe

§. 7.

Konto-Inhaber, welche das ihnen bewilligte Konto zur Hinterziehung des Zolles benutzen, gehen dadurch sofort dieser Bewilligung verlustig, [unabhängig von der sonst im Wege des prozessualischen Verfahrens eintretenden gesetzlichen Ahndung (Strafgesetz vom 21sten Dezember 1833. §. 15.)][1])

§. 8.

Tritt eine Veränderung mit den Inhabern einer Großhandlung durch den Tod, Austritt bisheriger oder Eintritt neuer Theilnehmer oder durch Bestellung eines Sequesters ein, so ist hierüber [dem Haupt-Steueramte][2]) binnen 8 Tagen schriftliche Anzeige zu machen und über die Fortgewährung oder Einziehung des fortlaufenden Konto Entschließung zu erwarten.

B. Besondere Bestimmungen über das Regieverfahren.

§. 9.

Die Wirkungen der fortlaufenden Kontirung sind (mit Ausnahme des weiter unten im §. 20. näher festgesetzten Betrags der Durchgangs-Abgabe) die nämlichen, welche in der Meßordnung §. 4. angedeutet worden.

§. 10.

Inhaber fortlaufender Konti erhalten für die kontirten Artikel keine besondere Meßkonti. Daher haben auch die in der Meßordnung §. 8. enthaltenen Vorschriften, in Ansehung der Eröffnung und des Schlusses dieser Konti, auf sie keine Anwendung, vielmehr findet diesfalls das nachstehend bezeichnete Verfahren Statt.

§. 11.

Die Aufnahme von Meßgütern in das fortlaufende Konto erfolgt zu jeder Zeit in und außer den Messen. Es sind hierbei dieselben Regieformen zu beobachten, welche in der Meßordnung (§. 10. bis einschließlich 18. [nebst den neuerlichen zusätzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 30sten November 1835][3]) für diejenigen Meßgüter vorgeschrieben sind, die zu einer Zeit eingehen, wo die Meßkonti bereits eröffnet sind.

§. 12.

Gleichbezollte Waaren von Quantitäten unter [einem Viertheil Zentner Reingewicht][4]) eignen sich außer den Meßzeiten nicht zur Aufnahme in ein fortlaufendes Konto.

§. 13.

Die §§. 21. 22. und 23. der Meßordnung sind von den Inhabern fortlaufender Konti ebenfalls zu beobachten.

§. 14.

Die Abschreibung von dem Konto erfolgt:

a) bei dem Verkaufe kontirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande oder nach Packhofstädten, und bei Rücksendung unverkaufter Waaren nach dem

---

der Kredit-Anschreibung eines Semesters erfüllt worden, kann ihnen auf Ansuchen ein fortlaufendes Konto von der Zolldirektion eingeräumt werden.

b) Nach dessen Abschlusse (Ende November 1836) können jedoch nur diejenigen Handlungen, welche für die Zeit vom 5ten Februar 1836 bis dahin drei Viertheile der jährlichen Kredit-Anschreibung und Versteuerung als erfüllt nachweisen, im Besitze der fortlaufenden Kontirung bleiben, welche sodann völlig nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu behandeln ist.

1) unabhängig von der sonst im Wege des prozessualischen Verfahrens nach dem Zollstrafgesetze eintretenden gesetzlichen Ahndung.

2) der Zolldirektion.

3) Fehlt.

4) 25⅔ Pfund Netto-Zollgewicht.

Auslande, dafern nur gedachte [Rücksendungen durch den Konto-Inhaber selbst, sowie überhaupt dergleichen Versendungen und beziehentlich Rücksendungen][1]) in allen Fällen unter Begleitschein-Kontrole bewirkt werden; ferner

b) bei Uebertragung kontirter Waaren auf das Konto eines Andern.[2])

§. 15.

Während der Meßzeiten (§. 8. der Meßordnung [und §. 1. der Verordnung vom 30sten November 1835][3]) erfolgt die Abschreibung schon mit den im §. 26. der Meßordnung bestimmten Quantitäten, außer den Meßzeiten dagegen nur bei seidenen Waaren schon mit [fünf Pfund Reingewicht][4]), bei andern Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren aber nur mit [einem Achttheil Zentner Reingewicht][5]) und mehr, wenn die Waare höher als mit [20 Thlrn.][6]) vom Zentner besteuert, und mit [einem Viertheil Zentner Reingewicht][7]) und mehr, wenn sie mit [20 Thlrn.][8]) oder weniger vom Zentner belegt ist.

§. 16.

Wird die abzuschreibende Waare von dem Inhaber des fortlaufenden Konto sofort in Leipzig an den Käufer oder dessen Beauftragten oder an einen Spediteur übergeben, so tritt in und außer der Meßzeit das Abfertigungsverfahren nach §§. 27. bis mit 35. und §. 37. der Meßordnung, jedoch mit folgenden Modifikationen ein:

a) Die Duplikat-Exemplare der von dem Konto-Inhaber während der Messe (Meßordnung §. 8.) ausgestellten Certifikate müssen der Meßbuchhalterei, insofern die Waare bis dahin nicht bereits zur Revision gestellt worden, jedenfalls bis zum Schluß der Messe und der Meßkonti zugegangen sein, unter der Verwarnung, daß außerdem von den darin verzeichneten Waaren nicht der Meß-Durchgangszoll, sondern die vollen tarifmäßigen Durchgangssätze nach Maßgabe des genommenen Versendungskurses[9]) zur Erhebung kommen (§. 20.).

b) Wird die darin verzeichnete Waare, unter Vorlegung des ersten Exemplars des Certifikats, von dem Käufer dem Haupt-Steueramte nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Meßfrist [(s. §. 1. der Verordnung vom 30sten November 1835)][10]) zur Ausgangs-Abfertigung gestellt und die Post dadurch definitiv erledigt, so findet die Abschreibung derselben vom Konto des Verkäufers nicht Statt; falls aber solche auf den Grund des Duplikat-Certifikats schon früher vorläufig bewirkt sein sollte, wird das Konto mit diesem vorläufig abgeschriebenen Betrage wiederum belastet.

c) Certifikate, welche Inhaber fortlaufender Konti außer den Meßzeiten ausstellen, sind nur 8 Tage, vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig und begründen keine Abschreibung vom Konto, wenn sie dem Haupt-Steueramte später vorgelegt werden, sei es im Duplikat-Exemplare von Seiten des Verkäufers, oder in dem ersten vom Käufer mit der Ausgangs-Deklaration einzureichenden Exemplar des Certifikats.

---

1) Versendungen und beziehentlich Rücksendungen.

2) Zusatz: „und bei Deponirung derselben im hiesigen Packhofe."

3) Fehlt.

4) 4⅔ Pfund Netto-Zollgewicht.

5) 12⅚ Pfund Netto-Zollgewicht.

6) 34 Fl. 3¾ Kr.

7) 25⅔ Pfund Netto-Zollgewicht.

8) 34 Fl. 3¾ Kr.

9) Zusatz: „und zwar nach näherer Maßgabe des §. 35. der Meßordnung, jedoch vom Netto-Zollzentner."

10) (s. §. 8. der Meßordnung.)

d) Wie der Verkäufer sich dessen versichere, daß der Käufer innerhalb der Gültigkeitsfrist des Certifikats die Waare mit dem in seinen Händen befindlichen Exemplar desselben zur Ausgangsabfertigung gestelle, ist lediglich seine Sache.

e) Unterzieht sich dagegen der Inhaber des fortlaufenden Konto selbst der Versendung der Waare, so ändert sich dieses Verfahren insoweit, als derselbe nur Ein Exemplar des Certifikats der von ihm selbst auszufertigenden Ausgangs-Deklaration beizufügen hat, und daß die Abschreibung der Waarenpost vom Konto erst dann erfolgt, wenn der von ihm extrahirte Begleitschein als erledigt zum Haupt-Steueramte zurück gelangt ist.

§. 17.

Der Käufer von Waaren, welche auf fortlaufendem Konto gestanden haben, hat von denselben irgend eine Abgabe nicht zu entrichten.

§. 18.

Sollen Waarenposten von einem Meß- oder einem fortlaufenden Konto, oder auch von einem Bestandlager (§. 38. und 39. der Meßordnung) auf ein fortlaufendes Konto übertragen werden, so ist den Vorschriften der §§. 39. und 40. der Meßordnung nachzugehen.

§. 19.

Die Ermittelung und Festsetzung des Zollbetrages von den nicht abgeschriebenen Waaren geschieht nach Vorschrift des laufenden Tarifs halbjährlich Ende Mai und Ende November.

§. 20.

Hiernächst hat der Verkäufer von dem in das Ausland versendeten Theile der kontirten Waaren den Durchgangszoll und zwar:

a) wenn die vom Konto-Inhaber diesfalls abzugebenden Certifikate laut ihres Datums (welches jedoch in dem §. 16. pct. a. bezeichneten Falle durch rechtzeitige Anmeldung bei der Konto-Buchhalterei bestätigt sein muß) noch während der Meßzeit ausgestellt worden sind, nur mit [zwölf Groschen vom Netto-Zentner][1]).

b) wenn hingegen die Abfertigung dieser Certifikate in den Zeitraum zwischen den Meßfristen fällt, nach den tarifmäßigen von dem Ausgangspunkt des Kurses abhängigen Sätzen[2]), jedoch ebenfalls nur vom Netto-Zentner, sowie endlich

c) von sämmtlichen zur Abschreibung gelangten Waaren, den [im Tarif 5te Abtheilung Nr. 2. bestimmten Beitrag zu den Meßunkosten vom Brutto-Zentner][3]) zu erlegen.

§. 21.

Jeder Lager-Inhaber ist verpflichtet, zu dieser Zeit seinen Absatz im Lande schriftlich bei dem Haupt-Steueramte anzumelden, seine Bestände in dieser Deklaration übersichtlich zu verzeichnen, und sein Lager dergestalt zu ordnen, daß eine amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß Statt finden kann.

Ob eine solche jedesmal halbjährlich oder in längern Zwischenräumen zu bewirken, und im vorliegenden Falle lediglich die Deklaration des Absatzes der Versteuerung zu Grunde zu legen sei, bestimmt in den einzelnen Fällen das Haupt-Steueramt, welchem überhaupt vorbehalten bleibt, diese Aufnahme nicht allein halbjährlich, sondern auch zu jeder andern Zeit eintreten zu lassen, wenn es für nothwendig erachtet wird.

---

1) funfzig Kreuzer vom Netto-Zollzentner.

2) Zusatz: „(§. 35. der Meßordnung.)"

3) in der Meßordnung §. 42. bestimmten Beitrag zu den Meßunkosten vom Netto-Zollzentner.

§. 22.

Findet sich bei der Aufnahme, daß der Absatz zu gering angegeben ist, so wird diese mißbräuchliche Vorenthaltung fälliger Abgaben, sobald die Differenz 10 Prozent übersteigt, mit den [§. 43. b. der Leipziger Meßordnung] [1]) für unrichtige Bestandsangaben angedroheten Strafen geahndet; wie sich denn von selbst versteht, daß stets von dem vollen ermittelten Lagermanko die Eingangs-Abgabe zu erlegen ist.

§. 23.

Der nach Abzug des angemeldeten Absatzes im Inlande und der sonstigen Abschreibungen (§. 14.) verbleibende oder resp. bei den Lagerrevisionen besonders ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Konto.

§. 24.

Sollte bei der Deklaration ein unverhältnißmäßig geringes Manko oder gar nichts als im Lande abgesetzt erscheinen, so ist, wenn auch dieser Befund bei der Revision der Bestände sich bestätigt, der Konto-Inhaber nach dem Ermessen der Zollverwaltung zum nähern Nachweise über die Abstammung der Waaren und ihre Identität mit den im Konto angeschriebenen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Waarenlager-Kontrole im Innern verpflichtet.

§. 25.

Die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von dem im Lande abgesetzten Waarenquanto ist zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feststellung und Bekanntmachung, zur andern Hälfte aber spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung, der Betrag des zweiten Semesters [also] [2]) jedenfalls vor dem Jahresschlusse, zu berichtigen. Die Versäumniß dieser Termine hat unmittelbar das Erlöschen der Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung zur Folge.

Dresden, am 30sten November 1835.

---

1) §. 43. der Meßordnung.
2) jedoch.

Nachträge zu der revidirten Ordnung der fortlaufenden Konten für die Stadt Leipzig.

Zusatz zu §. 6. Ziffer 7.

. . . . Es ist aber solchenfalls im Leipziger Konto jeder Waarenzugang von dem Konto des betreffenden vereinsländischen Meßplatzes, mit Einschluß der ad 6. gedachten, unter der dort erwähnten Voraussetzung sonst anrechnungsfähigen Retoursendungen (er erfolge direkt von dem Meßkonto oder indirekt durch Versendung über einen Packhof) als nicht anrechnungsfähig zu bezeichnen.

Erläuterung ad §. 20. c.

Die Meßkosten werden künftighin, in gleichem Maaße wie bei den Meßkonti, von dem Betrage der zur Anschreibung gelangten Waaren erhoben.

341. Handels- und Zoll-Vertrag

zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel und

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche; und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;

b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse

und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

I. Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrs-Erleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrs-Erleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolls, und zwar in dem einen wie in dem andern Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Artikel 5.

1. Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates Ausgangs-

II. Abgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangs-Abgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangs-Abgaben gilt die nachstehend unter 2. getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des andern Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangs-Abgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des andern Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangs-Abgaben, in allen andern Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangs-Abgaben, höchstens jedoch den Betrag von $3\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder 10 Kreuzern für den Zollzentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangs-Abgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des andern gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des andern Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den andern Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrs-Erleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3. angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den andern zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es

für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel
III. enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des andern Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des andern Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der kontrahiren-

den Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt der Durchgangs-Abgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel Statt findet, Waaren, welche

in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittelung und Erhebung der gebührenden Durchgangs-Abgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in denselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Konvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß

des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehn-Thaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuße oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzkartel ist in der Anlage IV. enthalten.

Artikel 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung Statt finden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Artikel 3. erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrs-Erleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den Neunzehnten Februar Eintausend acht hundert und drei und funfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel. Friedrich von Pommer-Esche. von Bruck.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

342. Separat-Artikel

zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Bei dem heutigen Abschlusse des Handels- und Zollvertrages zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel mit Vorbehalt der Ratifikation ihrer Höfe verabredet worden, welche, obwohl nicht zur unmittelbaren Veröffentlichung bestimmt, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in den offenen Vertrag eingerückt worden wären.

Separat-Artikel 1.

(Zu Artikel 3.)

Die kontrahirenden Theile werden sich bei den im Artikel 3. vorgesehenen weiteren Verhandlungen auch darüber verständigen, inwiefern und unter welchen Maßgaben die für den unmittelbaren Uebergang über ihre gemeinschaftliche Grenze jetzt verabredeten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch auf den Verkehr zur See und auf den durch zwischenliegendes Gebiet dritter Staaten Statt findenden Verkehr zu Lande auszudehnen seien.

Separat-Artikel 2.

(Zu Artikel 3. und 5.)

1. Im Falle Oesterreich einen neuen Münzfuß einführt, nach welchem der Werth des Gulden und Kreuzers geringer ist, als nach dem 20 Guldenfuße, jedoch nicht geringer als nach dem 21 Guldenfuße, so sind die österreichischen Zollsätze nicht umzurechnen, sondern unverändert in dieser neuen Münzwährung beizubehalten.

2. Oesterreich wird die Einrichtung der Zollämter, die Regulative für die zollamtliche Behandlung und die Organisation der Grenzbewachung mit den entsprechenden Einrichtungen Preußens, zur Beförderung des gegenseitigen Verkehrs und zum befriedigenden Schutze der Zollgefälle, noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages in die thunlichste Uebereinstimmung bringen.

Separat-Artikel 3.

(Zu Artikel 5.)

Sollte einer der kontrahirenden Theile in Fällen von Theuerung die Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten nach einem dritten, an das Gebiet des anderen kontrahirenden Theiles angrenzenden Staate vorübergehend mit im Tarif nicht vorgesehenen Zöllen belegen, so bleibt es ihm vorbehalten, Zölle bis zu gleichem Betrage und für den gleichen Zeitraum auch von der Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles zu erheben, sofern sich letzterer nicht mit ihm über gemeinsame Maßregeln hinsichtlich der Ausfuhr nach jenem dritten Staate geeinigt hat.

Separat-Artikel 4.

(Zu Artikel 6.)

Bei der vorbehaltenen gemeinschaftlichen Feststellung der Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen die im Artikel 6. unter a. bis e. gedachten Verkehrs-Erleichterungen eintreten, sollen die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein:

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.
2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.
3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.
4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.
5. Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben. Auch ist man
6. darin einverstanden, daß eine möglichst erleichterte Zollabfertigung den Zwecken und Absichten, nach welchen die bezeichneten Verkehrs-Erleichterungen verabredet worden sind, in aller Hinsicht entsprechen werde.

Separat-Artikel 5.

(Zu Artikel 7.)

Die im Artikel 7. bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

1. Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein Nr. I. (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.
2. Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.
3. Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Separat-Artikel 6.

(Zu Artikel 12.)

Der Artikel 12. bezieht sich nicht auf Kriegsschiffe.

Separat-Artikel 7.

(Zu Artikel 14.)

Unter den Abgaben, rücksichtlich deren nach Artikel 14. die Fahrzeuge des anderen Theiles den eigenen gleichgestellt werden sollen, sind auch die Flußzölle verstanden.

Abgesehen hiervon werden die auf den Artikeln 108. bis 116. der Wiener Kongreßakte beruhenden Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Flußzölle durch diesen Vertrag nicht berührt.

Separat-Artikel 8.

(Zu Artikel 17.)

1. Die im Artikel 17. enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird.

Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung Statt findet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Separat-Artikel 9.

(Zu Artikel 18.)

Die kontrahirenden Theile werden im Jahre 1854 wegen übereinstimmender Maßregeln in Betreff ausschließender, beide Staatsgebiete umfassender Benutzungsrechte auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, Muster und Fabrikzeichen (Marken) und hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung von Versicherungs- und anderen Handels- und Verkehrs-Gesellschaften in Unterhandlung treten.

Separat-Artikel 10.

(Zu Artikel 19.)

Zu Absatz 1. Die Unterhandlung über eine allgemeine Münz-Konvention wird sich auch auf gemeinsame Bestimmungen über den Feingehalt von goldenen und silbernen Geräthschaften erstrecken.

Zu Absatz 2. Diese Vereinbarung findet auch auf Papiergeld Anwendung, welches in einem der kontrahirenden Staaten gesetzlich zum Umlauf zugelassen ist.

Separat-Artikel 11.

(Zu Artikel 20.)

Jeder der kontrahirenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 20. Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden.

Separat-Artikel 12.

(Zu Artikel 22.)

In den Zollausschüssen finden die Verabredungen in den vorstehenden Separat-Artikeln 1. bis 5. keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den Neunzehnten Februar Eintausend acht hundert und drei und funfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel. Friedrich von Pommer-Esche. von Bruck.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

343. Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 19ten Februar 1853.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich vereinbarten Handels- und Zollvertrag, nach nochmaliger Durchlesung, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zu Artikel 2. des offenen Vertrages.

Als Verträge, durch welche von den kontrahirenden Theilen dritten Staaten besondere Begünstigungen eingeräumt sind, wurden bezeichnet:

1. Königlich Preußischer Seits:

der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 1sten September 1844 nebst der dazu gehörigen Additional-Konvention vom 18ten Februar 1852;

der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden vom 31sten Dezember 1851.

2. Kaiserlich Oesterreichischer Seits:

die Konventionen mit dem Kanton Tessin vom 3ten Oktober 1806, 7ten Juni 1818 und 18ten September 1818;

die Konvention mit dem Kanton Graubündten vom 1sten August 1818;

der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche beider Sizilien vom 4ten Juli 1846;

der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Sardinien vom 18ten Oktober 1851 und die damit zusammenhängende Konvention zur Unterdrückung des Schleichhandels vom 22sten November 1851.

Man theilte sich gegenseitig beglaubigte Exemplare dieser Verträge mit.

2. Zu Artikel 3. des offenen Vertrages.

Sollten mit Rücksicht auf den allgemeinen Zolltarif des einen oder des andern der kontrahirenden Theile nach dessen Ermessen nachträglich Modifikationen hinsichtlich einzelner Bestimmungen der Anlage I. zum Vertrage wünschenswerth erscheinen, so werden die auf Grund des Artikels 23. im Jahre 1853 zusammentretenden Kommissarien die Herbeiführung einer Verständigung über dergleichen Modifikationen sich mit zur Aufgabe machen.

Für Waaren, deren begünstigte Behandlung im Zwischenverkehr in Gemäßheit der Anlage I. des Vertrages an einen Ursprungsnachweis, dessen Form vereinbart werden wird, geknüpft ist, kann der Eintritt dieser Begünstigung von dem Eingange über bestimmte, mit der Befugniß zur Abfertigung solcher Waaren ausdrücklich versehene Zollämter abhängig gemacht werden. Ueber die in Oesterreich zu dergleichen Abfertigungen zu ermächtigenden Zollämter wird man sich bei den im Artikel 23. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen verständigen und dabei davon aus-

gehen, daß alle Haupt-Zollämter erster und zweiter Klasse (Haupt-Zollämter und Legstätten) und, soweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, auch die Neben-Zollämter erster Klasse (Kommerzial-Zollämter) mit dieser Ermächtigung zu versehen seien. Von Seiten Preußens wird vorkommenden Falls nach denselben Grundsätzen verfahren werden.

Der über die gegenseitige Eingangszollfreiheit von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten unter A. Nr. 8. und Nr. 18. der Anlage I. getroffenen Vereinbarung ungeachtet, bleibt es der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten, von dem über die Grenzstrecke von Myslowitz bis Neustadt eingehenden Getreide und Hülsenfrüchten einen Zwischenzoll von 1 ½ Sgr. vom Preußischen Scheffel erheben zu lassen und den zollfreien Eingang von Mehl, geschroteten oder geschälten Körnern, Graupe, Gries und Grütze allgemein auf Transporte von nicht mehr als drei Zollzentnern zu beschränken, sofern sie durch weitere Erfahrungen die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß die unbeschränkte Zollfreiheit dieser Gegenstände dazu benutzt würde, um dergleichen nach Preußen bestimmte Produkte dritter Länder in Oesterreich zu den daselbst bestehenden geringeren Eingangszollsätzen zu verzollen und demnächst aus dem freien Verkehre Oesterreichs nach Preußen zollfrei einzuführen. Sie wird indessen von diesem Vorbehalte erst dann Gebrauch machen, wenn sie zuvor die Kaiserlich Oesterreichische Regierung davon benachrichtigt und derselben dadurch Gelegenheit gegeben hat, die Geltendmachung jenes Vorbehalts durch andere zum Schutze ihrer Interessen ausreichende Maßregeln entbehrlich zu machen.

3. Zu Artikel 3. des offenen Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im letzten Alinea des Artikels 3. vorgesehenen weiteren Verhandlungen vorzugsweise darauf zu richten sein werden, den gegenseitigen Verkehr durch fernere Zollbefreiungen und durch Vereinbarung mäßigerer, die Einfuhr in jedes der beiden Länder wo möglich mit einem gleichen Satze treffender Zölle, insbesondere für diejenigen Gegenstände zu erleichtern, welche in der Anlage I. noch nicht berücksichtigt worden sind. Von beiden Seiten sagt man sich im voraus die volle Bereitwilligkeit zu, einander in dieser Richtung soweit als irgend thunlich entgegenzukommen.

Königlich Preußischer Seits wurde hierbei bemerkt, daß man, wie dem Kaiserlich Oesterreichischen Bevollmächtigten bekannt sei, während des ganzen Laufes der Verhandlungen einen besonderen Werth darauf gelegt habe, daß für rohes leinenes Maschinengarn und für das mit Ursprungszeugnissen eingehende Roheisen die gegenseitige Zollfreiheit und für halbseidene Sammete und Plüsche die Subsumtion unter die halbseidenen Waaren (Anlage I. B. Nr. 30. d. 2.) für den Zwischenverkehr vereinbart werde. Man habe von weiterer Verfolgung der hierauf bezüglichen Anträge für jetzt nur in Folge der bestimmten, Kaiserlich Oesterreichischer Seits abgegebenen Erklärung, daß dem Kaiserlichen Gouvernement das Eingehen auf diese Anträge zur Zeit unmöglich sei, und in der Absicht Abstand genommen, den beiderseits gewünschten Abschluß der Verhandlungen nicht länger zu verzögern; man müsse sich aber vorbehalten, auf diese Punkte, bei den im Artikel 3. vorgesehenen Verhandlungen vorzugsweise zurückzukommen.

4. Zu Artikel 4. des offenen Vertrages.

Der für den Fall von Erhöhungen der allgemeinen Tarifsätze im ersten Alinea niedergelegte Grundsatz bedarf keiner weiteren Erläuterung; was dagegen die für den Fall von Ermäßigungen jener Sätze, einschließlich der Zollbefreiungen, im zweiten Alinea vorbehaltene Erhöhung des Zwischenzolles, beziehungsweise Erhebung eines

Zwischenzolles betrifft, so erschien es erforderlich, Folgendes im gemeinsamen Einverständniß zu bemerken und festzustellen.

Nach Inhalt des Artikels 3. des offenen Vertrages und der zu demselben gehörenden Anlage ist für die, aus dem einen in den anderen Staat übergehenden Waaren der Anspruch auf die in jener Anlage vereinbarten Begünstigungen in der Regel nicht durch den Nachweis des Ursprungs in dem Staate bedingt, aus dessen Gebiete die Ausfuhr erfolgt, sondern nur davon abhängig, daß die Waaren sich im freien Verkehr des letzteren Staates befinden, und es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß Erzeugnisse dritter Länder, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten durch Verzollung in freien Verkehr gesetzt sind, gleich den eigenen Erzeugnissen dieses Staates, jener Begünstigungen bei der Einfuhr in den anderen Staat theilhaftig werden. Aus diesem Grunde ist bei der Vereinbarung über den Inhalt der Anlage I. davon auszugehen gewesen, die gegenseitigen Begünstigungen in ein solches Verhältniß zu den allgemeinen Tarifsätzen der kontrahirenden Theile zu bringen, daß es für den Handel keinen Vortheil gewähren kann, Erzeugnisse dritter Länder, welche für den Verbrauch eines der kontrahirenden Staaten bestimmt sind, in dem anderen Staate zu dem Zwecke zu verzollen, um sie alsdann von da zollfrei oder zu dem begünstigten Zwischenzolle in den Staat der Bestimmung einzuführen. Da nun dieses Verhältniß durch Aufhebung oder Ermäßigung der gegenwärtig geltenden Tarifsätze, welche der eine Theil in der Folge für angemessen finden möchte, zum Nachtheil der finanziellen und volkswirthschaftlichen Interessen des anderen Theiles verändert werden kann, so hat im zweiten Alinea des Artikels 3. Vorsorge dafür getroffen werden müssen, daß jeder Theil befugt sei, sich vor einem solchen, aus der einseitigen Handlung des anderen Theiles ihn bedrohenden Nachtheil, sei es durch Erhöhung des bestehenden, sei es durch Erhebung eines neuen Zwischenzolles, zu schützen.

Im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs will man jedoch diese Befugniß nicht weiter ausgedehnt wissen, als dies zur Sicherung wesentlicher Interessen erforderlich ist und ist deshalb, was die Ausübung derselben betrifft, über Folgendes übereingekommen:

1. In Ansehung sowohl derjenigen Waaren, deren begünstigte Behandlung im Zwischenverkehr ausnahmsweise von dem Nachweis des Ursprungs in einem der kontrahirenden Staaten abhängig gemacht ist, als auch derjenigen Waaren, welche nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfrei sind, mit Ausnahme von Getreide, Hülsenfrüchten, Anis und Kümmel, und den unter A. Nr. 17., 18., 19. und 23. genannten Gegenständen, wird keiner der kontrahirenden Theile eine Veränderung in der jetzt vereinbarten Behandlung der im Zwischenverkehr übergehenden Waaren eintreten lassen, auch wenn der andere Theil seine allgemeinen Zollsätze für diese Waaren aufheben oder ermäßigen sollte.

2. Wenn von dem einen Theile für eine unter Nr. 1. nicht begriffene, im Zwischenverkehr begünstigte Waare, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter,

a) der allgemeine Tarifsatz aufgehoben wird, so kann der andere Theil von dieser Waare den in seinem jeweiligen (zur Zeit der Veränderung bestehenden) allgemeinen Zolltarife festgesetzten Zollsatz, jedoch nicht über dessen jetzt bestehenden Betrag hinaus, als Zwischenzoll erheben;

b) der allgemeine Tarifsatz ermäßigt wird, so kann der andere Theil von dieser Waare die Differenz zwischen den in seinem jeweiligen oder in seinem gegenwärtigen Zolltarif festgesetzten Zollsatz — je nachdem der erstere oder der letztere niedriger ist — und dem jenseitigen ermäßigten Zollsatz als Zwischenzoll erheben.

Ist in Folge einer von dem anderen Theile demnächst auch seinerseits vorgenommenen Tarifermäßigung eine solche Differenz nicht mehr vorhanden, beziehungsweise auf das Maaß des in der Anlage I. festgesetzten Zwischenzolls zurückgeführt, so tritt die Behandlung der Waare nach Maßgabe der in der gedachten Anlage getroffenen Vereinbarung wieder ein.

Kaiserlich Oesterreichischer Seits wurde hierbei bemerkt, daß für verschiedene in der Anlage I. genannte Waaren die gegenwärtig bestehenden Sätze des Oesterreichischen Zolltarifs ermäßigt werden müßten, damit nicht dergleichen aus dritten Ländern nach Oesterreich bestimmte Waaren in Preußen zu den daselbst bestehenden geringeren Zollsätzen verzollt und sodann aus dem freien Verkehre Preußens zollfrei oder gegen Entrichtung des Zwischenzolls nach Oesterreich übergeführt würden. Da die vorbezeichneten, noch im Jahre 1853 einzuführenden Tarifänderungen durch die vereinbarten gegenseitigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen bedingt seien und in keinem Falle zur Festsetzung geringerer, als der im Preußischen Zolltarife enthaltenen Zollsätze führen würden, so werde es einerseits der im Artikel 4. verabredeten vorgängigen Benachrichtigung von jenen Tarifänderungen nicht bedürfen, andererseits werde für die Königlich Preußische Regierung keine Veranlassung vorhanden sein, den Zwischenzoll für die von den gedachten Aenderungen betroffenen Waaren zu erhöhen. Oesterreich werde jedoch, sobald es die Umstände gestatteten, von den erwähnten Aenderungen Mittheilung an Preußen machen.

Königlich Preußischer Seits war man mit dieser Bemerkung einverstanden.

5. Zu Artikel 5. des offenen Vertrages.

Königlich Preußischer Seits wurde zu Artikel 5. unter 1. erläuternd bemerkt, daß in dem Zollvereinstarif für verschiedene ausländische Erzeugnisse, z. B. die in der zweiten Abtheilung des Tarifs unter Pos. 2. a., Pos. 5. e. 2. und 3., Pos. 5. f. 1. genannten Artikel, von welchen im Interesse des inländischen Verbrauchs dieser Erzeugnisse eine Eingangs-Abgabe nicht erhoben wird, Ausgangszölle zu dem Zwecke festgesetzt sind, um von der Durchfuhr der gedachten Erzeugnisse eine, nur in dieser Form sicherzustellende Abgabe zu erheben. Unter den hiernach mit einer, die Stelle des Durchgangszolls vertretenden Ausgangs-Abgabe belegten Gegenständen befänden sich einige, welche, wie z. B. Waid und Wau, auch innerhalb des Zollvereins, wenngleich in geringer Menge, erzeugt würden, und es sei die Möglichkeit vorhanden, daß auch bei künftigen Revisionen des Zollvereinstarifs die Festsetzung einer, die Stelle des Durchgangszolls vertretenden Ausgangs-Abgabe für Gegenstände beliebt werden möchte, welche zwar wie die eben genannten, überwiegend ausländischen Ursprungs sind, jedoch zugleich auch in geringer Menge innerhalb des Zollvereins erzeugt werden. Man habe geglaubt, dieses, jedenfalls nur sehr selten vorkommende Verhältniß erwähnen und vorbehalten zu müssen, um einer möglichen mißverständlichen Auffassung vorzubeugen.

Königlich Preußischer Seits wurde ferner erklärt, daß der Betrag von 3½ Sgr. oder 10 Kreuzern für den Zollzentner auch für die unter Berührung des Steuervereinsgebietes nach oder von Oesterreich transitirenden Waaren als der nicht zu überschreitende Betrag der Durchgangs-Abgabe anzusehen sei.

Kaiserlich Oesterreichischer Seits wurde bei dieser Veranlassung daran erinnert, daß man die gänzliche Aufhebung aller, die Stelle der Durchgangs-Abgaben vertretenden Ausgangszölle bei den Verhandlungen dringend beantragt, und auf weitere Verfolgung dieses Antrags nur mit Rücksicht auf die von Seiten der Königlich Preußischen Regierung bestimmt erfolgte Ablehnung desselben, sowie auf die Dringlichkeit des Abschlusses der Verhandlungen, für jetzt verzichtet habe. Es müsse deshalb

vorbehalten werden, auf diesen Antrag bei den im Artikel 3. des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen vorzugsweise zurückzukommen. Ein gleicher Vorbehalt werde auch hinsichts der Ermäßigung des Zolles für den gegenseitigen Verkehr mit Wein niedergelegt.

6. Zu Artikel 3. und 5. des offenen Vertrages.

Sollte in einem der kontrahirenden Staaten das Papiergeld gegen die Silberwährung, auf die es lautet, im Kurse verlieren, so ist der betreffende Staat verbunden, solches Papiergeld bei den Zollhebestellen entweder von der Annahme auszuschließen, oder für dessen Annahme Bestimmungen zu treffen, wodurch eine Ungleichheit der Zollzahlung in Papier gegen die Zollzahlung in Silber vermieden wird.

Oesterreich wird in diesem Falle den Werth, in welchem das bei ihm kursirende Papiergeld bei seinen Zollhebestellen angenommen werden soll, in jedem Monat für den nächstfolgenden Monat nach dem durchschnittlichen Stande des Wiener Wechselkurses auf Augsburg in dem nächstvorangegangenen Monat bestimmen.

7. Zu Separat-Artikel 4.

Kaiserlich Oesterreichischer Seits wurde zugesagt, die nach Maßgabe der Verabredung im Separat-Artikel 4. zu erlassenden Regulative und sonstigen gesetzlichen oder administrativen Vorschriften der Königlich Preußischen Regierung sofort nach dem Erlasse mitzutheilen.

8. Zu Artikel 6. des offenen Vertrages.

Bei der im Separat-Artikel 5. vorbehaltenen Feststellung der Bedingungen und Förmlichkeiten für die im Artikel 6. des offenen Vertrages verabredeten Erleichterungen des Grenzverkehrs sollen die, in der protokollarischen Uebereinkunft vom 21sten Oktober 1847, wegen Gewährung gegenseitiger Erleichterungen des Grenzverkehrs getroffenen Verabredungen aufrecht erhalten und möglichst erweitert werden. Dasselbe gilt in Betreff der auf den Verkehr mit Leinengarn bezüglichen Bestimmungen der protokollarischen Uebereinkunft vom 20sten Oktober 1847, wegen zollamtlicher Behandlung des Verkehrs mit Leinengarn und Leinwand an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen. Die wegen zollfreier Einfuhr roher Leinwand aus Oesterreich nach Preußen über die Grenzlinie von Leobschütz bis einschließlich Seidenberg in dieser Uebereinkunft getroffene Verabredung bleibt bis zu weiterer Verständigung während der Dauer des Vertrages vom heutigen Tage in Kraft; das auf derselben Grenzstrecke eingehende rohe leinene Handgarn wird ohne Kontrole der Verwendung gegenseitig zollfrei zugelassen werden.

9. Zu Artikel 12. des offenen Vertrages.

Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

1. auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;
2. auf die Privilegien für s. g. Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören;
3. auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen, und durch Vertrag den zum K. K. Seepostdienst verwendeten Schiffen des österreichischen Lloyd eingeräumt sind.

10. Zu Artikel 17. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 8. Nr. 2.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Artikels 17. des offenen Vertrages und in Nr. 2. des Separat-Artikels 8. zu demselben unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen

transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke, welche nach dem Separat-Artikel 8. Nr. 2. in den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren erfolgen soll, darf hinsichtlich der mit der Ueberlandpost beförderten Gegenstände unterbleiben.

11. Zu Artikel 18. des offenen Vertrages.

In Beziehung auf die Ausführung der im zweiten, dritten und vierten Alinea des Artikels 18. getroffenen Vereinbarung hat man sich über Folgendes verständigt:

1. Der im zweiten Alinea des Artikels ausgesprochene Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des andern Staates, welche Gewerbe oder Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Zunft- oder sonstigen Lokalstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der kontrahirenden Theile vorschreiben.

2. Es wurde für zweckmäßig anerkannt, daß sowohl die Legitimationen, welche die im dritten Alinea des Artikels genannten Fabrikanten und Handlungsreisenden über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren von der Behörde ihrer Heimath zum Zwecke ihrer abgabenfreien Zulassung im andern Staate beizubringen haben, als auch die Legitimationen, welche ihnen von den Behörden des letzteren Staates zum Zwecke des abgabenfreien Betriebs ihres Gewerbes in diesem Staate auszustellen sind, nach gleichförmigen Formularen
A. B. C. zu ertheilen seien, und man einigte sich deshalb über die unter litt. A., B. und C. beigefügten Formulare, von welchen die beiden ersteren für Fabrikanten und Handlungsreisende von dem Staate ihrer Heimath, das letztere aber von demjenigen Staate ausgestellt wird, welcher dem Fabrikanten oder Handlungsreisenden den Gewerbsverkehr innerhalb seines Gebietes bewilligt.

Man vereinigte sich in Ansehung der Ausstellung dieser Legitimationsscheine noch ferner dahin, daß dieselben nicht blos von den höheren Polizeibehörden, sondern von den Polizeiämtern — in Preußen den Landräthen und Magisträten größerer Städte, in Oesterreich den Bezirksämtern und den unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisämtern unterstehenden Stadtmagisträten, — zu ertheilen seien.

3. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem vierten Alinea des Artikels, die gegenseitigen Unterthanen sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Unterthanen des andern Staates, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach
D. Inhalt der Anlage D. verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die oben unter 2. genannten Behörden ebenfalls befugt sein.

12. Zu Artikel 3. und 19. des offenen Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die in den Artikeln 3. und 19. vorgesehenen Verhandlungen in Wien Statt finden sollen.

13. Zu Artikel 23. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 9.

Man ist darüber einverstanden, daß die im Artikel 23. und Separat-Artikel 9. gedachten Verhandlungen in Berlin erfolgen sollen.

14. Zu Artikel 26. des offenen Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf diejenigen Staaten und Gebietstheile, welche dem Zoll- und Steuersysteme der kontrahirenden Theile angeschlossen sind, so lange, als dieser Anschluß dauert, ohne Weiteres Anwendung finden sollen.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll, zugleich mit dem Vertrage, den hohen kontrahirenden Theilen vorgelegt werden soll und daß, im Falle der Ratifikation des letztern, auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden soll.

Es wurden hierauf der Vertrag und die zu demselben gehörenden Separat-Artikel in je zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt und das eine Exemplar Königlich Preußischer Seits, das andere Kaiserlich Oesterreichischer Seits in Empfang genommen.

Geschehen wie oben.

(gez.) Otto von Manteuffel. Friedrich von Pommer-Esche. von Bruck.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden (des Oesterreichischen Kaiserstaates, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, in hiesigem Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift
des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Kommis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden (des Oesterreichischen Kaiserstaates, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb in hiesigem Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift
des Reisenden.

Formular C.

Dem N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten von der (Königlich Preußischen Regierung zu Düsseldorf) unterm . . ten . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Kaiserlich Oesterreichischen) Landen, für das von ihm (seinem ebengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum . . . .

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift
des Reisenden.

Formular D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im (Oesterreichischen Kaiserstaat, Königreich Preußen) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift
des Gewerbtreibenden.

---

344. Anlage I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobelspäne; Schlempe und Spülicht; Treber und Trester; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedegekräz, Kapellasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdruckerschwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibfidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lavaerde; Sand, auch gefärbter (mit

Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphitgeschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsaaten aller Art, einschließlich Mohnsaamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder blos eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder blos eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dergl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzsaamen (Bucheckern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl.

9. Flußfische, frische; Fluß- und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagener-Arbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Hand-

schlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzschuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren, grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Rohkupfer und Rohmessing, Schwarz-, Gar- und Rosettenkupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehlprodukte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-Surrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich: ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, ingleichen Rechnentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßspäne.

Manuskripte (beschriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denkmünzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempel-Abgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine; Schleif- und Wetzsteine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips (Monumente, Statuen, Büsten u. dgl.); Waaren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinaire, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten, ohne Leder- oder Polster-Arbeit.

25. Wildpret, kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
1.	Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren:					
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes gespaltenes Stuhlrohr . .	Zentner	1	.	1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A. Nr. 22. oder vorstehend unter a. und nachstehend unter c. genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr . .	Zentner	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Zentner	21	.	30	.
2.	Baumwollengarn aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrähtig, mehrdrähtig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollen-Watte	Zentner	1	22½	2	30
3.	Beinwaaren, einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	Zentner	1	.	1	30
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke . .	Zentner	3	5	4	30
4.	Blei- und Rothstifte	Zentner	3	5	4	30
5.	Bleiwaaren, feine, nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	5	.	7	30
	Anmerkung. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6.	Bürstenbinder-Waaren, grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Zentner	.	15	.	45

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
7.	**Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:** Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure	Zentner	.	15	.	45
8.	**Eisen und Eisenwaaren,** mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen:					
	a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmidzunder)	Zentner	.	7 ½	.	22 ½
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungs-Zeugnissen der Bergbehörden . . .	Zentner	.	5	.	15
	b) gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cäment- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder Preußischen Zoll Dicke)	Zentner	.	20	1	.
	c) façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens) weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten, weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker und Schiffsketten	Zentner	1	.	1	30
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendraht (einschließlich der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldraht (einschließlich der nicht mehr als ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlsaiten . .	Zentner	1	22 ½	2	30
	e) Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind .	Zentner	.	15	.	45
	Anmerkung. Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnähten schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.					
	f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldraht gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c. genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e. genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen- und Stahldraht und dergleichen, außerdem alle Aerte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer)	Zentner	2	.	3	.
	Anmerkung. Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Thlr. oder 3 Fl. für den Zentner nicht aus.					
	g) Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f. genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffen-Bestandtheile, feine Drahtwaaren von Eisen- oder Stahldraht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h. genannten Gegenstände und der Stahlperlen	Zentner	3	5	4	30
	h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln) ohne Griffe	Zentner	35	.	50	.
9.	Fette, nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck; Stearin und Stearinsäure	Zentner	1	15	2	10
10.	Flußfahrzeuge, hölzerne, sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffs nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit .		.	7½	.	.
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zoll-Zentnern Tragfähigkeit		.	.	.	12

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
11.	Glas und Glaswaaren:					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	Zentner	.	15	.	45
	b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	Zentner	1	22½	2	30
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt . .	Zentner	2	.	3	.
	d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Zentner	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich	Zentner	.	.	10	.
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □ Zoll Preußisch	Stück	.	15		
	" 576 " 1000 " "	Stück	1	15		
	" 1000 " 1400 " "	Stück	4	.		
	" 1400 " 1900 " "	Stück	10	.		
	" 1900 □ Zoll Preußisch	Stück	15	.		
	Anmerkung. Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12.	Holzwaaren, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpsel, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer	Zentner	.	15	.	45
	b) Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhlrohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche weder unter A. Nr. 14. begriffen, noch vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Zentner	1	.	1	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	c) Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronze und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten	Zentner	3	5	4	30
13.	Honig	Zentner	.	10	.	30
14.	Instrumente:					
	a) gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker .	Zentner	10	15	15	.
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a. genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Zentner	2	.	3	.
15.	Käse	Zentner	1	.	1	30
16.	Korbflechterwaaren, feine, nämlich alle unter A. Nr. 16. nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
17.	Kürschnerwaaren, nämlich: fertige nicht überzogene Schafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	Zentner	3	15	5	.
18.	Kupfer- und Messingwaaren:					
	a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Zentner	1	22½	2	30
	b) Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber . .	Zentner	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	10	15	15	.
	Anmerkung. Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.					
19.	**Leder- und Lederwaaren**, einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a) Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt	Zentner	1	22½	2	30
	b) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate	Zentner	5	.	7	30
	Anmerkung. Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Thlr. oder 7 Fl. 30 Xr. für den Zentner nicht aus.					
	c) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Zentner	10	15	15	.
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Zentner	21	.	30	.
20.	**Leinengarn**, nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt	Zentner	.	15	.	45
	b) gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebükten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt	Zentner	5	.	7	30
	c) gezwirntes aller Art	Zentner	7	.	10	.
21.	**Lichte**, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstöcke	Zentner	2	.	3	.
22.	**Oel**, nämlich:					
	Hanf-, Lein- und Rapsöl in Fässern	Zentner	.	15	.	45

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
23.	**Papier:**					
	a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b. genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	Zentner	1	.	1	30
	b) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermuster (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Zentner	3	5	4	30
24.	**Papier- und Pappwaaren:**					
	a) Papiertapeten	Zentner	4	.	5	45
	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Zentner	3	5	4	30
25.	**Siebmacherwaaren,** grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Zentner	.	15	.	45
26.	**Speisen,** zubereitete, nämlich:					
	a) Chokolade und Chokoladen-Surrogate, sowie Chokoladen-Fabrikate, Racahout des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien	Zentner	7	.	10	.
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Zentner	5	.	7	30
27.	**Steinwaaren:**					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips, soweit solche nicht unter A. Nr. 21. begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein	Zentner	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung .	Zentner	5	.	7	30
28.	**Thonwaaren:**					
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen	Zentner	1	22½	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Zentner	3	5	4	30
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan	Zentner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Zentner	5	.	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d. genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
29.	Vieh, nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1. Ochsen und Zuchtstiere	Stück	2	15	3	30
	2. Kühe	Stück	1	15	2	.
	3. Jungvieh	Stück	1	.	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	.	20	1	.
	c) Hammel	Stück	.	10	.	30
30.	Webe- und Wirkwaaren, nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2. und 3. genannte Waaren	Zentner			45	.
	2. extrafeine, d. i. alle nicht unter 3. genannte undichte Gewebe, z. B. Jakonets, Organtins, Musselins, Musselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls . . .	Zentner	30	.	100	.
	3. feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner			200	.
	b) Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2. und 3. genannte Waaren	Zentner			45	.
	2. feine, als: alle glatte Gewebe (Leinwande) von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3. genannten	Zentner	30	.	75	.
	3. feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase .	Zentner			200	.
	c) Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2. und 3. genannte Waaren . .	Zentner			45	.
	2. extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3. genannten	Zentner	30	.	100	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	3. feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner	30	.	200	.
	d) Seidenwaaren, und zwar:					
	1. feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt sein: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammete, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren	Zentner	80	.	120	.
	2. gemeine, d. i. alle nicht unter 1. genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Zentner	50	.	75	.
31.	Zinkwaaren:					
	a) Zinkbleche und Zinkdraht, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	Zentner	1	.	1	30
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) .	Zentner	3	5	4	30
32.	Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w., nämlich:					
	a) feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber .	Zentner	35	.	50	.
	b) gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier- und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. 3. b., Nr. 5., Nr. 6., Nr. 8. f. g., Nr. 11. d., Nr. 12. b. c., Nr. 16., Nr. 18. b. c., Nr. 19. b. c., Nr. 25., Nr. 28. e., Nr. 31. b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Zentner	21	.	30	.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.
2. Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.
3. Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2. des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.
4. Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

345. Anlage II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

1. Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.

2. Blutegel.

3. Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.

4. Gold- und Silberstufen.

5. Granaten, rohe.

6. Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.

7. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.

8. Nickel und Kobalterze und Kobaltspeise; Nickelmetall und Nickelschwamm.

9. Seide und zwar: Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.

10. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

346. Anlage III.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des andern Staates der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der kontrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des andern Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,

2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot

nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Kartels keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Endurtheil noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in

jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26. des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

347. Anlage IV.

Münzkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kreditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld Statt gefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1. bezeichneten Kreditpapiere des andern Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26. des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letztern Falle soll jedoch die im §. 1. eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von andern juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1. Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate

ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3. vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26. des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

348. Protokoll

der Kommission zur Vollziehung des Vertrages vom 19ten Februar 1853.

Berlin, den 20. Februar 1854.

Gegenwärtig:

der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Sektionsrath Peter;

der Königlich Preußische Provinzial-Steuerdirektor, Geheimer Finanzrath Dach;

der Königlich Bayerische Ministerialrath Meixner;

der Königlich Sächsische Zoll- und Steuerdirektor von Schimpff.

Der Artikel 23. des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und Preußen vom 19ten Februar 1853, dem die übrigen am Zoll- und Handelsvereine betheiligten Deutschen Staaten durch Artikel 41. des die Fortdauer und Erweiterung desselben betreffenden Vertrages vom 4ten April 1853 und die mit Oesterreich zollverbündeten Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma durch besondere Ministerial-Erklärungen vom 18ten und 21sten Juni 1853 beigetreten sind, bestimmt, daß noch im Laufe des Jahres 1853 Kommissarien der betheiligten Staaten zusammentreten sollen, um die in Gemäßheit des Vertrages erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen. Das Schlußprotokoll zu diesem Vertrage von demselben Tage bestimmt unter Nr. 13., daß diese Verhandlungen in Berlin erfolgen sollen.

In Folge dieser Bestimmungen sind nun die zur Seite genannten Kommissarien in der ersten Hälfte des Monats November 1853 hier zusammengetreten und ist über das Resultat ihrer bis heute fortgesetzten Verhandlungen das Nachstehende zu Protokoll gebracht.

§. 1.

(Zu Artikel 1. des Vertrages.)

Der gegenseitige Verkehr unterliegt zur Zeit folgenden Beschränkungen:

In Oesterreich sind verboten in der Ein- und Durchfuhr: Kochsalz, Schießpulver, roher und fabrizirter Taback, Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Schießbaumwolle und überhaupt alle explodirende Stoffe; in der Einfuhr:

getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist, und grünlich goldschillerndes Eß- und Kinderspielerei-Geschirr. Zur Ein- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen, sowie zur Einfuhr von weißer Schminke und von zubereiteten Arzneien (wenn letztere nicht für Apotheken bestimmt sind, oder in kleinen Mengen bestehen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen, oder Grenzbewohner gegen Rezepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen) ist eine besondere Bewilligung erforderlich.

In Preußen ist die Einfuhr von Salz, von Spielkarten und von einzelnen Medikamenten und zwar für jetzt der Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Müllerschen Fiebertropfen verboten; die Einfuhr von Medikamenten durch die sogenannten Olitätenkrämer und durch Leute, welche damit zum Verkauf umherziehen, ist nur auf vorherige polizeiliche Erlaubniß gestattet. Zur Durchfuhr von Salz bedarf es einer besonderen Erlaubniß.

In Bayern ist zur Zeit nur die Einfuhr von Salz verboten und dessen Durchfuhr deshalb von besonderer Erlaubniß abhängig.

In Sachsen ist die Einfuhr von Salz, von Spielkarten und von Stockflinten oder Perkussionsstöcken, ferner der Vertrieb des sogenannten Fliegenpapiers, der mit arsenikhaltigem Grün bedruckten Tapeten, der mit Kupfergrün gefärbten Garne und einiger Arkana, wie der Langenschen Pillen, der sogenannten Schlaf- oder Beruhigungspillen und der Löwenpomade, verboten. Zur Durchfuhr von Salz bedarf es einer besonderen Erlaubniß.

§. 2.

(Zu Artikel 3. und Anlage I. des Vertrages und Nr. 2. Alinea 1. des Schlußprotokolls.)

Nach der Bestimmung unter Nr. 2. im Schlußprotokoll zum Vertrage soll die Vollzugskommission die Herbeiführung einer Verständigung über solche Modifikationen hinsichtlich einzelner Bestimmungen der Anlage I. zum Vertrage sich mit zur Aufgabe machen, welche mit Rücksicht auf den allgemeinen Zolltarif des einen oder anderen der kontrahirenden Theile nach dessen Ermessen wünschenswerth erscheinen. Bei der hiernach, in der Reihenfolge der Oesterreichischer Seits bereits früher aufgestellten und sämmtlichen Zollvereins-Regierungen mitgetheilten Verhandlungspunkte und unter Berücksichtigung der sonst noch zur Verhandlung gebrachten Anträge, Statt gefundenen Besprechung über die Anlage I. zum Vertrage, ergab sich folgendes Resultat:

Zur Beilage I. Verzeichniß A.

Zu 1. verständigte man sich dahin, daß

Knochen, rohe (ganz und zerkleinert), beim Eingange zollfrei, einem Ausgangszolle je nach dem allgemeinen Tarife unterworfen werden können, dagegen

Knochen, schwarz oder weiß gebrannt (ganz und zerkleinert), im Ein- und Ausgange zollfrei zu lassen sind.

Auf die von dem Oesterreichischen Kommissarius angeregte Frage, was unter Knochenschaum (Zuckererde) zu verstehen sei, bemerkten die Zollvereins-Kommissarien, daß der Zollvereins-Tarif damit die als Dungmittel zu verwendenden Unreinigkeiten begreife, welche in Zucker-Raffinerien beim Kochen des Zuckers sich ergeben.

Da nach der Fassung des Vertrages unter „Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab“ nur die Abfälle bei der Wachsbereitung verstanden sind, so war man darüber einverstanden, daß die weitergehende Bedeutung, wonach darunter auch wohl die Gesammtmasse des Bienenstocks an Honig, Wachs und Unreinigkeit begriffen wird, hier keine Anwendung finde.

Zu 4. ergab sich darüber Einverständniß, daß die sogenannten Sicherheitszünder den Lunten, und Mundleim dem Fischleim gleichzustellen, auch Zunder und Feuerschwamm hierher gehörten.

Zu 5. wurde anerkannt, daß bei der für Eier aller Art gegenseitig zugestandenen Zollfreiheit auch Ameiseneier und ausgeblasene Eier zollfrei zu lassen seien; ebenso, daß Schoten (Topfen) als ungesalzener Käsestoff nicht mehr als Milch zu behandeln seien, vielmehr zu B. Pos. 15. gehörten.

Zu 6. bemerkte der Oesterreichische Kommissar, daß die Kaiserliche Regierung es für nothwendig halte, ihren Beamten durch Mittheilung eines möglichst speziellen Verzeichnisses klar zu machen, was unter Farbenerden, wozu Oesterreichischer Seits nur die durch Oxyde schwerer Metalle gefärbten Erden gerechnet würden, zu verstehen sei; in dieses Verzeichniß würden Oker, Satinober, Veroneser, Tyroler, Sieneser, Vizentiner und Lemnische Erde, Bolus, Maltheser Erde (weißer Bolus), Siegelerde, Umbra und Kolkothar (caput mortuum) aufgenommen werden.

Ebenso bemerkte der Sächsische Kommissar, daß unter „Farbenerden aller Art" auch Kreide und Rothstein gehören, und daß, da Farbenerde ihrem Wesen nach jedes natürliche nicht metallische Mineral sei, welches ohne chemischen Prozeß durch bloße mechanische Reinigung und Zertheilung zum Gebrauch als Farbe vorgerichtet ist, er Kreide (weiße und schwarze, rohe und gemahlene), weißen Thon, Thon von Meudon, gelben Oker (gelbe Erde), rothe Erde, Rothstein, Bolus, Siegelerde, Sieneser, Tyroler und Lemnische Erde, Umbra (Umbraun) und grüne oder Veroneser Erde zu den Farbenerden rechne, sofern sie nur nicht in Stäbchen oder Stiften vorkommen, weil sie dann zu den zubereiteten Farben gehören.

Von der Aufstellung eines allgemeinen Begriffs der Farbenerden glaubte man absehen zu können, verständigte sich aber dahin,

daß für den Zwischenverkehr im Waarenverzeichnisse bei: Kreide (weiße und schwarze); Oker (gelber, auch Brauneisen- und Goldoker oder Satinober); rothe Erde und Rothstein (Röthel); Bolus; weißer Thon (Thon von Meudon u. s. w.); Siegelerde; Lemnische, Maltheser, Sieneser, Tyroler, Veroneser und Vizentiner Erde; Umbra (Umbraun); Kolkothar (caput mortuum) auf A. Nr. 6. der Anlage I. zum Vertrage hingewiesen werde und

daß zwar alle Farbenerden roh, gemahlen und geschlemmt gegenseitig zollfrei zu belassen seien, daß diese Zollfreiheit im Zwischenverkehr aber auf Farbenerden in Stäbchen und Stiften (geschnitten oder geformt) nicht Anwendung finde.

Auf Anregung des Bayerischen Kommissars verständigte man sich dahin, daß Bimsstein auch gemahlen, geschlemmt und geformt im Eingange zollfrei zu lassen sei.

Zu 8. bestand allseitiges Einverständniß darüber, daß hinter: „alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh," der Zusatz: „wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden" — weil alles Getreide zollfrei — entbehrlich sei, und daß die Zollbehörden hierauf aufmerksam zu machen sein möchten.

Dasselbe Einverständniß ergab sich darüber, daß unter dem Ausdruck „Beeren aller Art" die in die Kategorie der Südfrüchte und der Droguen fallenden Beeren nicht mit begriffen seien.

Da es nach der Fassung des Vertrages unbedenklich die Absicht gewesen, nur das ohne Zuthaten von Zucker, Gewürz, Essig ꝛc. eingekochte Mus zollfrei zu lassen, so hielt man es für zweckmäßig, darüber eine Erläuterung in das Waarenverzeichniß aufzunehmen. Durch eine gleiche Erläuterung soll auch darauf aufmerksam

gemacht werden, daß unter den Weberrohren nicht nur rohe, sondern auch geschnittene und gespitzte verstanden sind.

Daß unter dem getrockneten Obste nicht nur das an der Luft getrocknete, sondern auch das gedarrte (Backobst) verstanden sei, erschien unbedenklich und wurde gegen den Antrag, dies im Waarenverzeichniß zu bemerken, nichts eingewendet.

Die von einer Seite angeregte Frage, ob unter den Wurzeln (frisch und getrocknet) auch die zum Gewerbe- und Arzeneigebrauche verstanden seien? glaubte man verneinen, dagegen auf die weitere Frage, was unter „Bast, roher" verstanden sei, sich dahin aussprechen zu müssen, daß dazu aller nicht gefärbte oder sonst weiter bearbeitete Bast gehöre.

Zu 9. glaubte man die Frage, ob auch Fische aus den Binnenseen hier gemeint seien, bejahen zu müssen und verständigte sich dahin, im Waarenverzeichnisse darauf aufmerksam zu machen, daß alle Süßwasser-Fische zu den Flußfischen zu rechnen.

Zu 13. ergab sich Einverständniß darüber, daß unter Pech nur das schwarze Pech gemeint sei.

Zu 14. war man darüber einverstanden, daß das „u. s. w." hinter „Besen" sich nicht allein auf diese, sondern auf alle vorher spezifizirte grobe &c. Holzwaaren und Wagner-Arbeiten beziehe, also andeute, daß auch überhaupt dergleichen den genannten ähnliche Waaren hierher gehören.

Zu 17. hielt man die Oesterreichischer Seits beantragte Einreihung von Wismuth für an sich unbedenklich, glaubte aber, daß ein solcher, nicht durch den allgemeinen Zolltarif gebotener Zusatz umsomehr den im Artikel 3. des Vertrages vorgesehenen späteren Verhandlungen vorbehalten bleiben könne, als man, wenn einmal das Verzeichniß der im Zwischenverkehre zollfreien Metalle vervollständigt werden solle, nicht wohl bei Wismuth allein stehen bleiben werde.

Bei dieser Gelegenheit erklärte man sich darüber einverstanden, daß für jetzt überhaupt eine Erweiterung der Nomenklatur der Anlage I. zum Vertrage nur in ganz dringenden Fällen vorzunehmen sei.

Zu 19. glaubten die Zollvereins-Kommissarien bei der allgemeinen Fassung des Vertrages, der „Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden" aufführe, auf der Ansicht beharren zu müssen, daß auch Bücher in Einbänden mit Schlössern oder anderweiten Verzierungen von Metall oder Bijouterie-Arbeiten im Zwischenverkehr zollfrei zu lassen seien. Der Oesterreichische Kommissar, welcher zunächst darauf zu bestehen angewiesen war, daß solche Bücher als Papierarbeiten behandelt würden, konnte schließlich jener Ansicht beitreten.

Der Antrag, auch Gicht-, Rost- und Radirpapier hier einzuschalten, wurde auf die vorgedachten späteren Verhandlungen verwiesen.

Die Frage, ob auch Gemälde in Rahmen hierher gehörten, glaubte man zwar nach der Fassung des Vertrages, in dem nur von „Gemälden" die Rede sei, verneinen zu müssen, war aber allerseits darüber einverstanden, daß bei der bestehenden Verschiedenheit in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen eine sofortige Verständigung über gleichmäßige Behandlung des Gegenstandes für den Zwischenverkehr zu wünschen sei. Denn während nach dem Zollvereinstarife alle Gemälde in Rahmen beim Uebergange aus Oesterreich in den Zollverein dem ganzen Gewichte nach der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegen würden, würde dies in umgekehrter Richtung nur hinsichtlich der Gemälde in solchen Rahmen der Fall sein, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht zu den feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder zu den kurzen Waaren gehören; wogegen bei Gemälden in Rahmen, die ihrer Beschaffen-

heit nach zu den erwähnten Waaren gehören, die eine Hälfte des Gewichtes als Gemälde, die andere aber nach Beschaffenheit des Rahmens in Verzollung genommen werden würde.

Der Oesterreichische Kommissar beantragte, bei Gemälden in Rahmen entweder

a) alle Rahmen von der Zollfreiheit auszuschließen oder

b) die Rahmen von Holz und Papier (Papiermasse) zwar mit den Gemälden zollfrei, alle anderen aber tarifmäßig verzollen zu lassen.

Da hierdurch die vorgedachte Verschiedenheit der Zollbehandlung im gegenseitigen Verkehre nicht beseitigt werden würde, so erklärten die Zollvereins-Kommissarien, auf diesen Vorschlag nicht eingehen zu können und schlugen ihrerseits vor:

Gemälde, sowohl gerahmte als ungerahmte, im gegenseitigen Verkehre zollfrei eingehen zu lassen,

wobei es dann jedem Theile überlassen bleibe, die Zollbehörden dahin anzuweisen, in Fällen, wo Rahmen, welche für sich einem höheren Eingangszolle als 10 Rthlr. oder 15 Fl. pro Zentner unterliegen, augenscheinlich deshalb als Einfassung eines Gemäldes eingehen, um dadurch den Eingangszoll zu ersparen, dieselben der tarifmäßigen Eingangsverzollung zu unterwerfen.

Schließlich konnte der Oesterreichische Kommissar sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklären und wird danach in das Waarenverzeichniß die erforderliche Erläuterung aufgenommen werden.

Auf die weitere zur Erörterung gestellte Frage, wie ausgefüllte Preis-Courante und Preisverzeichnisse zu behandeln? war man allerseits damit einverstanden, daß diese gleich den Büchern zollfrei zu lassen seien.

Zu 21. ergab sich allseitiges Einverständniß damit, daß den Mühlsteinen auch die mit eisernen Reifen und in Metallhülsen beizuzählen seien.

Ebenso erklärte man sich darüber einverstanden, daß zu den behauenen Steinen auch alle Steinmetzarbeiten, z. B. Thür-, Fenster- und Brunnenstöcke, Säulen und Säulenknäufe, Karnieße, Krippen, Röhren und Tröge gehörten; doch glaubte man die in den Oesterreichischen Verhandlungspunkten besonders genannten Schusser (Knicker), weil sie nicht zu den Steinmetzarbeiten gehören, nicht hierher rechnen zu können.

Die Seitens der Oesterreichischen Regierung angeregte Frage, ob große Arbeiten aus anderen, als den im Vertrage genannten vier Steinarten: „Marmor, Granit, Sandstein und Gyps" auch hierher gehörten, glaubten die Zollvereins-Kommissarien verneinen und die weitere Verständigung darüber den späteren Verhandlungen überlassen zu müssen. Es wurde dabei namentlich hinsichtlich des Alabasters darauf hingewiesen, daß die daraus gefertigten Gegenstände nach dem Zollvereinstarife unbedingt einem Eingangszoll von 10 Rthlr. für den Zentner unterliegen.

Auf die Bemerkung des Oesterreichischen Kommissarius, daß nach dem Oesterreichischen allgemeinen Tarife jene Steinarbeiten bei einem Gewichte von 10 Pfund und mehr als große betrachtet würden, und daß es der Kaiserlichen Regierung erwünscht sein werde, wenn im Zwischenverkehre auch Seitens des Zollvereins die gleiche Bestimmung zur Anwendung komme, erwiederten die Zollvereins-Kommissarien, daß es in dieser Beziehung zunächst bei dem in beiden Zollgebieten bestehenden Verfahren bewenden müsse.

Zu 22. glaubte man die Frage, ob auch Matten aus Baumwurzeln hierher gehörten? verneinen und den Antrag auf Einreihung derselben in diese Position zu den in Aussicht stehenden weiteren Verhandlungen verweisen zu müssen.

Zu 24. beantragte der Bayerische Kommissarius, daß Seitens der Oesterreichischen Regierung für den Zwischenverkehr die Bestimmungen des Zollvereins-tarifs in Beziehung auf die Zollbehandlung der Wagen der Reisenden in Anwendung gesetzt werden möchten. Der Oesterreichische Kommissarius wies auf die desfallsigen Bestimmungen in den §§. 20. und 23. der Vorerinnerungen zum allgemeinen Oesterreichischen Zolltarif hin, wodurch diesem Antrage bereits vollständig entsprochen sei.

Zur Beilage I. Verzeichniß B.

Zu 1. Den Seitens der Oesterreichischen Regierung gemachten Antrag, auch die Spangeflechte im Zwischenverkehre zu begünstigen, glaubte man zu den in Aussicht stehenden weiteren Verhandlungen verweisen zu dürfen, verständigte sich aber hinsichtlich der dabei besonders erwähnten Holzsiebböden, daß dieselben, gleich den fertigen Sieben, unter B. 25. zu subsumiren seien.

Zu 3. glaubte man die Frage, ob Korallen zu den unter Bein verstandenen thierischen Schnitzstoffen gehören, umsomehr verneinen zu dürfen, als in Pos. 32. b. die Verbindung mit Korallen ausdrücklich ausgenommen ist.

Zu 3. b. erklärte man sich allerseits damit einverstanden, daß die Schlußworte: „Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke," als überflüssig und zu Mißverständnissen führend, demnächst gestrichen werden möchten und soll bei beiden Artikeln im Waarenverzeichniß auf diese Position hingewiesen, dabei auch zugleich darauf aufmersam gemacht werden, daß die bei den Beinwaaren zulässige Verbindung mit Holz ꝛc. auch hierauf Anwendung findet.

Zu 8. b. führte die Erörterung des Antrags der Oesterreichischen Regierung, die verschiedene Textirung, welche bei gefrischtem Eisen auf „runde Stäbe unter ½ Zoll" und bei Stahl auf „Stangen von nicht mehr als ½ Zoll" lautet, zu beseitigen, zu dem Vorschlage, die Fassung beim Eisen und Stahl dahin zu bewirken:

„mit Ausnahme der runden Stäbe unter ½ Wiener oder Preußischen Zoll Dicke"

und

zu 8. d. in derselben Weise zu verfahren.

Dieser Vorschlag erhielt die allseitige Zustimmung, wenn dabei gleich nicht verkannt wurde, daß eine solche Modifikation der Anlage I. des Vertrages eigentlich der im Artikel 3. desselben vorgesehenen spätern Verhandlung vorzubehalten gewesen wäre.

Zu 8. c. und e. ergab sich Einverständniß darüber, daß ein schwarzer Anstrich oder Firniß zum Schutz gegen Rost die hier genannten Waaren nicht als gefirnißt oder lackirt erscheinen lasse.

Zu 8. c. f. g. war man damit einverstanden, daß die dort gebrauchte Bezeichnung, „abgeschliffen," als mit „polirt" identisch, anzusehen sei; ebenso damit, daß

zu 8. f. und g. eine zutreffende Definition des Prädikats „grob" sich zwar nicht wohl geben lasse, daß es aber, da nicht allein die speziell aufgeführten, sondern auch andere, den angegebenen und durch die aufgeführten Beispiele hinreichend erläuterten allgemeinen Bedingungen entsprechende Gegenstände hierher zu rechnen seien, nicht eben schwer fallen werde, die im Sinne des Vertrages zu den gemeinen oder feinen Eisenwaaren zu rechnenden Gegenstände durch das Waarenverzeichniß zu bezeichnen.

Was die von der Oesterreichischen Regierung in den Verhandlungspunkten in Tarifsachen namentlich bezeichneten Gegenstände betrifft, so verständigte man sich dahin:

a) daß die Worte: „zum Handwerksgebrauche" hinter „grobe Messer" als Erläuterung dessen, was unter groben Messern zu verstehen, zu betrachten seien,

und daß dies am einfachsten durch ein Komma hinter „grobe Messer“ auszudrücken sein werde;

b) daß Drahtgeflechte und Sägen, sowie Grabstichel, Schraubenschlüssel und Schraubenzieher, je nachdem sie den allgemeinen Bestimmungen unter 8. f. oder 8. g. entsprächen, also polirt resp. lackirt sind oder nicht, zu den feinen oder gemeinen Eisenwaaren gerechnet werden müßten;

c) daß Bajonette, Degenklingen, Flintenläufe und Rapiere als „Waffen und Waffenbestandtheile“ zu 8. g. gehörten;

d) daß von den Klingeln (Schellen) die Viehschellen aus Eisenblech zusammengelöthet, zu 8. f., die übrigen aber zu 8. g. zu rechnen seien;

e) daß die Regenschirmgestelle „lackirt“ und „gefirnißt“ zu 8. g. gehörten;

f) daß die „Schnitzer“ als Handmesser zum Handwerksgebrauche unter 8. f. zu subsumiren seien, und

g) daß die Siebböden, Spindeln und Stemmeisen, welche letztere unter 8. f. ausdrücklich genannt seien, unbedenklich unter die gemeinen Eisenwaaren verwiesen werden könnten.

Die Zollvereins-Kommissarien sprachen bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, daß man sich bei den zunächst bevorstehenden Verhandlungen auch über eine Begünstigung für Maschinen und Maschinenbestandtheile im Zwischenverkehr verständigen möge.

Zu 9. bemerkte der Sächsische Kommissarius, daß Wachs, welches im Zollvereine der allgemeinen Eingangs-Abgabe, dagegen in Oesterreich gleich dem Stearin einem Eingangszolle von 4 Fl. unterliege, demnächst wohl hier einzureihen sein möchte.

Zu 10. bemerkte der Bayerische Kommissarius, nach einer früheren Vereinbarung zwischen der Bayerischen und Oesterreichischen Regierung dürften beiderseits Wasserfahrzeuge, welche zum Transporte dienen, einem Einfuhrzolle nicht unterworfen werden. Nur hinsichtlich der hölzernen Fahrzeuge, welche in der Thalfahrt in das Bayerische oder Oesterreichische Gebiet eintreten, sei hiervon eine Ausnahme dahin vereinbart, daß dieselben, auch wenn sie zum Transporte dienen, falls sie nicht binnen einer angemessenen Frist wieder ausgeführt werden, als Werkholz zur Eingangsverzollung herangezogen werden. Da nach der Bestimmung unter A. Nr. 14. der Vertrags-Anlage I. das Werkholz nunmehr im Zwischenverkehr eingangszollfrei sei, so müsse diese Zollfreiheit auch für jene hölzernen Flußfahrzeuge gelten.

Es fand sich hiergegen von keiner Seite etwas zu erinnern.

Zu 11. c. war man damit einverstanden, daß die feinen Glasmassen für Kunstbläser nicht hierher gehören, vielmehr auch im Zwischenverkehr nach dem allgemeinen Tarif zu behandeln seien.

Dieselben unterliegen nach dem allgemeinen Tarif in Oesterreich dem Zollsatze von 1 Fl. 30 Xr., im Zollvereine der allgemeinen Eingangs-Abgabe.

Zu 12. a. fand sich gegen die Uebertragung der „roh vorgearbeiteten Hefte und Klaviaturhölzer“ nach A. 14. an sich nichts zu erinnern, doch glaubte man, diese Aenderung des Vertrages den weiteren Verhandlungen vorbehalten zu müssen.

Damit, daß Korksohlen mit einer Einfassung von Baumwolle &c. im Zwischenverkehre nach dem allgemeinen Tarife zu behandeln seien, erklärte man sich im Hinblick auf Nr. 1. der allgemeinen Bemerkungen am Schluß der Anlage I. zum Vertrage allerseits einverstanden.

Zu 12. c. wiederholte der Oesterreichische Kommissarius die schon früher von der Kaiserlichen Regierung aufgestellte Frage, was unter „feinen Schnitz- und

Drechslerwaaren" im Gegensatze zu den unter 12. b. begriffenen Drechslerwaaren zu verstehen sei? und schlug vor, als solche zu bezeichnen:

ausgearbeitete Figuren, Frucht- und Blumenstücke, Arabesken und dergl., sowie Gegenstände, welche mit Verzierungen dieser Art versehen sind.

Wenn die Zollvereins-Kommissarien auch nichts dagegen zu erinnern fanden, daß Gegenstände der vorgedachten Art im Zwischenverkehr nach B. Nr. 12. c. der Anlage I. des Vertrages zur Eingangs-Verzollung gezogen werden, so konnten sie doch nicht zugeben, daß damit der Begriff der feinen Schnitz- und Drechslerwaaren erschöpft sei, blieben vielmehr bei der Ansicht, daß die aufgestellte Frage sich durch eine allgemeine Definition nicht lösen lasse, und daß daher nur übrig bleibe, dieselbe in dem Waarenverzeichnisse bei den einschlägigen einzelnen Artikeln zu beantworten.

Der Oesterreichische Kommissarius war angewiesen zu erklären, daß man Oesterreichischer Seits dafür hält, es könne diese Frage durch das Waarenverzeichniß allein nicht genügend gelöst werden, und daß sich daher Oesterreich das Recht vorbehalte, falls in der Praxis Zweifel entstehen sollten, seinen Zollämtern vorläufige Instruktionen zu ertheilen, welche jedenfalls nur bis zur Verwirklichung weiterer Vereinbarungen mit den Zollvereinsstaaten in Kraft bleiben werden.

Da die unter 12. c. genannten Holzwaaren „auch in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten Metallen" im Zwischenverkehre dem ermäßigten Zollsatze von 3 Rthlr. 5 Sgr. resp. 4 Fl. 30 Xr. unterliegen, so fand es von keiner Seite Widerspruch, daß auch die namentlich aufgeführten „hölzernen Hängeuhren und Uhrkasten" in dieser Verbindung hierher gehörten und soll dies zur Erledigung eines desfallsigen Antrages der Großherzoglich Badischen Regierung, durch das Waarenverzeichniß erläutert werden.

Zu 14. a. fand sich schließlich nichts dagegen zu erinnern, daß, bei der allgemeinen Fassung des Tarifs, **alle** gefaßten Augengläser und Operngucker und somit auch die in Gold und Silber gefaßten oder mit Edelsteinen besetzten hierher gehörten.

Zu 14. b. glaubte der Oesterreichische Kommissarius auf dem von der Kaiserlichen Regierung bereits ausgesprochenen Wunsche beharren zu müssen, daß man unter „Instrumente" im Sinne der Tarifbestimmung des Vertrages nur jene Werkzeuge und Vorrichtungen reihe, welche ausschließlich zu dem durch die Beisätze: „astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische und physikalische" angedeuteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke dienen, also mit Ausschluß derer, die auch zu andern Zwecken verwendet werden können, der Spielwerke und solcher Gegenstände der „Toiletten-, Tisch- und Hauseinrichtung," an denen ein Instrument nur als Nebensache angebracht ist, z. B. Spieldosen, Spieluhren, Drehorgeln, s. g. Harmonika, Kindergeigen, Kindertrommeln, Kindertrompeten, Kaleidoskope, Guckkasten, Zauberlaternen, Schattenspiele und ähnliche optische Figuren, Aufsätze mit einem Thermometer und dergleichen. Ferner würden, bemerkte derselbe Kommissarius, Bestandtheile von Instrumenten nur dann als Instrumente zu verzollen sein, wenn sie als solche ausdrücklich erklärt worden und von der Art seien, daß sie keine andere Bestimmung als zu Instrumenten zulassen, z. B. messingene Mundstücke zu Blase-Instrumenten, Geigenbogen und dergleichen; im entgegengesetzten Falle wären sie als Arbeiten aus jenen Stoffen, aus denen sie bestehen, zu verzollen.

Seitens der Zollvereins-Kommissarien wurde hierauf erwiedert, daß man damit einverstanden sei, Spielwerke und solche Gegenstände der Toiletten-, Tisch- und Hauseinrichtung, an denen ein Instrument als Nebensache angebracht ist, wie sie

vorstehend einschließlich der kleinen als Spielzeug eingehenden Drehorgeln und der portativen Harmoniken (im Gegensatz der großen in Klavierformen ꝛc.) aufgeführt worden, nicht zu den Instrumenten im Sinne des Tarifs zu rechnen; ebenso stimme man darin überein, daß Bestandtheile von Instrumenten nur dann gleich den Instrumenten zu behandeln seien, wenn sie Bestandtheile solcher Gegenstände bilden, welche an sich als Instrumente betrachtet werden. Wenn man dagegen die Begriffsbestimmung von astronomischen ꝛc. Instrumenten dahin bestimmen wolle, daß nur solche dazu gerechnet werden sollten, welche ausschließlich zu einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke dienen, und daß alle solche, welche auch zu anderen Zwecken dienen können, davon auszuschließen seien, so müßten sie sich ganz bestimmt gegen solche Begriffsbestimmung aussprechen. Wollte man darauf eingehen, so müßten bei vielen Instrumenten die Zollbeamten ihre Brauchbarkeit zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken prüfen, und ebenso würden eine Menge Instrumente, die zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken wohl geeignet, deshalb nicht als Instrumente zu behandeln sein, weil sie auch zu anderen Zwecken, z. B. Fernröhre zum Genuß einer weiten Aussicht, Hörner zu Jagdsignalen, chirurgische Bestecke zum häuslichen Gebrauch, Reiszeuge zur Unterhaltung für Kinder ꝛc., dienen können.

Eine andere allgemeine Begriffsbestimmung vorzuschlagen, seien sie auch außer Stande und werde ihres Erachtens nur übrigbleiben, bei den einzelnen Gegenständen durch das Waarenverzeichniß zu bestimmen, ob sie zu den Instrumenten zu rechnen oder nicht.

Hinsichtlich der Bestandtheile von Instrumenten, lasse sich ihres Erachtens die Verzollung derselben als Instrumente ebensowenig unbedingt davon abhängig machen, daß sie nicht zu etwas anderm, als zur Einfügung in ein bestimmtes Instrument benutzt werden könnten, vielmehr genüge wohl die Bemerkung im Waarenverzeichnisse, daß sie als Bestandtheile eines bestimmten astronomischen ꝛc. Instrumentes zu erkennen sein müßten. Ob dabei die ausdrückliche Erklärung dieser Gegenstände als Bestandtheile von Instrumenten zur Zollbehandlung nach Pos. 14. b. erforderlich sei, könne nur nach der in den gegenseitigen Zollgebieten geltenden allgemeinen Bestimmung über das Deklarations- und Abfertigungs-Verfahren beurtheilt werden. Wenn aber oben „messingene" Mundstücke zu Blase-Instrumenten als nach Pos. 14. b. zu behandeln, namentlich angeführt worden, so gebe ihnen dies zu der Bemerkung Veranlassung, daß es nach dem Vertrage auf die Materialien, aus denen die Instrumente und deren Bestandtheile gefertigt seien, nicht ankomme.

Da der inzwischen erschienene allgemeine Oesterreichische Zolltarif in der Anmerkung 2. zu Abtheilung 73. die vorerwähnte beschränkende Definition von Instrumenten und von Bestandtheilen derselben enthält, so erklärten die Zollvereins-Kommissarien weiter, daß sie die Anwendbarkeit dieser Tarifvorschrift auf den Zwischenverkehr nicht zugeben könnten. Wolle man in dieser Beziehung Erläuterungen zu B. Nr. 14. b. der Anlage I. des Vertrages geben, so möge man sie darauf beschränken,

daß zu den Instrumenten nicht Spielwerke und solche Gegenstände der Toiletten-, Tisch- und Hauseinrichtungen gehören, an denen ein Instrument als Nebensache angebracht ist, z. B. Spieldosen u. s. w., und

daß Bestandtheile von Instrumenten nur dann als Instrumente zu verzollen sind, wenn sie als Bestandtheile eines astronomischen ꝛc. Instruments erkannt werden, z. B. Mundstücke zu Blase-Instrumenten u. s. w.

Der Oesterreichische Kommissarius äußerte die Ansicht, daß mit der vorstehenden Erläuterung die Anmerkung des Oesterreichischen Tarifs im Wesentlichen übereinstimme,

fügte jedoch bei, daß, wenn die Praxis zeigen sollte, es werde die Anmerkung des Oesterreichischen Tarifs von den Oesterreichischen Zollämtern anders aufgefaßt, denselben eine dieser Erläuterung genau entsprechende Instruktion ertheilt werden wird.

Zu 17. erläuterte der Oesterreichische Kommissarius den Antrag der Kaiserlichen Regierung auf Einreihung der Angora- und Kaninchenfelle dahin, daß nicht ungefärbte und weißgemachte Angora- und Kaninchenfelle, sondern: „weißgemachte und gefärbte nicht gefutterte Angora- und Schaffelle" in diese Position aufzunehmen sein möchten, und bemerkte dabei, daß diese Einreihung gewünscht würde, weil der neue Oesterreichische Tarif die ganze Position 28. b. des Zollvereinstarifs übernommen habe.

Die Zollvereins-Kommissarien erklärten sich mit diesem Antrage einverstanden.

Zu 18. c. theilte der Preußische Kommissarius Folgendes mit:

in dem Oesterreichischen Zolltarife von 1851 würden in mehreren Tarifpositionen, insbesondere auch unter Nr. 91. c.

„mit Gold- oder Silberlack überzogene Gegenstände"

aufgeführt und habe das Kaiserliche Finanzministerium durch Erlaß vom 18ten März 1853 angeordnet, daß es bei den so aufgeführten Gegenständen nicht darauf ankomme, ob in dem als Gold- oder Silberlack bezeichneten Ueberzuge wirklich Gold oder Silber vorhanden sei, daß vielmehr jeder ähnlich aussehende Ueberzug, wenn derselbe in einem Firniß, Lacke und dergl. bestehe, hinreiche, um die Waare in die höhere Position zu klassifiziren.

Diese Anordnung habe zur Folge gehabt, daß diejenigen Messingwaaren, welche, wie namentlich die in Iserlohn verfertigten, mit einem dünnen Firniß, aus Alkohol und Orleans-Tinktur bestehend, versehen sind, nicht nach Pos. 91. b. zum Satze von 50 Fl., sondern nach Pos. 91. c. zu dem Satze von 100 Fl. zur Verzollung herangezogen, also aus der erstern Position: „feine d. i. alle lackirte (gefirnißte), bemalte und bedruckte Gegenstände aus unedlen Metallen" wohin sie gehören, in die augenscheinlich auf sie nicht passende Position: „Metallarbeiten feinster Art, d. i. alle Metallperlen, alle vergoldete, versilberte, mit Gold- oder Silberlack überzogene Gegenstände" versetzt worden seien. Bleibe es bei dieser Auslegung, so würden auch künftig im Zwischenverkehr die so gefirnißten Kupfer- und Messingwaaren nach Oesterreich nicht nach Pos. 18. c. mit 15 Fl., sondern nach Pos. 32. a. mit 50 Fl. zur Verzollung herangezogen werden, obwohl sie augenscheinlich nur zu den gefirnißten Waaren aus unedlen Metallen gehörten. Die Königliche Regierung habe sich deshalb an die Kaiserlich Oesterreichische Regierung mit dem Antrage gewendet, jene Ministerial-Verfügung außer Anwendung zu setzen und dabei bemerkt, daß die Fortdauer derselben über das Jahr 1853 hinaus ebensowohl dem klaren Wortlaute des Vertrages, als der Absicht desselben zuwiderlaufen würde. Diesem Antrage sei zwar nicht entsprochen, indessen habe die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sich zu einer anderweiten Schlußfassung über diesen Punkt mit dem Bemerken bereit erklärt, daß zu einer gegenseitigen Verständigung darüber die Verhandlungen der Vollzugs-Kommission Gelegenheit darbieten würden.

Der Oesterreichische Kommissarius erwiederte darauf, daß in dem neuen Zolltarife überall die Worte „mit Gold- oder Silberlack überzogen" durch „mit gold- oder silberhältigem Lacke überzogen" ersetzt und somit die im Zollvereine gegebene Auslegung des Begriffs „vernirt" angenommen sei. Hierdurch würde allerdings die vorliegende Frage ihre Erledigung finden. Da aber nach dem vom 1. Januar 1854 ab im Zollverein geltenden amtlichen Waarenverzeichniß die in der Pos. 20. des

Tarifs aufgeführten vernirten Waaren solche sein sollen, „welche mit einem Firniß überzogen sind, der denselben das Ansehen edler Metalle giebt," so bemerkte der Oesterreichische Kommissarius, daß er unter diesen Umständen sich zunächst die weitere Erklärung vorbehalten müsse.

Seitens der Zollvereins-Kommissarien wurde hierbei darauf hingewiesen, daß der Zollvereins-Tarif nur bei den „feinen Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und s. g. Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet" der Vernirung die Folge einer höheren Besteuerung beilege, und daß daher die vorgenommene Aenderung in der Definition von „vernirt" für den Verkehr nach dem Zollvereine von geringer Bedeutung sei. Wollte man aber diese Definition auf „mit Gold- oder Silberlack überzogen" in die Anlage I. des Vertrages übertragen, so würde das eine viel weiter gehende Folge haben und nicht nur die oben definirten feinen Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, sondern alle Waaren aus unedlen Metallen, mit solchem Firniß überzogen, im Zwischenverkehr dem Tarifsatze von 50 Fl. (Nr. 32. a. der Anlage I. zum Vertrage) unterwerfen. Da bei dem Abschluß des Vertrages nach der damaligen Auslegung der in den allgemeinen Tarifen vorkommenden Ausdrücke „vernirt" oder „mit Gold- oder Silberlack überzogen" von beiden kontrahirenden Theilen davon ausgegangen sei, daß der Firniß oder Lack wirklich Gold oder Silber enthalte, so würde bis zur anderweiten gegenseitigen Verständigung hierüber daran festzuhalten sein, daß im Zwischenverkehre die mit einem kein Gold oder Silber enthaltenden Firniß oder Lack überzogenen Gegenstände aus unedlen Metallen nicht zu Pos. 32. a. verwiesen werden könnten, daß also die so gefirnißten oder lackirten Bleiwaaren unter Pos. 5., Eisenwaaren unter Pos. 8. g., Kupfer- und Messingwaaren unter Pos. 18. c., und Zinkwaaren unter 31. b., und daß die mit so gefirnißten oder lackirten unedlen Metallen in Verbindung stehenden Beinwaaren unter Pos. 3. b., Glaswaaren unter Pos. 11. d., Holzwaaren unter Pos. 12. c., Korbflechterwaaren unter Pos. 16. und Thonwaaren unter Pos. 28. e. zu subsumiren seien.

Der Oesterreichische Kommissarius konnte schließlich dieser Ansicht unter der von anderer Seite nicht bestrittenen Voraussetzung beistimmen, daß danach auch die feinen Galanterie- und Quincaillerie-Waaren aus unedlen Metallen, wenn sie mit einem nicht Gold oder Silber enthaltenden Firniß versehen sind, im Zwischenverkehr an den erörterten Begünstigungen Theil nehmen.

Zu 19. b. wiederholte der Oesterreichische Kommissarius den bereits von der Kaiserlichen Regierung gemachten Antrag, eine Definition des hier gebrauchten Wortes „Täschnerwaaren," welches in Oesterreich nicht gebräuchlich sei, zu geben mit dem Bemerken, daß dieser Antrag durch die darauf erfolgte Erwiederung, unter Täschner werde ein Verfertiger von Koffern und ähnlichen Requisiten für den Reise-, Jagd- und häuslichen Gebrauch verstanden, nicht für erledigt angesehen werden könne.

Da die nähere Erörterung des Antrages zu der allseitigen Ueberzeugung führte, daß eine weitere allgemeine Definition des Ausdrucks nicht wohl zu geben sei, so verständigte man sich endlich dahin, daß nur erübrige, das, was man wolle, durch das Waarenverzeichniß deutlich zu machen.

Ebenso ergab sich allseitiges Einverständniß darüber, daß unter „den zu den gemeinen Lederwaaren zu rechnenden groben Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren" nur die „aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder in oder ohne Verbindung mit Holz" zu verstehen seien.

Der zu 19. c. von dem Preußischen Kommissarius mitgetheilte Antrag

der Königlich Württembergischen Regierung, hier eine ähnliche Anmerkung, wie bei 19. b. aufzunehmen, führte zu dem diesen Antrag erledigenden Beschluß:

bis zur Verständigung über ein beiderseits ganz gleichmäßiges Verfahren im Zwischenverkehr allgemein, Oesterreichischer Seits die Bestimmungen unter a. und b. im §. 7. der Vorerinnerungen zum allgemeinen Oesterreichischen Zolltarif und Seitens des Zollvereins die Bestimmung unter 9. a. der Instruktionspunkte zum allgemeinen amtlichen Waarenverzeichniß, in Anwendung treten zu lassen.

Zu 21. erklärte man sich mit der durch den Preußischen Kommissarius vorgetragenen Ansicht der Königlich Württembergischen Regierung, daß auch Wachskerzen und Wachsstöcke mit Verzierungen, z. B. mit erhabenen und bemalten Blumen, hierher gehören würden, allerseits in der Voraussetzung einverstanden, daß diese Verzierungen ebenfalls aus Wachs beständen.

Zu 23. hat die Kaiserlich Oesterreichische Regierung eine Vereinbarung über die Einreihung von Oel- und Wachspapier, sowie von getheertem und gekalktem Papier, welches letztere zu Visitenkarten ꝛc. verwendet wird, beantragt. Da das Wachspapier nach dem allgemeinen Oesterreichischen Tarife einem Eingangszolle von 7½ Fl., nach dem des Zollvereins aber nur einem Eingangszolle von 1 Rthlr. unterliegt, so nahm der Oesterreichische Kommissarius in Beziehung hierauf den Antrag zurück. Ebenso war man allerseits der Ansicht, daß getheertes Papier, sowohl das aus getheerten Lumpen bereitete, als das mit Theer überzogene Papier, als ungeleimtes Packpapier zu A. Nr. 19. gehöre. Dagegen fand sich gegen die beantragte Einreihung von Oel- und gekalktem Papier durch das Waarenverzeichniß von keiner Seite etwas zu erinnern.

Zu 26. a. war man allerseits damit einverstanden, daß es an sich unbedenklich erscheine, auch „Pasteten, Tafelbouillons, Gelées (Sülzen) und andere im Zwischenverkehre nicht schon günstiger behandelte zubereitete Speisen" nach dem Antrage der Oesterreichischen Regierung hier einzureihen. Da aber die vorgenannten Speisen nach der Wortfassung des Zwischenzoll-Tarifs nicht schon hierher zu rechnen sind, es deshalb nicht zulässig erscheint, sie ohne Weiteres durch das Waarenverzeichniß dahin zu verweisen und da eine Modifikation des Vertrages in dieser Beziehung durch den allgemeinen Tarif des einen oder andern Zollgebietes nicht geboten erscheint, so glaubte man die Verständigung über den vorliegenden Antrag den in Aussicht stehenden weiteren Verhandlungen vorbehalten zu müssen.

Mit der durch den Preußischen Kommissarius vorgetragenen Bemerkung der Königlich Württembergischen Regierung, daß Bonbonièren aller Art und Tragantwaaren aller Art zu Konfitüren und Zuckerwerk zu rechnen seien, erklärte man sich zwar hinsichtlich der letztern einverstanden, nicht aber hinsichtlich der erstern, indem wohl Bonbons in Hülsen, nicht aber die Hülsen ohne Füllung zu den Konfitüren gehören und auch in den beiderseitigen Zolltarifen nicht als solche behandelt werden.

Zu 27. a. Gegen den Antrag des Oesterreichischen Kommissarius, Waaren aus anderen als den hier genannten Steinarten, denen aus diesen im Zwischenverkehre gleich zu behandeln, wenn im allgemeinen Verkehre nach dem Zolltarife oder dem Waarenverzeichnisse eine solche gleiche Zollbehandlung Statt finde, fand sich nichts zu erinnern, und wird darauf bei Aufstellung des Waarenverzeichnisses gerücksichtigt werden.

Auf die Bemerkung desselben Kommissarius, er sei angewiesen zu erklären, daß kleine (leichte) Arbeiten aus Gips nach dem Zollvereinstarife nicht der allgemeinen Eingangs-Abgabe einzureihen seien, daß eine solche Einreihung Oester-

reichischer Seits als eine Tarifänderung angesehen werden müsse und daß, wenn auch, unter Voraussetzung gleicher gegenseitiger Willfährigkeit in anderen Beziehungen, der Preußischen Auffassung in den Bemerkungen zu den Oesterreichischer Seits aufgestellten Verhandlungspunkten nachgegeben werde, dies doch jedenfalls ohne Anerkennung der maßgebenden Eigenschaft des Waarenverzeichnisses geschehe, erwiderten die Zollvereins-Kommissarien, daß bei den Gipswaaren im allgemeinen Waarenverzeichniß des Zollvereins auf die Eingangs-Abgabe von 15 Sgr. hingewiesen werden müsse. Denn da der Zolltarif diesen Gegenstand keinem besonderen höhern oder niedrigern Eingangszollsatze unterwerfe, so finde auf ihn die Eingangsbestimmung der zweiten Abtheilung des Zolltarifs Anwendung, wonach von dergleichen Gegenständen 15 Sgr. für den Zentner beim Eingange erhoben werden sollen, und erfolge somit die Erhebung der allgemeinen Eingangs-Abgabe von Gipswaaren auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung des Zolltarifs.

Zu 30. war man zunächst allerseits damit einverstanden, daß die Erörterung der Frage, ob es zur gleichmäßigen Anwendung dieser Position der Anlage I. des Vertrages angemessen sein möchte, eine Aenderung des einen oder andern allgemeinen Tarifs eintreten zu lassen, nicht Gegenstand der vorliegenden Verhandlungen sein könne.

Ebenso wurde anerkannt, daß nach der Fassung der Pos. 30. zu den Webe- und Wirkwaaren:

> alle gewebte und gewirkte Waaren aus den dort angegebenen Webe- und Wirkstoffen und in der dabei zugelassenen Verbindung mit andern Stoffen, diese Waaren mögen blos aus Material zur Fertigung von Gebrauchsgegenständen, oder aus zum bestimmten Gebrauche mehr oder weniger fertig gewebten oder gewirkten Gegenständen bestehen,

gehören, daß dagegen

> Gegenstände, welche aus den gewebten und gewirkten Waaren auf anderem Wege als auf dem des Webens und Wirkens (beziehungsweise Stickens), wenn auch unter alleiniger Anwendung des in Pos. 30. zugelassenen Materials, gefertigt oder weiter verarbeitet sind, z. B. Kleider von Jakonet, Kittel (Blousen) von mit Kautschuk überzogener Leinewand, gestickte Chemisets mit angenähter Spitze und eingereihten Bändern u. s. w.

nicht mehr hierher zu rechnen sind.

In gleicher Weise fand sich nichts dagegen zu erinnern, daß die gehäkelten und gestrickten Waaren den gewirkten gleich zu achten und daß die in der Gestalt fertiger Kleidungen oder Putzwaaren, z. B. als gewirkte Hemden, gestickte Chemisets, Kragen u. s. w. eingehenden gewebten und gewirkten Waaren, wenn sie mit einem einfachen Saum, einer einfachen Naht, einem eingemerkten Namen u. s. w. versehen vorkommen, darum nicht von den Webe- und Wirkwaaren auszuschließen seien. Hiernach hielt man es im Allgemeinen nicht für erforderlich, bei Entscheidung der Frage, ob eine Waare im Zwischenverkehr zu den Webe- und Wirkwaaren zu rechnen sei oder nicht, auf einen oder den andern allgemeinen Zolltarif zurückzugehen, erklärte sich aber damit einverstanden, daß Gegenstände, welche im Zollverein zu den Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren und zugleich in Oesterreich zu den Webe- und Wirkwaaren zählen, unbedenklich auch im Zwischenverkehre zu den letzteren zu rechnen seien und daß, wenn dennoch Zweifelsfälle vorkommen sollten, bei deren Entscheidung unbedenklich die Klassifikation des Oesterreichischen Tarifs vom 6. November 1851 zum Anhalt genommen werden könne.

Zu 30. d. wiederholte zunächst der Oesterreichische Kommissarius den

Antrag der Kaiserlichen Regierung, die Shawls und Shawltücher aus Wolle, „wenn auch mit Seide gemischt," im Zwischenzoll-Tarife den gewebten und gewirkten Wollenwaaren feinster Art gleichzustellen und beantragte eventuell, es für die halbseidenen Shawls und Shawltücher beim Eingange aus Oesterreich nach dem Zollverein bei dem Zollsatze von 50 Rthlr. (Pos. 30. d. 2.) zu belassen, dieselben in der umgekehrten Richtung aber denen aus Wolle gleichzustellen.

Da eine Verständigung hierüber im Laufe der Verhandlungen nicht zu erreichen war, so bemerkte er schließlich, daß die Kaiserliche Regierung die Sache im Korrespondenzwege weiter verfolgen werde.

Zu 32. wurde zunächst von den Zollvereins-Kommissarien darauf hingewiesen, daß hier bei der Definition der feinen und der gemeinen kurzen Waaren ein wesentlicher Unterschied darin bestehe, daß

zu a. die feinen als solche bezeichnet seien, welche ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten ꝛc. unedlen Metallen gefertigt und außer Verbindung mit den namentlich genannten Stoffen gehalten sind,

zu b. aber als grobe die Beinwaaren, Bleiwaaren ꝛc. aufgeführt würden, welche bei ihrer Verbindung mit andern Stoffen nicht schon einem geringeren Zwischenzollsatze unterliegen oder wegen der Verbindung mit edlen Metallen ꝛc. im Zwischenverkehre überhaupt von einer Zollbegünstigung ausgeschlossen werden;

daß also, während alle zusammengesetzte Waaren, an denen sich Theile aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen unedlen Metallen befinden, in oder außer Verbindung mit den unter 32. a. nicht ausdrücklich ausgeschlossenen anderen Stoffen, zu den feinen kurzen Waaren gehören, zu den groben kurzen Waaren nur diejenigen Waaren gerechnet werden, welche sich ihrer Beschaffenheit nach als Beinwaaren, Bleiwaaren u. s. w. darstellen und entweder wegen ihrer in den Positionen 3., 5. u. s. w. zugelassenen Verbindung nicht schon zum niedrigeren Zollsatze von 3 Rthlr. 5 Sgr., von 5 Rthlr. u. s. w. eingehen dürfen, oder wegen ihrer Verbindung mit echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen unedlen Metallen nicht zu Pos. 32. a. gehören, oder endlich wegen ihrer in der Pos. 32. b. ausdrücklich ausgenommenen Verbindung nicht überhaupt von jeder Zollbegünstigung im Zwischenverkehre ausgeschlossen sind.

Halte man an diesem Unterschiede, der in dem Vertrage seine vollständige Begründung fände, fest, so werde die Klassifikation der zusammengesetzten Waaren im Zwischenverkehre wenig Schwierigkeiten darbieten und erscheine es dann auch nicht mehr als eine Ungleichheit, wenn, wie dies in den Oesterreichischen Verhandlungspunkten hervorgehoben, die Verbindung von Blei und Holz nach Pos. 5. mit 7 Fl. 30 Xr., nach Pos. 12. c. aber mit 4 Fl. 30 Xr. belegt sei, indem der erstere Zoll auf feinen Bleiwaaren in Verbindung mit Holz und der letztere auf den feinen Holzwaaren in Verbindung mit unedlen Metallen ruhe.

Wenn in den Preußischen Bemerkungen zu jenem Verhandlungspunkte gesagt sei:

„Holz in Verbindung mit nicht lackirtem ꝛc. Blei zahlt 4 Fl. 30 Xr., Holz in Verbindung mit lackirtem Blei zahlt 7 Fl. 30 Xr."

so könne man sich dem dadurch erläuterten Grundsatze, daß bei den Waaren aus verschiedenen Materialien der Zoll nach dem Tarifsatze des am höchsten belegten Bestandtheils zu erheben sei, nicht anschließen, da derselbe ebensowenig dem Vertrage als dem allgemeinen Zolltarife entspreche. Feine Holzwaaren in Verbindung mit Blei zahlen wegen dieser Verbindung, wenn das Blei nur nicht echt oder unecht ver-

goldet oder versilbert, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogen sei, nach Pos. 12. c. stets nur 4 Fl. 30 Xr.; sei das Blei an der Holzwaare dagegen echt oder unecht vergoldet oder versilbert, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogen, so falle sie dem Tarifsatze 32. a. anheim; erscheine die Holzwaare in einer, in den Positionen 12. und 32. a. nicht zugelassenen Verbindung, so falle sie, falls die Verbindung nur nicht aus edlem Metalle, Neusilber, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle bestehe, dem Tarifsatze Pos. 32. b., in dieser obengenannten Verbindung aber dem dafür geltenden Zollsatze des allgemeinen Tarifs anheim.

Der Oesterreichische Kommissarius erwiderte hierauf, daß er durch das Angeführte die von der Kaiserlichen Regierung in Beziehung auf die Zollbehandlung der zusammengesetzten Waaren in den Verhandlungspunkten erhobenen Bedenken nicht für erledigt ansehe und deshalb vorschlage, entweder

a) alle nicht unter Nr. 32. fallende, im Zwischenverkehr überhaupt begünstigte Verbindungen, welche gegenwärtig verschieden mit 4 Fl. 30 Xr. oder mit 7 Fl. 30 Xr. belegt seien, gleichmäßig mit dem einen oder dem anderen dieser beiden Zollsätze zu belegen;

oder

b) den Grundsatz des §. 7. der Vorerinnerungen zum allgemeinen Oesterreichischen Zolltarif, wonach die aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Waaren, ohne Rücksicht auf das gegenseitige Gewichtsverhältniß der einzelnen Bestandtheile, nach dem Tarifsatze zu verzollen sind, welchem der höher belegte Bestandtheil angehört, auch bei diesen (zu a. erwähnten) Verbindungen im Zwischenverkehr beiderseits in Anwendung zu bringen.

Die Zollvereins-Kommissarien konnten keinem dieser beiden Vorschläge zustimmen und bemerkten, daß es bis zur anderweiten Verständigung bei den bestehenden Vertragsbestimmungen das Bewenden behalten müsse.

Der Oesterreichische Kommissarius wiederholte in dieser Beziehung die bereits zu 12. c., betreffend die feinen Schnitz- und Drechslerwaaren, gemachte Bemerkung, indem er dieselbe auch auf die zusammengesetzten Waaren ausdehnte und seiner Regierung das Recht vorbehielt, auch in Bezug auf diese den eigenen Aemtern in Zweifelsfällen eine vorläufige Instruktion zu ertheilen.

Zur Erörterung der einzelnen Bemerkungen in den Oesterreichischen Verhandlungspunkten übergehend, fand sich

zu a. und b. derselben nichts dagegen zu erinnern, daß in allen Fällen, wo der Vertrag die Verbindung mit Bein und Holz zuläßt, die Begriffsbestimmung für diese beiden Stoffe in Pos. 3. und 12. zu gelten habe.

Zu c. bemerkten die Zollvereins-Kommissarien, da in Pos. 24. b. nur der Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen gedacht, nicht aber überhaupt alle Waaren aus diesem Stoffe zu den Papier- und Pappwaaren gerechnet werden, so lasse sich ohne eine ausdrückliche Aenderung des Vertrages nicht annehmen, daß, wo dieser der Verbindung mit Papier und Pappe erwähne, darunter auch Steinpappe, Asphalt und ähnliche Stoffe begriffen seien. Ob diese Ausdehnung eintreten solle, müsse den in Aussicht stehenden weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Da in Pos. 24. b. nur die groben lackirten Waaren aus Papier und Pappe erwähnt, die feinen lackirten Waaren aus Pappmasse aber auch sonst in der Anlage I. des Vertrages nicht aufgeführt sind, so war man darüber einverstanden, daß letztere Waaren auch im Zwischenverkehr dem Zollsatze des allgemeinen Tarifs unterliegen. Dagegen erschien es unbedenklich, daß die in Pos. 32. b. namentlich genannten Waaren

in Verbindung mit feiner lackirter Pappmasse gegen den dort ausgeworfenen Zwischenzoll eingehen könnten, und wurde auch dagegen nichts eingewendet, daß Waaren theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen unedlen Metallen, theilweise aus feiner lackirter Pappmasse gefertigt, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen 2c., der Pos. 32. a. subsumirt würden.

Zu d. wurde es zwar Seitens der Zollvereins-Kommissarien an sich für unbedenklich gehalten, in den Fällen, wo die Anlage I. des Vertrages die Verbindung mit Alabaster, Marmor, Speckstein und Gips zuläßt, auch die Verbindung mit Granit, Porphyr, Sand- und Serpentinstein, Talk, Tuff u. d. g., überhaupt mit allen Steinen zuzulassen, welche nicht zu den „echten" gehören. Da aber eine solche Modifikation des Vertrages mit Rücksicht auf den allgemeinen Tarif nicht erforderlich erscheint, so glaubten sie den Beschluß hierüber, sowie über den ferneren Antrag des Oesterreichischen Kommissars: in die Reihe der den Zollsatz nicht alterirenden Verbindungen auch die (bei Pos. 3. b., 5., 8. g., 11. d., 12. c., 16. und 18. c. überall nicht genannte) Verbindung mit Thonwaaren (mit Ausnahme der feinsten) aufzunehmen, den im Artikel 3. des Vertrages vorgesehenen Verhandlungen überlassen zu müssen.

Hinsichtlich des Antrages zu e., eine nähere Begriffsbestimmung von „mit Gold- oder Silberlack überzogenen" Gegenständen zu geben, wird auf das zu Pos. 18. c. Bemerkte Bezug genommen.

Im Laufe der Verhandlungen war auch zur Sprache gekommen, wie bei einzelnen Artikeln der ermäßigte Eingangszoll in der Beilage I. des Vertrages so festgestellt sei, daß dadurch Veranlassung gegeben werde, dieselben nicht gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles direkt vom Auslande, sondern, nach der Eingangsverzollung im andern Zollgebiete, aus dessen freiem Verkehre gegen Erlegung des ermäßigten Zollsatzes zu beziehen. Es wurde dabei namentlich auf folgende Fälle aufmerksam gemacht:

1. Nach B. Nr. 9. unterliegt a. Butter und b. Talg beim Eingange aus dem freien Verkehre Oesterreichs in den Zollverein einem Eingangszolle von 1 Rthlr. 15 Sgr. Da dafür nach dem allgemeinen Zolltarife Oesterreichs zu a. 2 Fl. 30 Xr., zu b. 45 Xr. und nach dem Zollvereinstarife zu a. 3 Rthlr. 20 Sgr., zu b. 3 Rthlr. beim Eingange vom Auslande zu entrichten sind, so übersteigt die Differenz der beiderseitigen allgemeinen Zollsätze den Betrag des für den Zwischenverkehr ermäßigten Eingangszolles bei Butter um 12½ Sgr. und bei Talg um 29 Sgr. 3 Pf. für den Zentner.

2. Korksohlen, welche nach Nr. 12. a. im Zwischenverkehr nur mit 15 Sgr. belegt sind, unterliegen nach dem Zollvereinstarife einem Eingangszolle von 10 Rthlr., nach dem allgemeinen Oesterreichischen Zolltarife aber nur einem solchen von 2 Fl. für den Zentner, können also mit einem Zollvortheile von 8 Rthlr. 3 Sgr. über Oesterreich von dem Auslande in das Zollvereinsgebiet eingeführt werden.

3. Die nach Nr. 21. im Zwischenverkehr einem ermäßigten Eingangszolle von 2 Rthlr. unterworfenen Talg-, Wallrath- und Stearin-Lichte unterliegen beim Bezuge vom Auslande in Oesterreich einem Eingangszolle, und zwar

die Talg-Lichte von 3 Fl.,

die Wallrath- und Stearin-Lichte von 5 Fl.

Da beide nach dem Zollvereinstarife einem Eingangszolle von 6 Rthlr. unterliegen, so beträgt die Zolldifferenz zum Vortheile des Bezuges aus dritten Ländern über Oesterreich nach dem Zollverein bei Talg-Lichten 1 Rthlr. 27 Sgr., bei Wallrath- und Stearin-Lichten 15 Sgr. für den Zentner.

4. Da nach dem Zollvereinstarife das ungeleimte ordinaire (grobe, graue und halbweiße) Druckpapier einem Eingangszolle von 1 Rthlr. und das ungeleimte feine Papier einem solchen von 5 Rthlr. unterliegt, während der Oesterreichische Zolltarif beide mit einem Eingangszolle von 3 Fl. oder 2 Rthlr. 3 Sgr. belegt, so kann dieses Papier, welches nach A. 19. der Anlage I. des Vertrages im Zwischenverkehr zollfrei bleibt, wenn es ordinaires ist, mit einem Vortheile von 1 Rthlr. 3 Sgr. nach der Eingangsverzollung im Zollvereine aus dessen freiem Verkehre nach Oesterreich, wenn es dagegen feines ist, mit einem Vortheile von 2 Rthlr. 27 Sgr. für den Zentner, nach der Eingangsverzollung in Oesterreich aus dessen freiem Verkehre in das Zollvereinsgebiet eingeführt werden.

5. Senfpulver in Blasen rc. unterliegt nach B. Nr. 26. b. im Zwischenverkehre einem ermäßigten Eingangszolle von 5 Rthlr. Da dieser Gegenstand in dem Oesterreichischen Zolltarife mit 7 Fl. 30 Xr. oder 5 Rthlr. 7½ Sgr., in dem Zollvereinstarife aber mit 11 Rthlr. belegt ist, so beträgt die Zolldifferenz beider Tarife 22½ Sgr. mehr als der für den Zwischenverkehr festgesetzte ermäßigte Zollsatz.

6. Nach Pos. 20. des Zollvereinstarifs unterliegen feine lackirte Waaren von Metall einem Eingangszolle von 50 Rthlr., wohingegen dieselben nach dem allgemeinen Oesterreichischen Tarife gegen 15 Fl. eingelassen werden. Da bei dem Uebergange aus dem freien Verkehr Oesterreichs in das Zollvereinsgebiet dergleichen Waaren aus Eisen und Zink mit 3 Rthlr. 5 Sgr., aus Blei mit 5 Rthlr. und aus Kupfer und Messing mit 10 Rthlr. 15 Sgr. belegt sind, so können sie mit einem Vortheile von 36 Rthlr. 10 Sgr., von 34 Rthlr. 15 Sgr. und von 29 Rthlr. für den Zentner über Oesterreich vom Auslande bezogen werden.

7. Stahlfedern zum Schreiben werden im Zollvereine mit 50 Rthlr., in Oesterreich mit 15 Fl. (10 Rthlr. 15 Sgr.) zum Eingange verzollt; sie können also, da der Zwischenzoll nach B. Nr. 8. g. der Anlage I. 3 Rthlr. 5 Sgr. beträgt, mit einer Zollersparniß von 36 Rthlr. 10 Sgr. über Oesterreich aus dem Auslande nach dem Zollverein eingeführt werden.

8. Da der Oesterreichische Zolltarif nach Pos. 69. c. alle gefirnißte Eisenwaaren mit einem Eingangszoll von 15 Fl. belegt, der Zollvereinstarif dagegen nach Pos. 6. f. 2. grobe Eisenwaaren, auch wenn sie gefirnißt sind, nur einem Eingangszolle von 6 Rthlr. (8 Fl. 34½ Xr.) unterwirft, so können Eisenwaaren dieser Art gegen Entrichtung des letzteren und des Zwischenzolles von 4 Fl. 30 Xr. mit einer Zollersparung von 1 Fl. 55½ Xr. aus dritten Ländern über den Zollverein nach Oesterreich bezogen werden.

9. In derselben Richtung stellt sich eine Zolldifferenz von 4 Fl. 17½ Xr. bei gestochenen Kupferplatten heraus, welche im Zollvereine der allgemeinen Eingangs-Abgabe von 15 Sgr. (42½ Xr.) und beim Uebergange nach Oesterreich dem Zwischenzolle von 2 Fl. 30 Xr., also zusammen einem Zolle von 3 Fl. 12½ Xr. unterliegen, während davon bei der direkten Einfuhr aus dem Auslande nach Oesterreich (Pos. 43. b. und Anmerkung 2. zu 79. c. des Oesterreichischen Zolltarifs) ein Eingangszoll von 7 Fl. 30 Xr. zu entrichten ist.

10. Bei Zinnwaaren tritt eine ähnliche Differenz hervor, namentlich bei Tellern, Schüsseln u. s. w. von Zinn, wovon im Zollvereine nach Pos. 43. a. des Tarifs ein Eingangszoll von 2 Rthlr. (2 Fl. 57½ Xr.), beim Uebergange aus dem Zollvereine nach Oesterreich ein Zwischenzoll von 4 Fl. 30 Xr., also bei dem Bezuge aus dritten Ländern über den Zollverein nach Oesterreich überhaupt 7 Fl. 21½ Xr. entrichtet werden, während sie beim direkten Eingange nach Oesterreich nach Pos. 70 des Oesterreichischen Zolltarifs dem um 7 Fl. 38½ Xr. höheren Eingangszolle von 15 Fl. unterworfen sind.

Dieserhalb sofort eine Modifikation der Anlage I. des Vertrages eintreten zu lassen, hielt man nicht für angemessen, und da nach der Bestimmung unter Nr. 2. des Schlußprotokolls Modifikationen des einen oder anderen allgemeinen Zolltarifs nicht Gegenstand der vorliegenden Verhandlungen sein können, so glaubte man sich darauf beschränken zu müssen, für die bevorstehenden weiteren Verhandlungen auf den Gegenstand aufmerksam zu machen.

In gleicher Weise glaubte man auch schließlich noch darauf hinweisen zu müssen, daß die Bestimmung unter 2. der allgemeinen Bemerkungen zu Anlage I. des Vertrages insoweit eine nicht unwesentliche Ungleichheit in der Zollbehandlung der Waaren im Zwischenverkehre herbeiführen wird, als die Tara-Bestimmungen in den beiden allgemeinen Tarifen nicht selten erheblich von einander abweichen.

§. 3.

(Zu Artikel 3. des Vertrages.)

1. Da es zur Anwendung der in der Anlage I. zum Vertrage festgesetzten ermäßigten Zollsätze nicht der sofortigen definitiven Zollabfertigung der Waaren bei den Grenz-Eingangsämtern bedarf, die vertragsmäßige Zollbegünstigung vielmehr auch auf diejenigen Waaren Anwendung findet, welche mit Begleitschein auf Aemter im Innern abgelassen und zur Niederlage genommen werden, so hielt man allerseits die Anordnung für nothwendig, in den Begleitscheinen und Niederlage-Registern zu bemerken, daß die Waaren aus dem freien Verkehre des anderen Zollgebietes eingegangen seien.

2. Mit dem Antrage der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Badischen Regierung, den Uebergang mittelst des Bodensees aus einem der beiderseitigen Häfen in den andern dem unmittelbaren Uebergange gleich zu stellen, konnte man sich allerseits unter der Voraussetzung einverstanden erklären, daß der Transport der Waaren aus einem der beiderseitigen Häfen in den andern ohne Berührung eines im Vertrage nicht begriffenen Landgebietes erfolge und daß bei diesem Uebergange ein gegenseitiges Ueberweisungs-Verfahren Statt finde, wodurch die Herkunft der Waare aus dem freien Verkehre nachgewiesen und deren Identität festgehalten werde.

Man verständigte sich in dieser Beziehung dahin, daß die Ueberweisung durch bescheinigte Deklarationen unter amtlichem Verschlusse der Waaren, nach Analogie des in den beiderseitigen Zollgebieten für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande vorgeschriebenen Verfahrens zur Anwendung komme, im Uebrigen aber die weitere Regulirung der Sache den zunächst betheiligten Regierungen unter sich überlassen bleibe.

3. In Beziehung auf den weiteren Antrag der Königlich Württembergischen Regierung, schon bei den gegenwärtigen Vollzugs-Verhandlungen eine Verständigung darüber zu treffen, inwiefern und unter welchen Maßgaben die für den unmittelbaren Uebergang über die gemeinschaftliche Zollgrenze verabredeten Zollerleichterungen auch auf den Verkehr zur See und auf den durch zwischenliegendes Gebiet dritter Staaten Statt findenden Verkehr zu Lande auszudehnen seien, war man allerseits darüber einverstanden, daß eine solche Verständigung nicht Aufgabe der Vollzugs-Kommission sein könne, daß dieselbe vielmehr, nach der ausdrücklichen Bestimmung im Separat-Artikel 1. zum Vertrage, den nach Artikel 3. des Vertrages bevorstehenden weiteren Verhandlungen vorzubehalten sei.

4. Da die in der Anlage I. nachgewiesenen Zollbegünstigungen im gegenseitigen Verkehre sich nur auf diejenigen Waaren beziehen, welche aus dem freien Verkehre des einen Zollgebietes in das andere übergeführt werden, so kann die

Anordnung, daß in den auf diese Waaren bezüglichen Erklärungen (Deklarationen) der Umstand, daß dieselben aus dem freien Verkehre des anderen Zollgebietes kommen, ausdrücklich angegeben werden müsse, keinem Anstande unterliegen.

Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung hat aber außerdem in der Verordnung vom 8. Dezember 1853, betreffend die Vollziehung des Zolltarifs vom 5. Dezember 1853, unter Nr. 8. bestimmt, daß zum Beweise dieses Umstandes die von den Zollvereins-Organen für den Verkehr im Grenzbezirke und in der Ausfuhr ausgestellten Legitimationsscheine, abgestempelten Frachtbriefe oder Deklarationen zu dienen haben, insoweit nicht einzelne Gegenstände im Zollvereine von der Legitimationsschein-Kontrole befreit seien.

Der Oesterreichische Kommissarius bemerkte, daß, da die Herkunft aus dem freien Verkehre die Bedingung sei, an welche die ausnahmsweisen Zollbegünstigungen im Zwischenverkehre geknüpft sind, auch das Vorhandensein dieser Bedingung erwiesen werden müsse; daß die Kaiserliche Regierung sich zu der dieserhalb getroffenen Anordnung nach den Bestimmungen unter b. im §. 9. der Anlage III. zum Vertrage für berechtigt gehalten habe; daß, wenn den Betheiligten dadurch zur Pflicht gemacht werde, die Transportbezettelungen, welche sie bis zum Austritt über die Zollgrenze bei sich führen müßten, noch ein Stück weiter bis zum gegenüberliegenden Eingangsamte bei sich zu behalten, darin durchaus keine Belästigung für den Verkehr gefunden werden könne; daß dagegen durch diese Anordnung die beiderseitigen Interessen insofern gleichmäßig gewahrt erschienen, als sie den Ausgangsstaat gegen mißbräuchliche Benutzung zurückbehaltener Transportbezettelungen schütze und dem Eingangsstaate ein wesentliches Kontrolmittel für die richtige Anwendung des Tarifs darbiete. Die Kaiserliche Regierung müsse es namentlich für eine bedauerliche Lücke in der Rechnungskontrole ansehen, wenn in den entferntesten Theilen des Zollgebietes, blos auf die unbelegte Angabe des Grenzamtes hin, die Waare sei aus dem freien Verkehre des Zollvereins angelangt, die so weit greifenden Begünstigungen im Zwischenverkehre Platz zu greifen hätten.

Die Zollvereins-Kommissarien erwiderten darauf, daß sie die Berechtigung, die Anwendung der Eingangszollbegünstigungen in der Anlage I. zum Vertrage von irgend einem bestimmten Nachweis darüber, daß die Waaren der Erklärung (Deklaration) gemäß wirklich aus dem freien Verkehre des anderen Zollgebietes herkommen, abhängig zu machen, nicht anerkennen könnten, indem der Vertrag nicht nur keinen Anhalt zu solcher Anordnung gebe, sondern auch besondere Bestimmungen enthalte, welche jenen Nachweis unnöthig machen und es somit bestätigen, daß man absichtlich davon abgesehen habe. Wo nach Art. 8. des Vertrages die beiderseitigen Aemter je an einen Ort verlegt seien, könne das Eingangsamt sich stets selbst davon überzeugen, ob die Waare aus dem freien Verkehre des anderen Zollgebietes komme oder nicht. Wo aber auch eine solche Zusammenlegung der Aemter nicht Statt gefunden, könne nach den Bestimmungen im Art. 7. und Separat.-Art. 5. des Vertrages, sowie in den §§. 4., 10. und 11. der Anlage III. zum Vertrage das Eingangsamt dennoch niemals zweifelhaft darüber sein, ob die Angabe des Einbringers, die Waare komme aus dem freien Verkehre des Ausgangsgebietes, richtig sei oder nicht, indem ihm ja alle im gebundenen Verkehre ausgehenden Waaren von dem Ausgangsamte als solche besonders überwiesen werden müßten. Das für diese Ueberweisung vorgesehene Verfahren lasse es geradezu als unmöglich erscheinen, daß eine nicht aus dem freien Verkehre des Ausgangsstaates kommende Waare dennoch dem Eingangsamte als solche vorgeführt werde, und habe ebenso die vorgesetzte Behörde desselben in den von dem Ausgangsamte zu liefernden wöchentlichen Uebersichten der zur Ausfuhr

abgefertigten Waaren, sowie in der jederzeit zulässigen Einsichtnahme der Register des Ausgangsamtes Mittel genug, um zu verhindern, daß beim Eingangsamte Waaren, die nicht wirklich aus dem freien Verkehre des Ausgangsstaates herübergekommen, nach der Anlage I. zum Vertrage in Zollbehandlung genommen werden. Da im Zollverein der Waarentransport aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk mittelst der Eisenbahn und der Posten der Legitimationsschein-Kontrole nicht unterliege, so werde die bei weitem größere Menge der aus dem freien Verkehre nach Oesterreich übergehenden Waaren mit gar keinem amtlichen Transport-Ausweis versehen sein, und da Frachtfuhrleute, welche ganze Waarenladungen transportiren, darüber für den Transport durch den Grenzbezirk in der Regel nur einen Legitimationsschein erhielten, in welchem hinsichtlich des Inhaltes und Umfanges der Ladung auf die numerirten und abgestempelten Frachtbriefe hingewiesen werde, welcher also ohne die von dem Frachtführer nicht zu entbehrenden Frachtbriefe keinen Nachweis über die Waaren selbst gewähre, so werde sich überhaupt fast nur in den Fällen des kleinen Grenzverkehrs, wo die Waare nach Gattung und Menge in dem Legitimationsschein selbst vollständig bezeichnet sei, in der Vorlegung des letzteren ein für die Register-Revision genügender Nachweis über die Herkunft der Waare finden lassen.

Wenn zur Rechtfertigung der unter Nr. 8. der Verordnung vom 8. Dezember 1853 von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen vorläufigen Bestimmungen namentlich auf §. 9. der Vertrags-Anlage III. hingewiesen worden, so müsse durchaus in Abrede gestellt werden, daß dieselben darin ihre Begründung finden können, da, abgesehen davon, daß die Vertrags-Anlage III. lediglich die weitere Ausführung von Art. 10. des Vertrages bilde, somit überhaupt nicht auf Art. 3. zu beziehen sei, die angezogenen Bestimmungen im §. 9. sub. b. derselben überdies weder dem Sinne noch dem Wortlaute nach die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung darin gesuchte Berechtigung enthalten, ja ihr eigentlich geradezu widersprechen.

Ueberhaupt gehe der Vertrag, seinem ganzen Inhalte nach, von dem als Regel an die Spitze gestellten Grundsatze aus, daß die begünstigte Behandlung der gegenseitigen Importe und Exporte an einen Ursprungsnachweis nicht gebunden sein solle; es könne daher nicht zugestanden werden, daß an Stelle der nach dem Vertrage selbst nicht erforderlichen Ursprungsnachweise, gleichwohl zur großen Belästigung des Verkehrs, einseitig Nachweise darüber gefordert würden, daß die nach Oesterreich übergehenden Waaren aus dem freien Verkehre des Zollvereins abstammen.

Der Oesterreichische Kommissarius beharrte bei der oben entwickelten Ansicht, daß die Kaiserliche Regierung zu der getroffenen Bestimmung vertragsmäßig vollständig berechtigt gewesen. Uebrigens sei, bemerkte er weiter, in der Verordnung vom 8ten Dezember 1853 diese Bestimmung ausdrücklich als eine vorläufige und nur bis zur weiteren Verständigung mit den Zollvereinsstaaten geltende bezeichnet. Erfolge eine Verständigung über die Ausführung des §. 10. des Zollkartels in der Weise, daß die Ueberweisung aller im gebundenen Verkehre aus dem Zollverein nach Oesterreich übergehenden Waaren als solche an das Eingangs-Abfertigungsamt vollständig gesichert erscheine und daß die dort vorgesehenen Uebersichten dieser Waaren der Rechnungs-Censurbehörde den gehörigen Anhalt gewähren, um den Verbleib und die zollgesetzlich richtige Behandlung derselben zu kontroliren, so werde auch Oesterreichischer Seits von jeder weiteren Legitimation der aus dem freien Verkehre des Zollvereins übergehenden Waaren abgesehen werden.

In welcher Weise diese Verständigung Statt gefunden hat, ergiebt sich aus der Verabredung unter Nr. 7. im §. 13. dieses Protokolls, und beantragten unter Bezugnahme hierauf die Zollvereins-Kommissarien wiederholt und dringend,

daß die Kaiserlich Oesterreichische Regierung möglichst bald nicht allein die vorerwähnte Bestimmung in der Verordnung vom 8ten Dezember 1853, sondern auch die späteren Verfügungen beseitigen möge, wonach der Beweis der Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins bei dem Eingange auf Eisenbahnen und mittelst der Post durch diesfällige Bestätigung der begleitenden Ladelisten beziehungsweise der Post-Deklarationen Seitens des zollvereinsländischen Ausgangs-Amtes beansprucht worden.

Der Oesterreichische Kommissarius glaubte zwar die endliche Entscheidung hierüber seiner Regierung vorbehalten zu müssen, bezweifelte aber nicht, daß diese dem Antrage entsprechend und bald erfolgen werde.

5. Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung hat im §. 5. der Vorerinnerung zum allgemeinen Oesterreichischen Zolltarif vorgeschrieben:

> Jede Waare muß in der Regel behufs der Zollamts-Behandlung unter ihrer tarifmäßigen, d. i. unter jener Benennung erklärt werden, unter welcher sie im Tarife in einer Tarifpost aufgeführt wird, und ist es nicht gestattet, statt derselben andere oder allgemeine Namen zu gebrauchen,

und damit angeordnet, daß auch die im Zwischenverkehre vertragsmäßig begünstigten Waaren nicht unter den in der Vertrags-Anlage I. vorkommenden, sondern unter denjenigen Benennungen deklarirt werden sollen, unter welchen sie im allgemeinen Oesterreichischen Zolltarife aufgeführt sind.

Der Oesterreichische Kommissarius bemerkte zur Rechtfertigung dieser Vorschrift, daß, da der Vertrag über die Art und Weise, wie die im Zwischenverkehre begünstigten Waaren erklärt werden sollen, nichts bestimme, dieserhalb die beiderseitigen allgemeinen Zollgesetze, welche im Zollverein wie in Oesterreich eine tarifmäßige Erklärung fordern, in Anwendung kommen müßten, und daß Oesterreichischer Seits hiervon um so weniger abgegangen werden könne, als die vertragsmäßigen Zollbegünstigungen in dem allgemeinen Oesterreichischen Tarife unter den einzelnen Positionen desselben aufgeführt worden, somit für den Zwischenverkehr und für den allgemeinen Verkehr in Oesterreich nur ein Tarif bestehe.

Die Zollvereins-Kommissarien konnten dieser Ansicht nicht beitreten. Gegen die Vorschrift, daß eine Waare bei der Einfuhr tarifmäßig deklarirt werden müsse, bemerkten sie, lasse sich an und für sich nichts erinnern; da aber die Anlage I. zum Vertrage für die im Zwischenverkehre begünstigten Waaren den Tarif bilde, wonach sie beiderseits im Eingange zu verzollen seien, so könne auch nur deren Deklaration nach den Benennungen in dieser Vertrags-Anlage, nicht aber nach der Nomenklatur eines andern Tarifs gefordert werden. Der Umstand, daß die Kaiserlich Oesterreichische Regierung die vertragsmäßigen Bestimmungen über die Zollbegünstigungen für den Zwischenverkehr in den allgemeinen Zolltarif übernommen, könne darin nichts ändern; es sei dies eine einseitige Maßregel, die an sich weder der Absicht des Vertrages entspreche, noch als nothwendig anerkannt werden könne, und deren Konsequenzen sich daher nicht aus dieser Maßregel selbst rechtfertigen ließen. Wenn z. B. der allgemeine Oesterreichische Zolltarif diejenigen Gegenstände, welche die Anlage I. zum Vertrage unter B. Nr. 8. f. als gemeine Eisenwaaren zum ermäßigten Eingangszolle von 3 Fl. aufführe, unter Pos. 69. a. und b. zum Theil als Eisenwaaren gemeinster Art und zum Theil als gemeine Eisenwaaren bezeichne, so möge zwar die Vorschrift, Amboße auch im Zwischenverkehre als Eisenwaaren gemeinster Art zu deklariren, eine nothwendige Konsequenz der Oesterreichischer Seits vorgenommenen Einverleibung der Bestimmungen der Anlage I. zum Vertrage in die einzelnen Positionen des allgemeinen Zolltarifs sein; allein gerade dadurch zeige sich, daß das Verfahren, welches eine solche Vorschrift, die Waaren gegen deren ausdrückliche Be-

zeichnung im Vertrage zu deklariren, nothwendig mache, der Absicht und den Bestimmungen des Vertrages entgegenlaufe und darum, einseitig angeordnet, nicht gerechtfertigt erscheinen könne. Der Zollvereinstarif kenne die Bezeichnung: „gemeine Eisenwaaren" nicht, und subsumire auch die unter B. Nr. 8. f. der Anlage I. zum Vertrage genannten Waaren theils unter die „ganz groben Gußwaaren" (Pos. 6. f. 1.), theils unter die „groben Eisenwaaren" (Pos. 6. f. 2.); dennoch verlange man zollvereinsländischer Seits nicht, daß jene Waaren, sofern dafür beim Eingange aus Oesterreich die vertragsmäßige Zollbegünstigung in Anspruch genommen werde, anders als: „gemeine Eisenwaaren aus dem freien Verkehr Oesterreichs" deklarirt werden.

Der Oesterreichische Kommissarius beharrte bei der oben ausgesprochenen Ansicht über die Zulässigkeit des Oesterreichischer Seits vorgeschriebenen Verfahrens und daß darin zur Zeit eine Aenderung nicht vorgenommen werden könne, bemerkte jedoch, daß die Kaiserliche Regierung übrigens jedem Einspruche Raum geben werde, welcher darthue, daß die von ihr zur Verwirklichung des Vertrages angenommenen Tarifbestimmungen im Einzelnen dem Zwecke nicht entsprechen und Waaren dadurch im Zwischenverkehre höher belegt erscheinen, als sie nach dem Vertrage belegt werden sollen.

6. Es wurde demnach zur Prüfung der einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Oesterreichischen Zolltarifs vom 5ten Dezember 1853 unter Zugrundelegung der Vertrags-Anlage I. übergegangen, und fand sich dabei, vorbehaltlich weiterer Erinnerungen, Folgendes zu bemerken:

a. Nach A. Nr. 6. der Anlage I. zum Vertrage gehört Schmirgel zu den im Zwischenverkehre zollfreien Gegenständen. Die Zollvereins-Kommissarien nahmen an, daß sich diese Zollfreiheit auf Schmirgel überhaupt, d. h. sowohl in Stücken als gemahlen beziehe, und erhoben deshalb Anstand gegen die Bestimmung in Pos. 32. b. und d. des Oesterreichischen Tarifs, wonach zwar Schmirgel in Stücken allgemein zollfrei gelassen, der gemahlene Schmirgel aber auch allgemein und ohne Ausnahme für den Zwischenverkehr einem Eingangszolle von 45 Xr. unterworfen wird. Der Oesterreichische Kommissarius konnte diesen Anstand nicht für begründet erkennen, weil, wenn es die Absicht gewesen, nicht allein den rohen Schmirgel (in Stücken), sondern auch den gemahlenen zollfrei zu lassen, dies seiner Ansicht nach ebenso wie bei dem unmittelbar darauf folgenden Schwerspath besonders ausgedrückt sein würde.

b. Während nach A. Nr. 6. der Vertrags-Anlage I. Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde, zollfrei sein soll, führt der Oesterreichische Tarif neben Pfeifenthon und Porzellanerde nur den gemeinen Töpferthon und den Thon zur Erzeugung von Steingut als zollfrei auf. Der Oesterreichische Kommissarius glaubte aus dem alphabetischen Waaren-Verzeichniß zum Oesterreichischen Tarif vom 5ten Dezember 1853, welches unter dem Schlagworte „Thon" nur auf die zollfreien Tarifposten 32. a. und b. hinweise und selbst den reinsten Thon (Kaolin) von der Zollfreiheit nicht ausschließe, zu entnehmen, daß es nicht im Sinne des Oesterreichischen Tarifs liege, irgend eine Gattung von Thon einem Zolle zu unterwerfen; gab jedoch auf Verlangen der Zollvereins-Kommissarien die Zusicherung, es werde dafür gesorgt werden, daß jedenfalls dem Vertrage gemäß „Thon aller Art" im Zwischenverkehre zollfrei behandelt werde.

c. Der Oesterreichische Tarif läßt zwar die Pos. 38. a., b. und c. speziell benannten Erze ohne Unterscheidung, ob sie roh oder geschlemmt und gemahlen sind, allgemein zollfrei, dagegen bestimmt er in der darunter befindlichen Anmerkung, daß die hier nicht speziell benannten Erze nach Pos. 32. a. und 32. d. zu behandeln,

d. h. zwar ungeschlemmt und ungemahlen zollfrei zu lassen, geschlemmt oder gemahlen aber mit 45 Xr. zu verzollen seien. Da die Anlage I. zum Vertrage unter A. Nr. 7. Erze aller Art ohne weitere Beschränkung als zollfrei bezeichnet, so beantragten die Zollvereins-Kommissarien, daß wenigstens die Oesterreichischen Zollämter hierauf aufmerksam gemacht werden möchten.

Der Oesterreichische Kommissarius erwiderte hierauf, daß, sofern unter den Begriff der „Erze" sprachgebräuchlich nur jene Mineralien fallen, aus denen Metalle im Großen auf hüttenmännischem Wege gewonnen werden, außer den im Oesterreichischen Tarife unter Abth. 38. namentlich angeführten Erzen im Zwischenverkehre nur selten andere Erze vorkommen werden, und daß auch diese, sowie andere nicht eigens genannte Erze im weiteren Sinne des Wortes, wenn sie im rohen Zustande (weder gemahlen noch geschlemmt) vorkämen, auf Grund der in der Anmerkung zur Abth. 38. berufenen Tarifpost 32. a. als: Steine, rohe, oder Erde, nicht besonders benannte, zollfrei behandelt werden müßten.

d. Der Oesterreichische Tarif schließt in der Anmerkung 1. zu Pos. 10. Sesam, der dort zu Getreide und Hülsenfrüchten gerechnet wird, im Zwischenverkehre von der Eingangszollfreiheit aus, obwohl er, hierher oder unter die Oelsaaten gerechnet, nach A. Nr. 8. der Anlage I. zum Vertrage zollfrei zu lassen ist. Der Oesterreichische Kommissarius erklärte sich mit der Nothwendigkeit einer Berichtigung der gedachten Tarifbestimmung einverstanden.

e. Während ebenso nach A. Nr. 8. der Vertrags-Anlage I. Oelsaaten aller Art im Zwischenverkehre zollfrei sein sollen, spricht der Oesterreichische Tarif in der Anmerkung zu Pos. 13. e. diese Zollfreiheit nur für die dort besonders genannten Oelsaaten aus, so daß die nicht genannten, z. B. Sonnenblumensaamen, nach Pos. 13. h. auch im Zwischenverkehre dem Eingangszolle von 45 Xr. unterliegen würden. Man war darüber einverstanden, daß die Oesterreichischen Zollämter auf die Eingangszollfreiheit von Oelsaaten aller Art im Zwischenverkehre besonders aufmerksam zu machen seien.

f. In gleicher Weise erklärt der Oesterreichische Zolltarif nach Anmerkung zu Pos. 13. f. und g. nur die nicht besonders genannten Saamen zum Garten- und Feldbau für im Zwischenverkehre zollfrei, während nach A. Nr. 8. der Anlage I. zum Vertrage alle Gartensämereien zollfrei sein sollen. Da nun in dem alphabetischen Waarenverzeichniß z. B. bei Dillsaamen, Gurkensaamen und Kürbissaamen auf Pos. 13. h. verwiesen und dadurch dieser Gartensaamen als einem Eingangszoll von 45 Xr. unterworfen bezeichnet wird, so wurde es allerseits für nothwendig anerkannt, die Oesterreichischen Zollämter darauf aufmerksam zu machen, daß im Zwischenverkehr alle Gartensämereien zollfrei zu lassen seien.

g. Da nach der Anmerkung zu Pos. 35. b. des Oesterreichischen Tarifs das unter A. Nr. 13. der Anlage I. zum Vertrage als zollfrei besonders genannte schwarze Steinöl auch im Zwischenverkehre einem Eingangszoll von 24 Xr. unterliegen soll, so erscheint es nothwendig, die gedachte Anmerkung danach zu berichtigen.

h. Nach B. Nr. 3. b. der Anlage I. zum Vertrage sind auch Beinwaaren in Verbindung mit Papier und Pappe und mit unedlen weder ächt noch unächt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), dem ermäßigten Zollsatze von 4 Fl. 30 Xr. unterworfen. Der Oesterreichische Tarif läßt in Anmerkung zu Pos. 63. b. die Verbindung mit Papier und Pappe und mit unedlen Metallen nur insofern zu, als dadurch die Beinwaaren nicht unter die kurzen Waaren fallen.

Man war darüber einverstanden, daß durch diese und die gleiche Bestimmung

in den Anmerkungen zu Pos. 64. d., 65. d., 68., 69. c. und 70. des Oesterreichischen Tarifs in Uebereinstimmung mit dem Vertrage nur die Verbindung mit feinlackirten Waaren und Papiermasse, beziehungsweise mit Neusilber oder Packfong und mit ächt oder unächt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen habe ausgeschlossen werden sollen.

i. Während der Begriff des façonnirten Eisens unter B. Nr. 8. c. der Anlage I. zum Vertrage dahin bestimmt ist: „d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben," sagt der Oesterreichische Tarif unter Pos. 40. f. 2. „Eisen, gefrischtes, in Stäben, façonnirtes (d. i. in einer für den Gebrauch vorgeschmiedeten Form)." Wenn auch aus der Begriffsbestimmung des gefrischten Eisens unter Pos. 40. b. des Oesterreichischen Tarifs hervorgeht, daß darunter nicht blos geschmiedetes, sondern auch gewalztes Eisen verstanden wird und in dem alphabetischen Waaren-Verzeichniß bei: „Eisen, gefrischtes, in Stäben, façonnirtes" bemerkt ist: „(d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form);" so hielt man es doch für angemessen, die Oesterreichischen Zollämter darauf aufmerksam zu machen, daß unter dem im Zwischenverkehre mit einem ermäßigten Eingangszolle von 1 Fl. 30 Xr. belegten façonnirten Eisen das in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Eisen in Stäben zu verstehen sei.

k. Nach B. Nr. 8. f. der Anlage I. unterliegen „Eisenwaaren, gemeine, auch in Verbindung mit Holz," dem ermäßigten Zollsatze von 3 Fl. Der Oesterreichische Tarif verweist dahin unter Pos. 69. a. und b. nur gemeinste und gemeine Eisenwaaren „nicht mit anderen Bestandtheilen als gemeinen oder gemeinsten Holzarbeiten verbunden." Während also Hämmer, Haspeln und dergl. in Verbindung mit gebeiztem, gefärbtem 2c. Holze nach dem Vertrage zum Zollsatze von 3 Fl. einzulassen wären, würden sie nach dem Oesterreichischen Tarife Pos. 69. a. und b. im Zusammenhalt mit Pos. 64. a. und b. diesem Zollsatze nicht, sondern nach Pos. 69. c. Nr. 2. dem Satze von 15 Fl. unterworfen sein, wofür nach Anmerkung 2. zu Pos. 69. c. keine Zollermäßigung im Zwischenverkehre zugestanden ist.

Die Zollvereins-Kommissarien beantragten deshalb für den Zwischenverkehr eine dem Vertrage entsprechende Erläuterung der vorgedachten Tarifbestimmung, welche auch nach der Ansicht des Oesterreichischen Kommissarius keinen Anstand finden wird.

l. Die Fassung der Pos. 69. c. des Oesterreichischen Tarifs gab auch in anderer Beziehung noch zu Bedenken Veranlassung. Nach der Anmerkung 2. zu dieser Position sollen nämlich zum ermäßigten Zollsatze von 4 Fl. 30 Xr. nur zugelassen werden die in Pos. 69. c. unter 1. genannten, also nur die abgeschliffenen, polirten, gefirnißten oder lackirten Eisenwaaren in den beigesetzten Verbindungen. Hält man sich an den Wortlaut dieser Bestimmung, so würden Eisenwaaren, welche nicht abgeschliffen, polirt, gefirnißt oder lackirt sind, in Verbindung mit Bein, lohgarem Leder u. s. w. dem Satze von 15 Fl., dagegen polirte 2c. Eisenwaaren in gleicher Verbindung dem Satze von 4 Fl. 30 Xr. unterworfen sein.

Der Oesterreichische Kommissarius bemerkte, daß, wenn nicht polirte u. s. w. Eisenwaaren, welche in Verbindung mit Bein, Glas u. s. w. vorkommen, in der Anm. 2. zur Pos. 69. c. des Oesterreichischen Tarifs dem ermäßigten Zollsatze von 4 Fl. 30 Xr. nicht zugewiesen sind, diese Ausscheidung dem Umstande zugeschrieben werden müsse, daß solche Waaren mit diesen Verbindungen in der Anlage I. B. Nr. 8. nicht berücksichtiget erscheinen, daher eine beiderseitige Verständigung nothwendig sein dürfte, um die Unzukömmlichkeit zu beheben, daß nicht polirte u. s. w. Eisenwaaren

in Verbindung mit den genannten Materialien (sofern solche überhaupt vorkommen) im Zwischenverkehre mit einem höheren Zolle belegt werden sollen, als polirte u. s. w. mit denselben Verbindungen.

m. Der Oesterreichische Tarif bezeichnet die unter B. Nr. 8. f. der Anlage I. zum Vertrage als gemeine Eisenwaaren aufgeführten Gegenstände unter Pos. 69. a. und b. theils als Eisenwaaren gemeinster Art, theils als gemeine Eisenwaaren, hat aber die Anmerkung zu B. Nr. 8. f. der Vertrags-Anlage I. nur unter Pos. 69. b. aufgenommen, und erscheint es deshalb nothwendig, deren Geltung auch für Pos. 69. a. noch ausdrücklich auszusprechen.

n. Da nach B. Nr. 16. der Anlage I. zum Vertrage die Verbindung der Korbflechterwaaren mit Bein und ungebranntem Thon ausdrücklich zugelassen ist, die Anmerkung zu Pos. 64. d. des Oesterreichischen Zolltarifs aber diese Verbindung nicht als eine solche bezeichnet, welche im Zwischenverkehre die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes von 4 Fl. 30 Xr zuläßt, so erscheint es nothwendig, die gedachte Bestimmung des Oesterreichischen Tarifs danach zu vervollständigen.

o. Die Anlage I. zum Vertrage erwähnt unter B. Nr. 18. a. neben den Tafeln, Platten und Blechen von Kupfer namentlich noch die „roh vorgearbeiteten, vertieften Kupferbleche (Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen).“ Der Oesterreichische Tarif erwähnt in Pos. 43. b. dieselben nicht. Der Oesterreichische Kommissarius glaubt zwar, daß die Anwendung des ermäßigten Zwischenzollsatzes von 2 Fl. 30 Xr. darauf um so unbedenklicher geschehen werde, als das alphabetische Waaren-Verzeichniß bei „Kupferschalwaaren“ ausdrücklich auf Pos. 43. b. hinweise; indessen hielten es die Zollvereins-Kommissarien doch für räthlich, daß die Oesterreichischen Zollämter noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht würden.

p. Während die unter B. Nr. 18. a. der Anlage I. zum Vertrage genannten Gegenstände geschmiedet, gewalzt und gegossen dem ermäßigten Eingangszoll von 2 Fl. 30 Xr. unterliegen sollen, läßt der Oesterreichische Tarif nach der Anmerkung zu Pos. 43. b. dieselben nur gezogen und gestreckt zu diesem Zollsatze zu und unterwirft danach, sowie nach Anmerkung 1. zu Pos. 70. unter b. die gegossenen Tafeln und Platten im Zwischenverkehre dem Eingangszollsatze von 4 Fl. 30 Xr. Man war darüber einverstanden, daß diese Tarifbestimmungen einer Aenderung oder Erläuterung dahin bedürfen, daß auch gegossene Platten und Tafeln aus Kupfer und Messing bei der Einfuhr über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren nur einem Zolle von 2 Fl. 30 Xr. unterliegen.

q. Die Anlage I. zum Vertrage benennt unter B. Nr. 18. b. speziell: geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber. Da die Anmerkung zu Pos. 70. des Oesterreichischen Tarifs diese Gegenstände nicht als solche erwähnt, welche im Zwischenverkehre dem ermäßigten Eingangszolle von 4 Fl. 30 Xr. unterliegen, so bleibt dies nachzuholen.

r. Nach B. Nr. 19. b. der Anlage I. zum Vertrage sollen grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi einem ermäßigten Eingangszolle von 7 Fl. 30 Xr. unterliegen.

Nach Pos. 62. c. des Oesterreichischen Tarifs unterliegen 1) Schuhmacher- und Sattlerwaaren aus gemeinem Leder; 2) Fabrikate aus Kautschuk und Gutta-percha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; 3) alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und unedlen Metallen und 4) Koffer, Felleisen, Mantelsäcke, Tornister, auch mit Schlössern, Schnallen und dergleichen von

unedlen Metallen, im allgemeinen Verkehr einem Eingangszolle von 15 Fl., der nach der Anmerkung zu dieser Position für die zu 1. genannten Gegenstände, soweit sie nicht aus Korduan, Saffian, Maroquin und anderem gefärbten Leder, Brüsseler, Dänischem, sämisch- und weißgarem Leder gefertigt sind, für die zu 2. genannten Fabrikate, auch in Verbindung mit Holz, und endlich für die zu 4. genannten Gegenstände bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten, auf 7 Fl. 30 Xr. ermäßigt ist.

Die Zollvereins-Kommissarien fanden bei dieser Bestimmung in Beziehung auf den Zwischenverkehr zu erinnern,

1. daß die Verbindung mit Holz nur für die Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha und nicht auch für die Schuhmacher- und Sattlerwaaren aus Leder, nachgelassen sei und
2. daß, statt der groben Täschnerwaare aus gemeinem Leder und Gummi überhaupt, nur einzelne dahin gehörige Gegenstände genannt seien.

Der Oesterreichische Kommissarius erwiderte:

Zu 1. habe man in die Anmerkung zu Pos. 62. c. des Tarifs den Satz desselben unter 3., welcher nur die unter 1. und 2. genannten Waaren rekapitulire, nicht wohl aufnehmen können; die Absicht der Bestimmung in der Anmerkung gehe aber augenscheinlich dahin, nicht nur die unter 2., sondern mit der speziell bezeichneten Ausnahme auch die unter 1. genannten Gegenstände in Verbindung mit Holz zum vertragsmäßigen Zwischenzolle zuzulassen. Da diese Absicht bei der in der Anmerkung gebrauchten Interpunktion allerdings zweifelhaft erscheine, so würden die Oesterreichischen Zollbehörden darauf aufmerksam gemacht werden.

Zu 2. sei wohl darum auch in Beziehung auf den Zwischenverkehr nur der in Pos. 62. c. unter 4. aufgeführten Koffer, Felleisen, Mantelsäcke und Tornister gedacht, weil man vorausgesetzt, daß nur diese Täschner-Arbeiten aus lohgarem, lohrothem und blos geschwärztem Leder vorkommen würden; sollten andere unter 4. nicht genannte Täschner-Arbeiten, z. B. Jagd- und Reisetaschen, blos aus Gummi oder dem genannten gemeinen Leder, in oder ohne Verbindung mit Holz, gefertigt, weder gefärbt noch lackirt u. s. w. im Zwischenverkehre vorkommen, so würden sie unbedenklich ebenfalls nur mit 7 Fl. 30 Xr. zur Eingangsverzollung herangezogen werden.

Die Zollvereins-Kommissarien glaubten umsomehr auf eine desfallsige ausdrückliche Anweisung der Oesterreichischen Zollbehörden antragen zu müssen, als das Oesterreichische alphabetische Waaren-Verzeichniß zwar bei „Täschner-Arbeit" bemerkt, daß diese wie Waaren, mit denen sie gemeinschaftlichen Stoff habe, zu behandeln sei, dabei aber auf „Taschen" hinweist und dort bestimmt, daß Jagd- und Reisetaschen aller Art, d. i. aus gemeinem oder feinem Leder, Kautschuk oder Guttapercha zu den feinen Leder-, Gummiwaaren, Pos. 62. d. des Tarifs gehören, wo sie unter 3. namentlich aufgeführt sind, ohne daß in der Anmerkung dafür eine Ermäßigung des allgemeinen Zollsatzes von 40 Fl. beim unmittelbaren Uebergange aus dem freien Verkehre des Zollvereins angeordnet ist.

s. Die Anlage I. bestimmt unter B. Nr. 24. b. für grobe lackirte Waaren aus Papier oder Pappe einen ermäßigten Eingangszoll von 4 Fl. 30 Xr. Die Anmerkung 1. zu Pos. 60. g. des Oesterreichischen Tarifs bezieht diese Zollermäßigung auf die in der gedachten Tarifpost unter 1. aufgeführten grob lackirten Arbeiten aus Papier, Papiermasse 2c., und bestimmt sodann die Anmerkung 2. daselbst:

Unter grob lackirten Papier-Arbeiten werden jene verstanden, die keine glattspiegelnde Oberfläche zeigen. Fein lackirte Papier-Arbeiten sind den kurzen Waaren eingereiht.

Während also die Anlage I. zum Vertrage zwar nur die groben Arbeiten aus Papier und Pappe, diese aber auch abgesehen davon, ob sie grob oder fein lackirt sind, dem ermäßigten Eingangszolle von 4 Fl. 30 Xr. unterwirft, macht der Oesterreichische Tarif die Anwendbarkeit dieses ermäßigten Zollsatzes auf die lackirten Arbeiten aus Papier und Pappe davon abhängig, daß sie im Sinne der vorerwähnten Bestimmung nur grob lackirt sind, und unterwirft die hiernach als fein lackirt anzusehenden Arbeiten aus Papier und Pappe nach Pos. 75. c. auch im Zwischenverkehre dem allgemeinen Zollsatze von 50 Fl.

Die Zollvereins-Kommissarien glaubten deshalb eine nähere Erläuterung in Beziehung auf die Anmerkungen 1. und 2. zu Pos. 60. g. des Oesterreichischen Tarifs dahin beantragen zu müssen, daß grobe Arbeiten aus Papier und Pappe, grob oder fein lackirt, beim unmittelbaren Eingange aus dem freien Verkehre des Zollvereins nach Oesterreich nur einem Eingangszolle von 4 Fl. 30 Xr. unterliegen.

Der Oesterreichische Kommissarius bemerkte, er sei angewiesen, falls nach der im Zollvereine geltenden Ansicht blos lackirte Waaren aus Papiermaché als fein lackirte (feine lackirte) Waaren, und alle anderen lackirten Papier-Arbeiten als gewöhnliche Papier-Arbeiten, Pos. 27. e. des Vereinstarifs, zu betrachten seien und gleichmäßig bei den zusammengesetzten Waaren vorgegangen werde, auch dieser Ansicht beizustimmen, da es sich nur darum handle, ein beiderseits gleichartiges Verfahren herbeizuführen.

Die Zollvereins-Kommissarien verwiesen bezüglich der hier ausgesprochenen Voraussetzung auf die Verständigung im §. 2. zu Pos. 24. b. der Vertrags-Anlage I., wodurch die gewünschte gleichmäßige Behandlung des Gegenstandes gesichert sei.

t. Da die Fassung der Pos. 28. e. des Oesterreichischen Tarifs unter 2. in Beziehung auf die eingemachten rc. Früchte rc. nicht genau mit der Vertrags-Anlage I. unter B. Nr. 26. a. übereinstimmt, so wurde es von den Zollvereins-Kommissarien für angemessen gehalten, die Oesterreichischen Zollämter darauf aufmerksam zu machen, daß auch die in Essig eingelegten Früchte rc. im Zwischenverkehre dem ermäßigten Eingangszolle von 10 Fl. unterliegen.

u. Nach B. Nr. 31. a. der Anlage I. zum Vertrage sollen Zinkwaaren, weder gefirnißt, noch lackirt oder bemalt einem ermäßigten Eingangszolle von 1 Fl. 30 Xr. unterliegen. Der Oesterreichische Tarif hat diese Bestimmung zwar in die Anmerkung 1. zu Pos. 70. unter a. übernommen; da er aber nach der Anmerkung zu Pos. 42. c. den rohen, d. i. nicht weiter bearbeiteten Zinkguß im Zwischen-Verkehre einem Eingangszolle von 4 Fl. 30 Xr. unterwirft, so war man darüber einverstanden, daß diese letztere Tarifbestimmung einer Erläuterung dahin bedürfe, daß Zinkgußwaaren, weder gefirnißt, noch lackirt oder bemalt, ohne Verbindung mit andern Materialien, beim unmittelbaren Uebergange aus dem freien Verkehre des Zollvereins nach Oesterreich nur dem Eingangszolle von 1 Fl. 30 Xr. unterliegen.

v. Da aus der Fassung der Anmerkung 1. unter b. zu Pos. 70. des Oesterreichischen Tarifs nicht mit Bestimmtheit zu ersehen ist, ob, wie dies unter B. Nr. 31. b. der Anlage I. zum Vertrage ausdrücklich bestimmt worden, die Zinkwaaren in Verbindung mit Bein, Horn u. s. w. zum ermäßigten Zollsatze von 4 Fl. 30 Xr. zugelassen werden sollen, so hielt man es für zweckmäßig, daß die Oesterreichischen Zollämter hierauf aufmerksam gemacht würden.

Ebenso erschien es erforderlich, dieselben darauf hinzuweisen, daß die Worte: „und nicht in gepreßten Verzierungen bestehend" sich nur auf Kupfer- und Messingwaaren (B. Nr. 18. b. und c. der Anlage I. zum Vertrage) beziehen.

w. Nach der Anmerkung 2. zu Pos. 54. e. des Oesterreichischen Zolltarifs

sollen wollene Shawls und Shawltücher, auch wenn sie Seide enthalten, den blos wollenen gleich behandelt, also nach Anmerkung 1. daselbst bei dem Eingange aus dem freien Verkehre des Zollvereins mit 200 Fl. verzollt werden. Die Zollvereins-Kommissarien fanden sich dadurch zu der Erklärung veranlaßt, daß, so lange nicht in Folge der nach §. 2. von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung eingeleiteten besonderen Verhandlungen über anderweite Tarifirung der mit Seide gemischten wollenen Shawls und Shawltücher eine gegenseitige Vereinbarung getroffen sei, dieselben in Oesterreich bei dem Eingange aus dem freien Verkehre des Zollvereins nach der Bestimmung unter B. Nr. 30. d. 2. der Anlage I. nur einem Eingangszolle von 75 Fl. unterworfen werden dürften und daß sie, wenn Seitens der Oesterreichischen Zollbehörden ein höherer Zoll erhoben werden sollte, den Betheiligten das Recht auf Zurückforderung des zu viel erhobenen Betrages vorbehalten müßten.

§. 4.

(Zu Nr. 2. Alinea 2. des Schlußprotokolls.)

Da nach der Bestimmung unter B. Nr. 8. a. der Anlage I. des Vertrages Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken und mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden versehen, gegenseitig gegen einen ermäßigten Eingangszoll von 5 Sgr. oder 15 Xr. zugelassen werden soll, so kam es darauf an, sich, nach der desfallsigen Verabredung unter Nr. 2. des Schlußprotokolls, über die Art des Ursprungsnachweises und darüber zu verständigen, über welche beiderseitigen Zollämter die Einfuhr des Roheisens gegen diese Zollbegünstigung gestattet werden soll.

1. Was zunächst die Art des Ursprungsnachweises betrifft, so beharrte der Oesterreichische Kommissarius bei dem Verlangen, daß in den von den Bergbehörden über den Ursprung auszustellenden Attesten bestimmte Kennzeichen, wonach das beim Grenz-Eingangsamte anlangende Roheisen als dasjenige, worüber das Attest laute, erkannt werden könne, angegeben würden und bemerkte, daß sich hierzu besonders die Fabrikzeichen der versendenden Hüttenwerke eignen würden. Damit aber denjenigen Hüttenwerken, an deren Roheisen bisher kein solches Zeichen angebracht sei, die Möglichkeit zur Versendung ihres unbezeichneten Eisens und zugleich hinreichende Zeit gewährt werde, sich durch Annahme eines Fabrikzeichens auch für die Folge die Einfuhr ihres Roheisens in das gegenüberliegende Zollgebiet gegen den ermäßigten Zollsatz zu sichern, schlage er vor, bis Ende Juni 1854 Roheisen ohne Angabe der Kennzeichen des Ursprungs zu dem Begünstigungszolle zuzulassen.

Der Preußische Kommissarius erwiderte darauf, daß die Beschränkung der Zollbegünstigung auf das mit besondern Hüttenzeichen versehene Roheisen in dem Vertrage ihre Begründung nicht finde und daß, wenn seine Regierung auf dieselbe eingehe, dies nur deshalb geschehe, um den Wünschen der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, soweit thunlich, entgegen zu kommen und weil sie voraussetze, daß hierdurch diejenigen Bedenken, welche der sofortigen Vereinbarung der gegenseitigen Zollfreiheit für das mit Ursprungszeugnissen eingehende Roheisen entgegenstanden, im Wesentlichen werden gehoben werden.

Die Kommissarien von Bayern und Sachsen schlossen sich dieser Erwiderung an und verständigte man sich demnach schließlich über folgende Fassung der Ursprungszeugnisse:

> Auf Grund gewonnener Ueberzeugung wird hierdurch bescheinigt, daß die von dem . . . . zu . . . . vorgelegte, zur unmittelbaren Versendung von dem Hüttenwerke . . . . nach . . . . in . . . . bestimmte Post Roheisen, deren Gewicht auf . . . . Zentner . . . . Pfund angegeben worden, Erzeugniß des vorgedachten Hüttenwerkes ist.

Das Roheisen ist in folgender Weise bezeichnet:

. . . .

N. N. den . . . ten . . . . 185 . .

Bezeichnung der Behörde.

Deren Siegel und Unterschrift.

Als diejenigen Behörden, welche diese Ursprungszeugnisse gegenwärtig auszustellen haben, wurden bezeichnet:

Für Oesterreich die Kaiserlichen Berg-Aemter.

Für Preußen die Königlichen Berg-Aemter.

Für Bayern die Königlichen Berg-, Hütten- und Salz-Aemter.

Für Sachsen die Königlichen Gerichts- und Justiz-Aemter, in ihrer Eigenschaft als vorgesetzte Verwaltungs-Behörden der Eisenhütten und Hochöfen.

2. Die Zollvereins-Kommissarien beantragten, außer den Haupt-Zollämtern auch, wenigstens vorerst und bis dahin, daß über die Richtungen des Verkehrs bestimmte Erfahrungen vorliegen, sämmtlichen Neben-Zollämtern erster Klasse und dort, wo sich ein Bedürfniß hierfür herausstellen sollte, auch einzelnen Neben-Zollämtern zweiter Klasse die Befugniß zur Eingangs-Abfertigung des mit Ursprungszeugnissen versehenen Roheisens beizulegen.

Der Oesterreichische Kommissarius erwiderte, daß im Vertrage außer den Haupt-Aemtern nur die Neben-Zollämter erster Klasse und auch diese nur insoweit bezeichnet seien, als das Bedürfniß des Verkehrs es erfordere. Für jetzt und bis Ende Juni 1854 wolle die Kaiserliche Regierung nachgeben, daß die Einfuhr von mit Ursprungszeugnissen versehenem Roheisen über sämmtliche Neben-Zollämter erster Klasse erfolge, nach dieser Zeit könne nur den ihr nach Maßgabe des Verkehrs-Bedürfnisses bestimmt bezeichneten Neben-Zollämtern erster Klasse die gedachte Ermächtigung belassen werden.

Sollte sich ein dringendes Bedürfniß ergeben, die Versendung von Roheisen nach Oesterreich über ein Neben-Zollamt zweiter Klasse zu bewirken, so bezweifle er nicht, daß die Kaiserliche Regierung die einem solchen Verkehrs-Bedürfnisse entsprechenden Einrichtungen treffen werde, indessen müsse es der betreffenden Regierung überlassen bleiben, sich dieserhalb mit der Kaiserlichen Regierung zu benehmen.

Es wird hiernach im Monat Juni 1854 gegenseitig eine Bezeichnung der Aemter im Korrespondenzwege erfolgen, wobei jedoch bemerkt wird, daß, wenn eine oder die andere Regierung nicht im Stande sein sollte, schon vor Ablauf des Monats Juni diese Bezeichnung zu bewirken, es keinem Anstand unterliegen wird, auf deren Antrag die Frist in entsprechender Weise zu verlängern.

§. 5.

(Zu Separat-Artikel 2. Nr. 2. des Vertrages.)

Nach der Bestimmung unter Nr. 2. im Separat-Artikel 2. hat Oesterreich die Verpflichtung übernommen:

die Einrichtung der Zollämter, die Regulative für die zollamtliche Behandlung und die Organisation der Grenzbewachung mit den entsprechenden Einrichtungen Preußens, zur Beförderung des gegenseitigen Verkehrs und zum befriedigenden Schutze der Zollgefälle, noch vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Vertrages in die thunlichste Uebereinstimmung zu bringen.

Der Oesterreichische Kommissarius bemerkte in Beziehung hierauf Folgendes:

So wie die Kaiserliche Regierung noch vor dem 1sten Januar 1854 durch das seit dem 1sten August 1853 in Wirksamkeit stehende neue Zollverfahren die Regulative

für die zollamtliche Behandlung mit denen des Zollvereins in thunlichste Uebereinstimmung gebracht habe, so habe sie auch bei Zeiten begonnen, dieselbe Uebereinstimmung in der Einrichtung der Zollämter und in der Organisation der Grenzbewachung herzustellen. Bereits seit dem 1sten November 1853 sei das Haupt-Zollamt zu Wien sammt der dort verwendeten Finanzwache, und ebenso seien die Aemter und Finanzwache im Kreise Vorarlberg mit geringen Abweichungen ganz nach dem Fuße des Zollvereins organisirt.

Ganz gleiche Einrichtungen würden gerade jetzt in Triest und längs der ganzen Zolllinie jenes Freihafengebietes eingeführt und bekanntlich habe die Kaiserliche Regierung sich von den Königl. Zollverwaltungen in Preußen, Bayern und Sachsen Beamte erbeten, um die Oesterreichischen Behörden und Aemter bei Berathung und Ausführung dieser Reformen zu unterstützen.

Wenn diese Einrichtungen noch nicht in andern Gebietstheilen Oesterreichs zur Anwendung gekommen seien, so liege der Grund in der Nothwendigkeit, über den Umfang, in welchem die Uebertragung der Einrichtungen des Zollvereins auf die Oesterreichischen Verhältnisse thunlich erscheint, Erfahrungen im eigenen Lande zu sammeln. Oesterreich glaube, der eingegangenen Verpflichtung nachgekommen zu sein, indem es bereits ausgeführt, was unter den gegebenen Umständen und in der zu Gebote stehenden Zeit vollzogen werden konnte, und könne es daher nur die Versicherung wiederholen, mit den begonnenen Reformen ununterbrochen und mit thunlichster Beschleunigung fortfahren zu wollen.

Indem er hiermit folgende Druckschriften:

1. Amtsunterricht für die ausübenden Aemter über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und die Dienstverhältnisse dieser Aemter. Wien 1853.
2. Vorschriften über einige Aenderungen des Oesterreichischen Zollverfahrens. Wien 1853.
3. Dienstvorschrift für die Amts-Direktoren der Haupt-Zollämter im Grenzbezirke Vorarlbergs. Wien 1853.
4. Verfassung und Dienstvorschrift der im Grenzbezirke Vorarlbergs probeweise aufgestellten Finanzwache. Wien 1853.

der Kommission zur Bestätigung des Vorerwähnten vorlege, bemerke er, daß diese Druckschriften den meisten Zollvereins-Regierungen, namentlich aber Preußen, Bayern und Sachsen, bereits mitgetheilt seien und daß es daher nicht nöthig erscheine, sie noch diesem Protokolle beizufügen.

Die Zollvereins-Kommissarien fanden nach Vorstehendem und nach Einsicht der übergebenen Druckschriften zu besonderen Bemerkungen über die Sache keine Veranlassung.

§. 6.

(Zu Artikel 5. des Vertrages und zu Nr. 5 des Schlußprotokolls.)

Nach Artikel 5. des Vertrages kann bei dem unmittelbaren Zwischenverkehre

I. eine Ausgangs-Abgabe nur von den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und von diesen auch zu keinen höhern, als den zur Zeit des Vertrags-Abschlusses in den beiderseitigen Zolltarifen festgesetzten Beträgen,

II. eine Durchgangs-Abgabe in Form der Ausgangs-Abgabe nur von den zur Zeit des Vertrags-Abschlusses damit belegten Gegenständen, und zwar höchstens mit dem Betrage von 3½ Sgr. oder 10 Xr. für den Zollzentner erhoben werden.

Zu I. werden demnach erhoben:

1. In Oesterreich bei dem Ausgange nach dem Zollvereinsgebiete für:

Abtheilung 17. Felle und Häute roh

(d. i. grün oder trocken, auch gesalzen, aber nicht weiter bearbeitet.)

a) Felle und Häute, gemeine, als: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalb-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Dachs-, Hunds-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceros-Häute; dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterblings- und Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle, auch Fischhäute, roh . . . . 2 Fl. 30 Xr.

Abtheilung 18. Haare, Borsten und Federn.

a) Haare, nicht besonders benannte, roh, dann Borsten (auch Borsten-Abfälle) . . . . 1 Fl. 30 Xr.

b) Hunds-, Reh-, Rinds- und Ziegenhaare, roh . . . 15 Xr.

Abtheilung 34. Farb- und Gerbestoffe.

c) Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel . . . . 24 Xr.

Abtheilung 37. Chemische Hülfsstoffe.

b) Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche) . . . 24 Xr.

Anmerkung 1. Unausgelaugte Holzasche über die Grenzen des Troppauer Kreises 6 Xr.

c) Weinstein, roh (d. i. unraffinirt und unkrystallisirt) . . . 45 Xr.

Abtheilung 38. Erze.

b) Gold- und Silberstufen . . . . 10 Xr.

c) Kobalt- und Nickel-Erze und Speise . . . . 3 Fl.

Abtheilung 48. Seide.

a) Seidengaletten (Kokons) . . . . 12 Fl. 30 Xr.

b) Seide, roh, unfilirt (Grezze) . . . . 30 Fl.

c) Seiden-Abfälle, ungesponnen . . . . 2 Fl. 30 Xr.

d) Seide, roh, filirt (Organzin, Trama, rohe Nähseide) . . 10 Fl.

Abtheilung 80. Abfälle.

c) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse); Papier-Abschnitzeln (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke 4 Fl.

d) Knochen, rohe (ganz und zerkleinert), Klauen, Füße, Hörner (sowohl ganze, als in Spitzen und Scheiben, oder geraspelt), Hautabschnitzel (Leimleder), alte zerrissene Lederstücke . . . . 45 Xr.

2. Im Zollverein beim Ausgange nach Oesterreich für

Pos. 1. Abfälle: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, rohe (ganz oder zerkleinert) . 15 Sgr.

Pos. 5. e. 2. Galläpfel . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Pos. 5. e. 3. Eckerdoppern (Knoppern) und Hornplatten (Hornscheiben) . . . . 5 Sgr.

Pos. 7. Gold- und Silberstufen . . . . 5 Sgr.

Pos. 11. Häute, Felle und Haare,

a) rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare . . . . 1 Rthlr. 20 Sgr.

c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare . . . 15 Sgr.

d) Haare von Rindvieh . . . . 5 Sgr.

Pos. 12.d. Holzasche . . . . 10 Sgr.

Pos. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . 3 Rthlr.

Zu II. werden erhoben:

1. In Oesterreich beim Ausgange nach dem Zollvereinsgebiete für:

Abtheilung 29. Holz.

c) Werkholz, außereuropäisches (in Blöcken, Brettern und Pfosten) 6 Xr.

Abtheilung 31. Drechsler- und Schnitzstoffe.

a) Thierzähne, Schildpatt, Meerschaum, Muschelschaalen (auch Perlmutter), Wallfischbarden (Fischbein, rohes), Stuhlrohr, ungespalten und ungebeizt, Stöcke und Röhre, edlere (d. i. alle mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohrs), Kokosnußschaalen, Areka- und Steinnüsse . . . 6 Xr.

Abtheilung 34. Farb- und Gerbestoffe.

a) Farbhölzer in Blöcken, Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen (als: echte und falsche Alkanna, Kurkumä, Berberitzen- und weiße Seeblumen-Wurzeln), Bablah, Dividivi, Catechu (Cachu, japanische Erde), Quercitron, Sumach . . . . 6 Xr.

Abtheilung 37. Chemische Hülfsstoffe.

a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch Schwefelblüthe), Chili-Salpeter (salpetersaures Natron) . . . . 6 Xr.

Abtheilung 45. Baumwolle.

a) roh und in Abfällen . . . . 6 Xr.

2. Im Zollverein beim Ausgange nach Oesterreich für:

Pos. 2.a. Rohe Baumwolle . . . . $3\frac{1}{2}$ Sgr.

Pos. 5.e. 2. Aloë, Bablah, Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt, Dividivi, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Salpeter, gereinigter und ungereinigter, salpetersaures Natron, Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Pos. 5.e. 3. Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz, Catechu (japanische Erde), Citronensaft in Fässern, Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster, Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath), Gummi arabicum, Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc., Gummi senegal, Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Indigo, Kino, Knochenplatten, rohe, blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschaalen, Myrobalanen, Orlean, Palmnüsse, Perlmutterschaalen; Rohr, Spanisches, Ostindisches, Marseiller, Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep, Schildkrötenschaalen, rohe, Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein) . . . . $3\frac{1}{2}$ Sgr.

Pos. 5.f. 1. Farbehölzer in Blöcken . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Pos. 26. Anmerkung 1. Baumöl in Fässern, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden . . . . . $3\frac{1}{2}$ Sgr.

Alle sonstigen in den beiderseitigen Zolltarifen noch aufgeführten Ausgangs-Abgaben kommen im Zwischenverkehre nicht zur Erhebung. Es sind dies zur Zeit folgende:

1. Im Oesterreichischen Zolltarife:

Abtheilung 29. Holz.

a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, für 100 Wiener Kubikfuß . . . . 24 Xr.

b) Werkholz, gemeines (Europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen, länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz ꝛc. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere, für 100 Wiener Kubikfuß . . . . 45 Xr.

Abtheilung 80. Abfälle.

d) Leder-Abschnitzel . . . . 6 Xr.

2. Im Zollvereinstarife:

Pos. 1. Thierflechsen . . . . 15 Sgr.

Pos. 7. Erze, nämlich Eisen- und Stahlstein, Stufen (mit Ausnahme der Gold- und Silberstufen), Galmei . . . . 5 Sgr.

Pos. 11.d. Ziegenhaare . . . . 5 Sgr.

Pos. 12.c. Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen . 2½ Sgr.

Pos. 41.a. Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle 10 Sgr.

§. 7.

1. Die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badensche Regierung haben den Antrag gestellt, die Bestimmungen unter 1. und 2. im Artikel 5. des Vertrages auch auf diejenigen Waaren anzuwenden, welche mittelst des Bodensees aus dem einen in das andere Zollgebiet übergehen. Es fand sich gegen den Antrag nichts zu erinnern, sofern der Transport der Waaren aus einem der beiderseitigen Häfen in den andern ohne Berührung eines im Vertrage nicht begriffenen Landgebietes erfolge und die Waaren von dem Ausgangs- dem Eingangs-Amte in einer, die Identität derselben und deren wirklichen Ausgang in das andere Zollgebiet sicherstellenden Weise überwiesen werden. Bei den fremden unter zollamtlicher Kontrole stehenden Durchgangsgütern wird auch hier das im §. 10. Anlage III. des Vertrages vorgesehene Verfahren zur Anwendung zu bringen sein, im übrigen aber die Regulirung des Ueberweisungs-Verfahrens nach §. 3. der Verständigung unter den betheiligten Staaten überlassen.

2. Da der Art. 5. des Vertrages den Fall der Waarenversendung aus einem Theile desselben Zollgebietes in den andern durch das andere Zollgebiet nicht vorgesehen hat und daher hierbei, sofern nicht nach den Bestimmungen im Art. 6. des Vertrages, die Durchgangszollfreiheit zu gewähren ist, für jetzt die Transitzollbestimmungen des allgemeinen Tarifs zur Anwendung kommen können, so glaubte man hierauf für die bevorstehenden weiteren Verhandlungen aufmerksam machen zu müssen.

3. Die bezüglich der Bestimmungen unter Nr. 1. Alinea 1. und unter Nr. 2. Alinea 2. des Art. 5. aufgeworfene Frage:

ob die vereinbarten Begünstigungen in Absicht auf die Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben sich nur auf diejenigen Waaren beziehen, deren Bestimmungs-, beziehungsweise Versendungsort im andern Zollgebiete liege? ob also namentlich

a) ausgangszollpflichtige Waaren beim Ausgange nach dem andern Zollgebiete, wenn sie nicht zum Verbleiben in demselben, sondern zum Durchgange durch dasselbe nach dem Auslande bestimmt sind, der Ausgangs-Abgabe nach dem allgemeinen Tarif unterworfen werden können? und ob

b) Waaren, welche aus dem Auslande kommend, nach dem andern Zollgebiete transitiren, aber nicht für dieses, sondern für das hinter demselben liegende Ausland bestimmt sind, oder welche aus dem gebundenen Verkehre des andern Zollgebietes kommend nach dem Auslande hin transitiren, von der gegenseitig vereinbarten Transitzollbegünstigung auszuschließen seien?

glaubte man verneinen zu müssen, da im Vertrage überall nicht von der Bestimmung und von der Herkunft der Waaren, sondern nur von deren unmittelbarem Uebergange aus einem Zollgebiete in das andere die Rede ist.

§. 8.

(Zu Separat-Artikel 3. des Vertrages.)

Bezüglich der Verabredung im Separat-Artikel 3. des Vertrages erklärten die Kommissarien von Oesterreich, Preußen und Sachsen, daß ihre Regierungen auf den hier gemachten Vorbehalt, unter gewissen Umständen die Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten über ihre beiderseitigen Grenzen, nämlich von Oesterreich nach Preußen und Sachsen und umgekehrt von Preußen und Sachsen nach Oesterreich, mit im Tarife nicht vorgesehenen Zöllen vorübergehend zu belegen, gegenseitig verzichten.

Der Bayerische Kommissarius erklärte, er setze voraus, die Kaiserlich Oesterreichische Regierung werde zu einem gleichen Verzichte auf den gedachten Vorbehalt der Erhebung eines Ausgangszolles von Getreide 2c. auch bei der Ausfuhr nach Bayern geneigt sein; jedenfalls habe er vorläufig den Antrag zu stellen: daß, wenn die Kaiserlich Oesterreichische Regierung von dem Vorbehalte im Separat-Artikel 3. des Vertrages Gebrauch machen und die Ausfuhr von Getreide 2c. über die Oesterreichisch-Bayerische Grenze vorübergehend mit einem im Tarife nicht vorgesehenen Ausgangszolle belegen sollte, der Königlich Bayerischen Regierung gestattet sei, noch bis zu einem, nach dem zehnjährigen Durchschnitte berechneten Quantum maximum Getreide aus Oesterreich zollfrei beziehen zu lassen.

Der Oesterreichische Kommissarius erwiderte hierauf, er zweifle nicht, daß seine Regierung sich bereit finden lassen werde, gegen Zusicherung der Reciprocität auf die eben erwähnte Verzichtleistung einzugehen; übrigens sei er schon jetzt ermächtiget, dem vom Bayerischen Kommissar vorläufig gestellten Antrage unter der Bedingung beizustimmen, daß Bayern die zollfreie Ausfuhr derjenigen Getreidemenge, welche Oesterreich nach demselben Durchschnitte bisher in Bayern bezogen hat, gleichfalls gestatte und daß diese Ausfuhren ohne Beschränkung auf gewisse Punkte der gemeinsamen Zolllinie über jedes Zollamt Statt finden dürfen.

§. 9.

(Zu Artikel 6. und Separat-Artikel 4. des Vertrages.)

1. Zunächst war man allerseits darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Art. 6. und im Separat-Art. 4. des Vertrages eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungs-Vorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bereits bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertrags-Bestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden hätten, als sie weitergehende Verkehrs-Erleichterungen herbeiführen.

2. Nach den früheren gegenseitigen Vereinbarungen über Erleichterungen des wechselseitigen Grenzverkehrs sind bisher bereits handwerksmäßig verfertigte Waaren (mit Ausnahme der Verzehrungs-Gegenstände), welche von Grenzbewohnern auf Märkte des jenseitigen Grenzbezirkes gebracht und von dort unverkauft zurückgeführt wurden, beiderseits vom Ein- und Ausgangszolle freigelassen worden. Nach der Verabredung unter a. im Art. 6. des Vertrages ist auch die Befreiung von den Durchgangs-Abgaben gegenseitig zugestanden und die so erweiterte Zollfreiheit auf alle Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen ausgedehnt, welche aus einem Zollgebiete auf Messen und Märkte des andern gebracht und unverkauft zurückgeführt werden, gleichviel, ob diese Messen oder Märkte im Grenzbezirke oder im Binnenlande Statt finden.

3. Hinsichtlich der Bedeutung der weiteren Verabredung unter a. im Art. 6. des Vertrages, wonach für Waaren,

> welche außer dem Markt- und Meßverkehr auf ungewissen Verkauf aus dem einen Zollgebiete in das andere versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern 2c.) gelagert und binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden,

beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden wird, verständigte man sich über Folgendes:

a) Waaren, welche aus dem freien Verkehre des einen Zollgebietes in das andere übergehen und dort zur Niederlage gelangen, bleiben bei der Wiederausfuhr in das andere Zollgebiet von Durchgangs-Abgaben befreit, wenn dies bei der Abfertigung zur Niederlage beantragt worden und die Wiederausfuhr innerhalb der dazu entweder allgemein oder im einzelnen Falle im voraus bestimmten Frist erfolgt.

b) Sind diese Waaren im Zollgebiete der Versendung ausgangszollpflichtig, so bleiben dieselben, soweit sie demnächst wieder eingeführt werden, von dem Ausgangszolle befreit, wenn dies bei der Ausfuhr beantragt worden und die Wiedereinfuhr binnen der dazu entweder allgemein oder im einzelnen Falle im voraus bestimmten Frist erfolgt.

c) Sind diese Waaren im Zollgebiete der Versendung eingangszollpflichtig, so bleiben sie bei der Wiedereinfuhr vom Eingangszolle frei, wenn dies bei der Ausfuhr beantragt worden und die Wiedereinfuhr binnen der dazu entweder allgemein oder im einzelnen Falle im voraus bestimmten Frist erfolgt.

Der Fall zu a. gab in Beziehung auf das dabei zur Anwendung zu bringende Abfertigungs-Verfahren zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

In den Fällen zu b. und c. bewendet es in Oesterreich bei dem dort in Anwendung stehenden Abfertigungs-Verfahren hinsichtlich der sogenannten Losungswaaren; im Zollverein dagegen findet folgendes Verfahren Statt:

In dem Falle zu b. wird die Ausgangs-Abgabe sichergestellt und dieselbe von den innerhalb der auf der Ausgangs-Deklaration bemerkten Frist zurückgebrachten Waaren nicht erhoben, wenn letztere dem Amte, welches die Ausgangs-Abfertigung vorgenommen hat, zur Wiedereingangs-Abfertigung gestellt werden und aus den begleitenden Oesterreichischen Zollabfertigungs-Papieren sich ergiebt, daß die Waaren dort nicht in den freien Verkehr gesetzt worden, sondern bis zur Wiedereinfuhr unter ununterbrochener Kontrole der Zollbehörde gestanden haben.

In dem Falle zu c. müssen die Waaren, wofür bei ihrer Versendung zum ungewissen Verkauf außer dem Markt- und Meßverkehr nach Oesterreich die demnächstige zollfreie Wiedereinfuhr beansprucht wird, beim Amte des Versendungsortes

nach Art und Menge in duplo schriftlich zur speziellen Revision angemeldet werden. Der Revisionsbefund, die Bescheinigung über den angelegten Verschluß und die zur zollfreien Wiedereinfuhr bewilligte Frist werden auf beiden Exemplaren der Anmeldung vermerkt und wird das eine Exemplar dem Versender ausgehändigt, der darauf von dem Ausgangsamte die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ausfuhr der Waaren bescheinigen läßt. Bei der Wiedereinfuhr der unverkauft zurückkommenden Waaren müssen dieselben dem Amte des Versendungsortes unter Wiedervorlegung der in der vorgedachten Weise bescheinigten Versendungs-Anmeldung zur Eingangs-Abfertigung gestellt werden. Ist dieses Amt nicht das Grenz-Eingangsamt, so muß aus dem Begleitscheine des letzteren hervorgehen, daß die Waaren nicht aus dem freien Verkehre Oesterreichs eingegangen sind.

Daß es im Uebrigen hinsichtlich der Zollbehandlung der s. g. Retourwaaren im Zollvereine bei dem bestehenden Verfahren das Bewenden behalte, wurde von keiner Seite beanstandet.

4. Für das Vieh, welches auf Märkte im Grenzbezirke des gegenüberliegenden Zollgebietes gebracht und unverkauft zurückgebracht wird, ist die Zollfreiheit und die möglichst erleichterte Abfertigung beim Aus- und Wiedereingange bisher bereits gegenseitig zugestanden. Man war darüber einverstanden, daß nunmehr Beides auch dann einzutreten habe, wenn Märkte außerhalb des Grenzbezirks bezogen werden.

5. Hinsichtlich der Glocken, welche zum Umgießen, des Wachses, welches zum Bleichen, und der Seidenabfälle, welche zum Hecheln (Kämmeln) eingehen, hielt man es für ausreichend, die beiderseitigen Zollämter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die gedachten Gegenstände in gleichem Gewichte wieder aus- oder eingehen, eine Abgaben-Erhebung nicht einzutreten, und daß dies auch dann nicht zu geschehen habe, wenn bei der Aus- oder Wiedereingangs-Abfertigung sich geringe Gewichtsdifferenzen ergeben sollten.

Es wurde hierbei zwar als wünschenswerth erkannt, den Zollämtern durch bestimmte Prozentsätze die Grenze zu bezeichnen, innerhalb welcher sie Gewichtsdifferenzen noch als geringe anzusehen haben; indessen glaubte man doch schließlich, beim Mangel der erforderlichen Anhaltspunkte, eine nähere Verständigung hierüber bis zur Einsammlung weiterer Erfahrungen vorbehalten zu müssen.

6. Gegen den Seitens der Königlich Preußischen Regierung gestellten Antrag, Gewebe und Garne unter den für dieselben zum Waschen, Bleichen u. s. w. verabredeten Erleichterungen auch zum Färben zuzulassen, fand sich von keiner Seite etwas zu erinnern und wurde nur von einer Seite bemerkt, daß, da dies eine im Vertrage nicht ausdrücklich vorgesehene Verkehrs-Erleichterung sei, eigentlich die Beschlußfassung über diesen Antrag den im Art. 3. des Vertrages vorgesehenen späteren Verhandlungen hätte vorbehalten bleiben sollen. Ebenso war man darüber einverstanden, daß, da es sich hier nicht sowohl um eine im gegenseitigen Grenzverkehre bereits Statt findende Erleichterung bei Versendung von Garn zum Stricken, als vielmehr um eine Begünstigung des weitergehenden Verkehrs mit Geweben und Garnen zum Sticken handele, umsomehr das Wort „Stricken" im Vertrage mit „Sticken" zu ersetzen sei, als beim Garn zum Stricken der im Vertrage vorbehaltene Identitäts-Nachweis ohnehin nicht zu führen sein würde.

Da auch bei dem zum Weben bestimmten Garn die Identität desselben sich nicht festhalten läßt, so glaubte man auf den von einer Seite gemachten Antrag, die in dieser Beziehung für den gegenseitigen Grenzverkehr bestehende Erleichterung weiter auszudehnen, nicht eingehen zu können.

7. In Beziehung auf das bei der Versendung von Geweben und Garnen zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken, Färben und Sticken hinsichtlich der Aus- und Eingangs-, sowie der Wiederaus- und Wiedereingangs-Abfertigung zu beobachtende Zollverfahren verständigte man sich über die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen, wozu hier Folgendes bemerkt wird:

a) Zu §§. 1. und 4. Zur Abfertigung von dergleichen Gegenständen sind befugt: in Oesterreich nach §. 176. Z. 2. des Amtsunterrichtes vom Jahre 1853 in der Regel nur diejenigen Zollämter, welche zur Einfuhrverzollung der bezüglichen Waaren nach Gattung und Menge ermächtigt sind; im Zollverein die Hauptämter. Es wird aber den Neben- und Unterämtern bei eintretendem Bedürfniß durch die Zolldirektivbehörde überall dann diese Abfertigungsbefugniß ertheilt werden, wenn dieselben mit zwei Beamten besetzt sind, oder bei der Abfertigung jedesmal ein Oberbeamter zugezogen werden kann.

b) Zu §. 1. Die für die zollfreie Wiedereinfuhr beantragte Frist ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, unverkürzt zu bewilligen; doch darf sie ohne besondere Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht 12 Monate überschreiten.

c) Zu §. 2. stellte der Sächsische Kommissarius zur Erwägung anheim, ob es zur Erleichterung der, durch die im Interesse der Zollsicherheit allerdings unerläßliche Bezeichnung jedes einzelnen Stückes an beiden Enden, für die Regie-Beamten entstehenden bedeutenden Arbeitsvermehrung nicht vielleicht für ausreichend erachtet werden könne, den als zuverlässig bekannten Inhabern größerer Gewerbs-Etablissements die Führung von in ihren Lokalen amtlich befestigten Identitätsstempeln zu gestatten, mit denen sie sodann selbst die Bezeichnung jedes Stückes an beiden Enden zu bewirken haben würden. Eine sorgfältige Rekognition dieser Bezeichnung bei der Ausgangs-Abfertigung scheine, neben den angeordneten Sicherungsmaßregeln, die beiderseitigen Abgaben-Interessen genügend sicher zu stellen. Man fand es jedoch bedenklich, auf diesen Vorschlag einzugehen.

d) Zu §§. 3. 4. 11. 12. und 15. war man darüber einverstanden, daß bei Versendungen mittelst der Eisenbahn auch auf Waaren der vorliegenden Art das für den Eisenbahnverkehr bestehende erleichterte Verfahren in Beziehung auf die Aus- und Eingangs-Abfertigung Anwendung finde.

e) Zu §. 7. erschien es unbedenklich, daß hier bei dem im Zwischenverkehre begünstigten Gewebe nur von der Sicherstellung der in der Anlage I. zum Vertrage enthaltenen ermäßigten Eingangs-Abgabe die Rede sein könne.

f) Zu §. 9. war von einer Seite beantragt worden, in dem Falle, wenn zur Wiederausfuhr der Waare eine Fristverlängerung bewilligt wird, dem Betheiligten die desfallsige Benachrichtigung des Versendungsamtes unter Vorlegung der Bewilligung zu überlassen; indessen glaubte man es doch schließlich bei der vorgeschriebenen gegenseitigen amtlichen Benachrichtigung bewenden lassen zu sollen.

g) Zu §. 14. wurde es versucht, durch bestimmte Prozentsätze näher festzustellen, welche Gewichtsdifferenzen als geringe anzunehmen seien; indessen mußte man sich überzeugen, daß es dazu zur Zeit noch an dem erforderlichen Anhalte fehle, und daß deshalb eine Verständigung hierüber späteren Verhandlungen vorzubehalten sei.

Wie schwankend die Angaben über solche Gewichtsdifferenzen sind, ergiebt sich aus einer von dem Oesterreichischen Kommissarius vorgelegten Zusammenstellung, welche sich auf die in verschiedenen Gegenden der westlichen Kronländer Oesterreichs gesammelten Daten gründet. Hiernach soll betragen

1. der Gewichtsverlust

beim Waschen der wollenen Garne 5 bis 40 und der wollenen Gewebe 2 bis 45 Prozent,

beim Bleichen der baumwollenen Garne 2 bis 10, der Leinengarne 8 bis 30 und der Gewebe beider Gattungen 5 bis 30 Prozent,

beim Walken der wollenen Gewebe 7 bis 50 Prozent;

2. der Gewichtszuwachs

beim Appretiren (Schlichten) der baumwollenen Garne 8 bis 20, der leinenen Garne 3 bis 10 und der wollenen Garne 10 bis 20 Prozent,

beim Bedrucken der leinenen Gewebe 3 bis 18 Prozent und

beim Färben der Baumwollengarne in türkischroth 10 bis 25, in anderen Farben 2 bis 10; der leinenen Garne 2 bis 7, der leinenen Gewebe 2 bis 15 und der wollenen Garne und Gewebe 2 bis 8 Prozent.

8. Sollten Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen zur Versendung in das andere Zollgebiet gelangen, so wird auf sie im Allgemeinen ebenfalls das in der Anlage zu 7. bezeichnete Verfahren in Anwendung zu bringen sein.

9. Wenn auch hinsichtlich sonstiger, zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmter, in das andere Zollgebiet zu bringender und nach Erreichung jenes Zweckes zurückzuführender Gegenstände für die, die gegenseitige Abgabenfreiheit bedingende Zollbehandlung ein bestimmtes Verfahren nicht wohl vorgeschrieben werden, dieses vielmehr den Umständen nach ein verschiedenes sein kann, so war man doch darüber einverstanden, daß die von dem Amte im Lande der Versendung vorgenommene Identitäts-Bezeichnung in der Regel auch von dem jenseitigen Eingangs-Abfertigungsamte als genügend anzunehmen sei, daß ebenso die für die zollfreie Wiedereinfuhr des reparirten 2c. Gegenstandes bewilligte Frist auch für die zollfreie Wiederausfuhr desselben zu gelten habe und daß, wenn bei der Wiedereinfuhr die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung des Gegenstandes unverändert gefunden werde, ein nach der Bestimmung unter Nr. 5. im Separat-Artikel 4. des Vertrages zur Eingangs-Verzollung zu ziehendes Mehrgewicht nur nach dem Tarifsatze des bei der Reparatur 2c. verbrauchten Materials zu verzollen sei.

In einer die Vollziehung des Artikels 6. betreffenden vorläufigen Verfügung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministeriums vom 4ten Januar 1854 ist bemerkt, daß unter „Benennung" im Artikel 6. unter e. die „tarifmäßige" im Sinne des §. 5. der Vorerinnerung des allgemeinen Oesterreichischen Tarifs vom 5ten Dezember 1853 zu verstehen sei.

Die Zollvereins-Kommissarien glaubten sich hiergegen auf das Bestimmteste aussprechen und daran festhalten zu müssen, daß hier nur von der Benennung des Gegenstandes an sich, nicht aber davon die Rede sein könne, zu welcher Tarifposition er bei der Versendung und bei der Wiedereinfuhr gehöre. Wolle man einen Gegenstand deshalb, weil er in dem bearbeiteten oder veredelten Zustande, in dem er aus dem andern Zollgebiete zurückkomme, nicht mehr unter die Tarifpost falle, welcher er in dem versendeten Zustande angehörte, von der Zollfreiheit ausschließen, so heiße das die vertragsmäßige Erleichterung in der Hauptsache wieder aufheben, da in sehr vielen Fällen der im mehr oder weniger rohen Zustande ausgeführte Gegenstand durch die seine wesentliche Beschaffenheit und Benennung nicht ändernde Bearbeitung oder Veredlung in eine andere Tarifposition versetzt werde. Ein Tisch von Holz gehöre z. B. im rohen Zustande zu Pos. 64. a. des Oesterreichischen Tarifs; werde er zur weitern Bearbeitung in das Zollvereinsgebiet versendet, so könne diese Bearbeitung ihn zu den feinen Holzwaaren Pos. 64. c. oder zu den feinsten Holzwaaren Pos. 64. d. des Tarifs versetzen, ohne daß er dadurch seine wesentliche Beschaffenheit und Benennung geändert habe.

Der Oesterreichische Kommissarius hielt sich zwar nicht für ermächtigt, die gewünschte bestimmte Zusage einer Modifikation der gedachten vorläufigen Ver-

fügung sofort zu geben; indessen bezweifelte er bei der Lage der Sache nicht, daß das Kaiserliche Finanzministerium sich der vor entwickelten Ansicht anschließen werde.

10. Gegen den Antrag, die im Artikel 6. des Vertrages verabredeten Verkehrs-Erleichterungen auch bei dem gegenseitigen Verkehre mittelst des Bodensees eintreten zu lassen, fand sich unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß dieser Verkehr von einem Hafen des einen Zollgebietes nach einem solchen des anderen Zollgebietes ohne Berührung eines im Vertrage nicht begriffenen Landgebietes Statt finde und die Zollämter in den beiderseitigen Hafenorten sich die Waaren in einer deren Identität sichernden Weise amtlich überweisen.

11. In Beziehung auf den ferneren Antrag:

hinsichtlich der außer dem Markt- und Meßverkehr zum ungewissen Verkaufe aus dem einen Zollgebiete nach dem andern versendeten Waaren die im Artikel 6. unter a. vorgeschriebene Beschränkung aufzuheben und für dieselben, auch wenn sie in den freien Verkehr gesetzt sind, sofern nur die Identität derselben durch Bezeichnung rc. festgestellt werde, die Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben gegenseitig zuzugestehen,

war man darüber einverstanden, daß die Erörterung desselben nicht Aufgabe der Vollzugs-Kommission sein könne, sondern den bevorstehenden weitern Verhandlungen vorbehalten bleiben müsse, und daß es bis dahin bei dem in dieser Beziehung in beiden Zollgebieten bestehenden Verfahren bewende.

§. 10.

Zu Nr. 8. des Schlußprotokolls.

I. Nach den protokollarischen Uebereinkünften über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über anderweite Erleichterungen in dem nachbarlichen Grenzverkehre zwischen Oesterreich und Preußen vom 20sten und 21sten Oktober 1847, nach den denselben entsprechenden Uebereinkünften zwischen Oesterreich und Sachsen vom $\frac{\text{28sten April}}{\text{8ten Mai}}$ 1848, zwischen Oesterreich und Bayern vom 27sten Dezember 1849 und nach Nr. 8. des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 19ten Februar 1853 bestehen nunmehr, indem die Fortdauer dieser Uebereinkünfte allseitig anerkannt wird, im gegenseitigen Verkehre noch folgende Erleichterungen:

1. Wenn rohes leinenes Garn, sofern dasselbe nicht nach der Bestimmung unter 4. ohne Kontrole der Verwendung gegenseitig zollfrei zugelassen wird, zum Bleichen aus Preußen, Bayern und Sachsen nach Oesterreich, oder umgekehrt aus Oesterreich nach Preußen, Bayern und Sachsen gebracht und nach erfolgter Bleiche im gebleichten Zustande in das Land der Herkunft zurückgeführt wird, so findet eine Abgaben-Erhebung gegenseitig bei der Aus- und Einfuhr, sowie bei der Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr des ungebleichten und gebleichten Garns nicht Statt.

2. Wenn

a) aus Preußen auf der Grenzlinie von Leobschütz bis einschließlich Seidenberg in der Oberlausitz,

b) aus Bayern auf der Grenze gegen Böhmen und

c) aus Sachsen auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau

rohes leinenes Maschinengarn in das gegenüberliegende Oesterreichische Gebiet zum Verweben im dortigen Grenzbezirke eingeführt und die daraus gefertigte rohe ungebleichte Leinwand über dieselben Grenzstrecken nach Preußen, Bayern und Sachsen zurückgebracht wird, so wird in Oesterreich von jenem Garn eine Abgabe nicht erhoben.

3. Rohe ungebleichte Leinwand geht aus Oesterreich auf den zu 2. bezeichneten Grenzstrecken

a) nach Preußen nach Bleichereien und Leinwandmärkten,

b) nach Bayern zum Verbrauch nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses, und

c) nach Sachsen auf Erlaubnißscheine zollfrei ein.

4. Das über die zu 2. genannten Grenzstrecken zwischen Oesterreich und Preußen, Bayern und Sachsen eingehende rohe leinene Handgarn wird ohne Kontrole der Verwendung gegenseitig zollfrei zugelassen.

5. Bei den sonstigen Erleichterungen im nachbarlichen Grenzverkehre, welche durch die obengedachten Uebereinkünfte von 18⁴⁷/₄₉ besonders verabredet sind, oder, außer diesen Verabredungen, auf Grund sonstigen Uebereinkommens oder nach einseitiger gesetzlicher oder reglementairer Anordnung bestehen, behält es auch ferner das Bewenden.

II. In Beziehung auf die für den zu I. 1. und 2. bezeichneten Verkehr zur Zeit bestehenden Kontrolvorschriften wurde von den Zollvereins-Kommissarien vorgeschlagen, folgende Aenderungen eintreten zu lassen:

1. Bei der vorgeschriebenen Angabe der Gattung und Menge des Garns entweder von dessen Bezeichnung nach dem Feinheitsgrade abzustehen, oder bezüglich einer gleichmäßigen Bezeichnung der Feinnummern eine gegenseitige Verabredung zu treffen, indem gerade wegen dieser Bezeichnung bei den Zollämtern manche auf den Verkehr nachtheilig wirkende Anstände erhoben sind.

2. Bei dem zum Verweben eingehenden Garne ebenso wie bei dem zur Bleiche bestimmten die Zollfreiheit nicht von der Verarbeitung im Grenzbezirke abhängig zu machen, auch nicht die Namhaftmachung des Webers, sondern nur desjenigen zu verlangen, welcher das Garn zur eigenen Verarbeitung oder zum Absatze an Weber bezieht, indem die für den Zollverein bestimmte Leinwand auch in Landestheilen außerhalb des Grenzbezirks gefertigt wird und die Verfertiger in großer Anzahl nicht in der Lage sind, das erforderliche Garn direkt aus dem Zollvereine zu beziehen.

3. Wie bei der Einfuhr des in gebleichtem Zustande zurückkommenden Garns und bei der Einfuhr der rohen ungebleichten Leinwand in den Zollverein kein näherer Nachweis der Identität des Garns und bei der Leinwand nicht einmal ein Nachweis darüber verlangt wird, ob der Einbringer leinenes Garn aus dem Zollverein bezogen hat, ebenso auch Oesterreichischer Seits bei dem zum Bleichen eingehenden rohen Garn nur den Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge gebleichten Garns zu verlangen und hinsichtlich des zum Verweben deklarirten rohen Garns nur durch Anschreibung der Garn-Einfuhr und der Leinwand-Ausfuhr bei den Zollämtern Kontrole darüber zu führen, daß mindestens eine der eingeführten Quantität Garn entsprechende Menge Leinwand zur Ausfuhr gelange, indem nur bei solcher Freiheit des Verkehrs die den beiderseitigen Interessenten entsprechende Absicht, die sich gegenseitig unterstützende und ergänzende Leinen-Industrie in den Grenzprovinzen des Zollvereins und Oesterreichs in ihrer Gesammtheit zu erhalten und zu fördern, erreicht werden könne.

4. Wenn hierauf aber nicht eingegangen werden wolle, Oesterreichischer Seits doch jedenfalls von der bisherigen Forderung abzustehen,

a. daß in der, behufs Freischreibung des zum Verweben eingeführten Garns, zur Ausfuhr-Abfertigung gestellten Leinwand die Verwendung dieses Garns nachgewiesen werde und

b. daß die Ausfuhr dieser Leinwand nothwendig über dasselbe Zollamt erfolgen müsse, über welches das Garn eingeführt worden, indem

zu a. ein solcher Identitäts-Nachweis an sich gar nicht vollständig zu führen und, auch bei der liberalsten Handhabung dieser Kontrole, ein sehr ungleichmäßiges Verfahren Seitens der Zollbehörden nicht zu vermeiden sei und

zu b. bei dem Umstande, daß der Weber nicht selbst das Garn aus dem Zollvereine bezieht, die Ausfuhr der Leinwand über dasselbe Amt, über welches das Garn eingeführt worden, entweder, weil ihm dies nicht immer bekannt, unmöglich oder doch oft sehr lästig und für den Absatz der Leinwand nachtheilig sei.

Der Oesterreichische Kommissarius erklärte, daß die Kaiserliche Regierung zu einer Vereinbarung wegen gleichmäßiger Bezeichnung der Feinnummern der zum Bleichen oder Verweben eingeführten und wieder auszuführenden Garne bereit sei und anheimstelle, die Königlichen Direktiv-Steuerbehörden mit der Kaiserlich Königlichen Finanz-Landesdirektion zu Prag, die dieserhalb bereits Anweisung erhalten habe, darüber in Verhandlung treten zu lassen. Ebenso seien die Zollämter bereits angewiesen, bei der Einfuhr von rohem leinenen Maschinengarn, woraus zur Wiederausfuhr bestimmte Leinwand gefertigt werden solle, nicht weiter auf dessen Verarbeitung im Grenzbezirke und auf die Namhaftmachung desjenigen, welcher das Garn unmittelbar selbst verarbeitet (des Webers), zu dringen, sondern sich mit der Namhaftmachung desjenigen, welcher das Garn zur Vertheilung an die einzelnen Weber bezieht (des Faktors), zu begnügen.

Auf die übrigen Vorschläge zu Kontrol-Erleichterungen, bemerkte er, könne sich die Kaiserliche Regierung zur Zeit nicht einlassen, doch sei sie bereit, bei den noch für das laufende Jahr in Aussicht stehenden Verhandlungen auf deren Erörterung einzugehen.

§. 11.

Zu Artikel 7. und Separat-Artikel 5. des Vertrages.

1. Gegen den Antrag der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Regierung, die im Artikel 7. und Separat-Artikel 5. verabredeten Erleichterungen auch auf den Verkehr zwischen den zollvereinsländischen und Oesterreichischen Bodensee-Häfen Anwendung finden zu lassen, wurde von keiner Seite Einwendung erhoben.

2. Der Oesterreichische Kommissarius beantragte:

a. Bei dem vertragsmäßig verabredeten Verfahren in Beziehung auf die gegenseitige zollamtliche Behandlung der im gebundenen Verkehre aus dem einen Zollgebiete in das andere übergehenden Waaren noch die weitere Erleichterung eintreten zu lassen, daß entweder diese Waaren mit dem von dem Amte des Versendungsortes ausgestellten Begleitschein direkt auf das Amt im Bestimmungsorte abgelassen werden, oder daß doch, wenn die Ausstellung eines neuen Begleitscheins für erforderlich gehalten werde, diese, ohne eine besondere Zolldeklaration zu erfordern, auf Grund des mitgekommenen Begleitscheins erfolge und

b. die verabredete Verkehrs-Erleichterung auch auf Güter des freien Verkehrs auszudehnen, welche auf den Wunsch des Versenders von einem dazu befugten Amte des Versendungsstaates unter Verschluß gesetzt worden.

Die Zollvereins-Kommissarien verkannten zwar die Bedeutung solcher Abfertigungs-Erleichterungen für den gegenseitigen Verkehr nicht, nahmen aber doch Anstand, sich auf eine weitere Verhandlung über beide Anträge einzulassen, da dieselben nicht allein eine wesentliche Erweiterung des Vertrages beanspruchen, sondern auch Aenderungen in der Vereins-Zollgesetzgebung und allgemeinen Zollverwaltungs-Einrichtung bedingen.

3. Die Verhandlung über den weitern Antrag des Oesterreichischen Kommissarius:

Zur Ausführung des Artikels 7., unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen im Separat-Artikel 5., eine allgemeine Vollzugsvorschrift über das Verfahren

mit den aus dem einen Zollgebiete in das andere unter amtlichem Verschluß übergehenden Waaren zu vereinbaren,

führten schließlich zu der Ueberzeugung, daß es zunächst der weitern Erfahrung zu überlassen sei, ob und in welcher Beziehung eine solche allgemeine Vollzugsvorschrift im Bedürfnisse liege.

§. 12.

Zu Artikel 8. des Vertrages.

I. Ueber die Ausführung des Artikel 8. des Vertrages, wonach die gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort verlegt werden sollen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig Statt finden können, hat bereits insoweit eine Verständigung Statt gefunden, daß in Folge besonderer Verhandlung zwischen der Kaiserlich Oesterreichischen und den Königlichen Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen für jetzt schon die Zusammenlegung folgender gegenüberliegenden Grenzzollämter an einem Orte des einen oder des andern Zollgebietes theils vorgenommen, theils in Aussicht gestellt ist.

A. An der Oesterreichisch-Preußischen Grenze.

1. Das Oesterreichische Nebenzollamt II. Klein-Aupa
und das Preußische „ II. Schmiedeberg
in Klein-Aupa;
2. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Albendorf
und das Preußische „ II. Kunzendorf
in Oesterreichisch Albendorf;
3. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Petersdorf
und das Preußische „ Albendorf
in Preußisch Albendorf;
4. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Kronstadt
und das Preußische „ II. Langenbrück
in Kronstadt;
5. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Batzdorf
und das Preußische „ II. Marienthal
in Batzdorf;
6. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Weißwasser
und das Preußische „ II. Kamitz
in Weißwasser;
7. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Zuckmantel
und das Preußische „ I. Ziegenhals
in Ziegenhals;
8. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Dziechelau
und das Preußische „ I. Hultschien
in Hultschien,

und

9. das Oesterreichische Nebenzollamt I. in Dziedітz
und das Preußische „ I. Goczalkowitz
in Goczalkowitz.

B. An der Oesterreichisch-Bayerischen Grenze.

1. Das Oesterreichische Nebenzollamt II. Unterhochsteg
und das Bayerische „ II. Ziegelhaus
in Unterhochsteg;

2. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Oberhochsteg
und das Bayerische = II. Rückenbach
in Oberhochsteg;

3. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Hueb
und das Bayerische = II. Neuhaus
in Neuhaus;

4. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Springen
und das Bayerische = II. Ach
in Springen;

5. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Hittisau
und das Bayerische = II. Balderschwang
in Hittisau;

6. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Schönbichl (Vils)
und das Bayerische = II. Steinach
in Schönbichl;

7. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Pinswang
und das Bayerische = II. Schwarzbrücke
in Pinswang;

8. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Scharnitz
und das Bayerische Hauptzollamt Mittenwald
in Mittenwald;

9. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Ehrwaldschanze
und das Bayerische = II. Griesen
in Griesen;

10. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Achenthal
und das Bayerische = I. Kreuth
in Achenthal;

11. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Hörhag
und das Bayerische = II. Bäckeralpe
in Bäckeralpe;

12. der Oesterreichische Ansagepoften Klausen
und das Bayerische Nebenzollamt I. Kiefersfelden
in Kiefersfelden;

13. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Windshausen
und das Bayerische = II. Windshausen
in Bayerisch Windshausen;

14. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Wildbichl
und das Bayerische = II. Sacharang
in Sacharang;

15. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Großgemain
und das Bayerische = II. Untergemeinde
in Großgemain;

16. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Kaltenbach
und das Bayerische = I. Reit im Winkel
in Reit im Winkel;

17. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Unken
und das Bayerische = I. Mellek
in Mellek;

18. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Walserberg
und das Bayerische = I. Schwarzbach
in Walserberg;

19. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Hangendenstein
und das Bayerische = I. Schellenberg
in Hangendenstein;

20. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Streichen
und das Bayerische = II. Schleching
in Schleching;

21. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Saalbrücke (Rott)
und das Bayerische = II. Saalbrücke
in Oesterreichisch Saalbrücke;

22. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Oberndorf
und das Bayerische = I. Laufen
in Laufen;

23. der Oesterreichische Ansagepoften Schärding
und das Bayerische Nebenzollamt I. Schärding am Thurm
in Schärding am Thurm;

24. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Saming
und das Bayerische = II. Saming
in Oesterreichisch Saming;

25. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Mariahilf
und das Bayerische = II. Mariahilf
in Bayerisch Mariahilf;

26. die Oesterreichischen Nebenzollämter II. Pirawang und Kastel
und das Bayerische Nebenzollamt I. Obernzell
in Obernzell;

27. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Oberkappel
und das Bayerische = II. Kappel
in Bayerisch Kappel;

28. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Hanging
und das Bayerische = I. Wegscheid
in Wegscheid;

29. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Angerhäuser
und das Bayerische = II. Breitenberg
in Angerhäuser;

30. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Schwarzenberg
und das Bayerische = II. Lackenhäuser
in Lackenhäuser;

31. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Kuschwarda
und das Bayerische = I. Kleinphilippsreuth
in Oesterreichisch Landstraßen;

32. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Neumark
und das Bayerische Hauptzollamt Eschlkam
in Neumark;

33. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Volmnau
und das Bayerische = II. Schafberg
in Volmnau;

34. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Haselbach
und das Bayerische Hauptzollamt Waldmünchen
in Waldmünchen;
35. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Haselbach
und das Bayerische „ II. Höllenwirthshaus
in Haselbach;
36. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Roßhaupt
und das Bayerische Hauptzollamt Waidhaus
in Waidhaus;
37. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Schwarzach
und das Bayerische „ II. Schwarzach
in Oesterreichisch Schwarzach;
38. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Neuthiergarten
und das Bayerische „ I. Bärnau
in Bärnau;
39. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Altalbenreuth
und das Bayerische „ II. Neualbenreuth
in Neualbenreuth;
40. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Wies
und das Bayerische „ II. Hundsbach
in Wies;
41. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Neuhausen
und das Bayerische „ I. Oberneuhaus
in Neuhausen.

C. An der Oesterreichisch-Sächsischen Grenze.

1. Das Oesterreichische Nebenzollamt II. Grün
und das Sächsische „ II. Elster
in Elster;
2. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Fleußen
und das Sächsische „ I. Brambach
in Brambach;
3. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Voitersreuth
und das Sächsische „ II. Schönberg
in Voitersreuth;
4. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Markhausen
und das Sächsische „ I. Klingenthal
in Klingenthal;
5. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Breitenbach
und das Sächsische „ I. Johanngeorgenstadt
in Johanngeorgenstadt;
6. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Weipert
und das Sächsische „ I. und Ansageposten Bärenstein
in Weipert;
7. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Preßnitz mit Ansageposten Pleyl
und das Sächsische „ II. Jöhstadt
in Jöhstadt;
8. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Ulmbach
und das Sächsische „ II. Satzung
in Satzung;

9. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Böhmisch Reitzenhain
und das Sächsische = II. Sächsisch Reitzenhain
in Sächsisch Reitzenhain;

10. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Hinter-Zinnwald
und das Sächsische = II. Zinnwald
in Zinnwald;

11. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Peterswalde
und das Sächsische = I. Hellendorf
in Peterswalde;

12. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Schneeberg
und das Sächsische = II. Rosenthal
in Rosenthal;

13. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Niedergrund
und das Sächsische Hauptzollamt Schandau
in Schandau;

14. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Nieder-Einsiedel
und das Sächsische = II. Sebnitz
in Sebnitz;

15. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Rosenhain
und das Sächsische = II. Sohland
in Sohland;

16. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Thomasdorf
und das Sächsische = II. Hinter-Ottendorf
in Thomasdorf;

17. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Fugau
und ein Sächsischer Seits neu zu errichtendes Nebenzollamt II.
in Fugau;

18. das Oesterreichische Nebenzollamt I. Georgswalde
und das Sächsische = I. Ebersbach
in Ebersbach;

19. das Oesterreichische Hauptzollamt II. Rumburg
und ein Sächsischer Seits zu errichtendes Nebenzollamt I.
in Rumburg;

20. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Oberhennersdorf
und eine Sächsischer Seits zu errichtende Zollrezeptur
in Oberhennersdorf;

21. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Floriansdorf
und das Sächsische = II. Seifhennersdorf
in Seifhennersdorf;

22. das Oesterreichische Nebenzollamt II. Lichtenwalde
und das Sächsische = II. Waltersdorf
in Waltersdorf;

23. ein Oesterreichischer Seits zu errichtendes Hauptzollamt II.
und das Sächsische Hauptzollamt Zittau
in Zittau.

Da das Kaiserlich Oesterreichische Finanzministerium in Beziehung auf diejenigen vorgedachten Oesterreichischen Zollämter, deren Amtshäuser im Zollvereinsgebiete nicht so gelegen sind, daß von denselben die Grenze überblickt werden kann, unterm 4ten Januar 1854 verfügt hat, daß, zur Verhütung von Zupacken oder

Austausch von Waaren während des Transportes von dem Zollamte bis zur Grenze, die zum Eingange nach Oesterreich abgefertigten Waaren entweder begleitet, oder, wo dies nicht angeht oder verhältnißmäßig zu große Unkosten verursacht, unter amtlichen Verschluß gelegt und an das nächste Amt oder die nächste Finanzwach-Abtheilung in der Richtung an den Bestimmungsort der Waare zur Abnahme des amtlichen Verschlusses instradirt werden sollen, so bemerkten die Zollvereins-Kommissarien, daß, bevor das zuletzt gedachte Instradirungs-Verfahren bei einem auf zollvereinsländisches Gebiet verlegten Oesterreichischen Zollamte eintrete, dazu das Einverständniß der betreffenden Territorial-Regierung eingeholt werden müsse. Denn in diesem Verfahren könne eine solche Belästigung des Verkehrs liegen, daß für denselben die Wiederherstellung getrennter Zollämter in jedem Zollgebiete als eine Erleichterung erscheine.

II. Der Oesterreichische Kommissarius beantragte, sich in Beziehung auf die bereits zusammengelegten und künftig noch zusammen zu legenden beiderseitigen Zollämter über folgende Grundsätze zu verständigen:

1. a) der Staat, auf dessen Territorium ein gegenüberliegendes Amt verlegt wird, hat für die Beschaffung der dazu erforderlichen Amts- und Wohnungsgelasse zu sorgen;

b) derselbe trägt auch, wenn ein zur Aufnahme des jenseitigen Amtes und der Beamten desselben geeignetes Staatsgebäude vorhanden ist, die Kosten für die bloße Adaptirung und Herstellung desselben, welche unter Beibehaltung des äußern Umfanges des Gebäudes erfolgen müssen, sowie die Kosten der Unterhaltung;

c) im Falle von Zu- oder Neubauten fallen die Kosten derselben dem Staate zur Last, für dessen Aemter und Beamten sie zu bestreiten sind, und hat derselbe

d) auch die Miethen von den für seine Aemter und Beamten miethsweise beschafften Räumen zu tragen;

e) für die Reinigung gemeinschaftlicher Amtsgelasse hat das Amt des Territorialstaats zu sorgen.

2. Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; die Amtsschilder werden für jedes Amt mit den Farben und Wappen seines Landes versehen.

3. Die Aemter führen auch auf fremdem Territorium ihre bisherige Amtsbezeichnung unter Beifügung der Bezeichnung des Ortes, in dem sie sich befunden, fort, z. B. Kaiserlich Königlich Oesterreichisches Nebenzollamt I. Zuckmantel in Ziegenhals.

4. Als Vorsteher des Amtshauses, welchem sowohl die Aufrechthaltung der Ordnung in demselben, als die Vertheilung der hierzu nöthigen Dienstverrichtungen unter das betreffende Personal obliegt, wird stets der Vorsteher des Territorial-Amtes angesehen.

5. Die auf fremdes Gebiet übersetzten Beamten

a) behalten ihre Heimathsrechte bei und sind

b) direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben von Seiten der Territorial-Behörden nicht zu unterziehen, wohingegen sie eine Befreiung von indirekten Abgaben und namentlich von Zöllen nicht zu beanspruchen haben.

6. Die Exterritorialität in Ansehung des Gerichtsstandes findet bei diesen Beamten nur hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen Statt, die aus ihren Dienstverhältnissen entspringen.

7. Die Oesterreichischen Beamten sind im fremden Territorium an Ausübung des Passantengeschäftes und der ihnen sonst anzuvertrauenden polizeilichen Amtshandlungen nicht gehindert.

8. Der Finanzwache, welche einem auf fremdem Territorium aufgestellten Amte zur Geschäfts-Aushülfe zugetheilt ist, oder welche auf der Zollstraße zwischen diesem Amte und der Grenze fungirt, werden die Rechte der Finanzwache des Territorialstaates in Beziehung auf Anhaltung der Personen und Waaren und auf Revision der Waaren und der dieselben begleitenden Papiere, sowie in Beziehung auf den Waffengebrauch eingeräumt.

9. Wo jedes der zusammengelegten Aemter nur mit einem Beamten besetzt ist, soll jeder als Kontroleur des andern bei den diesem obliegenden Amtshandlungen in der Art eintreten, daß er dessen Revisionsverhandlungen mit zu vollziehen hat, ohne jedoch dadurch eine Haftung gegenüber dem Staate, welchem er nicht angehört, zu übernehmen, den Fall eines nach allgemeinen Strafgesetzen zu beahnenden Verschuldens abgerechnet.

10. Sowohl den Zollbeamten und der dem Zollamte zugewiesenen Finanzwache, als jenen Beamten und Angestellten, welche in ihrer Dienstverrichtung die auf fremdes Territorium übersetzten Zollämter berühren, wird auf dem Hin- und Rückwege die Befreiung von Wege-, Brücken- und Fährgeld in demselben Umfange zugestanden, wie sie den Territorialbeamten und Angestellten zusteht.

Das Resultat der Verhandlung über diese Vorschläge ist folgendes:

Zu 1. bemerkte zunächst der Preußische Kommissar, daß nach der Ansicht der Königlichen Regierung bei der Zusammenlegung Preußischer und Oesterreichischer Zollämter in allen Fällen — also sowohl dann, wenn ausreichende Räumlichkeiten in einem fiskalischen Gebäude schon vorhanden, oder durch Zu- oder Neubau auf Staatsrechnung zu beschaffen, als auch alsdann, wenn diese Räume gemiethet werden müssen — derjenige Staat, auf dessen Gebiet die zu benutzenden Gebäude liegen, die erforderlichen Einrichtungen aller Art ebenso zu treffen haben werde, als wenn es sich darum handelte, lediglich für seine eigenen Zwecke Amtslokale oder Dienstwohnungen herzustellen oder zu beschaffen. Der Staat, für welchen in dieser Weise Amtslokale oder Dienstwohnungen in den eigenen oder gemietheten Gebäuden des andern Staates untergebracht werden, werde dagegen dem letztern für die Benutzung dieser Lokale eine (nöthigenfalls durch Sachverständige festzustellende) angemessene Vergütung, nach Umständen einen Theil des von dem andern Staate zu berichtigenden Miethszinses, nach Verhältniß des Umfanges der jenem erstern Staate überlassenen Lokalitäten in zu verabredenden Terminen zu zahlen haben.

Der Bayerische Kommissar theilte mit, daß Bayerischer Seits über den Gegenstand bereits mit der Oesterreichischen Regierung eine Verhandlung in der Richtung Statt gefunden habe, daß der Staat, in dessen Territorium ein Amt des andern verlegt werde, für dessen Unterbringung in einem bereits vorhandenen ausgebauten oder neugebauten fiskalischen, oder in einem gemietheten Gebäude zu sorgen habe, ohne dafür eine gegenseitige Kostenberechnung und Vergütung eintreten zu lassen.

Dagegen würden die Bediensteten für ihre Privatwohnungen selbst Sorge zu tragen haben, indem allenfallsige ihnen zu gewährende Entschädigungen für die Miethe dem Ermessen jeder Regierung, der sie angehören, überlassen bliebe. Im Falle Oesterreichische Zollbeamte in Bayerischen Aerarialwohnungen untergebracht werden, so sollen sie in Ansehung der hierfür an das Bayerische Aerar zu leistenden Vergütungen mit den Bayerischen Bediensteten, welchen Aerarialwohnungen eingeräumt seien, auf ganz gleichem Fuße behandelt werden. Eine definitive Verständigung sei aber noch nicht getroffen und wenn überhaupt die Oesterreichische Regierung dem Preußischen Vorschlage beistimme und ihn auch Bayern gegenüber angewendet zu sehen

wünschen sollte, behalte er seiner Regierung vor, im Korrespondenzwege das Weitere mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung auszutragen.

Der Sächsische Kommissar führte an, daß nach Ansicht seiner Regierung der Staat, in dessen Gebiet ein gegenüberliegendes Zollamt verlegt werde, für die Unterbringung des Amtes und der Beamten allein zu sorgen haben dürfte, wenn dies in denselben, sei es fiskalischen oder ermietheten Gebäuden geschehen könne, in welchen das inländische Amt oder inländische Beamte bereits untergebracht seien. In solchem Falle würde auch der Staat, auf dessen Gebiet das fremde Amt untergebracht wird, nicht nur die Kosten der Herstellungen, sondern auch die der An- und Neubauten und beziehungsweise der Miethen zu übernehmen, von dem anderen Staate dagegen, in dessen Interesse und Nutzen die Einrichtung vorgenommen wird, eine angemessene Vergütung und nach Befinden eine entsprechende Miethe zu empfangen haben. Wäre es aber nöthig, fremde Aemter und Beamte in anderen besonderen zu ermiethenden, zu erkaufenden oder zu erbauenden Gebäuden unterzubringen, so würden alle dafür aufzuwendenden Kosten von dem Staate zu tragen sein, dem das unterzubringende Amt angehört, ohne weiteres Zuthun des Staates, in dessen Gebiet das Gebäude liegt. Dabei würde es jedoch im beiderseitigen Interesse nothwendig sein, im voraus festzustellen, daß wenn ein von dem fremden Staat erkauftes oder erbautes Haus sammt Zubehör für den Zweck der Zollverwaltung nicht mehr gebraucht wird, das Grundstück an den Staat, in dessen Gebiet es liegt, gegen Gewährung des zu ermittelnden Taxwerthes, abzutreten und letzterer Staat dasselbe dafür anzunehmen verbunden sei.

Die Versorgung mit den erforderlichen Expeditionsbedürfnissen und die sonstige innere Ausstattung der Expeditionsräume und Amtsgelasse werde in jedem Falle dem Staate allein zu überlassen sein, dem das Amt angehört.

Scheine in solcher Weise, bemerkte der Sächsische Kommissar weiter, diese Angelegenheit am einfachsten sich regeln zu lassen, so würde er doch auch sich für ermächtigt halten, der Ansicht des Preußischen Kommissars beizutreten, wenn darüber ein allseitiges Einverständniß zu erlangen sein sollte.

Bei der Lage der Sache zog man es jedoch vor, es jeder der Königlichen Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen zu überlassen, sich mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung über den Gegenstand besonders zu verständigen.

Zu 2. und 3. fand sich gegen die Anträge des Oesterreichischen Kommissarius nichts zu erinnern.

Zu 4. war man allerseits damit einverstanden, daß der Antrag durch die Vereinbarung:

die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorial-Amtes ob, erledigt erscheine.

Zu 5. a. und 6. gelangte man nach mehrseitigen Erörterungen des Gegenstandes und der angebrachten verschiedenen Vorschläge zu der Ueberzeugung, daß die Vollzugs-Kommission, beim Mangel jedes vertragsmäßigen Anhaltes, nicht wohl in der Lage sei, über die politische Stellung der Beamten bei den in das gegenüberliegende Zollgebiet verlegten Zollämtern einen Beschluß mit rechtlicher Wirksamkeit zu fassen oder dieserhalb besondere Grundsätze aufzustellen. Darin aber war man allseitig einverstanden, daß, da diese Beamten vertragsmäßig im anderen Staate fungiren, die Regierung des letzteren unbezweifelt die Pflicht habe, dafür zu sorgen, daß sie in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört würden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege; im Uebrigen aber seien sie als Fremde zu betrachten und bemesse sich, so lange nicht vertrags-

mäßig etwas anderes bestimmt werde, danach auch ihr Verhältniß zu dem Staate, in dem sie sich aufhalten. Es blieben daher während dieses Aufenthaltes ihre Verhältnisse zum Heimathlande unverändert und unterliege es namentlich keinem Bedenken, daß sie wegen aller gegen den Heimathstaat begangenen Verbrechen und Vergehen von dessen Behörden zur Untersuchung gezogen werden könnten.

Zu 5. b. hielt man es nach umständlicher Erörterung der Frage, wobei verschiedene Vorschläge in Anregung gekommen sind, für das Angemessenste, die im Zollverein bezüglich der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure getroffene Vereinbarung zum Anhalt zu nehmen, und verständigte sich sonach schließlich dahin:

daß die vorgedachten Beamten an ihrem Wohnorte (Stationsorte) allen indirekten Staats- und Kommunal-Abgaben unterworfen seien und auch zu solchen direkten Staats-Abgaben herangezogen werden könnten, welche, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigenthümer innerhalb Landes wohne oder nicht, von bestimmten im Lande befindlichen Gegenständen (wie z. B. die Grundsteuer) oder von einem Gewerbebetriebe erhoben werden,

daß sie dagegen von allen andern direkten Steuern desjenigen Staates, in welchem sie sich aufhalten, freizulassen seien, es sei denn, daß sie diesen Steuern auch dann unterliegen, wenn sie in ihrem Heimathlande oder anderwärts wohnen würden und

daß sie ebenso zu direkten Kommunal-Abgaben des Ortes, an welchem sie sich aufhalten, nur insoweit herangezogen werden können, als sie denselben, auch abgesehen von ihrem Aufenthalte daselbst, unterworfen sein würden.

Zu 7. führte die Besprechung des Gegenstandes zu der Ueberzeugung, daß es der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung überlassen werden müsse, darüber, ob und inwieweit den auf fremdes Territorium verlegten Oesterreichischen Zollämtern die Ausübung der ihnen bis dahin übertragen gewesenen polizeilichen Funktionen zu gestatten sei, mit den betheiligten einzelnen Regierungen besondere Verhandlungen zu eröffnen.

Zu 8. ergab sich darüber allseitiges Einverständniß, daß, wenn ein Grenzaufseher (Angestellter der Finanzwache) des einen Staates dem in das Gebiet des andern verlegten Zollamte zur Geschäfts-Aushülfe zugetheilt werde, derselbe in dieser Funktion den eigentlichen Amtsbeamten gleichzustellen sei.

Im Uebrigen, erklärten die Zollvereins-Kommissarien, habe ein Grenzaufseher (Finanzwach-Beamter) auf der Zollstraße des andern Staates nur insoweit zu fungiren, als ihm die Begleitung eines Waarentransports nach dem gegenüberliegenden Zollamte aufgetragen worden. In solchen Fällen habe er sich auf diese Begleitung und beziehungsweise auf die ihm etwa übertragene Rückbegleitung zu beschränken, sonst aber weder bei solcher Begleitung, noch außerdem in dem fremden Staate in anderer Weise amtlich wirksam aufzutreten, als ihm dies nach §§. 5. und 6. der Vertrags-Anlage III. ausdrücklich gestattet sei. Anhalten und Revision von Waaren, Transportbezettelungen und Personen, oder gar der Waffengebrauch dabei könne den Grenz-Aufsichtsbeamten auf dem fremden Territorium in keiner Weise gestattet werden.

Der Oesterreichische Kommissar behielt sich vor, bei der Verhandlung über die Ausführung des Zollkartels auf den Gegenstand zurückzukommen.

Zu 9. erklärten die Kommissarien für Preußen und Sachsen, daß mit der in Artikel 8. des Vertrages in Aussicht genommenen Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keinesweges aber eine Abfertigungs-Gemeinschaft beabsichtigt sei,

daß demnach jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des andern Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe. Hiervon in Beziehung auf diejenigen zusammengelegten beiderseitigen Aemter, welche nur mit je einem Beamten besetzt sind, eine Ausnahme zu machen und dort die Amtshandlungen des einen Beamten durch den andern als dessen Kontroleur mitvollziehen zu lassen, werde von ihren Regierungen weder für vertragsmäßig noch überhaupt für angemessen gehalten.

Der Oesterreichische Kommissarius fand sich hierdurch zu der Erwiderung veranlaßt, daß auch nach der Ansicht der Kaiserlichen Regierung eine Verschmelzung der beiderseitigen Aemter und eine Bestätigung der Amtshandlungen des einen Amtes durch das andere im Allgemeinen nicht in der Absicht des Vertrages liege, daß es darum aber doch dem Ermessen Oesterreichs und der einzelnen an dasselbe grenzenden Vereinsstaaten anheimgestellt bleibe, bei einzelnen und namentlich bei den beiderseits nur mit einem Beamten bestellten Aemtern sich über gewisse von den beiderseitigen Beamten gemeinschaftlich zu verrichtende Amtshandlungen zu vereinigen.

Der Bayerische Kommissarius erklärte, daß er die gemeinschaftliche Mitwirkung der beiderseitigen Beamten zu den Amtshandlungen im Vertrage an sich auch nicht begründet finde, seiner Regierung aber vorbehalte, sich mit der Oesterreichischen Regierung besonders zu verständigen, soweit sich ein Bedürfniß zeige, die beiderseitigen Dienstes-Interessen gemeinschaftlich in geeigneter Weise wahrnehmen zu lassen.

Zu 10. verständigte man sich dahin, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten (Angestellten), welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, dort von dem für Rechnung des Staats zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit bleiben sollen, daß dagegen die Befreiung von dergleichen Kommunikations-Abgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen sei, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheine.

§. 13.

(Zu Artikel 10. und Anlage III. des Vertrages.)

I. Zu Artikel 10. Alinea 3. war man darüber einverstanden, daß die Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste der Grenzgewässer und solcher Grenzstrecken, wo die beiderseitigen Zollgebiete mit fremden Staaten zusammentreffen, zwischen Oesterreich und den betreffenden Zollvereinsstaaten besonders zu verabreden sein werden und daß dies auch namentlich in Beziehung auf die Ueberwachung der Bodenseegrenzen Statt zu finden habe.

II. Zur Anlage III. des Vertrages und zwar:

1. Zu §. 3. wurde anerkannt, daß die hier erwähnten Mittheilungen unter den im §. 2. bezeichneten gegenseitigen Zoll- und Steuerbehörden Statt zu finden haben.

2. Zu §. 4. Zu den obern Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Erhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören, außer den höhern Beamten, in Oesterreich die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberkommissare und Kommissare, im Zollverein die Hauptamts-Mitglieder und die Oberkontroleure.

3. Zu §. 5. Wenn es auch unbedenklich erscheint, daß die Grenzaufseher (Finanzwach-Mannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich

gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen sich unmittelbar einander mittheilen, so war man doch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besondern Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen obern Zoll- und Steuerbeamten Statt zu finden haben.

4. Zu §. 6. beantragte der Oesterreichische Kommissar, es in dem Protokolle ausdrücklich auszusprechen, daß die Zoll- und Steuerbeamten, wenn sie sich bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates in das Gebiet des andern Staates begeben, namentlich befugt seien:

a) in der Art, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist, bewaffnet sich in das Gebiet des andern Staates zu begeben;
b) den oder die Schleichhändler, welche, nachdem sie die Zolllinie gesetzwidrig überschritten haben, von den Angestellten der Grenzbewachung verfolgt, über die Grenze zurückflüchten, soweit zu verfolgen, als nöthig ist
   1. um dieselben sammt den Gegenständen der Gesetzübertretung anzuhalten und der nächsten Behörde des andern Staates vorzuführen, oder
   2. um, wenn die Anhaltung im Freien nicht erzielt werden kann, den Aufenthalt der Schleichhändler auszumitteln;
c) im Falle eines gewaltsamen Widerstandes von ihren Waffen insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Abwehr eines Angriffes oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Dabei werde es dann auch keinen Anstand finden, weiter anzuerkennen, daß die auf der Zollstraße des andern Staates im Begleitungsdienste fungirenden Finanzwachbeamten vorkommenden Falls gleiche Befugnisse auszuüben berechtigt seien.

Die Zollvereins-Kommissare nahmen keinen Anstand sich damit einverstanden zu erklären, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn sie zu den in den §§. 6. und 11. des Zollkartels bezeichneten Zwecken sich in das Gebiet des andern Staates begeben, dabei ebenso bewaffnet sein können, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist. — Was dagegen die Befugniß dieser Beamten bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in dem andern Staate betrifft, so bemerkten die Kommissarien für Preußen und Sachsen, es gebe der §. 6. des Zollkartels denselben das Recht:

bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Diese Bestimmung sei so klar und unzweideutig, daß sie einer Erläuterung nicht bedürfe und ergebe sich daraus namentlich, daß die einen Schleichhändler in das Gebiet des andern Staates verfolgenden Beamten in Beziehung auf die verfolgte Person und Waare nur befugt seien, deren Festhaltung, beziehungsweise einstweilige Beschlagnahme, bei den Ortsvorständen oder Behörden zu beantragen. Kämen die Beamten bei dieser Verfolgung in den Fall, zur Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen, die sie ordnungsmäßig mit sich führen, Gebrauch zu machen, so würden in jedem einzelnen Falle die zuständigen Landesbehörden darüber zu befinden haben, ob dieser Gebrauch in dem Statt gehabten Umfange zur Nothwehr erforderlich gewesen sei oder nicht.

Ueber eine Erweiterung der klaren Bestimmung des Zollkartels Vereinbarung zu treffen, sei ihres Erachtens nicht Aufgabe der Vollzugs-Kommission, die, soweit nicht im Vertrage ihr ausdrücklich etwas anderes aufgetragen sei, sich auf die Verabredung der zur Vertrags-Ausführung erforderlichen Maßregeln zu beschränken habe.

Der Oesterreichische Kommissarius fand sich hierdurch zu der Erwiderung veranlaßt, daß nach der Ansicht der Kaiserlichen Regierung der §. 6. des Zollkartels der Finanzwache das Recht einräume, die Gefälls-Uebertreter auf fremdem Gebiete zu verfolgen und dort nebst den Waaren anzuhalten und daß daraus von selbst die Befugniß folge, bei gewaltsamem Widerstande von den Waffen Gebrauch zu machen. Nur bei solchem Verfahren könne der durch den Gesammtinhalt des Kartels klar ausgesprochene Zweck der ausdrücklich gestatteten Verfolgung der in unmittelbarer Ausübung des Schleichhandels betroffenen Gefälls-Uebertreter in das jenseitige Gebiet erreicht werden und habe er deshalb mit seinen vorgedachten Anträgen nicht eine Erweiterung der Bestimmungen des Zollkartels, sondern nur eine Verständigung über die zur Ausführung desselben und zur Erreichung des in demselben klar ausgesprochenen Zweckes nothwendig erforderlichen Maßregeln beabsichtigt. Sei man über die Nothwendigkeit dieser Maßregeln zur Erreichung des vertragsmäßig festgestellten Zweckes beiderseits einverstanden, so bedürfe es zu deren Sanktion keiner neuen Vertragsverabredung, sondern nur einer Anerkennung jener Nothwendigkeit durch die vertragsmäßig zur Feststellung der nothwendigen Ausführungsmaßregeln berufenen Vollzugs-Kommission.

Der Bayerische Kommissarius bemerkte, daß es nach Ansicht seiner Regierung im beiderseitigen Interesse liegen dürfte, die Grenzwachmannschaft in ihren Befugnissen zur gegenseitigen Unterdrückung des Schleichhandels nicht zu sehr zu beschränken; wenn aber die obwaltende Differenz hierüber vorläufig nicht zu beseitigen sei, so werde bis zur weiteren wünschenswerthen Verständigung sich empfehlen, daß die Grenzwache beim Verfolgen eines Schleichhändlers auf das Gebiet eines andern Staates, wo immer möglich, einen Grenz-Aufsichtsbediensteten dieses letzteren zur Mitwirkung beizuziehen suche.

Die Kommissarien von Preußen und Sachsen konnten sich mit der von dem Oesterreichischen Kommissarius ausgesprochenen Auffassung der Sache für die vorliegenden Verhandlungen nicht einverstanden erklären, beharrten vielmehr bei der oben entwickelten Ansicht, daß, da der Vertrag die Befugnisse der einen Schleichhändler in das Gebiet des anderen Staates verfolgenden Zoll- und Steuerbeamten bereits ganz genau und in einer bestimmten, der Interpretation nicht bedürfenden Fassung festgestellt habe, die Vollzugs-Kommission nicht in der Lage sei, diese Befugnisse anderweit zu formuliren. Sollten dieselben nicht für ausreichend befunden werden, so liege es allerdings im beiderseitigen Interesse, dieselben zu erweitern, und würden die vertragsmäßig in naher Aussicht stehenden weiteren Verhandlungen die geeignete Gelegenheit zu einer desfallsigen anderweiten Vertragsbestimmung darbieten.

5. Zu §. 8. Da der hier übernommenen Verpflichtung:

> zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem gegenüberliegenden Zollgebiete bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden,

dadurch genügt werden soll, daß innerhalb des Grenzbezirks

a) Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur am Sitze eines Zollamtes gestattet und dort entweder unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde oder, falls in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein möchte, statt desselben unter anderweiter möglichst sichernder Kontrole gehalten, und

b) Vorräthe fremder verzollter und inländischer Waaren, welche das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs überschreiten, besonders bei entstehendem Verdachte, daß dieselben zum Zwecke des Schleichhandels sich gebildet hätten, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden;

so war man, weil im gegenüberliegenden Grenzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren schon nach den bestehenden Bestimmungen nur an Orten, wo sich Zollämter befinden und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernder Kontrole niedergelegt werden dürfen, darüber einverstanden, daß es zur Ausführung der vorliegenden Vertragsbestimmung genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, die obengedachten Niederlagen und Waarenvorräthe auch mit gehöriger Berücksichtigung der Zollinteressen des gegenüberliegenden Staates in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

6. Zu §. 9. Zur Ausführung der Verabredung unter a. sollen den beiderseitigen Aemtern die nach §. 1. dieses Protokolls in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Ein- und Durchfuhr verbotenen oder einer besondern Erlaubniß bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

Bezüglich der Verabredung unter b. überzeugte man sich, daß die beiderseits bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Transport-Legitimation der zur Ausfuhr in das andere Zollgebiet bestimmten Waaren im Grenzbezirke vollständig ausreichen, um die hier übernommene Verpflichtung gehörig zu erfüllen.

7. Der §. 10. bestimmt in Beziehung auf den Verkehr mit Waaren, deren Ausgang wegen des darauf ruhenden Zollanspruchs oder wegen der von der Ausfuhr abhängigen Abgaben-Erlasse, beziehungsweise Erstattungen, amtlich nachgewiesen werden muß:

daß dieser Nachweis erst als genügend erbracht angenommen werden soll, wenn durch das Eingangsamt die bei ihm erfolgte Anmeldung der Waaren bescheinigt worden und daß das Ausgangsamt aus seinen Registern dem Eingangsamte wöchentlich eine beglaubigte Uebersicht der ausgegangenen Waaren dieser Art nach Gattung und Menge mittheilen soll.

Man verständigte sich in Beziehung auf die Ausführung dieser Bestimmungen über Folgendes:

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtverkehre, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- beziehungsweise Eingangs-Abfertigung der Waaren vornehmen, erfolgt die Ueberweisung derselben behufs der Anmeldungs-Bescheinigung auf den die Waaren begleitenden Abfertigungspapieren und ebenso die Mittheilung der Uebersichten von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere giebt die Anmeldungs-Bescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten:

Angemeldet und unter Nr. . . . . des Deklarations-Registers eingetragen.

b) Bei dem Frachtverkehre mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren Statt, wenn die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- und Eingangs-Abfertigung vornehmen. Wenn dies aber nicht der Fall, sondern entweder

1. die Ausgangs-Abfertigung bei einem Amte im Innern und die Eingangs-Abfertigung bei dem Grenzzollamte oder

2. die Ausgangs-Abfertigung bei dem Grenzzollamte und die Eingangs-Abfertigung bei einem Amte im Innern oder

3. die Ausgangs- und die Eingangs-Abfertigung beiderseits bei einem Amte im Innern vorgenommen wird, so erfolgt zwar auch in diesen Fällen die Ueberweisung der Waaren mit den Abfertigungspapieren, behufs der darauf zu ertheilenden Anmeldungs-Bescheinigung, stets von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates; die Uebersicht über die Waaren wird aber von dem Ausgangs-Abfertigungsamte aufgestellt und dem Eingangs-Abfertigungsamte mitgetheilt. Damit in dem Falle, wo die Eingangs-Abfertigung bei einem Amte im Innern Statt findet, dieses weiß, welche der ihm im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehre übergegangen sind und von welchem Amte des Ausgangsstaates es die darauf bezügliche Uebersicht zu erwarten hat, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladungsliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangs-Abfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Waare dort eingetragen ist. Es würde also z. B. bei einer nach Wien bestimmten Waarenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgange über Oderberg abgefertigt ist, das Oesterreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waaren im Ansageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem Preußischen Grenzzollamte zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheins in der Ladungsliste bei der betreffenden Post bemerken: im gebundenen Verkehre von Breslau, Begleitschein-Empfangsregister Nr. . . . . Damit aber auch das Ausgangs-Abfertigungsamt sofort beim Rückempfange der von dem Grenzzollamte des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangs-Abfertigung vornimmt, wohin es also die auf die Waaren bezügliche Uebersicht mitzutheilen hat, so giebt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungs-Bescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waaren dahin:

durch Ladungsliste Nr. . . . . angemeldet und mit Ansagezettel Nr. . . . . nach . . . . abgelassen.

c) Bei dem Postverkehre, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangs-Abfertigung der im gebundenen Verkehre übergehenden Waaren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenz-Ausgangsamt dies auf der für das Grenz-Eingangsamt bestimmten Waarenerklärung, unter Beidrückung des Amtssiegels, mit den Worten:

$\frac{\text{Blei-}}{\text{Siegel-}}$ Verschluß von N. N. belassen;

so daß alle aus dem gebundenen Verkehre des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamte mit amtlichem Verschluß und mit amtlich bescheinigter Eingangs-Erklärung ankommen und, sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangs-Abfertigung Statt findet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen.

Die Zollabfertigungs-Papiere des Grenz-Ausgangsamtes läßt dieses ebenfalls mit an das Grenz-Eingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Die wöchentliche Uebersicht der so zum Ausgange abgefertigten Poststücke theilt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates mit.

d) Die von dem Ausgangsamte dem Eingangsamte mitzutheilende beglaubigte Uebersicht der von ihm im gebundenen Verkehre zum Ausgange abgefertigten Waaren ist nach beiliegendem beispielsweise ausgefüllten Muster anzufertigen.

Die Zollvereins-Kommissarien beantragten, bei dem Postverkehre von der Mittheilung der Uebersichten über die im gebundenen Verkehre zum Ausgange abgefertigten Waaren abzusehen, da es sich dabei in der Hauptsache nur um Gegenstände von geringem Zollwerthe handle, da der beim Ausgange belassene Verschluß und die auf der Waaren-Erklärung befindliche Bescheinigung des Ausgangsamtes nicht allein dem Eingangs-Abfertigungsamte zeige, daß es sich um Waaren handle, die nicht aus dem freien Verkehre des andern Zollgebietes eingegangen sind, sondern auch der Rechnungs-Zensurbehörde zum Anhalte bei der Registerrevision diene, und da die Aufstellung der Uebersichten den Grenzzollämtern des Ausgangsstaates eine unverhältnißmäßige Mehrarbeit auferlege, die bei manchen Aemtern kaum mit dem vorhandenen Personal zu bestreiten sein möchte.

Der Oesterreichische Kommissarius hielt sich zu einem sofortigen Eingehen auf diesen Antrag nicht für ermächtigt, sagte aber die Unterstützung desselben bei seiner Regierung mit dem Bemerken zu, daß eventuell die eingehende Erklärung derselben möglichst bald im Korrespondenzwege erfolgen werde.

8. Zu §. 11. war man darüber einverstanden:

a) daß die Verständigung über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waaren-Uebergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen durch die dieserhalb zwischen Oesterreich und den einzelnen Grenzstaaten des Zollvereins bereits eingeleiteten besondern Verhandlungen herbeizuführen sei;

b) daß als regelmäßige Abfertigungszeit für diese beiderseitigen Anmelde- und Erhebungsstellen die folgenden Stunden zu gelten haben:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr;

c) daß die Verständigung über die nach Bedürfniß anzuordnenden amtlichen Begleitungen von ausgeführten Waaren der im §. 10. des Zollkartels gedachten Art den beiderseitigen Zolldirektivbehörden überlassen bleiben könne, und

d) daß die besonderen Maßregeln, welche etwa für den Eisenbahnverkehr erforderlich sein möchten, soweit sie nicht rein örtlicher Natur und deshalb der Verständigung zwischen den einzelnen Landesregierungen vorzubehalten sind, zu Artikel 17. des Vertrages zu verabreden sein würden.

9. Bei der Prüfung der in Gemäßheit der §§. 12. bis 16. in den einzelnen Vertragsstaaten erlassenen Gesetze und Verordnungen wegen Bestrafung der Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Zollgebietes bemerkte der Oesterreichische Kommissarius, daß die Oesterreichischer Seits erlassene Verordnung die in dem Oesterreichischen Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen vom Jahre 1835 für wiederholte Uebertretungen festgesetzten Strafverschärfungen (§§. 113. und 114.) und die Strafbestimmungen gegen das Verabreichen, Anbieten oder Versprechen von Geschenken an Zollbeamte u. s. w. (§. 462.) auch bei Uebertretungen der zollvereinsländischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze zur Anwendung kommen lasse.

Da die Preußischer Seits erlassene Verordnung die Androhung der in den §§. 3., 4., 5. und 25. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 festgesetzten oder ähnliche Verschärfungen der Geldstrafen für wiederholte Uebertretungen und besondere Strafen gegen das Geben und Anbieten von Geschenken an Zollbeamte vermissen lasse und ein gleicher Mangel in den Verordnungen der übrigen Zollvereinsstaaten wahrzunehmen sei, so sei er beauftragt, die Ausfüllung dieser Lücke zu beantragen.

p. 336*

Die Zollvereins-Kommissarien erwiderten darauf, daß das Zollkartel weder zum einen noch zum andern verpflichte und daß sie deshalb eine vertragsmäßige Verpflichtung der Zollvereins-Regierungen, die von ihnen erlassenen Strafbestimmungen wegen Uebertretungen der Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze in dieser Beziehung zu ergänzen, nicht anerkennen könnten.

Der Oesterreichische Kommissarius glaubte es danach seiner Regierung überlassen zu müssen, ob sie ihrer Seits eine gleiche Beschränkung in der Verordnung wegen Bestrafung der Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des Zollvereins eintreten lassen wolle.

Gegen die Bemerkung des Bayerischen Kommissarius,

> daß in dem Falle, wo nach §. 13. der Strafbetrag sich nach dem entzogenen Abgabenbetrage richte, dieser nach demjenigen Tarife zu berechnen sei, welchen man im konkreten Falle habe umgehen wollen,

und

> daß bei der Feststellung der hiernach für Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theiles zu entrichtenden Abgabe und Strafe der Münzfuß zur Anwendung kommen müsse, nach welchem die Abgabe tarifmäßig zu zahlen gewesen wäre,

fand sich von keiner Seite etwas zu erinnern.

10. Zu §. 14. verständigte man sich dahin, daß die Anträge auf Einleitung der Untersuchung in Oesterreich von den Kameral-Bezirks-Verwaltungen (Finanz-Bezirks-Direktionen) und den Amts-Direktoren der Hauptzollämter, im Zollverein von den Hauptämtern ausgehen können, und daß diese beiderseitigen Behörden dergleichen Anträge gegenseitig an einander zur Veranlassung des Weiteren zu richten haben.

11. Die zu §. 21. von dem Oesterreichischen Kommissarius gemachte Bemerkung, wie die Kaiserliche Regierung von der Voraussetzung ausgehe, daß die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle, soweit sie von demselben eingezogen werden können, stets neben der Strafe einzuziehen seien, gab zu Gegenbemerkungen keine Veranlassung.

Bezüglich der angeregten Frage wegen Gewährung von Denunzianten-Antheilen glaubte die Kommission es lediglich den einzelnen Regierungen überlassen zu sollen, sich darüber zu verständigen, ob und welche Strafantheile sie gegenseitig den Denunzianten gewähren wollen.

12. Zu §. 22. war man darüber einverstanden, daß auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung die Bestimmung in Alinea 3. des §. 20. wegen Tragung der Kosten Anwendung finde.

§. 14.

(Zu Artikel 17. und Separat-Artikel 8. des Vertrages und Nr. 10. des Schlußprotokolles.)

Die Durchsicht der in Oesterreich und im Zollverein bestehenden Regulative über die Zollbehandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen gewährte die Ueberzeugung, daß danach das im Alinea 2. des Artikels 17. vorgesehene Verfahren auf den die beiderseitige Zollgrenze überschreitenden Eisenbahnen bereits besteht.

Auf den Antrag des Oesterreichischen Kommissars, in diesem Verfahren noch allgemein dadurch eine Erleichterung für den Verkehr eintreten zu lassen, daß die schon im Lande der Versendung amtlich unter Verschluß gesetzten Eisenbahnwagen mit diesem Verschlusse über die Grenze bis zum Amte des Bestimmungsortes der Waare abgelassen würden, glaubten die Zollvereins-Kommissarien hier deshalb nicht näher eingehen zu können, weil ein solches Verfahren, worin sie übrigens bei dem bestehenden Grenz-Abfertigungsverfahren auch eine wesentliche

Verkehrs-Erleichterung nicht zu erkennen vermochten, für jede einzelne gegenseitige Eisenbahn-Verbindung ein besonderes Abkommen über die Anwendung beiderseits gleicher Verschlußmittel, über die Orte, von wo und bis wohin der Transport unter demselben Verschlusse erfolgen soll und dergleichen mehr erfordere.

Im Uebrigen war man allerseits darüber einverstanden, daß, wo auf den einzelnen beiderseitigen Eisenbahn-Verbindungen noch eine weitere Verkehrs-Erleichterung nach den vorliegenden Vertragsbestimmungen eintreten könne, die Verständigung über die vertragsmäßig dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen den betheiligten einzelnen Regierungen Statt zu finden habe.

§. 15.

(Zu Artikel 18. des Vertrages und Nr. 11. des Schlußprotokolles.)

1. Bei der Erörterung über den Sinn der Vereinbarung in Alinea 3. des Artikels 18. erklärten die Kommissarien von Oesterreich, Preußen und Sachsen, daß nach der Ansicht ihrer Regierungen danach Fabrikanten und Gewerbtreibende des einen Staates, welche in dem andern entweder selbst oder durch ihre Reisenden blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder für dasselbe Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, hierfür in diesem anderen Staate für sich und für die in ihrem ausschließlichen Dienste stehenden Reisenden von Entrichtung einer Steuer befreit sein sollen, wenn sie erweislich in ihrem Heimathlande die Berechtigung zu ihrem Gewerbebetriebe erworben haben und die gesetzlichen, gleichviel ob direkten oder indirekten, Abgaben von demselben entrichten.

Der Bayerische Kommissarius bemerkte: nur bezüglich der Frage, ob der Handelsreisende im ausschließlichen Dienste eines Prinzipals stehen müsse, finde seine Regierung es bedenklich, bei der gegenwärtigen Verhandlung einer Erläuterung beizustimmen, während die Zollvereinsstaaten unter sich hierüber noch zu keinem Einverständnisse gekommen seien; im Uebrigen könne er sich ganz der vorstehenden Erklärung anschließen.

2. Die zur Ausstellung der Legitimationsscheine A., B. und C. befugten Behörden sind im Vertrage nur für Oesterreich und Preußen angegeben; dieselben sind in den mit Oesterreich zollverbündeten Herzogthümern Modena und Parma und zwar:

in Modena: die Kommunalbehörden in den betreffenden Bezirken;

in Parma: die Governatori und Prefetti di Provincia;

in den einzelnen Zollvereinsstaaten und zwar:

in Bayern: die Distrikts-Polizeibehörden und die unmittelbaren Magistrate;

in Sachsen: die Amts-Hauptleute und die Magistrate der größeren Städte;

in Hannover: die Aemter und die Magistrate der selbstständigen Städte;

in Württemberg: die Ober-Aemter und die Magistrate;

in Baden: die Aemter;

im Kurfürstenthum Hessen: die Landräthe;

im Großherzogthum Hessen: die Kreis- und Landräthe;

in den einzelnen Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins: die den für die übrigen Zollvereinsstaaten bezeichneten gleichstehenden Behörden;

in Braunschweig: die Kreis-Direktionen und Stadtmagistrate;

in Nassau: die Aemter;

in Oldenburg: die Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg und Jever;

in Frankfurt a. M.: das Polizei-Amt.

3. Die Großherzoglich Badische Regierung hat, wie der Preußische Kommissarius mittheilte, sich durch die Klagen der Fabrikanten, daß besonders die außerordentlich hoch bemessene Stempelgebühr, welcher die nach Oesterreich eingehenden Gold- und Silberwaaren neben dem Eingangszolle unterliegen, den Verkehr dorthin unmöglich mache, zu dem Antrage veranlaßt gefunden, zur Ausführung des Artikel 18. des Vertrages sich über folgende Zusage zu verständigen:

Obwohl in Oesterreich Gold- und Silberwaaren mit amtlichem Stempel gegen Erlegung von Gebühren versehen sein müssen, so werden doch Gold- und Silberwaaren aus den Zollvereinsstaaten — Reciprocität vorausgesetzt — sofern dieselben mit einem amtlich vorgeschriebenen allgemeinen Stempel und dem Feingehalt bezeichnet sind, von der Stempelung und der Erlegung der Stempeltaxe in Oesterreich befreit bleiben. Der in jedem Staate vorgeschriebene Stempel wird der Kaiserlich Königlichen Regierung mitgetheilt werden.

Der Oesterreichische Kommissar bemerkte hierauf, daß die gewünschte Verständigung über diesen Gegenstand nach Separat-Artikel 10. bei den im Artikel 19. des Vertrages vorgesehenen besonderen Verhandlungen über eine allgemeine Münzkonvention zu beantragen sein würde, womit sich die übrigen Kommissare einverstanden erklärten.

§. 16.

(Zu Artikel 19. und Anlage IV. des Vertrages.)

Der Oesterreichische Kommissarius theilte mit, daß, da das Oesterreichische Strafgesetzbuch vom Jahre 1852 (§§. 106. und 118.) zwischen inländischen und fremden öffentlichen Kreditpapieren (dem Papiergelde und den Schuldverschreibungen) und Münzen nicht unterscheide und Verbrechen und Vergehen in Bezug auf dieselben gleich bestrafe, Oesterreichischer Seits zum Vollzuge der Verabredung im Artikel 19. Alinea 3. des Vertrages keine weitere gesetzliche Bestimmung zu erlassen sei.

Der Preußische und der Sächsische Kommissarius erklärten, daß ihre Regierungen sich nach Inhalt des Preußischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1851 (§§. 121. bis 124.) und des Sächsischen Kriminalgesetzbuches vom Jahre 1838 (Artikel 268. und 274.) in demselben Falle befinden.

Der Bayerische Kommissarius bemerkte, daß nach dem Bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Theil I. Artikel 341. und folgende) in den Bayerischen Provinzen diesseits des Rheins und nach dem Code pénal (Artikel 134. und folgende) in der Pfalz, die Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Münzen ohne Unterschied zwischen inländischen und ausländischen bestraft werden, daß aber, was die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf das Oesterreichische Papiergeld und die öffentlichen Kreditpapiere Oesterreichs betreffe, die Bestimmungen des Münzkartels durch eine besondere Verordnung vom 24sten Dezember 1853 in Vollzug gesetzt worden seien.

Ueber die Lage der Sache in den mit Oesterreich zollverbündeten Herzogthümern Modena und Parma und in den übrigen Zollvereinsstaaten fehlt es zur Zeit noch an dem erforderlichen Nachweis. Die Oesterreichische und die Preußische Regierung werden sich denselben gegenseitig zur Benachrichtigung ihrer Zollverbündeten mittheilen.

§. 17.

(Zu Artikel 21. des Vertrages.)

1. In Beziehung auf die Bestimmung in Alinea 1. des Artikels 21. war die Kommission zunächst darüber einverstanden, daß, wenn man auch Beamte, welche nach vorheriger desfallsiger Verständigung Oesterreich an Zollverwaltungsstellen der

Zollvereinsstaaten und diese an Zollverwaltungsstellen Oesterreichs zur Kenntnißnahme von deren Geschäftsbehandlung bezüglich des Zollwesens und der Grenzbewachung absenden möchten, beiderseits mit aller Rücksicht aufnehmen und ihnen Gelegenheit zur Erfüllung ihres Auftrages bereitwillig gewähren werde, doch unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem gedachten Zwecke zu senden die kontrahirenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektiv-Behörden — in Oesterreich die Finanz-Landesdirektionen, im Zollverein die Zolldirektionen — nicht mitbegriffen, sondern darunter nur die Bezirksbehörden — in Oesterreich die Kameral-Bezirksverwaltungen (Finanz-Bezirksdirektionen, Finanz-Intendanzen), im Zollverein die Hauptämter — mit den ihnen untergeordneten Lokal-Zollbehörden verstanden sind.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zwecke senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich erscheine, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Die Erklärung des Bayerischen Kommissarius, daß, da die an Zollstellen des andern Zollgebietes gesendeten Beamten in der Zeit ihres Aufenthalts daselbst nach dem Vertrage nicht beschränkt sind, er seiner Regierung die Abordnung ständiger Beamten an Oesterreichische Zollstellen vorbehalte, veranlaßte die Kommissarien von Preußen und Sachsen zu der Bemerkung, daß hierdurch das Recht der übrigen Zollvereins-Regierungen, an beliebige Oesterreichische Zollstellen Beamte zu senden, nicht beschränkt werden dürfe.

2. Bezüglich der Verabredung in Alinea 2. des Artikels 21. verständigte man sich dahin, daß alle beim Centralbureau des Zollvereins aufgestellten und durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise durch die Preußische Regierung, und die außerdem in den einzelnen Zollvereinsstaaten aufgestellten und durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise durch die betreffenden Regierungen direkt der Oesterreichischen Regierung mitgetheilt werden und letztere ihre durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise sämmtlichen Zollvereins-Regierungen zusenden wird.

Eine gleiche gegenseitige Mittheilung wird hinsichtlich der über die Register- und Rechnungsführung bei den beiderseitigen Zollstellen, sowie der über die Zollverwaltung und bezüglich des Vertrages vom 19ten Februar 1853 erlassenen Regulative und allgemeinen Verfügungen erfolgen, welche übrigens in Oesterreich wie in den einzelnen Zollvereinsstaaten auch durch besondere Verordnungsblätter publizirt werden.

§. 18.

(Zu Artikel 22. und Separat-Artikel 12. des Vertrages.)

Die einzelnen Landestheile, welche zur Zeit vom beiderseitigen Zollgebiete ausgeschlossen sind und in denen deshalb die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. und in den Separat-Artikeln 1. bis 5. keine Anwendung finden, sind

I. im Kaiserthum Oesterreich

1. die Handelsstadt Brody in Galizien,
2. der Freihafen Triest im Küstenlande am Adriatischen Meere,
3. der Freihafen Venedig im Venetianischen Königreiche,
4. der Freihafen Fiume im Kroatischen Litorale,
5. die Küsten- und Hafenorte Buccari, Porto-Ré, Zengg und Carlopago in Kroatien, und zwar die unter 1. bis 5. genannten Städte und Hafenorte mit dem dazu gehörigen zollfreien Umkreise; dann
6. das Königreich Dalmatien.

II. im Zollvereine, und zwar

1. in Preußen: die Ortschaften Drenikow, Porep und Succow, sowie die Kolonie und das Erbpachtvorwerk Groß-Menow im Regierungsbezirk Potsdam; die Rittergüter und Dörfer Zettemin, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruhe und Pinnow im Regierungsbezirk Stettin;
2. in Hannover: der Hafenort Gestemünde; die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg; ferner die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund, Amts Blumenthal, nebst ihrer nächsten Umgebung;
3. in Baden: im Seekreise: die Insel Reichenau, die Paradieser- und Kreuzlinger-Vorstadt von Konstanz, der Ort Büsingen und der Bittenharter-Hof; im Ober-Rheinkreise: die zum Amte Jestetten gehörenden Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gränzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Beerwangen und Abführenhof bei Weisweil;
4. in Oldenburg: der Hafenort Brake.

Hierauf wurde das gegenwärtige Protokoll geschlossen und unter Vorbehalt der durch Ministerial-Erklärungen zu ertheilenden Genehmigung der Regierungen in einem in dem Königlich Preußischen Geheimen Staats- und Kabinets-Archive aufzubewahrenden Exemplare unterzeichnet, wovon den sämmtlichen betheiligten Regierungen alsbald beglaubigte Abdrücke zugestellt werden sollen.

(gez.) Peter. Dach. Meixner. v. Schimpff.

349. Anlage zu §. 9. Nr. 7. des Protokolls der Kommission zur Vollziehung des Vertrages vom 19ten Februar 1853.

Bestimmungen

über das Verfahren bei dem im Artikel 6. des Vertrages vom 19ten Februar 1853 unter Litt. d. vorgesehenen gegenseitigen Verkehr mit Geweben und Garnen zum Waschen, Bleichen &c.

I. Bei Geweben.

§. 1.

Wer Gewebe zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken, Färben oder Sticken mit dem Anspruch, sie in dem so verarbeiteten Zustande demnächst zollfrei wieder einführen zu dürfen, in das jenseitige Zollgebiet versenden will, muß darüber dem betreffenden Zoll- oder Steueramte jedesmal eine Erklärung (Deklaration) einreichen und darin angeben:

1. Stückzahl und Nettogewicht der Gewebe, sowie deren Gattung sowohl nach der tarifmäßigen, als nach der speziellen im gewöhnlichen Verkehr üblichen Benennung;
2. die Art der Veredlung oder Bearbeitung, welche sie erfahren sollen;
3. das Amt, über welches die Ausfuhr erfolgen soll;
4. die Frist, welche für die zollfreie Wiedereinfuhr der Gewebe in Anspruch genommen wird

   und
5. welche Art der zur Festhaltung der Identität der Waare erforderlichen amtlichen Bezeichnung derselben mittelst Stempel- beziehungsweise Siegelaufdrucks oder mittelst Anlegung von Plomben gewünscht wird.

§. 2.

Auf Grund dieser zweifach zu übergebenden Erklärung (Deklaration) wird die Revision und Abfertigung der Gewebe vom Amtsvorstande veranlaßt. Es wird dabei die Stückzahl und das Nettogewicht der Gewebe festgestellt und jedes Stück an beiden Enden bezeichnet. Nach der unter amtlicher Aufsicht vorgenommenen Verpackung wird für jedes Kollo das Bruttogewicht ermittelt und dieses mit dem Zeichen des Kollo, sowie mit der Stückzahl und dem Nettogewichte der darin enthaltenen Gewebe, unter Angabe des bewirkten amtlichen Verschlusses, in beiden Exemplaren der Erklärung (Deklaration) eingetragen. Das eine Exemplar der letzteren wird dem Betheiligten ausgehändigt, das andere bei dem Abfertigungsamte zurückbehalten.

Hinsichtlich der Registerführung und des weitern amtlichen Nachweises der abgelassenen Waaren bewendet es bei dem in beiden Zollgebieten bestehenden Verfahren.

§. 3.

Das Ausgangsamt, dem bei der Ausfuhr der Waare die Erklärung (Deklaration) mit vorzulegen ist, hat darauf die unter unverletztem Verschlusse erfolgte Ausfuhr zu bescheinigen.

Bei dem gegenüber liegenden Eingangsamte sind die Waaren ganz nach den Bestimmungen für die aus dem freien Verkehre des einen Zollgebietes unmittelbar in das andere übergehenden Gegenstände zum Eingange zu erklären (deklariren.)

§. 4.

Die schließliche Eingangs-Abfertigung der mit dem Anspruche auf demnächstige zollfreie Wiederausfuhr zur Verarbeitung eingehenden Gewebe kann bei einem dazu befugten Amte an der Grenze oder im Innern erfolgen. Auf letzteres wird die Waare vom Grenzamte unter Begleitschein-Kontrole abgefertigt, wobei auf Grund der von dem Versendungs- und Ausgangsamte bescheinigten Erklärung (Deklaration) (§§. 2. und 3.) die im Artikel 7. und Separat-Artikel 5. des Vertrages vorgesehenen Erleichterungen eintreten. Diese Ueberweisung der Waare auf das Amt des Bestimmungsortes derselben hat das Grenzamt auf der eben gedachten Erklärung (Deklaration) zu bescheinigen.

§. 5.

Der Empfänger der Waare hat die so bescheinigt mitgekommene Erklärung (Deklaration) des Versenders seiner Eingangs-Erklärung (Deklaration) beizufügen und entweder in letzterer selbst oder in einer derselben beizufügenden besonderen Erklärung die im §. 1. unter 1. und 2. bezeichneten Angaben zu machen.

§. 6.

Bei der Abfertigung soll, wenn nicht der Empfänger selbst auf eine anderweite Bezeichnung der Waare anträgt, in der Regel die Identitätsbezeichnung des Versendungsamtes als zur zollfreien Ablassung der Waare genügend angenommen, bei mit unverletztem Verschluß des Versendungsamtes eingehenden Kolli die Revision auf die Bruttoverwiegung und auf die ohne Auspackung zuläßige Prüfung des Inhaltes beschränkt werden, sofern nicht der Empfänger auf weitere spezielle Revision anträgt oder das Amt diese aus Verdachtsgründen für erforderlich erachtet.

§. 7.

Ob eine Sicherung der auf der Waare haftenden Eingangs-Abgabe durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise erfolgen soll, hängt im einzelnen Falle von dem Ermessen des Empfangsamtes nach den dieserhalb erlassenen allgemeinen Vorschriften ab.

§. 8.

Die Ablassung der Waare an den Empfänger wird unter Angabe der etwa erfolgten anderweiten Bezeichnung derselben (§. 6.) auf der Erklärung (Deklaration) des Versenders bescheinigt und letztere dem Empfänger ausgehändigt. Hinsichtlich der Registerführung und des weitern amtlichen Nachweises der abgelassenen Waare bewendet es bei dem in beiden Zollgebieten bestehenden Verfahren.

§. 9.

Zur Wiederausfuhr der Waare ist in der Regel die dem Versender zur zollfreien Wiedereinfuhr bewilligte Frist maßgebend; jedoch kann dieselbe auch, sofern nur dem Empfänger die zu der deklarirten Bearbeitung und zur Rücksendung der Waare erforderliche Zeit gewährt wird, beschränkt werden.

Weist der Empfänger nach, daß die vom Versendungsamte zur Wiedereinfuhr gestellte Frist für die Bearbeitung und Rücksendung der Waare zu kurz bemessen ist, so kann das Empfangsamt diese Frist in angemessener Weise erweitern, es muß aber von dieser Fristerweiterung unter Angabe der veranlassenden Umstände dem Versendungsamte sofort Mittheilung machen und wird dann, wenn dem nicht besonders dringende, dem Empfangsamte zur Benachrichtigung des Empfängers alsbald mit-

zutheilende Gründe entgegenstehen, die zollfreie Wiedereinfuhr der bearbeiteten Waare innerhalb der erweiterten Frist nicht beanstandet werden.

§. 10.

Die nach erfolgter Bearbeitung zur Wiederausfuhr bestimmten Gewebe sind dem Amte, bei welchem deren Eingangs-Abfertigung in vorgedachter Weise Statt gefunden hat, nach Gattung, Stückzahl und Nettogewicht, unter gleichzeitiger Angabe der Art der Statt gefundenen Bearbeitung und des Grenzzollamtes, über welches die Ausfuhr erfolgen soll, anzumelden. Ebenso ist die in Beziehung auf die Eingangs-Abfertigung bescheinigte Erklärung (Deklaration) des Versenders (§. 8.) mit vorzulegen.

§. 11.

Die Identität der Waare ist durch Prüfung der an den Stücken vorhandenen Bezeichnung und das Nettogewicht durch Verwiegung festzustellen.

Die Nettoverwiegung muß sich jederzeit auf die ganze Post erstrecken, dagegen kann die Verifizirung der Identitäts-Bezeichnung bei größeren Sendungen auch probeweise geschehen und sich in der Regel auf die Hälfte der Stücke, bei Hauptämtern und bei besonders dazu ermächtigten Neben- und Unterämtern nach dem Ermessen des Amtsvorstandes selbst bis auf fünf Prozent der vorgeführten Stückzahl beschränken. Die so revidirte Waare ist unter Aufsicht der Revisionsbeamten zu verpacken, zu verschließen und Brutto zu verwiegen und demnächst die ganze Post mittelst Begleitscheins auf das Ausgangsamt abzufertigen.

Die vorgelegte Erklärung (Deklaration) des ursprünglichen Versenders ist mit der Bescheinigung über die erfolgte Revision und Abfertigung, sowie über die etwa vorgenommene Ergänzung der Identitäts-Bezeichnung (§. 6.) zurückzugeben.

§. 12.

Bei dem Ausgangsamte findet das für ausgehende Begleitscheingüter erforderliche, bei dem gegenüberliegenden Eingangsamte das für die Eingangs-Erklärung (Deklaration) und beziehungsweise für die Begleitschein-Abfertigung oben in §§. 3. und 4. vorgeschriebene Verfahren Statt.

Das Ausgangsamt hat außerdem auf der ihm vorzulegenden Erklärung (Deklaration) des ursprünglichen Versenders die unter unverletztem Verschluß erfolgte Ausfuhr zu bescheinigen.

§. 13.

Die zollfreie Wiedereinlassung der bearbeiteten Gewebe kann nur bei dem ursprünglichen Versendungsamte (§. 1.) in Anspruch genommen werden. Ist dieses ein Amt im Innern, so hat das Grenz-Eingangsamt die Waare dorthin auf Begleitschein abzufertigen (§. 12.) und demselben die zuletzt noch vom Ausgangsamte für den richtigen Ausgang bescheinigte Erklärung (Deklaration) des ursprünglichen Versenders beizufügen.

Bei der Eingangs-Abfertigung soll, wenn die Waare unter unverletztem Verschlusse des Versendungsamtes (§. 11.) ankommt und nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, in der Regel das vom Versendungsamte ermittelte Gewicht (§. 11.) angenommen und, wenn von diesem Amte an sämmtlichen Stücken die Identitäts-Bezeichnung verificirt ist, auch in dieser Beziehung eine weitere spezielle Revision, welche die Auspackung der Waare nothwendig machen würde, nicht vorgenommen werden. Hat bei dem Versendungsamte die Prüfung der Identitäts-Bezeichnung nur theilweise Statt gefunden, so muß auch bei dem Empfangsamte eine solche, jedoch, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, ebenfalls nur probeweise vorgenommen werden.

§. 14.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei den im bearbeiteten Zustande zur Wiederaus- und Wiedereingangs-Abfertigung gestellten Geweben ergeben, sollen eine Abgaben-Erhebung nicht zur Folge haben, wenn dieselbe Stückzahl vorhanden ist und bei den einzelnen Stücken die an beiden Enden angebrachte Identitäts-Bezeichnung vorgefunden worden.

Sind Gewebe zum Besticken versendet und ist das zu dieser Bearbeitung erforderliche Material beigefügt, so findet bei der Wiederaus- und Wiedereingangs-Abfertigung eine Abgaben-Erhebung nicht Statt, wenn das Gewicht der bestickten Gewebe das der unbestickten Gewebe und des zum Besticken mitgegebenen Materials nicht übersteigt. Ist das Stickmaterial vom Sticker hergegeben, so wird bei der Wiedereinfuhr der bestickten Gewebe von dem durch das Besticken entstandenen Mehrgewichte die Eingangs-Abgabe nach dem Tarifsatze des Stickmaterials erhoben.

Bei geringen Gewichtsdifferenzen soll von einer Abgaben-Erhebung abgesehen, wo eine solche aber Statt findet, dieselbe bei den im Zwischenverkehre begünstigten Gegenständen nach den vertragsmäßig ermäßigten Sätzen bewirkt werden.

§. 15.

Erfolgt die Wiederausfuhr und beziehungsweise die Wiedereinfuhr des bearbeiteten Gewebes nicht innerhalb der dazu gestatteten Frist, so verliert der Betheiligte den Anspruch auf die vertragsmäßig zugesicherte Abgabenbefreiung, indessen soll doch in solchen Fällen von der Zollverwaltung mit der zulässigen Rücksicht verfahren werden.

II. Bei Garnen.

Bei der Versendung von Garnen zum Waschen, Bleichen, Appretiren (Schlichten) und Färben und bei dem Rückbezuge derselben in dem so bearbeiteten Zustande finden im Allgemeinen die unter I. gegebenen Vorschriften Anwendung.

Die erforderliche Identitäts-Bezeichnung ist durch Anlegung von Plomben oder Siegeln an einer die Garnstränge durchziehenden Schnur herzustellen.

350. Anlage zu §. 13. Nr. 7

des Protokolls der Kommission zur Vollziehung des Vertrages vom 19ten Februar 1853.

Ausgangsamt: a. (Ziegenhals.) b. (Breslau.) c. (Dresden.) d. (Bodenbach.)

Eingangsamt: a. (Zuckmantel.) b. (Wien.) c. (Prag.) d. (Bodenbach.)

Uebersicht

der in der Zeit vom ten bis zum ten zum Ausgange abgefertigten Waaren des gebundenen Verkehrs.

№	Register des Ausgangsamtes.		Der zur Anmeldung überwiesenen Abfertigungs-Papiere.				Namen und Wohnort		Der überwiesenen Waaren			Des Anmeldungsamtes	
	Gattung.	№	Gattung.	№	Datum.	Ausstellungs-Ort.	des Waarenführers.	des Empfängers.	Kollizahl und Verpackung.	Gewicht nach Zollpfunden.	Gattung.	Stations-Ort.	Anmeldungs-Nachweis.
	a.												
1.	Begleitschein-Empf.-Register.	7.	Begleitschein.	14.	6. Januar.	Breslau.	G. Peters in N. N.	H. Meier in N. N.	4 Kisten.	1314	Grobe Eisenwaaren.	Zuckmantel.	Deklarations-Register No. 320.
	b.												
1.	Niederlage-Register.	14k.	Niederlage-Abmeldung.	14k.	11. Januar.	Breslau.	Eisenbahn.	F. Silber in Wien.	2 Fässer.	3024	Hutzucker.	Oderberg.	Ladeliste No. 793. Ansagezettel 54.
2.	Deklarations-Register.	192.	Deklaration.	192d.	17. "	"	"	Derselbe.	4 Ballen.	2070	Baumwollen-Garn.	Oderberg.	Ladeliste No. 817. Ansagezettel 63.
	c.												
1.	Begleitschein-Empf.-Register.	117.	Begleitschein.	119.	7. Januar.	Cöln.	Eisenbahn.	A. Herz in Prag.	1 Ballen.	317	Grobe Schuhmacher-Waaren.	Bodenbach.	Ladeliste No. 763. Ansagezettel 124.
	d.												
1.	Post-Ausgangs-Register.	143.	Post-Deklaration.	.	2. Januar.	Emmerich.	Post.	G. Willmann in Brünn.	1 Kistchen.	79	Südfrüchte.	Bodenbach.	Ansage-Register No. 312.

351. Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratifikation des Protokolles vom 20sten Februar 1854.

Verhandelt Berlin, den 27sten August 1855.

Es waren am heutigen Tage

der Königlich Preußische Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Manteuffel

und

der Kaiserlich Oesterreichische Geschäftsträger am hiesigen Hofe Freiherr von Lederer

zusammengetreten, um den Austausch der von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, sowie von Seiten der anderen zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten und der von den Kaiserlich Oesterreichischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen im Namen Oesterreichs und der mit ihm zollverbündeten Herzogthümer Modena und Parma ausgestellten Urkunden über die Genehmigung des am 20sten Februar v. J. hierselbst unterzeichneten Protokolls der Kommission zur Vollziehung des Vertrages vom 19ten Februar 1853 vorzunehmen.

Nachdem gegen den Inhalt dieser, beiderseits zur Stelle gebrachten Urkunden nichts zu erinnern gefunden war, und die in der Kaiserlich Oesterreichischen Urkunde unter 1. und 2. enthaltenen Erklärungen Namens des Zollvereins acceptirt worden, wurden die Urkunden gegen einander ausgetauscht, und zugleich zu dem Inhalte des oben erwähnten Protokolls Nachstehendes bemerkt:

1. Zum §. 2.

Im Hinblick auf die in diesem Paragraphen zur Beilage I. des Vertrages vom 19ten Februar 1853 Litt. A. Nr. 8. getroffene Verständigung, ist man beiderseits auch darüber einverstanden, daß, außer den zu den Droguen (im Sinne des Zollvereinstarifs) und zu den Südfrüchten gehörigen Beeren, noch andere Beeren, wie z. B. frische Weinbeeren vorkommen werden, welche unter die „Beeren aller Art“ der vorgedachten Position nicht zu subsumiren sind.

Im Verfolg der in diesem Paragraphen zur Beilage I. des gedachten Vertrages Litt. B. Nr. 18. c. über die Behandlung der lackirten Waaren aus unedlen Metallen getroffenen Verständigung ist weiter vereinbart, daß auch die unecht vergoldeten oder versilberten Gegenstände aus solchen Metallen, jedoch mit Ausschluß der feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren — Herren- und Frauenschmuck, — fernerhin nicht unter Nr. 32. a. der erwähnten Beilage zu begreifen, daß vielmehr die unecht vergoldeten oder versilberten Bleiwaaren unter Nr. 5., Eisenwaaren unter Nr. 8. g., Kupfer- und Messingwaaren unter Nr. 18. c., Zinkwaaren unter Nr. 31. b., und die mit unecht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen in Verbindung stehenden Beinwaaren unter Nr. 3. b., Glaswaaren unter Nr. 11. d., Holzwaaren unter Nr. 12. c., Korbflechterwaaren unter Nr. 16., und Thonwaaren unter Nr. 28. e. zu subsumiren sind.

Die Kaiserlich Oesterreichische Ministerial-Erklärung lautet:

Nachdem die K. K. Oesterreichische Regierung und die mit ihr zollverbündeten Regierungen von Modena und Parma von dem am 20sten Februar v. J. zu Berlin unterzeichneten Protokolle der Kommission für Vollziehung des Vertrages vom 19ten Februar 1853 Einsicht genommen haben und wegen dessen Genehmigung übereingekommen sind, so ertheilt die K. K. Oesterreichische Regierung hierdurch für sich und in Vertretung und Vollmacht ihrer Zollverbündeten den in dem erwähnten Protokolle zwischen dem K. K. Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten des Zollvereins getroffenen Vereinbarungen und sonst von dem K. K. Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen mit der Maßgabe ihre Genehmigung, daß

1. die von dem K. K. Bevollmächtigten noch vorbehaltene Zustimmung zu den im §. 3. des Protokolls unter Ziffer 4. und unter Ziffer 6. litt. a., l. und o., sowie im §. 9. des Protokolls unter Ziffer 9. verzeichneten Anträgen der Bevollmächtigten des Zollvereins hierdurch erklärt,

2. in Beziehung auf den im §. 13. des Protokolls unter II. Ziffer 4. verhandelten Gegenstand der von den Bevollmächtigten Preußens und Sachsens vertretenen Auffassung beigetreten wird, und daß

3. die im §. 13. des Protokolls unter Ziffer 7. litt. c. erwähnte Ausgangs-Abfertigung der im Post-Transporte übergehenden Waaren des gebundenen Verkehrs nicht allein von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates sondern auch von einem Amte im Innern dieses Staates soll vorgenommen werden können.

So geschehen zu Wien am 10ten April 1855.

Es werden daher Waaren aus unedlen Metallen, mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong, wenn sie allein, oder in Verbindung mit Bein, Glas, Holz, Korbgeflechten oder Thon im Zwischenverkehr vorkommen, den unter Nr. 32. der Beilage I. B. vereinbarten höheren Zwischenzollsätzen nur dann unterworfen werden, wenn sie ganz oder theilweise entweder echt vergoldet oder versilbert oder mit einem Lack überzogen sind, welcher Gold oder Silber enthält, oder wenn sie zu den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren — Herren- und Frauenschmuck — gehören.

Man war darüber einverstanden, daß diese Verabredung beiderseits mit dem 1sten September d. J. in Vollzug gesetzt werde.

Auf die Bemerkung Oesterreichs, daß es die Absicht habe, die vorbezeichneten unecht vergoldeten oder versilberten Waaren aus unedlen Metallen nunmehr auch im allgemeinen Verkehre mit dem Auslande den gefirnißten oder lackirten Waaren aus unedlen Metallen (Post 68., 69. C. und 70. des Tarifs vom J. 1853) gleichzuhalten, jedoch mit der Maßgabe, daß es den darunter begriffenen Herren- und Frauenschmuck (feine Galanterie- und Quincailleriewaaren) der Post 75. c. des allgemeinen Zolltarifs vom Jahr 1853 einreihen werde, wurde von Seite des Zollvereins anerkannt, daß hierin für ihn keine Veranlassung liege, um den durch gegenwärtige Verabredung vom 1sten September d. J. an festgesetzten Zwischenzoll für die aus dem freien Verkehre Oesterreichs eingeführten unecht vergoldeten oder versilberten Waaren aus unedlen Metallen zu erhöhen.

2. Zum §. 3. Nr. 6. Litt. d. e. f.

Oesterreichischer Seits kann man, mit Rücksicht auf die, dem Abschlusse des Vertrages vom 19ten Februar 1853 vorhergegangenen Verhandlungen, nicht anerkennen, daß in der Anlage I. Litt. A. Nr. 8. zu diesem Vertrage, unter „Oelsaaten aller Art“ andere Saamen als: Raps-, Hanf-, und Leinsaamen, gelbe Raps- oder Lein-Vogeldotter und Buchecken, und unter „Gartensämereien“ andere Sämereien, als Gemüse- und Blumensaamen zu verstehen seien und man kann deshalb die vertragsmäßige Begründung der im §. 3. des Protokolls unter Nr. 6. Litt. d. e. und f. enthaltenen Bemerkungen nicht zugeben. Um jedoch die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit in der Behandlung des Zwischenverkehrs herbeizuführen, wird man, wie dies bereits hinsichtlich des Sonnenblumensaamens, beziehungsweise des Dillsaamens und der Gurken- und Kürbiskerne geschehen ist, alle diejenigen Saamen als Oelsaaten, beziehungsweise als Gartensämereien behandeln, welche im Zollverein unter diese Tarifposten eingereiht werden, insbesondere also auch den Artikel: „Sesam“ den „Oelsaaten“ zuzählen.

Von Seiten des Zollvereins wurde anerkannt, daß durch diese Erklärung die bezüglichen Verabredungen im Protokolle vom 20sten Februar v. J. erledigt seien.

3. Zum §. 3. Nr. 6. Litt. r.

Man war darüber einverstanden, daß die wegen der Begriffs-Bestimmung der „Täschner-Waaren“ von dem Oesterreichischen Bevollmächtigten ertheilte Zusage in der Weise zur Ausführung zu bringen sei, daß von Seiten Oesterreichs die Aufzählung der unter diese Waaren einzureihenden Gegenstände durch alle diejenigen Artikel ergänzt werde, welche der Zollverein laut seiner Waaren-Verzeichnisse im allgemeinen Verkehr der Pos. 21. c. seines Tarifs und im Verkehr mit Oesterreich der Pos. 19. b. der Anlage I. B. zum Vertrage vom 19ten Februar 1853 einreihet.

4. Zum §. 3. Nr. 6. Litt. s.

Man war darüber einverstanden, daß alle lackirte Waaren aus Papier und Pappe zu den „groben“ lackirten Papier- und Pappwaaren zu rechnen, also unter

Pos. 24. b. der Anlage I. B. zum Vertrage vom 19ten Februar v. J. zu subsumiren, dagegen alle lackirte Waaren aus Papiermaché als „feine" lackirte Papier- und Pappwaaren zu behandeln sind.

5. Zum §. 4. Nr. 1.

Als die Behörden, welche die Ursprungszeugnisse über das gegenseitig zu dem ermäßigten Eingangszolle von 5 Sgr. oder 15 Xr. einzulassende Roheisen auszustellen haben, werden bezeichnet und zwar:

für Baden die Großherzoglichen Hüttenverwaltungen für das aus ärarischen Hüttenwerken
und
die Großherzoglichen Bezirksämter für das aus Privathüttenwerken versendete Eisen;

für Kurhessen die Kurfürstlichen Bergämter;

für Nassau die Herzoglichen Bergmeistereien zu Dillenburg, Diez und Weilburg.

6. Zum §. 6. Nr. II.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die in Nr. II. dieses Paragraphen aufgenommene, den Bestimmungen im Art. 5. des Vertrages und in Nr. 5. des Schlußprotokolls vom 19ten Februar 1853 nicht entsprechende Bemerkung, wonach eine Durchgangs-Abgabe in Form einer Ausgangs-Abgabe nur von den zur Zeit des Vertrags-Abschlusses damit belegten Gegenständen erhoben werden kann, dem deutlichen Inhalte der erwähnten Vertrags-Bestimmungen nicht hat präjudizirt werden sollen.

7. Zum §. 8.

Da in diesem Paragraphen die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Sachsen bezüglich der Verabredung im Separat-Artikel 3. des Vertrages vom 19ten Februar 1853 erklärt haben, daß ihre Regierungen auf den hier gemachten Vorbehalt:

unter gewissen Umständen die Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten über ihre beiderseitigen Grenzen, nämlich von Oesterreich nach Preußen und Sachsen, und umgekehrt von Preußen und Sachsen nach Oesterreich, mit im Tarife nicht vorgesehenen Zöllen vorübergehend zu belegen,

gegenseitig verzichten, so hat die Königlich Württembergische Regierung, wie hier nachrichtlich bemerkt wird, sich die weitere Erwägung dieses Punktes, worüber eine Verständigung mit den Nachbarstaaten Bayern und Baden erforderlich wäre, ausdrücklich vorbehalten.

8. Zum §. 12.

Man war darüber einverstanden, daß die Zusammenlegung einzelner gegenseitiger Zollämter, sowie sie gegenwärtig durch Separat-Verhandlungen Oesterreichs mit Preußen, beziehungsweise Bayern und Sachsen, zu Stande gekommen ist, so auch fortan solchen Separat-Verhandlungen vorbehalten bleibt.

Nicht minder war Einverständniß darüber vorhanden, daß es in der Absicht keines der betheiligten Staaten liegen werde, im einzelnen Falle auf der Fortdauer einer solchen Zusammenlegung zu bestehen, wenn sich der andere betheiligte Staat durch die Erfahrung überzeugt haben sollte, daß die Fortdauer dieser Einrichtung seinem Interesse nicht entspreche.

9. Zum §. 13. Nr. 7. Litt. c. und d.

Behufs Ergänzung der unter Nr. 7. dieses Paragraphen enthaltenen Verabredungen war man darüber einverstanden, daß die im §. 10. des Zollkartels

bezeichneten wöchentlichen Uebersichten der im gebundenen Verkehre ausgegangenen Waaren, wenn solche von einem Hauptamte ausgestellt werden, von den Hauptamts-Mitgliedern, wenn sie von einem Nebenamte ausgestellt werden, von dem Einnehmer und Kontroleur oder Assistenten zu vollziehen und längstens am vierten Tage nach dem Schlusse jeder Woche an das betreffende jenseitige Amt abzusenden sind.

Mit Beziehung auf die Verabredungen unter Nr. 7. Litt. c. und d. dieses Paragraphen und auf die dazu in den ausgewechselten Erklärungen getroffene nähere Bestimmung wurde anerkannt, daß jene Verabredungen nicht den Zweck hätten, die Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Abfertigung der im gebundenen Verkehre übergehenden Postgüter den Grenzzollämtern zu übertragen, daß vielmehr, wo diese Abfertigung den Aemtern im Innern obliege, die Wirksamkeit der Grenzzollämter des einen Staates in dem Verhältniß zu den Grenzzollämtern des andern Staates sich darauf beschränke, daß

a) beim Eingange die erfolgte Eingangs-Anmeldung durch Abstempelung der in dem Ausgangsstaate ausgestellten Abfertigungspapiere und unter Bezugnahme auf das Ansageregister bestätigt wird,

b) beim Ausgange die Belassung des amtlichen Verschlusses auf den für das Grenz-Eingangsamt bestimmten Deklarationen, oder den sonstigen Abfertigungspapieren bescheinigt wird, die Papiere über die Ausgangs-Abfertigung diesem Amte übersendet werden und die wöchentliche Uebersicht der im gebundenen Verkehre ausgegangenen Postgüter, event. in Form von Extrakten aus den Registern der Aemter im Innern, diesem Amte mitgetheilt wird.

Man war übrigens einverstanden, daß es wünschenswerth sei, die gegenseitige Mittheilung der Uebersichten über die im gebundenen Verkehr ausgegangenen Postgüter durch eine Abänderung der Verabredung unter Nr. 7. Litt. c. dieses Paragraphen entbehrlich zu machen und behält sich deshalb vor, sich über eine solche Abänderung baldigst zu verständigen.

10. Zum §. 15. Nr. 1.

In Beziehung auf den Sinn, welcher der Vereinbarung im Alinea 3. des Artikels 18. des Vertrages vom 19ten Februar 1853 beizulegen ist, schließen sich die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung dem von dem Königlich Bayerischen Kommissarius abgegebenen Votum an.

11. Zum §. 16.

Hinsichtlich des Vollzugs der Verabredung im Alinea 3. des Artikels 19. des Vertrages vom 19ten Februar 1853 befinden sich die Königlich Hannoversche, die Großherzoglich Badische und die Herzoglich Nassauische Regierung in demselben Falle, wie die Regierungen von Preußen und Sachsen. Die Kurfürstlich Hessische Regierung hat die gedachte Verabredung durch eine unterm 23ten Juni 1853 erlassene gesetzliche Bestimmung in Vollzug gesetzt.

Indem man darüber einverstanden war, daß gegenwärtiges Protokoll einer besonderen Ratifikation oder Genehmigung nicht bedürfe, wurde dasselbe geschlossen und in einem, in dem Königlich Preußischen Geheimen Staats- und Kabinets-Archiv aufzubewahrenden Exemplare unterzeichnet, wovon den sämmtlichen betheiligten Regierungen alsbald beglaubigte Abdrücke zugestellt werden sollen.

G. w. o.

(gez.) von Manteuffel. von Lederer.

352. Vertrag

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, 2ten Januar 1836, 8ten Mai, 19ten Oktober und 13ten November 1841, endlich vom 4ten April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt; ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Arnold Duckwitz,
den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und
den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staats des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereinsstaaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgaben-Erstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der kontrahirenden Staaten

1. Erzeugnisse des Gebietes des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
2. Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,
3. Ausfuhr-Gegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande

behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den unmittelbar über die Landgrenze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangs-Abgaben-Ermäßigung auf den direkt aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen kontrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Grenzen, sowie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundnachbarliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Grenzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zollinteresses zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Lokalitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waaren-Absatzes aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern, soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins-Niederlage unter Aufsicht und Kontrole des im vorstehenden Artikel erwähnten Haupt-Zollamts errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Kontrahenten übereingekommen:

1. Die hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2. die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, sowie sämmtliche Borgfelder Wiesen,
3. die Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4. die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten Uebereinkunft festgestellt.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden.

IV.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarktort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der unteren Weser bildet, eine Zollkontrole dabei aber unnöthige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;
2. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser; ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen;
3. grobe Korbflechterwaaren aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch;
4. ordinaire, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf;
5. gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, Fliesen und Schmelztiegel, und
6. Hohlglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt noch geschliffen noch abgerieben.

Inwieweit und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Versendung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Vollzugs-Kommission (Art. 16.) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmärkten soll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorschrifts-

mäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangs-Abgabe noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Soweit durch den im Artikel 8. verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zolllinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem aus sie bewirthschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach den im Zollvereine geltenden Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Haupt-Zollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Unterthanen-Verbande desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disziplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem verbisherigen Unterthanen-Verbande bleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militairdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunal-Abgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassen-Reinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Ver-

trage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der direkten Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1865 mit der Maßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26sten Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)	Carl Friedrich Lang. (L. S.)
Wilhelm Cramer. (L. S.)	Arnold Duckwitz. (L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)	Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

353. Separat-Artikel

zu dem Vertrage zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Artikel des offenen Vertrages eingerückt wären:

Artikel 1.

(Zu Artikel 1. bis 3. des offenen Vertrages.)

1. Damit die Gleichstellung der beiderseitigen Schifffahrt mit der nationalen in vollem Umfange herbeigeführt werde, sollen den Führern und Rhedern von Schiffen, welche dem anderen kontrahirenden Theile angehören, in Bezug auf Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse zustehen, wie den eigenen Rhedern und Schiffsführern, dergestalt, daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausklariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Einkassiren der Frachtgelder keine Verpflichtung zur Annahme von Korrespondenten, Mäklern oder andern Mittelspersonen auferlegt bleibt, soweit auch den eignen Angehörigen eine solche nicht obliegt.
2. Die in den Artikeln 1. bis 3. zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen der kontrahirenden Theile hinsichtlich der Flußschifffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider kontrahirenden Theile zur Binnenschifffahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung als von Schiffen des eigenen Staats zu entrichten sind.

Artikel 2.

(Zu Artikel 4. des offenen Vertrages.)

1. Durch die im ersten Absatze des Artikels 4. zugesicherte Gleichstellung rücksichtlich der Sicherung und Erhebung der Abgaben sollen nur solche Unterschiede ausgeschlossen werden, wodurch einzelne Staatsgebiete, Handelsplätze oder Verkehrsstraßen begünstigt oder zurückgesetzt werden, nicht aber solche, welche auf unmittelbaren Bedürfnissen der Abgaben-Verwaltung beruhen und insbesondere zu dem Zwecke vorgekehrt werden, um Abgaben-Umgehungen größeren Belanges an bestimmten Grenzpunkten oder Abfertigungsstellen zu verhüten.

   Unter Eingang über die Landgrenze ist auch der Eingang auf Binnenseen, Flüssen und Kanälen verstanden.
2. Man ist darüber einverstanden, daß die Zugeständnisse, in deren Besitz sich, dem Zollvereine gegenüber, Oesterreich nebst den mit demselben zollverbündeten außer-

deutschen Staaten in Folge des Vertrages vom 19ten Februar 1853 befindet, oder welche im Anschlusse an diesen Vertrag weiter gewährt werden möchten, auf Grund des Artikel 4. des offenen Vertrages von Bremen nicht in Anspruch genommen werden können.

Artikel 3.

(Zu Artikel 15. des offenen Vertrages.)

Zu den Vergehen, wegen welcher gegen zollvereinsländische, im Bremischen Gebiete angestellte Zollbeamte die gerichtliche Untersuchung den Bremischen Gerichten zusteht, gehören auch die Fälle, wo etwa Grenz-Aufsichtsbeamte wegen Mißbrauchs ihrer Waffen im Grenzdienste und dadurch verursachter Tödtung oder Verwundung von Menschen zur Untersuchung gezogen werden müßten, und wird in letztgedachtem Falle der gerichtlichen Bestrafung von Seiten der Zoll-Verwaltungsbehörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Von der Einleitung und dem Ausgange gerichtlicher Untersuchungen gegen zollvereinsländische Beamte wird der vorgesetzten Behörde der letzteren jedesmal Mittheilung gemacht werden.

Artikel 4.

(Zu Artikel 18. des offenen Vertrages.)

Der Vollzug des Vertrages und zu diesem Ende der Zusammentritt der Vollzugskommission wird thunlichst beschleunigt und die im Artikel 18. erwähnte Bekanntmachung über den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages von der Vollzugskommission und zwar wo möglich spätestens bis Ende März 1856 beantragt werden. Sobald in Folge der Artikel 7. und 9. der Uebereinkunft II. die Vorbereitungen für die Abfertigung der weseraufwärts gehenden und der mittelst der Eisenbahn zu versendenden Waaren in Bremen getroffen sein werden, kann dieser Antrag erfolgen, wenn auch der Vollzug einzelner Verabredungen noch ausgesetzt bleiben müßte. Soweit letzteres nicht zu vermeiden sein möchte, wird die zu erlassende Bekanntmachung darüber die näheren Bestimmungen enthalten und wegen Ausführung der vom Vollzuge einstweilen ausgeschlossen bleibenden Verabredungen später besondere Bekanntmachung ergehen. Die Verabredungen, welche über die Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels und wegen des Königlich Hannoverschen Zollamts am Eisenbahnhofe zu Bremen zur Zeit zwischen Hannover und Bremen bestehen, sollen in Kraft bleiben, bis die Verabredungen in der Uebereinkunft I. und beziehungsweise in der Uebereinkunft II. zur Ausführung gelangen.

So geschehen Bremen, den 26sten Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)	Carl Friedrich Lang. (L. S.)
Wilhelm Cramer. (L. S.)	Arnold Duckwitz. (L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)	Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

354. Anlage I.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizeibehörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Rottirungen von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theils verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waaren-Anhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die kontrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waaren-Lagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Vegesack, sowie an der Weser- und Lesumgrenze bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waaren-Anhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4. bezeichneten Bremischen Ortschaften und Grenzstrecken) Konzessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements in der Nähe der Landesgrenze, in

welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Taback und andere Kolonialwaaren, Wein, Branntwein, Manufakturwaaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Konzessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizeibehörden der kontrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zollbeamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen, die Interessen der anderen kontrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Offizianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizeibeamten der kontrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze des anderen kontrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, insoweit dies zulässig ist, oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuer-Behörden des betheiligten Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des betheiligten Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zollbeamten der kontrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Kontraventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Kontraventionen und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zollbeamten der kontrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Kontravenienten in das angrenzende Gebiet des andern Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Kontraventions-Objekte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, auch wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zollbeamten der kontrahirenden Staaten soll bei dieser in Artikel 8. und 9. erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein-, Aus- und Durchgangs-Zollsystem des anderen kontrahirenden Theils unter den Schutz besonderer,

zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staates begangenen Kontraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staats-Angehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Hauptzollamte zu Bremen oder bei den in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen, verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote des anderen Theils und Zoll- und Steuerdefrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staates, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der kontrahirenden Theile mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, sowie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der kontrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Kontraventionen und zur Ermittelung des Kontravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen Kontraventions-Angelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugen-Verhöre und Konfrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sistirung der Steuer- und Zollkontravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, wider den Willen der betheiligten Personen, findet nicht Statt, insofern sie nicht Angehörige des anderen kontrahirenden Theils sind; ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steuer- und Zollkontraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehältlich einer für einzelne Fälle unter den höheren Regierungsbehörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen kontrahirenden Theils ist in jedem der kontrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen

Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils soll dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die kontrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zollinteressen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waarentransporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller aus der Weser-Schifffahrtsakte vom 10ten September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den kontrahirenden Staaten, insoweit sie betheiligt sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Fluß-Schifffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schifferpatents und Verlustes der Befugniß auf Flußschiffen der kontrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der kontrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampf-Schleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die kontrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Artikel 18.) befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Kontrol-Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet von einem Ladeplatz nach einem andern an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschlusse zu belegen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlußanlegung zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gestattet sein, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangs-Abgabe nicht belegt sind, — sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Kommissarien ist das Weitere über die Art der Verschluß-Einrichtung zu vereinbaren. Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates, in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der kontrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschluß-Anlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluß dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgesetzten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effekten findet der Verschluß keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß- und Leichterschiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschluß-Anlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffern gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2. Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingange des Artikel 21. bezeichneten Strecke der Unterweser ist Folgendes anzuordnen:

a) Jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von dem Punkte des Ufers eines der kontrahirenden Staaten angerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne mindestens in der Höhe von 8 Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.

c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuerbehörden der kontrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffs.

Artikel 23.

3. Den Schiffern sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22. bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waaren-Empfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Kapitän, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Kolonialwaaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seidenwaaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte, der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangs-Zollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzulieferndes Duplikat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungs-Bestimmungen bleibt den Vollzugs-Kommissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5. Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie Behufs des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten als unverzollte Waaren-Niederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6. Offene Boote, welche den kontrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung der Durchsicht der Beamten der Kontrol-Fahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter

Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1. bis 6. getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leichterschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesumufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Ein- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die kontrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26sten Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) — Carl Friedrich Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.) — Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) — Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

355. Anlage II.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Haupt-Zollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Haupt-Zollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-Eingangs- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
2. zur Erhebung des Eingangszolles von Effekten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind,
3. zur Erhebung des Durchgangszolles,
4. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr

die Ermächtigung beiwohnt.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Rthlr. für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11.) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf andern Wegen als auf der Eisenbahn oder weseraufwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1. und 3. erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

Dieses Haupt-Zollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zoll-Direktivbehörde zu Hannover gestellt, und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zoll-Erhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zoll-Einnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt, oder wer Waaren und Effekten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zoll-Deklarationen über solche Waaren den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereins-Zolltarifs und des Zoll-Strafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiziren.

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke, sowie die auf der obern Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effekten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Kommission getroffen werden. Hierher gehören insbesondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichtsbeamte, und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahnbeamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zoll-Interesses und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahnbeamte, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuerbeamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zoll-Interesse des Zollvereins wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zollbeamten des Zollvereins das Bremische Steuer-Interesse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waaren-Abfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Haupt-Zollamte den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Kolloverschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Ansagezettel (Artikel 1. Nr. 1.) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Haupt-Zollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagier-Effekten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Artikel 4. gedachte Vollzugs-Kommission wird nach Maßgabe der Oertlichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen und, insoweit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Abfertigungen über weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. Insonderheit wird sodann auch jene Kommission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter Statt finden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Haupt-Zollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Lokale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4. gedachte Vollzugs-Kommission oder künftig durch weitere Verständigung unter den kontrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waaren-Ausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3. verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Lokalen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Kontrole zur Sicherung des Zoll-Interesses wird dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsrechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Kontrolegebühr von nicht über Einen Groten für den Zentner, sowie einer Lagergebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämmtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens monatlich:

für trockene Waaren $\frac{1}{36}$ } Rthlr. für den Zentner
„ nasse „ $\frac{1}{24}$ }

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Artikel 4. erwähnten Vollzugs-Kommission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26sten Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)

Karl Friedrich Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

356. Separat-Artikel

zu der Uebereinkunft Anlage II. des Hauptvertrages vom 26sten Januar 1856.

Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Haupt-Zollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen sind von den ernannten Bevollmächtigten nachfolgende Separat-Artikel unter dem Vorbehalte der allseitigen Ratifikation verabredet worden, welche, obwohl dermalen nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch die nämliche Kraft und Gültigkeit haben sollen, als ob sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 1. der Uebereinkunft.)

1. Die Verabredung über die Ermächtigung des zu Bremen zu errichtenden Haupt-Zollamts, zur Erhebung des Eingangszolls von Effekten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, hat zunächst den Zweck, das jetzt bereits übliche Verfahren aufrecht zu erhalten, nach welchem das Zollamt auf dem Eisenbahnhofe zu Bremen den Eingangszoll für kleine Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu nehmen pflegen, sowie für Waarenmuster der Handlungsreisenden erhebt. Bei der Ausdehnung dieses Verfahrens auf die Effekten der Passagiere von Oberweser-Dampfschiffen ist man der Ansicht gewesen, daß bei diesem Verkehr die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. II. in der Regel werde eintreten können, und hat sich deshalb darüber verständigt, daß die Erhebung des Eingangszolls für Effekten der Passagiere dieser Dampfschiffe in Bremen nur zulässig sein solle, wenn der Eingangszoll für die Effekten eines Passagiers nicht mehr als 5 Rthlr. beträgt.

2. Begleitscheine Nr. II. sollen von Seiten des zu Bremen zu errichtenden Haupt-Zollamts auch dann ertheilt werden dürfen, wenn der Eingangszoll für Waaren, über welche ein Begleitschein begehrt wird, weniger als 10 Rthlr. beträgt.

Artikel 2.

(Zu den Artikeln 3. und 11. der Uebereinkunft.)

Wenngleich die wegen unrichtiger oder unterlassener Deklaration bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen zu verhängenden Strafen im Uebrigen nach dem Zoll-Strafgesetze des Zollvereins zu ermessen sind, so soll doch die in diesem Gesetze für gewisse Fälle vorgeschriebene Strafe der Entziehung des Gewerbebetriebs gegen Bremische Gewerbtreibende nicht angewendet werden. Sofern jedoch ein Bremischer Gewerbtreibender wegen einer solchen Uebertretung verurtheilt ist, für welche das Zoll-Strafgesetz auch jene Strafe angedroht hat, bleibt es der Zollbehörde unbenommen, den Verurtheilten zur Waaren-Abfertigung bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen für die Dauer von 1 bis 5 Jahren nicht ferner zuzulassen.

Artikel 3.

(Zu Artikel 9. der Uebereinkunft.)

Die durch die Vollzugs-Kommission zu treffenden Anordnungen werden sich auch auf die Festsetzung des Abfertigungs-Verfahrens für diejenigen Waaren beziehen, welche nicht von Bremen abgesendet werden, sondern von der Unterweser weseraufwärts bei Bremen vorüber nach dem Zollverein gehen und bevor sie Bremen erreichen noch keine Zoll-Abfertigung erhalten haben. Darauf, daß diese Abfertigung eintrete, bevor die Waaren nach Bremen gelangen, wird möglichst hinzuwirken sein, und die Abfertigung in Bremen, soweit es ausführbar ist, auf dem Wasser erfolgen, indem man Bremischer Seits die Beschaffung größerer Räumlichkeiten, in denen außer der zollamtlichen Revision auch eine Bearbeitung und Verküperung der Waaren-Kolli vorgenommen werden kann, nach der Oertlichkeit für unthunlich achtet.

Artikel 4.

(Zu Artikel 11. der Uebereinkunft.)

Die im Schlußprotokolle zum Vertrage vom 4ten April 1853 wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins unter Nr. 4. 2 b. 1. und 2. aufgeführten Gegenstände (Hannoversche Berg- und Hütten-Erzeugnisse, sowie Getreide) können, der zu errichtenden Niederlage ungeachtet, wie bisher auch künftig bei Privaten gelagert werden.

Artikel 5.

(Zu Artikel 12. der Uebereinkunft.)

Ueber eine etwaige Vereinigung der Niederlage-Verwaltung mit der Zoll-Verwaltung, sowie eventuell über eine Betheiligung der freien Hansestadt Bremen bei der letzteren in Beziehung auf die Niederlage, bleibt weitere Verständigung vorbehalten.

Artikel 6.

Wenn von dem gegenwärtigen Eisenbahnhofe in Bremen aus neue Eisenbahn-Verbindungen eröffnet werden sollten, so werden die Verabredungen über die Behandlung des Verkehrs auf der jetzt von Bremen ausgehenden Eisenbahn auch für die Behandlung des Verkehrs auf dergleichen neuen Eisenbahnen maßgebend sein, wobei jedoch von Seiten des Zollvereins vorbehalten bleibt, die durch die besonderen Verhältnisse etwa bedingten Sicherungsmaßregeln eintreten zu lassen.

So geschehen Bremen, den 26sten Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)	Carl Friedrich Lang. (L. S.)
Wilhelm Cramer. (L. S.)	Arnold Duckwitz. (L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)	Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

357. Anlage III.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits, wegen des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

1. den hollerländischen Außenbeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2. dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf, Butendieck, Timmersloh, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, sowie sämmtlichen Borgfelder Wiesen,
3. der Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4. den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Kontrole und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollverein zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5. und 6.);

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

   a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

   b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

   c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

   d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

   e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

   f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietstheilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden Maßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4ten April 1853 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Hannover, sowie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den genannten Gebietstheilen, gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2. und 3. für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insonderheit
    a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und Erwerb zu suchen,
    b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
    c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,
    d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
3. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind;

4. die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere aber dem unterm 21sten Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel;
5. endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zollkartel vom 11ten Mai 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsstaaten dieses Kartel in ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Ober-Zollkollegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1. unter Ziffer 1. bis 3. erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4. genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zutheilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Ober-Zollkollegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen 2c. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunzianten-Antheile, dem Bremischen Fiskus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14.) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgaben von Wein, Most, Taback und Tabacksblättern Statt finden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26sten Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) — Carl Friedrich Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.) — Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) — Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

358. Separat-Artikel

zu der Uebereinkunft Anlage III. des Hauptvertrages vom 26sten Januar 1856.

Bei dem Abschlusse der heutigen Uebereinkunft zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits, wegen des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel, mit Vorbehalt der allseitigen Ratifikation, verabredet worden, welche, obwohl dermalen nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 2. der Uebereinkunft.)

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird in den gedachten Gebietstheilen zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der künftig daselbst zu entrichtenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben

den Zolltarif, nebst den besonderen Vorschriften über die Verzollung von Zucker und Syrup,

das Zollgesetz,

die Zollordnung,

das Zollstrafgesetz und

die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Waffengebrauchs der Grenz-Aufsichts-beamten,

in der Art, wie diese Gesetze in Hannover, resp. Oldenburg, erlassen worden sind, publiziren lassen. Die Publikation der sonst noch zur Kenntniß der betheiligten Angehörigen und Steuerpflichtigen zu bringenden Verfügungen wird auf desfallsiges, von dem Oberzoll-Kollegium zu Hannover an den Bremischen Kommissar (Artikel 17. des Hauptvertrages) zu richtendes Ersuchen erfolgen.

Artikel 2.

(Zum Artikel 3. der Uebereinkunft.)

Wenngleich im Artikel 3. der Uebereinkunft Bremischer Seits nur die Zusicherung der Zustimmung zu solchen etwaigen Abänderungen der zollgesetzlichen Bestimmungen oder Tarifsätze ertheilt worden ist, welche im Königreiche Hannover, resp. im Herzogthume Oldenburg, allgemein getroffen werden, so hat doch hierdurch die Hannoversche, resp. Oldenburgische Zollverwaltung nicht in der Befugniß beschränkt werden sollen, in den dem Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen administrative Maßregeln innerhalb der Grenzen der allgemeinen Zollgesetze nach Bedürfniß blos örtlich zu treffen. Königlich Hannoverscher und Großherzoglich Oldenburgischer Seits wird dabei jedoch die Zusicherung ertheilt, in dieser Beziehung in den gedachten Gebietstheilen keine Anordnungen treffen zu wollen, welche nicht unter ähnlichen Verhältnissen auch im Zollvereine örtlich entweder schon bestehen oder doch unbedenklich getroffen werden würden.

Artikel 3.

(Zum Artikel 4. der Uebereinkunft.)

Die Bestimmungen der am 21sten September 1842 unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien sollen auch in den an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung finden.

Artikel 4.

(Zum Artikel 5. der Uebereinkunft.)

Mit Rücksicht auf die Lage der anzuschließenden Bremischen Gebietstheile ist es für jetzt nicht für erforderlich erachtet worden, besondere Maßregeln gegen Salz-Einschwärzungen nach anderen Zollvereinsstaaten zu vereinbaren, vielmehr bleibt es vorbehalten, für den Fall des Bedürfnisses sich über dergleichen zu verständigen.

Artikel 5.

(Zum Artikel 6. der Uebereinkunft.)

Für Spielkarten, Stempelpapier und gestempelte Kalender soll bei deren Einführung aus Bremen in die anzuschließenden Gebietstheile eine Eingangs-Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

(Zum Artikel 8. der Uebereinkunft.)

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der Rübenzuckersteuer, sofern es zur Erhebung einer solchen in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen kommen sollte, die Bestellung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren Verhältnisse, endlich die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, sollen dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche im Hauptvertrage und der vorliegenden Uebereinkunft hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 7.

(Zum Artikel 9. der Uebereinkunft.)

Der Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Münzkartel erstreckt sich auch auf das Protokoll zu dem Münzkartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten, d. d. Karlsruhe den 21sten Oktober 1845.

Königlich Hannoverscher und Großherzoglich Oldenburgischer Seits wird von den Uebereinkünften oder Verabredungen, welche zwischen den Zollvereins-Regierungen etwa in Beziehung auf einen oder den anderen der in dem Artikel 9. der Uebereinkunft gedachten Gegenstände oder sonst zum Zwecke der Erleichterung des Handels und Verkehrs in weiterer Ausbildung der Vereinsverhältnisse getroffen werden sollten, dem Senate der freien Hansestadt Bremen stets die baldigste Mittheilung gemacht, und es wird Bremischer Seits dergleichen Uebereinkünften und Verabredungen auf desfallsige Einladung auch in den anzuschließenden Gebietstheilen Folge gegeben werden.

Artikel 8.

(Zum Artikel 10. der Uebereinkunft.)

1. Den Grenz-Aufsichtsbeamten soll zur Erleichterung der Grenz-Aufsicht gestattet werden, innerhalb des dem Zollvereine nicht anzuschließenden Bremischen Gebiets gegen die Wumme und Ochum die daselbst belegenen Deiche, den Hollerdeich und Wummedeich, sowie den Ochumdeich, soweit derselbe den anzuschließenden Gebietstheilen gegenüber liegt, zu betreten, ohne daß jedoch für den Verkehr im Bremischen Gebiete hierdurch eine Beschränkung bedingt wird.

2. Wenn der Verkehr auf den von Bremen nach der Wumme gehenden Kanälen es erfordern sollte, an einer oder der anderen Stelle der Grenze an der

Wumme Zollämter oder Ansageposten in der Art vorzuschieben, daß sie in der Nähe der Grenze sich auf dem, nicht dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebiete befinden, so wird hierzu von Bremischer Seite im Voraus die Zustimmung hierdurch ertheilt. Auch sollen, nach Maßgabe der Verabredungen im Artikel 6. des Hauptvertrages für den Verkehr bei solchen Stellen die zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins in Kraft gesetzt werden.

3. Für den Verkehr über die Wumme bei Borgfeld soll ein Grenz-Zollamt bestehen und das Zollamt zu Varrelgraben an einen gelegenen Punkt an der Chaussee in der Nähe der Ochum vorgerückt werden. Die gedachten Zollämter sollen die erforderlichen Befugnisse haben, um für den Bedarf des örtlichen Verkehrs und der Fabriken, sowie für die Versendungen nach der Niederlage zu Bremen und in das Zollvereinsgebiet die nöthigen Abfertigungen und Zollerhebungen vorzunehmen.

Soweit nach den im Zollverein bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften gewisse Zollbegünstigungen Fabrikanten nur dann zu Theil werden können, wenn sie ihr Geschäft an einem Orte betreiben, wo ein zur Handhabung der Kontrole befugtes Amt seinen Sitz hat, bleibt der Genuß solcher Zollbegünstigungen auch in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen an diese Voraussetzung gebunden. Damit derselben jedoch Genüge geschehen könne, soll das am linken Ufer der Ochum zu errichtende Zollamt in einer Entfernung von etwa einer Viertelmeile von der Grenze angelegt und mit einem Ansageposten versehen werden. Die Gebäude für das ebengedachte Zollamt und den Ansageposten, einschließlich von Wohngelassen für einen Einnehmer und einen Ansagebeamten, werden in dem von der Vollzugs-Kommission zu ermessenden Umfange auf Kosten der freien Hansestadt Bremen zur Verfügung gestellt, unterhalten und nach Bedürfniß erweitert werden; auch wird man Bremischer Seits den bei dem gedachten Zollamte oder überhaupt im Bereiche der anzuschließenden Gebietstheile weiter unterzubringenden Zollbeamten, thunlichst und soweit dies ohne Aufwendung von Geldmitteln geschehen kann, zur Beschaffung von Wohnungen behülflich sein.

4. Dem Ermessen der im Artikel 10. der Uebereinkunft erwähnten Ausführungs-Kommission, sowie späterhin der Hannoverschen, resp. Oldenburgischen Verwaltung, bleibt es überlassen, die fraglichen Theile des Bremischen Gebiets den Hannoverschen oder Oldenburgischen Beamten in angrenzenden Hannoverschen oder Oldenburgischen Aufsichts-Bezirken zur Beaufsichtigung in steuerlicher Hinsicht zu überweisen.

5. Der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, durch einen dazu zu bezeichnenden besonderen Beamten von der Geschäftsführung der in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen zu errichtenden Zoll- und Steuer-Aemter am linken Ufer der Ochum an Ort und Stelle in derselben Art Kenntniß zu nehmen, wie dies den bei den Hauptämtern im Zollvereine bestellten Stations-Kontroleuren gestattet ist. — Hierdurch sollen jedoch die Befugnisse des Vereins-Stations-Kontroleurs, welcher bei dem Hauptamte bestellt ist, zu welchem die fraglichen Bremischen Gebietstheile gehören, nicht beschränkt werden.

6. Die Mobilien und Effekten derjenigen Bremischen Haushaltungen, welche zeitweise ihren Aufenthalt in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen nehmen, sollen in diese Gebietstheile unter geeigneter Kontrole und der Bedingung der Wiederausfuhr zollfrei eingelassen werden.

7. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten in Bezug auf die dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheile werden insoweit auf gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher Zollvereinsstaaten übernommen, als dies der Fall sein würde,

wenn die gedachten Gebietstheile dem Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Staatsgebiete selbst angehörten.

Artikel 9.

(Zu demselben Artikel der Uebereinkunft.)

Die Bremischen Justiz- und Polizeibehörden werden angewiesen werden, den in den anzuschließenden Gebietstheilen fungirenden Zoll- und Steuerbeamten, in Beziehung auf deren Dienstleistungen, jeden gesetzlich zulässigen Beistand zu leisten.

Artikel 10.

(Zu den Artikeln 11. und 12. der Uebereinkunft.)

In Betreff der Zoll- und Steuerbeamten in den in Rede stehenden Bremischen Gebietstheilen ist verabredet worden, daß

1. Königlich Hannoverscher und Großherzoglich Oldenburgischer Seits dem Bremischen Kommissar (Artikel 17. des Hauptvertrages) von der erfolgten Anstellung von Beamten Mittheilung gemacht, ferner
2. der von den Beamten abzuleistende Diensteid nach einem besonders vereinbarten Formular bei den Bremischen Obrigkeiten kostenfrei abgenommen werden wird, und daß
3. die uniformirten Beamten die Hannoversche, resp. Oldenburgische Uniform tragen sollen.

Artikel 11.

(Zum Artikel 14. der Uebereinkunft.)

Das in den Untersuchungen über Zollvergehen von den Bremischen Gerichten zu beobachtende Verfahren ist dasjenige, welches im obrigkeitlich bekannt gemachten Gesetze vom 27sten Dezember 1847 sich vorgeschrieben findet.

Artikel 12.

(Zum Artikel 16. der Uebereinkunft.)

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird vor Entscheidung auf eingehende Begnadigungs- oder Strafverwandlungs-Gesuche eine Kommunikation darüber mit den zuständigen Hannoverschen, resp. Oldenburgischen Behörden eintreten lassen.

Artikel 13.

(Zum Artikel 17. der Uebereinkunft.)

Behufs der Ermittelung des der freien Hansestadt Bremen aus den Hannoverschen und Oldenburgischen Kassen herauszuzahlenden Antheils an den im Artikel 17. bezeichneten gemeinschaftlichen Einnahmen soll der Antheil, den Hannover und Oldenburg nach den Abrechnungen des Central-Büreaus des Zollvereins und des Königlich Preußischen Finanzministeriums von dem Netto-Ertrage dieser Einnahme erhalten, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der daran Antheil habenden Bremischen Gebietstheile vertheilt werden.

Von den so für die anzuschließenden Bremischen Gebietstheile gefundenen Antheilen sind zur Vergütung der nicht durch die Pauschsumme gedeckten Verwaltungskosten zehn Prozent abzusetzen. Der hiernach bleibende Rest bildet den Antheil der freien Hansestadt Bremen.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, von drei zu drei Jahren eine sorgfältige Aufnahme der Bevölkerung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen, nach den dieserhalb in Hannover und Oldenburg zur Anwendung kommenden Grundsätzen und in denselben Terminen, in welchen diese Aufnahme in Hannover und Oldenburg geschieht, bewirken zu lassen, auch die Resultate derselben der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zur Grundlage der Abrechnung mitzutheilen. Nach der jedesmaligen letzten

Zählung der Einwohner in jenen Gebietstheilen wird die Berechnung des Bremischen Antheils an den gemeinschaftlichen Abgaben erfolgen.

Artikel 14.

(Zum Artikel 18. der Uebereinkunft.)

Zur Erfüllung der im Artikel 18. der Uebereinkunft übernommenen Verbindlichkeit wird der Senat der freien Hansestadt Bremen das in der Anlage beigefügte Gesetz über die Nachversteuerung der in den anzuschließenden Gebietstheilen vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren publiziren lassen. Die Publikation darf nicht früher als zehn Tage vor dem zur Ausführung der Uebereinkunft bestimmten Termine erfolgen.

Gleichzeitig wird eine gemeinschaftliche Kommission zur Ausführung dieses Gesetzes zusammentreten.

Diese Kommission wird die Revisionen der deklarirten Waaren-Quantitäten durch die ihr zur Disposition zu stellenden Hannoverschen, resp. Oldenburgischen Beamten veranlassen; sie wird demnächst die einzuzahlenden Steuerbeträge festsetzen, und überhaupt alles zur Regulirung und Beendigung der Nachsteuer-Angelegenheit Erforderliche anordnen.

Im Allgemeinen wird jedoch bei der Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer mit möglichster Schonung verfahren, die Beweisführung des inländischen Ursprungs bei den betreffenden Artikeln nicht zu sehr erschwert, und die spezielle Revision da, wo solche nöthig befunden wird, nicht über den Zweck der Sache ausgedehnt, überhaupt aber so eingerichtet werden, daß der gewerbliche Verkehr der Nachsteuerpflichtigen nicht darunter leidet.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände der nachsteuerpflichtigen Waaren in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen völlig beendigt sein wird, dauert die Grenzbewachung gegen die letzteren einstweilen noch fort, und es bleibt daher bis zu diesem Zeitpunkte die Herstellung des vertragsmäßig freien Verkehrs ausgesetzt.

Artikel 15.

Die bei den gemeinschaftlichen Hebestellen aufkommende Nachsteuer fließt in die Kasse des Gesammtvereins und wird unter den sämmtlichen Theilnehmern nach den über die Vertheilung der Eingangs-Abgaben bestehenden Verabredungen vertheilt.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) — Carl Friedrich Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.) — Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) — Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

359. Beilage zum Separat-Artikel 14. der Uebereinkunft III.

(Einleitung.)

§. 1.

Von den am   in den Bremischen Ortschaften, welche dem Zollvereine angeschlossen werden, befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbtreibender ist oder nicht.

Anlage A.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1. Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist in das Ausland geschafft werden sollen, und zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.
2. Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder in den im §. 1. genannten Gebietstheilen erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine herstammen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein, Salz, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a) bei Wein ein Oxhoft,
b) bei Manufakturwaaren zusammengenommen funfzig Pfund (Zollgewicht) netto, und
c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren Einhundert Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel ob er sie in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes oder während der nächstfolgenden drei Tage bei dem betreffenden Landherrn am rechten oder linken Weserufer anzumelden.

Ausgenommen hiervon sind nur die **eigenen** Waaren des Nachsteuerpflichtigen, deren Gesammtbestände die im §. 3. angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Andern das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

Anzumelden sind auch alle diejenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2. eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

§. 6.

Anlage B. Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8., geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer bei Verkündigung dieses Gesetzes einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5. erwähnten Frist dem ebendaselbst bezeichneten Landherrn Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von einer niederzusetzenden **Kommission** ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Kommission durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen, Schiffsräume — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen, und die zur Verwägung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Waaren, welche nach Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, dürfen bei Strafe der Konfiskation bis zu beendigter Revision,

1. nach Verkündigung dieses Gesetzes aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und
2. nach geschehener Anmeldung von dem in dieser bezeichneten Lagerraume,

nicht ohne Gestattung der Kommission entfernt werden.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit durch den Landherrn besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 11.

Von der im §. 10. angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge

einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare vor Aushändigung derselben, abgesondert und unter Angabe des Käufers, vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b) der Verbrauch im Haushalte des Waaren-Inhabers.

Auch ist die Kommission befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen, und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2.) sind bei der Kommission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen.

Die Kommission ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Fakturen, Handels-Korrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Ergeben sich bei Revision der deklarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, imgleichen die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, insoweit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden, und nur die Berichtigung der Deklaration und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt unter sonst gleichen Verhältnissen, wie die eben angegebenen, der Mehrbefund die deklarirten Quantitäten um mehr als 10 Prozent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c) ist aber eine unrichtige Deklaration auf die Weise erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waarenvorräthe ihrer Art nach dergestalt unrichtig angegeben sind, daß daraus die Absicht einer Abgaben-Verkürzung zu folgern ist, oder ist die Abgabe der Deklaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbehörde versucht worden, so tritt neben Einziehung der tarifmäßigen Abgaben die Konfiskation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waarenvorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben;

d) die Unterlassung der nach §. 7. von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 14.

Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Steuer-Kontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Kommission ist jedoch ermächtigt, freiwillige Submissionen zum vollen Strafbetrage, und Erbietungen der Uebertreter zu ermäßigten Strafen anzunehmen.

§. 15.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an das Zollamt auf dem Eisenbahnhofe zu Bremen zu entrichten.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehältlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge soll in dem in Bremen für rückständige direkte Steuern gesetzlich vorgeschriebenen Wege geschehen.

Anlage A.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen in den an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zoll-Zentner Netto nach dem 14-Thalerfuß (mit Eintheilung des Thalers in 24stel.) Thlr.	gGr.
1.	Ungebleichtes Baumwollengarn:		
	a) ein- und zweidräthiges u. s. w. (Position 2^b.1. des Zolltarifs) . .	3	.
	b) drei- und mehrdräthiges u. s. w. (Position 2^b.2. des Zolltarifs) . .	8	.
2.	Baumwollene Waare (Position 2^c. des Zolltarifs)	50	.
3.	Eisen und Eisenwaaren:		
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber u. s. w. (Position 6^b. des Zolltarifs)	1	12
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	2	12
	c) façonnirtes Eisen in Stäben u. s. w. (Position 6^d. des Zolltarifs)	3	.
	d) Weißblech u. s. w. (Position 6^e. des Zolltarifs)	4	.
	e) Eisen- und Stahlwaaren:		
	aa) ganz grobe Gußwaaren u. s. w. (Position 6^f.1. des Zolltarifs)	1	.
	bb) grobe u. s. w. (Position 6^f.2. des Zolltarifs)	6	.
	cc) feine u. s. w. (Position 6^f.3. des Zolltarifs)	10	.
4.	Farbiges u. s. w. Glas u. s. w. (Position 10^e. des Zolltarifs) . . .	10	.
5.	Kurze Waaren (Position 20. des Zolltarifs)	50	.
	Anmerkung. Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronze (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern	100	.
6.	Leder und daraus gefertigte Waaren:		
	a) lohgares Leder u. s. w. (Position 21^a. des Zolltarifs)	6	.
	b) Brüsseler und Dänisches Leder u. s. w. (Position 21^b. des Zolltarifs)	8	.
	c) feine Lederwaaren u. s. w. (Position 21^d. des Zolltarifs)	22	.
	Anmerkung. Handschuhe von Leder	44	.
7.	Leinwand:		
	a) gebleichte, gefärbte u. s. w. (Position 22^f. des Zolltarifs)	20	.
	b) Bänder, Batist u. s. w. (Position 22^g. des Zolltarifs)	30	.
	c) Zwirnspitzen (Position 22^h. des Zolltarifs)	60	.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zoll-Zentner Netto nach dem 14-Thalerfuß (mit Eintheilung des Thalers in 24stel.) Thlr.	gGr.
8.	Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	8	.
9.	Wein:		
	a) in Fässern	6	.
	b) in Flaschen	8	.
10.	Korinthen, Mandeln, Rosinen, Datteln, Feigen	4	.
11.	Gewürze, nämlich Galgant, Ingwer u. s. w. (Position 25 k. des Zolltarifs)	6	12
12.	Kaffee	5	.
13.	Kakaobohnen	6	12
14.	Reis und Reismehl	1	.
15.	Kochsalz	—	8
16.	Syrup	4	.
17.	Taback:		
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	4	.
	b) Tabacksfabrikate:		
	aa) Rauchtaback u. s. w. (Position 25 v. 2 α. des Zolltarifs)	11	.
	bb) Cigarren und Schnupftaback	20	.
18.	Thee	8	.
19.	Zucker:		
	a) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	10	.
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	8	.
20.	Papier und Pappwaaren:		
	a) geleimtes Papier u. s. w. (Position 27 b. des Zolltarifs)	5	.
	b) Gold- und Silberpapier u. s. w. (Position 27 c. des Zolltarifs)	10	.
	c) Papiertapeten	20	.
	d) Buchbinder-Arbeiten u. s. w. (Position 27 e. des Zolltarifs)	10	.
21.	Seidenwaaren:		
	a) seidene Zeug- und Strumpfwaaren u. s. w. (Position 30 b. des Zolltarifs)	110	.
	b) halbseidene Zeug- und Strumpfwaaren u. s. w. (Position 30 c. des Zolltarifs)	55	.
22.	Porzellan u. s. w., welches sich im Besitz von Händlern befindet:		
	a) Bemaltes u. s. w. Fayence oder Steingut u. s. w. (Position 38 c. des Zolltarifs)	10	.
	b) Porzellan, weißes	10	.
	c) Porzellan, farbiges u. s. w. (Position 38 e. des Zolltarifs)	25	.
	d) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, desgleichen weißes Porzellan und Emaille in Verbindung mit Gold u. s. w. (Position 38 g. des Zolltarifs)	50	.
23.	Wollenwaaren:		
	a) bedruckte Waare aller Art (Position 41 c. 1. des Zolltarifs)	50	.
	b) gewalkte unbedruckte Tuchwaaren u. s. w. (Position 41 c. 2. des Zolltarifs)	30	.
	c) Fußteppiche (Position 41 c. 3. des Zolltarifs)	20	.

Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann das Nettogewicht durch Abrechnung der im Zolltarife enthaltenen Tarasätze von ihrem Bruttogewichte festgestellt werden.

Anlage B.

Anmeldung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.	10.			11.
№	Benennung der Waare.	Zahl und Benennung der Kolli. (Bei verpackten Waaren.)	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	Erklärung, ob die Angabe in Spalte 4. auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	Aufbewahrungsort. a. Gemeinde-Bezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.	Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	Revisionsbefund.	Ermittelter Nachsteuer-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

Der (Die) Unterzeichnete versicher hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in der obrigkeitlichen Verordnung vom ten 1856 als nachsteuerpflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 185

(Unterschrift.)

360. Anlage IV.

Uebereinkunft

zwischen Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und des Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangs-Abgabe und die Anwendung besonderer Kontrole-Maßregeln nothwendig machen würde, sowie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover resp. Oldenburg, sowie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover resp. Oldenburg bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen bewirkt werden.

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

a) den Branntwein,

b) das Bier und

c) das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs-Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und in den sämmtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salzsteuer, sowie eine Uebergangs-Abgabe von Branntwein, außerdem aber in den der Hannoverschen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Bier-

steuer, nach Maßgabe der desfallsigen Königlich Hannoverschen resp. Großherzoglich Oldenburgischen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontroleformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

d) des Tabacks

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover resp. Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

e) des inländischen Weins

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreichs Hannover resp. des Herzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche oder sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover resp. Oldenburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Salzsteuer, sowie der Uebergangs-Abgabe von Branntwein Statt finden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthum Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannoversche Zollverwaltung zu stellenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft Statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26sten Januar 1856.

(gez.) Carl Friedrich Lang. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

361. Separat-Artikel

zu der Uebereinkunft IV. zwischen Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Bei dem Abschlusse der heutigen Uebereinkunft zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, verabredet worden, welche, obwohl dermalen nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zu den Artikeln 2. bis 4. der Uebereinkunft.)

Da der Senat der freien Hansestadt Bremen es als den bestehenden Verhältnissen und besonders dem Zwecke der Aufrechthaltung eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs entsprechend anerkennt, solche innere Erzeugnisse, die ihrer Natur nach dem größeren Handelsverkehr angehören, auch in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen der nämlichen Besteuerung wie in Hannover resp. Oldenburg zu unterwerfen, so erklärt derselbe für den Fall, daß in der Folge im Königreiche Hannover resp. im Herzogthume Oldenburg noch andere als die in den Artikeln 2. bis 4. der Uebereinkunft genannten Erzeugnisse der vorstehend bezeichneten Art mit einer Steuer belegt werden sollten, seine Bereitwilligkeit, auf jedesmalige besondere Einladung auch für die gedachten Gebietstheile die gleichzeitige Annahme derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in einem solchen Falle von Zeit zu Zeit in Hannover resp. Oldenburg entweder bei der ersten Einführung solcher Steuern, oder bei späteren Abänderungen in dem Betrage oder in der Erhebungsweise derselben angeordnet werden möchten, im verfassungsmäßigen Wege zu bewirken und die deshalb in Hannover resp. Oldenburg zu treffenden Maßregeln auch in den genannten Gebietstheilen in Vollzug zu setzen. Ob und unter welchen Modalitäten dabei eine Gemeinschaft des Ertrages Statt finden könne, bleibt eintretenden Falls der näheren Verabredung vorbehalten; jedoch wird in dem Falle, wenn unter den sämmtlichen Zollvereinsstaaten die Gemeinschaftlichkeit einer solchen Steuer vereinbart werden sollte, die dieserhalb zu treffende Verabredung auch Bremischer Seits als maßgebend angenommen werden.

Artikel 2.

(Zu den Artikeln 2. bis 6. der Uebereinkunft.)

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft werden:

die Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins, das Gesetz wegen Erhebung der Uebergangs-Abgaben, das Gesetz wegen der Biersteuer, ein Gesetz wegen der Besteuerung des Salzes;

ferner:

das Gesetz über die bedingt eintretende Tabacksteuer,

zu geeigneter Zeit in den betreffenden Gebietstheilen so eingeführt, wie sie in Hannover resp. Oldenburg bestehen.

Die Publikation der sonst noch zur Kenntniß der betheiligten Angehörigen zu bringenden Verfügungen wird auf desfallsiges, von dem Oberzoll-Kollegium zu Hannover an den Bremischen Kommissar (Artikel 17. des Hauptvertrages) zu richtendes Ersuchen erfolgen.

Artikel 3.

(Zum Artikel 3. der Uebereinkunft.)

Sollte der Bau von Tabacк in den fraglichen Bremischen Gebietstheilen eingeführt werden und einen solchen Umfang gewinnen, daß die in diesen Gebietstheilen mit Taback bebaute Fläche mehr als funfzig Morgen betrüge, so verspricht die freie Hansestadt Bremen für jene Gebietstheile diesen Tabacksbau der Besteuerung nach den vereinbarten Besteuerungs-Grundsätzen zu unterwerfen.

Ueber die Theilung des Ertrages dieser Besteuerung bleibt sodann weitere Verabredung zwischen den betreffenden hohen kontrahirenden Theilen vorbehalten.

Artikel 4.

(Zum Artikel 7. der Uebereinkunft.)

1. Die in Folge von Steuervergehen in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen anfallenden Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände verbleiben dem Bremischen Fiskus nach Abzug des Denunzianten-Antheils.

2. Dem Ermessen der zur Ausführung der Uebereinkunft zu ernennenden beiderseitigen Kommissarien bleibt es überlassen, die in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile den Hannoverschen resp. Oldenburgischen Beamten in angrenzenden Hannoverschen resp. Oldenburgischen Aufsichtsbezirken zur Beaufsichtigung in steuerlicher Hinsicht zu überweisen, sowie auch, soweit dies ohne Beschwerde der Bewohner der Bremischen Gebietstheile geschehen kann, dieselben mit ihren Steuerzahlungen oder sonstigen steuerlichen Abfertigungen an nahe gelegene Hannoversche resp. Oldenburgische Aemter zu verweisen.

Artikel 5.

(Zum Artikel 8. der Uebereinkunft.)

Der Antheil Bremens an den fraglichen gemeinschaftlichen Abgaben ist in der Art zu ermitteln, daß

a) von den nach den Abrechnungen zwischen Hannover und Oldenburg jedem dieser Staaten zufallenden Antheilen an dem nach Absatz der Restitutionen und Bonifikationen verbleibenden Rohertrage der Branntwein- und Salzsteuer, sowie der Uebergangs-Abgabe von Branntwein und

b) von dem nach Absatz der Restitutionen verbleibenden Rohertrage der Hannoverschen Biersteuer die der Bevölkerung der anzuschließenden Bremischen Gebietstheile, soweit Bremen rücksichtlich ihrer an diesen Abgaben Antheil hat, entsprechenden Antheile ausgeschieden, davon wegen der Verwaltungskosten zehn Prozent abgesetzt werden, und der Rest den aus den Hannoverschen oder Oldenburgischen Kassen herauszuzahlenden Antheil der freien Hansestadt Bremen bildet.

Der Berechnung der Bevölkerung wird die jedesmalige letzte Zählung zum Grunde gelegt werden.

So geschehen Bremen, den 26sten Januar 1856.

Karl Friedrich Lang.	Arnold Duckwitz.
(L. S.)	(L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt.	Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)	(L. S.)

362. Schluß-Protokoll.

Geschehen Bremen, den 26sten Januar 1856.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, imgleichen die demselben unter Nr. I. bis IV. beigefügten Uebereinkünfte nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden:

Zu dem Hauptvertrage.

1. Man ist darüber einverstanden, daß aus den Verabredungen in den Artikeln 1—3. des Hauptvertrages für Bremische Schiffe, welche aus Häfen des Zollvereins, oder für zollvereinsländische Schiffe, welche aus Bremischen Häfen auf den Fischfang auslaufen möchten, eine Theilnahme an den von Seiten des andern Theils bereits zugestandenen oder künftig einzuräumenden Begünstigungen des nationalen Fischfanges nicht abgeleitet werden könne.

2. In Folge mehrseitiger Anregung ist zur Sprache gebracht, daß durch die Verabredungen unter Nr. 1. in dem Sep.-Art. 1. zu den Art. 1—3. des Hauptvertrags und im Art. 9. des Hauptvertrags der Zweck, nämlich die gegenseitige Gleichstellung in Bezug auf den Schifffahrtsbetrieb und die Beseitigung von Belastungen des Gewerbebetriebs der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, die für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder der Reisenden, die Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, für die Angehörigen des Zollvereins bei ihrem Verkehr in Bremen nicht erreicht werde. Denn eine Reihe von Geschäften, die mit dem Verkehr Auswärtiger in der Stadt Bremen verbunden sind, könne nur durch Bremer Bürger besorgt werden, so daß Auswärtige zu deren Vornahme sich der Vermittelung eines Bremer Bürgers bedienen und diesem selbstredend dafür Vergütigungen gewähren müssen.

Durch die Verabredung unter Nr. 1. des Sep.-Art. 1. zum Hauptvertrage solle nun zwar die Verpflichtung, sich beim Ein- und Ausklariren der Schiffe, bei der Bewerbung um Frachten und dem Einkassiren der Frachtgelder eines Korrespondenten, eines Mäklers oder einer andern Mittelsperson bedienen zu müssen, beseitigt werden. Indessen würde damit noch nicht die Gleichstellung der beiderseitigen Schifffahrt mit der nationalen für die Angehörigen des Zollvereins in Bremen eingeführt und den Führern und Rhedern von Zollvereinsschiffen in Bezug auf Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse noch nicht zustehen, wie den Rhedern und Schiffsführern der Bremischen Schiffe, indem jenen Führern und Rhedern in Bremen nicht erlaubt sei, einen Mäkler anzunehmen, um Wechsel kaufen zu lassen, behufs Remittirung der erhobenen Frachtgelder, oder

eine Versicherung abschließen zu lassen, auch noch andere mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehende Geschäfte nach der Bremischen Gesetzgebung der Dazwischenkunft eines Bremischen Bürgers erfordern dürften. Um dergleichen Beschränkungen zu beseitigen, erscheine es nöthig, unter Nr. 1. des Separat-Artikels die Worte:

in Bezug auf das Ein- und Ausklariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Einkassiren der Frachtgelder

wegfallen zu lassen.

Sodann sei zu bemerken, daß kein auswärtiger Kaufmann einen Bremer Mäkler beauftragen dürfe, für ihn Einkäufe zu machen, und solcher nicht berechtigt sei, auf einer Waaren-Auktion, die von einem Mäkler abgehalten wird, selbst zu bieten, indem er vielmehr zu allen diesen Geschäften sich eines Bremer Bürgers bedienen müsse, daß ferner die dem Zollvereine angehörenden vertragsmäßig legitimirten Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, sowie Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, zu den mit solchem Geschäftsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäften, also zu dem Einkauf und Verkauf in Bremen, verpflichtet seien, einen Korrespondenten, Mäkler oder einen die sogenannte Handelsfreiheit besitzenden Bürger anzunehmen und an Gebühren in Folge dessen mehr zu zahlen hätten, als die Bremer Gewerbetreibenden und deren Handelsreisende in den Zollvereinsstaaten an Gewerbesteuer zu entrichten haben. Der Wegfall dieser Beschränkungen sei also nothwendig.

Die Bremischen Bevollmächtigten entgegneten auf diese Bemerkungen Folgendes:

Durch die Verabredung unter Nr. 1. in dem Separat-Artikel 1. zum Hauptvertrage sollten Beschränkungen beseitigt werden, nach denen die Rheder und Schiffsführer verhindert seien, gewisse Geschäfte ohne Zuziehung einer Mittelsperson zu besorgen. Abgesehen von einem, weiterhin zu erwähnenden Punkte, bestehen außer den im Separat-Artikel namentlich erwähnten Beschränkungen dergleichen in Bremen nicht, und wenn es hiernach nicht erforderlich sei, die dazu bezeichneten Worte aus dem Separat-Artikel wegfallen zu lassen, so könne man dazu auch deshalb die Zustimmung nicht ertheilen, weil aus der unbestimmter gefaßten Abrede Ansprüche hergeleitet werden möchten, deren Bewilligung nicht in der Absicht gelegen habe und deren Tragweite sich nicht übersehen lasse. Wenn aber hervorgehoben worden sei, daß ein fremder Schiffsführer in Bremen keinen Mäkler annehmen dürfe um Wechsel zu kaufen oder eine Versicherung abzuschließen, so handle es sich bei diesen Geschäften zunächst nicht um einen mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Gegenstand und ebensowenig um eine Beschränkung der Schiffsführer, selbst ihre Geschäfte zu besorgen. Sodann sei aber zu bemerken, daß ein fremder Schiffsführer durch die in Bremen bestehende Gesetzgebung nicht behindert sei, Wechsel bei Kaufleuten oder auf der Börse selbst anzukaufen, oder — wenn die Versicherungsgesellschaften sich mit ihm einlassen wollen — eine Versicherung abzuschließen, und daß dergleichen Geschäfte auch von ihnen durch Schiffsmäkler betrieben werden dürften. Dagegen dürften jene Schiffsführer sich eines Wechselmäklers oder eines Assekuranzmäklers allerdings nicht bedienen, weil diese Mäkler lediglich berechtigt seien, zwischen Bremischen Kaufleuten die Vermittler zu bilden. Die Aufhebung dieser Beschränkung liege weder im Bedürfnisse des Verkehrs, noch könne dieselbe zugestanden werden, da sie dazu diene, die Kontrole über den Verkehr der Mäkler zu üben, deren Aufhebung nicht für zuläßig zu erachten sei.

Die behaupteten Beschränkungen sodann, nach welchen ein auswärtiger Kauf-

mann einen Mäkler in Bremen nicht beauftragen dürfe, für ihn Einkäufe zu machen, oder nicht befugt sei, bei einer durch einen Mäkler abgehaltenen Auktion selbst zu bieten, ferner fremden Fabrikanten, Gewerbetreibenden oder Handelsreisenden versagt werde, in Bremen ohne Zuziehung von Mittelspersonen zu kaufen oder zu verkaufen, seien nur insoweit vorhanden, als die Annahme von Mäklern zu Waaren-Ankäufen und Verkäufen fremden Kaufleuten aus den bereits angeführten Gründen nicht gestattet werde, wobei es auch bewenden müsse. Im Uebrigen seien Auswärtige unbeschränkt berechtigt, in Bremen selbst zu kaufen und zu verkaufen, sowohl im Verkehr mit Kaufleuten als auch, soweit es den Einkauf betrifft, (da zur Vornahme der öffentlichen Verkäufe von Kaufmannswaaren die Waarenmäkler ausschließlich berechtigt sind) bei Gelegenheit der erwähnten Auktionen, — und die behaupteten Beschränkungen beständen in dieser Beziehung nicht.

Dagegen bestehe eine bereits oben angedeutete Beschränkung dahin, daß in dem Falle, wenn es sich um die Bezahlung Bremischer Ein-, Aus- oder Durchgangsrechte handele, wie solche beim Ein- und Verkauf von Waaren, sowie bei deren Versendung vorkommen könne, für Auswärtige die Zuziehung eines Bremer Bürgers nothwendig sei, weil die Deklaration, auf welche ohne alle weitere Untersuchung oder Waaren-Abfertigung die Erhebung der Abgabe gegründet werde, auf Bürgereid abgegeben werden müsse. Wenn die Beseitigung dieser Beschränkung bei den gepflogenen Verhandlungen wiederholt und dringend anempfohlen sei, weil ähnliche Beschränkungen die Bremischen Angehörigen im Zollvereine nicht treffen, so habe man doch immer mit Entschiedenheit erklären müssen und wiederhole dies auch gegenwärtig, daß man sich außer Stande sehe, dieser Anforderung zu entsprechen, weil zu diesem Ende entweder eine vollständige, zur erheblichen Belästigung des Verkehrs führende, bei dem geringen Betrage der Abgaben ganz unmotivirte Umänderung der Bremischen Zollverfassung nöthig sei oder ein Verfahren bedingt erscheine, bei welchem der Ertrag der Bremischen Abgaben gefährdet und der Auswärtige vor dem Bremischen Angehörigen begünstigt werde.

Nach dieser Entgegnung und Erläuterung hat die weitere Verfolgung der angeregten Anforderungen bei dem gegenwärtigen Anlasse auf sich beruhen bleiben müssen.

3. Es ist zweckmäßig erkannt worden, daß sowohl die Legitimationen, welche die im Art. 9. des Hauptvertrages genannten Fabrikanten und Handlungsreisenden über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren von der Behörde ihrer Heimath zum Zwecke ihrer abgabenfreien Zulassung im anderen Staate beizubringen haben, als auch die Legitimationen, welche ihnen von den Behörden des letzteren Staates zum Zwecke des abgabenfreien Betriebes ihres Gewerbes in diesem Staate auszustellen sind, nach gleichförmigen Formularen
A.B.C. zu ertheilen seien, und man einigte sich deshalb über die unter Lit. A., B. und C. beigefügten Formulare, von welchen die beiden ersteren für Fabrikanten und Handlungsreisende von dem Staate ihrer Heimath, das letztere aber von demjenigen Staate ausgestellt wird, welcher dem Fabrikanten oder Handlungsreisenden den Gewerbsverkehr innerhalb seines Landes bewilligt. Da indessen in Bremen besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht gezahlt werden, so ist man darüber einverstanden, daß die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse nach den Formularen A. und B. in Bremen mit der Aenderung auszustellen sind, daß in denselben statt der Bescheinigung über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für das betreffende Geschäft nur eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe enthalten ist.

4. Im Anschluß an die Verabredungen des Art. 15. des Hauptvertrages

über das persönliche Verhältniß der in dem Bremischen Gebiete stationirten Zollvereins-Beamten hat man sich weiter dahin verständigt, daß

a) bei Beschwerden über das Verhalten solcher Beamten, sowie bei etwaigen, einen Wechsel des Personals bezielenden Wünschen des Senats der freien Hansestadt Bremen, alle Willfährigkeit von Seiten der betreffenden Vereins-Regierungen bewiesen werden soll, und daß

b) Bremischer Seits die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden sollen, durch welche die Zollvereins-Beamten in Ausübung ihres Dienstes unter denselben Schutz gestellt werden, unter welchem die Bremischen Staatsbeamten stehen.

5. Zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs hat man sich über Folgendes verständigt:

a) zu Art. XI. und XIII. des zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 11ten Januar 1827:

1. Die im Artikel XI. verabredete Durchgangs-Abgabe soll gegenseitig von 1 gGr. Konv.-Münze auf 2 Pfennige Hannoversch Courant für alles ohne Lagerung durchgeführt werdende Gut herabgesetzt und dabei in beiden Staaten der Transport von und nach dem vom Zollverbande ausgeschlossen gebliebenen Hafenort Geestemünde mit demjenigen von und nach Bremerhaven gleich behandelt werden, gedachte Abgabe auch die Durchfuhr durch die genannten Hafenorte bei dem Transporte von Waaren von und nach den daselbst im Hafen liegenden Schiffen in sich begreifen.

   Ferner wird für die Straßenstrecke zwischen Brake und Bremen bei dem ohne Lagerung Statt findenden Waarentransporte durch das Oldenburgische und durch Bremen die in Oldenburg und Bremen zu erhebende Durchgangs-Abgabe in gleicher Weise auf den Satz von 2 Pfennigen festgestellt werden.

2. Für Waaren aus und nach den Schiffen zu Bremerhaven, welche, ohne im Uebrigen das Bremische Gebiet zu berühren, lediglich durch Bremerhaven ohne Lagerung durchgeführt werden, soll ebenfalls keine andere Abgabe als der erwähnte Durchgangszoll von höchstens 2 Pfennigen für den Zentner Bremischer Seits erhoben werden, und ebenso sollen Waaren aus und nach den Schiffen zu Geestemünde nach und von Bremerhaven, bei ihrer Durchfuhr durch Geestemünde mit einem höheren als dem erwähnten Satze Hannoverscher Seits nicht belegt werden.

3. Waaren, welche auf einer Achse ohne Lagerung aus Geestemünde durch Bremerhaven nach dem Zollvereinsgebiete, und umgekehrt, transitiren, sollen einem Durchgangszolle in Bremerhaven nicht unterliegen. — Ebensowenig sollen Waaren, welche auf einer Achse ohne Lagerung aus Bremerhaven durch Geestemünde nach dem Zollvereinsgebiete, und umgekehrt, transitiren, einen Durchgangszoll zu Geestemünde unterworfen werden.

4. Es verbleibt bei der bisher auf Grund des Art. XIII. des erwähnten Staatsvertrages gewährten Befreiung vom Durchgangszoll für den Verkehr zwischen dem am linken Ufer der Lesum belegenen Bremischen Gebiete und Vegesack, auch wenn derselbe sich auf anderen Wegen als auf der jetzt bestehenden Verbindungsstraße bewegen sollte. Außerdem wird aber auch zu Vegesack für die daselbst von einem Theile des Zollvereinsgebiets nach einem anderen ohne Lagerung Statt findende Durchfuhr Bremischer Seits eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

b) Für Waarentransporte, welche von einem Theile des Zollvereinsgebietes nach einem anderen auf einer Achse ohne Lagerung durch Bremen und das die Stadt umgebende Gebiet geführt werden, wird die Bremische Durchgangs-Abgabe auf 2 Pfennige Hannoversch Courant per Zentner herabgesetzt, und können die Führer solcher Waarentransporte ihre Deklarationen zu Bremen ohne Vermittelung Bremischer Bürger besorgen.

Dieser Vermittelung bedarf es auch dann nicht, wenn die Durchfuhr durch Vegesack (s. a. 4.) erfolgt, oder wenn es sich um die Entrichtung der im Art. 13. der Uebereinkunft II. erwähnten Gebühren handelt.

c) Die Erhebung des für Rechnung Bremens auf der Straße zwischen Bremen und Delmenhorst neben dem Chausseegelde seither erhobenen Wahrthurmer Zolls soll auf die Dauer des gegenwärtigen Vertrages suspendirt werden.

6. Nach der Vereinbarung, welche unterm 4ten Juli 1840 zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Bremen getroffen worden war, sollten nachbenannte, weserabwärts mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr nach Bremen verschiffte Artikel, nämlich Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeifenerde und Pfeifen, wenn sie mit dem Beweise ihres vereinsländischen Ursprungs versehen sind, unter Beibehaltung des schon bestehenden zollfreien Eingangs auch bei der Durchfahrt und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben beschwert werden. Obgleich jene Vereinbarung außer Kraft getreten ist, so hat man es doch in Bremen bei der oben bezeichneten Befreiung der vorgedachten Waaren von Zollabgaben belassen und auf die dieserhalb gestellte Anfrage ist von den Bremischen Bevollmächtigten die Erklärung abgegeben worden, daß nicht die Absicht vorliege, jene Befreiung, in der Weise wie sie bisher zugestanden worden, wieder aufzuheben.

7. Als Voraussetzung, unter welcher man Bremischer Seits den Vertrag abschließe, ist von Seiten der Bremischen Bevollmächtigten das Vorwalten der Bereitwilligkeit bei den Nachbarstaaten bezeichnet, die ihnen gemeinschaftlich mit Bremen obliegende Aufgabe zur Beseitigung der Schifffahrtshindernisse auf der Unterweser auch ferner in dem Sinne auffassen und fördern zu wollen, wie solches, unter spezieller Bezugnahme auf die desfallsigen Vorbehalte im Staatsvertrage zwischen Hannover und Bremen vom 11ten Januar 1827, durch die Bestimmungen des §. 11. des Vertrages jener beiden Staaten vom 14ten April 1845 und des Additional-Vertrages vom nämlichen Jahre zwischen Oldenburg und Bremen geschehen ist. Bremischer Seits erbitte man sich daher bei der Ratifikation des vorliegenden Vertrages eine Aeußerung der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung dahin, daß die Bestimmungen des §. 11. des angezogenen und erlöschenden Vertrages von 1845 auch ferner als Gegenstand zur weiteren freundnachbarlichen Verständigung, mittelst dazu von den betheiligten Staaten zu bestellenden Kommissarien betrachtet werden sollen.

Von Seiten des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten ist die Bereitwilligkeit seiner Regierung zu erkennen gegeben worden, die gewünschte Aeußerung abzugeben, und von Seiten des Königlich Preußischen Bevollmächtigten den Bremischen Bevollmächtigten mitgetheilt worden, in welcher Weise die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, nach der dieserhalb unterm 16ten November 1855 abgegebenen Erklärung dem Wunsche der freien Hansestadt Bremen zu entsprechen gewillt sei, worauf die Bremischen Bevollmächtigten sich der Erwartung hingaben, daß die gewünschte Aeußerung in der Weise, wie man dieselbe Königlich Hannoverscher und Großherzoglich Oldenburgischer Seits abzugeben kein Bedenken finde, bei der Rati-

fikation des vorliegenden Vertrages an den Senat der freien Hansestadt Bremen gelangen werde.

Zu der Uebereinkunft I.

8. Da die Mehrzahl der Zollvereinsstaaten kaum in die Lage kommen kann, gegen die Uebertretungen Bremischer Abgabengesetze Strafen zu verhängen, so ist man Bremischer Seits damit einverstanden, daß die Strafbestimmungen, welche ergehen müssen, um die Verhängung der ebengedachten Strafen zu begründen, in den einzelnen Zollvereinsstaaten auf Grund der Verabredung im Art. 12. der Uebereinkunft I. erst auf besondern Antrag des Senats der freien Hansestadt Bremen erlassen werden sollen, und daß es genügt, wenn alsdann die Anwendung der auf die Uebertretung der eigenen Zollgesetze gesetzten oder die Verhängung derjenigen Strafen angedroht wird, welche in Folge der Abrede im §. 13. des mit Oesterreich vereinbarten Zollkartels in dem betreffenden Zollvereins-Staate gesetzlich festgestellt worden sind.

9. Die Vorkehrungen zur Verhütung von Zollkontraventionen, welche in den Artikeln 19. 22. 23. 25. und 28. der Uebereinkunft I. verabredet worden sind, haben schon seither bestanden, und die Nichtbeachtung derselben ist in Hannover, Oldenburg und Bremen auf Grund dieserhalb getroffener Vereinbarungen mit Strafen bedroht worden. Nachdem man sich über die Aufrechterhaltung dieser Vorkehrungen verständigt hat, übernehmen die Königlich Hannoversche und Großherzoglich Oldenburgische Regierung, sowie der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verbindlichkeit, wegen fernerer Anwendung der bisherigen Strafbestimmungen gegen die Uebertreter jener Vorkehrungen die erforderliche Anordnung zu treffen, außerdem aber:

1. diejenigen Schiffsführer, welche mit Verletzung der im Art. 21. der Uebereinkunft I. vereinbarten Bestimmungen ohne vorgängige Anlegung des amtlichen Verschlusses eine Fahrt unternehmen, oder den angelegten Verschluß verletzen, oder endlich Güter außerhalb des verschlossenen Raumes führen, einer Geldstrafe von 10 bis 200 Rthlr. zu unterwerfen. Im Wiederholungsfalle ist mindestens das Doppelte der früher erlegten Strafe zur Anwendung zu bringen. Die Verletzung des amtlichen Verschlusses soll in dem Falle straflos bleiben, wenn nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden oder durch Unglücksfälle nothwendig gemacht, hiervon auch in beiden Fällen der nächsten oder doch nach erfolgter Ankunft am Bestimmungsorte der dortigen Zollstelle ungesäumt Anzeige erstattet worden ist; — sodann wird
2. gegen Führer offener Boote, welche der nach Maßgabe der Verabredungen im Artikel 26. der Uebereinkunft I. an sie gerichteten Aufforderung ungeachtet, die Fahrt nicht fortsetzen, eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. zur Anwendung kommen und im Falle der Wiederholung mindestens im doppelten Betrage der früher erlegten Strafe verhängt werden.

10. Als Kaufmannswaaren (Stückgüter), bei deren Transporte die Fluß- und Leichterschiffe auf der Unterweser nach der Verabredung im Artikel 21. der Uebereinkunft I. dem amtlichen Verschlusse unterworfen werden sollen, sind solche Waaren zu verstehen, welche nach dem Handelsgebrauche gewöhnlich in einer Verpackung befördert zu werden pflegen, so daß die Verschlußanlage auch dann erfolgen muß, wenn dergleichen Waaren in einzelnen Fällen, z. B. Zucker in Broden, unverpackt verladen sein sollten. Auch wird die Anlegung des amtlichen Verschlusses dadurch nicht unnöthig gemacht, daß die Ladung eines Schiffes nur in einer Waarengattung, z. B. lediglich in Wein oder lediglich in Kaffee, besteht.

Unter dem in dem angeführten Artikel ausgesprochenen Verbote, nach welchem amtlich verschlossene Schiffe in der Regel außerhalb des verschlossenen Raumes keine Güter führen sollen, ist Vieh nicht begriffen.

Zu der Uebereinkunft II.

11. Das zu Bremen zu errichtende Haupt-Zollamt soll die einfache Inschrift: „zollvereinsländisches Haupt-Zollamt" erhalten, und die von demselben bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen die Inschrift: „zollvereinsländisches Haupt-Zollamt zu Bremen" ohne ein weiteres Hoheitszeichen führen. Die Schilder vor dem Lokale des Hauptamts und seiner Abtheilungen auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser werden mit keinem Hoheitszeichen oder bestimmten Landesfarben versehen werden.

12. Die Bremischen Bevollmächtigten erklärten, wie sie mit Bedauern von den Bevollmächtigten der Zollvereins-Regierungen vernommen hätten, daß die Mehrzahl der Zollvereinsstaaten ein Bedenken dabei gefunden habe, auf den Bremischen Antrag einzugehen: das in Bremen zu errichtende Haupt-Zollamt mit der Befugniß zur Erhebung der Zölle bis zum Betrage von 10 Rthlr. für kleine Versendungen aus Bremen vermittelst der Eisenbahn und der die Weser aufwärts fahrenden Schiffe zu versehen. Sie müßten dieses umsomehr beklagen, als die Verzollung dergleichen kleiner, in der Regel nur für die Umgegend bestimmter Sendungen, abgesehen von dem Interesse des Bremischen Detailhandels, auf einem wahren Bedürfnisse eben dieser Umgegend, für welche Bremen den Hauptmarktort bildet, beruhe und als die Versagung der Befriedigung dieses Bedürfnisses zu fortwährenden gerechten Klagen Anlaß geben werde. Wenngleich es nicht ihre, der Bremischen Bevollmächtigten, Absicht sei, wegen dieses unerledigt gebliebenen Punktes den Abschluß des gegenwärtigen Vertrages aufzuhalten, so müßten sie, erhaltenem Auftrage gemäß, schon jetzt bevorworten, daß Bremischer Seits der erwähnte Antrag demnächst direkt erneuert und den hohen Regierungen der Zollvereinsstaaten zur Annahme dringend empfohlen werden würde.

Von Seiten der Bevollmächtigten des Zollvereins wurde hierauf erwidert, daß sie den betreffenden Regierungen die Entschließung über diesen Gegenstand lediglich vorbehalten müßten.

Zu der Uebereinkunft III.

13. Mit Rücksicht darauf, daß die an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheile in den Grenzbezirk fallen werden, ist von Seiten der Bremischen Bevollmächtigten eine Zusicherung dahin in Anspruch genommen worden, daß hinsichtlich des Gewerbe- und Fabrikationsbetriebs alle nach den Gesetzen des Zollvereins im Grenzbezirke formell zulässigen oder faktisch zugelassenen Erleichterungen auch in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen eintreten sollen. Die Bevollmächtigten der Zollvereins-Regierungen entgegneten darauf, daß bei der Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften auf die in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen zu betreibenden Gewerbe und Fabriken nach den im Zollvereine überhaupt bestehenden oder festzustellenden Grundsätzen werde verfahren werden, so daß zulässige Erleichterungen im Bereiche der Bremischen Gebietstheile insoweit werden zugestanden werden können, als dies unter ähnlichen Verhältnissen anderwärts im Grenzbezirke geschehen würde.

14. Die besondere Erlaubniß, welche nach §. 90. der Vereins-Zollordnung Krämern und anderen Gewerbetreibenden, die sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, zur Einführung von Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren unmittelbar vom Auslande und zur Versendung solcher Waaren

bewilligt werden kann, wird für Bewohner der anzuschließenden Bremischen Gebietstheile vorkommenden Falls durch den Senat der freien Hansestadt Bremen ertheilt werden, und dem letzteren auch die Wiedereinziehung der Bewilligung zustehen. Solchen Personen, welche wegen Zollvergehen, sofern diese nicht in bloßen Ordnungswidrigkeiten bestehen, bestraft sind, wird die vorgedachte besondere Erlaubniß nicht ertheilt, oder die ertheilte Erlaubniß wieder entzogen werden. Mit Rücksicht hierauf wird der Ertheilung einer solchen Erlaubniß ein Benehmen mit der Zollbehörde vorausgehen.

15. Mit Bezug auf die Verabredung im Separat-Artikel 11. haben die Bremischen Bevollmächtigten mitgetheilt, daß es in der Absicht liege, das in Bremen gesetzlich bestehende Verfahren in Strafsachen einer Abänderung zu unterwerfen, und daß die etwa einzuführenden Aenderungen auch das Verfahren in Zollstrafsachen berühren würden.

Von Seiten der Bevollmächtigten der Zollvereins-Regierungen ist aus dieser Veranlassung auf die Grundsätze Bezug genommen, über welche sich die Zollvereinsstaaten in Betreff des Verfahrens in Zollstrafsachen verständigt haben, in der Voraussetzung, daß diese Grundsätze auch für das Zollstrafverfahren in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen als maßgebend zu betrachten seien.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Uebereinkünften und Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt. Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämmtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt und Königlich Preußischer Seits auch den mitbetheiligten Regierungen zugestellt werden.

Es wurde ferner verabredet, daß zur Vermeidung des Zeitaufwandes, welchen die wörtliche Einrückung des Vertrages mit den dazu gehörigen Uebereinkünften in die Ratifikations-Urkunden erfordern würde, eine solche Form der Ratifikation zu wählen sein werde, wodurch der Gegenstand, ohne vollständige Aufnahme der Artikel hinlänglich genau bezeichnet werde.

Nachdem sodann noch die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten, daß ihre Regierungen durch die Ratifikation des Vertrages und seiner Anlagen auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erklärungen, ohne weitere förmliche Ratifikation desselben, als genehmigt ansehen würden, ward dieses Protokoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

G. w. o.

(gez.) F. L. Henning. C. Fr. Lang. W. Cramer. A. Duckwitz.
J. H. W. Smidt. C. Hartlaub.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden (der Zollvereinsstaaten, Bremens) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, in hiesigem Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Kommis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des N. steht, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden (der Zollvereinsstaaten, Bremens) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der (Königlich Preußischen Regierung zu Düsseldorf) unterm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Bremischen) Landen, für das von ihm (seinem ebengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

---

363. Besonderes Protokoll in Beziehung auf den Vertrag der Zollvereinsstaaten mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, vom 26sten Januar 1856.

Verhandelt Bremen, den 26. Januar 1856.

Gegenwärtig:

für Preußen:
der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath Henning;

für Hannover:
der Königlich Hannoversche Schatzrath Dr. Lang;

für Kurhessen:
der Kurfürstlich Hessische Ober-Finanzrath Cramer.

Bei den Verhandlungen über die Zollverhältnisse zu der freien Hansestadt Bremen, deren Führung nach der Verabredung in dem Protokolle vom 7ten April 1853, in Vertretung des Zollvereins, Bevollmächtigten der Regierungen von Preußen, Hannover und Kurhessen übertragen worden ist, hatten diese Bevollmächtigten über einige Punkte, welche nicht einen Gegenstand einer Verständigung mit Bremen, sondern einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten bilden, eine solche Vereinbarung vorbereitet und das Ergebniß der darüber gepflogenen Verhandlungen in ein dieserhalb unterm 25sten August 1855 aufgenommenes Protokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Regierungen der sämmtlichen Zollvereinsstaaten vorgelegt worden.

Nachdem der beabsichtigte Vertrag mit der freien Stadt Bremen heute unterzeichnet worden ist, haben die nebenbezeichneten Bevollmächtigten, mit Berücksichtigung der Erklärungen, welche von Seiten der Vereinsregierungen über den Inhalt des Protokolls vom 25sten August 1855 abgegeben worden sind, sowohl in Betreff der in diesem Protokolle erwähnten Punkte, als auch über einige andere weiter zur Sprache gekommene Gegenstände das gegenwärtige Protokoll in der Annahme aufgenommen, daß dasselbe nebst dem Vertrage, welcher mit der freien Stadt Bremen abgeschlossen worden ist und von welchem es einen integrirenden Theil bilden soll, den Regierungen der Zollvereinsstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

I. In Bezug auf die Besetzung des zu Bremen zu errichtenden vereinsländischen Haupt-Zollamts waren in dem Protokolle vom 25sten August 1855 folgende Vorschläge abgegeben worden:

1. in Betreff der Mitglieder und Beamten des Haupt-Zollamts:
daß die Besetzung

a) der Ober-Inspektorstelle der Königlich Hannoverschen Regierung,
b) der Stelle eines Ober-Revisors, welcher als zweites Mitglied des Hauptamts und als Stellvertreter des Ober-Inspektors zu fungiren haben würde, der Königlich Preußischen Regierung,
c) der Rendantenstelle der Königlich Hannoverschen Regierung,
d) der Hauptamts-Kontroleurstelle der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und
e) der Stelle des Vorstandes der Abfertigungsstelle an der Oberweser der Kurfürstlich Hessischen Regierung zustehen solle.

Bezüglich der Besetzung der sonstigen Beamtenstellen war von Seiten des Hannoverschen Bevollmächtigten die Voraussetzung ausgesprochen, daß die bei der Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Eisenbahnhofe zu Bremen gegenwärtig angestellten acht Assistenten zunächst zur Anstellung bei dem zu errichtenden vereinsländischen Haupt-Zollamte zu berücksichtigen seien und die vorbehaltene Betheiligung anderer Vereinsregierungen bei der Besetzung des Haupt-Zollamts in Bremen nicht die Folge habe, daß die vorgedachten Hannoverschen Beamten gegenwärtig außer Funktion treten müssen; ferner, daß die Besetzung des Amts, soweit sich andere Vereinsstaaten nicht dabei betheiligen, der Hannoverschen Regierung zustehe.

2. In Betreff der Ernennung des Aufsichtspersonals war Hannoverscher Seits dafür gehalten, daß aus der Einrichtung eines zollvereinsländischen Haupt-Zollamts zu Bremen nicht gefolgert werden könne, daß auch das Aufsichtspersonal von verschiedenen Vereinsstaaten und nicht blos von demjenigen ernannt werde, dessen oberer Verwaltung das Hauptamt untergeordnet wird, und somit die alleinige Besetzung der Aufseherstellen von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung in Anspruch genommen worden.

Den hiernach abgegebenen Vorschlägen ist von sämmtlichen Vereinsregierungen zugestimmt, auch ist gegen die ausgesprochenen Voraussetzungen und geltend gemachten Ansprüche keine Erinnerung erhoben worden. Im Einzelnen aber hat die Königlich Württembergische Regierung Veranlassung genommen, im Hinblick darauf, daß über die Besetzung der in dem Protokolle vom 25sten August 1855 nicht namentlich bezeichneten Stellen bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte in Bremen nähere Vorschläge noch nicht vorliegen, für den Fall, daß bei den schließlichen Verhandlungen für die Besetzung dieser Stellen ein gewisser Turnus angemessen gefunden werden sollte, sich die Betheiligung hieran ausdrücklich vorzubehalten.

Von Seiten des Kurhessischen Bevollmächtigten ist der Wunsch seiner Regierung zu erkennen gegeben worden, außer der oben bereits erwähnten Stelle des Vorstandes der Abfertigungsstelle an der Oberweser noch zwei Assistentenstellen zu besetzen.

Von Seiten der Großherzoglich Sächsischen Regierung, zugleich im Namen der Herzoglichen und Fürstlichen Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, ist das Einverständniß mit dem Inhalte des Protokolls vom 25sten August 1855 unter dem Vorbehalte der Befugniß für den Thüringischen Verein, auch seinerseits nach Befinden eine Assistentenstelle bei dem zollvereinsländischen Hauptamte in Bremen zu besetzen erklärt worden.

Mit Bezug auf den Vorbehalt der Königlich Württembergischen Regierung ist zu bemerken, daß Vorschläge wegen Einführung eines gewissen Turnus bei Besetzung

der früher nicht namentlich bezeichneten Stellen nicht vorliegen, und daß daher ein Anlaß nicht gegeben worden ist, in dem Königlich Württembergischer Seits angedeuteten Sinne eine Vereinbarung zu treffen.

In der Voraussetzung, daß von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden wird, welcher von Seiten der Großherzoglich Sächsischen Regierung für den Thüringischen Zoll- und Handelsverein aufgestellt worden ist — worüber eine Erklärung der gedachten Regierung zu wünschen bleibt — werden hiernach, sofern nach erfolgter Berücksichtigung der zunächst zur Anstellung gelangenden acht Assistenten der Königlich Hannoverschen Abfertigungsstelle am Eisenbahnhofe zu Bremen, noch eine weitere Anzahl Assistentenstellen je nach dem durch die Vollzugs-Kommission zu bemessenden Bedürfnisse bei dem in Bremen zu errichtenden Haupt-Zollamte zu besetzen bleibt, zunächst zwei von der Kurfürstlich Hessischen Regierung und dann eine von Seiten der Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu besetzen sein, bevor das von der Hannoverschen Regierung eventuell vorbehaltene Besetzungsrecht rücksichtlich aller derjenigen Beamten, für welche nach Vorstehendem eine Mitbesetzung anderer Vereinsstaaten nicht eintreten wird, zur Anwendung kommen kann.

Die Königlich Bayerische Regierung hat in Erwägung, daß auch die übrigen hinterliegenden Vereinsstaaten ein großes Interesse haben, von dem Gange der Verwaltung in dem wichtigen Platze Bremen, von den dortigen Zolleinrichtungen und Zollverhältnissen, welche nach dem Zustandekommen des in Frage stehenden Vertragsverhältnisses ohne Zweifel noch einer größeren Entwickelung entgegen gehen, durch eigne Organe in ununterbrochener Kognition zu bleiben, und Bayern überdies die Ausübung der Vereinskontrole in Bremen bisher faktisch inne hatte, entschiedenen Werth darauf gelegt, daß diese Ausübung nunmehr auch vertragsmäßig sicher gestellt werde.

Demgemäß ist Königlich Bayerischer Seits die Voraussetzung der vertragsmäßigen Uebertragung der Vereinskontrole in Bremen an die Königlich Bayerische Regierung ausgesprochen worden.

Da von einer anderen Vereinsregierung die Bestellung eines Stations-Kontroleurs bei dem künftigen vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen nicht in Anspruch genommen worden ist, und ferner angenommen werden kann, daß Königlich Bayerischer Seits die Absicht nicht dahin gerichtet ist, in Bezug auf die Bestellung eines Stations-Kontroleurs bei dem genannten Amte den übrigen Vereinsregierungen gegenüber in ein anderes Verhältniß gebracht zu werden, als solches die Verabredungen der Zollvereinsverträge mit sich bringen, so wird es keinem Anstande unterliegen, daß in derselben Weise, wie dies bei Anstellung von Stations-Kontroleuren überhaupt geschieht, der Königlich Bayerischen Regierung die Bestellung eines Stations-Kontroleurs bei dem künftigen vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen überlassen bleibt.

II. Was das Verhältniß der Beamten, welche von anderen Vereinsstaaten bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen angestellt werden, zur Königlich Hannoverschen Regierung betrifft, so ging der Vorschlag in dem Protokolle vom 25sten August 1855 dahin, daß diese Beamten statt einer förmlichen neuen Vereidigung nur auf treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten zu verpflichten seien und die Disziplinargewalt über dieselben der Königlich Hannoverschen Regierung zustehen solle, mit der Maßgabe jedoch, daß die Regierungen, denen die in Frage stehenden Beamten angehören, befugt sind, dieselben zu jeder Zeit zurückzuberufen und durch andere zu ersetzen, welches insbesondere auf den Wunsch der Königlich Hannoverschen Regierung würde zu geschehen haben.

Sodann sollte jede Regierung befugt sein, von den ihr angehörigen Beamten Auskunft über amtliche Verhältnisse einzuziehen.

Während diesen Vorschlägen von allen übrigen Vereinsregierungen zugestimmt worden ist, hat der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte im Auftrage seiner Regierung den letzten Satz des Vorschlags von dieser Zustimmung ausgeschlossen.

Man werde zwar, bemerkte derselbe zur Begründung dieser Erklärung, Hannoverscher Seits diejenigen Regierungen, welche Beamte bei dem zollvereinsländischen Haupt-Amte in Bremen anstellen, nicht hindern können, Mittheilungen von diesen Beamten einzuziehen, müsse aber Bedenken tragen, durch die Aufstellung der beanstandeten Bestimmung die gedachten Beamten, als zur Ueberwachung der Verwaltung der Königlich Hannoverschen Regierung befugt, zu erkennen. Ein solches Anerkenntniß würde jene Beamten in eine ganz unrichtige Stellung bringen, auch die Handhabung der Disziplin über dieselben ausschließen, und man bezweifle nicht, daß aus diesen Rücksichten das Verhalten Hannovers von Seiten der übrigen Vereinsregierungen als begründet werde anerkannt werden.

III. Da über die Frage, ob die Kosten der Grenzaufsicht an den Weser-Ufern als eine gemeinschaftliche Last des Zollvereins zu behandeln seien, eine Verständigung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten bis dahin noch nicht hatte erzielt werden können, so war in dem Protokolle vom 25sten August 1855 von dem Hannoverschen Bevollmächtigten bemerkt, daß seine Regierung sich zum Abschluß des beabsichtigten Vertrages mit Bremen nur unter der Voraussetzung verstehen werde, daß die vorgedachten Kosten von den übrigen Vereinsregierungen als eine gemeinschaftliche Last anerkannt, und daß auch die durch die Aufhebung der Weserbesetzung disponibel werdenden Hannoverschen Beamten nach der Verabredung über die Alimentirung disponibler Beamten auf Rechnung des Gesammtvereins behandelt werden.

Dieser Voraussetzung ist zum Theil und zwar von einigen Seiten mit der Erklärung, daß die durch die Bewachung der Oberweser zufolge der provisorischen Anordnungen in dem Vollzugs-Protokolle vom 3ten März 1854 entstandenen Kosten, vorbehältlich der näheren Liquidation bei der General-Konferenz, dem Vereine aufgerechnet, auch die durch die Aufhebung der Weserbesetzung entbehrlich werdenden Hannoverschen Beamten nach der Verabredung über die Alimentirung disponibler Beamten auf Rechnung des Gesammtvereins behandelt werden können, ausdrücklich entgegen gekommen, im Uebrigen aber derselben von Seiten keiner der Vereinsregierungen ein Widerspruch entgegengesetzt worden, und wenn damit die seither aufgewandten, aber von der Uebernahme auf Vereinsrechnung einstweilen ausgeschlossen gebliebenen Kosten der provisorischen Grenzaufsicht an den Ufern der Oberweser, vorbehältlich der Festsetzung der Beträge durch die General-Konferenz, für eine gemeinschaftliche Last des gesammten Zollvereins erklärt worden sind, auch die Behandlung der durch die bevorstehende Aufhebung der Besetzung der Oberweser disponibel werdenden Beamten, nach den über die Alimentirung disponibler Beamten auf Rechnung des Gesammtvereins bestehenden Verabredungen, zugelassen worden ist, so werden auch diejenigen der übrigen Vereinsregierungen, also die Königlich Preußische, die Kurfürstlich Hessische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung, welche gleich der Königlich Hannoverschen Regierung bei der bisherigen Unterhaltung der Grenz-Aufsicht an der Oberweser betheiligt gewesen sind, den Ersatz der hierdurch bereits erwachsenen und bis zur Zurückziehung der Aufsicht an den Weser-Ufern noch erwachsenden Kosten, vorbehältlich der Festsetzung der Beträge durch die General-Konferenz, von dem Gesammtvereine in Anspruch zu nehmen, nicht minder die Alimentirung der disponibel werdenden Beamten auf Rechnung des Gesammtvereins nach den dieserhalb für sie zur Anwendung kommenden Vereinbarungen zu fordern befugt sein.

Indem hierüber Einverständniß besteht, bleibt die Frage, inwieweit die

bisher aufgewendeten Kosten der Zollerhebung an der Oberweser nach den bestehenden Vereinbarungen auf Vereinsrechnungen zu übernehmen seien, durch die gegenwärtige Verhandlung unberührt.

IV. Von Seiten der Königlich Preußischen Regierung ist den übrigen Vereinsregierungen eine Verständigung darüber anheim gegeben worden, daß diejenigen drei Staaten, welche im Namen des Zollvereins wegen Abschlusses des Vertrages mit der freien Stadt Bremen verhandelt haben, die Kommissarien zum Vollzuge des Vertrages zu ernennen ermächtigt seien, und daß zur Beschleunigung des Vollzuges die Vollzugs-Kommission alsbald nach der Unterzeichnung des Vertrages und ohne daß dessen förmliche allseitige Ratifikation abgewartet zu werden braucht, in Wirksamkeit trete.

Mit diesen Vorschlägen haben sich die übrigen Vereinsregierungen, zum Theil unter ausdrücklicher Hervorhebung der Voraussetzung, daß das Ergebniß der Vollzugs-Verhandlungen den Vereinsregierungen zur Zustimmung werde mitgetheilt werden, zwar im Wesentlichen einverstanden erklärt; es ist jedoch:

1. in der ersten Erklärung, welche Königlich Bayerischer Seits über das Ergebniß der gepflogenen Verhandlungen abgegeben wurde, für den Fall, daß ein anderer nicht angrenzender Staat die Vollzugs-Kommission beschicken sollte, auch die Abordnung eines Bayerischen Kommissions-Mitgliedes vorbehalten, später dann aber die Erklärung abgegeben worden, daß es beabsichtigt werde, einen Königlich Bayerischen Kommissar zu den Vollzugs-Verhandlungen abzusenden. Dabei ist bemerkt worden, daß man bei der früheren Erklärung von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß ein anderer nicht angrenzender Staat eine Repräsentation bei der Vollzugs-Kommission für den mit der freien Stadt Bremen abzuschließenden Vertrag in Anspruch nehmen werde, daß dies dem Vernehmen nach nicht in Aussicht stehe, und daß die Königlich Bayerische Regierung entschiedenen Werth darauf lege, daß auch einer der nicht angrenzenden Zollvereinsstaaten bei der gedachten Vollzugs-Kommission vertreten sei.

2. Die Königlich Sächsische Regierung hat den Wunsch zu erkennen gegeben, daß zur Vollzugs-Kommission auch einer oder einige Kommissarien der bei den Vertrags-Verhandlungen nicht betheiligt gewesenen Vereinsregierungen zugezogen werden möchten, und endlich ist

3. Großherzoglich Oldenburgischer Seits der Anspruch erhoben worden, daß auch ein Großherzoglich Oldenburgischer Kommissar der zum Vollzuge der Verträge zu bildenden Kommission beitrete.

In Bezug auf diese Erklärungen ist von Seiten des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten zunächst hervorgehoben worden, daß nach Ansicht seiner Regierung ein Anspruch auf Mitbetheiligung bei dem Vollzuge des Vertrages nur den zur Verhandlung über denselben mit Ermächtigung versehenen Regierungen von Preußen, Hannover und Kurhessen zustehe, seine Regierung aber dessen ungeachtet gegen Zuziehung eines Oldenburgischen Kommissars nichts zu erinnern finde, weil Oldenburg nach den örtlichen Verhältnissen besonders bei den Verhandlungen interessirt sei.

Was dagegen den Anspruch der Königlich Bayerischen Regierung betreffe, bemerkte der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte weiter, so habe seine Regierung nicht umhin gekonnt, bei Beurtheilung dieser Frage noch besonders in Betracht zu ziehen, daß die Königlich Bayerische Regierung durch ihre frühere Erklärung sich eines solchen Anspruchs förmlich begeben und nur für den Fall, daß noch ein anderer nicht angrenzender Staat die Vollzugs-Kommission beschicken sollte, auch die Abordnung eines Bayerischen Kommissions-Mitgliedes vorbehalten habe.

Auf dieses — rein juristische — Moment würde die Königlich Hannoversche Regierung geringeres Gewicht zu legen geneigt gewesen sein, wenn es andererseits durch praktische Rücksichten aufgewogen würde.

Da indessen eine weitere Vermehrung der ohnehin schon reichlich bemessenen Zahl von Vollzugs-Kommissarien durch Zweckmäßigkeitsgründe nicht unterstützt werde, namentlich der höchst wünschenswerthen schleunigen Erledigung der Vollzugs-Verhandlungen nicht förderlich zu werden verspreche, und übrigens auch die nicht angrenzenden Vereinsstaaten in allen ihren Interessen durch Preußen und Kurhessen ausreichend vertreten erscheinen, so habe seine Regierung in den über diesen Gegenstand bereits stattgehabten besonderen Verhandlungen zu ihrem Bedauern sich behindert gesehen, das Verlangen der Königlich Bayerischen Regierung anzuerkennen.

Demgemäß werde Königlich Hannoverscher Seits dafür gehalten, daß die Kommission zum Vollzuge des mit der freien Stadt Bremen abgeschlossenen Vertrags von Seiten des Zollvereins aus Bevollmächtigten von Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg zusammenzusetzen sei.

Die Bevollmächtigten von Preußen und Kurhessen erklärten sich ermächtigt, der Zuziehung sowohl eines Bayerischen als auch eines Oldenburgischen Kommissars zu den Vollzugs-Verhandlungen zuzustimmen und glaubten nach den Erklärungen der übrigen Vereinsregierungen annehmen zu dürfen, daß auch von deren Seite, mit Ausnahme von Hannover, dieserhalb keine Bedenken bestehen würden. Wenn sie demgemäß als vereinbart annehmen zu können glaubten, daß zur Vollzugs-Kommission Bevollmächtigte von Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg abgeordnet würden, so hielten dieselben zugleich dafür, daß die bestehende Meinungsverschiedenheit über die Mitbetheiligung der Königlich Bayerischen Regierung bei den Vollzugs-Verhandlungen sie nicht in die Lage bringe, den Vertrag mit der freien Stadt Bremen in Frage stellen und dessen Vollziehung hinaussetzen zu dürfen, sprächen vielmehr die Hoffnung aus, daß es einem weiteren Benehmen der Königlich Bayerischen mit der Königlich Hannoverschen Regierung, wenn solches Königlich Bayerischer Seits für angemessen erachtet werden sollte, gelingen würde, die gedachte Meinungsverschiedenheit in erwünschter Weise und ohne Gefährdung oder Beanstandung des abgeschlossenen Vertrags auszugleichen.

Der Hannoversche Bevollmächtigte erwiderte, daß er rücksichtlich der Ansichten der übrigen Regierungen über den Wunsch der Königlich Bayerischen Regierung, der obigen Voraussetzung beizutreten außer Stande sei, übrigens auch um so weniger zugeben könne, daß die Ablehnung des Wunsches der Königlich Bayerischen Regierung das Zustandekommen des Vertrags mit der Stadt Bremen in Frage stelle, als nicht wohl bezweifelt werden könne, daß seine Regierung sich in vollem Rechte befinde und daher mindestens keineswegs die Verantwortlichkeit trage, wenn eine etwa fortdauernde Meinungsverschiedenheit dennoch diese bedauerliche Folge herbeiführen sollte.

V. Da das zu Bremen zu errichtende Haupt-Zollamt den Charakter eines vereinsländischen Amts erhält, so werden die durch die Vollzugs-Kommission oder später durch Beschlüsse der Vereinsregierungen festzustellenden Gehälter der Beamten, sowie die in gleicher Weise zu genehmigenden Amts- und sonstigen Kosten in den wirklich aufgewandten Beträgen und nicht auf Grund eines Bauschsummen-Etats auf Rechnung des Gesammtvereins zu bestreiten sein.

Diese gemeinschaftlichen von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung vorzuschießenden Kosten werden durch Ansatz der verhältnißmäßigen Beträge in den durch das Central-Büreau des Zollvereins aufzustellenden provisorischen Abrechnungen

auf die Vereinsregierungen zu vertheilen und bei der definitiven Abrechnung für jedes Jahr schließlich festzustellen sein.

Zu dem letzteren Zwecke wird die über die gemeinschaftlichen Ausgaben aufzustellende Rechnung nebst den dazu gehörigen Belägen mit den Materialien zur definitiven Abrechnung von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung dem Central-Büreau des Zollvereins mitzutheilen und von diesem zur Dechargirung der General-Konferenz vorzulegen sein.

VI. Von Seiten des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten wird darauf hingewiesen, daß der vom Zollverein ausgeschlossene Hannoversche Hafenort Geestemünde an Bremerhaven und das gleichfalls vom Zollvereine ausgeschlossene Hannoversche Dorf Aumund an die Bremische Stadt Vegesack unmittelbarer sich anschlösse.

Sollten daher diejenigen Erleichterungen beim Besuche von Messen und Märkten, deren in den Artikeln 11. und 12. des Hauptvertrags gedacht ist, den Bewohnern von Geestemünde und Aumund versagt bleiben, so würden dieselben darin eine verletzende Zurücksetzung finden, und er habe deshalb im Auftrage seiner Regierung die Ausdehnung der in den angeführten Vertrags-Artikeln zugesagten gegenseitigen Erleichterungen auf den Hafenort Geestemünde und das Dorf Aumund in Anspruch zu nehmen. Da es sich hierbei lediglich um den Erlaß des Durchgangszolls von den unverkauft zurückgehenden Gegenständen und um die Ausdehnung der für den Marktverkehr zulässigen Erleichterungen auf grobes und feines Backwerk handele, so bezweifle er nicht, daß von Seiten der übrigen Vereinsregierungen die Zustimmung zu dem an sich höchst unerheblichen Zugeständnisse, welches man Hannoverscher Seits im Interesse seiner Angehörigen in Anspruch zu nehmen genöthigt sei, werde ertheilt werden und habe deshalb keinen Anstand genommen, ohne vorgängige Einholung dieser Zustimmung den Vertrag mit der freien Stadt Bremen zu unterzeichnen.

(gez.) Henning. Lang. Cramer.

364. Vertrag

zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen vertragsmäßige Abreden getroffen werden, auch den Verkehr auf der Weser zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Arnold Duckwitz,
den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt und
den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter Vorbehalt der Ratifikation, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, vom heutigen Tage in Kraft tritt, soll unter der Voraussetzung, daß die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung, die erst- und letztgedachte Regierung im Anschlusse an die dieserhalb früher bereits ertheilten Zusagen, diesem Vertrage beitreten, die Erhebung der Weserzölle auf die Dauer dieses Vertrages suspendirt werden.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird alsbald nach Unterzeichnung dieses Vertrages die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung einladen, dem Vertrage beizutreten und soll darüber eine Verständigung in der Art zu treffen ermächtigt sein, daß in dieser Weise die im Art. 1. ausgesprochene Voraussetzung ihre Erledigung findet.

Artikel 3.

Dieser Vertrag soll so lange in Kraft bleiben, wie der im Art. 1. genannte Vertrag vom heutigen Tage und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation den betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26sten Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)

Carl Friedrich Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

365. Schluß-Protokoll.

Geschehen Bremen, den 26sten Januar 1856.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Bremen wegen Suspension der Weserzölle, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

Die Hannoverscher Seits in Anregung gebrachte Wiederherstellung des sogenannten Triftgeldes, zur Entschädigung der Achtsleute, welche auf der Strecke von Bremen bis Stolzenau die auf der Weser mittelst Pferdezuges beförderten Schiffe zum Zweck der Festsetzung der Vergütungen für etwaige Beschädigungen der Ufer begleiten, ist zwar für den Fall, daß diese Abgabe von den Schiffern erhoben werden soll, von anderen Seiten beanstandet worden. Dagegen hat man sich darüber verständigt, daß es keine Bedenken habe, wenn für die Dauer der Suspension der Weserzölle die den Pferdezug begleitenden Achtsleute das Triftgeld nach einem bestimmten über die Beträge, welche bisher den Achtsleuten gewährt worden sind, nicht hinausgehenden Tarife von den Eigenthümern des Pferdezuges erheben. Demgemäß nach Befinden nähere Anordnungen zu treffen, und von denselben die Regierungen der übrigen Weserufer-Staaten zu benachrichtigen, ist hiernach der Königlich Hannoverschen Regierung anheimgestellt worden.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in einem Exemplare, welches im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt. Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämmtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt werden.

Nachdem sodann noch die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten, daß ihre Regierungen durch die Ratifikation des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erklärungen, ohne weitere förmliche Ratifikation desselben, als genehmigt ansehen würden, ward dieses Protokoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

G. w. o.

(gez.) F. W. Henning. C. Fr. Lang. W Cramer. A. Duckwitz.
H. Smidt. L. Hartlaub.

366. Haupt-Protokoll der Vollzugs-Kommission in Bremen.

(Zu dem Vertrage vom 26sten Januar 1856.)

Gegenwärtig:

Königlich Preußischer Seits:
der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor von Jordan;

Königlich Bayerischer Seits:
der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Widmann;

Königlich Hannoverscher Seits:
der Königlich Hannoversche Ober-Zollrath Erxleben;

Kurfürstlich Hessischer Seits:
der Kurfürstlich Hessische Ober-Finanzrath von Wille;

Großherzoglich Oldenburgischer Seits:
der Großherzoglich Oldenburgische Ober-Zollrath Meyer;

Bremischer Seits:
die Bremischen Senatoren Duckwitz, Dr. Meier, Dr. Albers, Diedr. Albers und Dr. Kottmeier.

Bremen, den 22sten Dezember 1856.

In Folge des Artikel 16. des unter dem 26sten Januar 1856 zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse geschlossenen Vertrages sind die zur Seite genannten Kommissarien von Ihren Hohen Regierungen beauftragt und bevollmächtigt, Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, vorzubereiten und zu diesem Zweck am 21sten Juli 1856 zu Bremen zusammengetreten.

Nachdem sich die Kommission mit den örtlichen Verhältnissen in Bremen und in den angeschlossenen Gebietstheilen, soweit als nöthig, bekannt gemacht hatte, ward mit der Vorbereitung der zu erlassenden Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Regulative begonnen. Da die besonderen, theilweise verwickelten Verhältnisse mancherlei Schwierigkeiten darboten, auch über mehrere Punkte erhebliche Meinungsverschiedenheiten auftauchten, welche gegen das Ende des Monats November 1856 ihre Erledigung gefunden haben, so hat der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte erst auf den 1sten Januar 1857 festgesetzt werden können. Die Eröffnung der Zollvereins-Niederlage hat indessen in Ermangelung ausreichender Niederlageräume vorerst noch ausgesetzt werden müssen. Demgemäß ist vom Senate der freien Hansestadt Bremen über den

Anfangstermin der Wirksamkeit des Vertrages unter dem 28sten November 1856 eine Bekanntmachung erlassen, nachdem der Vertrag selbst am 27sten August 1856 zur öffentlichen Kunde gebracht war.

Ueber das Ergebniß der Verhandlungen der Vollzugs-Kommission im Einzelnen wird nach der Reihefolge der Bestimmungen des Vertrages und der dazu gehörigen Beilagen Nachstehendes bemerkt.

I. Zum Haupt-Vertrage.

§. 1.

(Zu den Artikeln 1. bis 3., dem Separat-Artikel 1. und zum Schluß-Protokoll Nr. 2.)

Zur Ausführung der angezogenen Bestimmungen, namentlich im Separat-Artikel 1. Nr. 1. und im Schluß-Protokolle Nr. 2. ist vom Senate der freien Anlage I. Hansestadt Bremen die unter Nr. I. angeschlossene Bekanntmachung vom 22sten Dezember 1856, die Befugnisse der Führer und Rheder zollvereinsländischer Schiffe in Bezug auf die Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte betreffend, erlassen und wird den Vereins-Regierungen anheimgestellt, in Betreff der fraglichen Verabredungen das Nöthige zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

In Betreff der im Separat-Artikel 1. unter Nr. 2. erwähnten Cabotage hielt man eine Bremischer Seits zu erlassende Bekanntmachung nicht für nöthig, weil nach dem Bezeugen der Bremischen Bevollmächtigten die zollvereinsländischen Schiffe in dieser Beziehung schon immer den Bremischen gleich behandelt sind.

Die betheiligten Vereins-Regierungen werden auch hier Ihrerseits das Nöthige erlassen.

§. 2.

(Zu den Artikeln 5., 6., 7. und 8.)

Diese Artikel finden durch die Beschlüsse zu den Uebereinkünften I., II., III. und IV. ihre Erledigung.

§. 3.

(Zum Artikel 9. und Nr. 13. des Schluß-Protokolls.)

Zur Ausführung dieses Artikels ist eine dem Inhalte desselben entsprechende Bekanntmachung am 11ten Dezember 1856 erlassen. Die Bremischen Bevollmächtigten wiederholten dabei die bereits im Schluß-Protokolle enthaltene Bemerkung, daß im Bremischen Staate besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht erhoben würden und fügten hinzu, daß die zum Zwecke des abgabefreien Gewerbebetriebes nach dem Vertrage auszustellenden Legitimationen im Bremischen Staate von den Polizei-Behörden ausgestellt würden. Man einigte sich dahin, daß die Formulare A und B für diese von den Bremischen Polizei-Behörden auszustellenden Legitimationen dahin geändert werden, daß es am Schlusse heißt:

daß er (das ebengedachte Handlungshaus, die ebengedachte Fabrik) zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im hiesigen Staate berechtigt ist.

Dieselbe Aenderung der Formulare wird in denjenigen Vereinsstaaten eintreten können, in welchen, wie z. B. im Großherzogthum Oldenburg, für den Betrieb von Gewerben besondere Abgaben nicht bestehen.

Im Uebrigen würden die Vereins-Regierungen anordnen und zur öffentlichen Kunde bringen, daß die im Artikel 9. erwähnten Bremischen Gewerbtreibenden, welche mit den eben bezeichneten Legitimationen versehen sind, vom 1sten Januar 1857 an in den Vereinsstaaten keine weitere Abgaben für den Betrieb der fraglichen Gewerbe zu entrichten haben.

§. 4.

(Zum Artikel 10.)

Die am Schlusse dieses Artikels der Vollzugs-Kommission vorbehaltenen näheren Anordnungen sind dahin getroffen, daß, wenn die im Artikel 10. erwähnten Gegenstände aus dem daselbst bezeichneten Bremischen Gebiete auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollvereine eingeführt werden, bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergiebt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber bedürfen, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen die Gegenstände aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete die Unterweser abwärts nach dem Zollvereinsgebiet versendet, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die denselben beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accisebehörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden. Es wird den betheiligten Vereins-Regierungen anheimgestellt, deshalb das Nöthige zu veröffentlichen, und ist dabei vorbehalten, daß auch der Senat der freien Hansestadt Bremen eine gleiche Bekanntmachung erlasse, wenn sich dies als nöthig ergeben sollte.

§. 5.

(Zum Artikel 11. und 12.)

In Betreff dieser, Erleichterungen für den Besuch der beiderseitigen Messen und Märkte betreffenden Artikel hielt man, abgesehen von den unten bei der Uebereinkunft III. zu erwähnenden angeschlossenen Gebietstheilen, besondere von Bremen zu erlassende Anordnungen oder Bekanntmachungen nicht für erforderlich, da nach dem Bezeugen der Bremischen Bevollmächtigten die zollvereinsländischen Besucher Bremischer Märkte und Messen schon bisher nach den Grundsätzen behandelt sind, welche in den gedachten Artikeln verabredet worden. Für den Fall, daß gleichwohl zur Ausführung der Artikel eine Anordnung oder Bekanntmachung Bremischer Seits erforderlich werden sollte, wurde der Erlaß einer solchen zugesichert.

Den Vereins-Regierungen wird anheimgestellt, zur Ausführung der Artikel 11. und 12. das Geeignete unter Berücksichtigung der für den Besuch von Messen und Märkten im Zollvereine bereits bestehenden Kontrole-Vorschriften zu erlassen, wobei man allerseits darüber einverstanden war, daß die in den genannten Artikeln vorgesehenen Erleichterungen sich nicht blos auf selbstverfertigte Handwerkswaaren und Vieh, sondern auch auf alle sonstigen Gegenstände mit Ausnahme der nicht ausdrücklich zugelassenen Verzehrungsgegenstände, erstrecken und daß sie auch den Bremischen angeschlossenen Gebietstheilen zu Gute kommen müßten. In letzterer Hinsicht war man indessen nicht zweifelhaft darüber, daß die von Hannover und Oldenburg in dieser Beziehung zu treffenden Anordnungen ohne weitere Bekanntmachung von Seiten des Senats der freien Hansestadt Bremen auf die Bewohner der angeschlossenen Gebietstheile Anwendung finden würden. Gleichwohl ward vorbehalten, die in Hannover und Oldenburg zu treffenden Anordnungen nach Maßgabe der im Separat-Artikel 1. zum Artikel 2. der Uebereinkunft III. vorgesehenen Bestimmungen auch für die angeschlossenen Gebietstheile zur Publikation zu bringen, falls sich dazu ein Bedürfniß ergeben sollte.

Sodann ward von den Bremischen Bevollmächtigten die Zusicherung ertheilt, daß die Bewohner von Geestemünde, Aumund und Brake beim Besuche der Bremischen Messen und Märkte Bremischer Seits nicht anders behandelt werden würden, als die übrigen Angehörigen der Zollvereinsstaaten.

In Beziehung auf die Ausdehnung der in den Artikeln 11. und 12. gewährten Begünstigungen bei dem Bezuge der zollvereinsländischen Märkte auf die Bewohner

von Geestemünde, Aumund und Brake war allseitiges Einverständniß darüber, daß den Bewohnern der beiden erstgenannten Orte dieselben zuzugestehen seien, weil solche Seitens des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten für diese in dem besonderen Protokolle vom 26sten Januar 1856 sub lit. VI. angesprochen und durch die erfolgte Ratifikation des Vertrags allseitig genehmigt worden.

Dagegen wurde der Ausdehnung derselben Begünstigungen auf die Bewohner des Oldenburgischen Hafenorts Brake nur Seitens des Bevollmächtigten für Hannover unbedingt zugestimmt. Von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde die Zustimmung zwar erklärt, jedoch daran die Voraussetzung geknüpft, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung bereitwillig alle erforderlichen Maßregeln treffen werde, um den Zollverein gegen Einschwärzungen aus dem Freihafengebiete sicher zu stellen, auch dabei ferner bemerkt, daß in dem obigen Zugeständnisse nicht ein Aufgeben der Ansicht zu erblicken sein werde, der zufolge nach der Bestimmung im Separat-Artikel 4. zum Vertrage vom 4ten April 1853 mit dem Anfange der Wirksamkeit der Uebereinkunft I. vom 26sten Januar dieses Jahres Brake aufhören müßte, Freihafen zu sein.

Der Königlich Bayerische Bevollmächtigte erklärte, daß materielle Bedenken der Sache nicht entgegenstehen, konnte jedoch in formeller Beziehung dieselbe nicht als zur Kompetenz der Vollzugs-Kommission ressortirend ansehen.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte schloß sich der Ansicht des Königlich Bayerischen Bevollmächtigten an.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte erklärte hierauf das Folgende:

Bei den Verhandlungen des Vertrags vom 26sten Januar 1856 sei Oldenburg bekanntlich nicht vertreten und somit außer Stande gewesen, während der Dauer derselben die Interessen des Landes zu vertreten.

Nach erfolgtem Abschlusse des Vertrags und nach erhaltener Mittheilung von demselben habe die Großherzogliche Regierung Sich an die Königlich Preußische Regierung als diejenige gewandt, welche die Leitung der gedachten Verhandlungen übernommen hatte, und in dem Schreiben an das Königlich Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 28sten Februar 1856 *vor der Ratifikation des Vertrags* in Bezug auf den unter VI. des besonderen Protokolls vom 26sten Januar 1856 Seitens des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten erhobenen Anspruch bemerkt, daß Sie Sich der *sichern Erwartung* hingebe, die dort gedachten Zugeständnisse werden dem in gleicher Lage mit den Hannoverschen Ortschaften Geestemünde und Aumund befindlichen Freihafen Brake nicht versagt werden.

Da von der Königlich Preußischen Regierung dieser Erwartung nicht widersprochen worden, so habe Seitens der Großherzoglichen Regierung angenommen werden müssen, daß der gedachte Anspruch kein Hinderniß gefunden habe, und ist in dieser Annahme die Ratifikation des Vertrags vollzogen, welches anderenfalls nicht würde haben geschehen können, weil es der Großherzoglichen Regierung unmöglich gewesen sein würde, einem Vertrage beizutreten, nach dessen Bestimmungen die eigenen Unterthanen ungünstiger zu behandeln wären als die anderer Staaten.

Aus dieser einfachen Darlegung des Hergangs werde sich ergeben, daß es der Großherzoglichen Regierung nicht beizumessen sei, wenn das oben erwähnte Schreiben vom 28sten Februar dieses Jahres den übrigen Vereins-Regierungen nicht zur Kunde gekommen sein sollte, wie Solches nach den Erklärungen der Bevollmächtigten für Bayern und Kurhessen werde anzunehmen sein.

Was sodann die Voraussetzung anlange, an welche der Königlich Preußische Bevollmächtigte die Zustimmung geknüpft habe, so sehe er sich außer Stande, die

Erfüllung derselben in Aussicht zu stellen, und zwar ebensowenig, weil deren Gegenstand mit dem hier in Frage stehenden in keinem Zusammenhange stehe, als weil über denselben gegenwärtig besondere Verhandlungen obschweben, deren Ergebnisse hier nicht werde vorgegriffen werden können.

Zum Schlusse habe er unter dem Ausdrucke seines Bedauerns, daß der fragliche Anspruch nicht allseits und unbedingt Anerkennung gefunden, der Großherzoglichen Regierung ebensowohl alle aus dem Vertrage nach der oben dargelegten Lage der Sache Ihr zustehenden Rechte vorzubehalten, als es Derselben zu überlassen, demgemäß die entsprechenden Maßregeln zu treffen.

§. 6.

(Zum Artikel 13.)

Den Bestimmungen dieses Artikels ist durch den Erlaß der im §. 3. erwähnten Bekanntmachung genügt, nach welcher beim Besuche der Messen und Märkte die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, welche sich durch eine von ihrer Ortsobrigkeit auszustellende Bescheinigung als dazu berechtigt ausweisen, hinsichtlich der vom Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben ebenso zu behandeln sind, wie die Angehörigen des Bremischen Staats. Dadurch ist das von nicht Bremischen Besuchern der Bremer Messen und Märkte bisher erhobene Rekognitionsgeld hinsichtlich aller Angehörigen der Zollvereinsstaaten, welche dieselben besuchen, aufgehoben und sind die mit der Einziehung desselben beauftragten Behörden außerdem noch besonders angewiesen, dasselbe von den Angehörigen der Zollvereinsstaaten nicht mehr zu erheben. Die Erhebung eines sogenannten Standgeldes ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen, indessen sind auch in dieser Beziehung die vereinsländischen Besucher Bremischer Märkte den Angehörigen des Bremischen Staats gleich zu behandeln.

Da in Bremen verschiedene Zünfte das Recht in Anspruch nehmen, fremde Gewerbetreibende vom Verkaufe der Waaren auszuschließen, deren Verfertigung und Verkauf den Zünften nach den Zunftgerechtsamen zusteht, und die Gleichstellung der Angehörigen des Zollvereins mit den Angehörigen des Bremischen Staats nur in Betreff der vom Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben, nicht aber hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Märkte verabredet ist, so wird den Vereins-Regierungen anheimgestellt, in dieser Beziehung erforderlichen Falls das Geeignete in die etwa zu erlassende Bekanntmachung aufzunehmen, wobei bemerkt wird, daß die Bremischen Bevollmächtigten sich außer Stande erklärten, vollständige und sichere Angaben darüber zu machen, welche Zünfte ein solches Recht haben oder auch nur in Anspruch nehmen. Von den Schuhmachern, Schneidern, Sattlern und Tischlern wird nach den Angaben der genannten Bevollmächtigten das fragliche Recht in Anspruch genommen; ob es ihnen aber zusteht und ob es nicht etwa auch von anderen Zünften in Anspruch genommen wird, darüber erklärten sie keine sichere Auskunft geben zu können.

§. 7.

(Zum Artikel 14.)

Behufs der in diesem Artikel enthaltenen Verabredungen hielt man weitere, von der Vollzugs-Kommission zu veranlassende Ausführungs-Bekanntmachungen nicht für erforderlich.

§. 8.

(Zum Artikel 15. und zu Nr. 4. des Schluß-Protokolls.)

Der unter Nr. 4 b. des Schluß-Protokolls Bremischer Seits übernommenen Verpflichtung ist durch das unter Nr. II. angeschlossene Gesetz vom 28sten November 1856, den Schutz der Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten betreffend, entsprochen.

Anlage II.

§. 9.

(Zum Artikel 17.)

Der Senat der freien Hansestadt Bremen hat von der Ihm eingeräumten Befugniß, einen Kommissar zu bestellen, welcher in Seinem Namen mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins in unmittelbares Benehmen treten kann, Gebrauch gemacht, und den Senator Diedr. Albers zum Kommissar, den Senator Dr. Kottmeier aber zu dessen Stellvertreter bestellt. Man war darüber einverstanden, daß, sowie die amtliche Korrespondenz in Zollvereinssachen schon jetzt portofrei von und nach Bremen befördert wird, auch der amtliche Schriftwechsel des gedachten Kommissars mit den Behörden der Zollvereinsstaaten die Portofreiheit zu genießen haben werde, falls die Briefe und Packete mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen sind.

§. 10.

(Zum Schluß-Protokoll Nr. 5.)

Der Inhalt der unter Nr. 5. getroffenen Vereinbarung, die Herabsetzung der Durchgangs-Abgaben für gewisse Verkehrsverbindungen und die Suspension des Wahrthurmer Zolls betreffend, ist von dem Senate der freien Hansestadt Bremen unter dem 11ten Dezember 1856 publizirt, und werden die betheiligten Vereinsregierungen in dieser Beziehung auch Ihrerseits das Nöthige anordnen.

Im Anschlusse an die ebenerwähnte Verkehrs-Erleichterung wird bemerkt, daß in Folge der Bremischer Seits bei Unterzeichnung des Vertrages durch die Note vom 26sten Januar 1856 übernommenen Verpflichtung, die durch die Verordnung vom 23sten Dezember 1850 bestimmte Transit-Abgabe von den Weserwärts angekommenen Gütern nur insoweit zu erheben, als dieselben an's Land gebracht werden, vom
Anlage III. Departement der Accise die unter Nr. III. angeschlossene Bekanntmachung vom 11ten Dezember 1856, die Manifeste der Schiffer und die Transit-Abgabe nach Suspension des Weserzolls betreffend, erlassen und darin zugleich der Begriff des „an's Land bringen" erläutert ist.

§. 11.

(Zum Schluß-Protokoll Nr. 7.)

Die am Schlusse dieser Nummer erwähnte Aeußerung der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in Betreff der Beseitigung der Schifffahrtshindernisse auf der Unterweser ist, wie hier nachrichtlich bemerkt wird, dem Senate der freien Hansestadt Bremen zugegangen.

§. 12.

In Bezug auf den von den Bevollmächtigten für Bremen gestellten Antrag, daß die Begünstigung, welche im §. 6. 2. c. des Regulativs über die dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zollerleichterungen ausnahmsweise für den Transit französischer Weine über Hamburg und Rotterdam ausgesprochen ist, künftig auch bei dem Transit französischer Weine über Bremen in Anwendung kommen möge, erklärten die Kommissarien für Preußen, Bayern, Hannover, Kurhessen und Oldenburg, daß Ihre Hohen Regierungen, ohne jedoch Bremen ein hierzu aus dem Artikel 4. herzuleitendes Recht zuzugestehen, nicht abgeneigt seien, dem fraglichen Antrage unter der Voraussetzung entsprechender Kontrolmaßnahmen und Aufrechthaltung der sonstigen regulativmäßigen Bestimmungen Statt zu geben. Hierbei werde aber die nachträgliche Zustimmung der übrigen Vereins-Regierungen ausdrücklich vorbehalten und die Bedingung gestellt, daß die Versiegelung der Weingebinde in Bremerhaven am Bord der Seeschiffe oder wenigstens gleich unmittelbar und ohne allen Verzug nach der Ausladung durch einen vereinsländischen Konsul oder Konsular-

Agenten daselbst erfolgen, welchem, und soweit nöthig auch den vereinsländischen Konsuln oder Konsular-Agenten in Bremen, die entsprechende Instruktion durch die betreffenden Regierungen zu ertheilen sein werde.

In Fällen, wo die Entlöschung der Seeschiffe nicht in Bremerhaven, sondern an einem Orte zwischen Bremerhaven und Bremen erfolgt, solle die Versiegelung der Weingebinde in Bremen selbst am Bord der Schiffe oder wenigstens gleich unmittelbar und ohne allen Verzug nach der Ausladung durch vereinsländische Konsuln bewirkt werden können, insofern die zum Transport bestimmten Leichterschiffe mit einer Verschluß-Einrichtung, wie solche in dem Gesetz, die Kontrolmaßregeln über die Schifffahrt auf der Unterweser betreffend, vorgeschrieben ist, versehen sind und mit unverletztem, von Hannoverschen oder Oldenburgischen Zollbehörden unmittelbar nach erfolgter Umladung anzulegenden amtlichen Verschlusse in Bremen anlangen.

II. Zur Uebereinkunft I., die Unterdrückung des Schleichhandels betreffend.

§. 13.

(Zu den Artikeln 3., 4., 6., 7., 8. und 9.)

Anlage IV. Den Bremischen Landjägern (Polizeibeamten) ist mittelst der unter Nr. IV. angeschlossenen Instruktion von dem Inhalte der angezogenen Artikel Kenntniß gegeben und ihnen daneben über ihr Verhalten eine dem Vertrage entsprechende Anweisung ertheilt.

Imgleichen ist den Bremischen Zoll-, Accise- und Konsumtionssteuer-Beamten die den Artikeln 6. und 7. der Uebereinkunft I., sowie dem Artikel 6. der Uebereinkunft II. entsprechende unter Nr. V. beigefügte Instruktion gegeben. Anlage V.

§. 14.

(Zum Artikel 5.)

Dieser Artikel bedurfte keiner weiteren Ausführungs-Anordnungen, da die darin erwähnten Konzessionen nur vom Senate, nicht von Unterbehörden, ertheilt werden.

§. 15.

(Zum Artikel 10.)

Der Bestimmung dieses Artikels ist durch das im §. 8. erwähnte Gesetz, den Schutz der Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten betreffend, genügt.

§. 16.

(Zu den Artikeln 1., 2., 4., 11., 12., 13., 14., 16. und zum Schluß-Protokoll Nr. 8.)

Zur Ausführung der angezogenen Artikel ist Bremischer Seits am 10ten Dezember 1856 die unter Nr. VI. beigefügte Verordnung, die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins betreffend, erlassen. Anlage VI.

§. 17.

(Zum Artikel 15.)

In Betreff dieses Artikels hielt man Ausführungsmaßregeln nicht für erforderlich, zumal die darin enthaltenen Bestimmungen Hannover und Oldenburg gegenüber schon bisher Geltung gehabt haben, und die Bremischen Bevollmächtigten bezeugten, daß die in dem Artikel berührte Auslieferung von Angehörigen der Zollvereinsstaaten nach Maßgabe der bestehenden Bremischen Gesetzgebung weitere gesetzliche Bestimmungen nicht erforderlich mache.

§. 18.

(Zum Artikel 19. bis 28.)

In Betreff der Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser betreibenden Schiffer, der Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung von Musterrollen

und Bezeichnung der Schiffe haben namentlich in Bremen bereits seit längerer Zeit Vorschriften bestanden. Dieselben werden gegenwärtig Bremischer Seits einer Revision unterzogen, nach deren Beendigung man sie der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung behufs der Verständigung über ein gleichmäßiges Verfahren mittheilen wird.

Im Uebrigen ist zur Ausführung der angezogenen Artikel und nachdem von den Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten erklärt war, daß Ihre Regierungen die Führung der im Artikel 24. erwähnten Ladungsverzeichnisse für jetzt nicht zu verfügen beabsichtigen, Bremischer Seits die unter Nr. VII. angeschlossene Verordnung vom 22sten Dezember 1856, die Kontrolemaßregeln über die Schifffahrt auf der Unterweser betreffend, erlassen.

Anlage VII.

Dabei fand sich im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1. Zum Artikel 4. Nr. 3. der Verordnung ward von der Mehrzahl der zollvereinsländischen Bevollmächtigten darauf hingewiesen, daß den Schiffern, welche auf dem offenen Strome ein- und ausladen, die Verpflichtung aufzulegen sein werde, die mit der Anlegung und Abnahme des Verschlusses beauftragten Beamten an Bord zu holen, wenn nicht die auf den Schiffsverschluß gegründete Kontrole mehr oder weniger illusorisch werden solle. Bremischer Seits ward dagegen angeführt, daß diese Maßregel bereits bei dem Abschlusse des Vertrages wegen der daraus für Schiff und Mannschaft entstehenden Gefahren habe abgelehnt werden müssen, daß aber nach erfolgter Austiefung der Unterweser die Ueberladungen auf dem offenen Strome immer seltener werden würden und daß man Bremischer Seits gern bereit sei, auf dasjenige einzugehen, was sich nach Statt gehabter Austiefung der Weser noch als wünschenswerth und nach den inmittelst gemachten Erfahrungen als ausführbar darstellen werde.
2. Da sich ergeben hat, daß außer den im Vertrage erwähnten Hannoverschen und Oldenburgischen auch andere zollvereinsländische Fluß- und Leichterschiffe zum Waarentransport auf der Unterweser verwendet werden, so ist es der Absicht des Vertrages entsprechend gefunden, die verabredeten Kontrolemaßregeln auf diese Schiffe auszudehnen, und demgemäß der Artikel 17. in die Verordnung aufgenommen. Den betheiligten Weseruser-Staaten, deren Schiffe in angedeuteter Weise benutzt werden, bleibt anheimgestellt, ob sie in Rücksicht hierauf auch Ihrerseits die Publikation der Verordnung für erforderlich halten.
3. Die von der Vollzugs-Kommission vereinbarten Vorschriften über die Verschlußeinrichtung sind in der Anlage Nr. VIII. enthalten, wobei bemerkt wird, daß die eben unter Nr. 2. erwähnten Schiffe nach Maßgabe des Artikels 17. der Verordnung mit den Verschlußeinrichtungen zu versehen sein werden, welche für die die Oberweser befahrenden Schiffe von der Vollzugs-Kommission vereinbart sind. (Vergleiche unten §. 24.)

Anl. VIII.

Die Hohen Regierungen von Hannover und Oldenburg werden Ihrerseits wegen der Kontrole über die Schifffahrt auf der Unterweser das Erforderliche erlassen.

III. Zur Uebereinkunft II., die Errichtung eines zollvereinsländischen Haupt-Zollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen betreffend.

§. 19.

(Zum Artikel 1. und Separat-Artikel 1.)

Hinsichtlich der Errichtung eines mit dem 1sten Januar 1857 in Wirksamkeit tretenden zollvereinsländischen Haupt-Zollamts zu Bremen ist vom Senate unter

dem 11ten Dezember 1856 eine Bekanntmachung erlassen, in welcher über die verschiedenen Abfertigungsstellen und Abfertigungslokale das Nöthige zur öffentlichen Kunde gebracht ist.

§. 20.

(Zum Artikel 3. und Separat-Artikel 3.)

Anlage IX. Den Bestimmungen dieser Artikel ist durch die ohne Anlagen unter Nr. IX. angeschlossene Verordnung vom 10ten Dezember 1856, die Publikation und Anwendung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereins-Zolltarifs, wie solcher vom 1sten Januar 1857 an zur Anwendung kommt, und des Zollstrafgesetzes betreffend, genügt. Diese Gesetze sind in der Art publizirt, wie sie in Hannover Geltung haben. Dem Zollstrafgesetze sind indessen Zusatzbestimmungen angehängt, welche sich auf das Anhalten von Personen und Sachen, sowie auf das Verfahren wider unbekannte entwichene Kontravenienten beziehen und sich den in Hannover und Oldenburg bestehenden, indessen nicht im Zollstrafgesetze enthaltenen, gesetzlichen Bestimmungen soweit anschließen, als nicht die Bremische Gerichts-Organisation oder sonstige besondere Verhältnisse Abweichungen erforderlich machen.

Der Königlich Preußische, Königlich Bayerische und Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte erklärten hiebei, daß der Namens Ihrer Hohen Regierungen in dem Haupt-Protokoll der Vollzugs-Kommission zu Hannover vom 3ten März 1854 gemachte Vorbehalt in Ansehung des Hannoverschen Zollstrafgesetzes, insoweit dasselbe nach seiner inzwischen theilweise erfolgten Abänderung hiezu noch Veranlassung gebe, durch ihre Mitwirkung bei dem Erlasse der ebengedachten Verordnung, die Publikation und Anwendung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und Zollstrafgesetzes betreffend, nicht als aufgehoben anzusehen sei.

Außerdem ward der Erlaß folgender Bekanntmachungen für zweckmäßig gehalten, betreffend:

1. die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßen,
2. die Anweisung zur Abfertigung von Waarensendungen, welche abwechselnd das In- und Ausland berühren,
3. einen Auszug aus dem Begleitschein-Regulativ und
4. das Abfertigungs-Verfahren bei den Zollämtern, wie solche in Hannover erfolgt sind.

Diese Bekanntmachungen sind vom Senate am 11ten Dezember 1856 erlassen.

§. 21.

(Zum Artikel 4.)

Wegen der Absperrung des nöthigen Raums auf dem Eisenbahnhofe, der Begleitung der Eisenbahnzüge und der Weser aufwärts gehenden Schiffe ist das Nöthige in dem im §. 24. erwähnten Regulativ für das Abfertigungs-Verfahren bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte vorgesehen. Die Beaufsichtigung der nach dem Vereinsgebiete führenden Eisenbahnstrecke geschieht durch Zollbeamte in der Art, daß während des langsamen Fahrens der Wagen Nichts in oder auf dieselben geworfen werden kann. Behufs Beaufsichtigung der Weser bei ihrem Eintritt in das Vereinsgebiet dient der auf Vereinsrechnung unterhaltene Zollkreuzer bei Dreye, dessen Personal nach dem Beschlusse der zollvereinsländischen Bevollmächtigten um einen Zollaufseher zu vermehren sein wird.

Die Bremischen Bevollmächtigten erklärten, daß das Vorschieben des Zollkreuzers bis zur Bremischen Grenze bei Hastedt oder das Befahren der Weser von Dreye bis Hastedt durch Kontroleböte, also auf der Strecke der Weser, wo das rechte Ufer Hannoversch, das linke aber Bremisch ist, unbedenklich sei und daß, wenn-

gleich eine weitere Beaufsichtigung der Oberweser zwischen Bremen und Dreye für jetzt nicht für nöthig erachtet werde, Bremischer Seits dennoch, für den Fall, daß das Bedürfniß einer solchen Beaufsichtigung sich künftig herausstellen sollte, die Verpflichtung übernommen werde, solche Beaufsichtigung eintreten zu lassen, und sich über desfallsige wirksame Anordnungen mit der Direktiv-Behörde zu Hannover zu vereinigen.

§. 22.

(Zum Artikel 5.)

Die Eisenbahn-Beamten in Bremen sind schon bisher den Bestimmungen dieses Artikels entsprechend beeidigt worden. In die bisher angewendete Eidesformel wird in Zukunft die Verpflichtung zur Wahrung des Zoll- und Steuer-Interesses aller Zollvereinsstaaten aufgenommen werden.

§. 23.

(Zum Artikel 6.)

Den Steuerbeamten der freien Hansestadt Bremen ist die entsprechende Anweisung ertheilt. (Vergl. §. 13.)

§. 24.

(Zu den Artikeln 7. bis 9. und Separat-Artikel 3.)

Anlage X. Die Bestimmungen dieser Artikel sind durch das unter Nr. X. anliegende Regulativ über das Abfertigungsverfahren bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen und die demselben beigefügte Anleitung zum Verschluß der die Oberweser befahrenden Schiffe ausgeführt. Zugleich hat man sich über das unter Nr. XI. (Anlage XI.) angeschlossene Regulativ geeinigt, betreffend das von solchen Schiffern zu beobachtende Verfahren, welche mit amtlich verschlossenen Schiffsgefäßen auf der Strecke von Bremen bis Münden und umgekehrt in die Nothwendigkeit gerathen, ihre Schiffe leichtern zu müssen.

Man war der Ansicht, daß diese drei Regulative einer Publikation durch die Gesetzblätter nicht bedürfen. Das Abfertigungs-Regulativ wird von der Königlich Hannoverschen Regierung erlassen werden. In Betreff der Anleitung zum Verschlusse der Oberweserschiffe und des Regulativs über das Leichtern und einzelner Bestimmungen des Abfertigungs-Regulativs werden auch die übrigen betheiligten Vereinsregierungen ihre Behörden und Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen und außerdem dafür sorgen, daß die Weserschiffer von den sie angehenden Bestimmungen Kenntniß erhalten können, zu welchem Zweck die Auslegung von Zeichnungen der Schiffsverschluß-Einrichtungen, sowie der Anleitung zum Schiffsverschluß und des Regulativs über die Schiffsleichterungen bei den Zoll- und Steuerstellen an der Oberweser verabredet ist.

Im Einzelnen wird zu dem Abfertigungs-Regulative und der dazu gehörigen Anleitung Nachstehendes bemerkt:

1. Die im §. 2. erwähnte Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen ist unter den dem vereinsländischen Haupt-Zollamte durch den Vertrag beigelegten Befugnissen nicht namentlich erwähnt. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen ist das bisherige Zollamt am Bahnhofe zu Bremen schon jetzt ermächtigt. (Vergl. Hannoversches Vollzugs-Protokoll vom 3ten März 1854 Seite 116.) Auch ist diese Befugniß nicht zu entbehren, da übergangsabgabepflichtige Gegenstände in großen Mengen auf der Eisenbahn über Bremen ausgeführt werden und die bezüglichen Uebergangsscheine nur in Bremen erledigt werden können, wenn der Verkehr nicht gestört werden soll. Die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen würde das vereinsländische Haupt-Zollamt nicht entbehren können, wenn in die Zollvereins-Niederlage übergangsabgabe-

pflichtige Güter zugelassen und solche in den Uebergangs-Abgabebezirk, aus welchem sie herrühren, zurückgeführt werden sollen. Tritt diese Zulassung nicht ein, so wird das Hauptamt der Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen nur in einzelnen, meistens durch unrichtige Auffassung der Verhältnisse veranlaßten Ausnahmsfällen bedürfen. Damit in solchen Fällen die Nothwendigkeit einer Berichtserstattung an die Direktiv-Behörde und die damit verbundene Verzögerung vermieden werde, ist auch der Ausstellung der Uebergangsscheine unter den Befugnissen des Hauptamts gedacht, wodurch indessen der Bestimmung über die Zulassung der übergangsabgabepflichtigen Güter zur Niederlage (vergl. §. 26.) in keiner Weise hat vorgegriffen werden sollen.

2. In Betreff des §. 14. ward in Frage gestellt, ob nach den Bestimmungen des darin angezogenen Vertrages vom 29sten September 1854, welche der Vollständigkeit wegen mit zu berücksichtigen gewesen sind, hinsichtlich der von Sebaldsbrück aus dem dortigen nicht angeschlossenen Bremischen Gebiete nach Bremen bestimmten Gegenstände eine weitere, als die angeordnete Kontrole vorgeschrieben werden könne. Nach dem Bezeugen der Bremischen Bevollmächtigten findet aber abgesehen von Gemüsen und ähnlichen Bodenerzeugnissen ein irgend erheblicher Verkehr von dem bezeichneten Bremer Gebiete nach Bremen nicht Statt; gleichwohl ward eine Verständigung über weitere Kontrolemaßregeln vorbehalten, falls sich ein Waarenverkehr dort bilden sollte.

3. Das im §. 30. näher bezeichnete erleichterte Abfertigungs-Verfahren ist nur unter der Voraussetzung und Bedingung zugestanden, daß dem Bedürfnisse des Verkehrs vollständig entsprechende und ohne Rücksicht auf das erleichterte Abfertigungs-Verfahren zu bemessende Abfertigungs-Anstalten hergestellt werden.

4. Sodann ist vereinbart, daß das erleichterte Abfertigungs-Verfahren auch bei Ablassung von Waaren auf die Unter-Steuerämter mit Niederlage zu Vlotho, Holzminden und Hameln in Anwendung kommen könne, sofern die zu solcher Abfertigung erforderlichen Lokalitäten und das entsprechende Beamtenpersonal, mithin mindestens ein Einnehmer und ein Assistent, sowie das erforderliche Aufsichtspersonal vorhanden sei. Auch war man allseitig darüber einverstanden, daß wenn die Kurfürstlich Hessische Regierung etwa das Haupt-Steueramt mit Niederlage zu Rinteln in ein in der oben bezeichneten Weise besetztes Unter-Steueramt mit Niederlage verwandeln sollte, das erleichterte Verfahren bei den Abfertigungen auf das gedachte Unter-Steueramt mit Niederlage auch ferner Statt haben könne.

5. Im Uebrigen wird den Vereins-Regierungen anheimgestellt, die Direktiv-Behörden darauf hinzuweisen, daß nach den Beschlüssen der vierten General-Konferenz bei den nach dem erleichterten Verfahren abgefertigten Gütern die sonst dem Grenzamte instruktionsmäßig obliegende Prüfung der Grenz-Eingangsdeklaration durch Revision der Waaren auf das im Begleitschein genannte Amt übergeht, und daher bei Letzterem Alles Anwendung findet, was für die erste Revision der Waaren vorgeschrieben ist.

6. Bei der im §. 31. in Betreff der Erhebung des Ausgangszolls aufgenommenen Bestimmung ist vorausgesetzt, daß diejenigen Aemter an der Weser, welche zur Erhebung des Ausgangszolls bisher befugt gewesen sind, diese Befugniß, soweit nöthig, auch künftig behalten werden.

7. Die im §. 33. vorgesehene Stempelung der zu Bremen verzollten oder zollfrei befundenen Postgüter ist für erforderlich gehalten, um den Zweifeln zu

begegnen, welche sonst entstehen könnten, wenn im Auslande (Bremen) aufgegebene Postgüter ohne Deklaration und Vorabfertigung im Vereinsgebiete ankommen.

8. Die in der Anleitung, den Verschluß der Oberweserschiffe betreffend, vorgesehenen Verschluß-Einrichtungen sind nach der Bauart und Einrichtung projektirt, welche die Oberweserschiffe gegenwärtig in der Regel haben. Sollte eine andere Bauart der Schiffe aufkommen, oder sollten die vorgeschriebenen Einrichtungen nicht auf alle Schiffe Anwendung leiden oder nach den zu machenden Erfahrungen einer Vervollständigung bedürfen, so bleibt den Direktiv-Behörden überlassen, die Verschluß-Einrichtungen in einer der Bauart dieser Schiffe entsprechenden, das Zollinteresse völlig sichernden Weise vorrichten, beziehungsweise vervollständigen zu lassen.

Es ist dabei vorausgesetzt, daß bei der Erledigung der Begleitscheine über die unter Schiffsverschluß abgefertigten Güter am Bestimmungsorte nicht nur der Verschluß selber, sondern auch, soweit es die geschehene Entladung des Schiffes zuläßt, die Verschluß-Einrichtung jedes Mal einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und auch über den Befund der Verschluß-Einrichtung in der Erledigungs-Bescheinigung das Erforderliche angegeben werde.

Es wird anheimgestellt, die Direktiv-Behörden demnächst mit Instruktion zu versehen.

§. 25.

(Zum Artikel 10.)

Anlage XII. In der Anlage Nr. XII. ist die Verständigung über die Gebäude und sonstigen Lokale enthalten, zu deren Herstellung für die Abfertigungen des Haupt-Zollamts auf dem Eisenbahnhofe, an der Oberweser, bei den Postämtern, behufs der Niederlage und behufs der in Verbindung mit der Niederlage an der Unterweser zu errichtenden Zollabfertigungsstelle man sich Bremischer Seits unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft verpflichtet hat.

Die im Eingange der ebenerwähnten Anlage bezeichneten provisorischen, sowie die für die Posthäuser verabredeten definitiven Einrichtungen, werden dem Haupt-Zollamte zum 1sten Januar 1857 überwiesen. Die eine Unterabtheilung des Haupt-Zollamts bildende Zollabfertigungsstelle an der Unterweser wird aber erst dann errichtet werden, wenn die dort (am Bindwams) projectirten Bauten vollendet sind. Es werden ihr dieselben Befugnisse zustehen, wie dem Haupt-Zollamte. Abgesehen von einzelnen Ausnahmsfällen sind indessen die auf der Oberweser zu versendenden Güter von der zu diesem Zwecke an der Oberweser errichteten Abfertigungsstelle abzufertigen und die auf Ladungsverzeichniß und Ansagezettel mittelst der Eisenbahn zu versendenden Güter der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe vorzuführen. Dabei waren der Königlich Hannoversche und die Bremischen Bevollmächtigten darüber einverstanden, daß eine Verwiegung und Verladung der zuletzt erwähnten Güter von Seiten der Königlich Hannoverschen Eisenbahnverwaltung erst dann am Bindwams geschehen könne, wenn darüber eine Verständigung zwischen den beiderseitigen Hohen Regierungen Statt gefunden habe.

§. 26.

(Zu den Artikeln 11., 12., 13., 14. und Separat-Artikel 5.)

Daß die Eröffnung der Zollvereins-Niederlage hat ausgesetzt werden müssen, ist schon im Eingange dieses Protokolles bemerkt. Die Bremischen Bevollmächtigten führten in dieser Beziehung an, daß während der langen Zeit, welche bis zum definitiven Abschluß des Vertrages verstrichen sei, es nicht zu vermeiden gewesen, die im

Artikel 12. der Uebereinkunft II. als vorhanden bezeichneten Lokale am Bahnhofe für dringliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung zu verwenden. Da die Eröffnung der Niederlage in nicht hinreichend geräumigen und nicht gut belegenen oder eingerichteten Lokalen allerseits nicht für zweckmäßig gehalten werden konnte, so war man bei dem Mangel geeigneter Lokale in der Nothwendigkeit, die Eröffnung der Niederlage zu verschieben, wobei indessen Bremischer Seits die Verpflichtung übernommen ward, den Bau der projektirten Gebäude, sobald es die Witterung gestatte, in Angriff nehmen und mit allen Kräften fördern zu lassen, so daß die Eröffnung der Niederlage in der ersten Hälfte des Jahres 1858 Statt finden und dann das Regulativ in Kraft treten kann.

Das aus den Berathungen der Vollzugs-Kommission, soweit dabei eine Verständigung erzielt ist, hervorgegangene Regulativ für die Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen ist in der Anlage Nr. XIII. beigefügt. Anl. XIII. Ueber die Frage, ob übergangsabgabepflichtige und bonifikationsberechtigte Güter in die Niederlage aufzunehmen seien, hat dagegen eine Einigung in der Vollzugs-Kommission nicht erzielt werden können und ist deshalb, um die Frage offen zu halten, eine Bestimmung über den Ausschluß oder die Zulassung solcher Güter in den §. 11. des Regulativs nicht aufgenommen.

Die Bevollmächtigten für Bayern, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Bremen waren darüber einverstanden, daß alle übergangsabgabepflichtige Güter zur Niederlage zuzulassen seien.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte konnte sich indessen dieser Ansicht nicht anschließen, indem es nach seiner Auffassung nicht die Absicht gewesen sei, die übergangsabgabepflichtigen Güter zur Niederlage zuzulassen.

Bei der Erörterung der Frage wurden von verschiedenen Seiten gegen und für die Zulassung der fraglichen Güter namentlich noch folgende Gründe geltend gemacht:

1. Durch den Artikel 11. der Uebereinkunft II. sei zwar den in die Niederlage aufgenommenen Gütern der Anspruch auf zollfreie Wiedereinführung zugesichert. Es sei aber nicht bestimmt, daß dieselben auch übergangsabgabefrei in diejenigen Uebergangsabgabe-Verbände zurückgebracht werden können, aus welchen sie herrühren.
2. Es sei dem vereinsländischen Hauptamte die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen nicht beigelegt. Gleichwohl seien Uebergangsscheine erforderlich, um die übergangsabgabepflichtigen Güter — insofern sie nicht etwa aus den Bremen unmittelbar begrenzenden Uebergangsabgabe-Verbänden herstammen — in das Heimathsland zurückbringen zu können.
3. Es fehle für die übergangsabgabepflichtigen Güter an den nöthigen Uebergangsstraßen und Hebestellen.
4. Im Falle der Aufnahme übergangsabgabepflichtiger Güter sei jedenfalls eine örtliche Sonderung derselben in der Niederlage nach den Uebergangsabgabe-Verbänden, aus welchen sie herrühren, erforderlich. Dadurch, sowie durch die übrigen, zum Zwecke der Festhaltung der verschiedenen Heimathsländer zu treffenden Kontrole-Anordnungen würden sehr erhebliche Schwierigkeiten verursacht.

Es ward darauf, namentlich von Seiten der Bevollmächtigten für Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Bremen entgegnet, daß der Vertrag die übergangsabgabepflichtigen Güter von der Niederlage nicht ausschließe, eine der Wortfassung entgegenstehende Absicht aller Hohen Kontrahenten nicht nachgewiesen sei und deshalb die zur Aufnahme der Güter erforderlichen Einrichtungen behufs Ausführung des Vertrages

getroffen werden müssen. Die in dieser Beziehung zuletzt (unter Nr. 4.) angedeuteten Schwierigkeiten seien keineswegs unüberwindlich und die Straßen und Hebestellen, soweit sie fehlen, könnten von den betheiligten Regierungen leicht hergestellt werden, ebenso wie es bei anderen Veranlassungen, Zollanschlüssen ꝛc. stets geschehen sei und geschehen müsse.

Die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen sei nach ihrer Ansicht in der dem Haupt-Zollamte beigelegten Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen umsomehr mitbegriffen, als demselben die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen gleichfalls nicht ausdrücklich beigelegt, indessen nach Maßgabe der Statt findenden Verkehrs-Verhältnisse gar nicht zu entbehren sei.

Ebenso sei nach ihrer Ansicht in der vertragsmäßig festgestellten zollfreien Wiedereinführung in den Zollverein die übergangsabgabefreie Wiedereinführung in die Uebergangsabgaben-Verbände, aus welchen die Güter herrühren, mitenthalten; jedenfalls sei die Letztere nicht ausdrücklich ausgeschlossen und folge aus den bestehenden Einrichtungen, resp. den vertragsmäßigen Bestimmungen, nach welchen die Niederlage als ein Theil des Zollvereinsgebiets angesehen werden solle, von selbst. Wäre aber die übergangsabgabefreie Wiedereinführung auch ausdrücklich ausgeschlossen, so könnte daraus, wie aus der mangelnden Befugniß des Haupt-Zollamts zur Ausstellung von Uebergangsscheinen nicht gefolgert werden, daß die Güter von der Niederlage ausgeschlossen seien, sondern es würde daraus höchstens folgen, daß im Falle der Zurückführung die gesetzlichen Uebergangs-Abgaben dafür zu erlegen seien.

Wenn aber auch alle oben unter 1. bis 4. erwähnten Gründe im Allgemeinen zutreffend sein sollten, was von ihnen nach dem Vorstehenden in keiner Weise anerkannt werden könne, so würden sie auf diejenigen übergangsabgabepflichtigen Güter jedenfalls keine Anwendung leiden, welche aus den Bremen unmittelbar begrenzenden Uebergangsabgaben-Verbänden herrühren, mithin seien Branntwein und Bier aus dem in Betreff des Branntweins zwischen Hannover und Oldenburg bestehenden Uebergangsabgabe-Verbande, ferner Wein und Taback aus dem desfalls zwischen Preußen, Hannover, Sachsen, Kurhessen, Oldenburg u. s. w. bestehenden Verbande jedenfalls zur Niederlage zuzulassen.

Sämmtliche Bevollmächtigte, einschließlich des Königlich Preußischen, erkannten an,

> daß die aus den Bremen unmittelbar begrenzenden Uebergangsabgabe-Verbänden herrührenden übergangsabgabepflichtigen Güter weder durch den Vertrag, sowie er in Worten vorliegt, noch durch die bestehenden zollgesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen von der Niederlage ausgeschlossen seien,

wobei indessen der Königlich Preußische Bevollmächtigte wiederholte, daß es nach der Ansicht Seiner Regierung nicht die Absicht gewesen sei, die übergangsabgabepflichtigen Güter, am wenigsten aber einen Theil derselben zuzulassen. Auch konnten sich die Bevollmächtigten für Bayern und Kurhessen nicht damit einverstanden erklären, daß ein Theil der übergangsabgabepflichtigen Güter aufgenommen, ein anderer Theil aber ausgeschlossen werde.

Was die Güter betrifft, für welche unter gewissen Bedingungen eine Bonifikation gezahlt werden kann, so war man allerseits der Ansicht, daß diese Güter, falls dafür keine Bonifikation beansprucht werde, von der Niederlage nicht ausgeschlossen seien, insoweit dieser Ausschluß nicht etwa aus anderen Gründen, z. B. wegen ihrer Qualität als übergangsabgabepflichtiger Güter eintreten müsse. Während hienach die Zulassung des Zuckers zur Niederlage, wenn dafür keine Bonifikation in Anspruch genommen wird, von keiner Seite bestritten ward, war über die Frage:

„ob für an sich bonifikationsfähige Güter die Bonifikation auch dann noch beansprucht werden könne, wenn sie vor der Ausfuhr in das Ausland in der Niederlage gelagert haben,"

eine Einigung nicht zu erzielen.

Man war allseitig darüber einverstanden, daß insoweit es sich um Güter handle, für welche die Bonifikation nur auf einseitige Rechnung der betreffenden Regierungen gewährt werden kann, die Entscheidung der Frage den betheiligten Regierungen zustehe.

Hinsichtlich der Güter, für welche die Bonifikation aus Vereinsmitteln erfolgt, wurde dagegen von den Bevollmächtigten für Preußen, Bayern und Kurhessen die Ansicht geltend gemacht, daß nach den bestehenden Einrichtungen der zu bonificirende Zucker und Taback direkt ins Ausland ausgeführt, oder doch, nämlich der Zucker, in Niederlagen für unverzollte Güter gebracht werden müsse, und daß daher dem in die Niederlage für Zollvereinsgüter zu Bremen aufgenommenen Zucker und Taback eine Bonifikation nur dann gezahlt werden könne, wenn sich die Vereins-Regierungen vorher darüber verständigt hätten.

Der Königlich Bayerische Bevollmächtigte hielt eine solche vorgängige Verständigung um so mehr für erforderlich, als seine Regierung die Zahlung der Bonifikation für den in Niederlagen für unverzollte Güter gebrachten Zucker bei mehrfachen Gelegenheiten kontestirt und sich vorbehalten habe, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Die Bevollmächtigten für Hannover und Oldenburg konnten sich dieser Auffassung nicht anschließen. Sie hielten dafür, daß die Vollzugs-Kommission die Frage nicht zu erledigen habe, daß vielmehr im einzelnen Falle die Direktiv-Behörden darüber zu entscheiden hätten, ob nach den bestehenden Vorschriften die Zahlung der Bonifikation für den ausgeführten Zucker dem im Allgemeinen dazu berechtigten Fabrikanten blos deswegen verweigert werden könne, weil der Zucker zuvor in der Zollvereins-Niederlage gelagert habe, in welcher er nach ihrer Auffassung fortwährend unter Zollkontrole geblieben sei.

Da eine Verständigung über die Aufnahmefähigkeit übergangsabgabepflichtiger und bonifikationsberechtigter Güter zur Niederlage hienach nicht zu erzielen war, so behielten die sämmtlichen Bevollmächtigten Ihren Regierungen die Ihnen in dieser Beziehung nach dem Vertrage zustehenden Rechte ausdrücklich vor und glaubten, Denselben die Erledigung der Frage im Korrespondenzwege oder auf sonstige geeignete Weise umsomehr anheimstellen zu dürfen, als die Niederlage voraussichtlich erst in der ersten Hälfte des Jahres 1858 eröffnet werden könne.

Die Vorschriften, welche nach dem Beschlusse der Kommission in das Niederlage-Regulativ für den Fall einzuschalten sein würden, daß die fraglichen Güter zur Niederlage zugelassen werden, sind in der Anlage Nr. XIV. beigefügt.

Anl. XIV.

Dabei ward Bremischer Seits die Verpflichtung übernommen, für den Fall, daß Wein und Branntwein zur Niederlage zugelassen werden sollten, die in dem Gebäude am Bindwams (vergleiche Anlage XII., Nr. IV.) herzustellenden Kellerräumen zum Niederlagelokal zur Verfügung zu stellen.

Im Uebrigen wird zu dem Niederlage-Regulative Nachstehendes bemerkt:

1. Durch die Bestimmungen desselben hat die Verabredung im Separat-Artikel 5. der Uebereinkunft II. nicht beseitigt werden sollen.
2. Der Schlußbestimmung des Artikel 11. der Uebereinkunft II. ist durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Eingang des Regulativs und durch die im §. 20. erwähnte Bremische Verordnung, die Publikation und Anwendung des Zollgesetzes 2c. betreffend, genügt.

3. Das Königliche Ober-Zollkollegium zu Hannover wird darüber zu entscheiden haben, ob die baulichen Einrichtungen der Niederlage zu der im Eingange des Regulativs vorgesehenen sichernden Abschließung genügen, und ob etwa demnächst beabsichtigte Aenderungen derselben für zulässig zu halten sind. Die Baupläne werden demselben zu diesem Zwecke vor der Ausführung mitgetheilt werden.

4. Zu dem §. 3. des Regulativs.

Der Vereinsbevollmächtigte und Stationskontroleur sind zum Eintritte in die Niederlage ohne besondere Erlaubniß berechtigt; selbstverständlich auch die Mitglieder der der Zollverwaltung und der Niederlageverwaltung vorgesetzten Behörden.

5. Zu dem §. 27.

Im Einverständnisse der Zoll- und Niederlageverwaltung können Theilungen bis zur Hälfte der im §. 27. festgestellten Gewichtsmengen herab in besonderen Fällen nachgelassen werden. Auf übergangsabgabepflichtige und bonifikationsberechtigte Güter findet dieses jedoch keine Anwendung.

6. Zu dem §. 31.

Die Niederlageverwaltung bleibt unbenommen, den Verlust eines Niederlagescheins in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

7. Zu dem §. 33.

Bremischer Seits wird beabsichtigt, an Kontrole- und Lagergebühren zunächst und bis dahin, daß weitere Erfahrungen gemacht sind, die vereinbarten Maximalsätze zu erheben und darüber bei Eröffnung der Niederlage die unter Nr. XV. beiliegende Bekanntmachung zu erlassen. Anlage XV.

8. Bremischer Seits wurde die Verpflichtung übernommen, Behufs der Niederlageverwaltung die dem Bedürfniß entsprechenden Beamten anzustellen, wobei von Seiten der zollvereinsländischen Bevollmächtigten hervorgehoben ward, daß ein Niederlageverwalter, ein Buchhalter für das Niederlageregister und für die Erhebung der Gebühren, zwei Wagebeamte, zwei Bodenaufseher und ein Bote das Minimum des Personals sei, auf welches bei Eröffnung der Niederlage Bedacht zu nehmen sein werde.

IV. Zur Uebereinkunft III., wegen des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

§. 27.

(Zum Artikel 1.)

Der am Schlusse des Artikel 1. getroffenen Bestimmung ist durch die am 10ten Dezember 1856 erlassene Verordnung, die Feststellung der Zollgrenzen der dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheile und die Zoll- und Steuerverwaltung in denselben betreffend, genügt.

Darnach sind im Gebiete am rechten Weserufer mit den in der Uebereinkunft III. namentlich aufgeführten Gebietstheilen auch der dort genannte Zuggraben (Deichschlot) von Tenever an, sowie die Gräben, welche den Kuhsiel und Dammsiel und die bei diesen Sielen befindlichen Ueberzüge mit der Wumme verbinden, dem Zollverein angeschlossen. Die Zollgrenze der angeschlossenen Hollerländischen Außendeichsländereien und angeschlossenen Theile des Gerichts Borgfeld bildet von Tenever an das linke Ufer des Deichschlots, und von da an, wo dieser Zuggraben in die Wumme fällt, das linke Ufer dieses Flusses.

Der Anschluß der Lesum erstreckt sich am linken Ufer des Flusses bis zu dem oberhalb des ehemaligen Zollgartens zu Burg belegenen Ausladeplatz in der Weise, daß eine oberhalb dieses Platzes beginnende und bis zur Zollstelle am rechten Ufer

des Flusses fortlaufende Linie die Zollgrenze auf der Lesum bildet. Der Anfangs- und Endpunkt dieser Linie wird an beiden Ufern mit Pfählen bezeichnet.

Im Gebiet am linken Weserufer ist neben den namentlich aufgeführten Gebietstheilen auch der Ochumfluß überall, wo er das Bremische Gebiet berührt, dem Zollverein angeschlossen. Die Zollgrenze der in der Uebereinkunft erwähnten angeschlossenen Gebietstheile wird allenthalben von dem rechten Ufer der Ochum, und zwar unterhalb Wahrthurm von dem rechten Ufer der neuen Ochum bis zu deren Wiedervereinigung mit der alten Ochum, gebildet.

In Betreff der Lesum mußte von dem Wunsche der zollvereinsländischen Bevollmächtigten, die bei Burg über den Fluß führende Brücke als Grenze in der Art festzustellen, daß der Fluß oberhalb der Brücke angeschlossen werde, mit Rücksicht auf die bezügliche Vertragsbestimmung und da ein Theil der Ortschaft Burg oberhalb der Brücke belegen ist, abgestanden werden, und ist bei der obigen Feststellung der Linie, bis zu welcher die Lesum angeschlossen ist, von Seiten der Bremischen Bevollmächtigten eine Verständigung über eine andere Grenzbestimmung für den Fall vorbehalten, daß sich aus der jetzigen Feststellung etwa Unzuträglichkeiten ergeben sollten.

§. 28.

(Zum Artikel 2. und Separat-Artikel 1.)

Das Zollgesetz und die Zollordnung, ferner der Zolltarif, wie er vom 1sten Januar 1857 an zur Anwendung kommt, nebst den darin enthaltenen Vorschriften über die Verzollung von Zucker und Syrup und das Zollstrafgesetz mit den Zusatzbestimmungen, die Anhaltung von Personen und Sachen, sowie das Verfahren wider unbekannte entwichene Kontravenienten betreffend, sind für die angeschlossenen Gebietstheile und für den Verkehr bei den Aemtern und Ansagepoften, welche auf das nicht angeschlossene Bremische Gebiet vorgeschoben sind oder vorgeschoben werden, durch dieselbe Verordnung vom 10ten Dezember 1856 publizirt, durch welche die Publikation dieser gesetzlichen Bestimmungen für den Verkehr bei dem vereinsländischen Hauptzoll-Amte und der Zollvereins-Niederlage erfolgt ist. (Vergleiche §. 20. und 26. Nr. 2.)

Außerdem sind für die angeschlossenen Gebietstheile und die vorgeschobenen Zollstellen publizirt:

1. Eine Verordnung über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten am 28sten November 1856.
2. Eine Bekanntmachung, betreffend die Einführung von gebrauchten Erbschaftsgegenständen gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe am 11ten Dezember 1856.
3. Eine Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßen am 11ten Dezember 1856.
4. Eine Verordnung, das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke betreffend, am 12ten Dezember 1856.
5. Eine Verordnung, die Kontrole des stehenden Handels im Grenzbezirke betreffend, am 12ten Dezember 1856.
6. Eine Bekanntmachung, die für den Verkehr im Grenzbezirke bewilligten Erleichterungen betreffend, am 12ten Dezember 1856.
7. Eine Bekanntmachung, die Abfertigung von Waaren betreffend, welche abwechselnd das In- und Ausland berühren, am 11ten Dezember 1856.
8. Eine Bekanntmachung, die von inländischen Raffinerien beim erleichterten Bezuge von Rohzucker zu erfüllenden Bedingungen betreffend, am 11ten Dezember 1856.
9. Eine Bekanntmachung, die Zollvergütung für die Ausfuhr von Tabacksfabrikaten mit fremden Tabacksblättern betreffend, am 11ten Dezember 1856.

10. Eine Bekanntmachung, die Handhabung der Binnenkontrole im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg betreffend, am 13ten Dezember 1856.
11. Eine Bekanntmachung, die Behandlung der selbstverfertigten Handwerkswaaren und des Viehes beim Beziehen fremder benachbarter Märkte betreffend, am 12ten Dezember 1856.

Die demnächst etwa noch weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden auf dem im Separat-Artikel 1. zum Artikel 2. der Uebereinkunft III. bezeichneten Wege zu erwirken sein.

Sämmtliche vorerwähnte Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen sind, der Bestimmung im ebenerwähnten Separat-Artikel 1. entsprechend, in derselben Art publizirt, wie sie in Hannover, beziehungsweise in Oldenburg erlassen sind. Da, wo sich einzelne Verschiedenheiten zwischen den in beiden Staaten erlassenen Gesetzen finden, welche nicht blos die Redaktion betreffen, z. B. im §. 3. bis 5. und 15. des Zollstrafgesetzes, sind die abweichenden Fassungen neben einander abgedruckt und ist durch eine entsprechende Bemerkung die richtige Anwendung gesichert.

Zufolge der obigen Bestimmung des Vertrages wird daher auch die Vorschrift der Verordnung über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten, welche den Gebrauch der Schußwaffe gegen fliehende Schleichhändler gestattet, für die der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossenen Gebietstheile nur dann und nur soweit zur Anwendung kommen, als dieselbe in Folge künftiger Einführung im Herzogthum Oldenburg durch eine vom Senat zu erlassende Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte hielt hiebei die Verwahrung aufrecht, welche der Bevollmächtigte seiner Hohen Regierung im §. 3. des Haupt-Protokolls der Vollzugs-Kommission in Hannover vom 3ten März 1854 zu der Großherzoglich Oldenburgischen Verordnung vom 24sten Dezember 1853 wegen Suspendirung der Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe gegen fliehende Schleichhändler niedergelegt hat.

Imgleichen gaben die Bevollmächtigten von Preußen, Bayern und Kurhessen in Beziehung auf das für die Gebietstheile am linken Weserufer publizirte Oldenburgische Zollstrafgesetz dieselbe Erklärung ab, zu welcher sie sich oben im §. 20. in Betreff des Hannoverschen veranlaßt gesehen haben.

§. 29.

(Zum Separat-Artikel 3. zum Artikel 4.)

Der im Separat-Artikel enthaltenen Bestimmung ist durch die für die angeschlossenen Gebietstheile erlassene Bekanntmachung vom 28sten November 1856, die Verleihung von Erfindungspatenten betreffend, genügt worden.

§. 30.

(Zum Artikel 5. und dem Separat-Artikel 4.)

Den Bestimmungen unter 1. a., b., d. des Artikels 5. ist durch die obrigkeitliche Bekanntmachung genügt, welche in Betreff der Salzsteuer, des Verkehrs mit Salz, sowie der Einfuhr von Salz in die mit Hannover und Oldenburg wegen der Salzsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten unter dem 13ten Dezember 1856 erlassen sind. Rücksichtlich der übrigen Bestimmungen dieser Artikel stellten besondere Anordnungen sich nicht als erforderlich dar.

§. 31.

(Zum Separat-Artikel 5. zum Artikel 6.)

Nach diesem Separat-Artikel sollen Spielkarten, Stempelpapier und gestempelte Kalender bei deren Einfuhr aus Bremen in die angeschlossenen Gebietstheile

einer Eingangs-Abgabe nicht unterliegen. Man war darüber einverstanden, daß dabei nur Spielkarten und Stempelpapier in Frage seien, welche mit dem Bremischen Stempel versehen sind, sowie daß unter den eingangsabgabefrei zuzulassenden Kalendern Bremische Kalender, auch wenn sie nicht gestempelt sind, zu verstehen seien, weil im Bremischen Staate die Kalender einer Stempel-Abgabe nicht unterliegen. Im Uebrigen ward dafür gehalten, daß es zur Ausführung der Sache nur einer Anweisung an die betreffenden Zollbeamten bedürfen werde.

§. 32.

(Zum Artikel 7.)

Es ward Bremischer Seits bezeugt, daß in den angeschlossenen Gebietstheilen für Rechnung des Staats oder der Gemeinden oder Korporationen bisher keine andere indirekten Abgaben erhoben seien, als eine Konsumtions-Abgabe von Wein, Branntwein und anderen Spirituosen, sowie von frembem Bier. Diese Abgaben sind durch eine Verordnung vom 22sten Dezember 1856 aufgehoben.

§. 33.

(Zum Artikel 8. und Separat-Artikel 6.)

Da in den angeschlossenen Gebietstheilen Rübenzucker-Fabriken nicht bestehen, so ist vom Erlaß der darauf bezüglichen gesetzlichen und administrativen Anordnungen unter dem Vorbehalte abgesehen, daß vor dem Erlasse derselben der Betrieb solcher Fabriken nicht zu gestatten sein werde.

§. 34.

(Zum Artikel 9. und Separat-Artikel 7.)

1. Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, Thorsperre- und Pflastergelder werden in den angeschlossenen Gebietstheilen nicht erhoben. Die zollvereinsländischen Bevollmächtigten hielten jedoch dafür, daß die vertragsmäßigen Bestimmungen auf das zu Wahrthurm, unmittelbar an der Grenze des angeschlossenen Gebiets, auf der Straße zwischen Bremen und Delmenhorst zur Hebung kommende Chausseegeld Anwendung finden müßten. Der höchste Satz desselben beträgt jetzt 2 Grote für das Pferd.

2. Den Bestimmungen zu Nr. 2. c. und d. des Artikel 9. wegen der Handelsreisenden und des Besuchs von Messen und Märkten ist durch die oben in den §§. 3. und 5. erwähnte Bekanntmachung vom 11ten Dezember 1856 genügt.

3. Das unter den Zollvereinsstaaten unter dem 21sten Oktober 1845 abgeschlossene Münzkartel ist unter dem 28sten November 1856 für die angeschlossenen Gebietstheile publizirt. Imgleichen ist unter demselben Datum eine Verordnung, die Bestrafung der gegen das Münzregal der Zollvereinsstaaten begangenen Verbrechen oder Vergehen betreffend, erlassen. Eine Abschrift des zu dem Münzkartel gehörigen Protokolls d. d. Karlsruhe vom 21sten Oktober 1845 ist den Bremischen Bevollmächtigten behändigt.

4. Nicht minder ist das unter den Zollvereinsstaaten bestehende Zollkartel vom 11ten Mai 1833 für die angeschlossenen Gebietstheile am 28sten November 1856 publizirt.

§. 35.

(Zum Artikel 10. und Separat-Artikel 8. und 9.)

Durch die im §. 27. bereits erwähnte Verordnung vom 10ten Dezember 1856 sind die angeschlossenen Gebietstheile dem Verwaltungsbezirke des Ober-Zollkollegii in Hannover in der Art zugetheilt, daß die am rechten Ufer der Weser belegenen, im Artikel 1. der Uebereinkunft III. unter Nr. 1. bis 3. erwähnten Gebietstheile der

Königlich Hannoverschen Verwaltung, und zwar für jetzt dem Haupt-Zollamte Brinkum, die am linken Weserufer belegenen, in dem gedachten Artikel 1. unter Nr. 4. erwähnten Gebietstheile aber dem Großherzoglich Oldenburgischen Haupt-Zollamte Delmenhorst beigelegt sind.

In derselben Verordnung ist verfügt, daß die sämmtlichen angeschlossenen Gebietstheile zum Grenzbezirke gehören. Die dermalen in Hannover und Oldenburg bestehende Binnenlinie wird in Folge des Anschlusses keine Veränderung erleiden.

Die Organisation der Verwaltung anlangend, so werden in Folge des Anschlusses im Hannoverschen Verwaltungsbezirke die Königlich Hannoverschen Neben-Zollämter II. zu Ritterhude und Höftdeich aufgehoben, das Neben-Zollamt I. zu Lilienthal aber nach Warf (in dem angeschlossenen Bremischen Gebiete bei Borgfeld) verlegt werden. Außerdem wurde von dem Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten die Errichtung von Neben-Zollämtern I. zu Dammsiel und Kuhsiel für erforderlich gehalten und dabei bemerkt, daß diese Aemter wahrscheinlich demnächst neben dem Einnehmer noch mit je einem Assistenten zu besetzen sein würden, da nach den eingezogenen Erkundigungen bei diesen Aemtern jährlich etwa 14,000 und beziehungsweise 36,000 Torfschiffe passiren, welche auf ihrem Rückwege von Bremen mehr oder minder große Waarenquantitäten mit sich führen. Wenngleich sie dafür hielten, daß diese große Zahl von Schiffen von je einem Einnehmer nicht abzufertigen sein würde, so hatten sie doch nichts dabei zu erinnern, daß, unter Vorbehalt demnächstiger Anstellung von Assistenten, vorerst von der Letzteren abgestanden werde. Dagegen glaubten sie die Errichtung von Neben-Zollämtern I. an beiden Orten als ein Bedürfniß ansehen zu müssen.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte fand zwar bei der Errichtung von Neben-Zollämtern I. an beiden Orten, unter der Voraussetzung, daß es der Anstellung von Assistenten bei denselben nicht bedürfen werde, kein Bedenken. Da aber der Königlich Bayerische und Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte nach Maßgabe der bisherigen Verkehrsverhältnisse und in Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich auf den fraglichen Sielen nach ihrer Ansicht nicht sowohl um einen eigentlichen Handelsverkehr, als vielmehr lediglich um den Transport von gewöhnlichen Hausbedürfnissen handle, nur zu Dammsiel ein Neben-Zollamt I. zuzugestehen vermochten, so ist nur zu Dammsiel ein Neben-Zollamt I. errichtet, wobei nachrichtlich bemerkt wird, daß zu Oberneuland, zu Kuhsiel und zu Schmidtssiel Neben-Zollämter II. errichtet werden.

Das Aufseher-Personal anlangend, so können in Folge des Zollanschlusses zwar mehrere der bisherigen Aufseherstationen eingezogen werden. Gleichwohl wurde, um den Schleichhandel mit Kraft unterdrücken zu können, eine starke Besetzung der angeschlossenen Gebietstheile, sowie der Wumme und Lesum bis Burg für erforderlich gehalten und deshalb beschlossen, die bisherige Zahl der Fußaufseher im Ober-Kontrolebezirke Lilienthal um acht, im Ober-Kontrolebezirke Ritterhude aber um drei Mann, daneben aber die Aufseher auf dem Zollkreuzer auf der Wumme um Hamme (bisher bei Ritterhude) um einen Mann zu verstärken.

Daneben wurde von Seiten der Bremischen Bevollmächtigten erklärt, daß der Stationirung von Aufsehern bei den vorgeschobenen Zollämtern keine Hindernisse in den Weg gelegt werden würden.

2. Im Oldenburgischen Verwaltungs-Bezirke ist vertragsmäßig:
   a) in einer Entfernung von etwa einer Viertelmeile von der Zollgrenze ein Neben-Zollamt I. zu errichten, und solches
   b) mit einem Ansageposten zu versehen.

Wegen der von Bremen zu diesem Behufe herzustellenden Gebäude ist das Nöthige in der Anlage XII. Nr. V. verabredet. Da es zur Zeit an Gebäuden fehlt, so ist beschlossen, bis zur möglichst zu beschleunigenden Vollendung derselben das gedachte Neben-Zollamt I. zu Varrelgraben zu belassen und den mit den Befugnissen eines Neben-Zollamts II. zu versehenden Ansageposten zu Wahrthurm zu errichten.

Eine Veränderung der Zahl der Aufsichtsbeamten im Oldenburgischen Verwaltungs-Bezirke stellte sich in Folge des Anschlusses der Bremischen Gebietstheile nicht als erforderlich dar.

Die durch diesen Anschluß bewirkten Veränderungen der Hannoverschen, beziehungsweise Oldenburgischen Pauschsumme ergeben sich aus der Anlage Nr. XVI. Anl. XVI.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen beabsichtigt von der unter Nr. 5. des Separat-Artikel 9. ihm zugestandenen Befugniß Gebrauch zu machen. Dem Ober-Zollkollegio zu Hannover wird der dazu auszuersehende Beamte bezeichnet und die demselben zu ertheilende Instruktion mitgetheilt werden.

Die im Separat-Artikel 9. erwähnte Anweisung an die Justiz- und Polizeibeamten ist durch das unter dem 28sten November 1856 erlassene Gesetz, den Schutz der Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten betreffend, erfolgt. (Vergleiche Anlage II.)

§. 36.

(Zum Artikel 11. und Separat-Artikel 10.)

Es ward verabredet, daß eine Beeidigung der in den angeschlossenen Gebietstheilen angestellten Beamten nur dann erforderlich werde, wenn dieselben nicht bereits beeidigt seien. Diese Beeidigung wird nach dem unter Nr. XVII. angeschlossenen Formulare von dem Bremischen Kommissar (Artikel 17. des Hauptvertrages) geschehen. Rücksichtlich der bereits beeidigten Beamten, welche in den angeschlossenen Gebietstheilen angestellt werden, soll die Ausstellung des auf der Anlage XVII. unter II. formulirten Reverses genügen und solcher dem Bremischen Kommissar zugestellt werden. Anl. XVII.

§. 37.

(Zum Artikel 15.)

Es wurde verabredet, daß, wenn der Senat der freien Hansestadt Bremen sich veranlaßt finden sollte, von den Geldstrafen u. s. w. den Zoll- und Steuerbeamten Etwas zukommen zu lassen — was von sämmtlichen Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten als sehr wünschenswerth bezeichnet ward — dieses nicht den Beamten selbst, sondern den zur Unterstützung derselben und ihrer Hinterbliebenen bestehenden Zoll- und Steuer-Strafkassen zufließen werde.

§. 38.

(Zum Artikel 17. und Separat-Artikel 13.)

Die Bremischen Bevollmächtigten bemerkten, daß bereits am 3ten Dezember 1855 eine Zählung der Bevölkerung der angeschlossenen Gebietstheile nach den im Zollverein bestehenden Grundsätzen Statt gefunden habe, deren Resultat den Regierungen von Hannover und Oldenburg mitgetheilt werden solle.

§. 39.

(Zum Artikel 18. und Separat-Artikel 14.)

Es ward verabredet, dem Nachsteuergesetz, wie solches dem Separat-Artikel 14. anliegt, nach Anleitung des letzten Absatzes dieses Separat-Artikels den nachstehenden §. 16. hinzuzufügen:

§. 16. „Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände der „steuerpflichtigen Waaren in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen

„völlig beendigt sein wird, dauert die Grenzbewachung gegen die Letzteren einst=„weilen noch fort und soll über den Zeitpunkt der Herstellung des freien Ver=„kehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und dem übrigen Zoll=„vereinsgebiete die weitere Kundmachung (vergleiche §. 10.) auf Veranlassung „der Kommission erfolgen, welche in Gemäßheit des obigen §. 8. unter dem „Vorsitze des Landherrn am rechten Weserufer bereits niedergesetzt ist."

sodann das Gesetz am 27. Dezember 1856 publiziren und den Bewohnern der an=geschlossenen Gebietstheile einige Tage vorher, jedoch nicht vor dem 22sten Dezember, einen Abdruck zustellen zu lassen.

Demnach werden die Deklarationen bis zu Ende des Jahres sämmtlich ein=gegangen sein, und wird mit der Revision sofort am 2ten Januar 1857 begonnen werden können.

Die im Separat=Artikel 14. und im §. 8. des Gesetzes erwähnte gemein=schaftliche Kommission ist aus dem

Landherrn am rechten Weserufer, Senator Dr. Meier, als Vorsitzenden,
dem Landherrn am linken Weserufer, Senator Dr. Albers,
dem Königlich Preußischen Ober=Steuerinspektor Müller zu Langensalza,
dem Königlich Hannoverschen Ober=Zollinspektor Harling zu Brinkum,
dem Großherzoglich Oldenburgischen Ober=Zollinspektor Frisius zu Delmenhorst

Al. XVIII. gebildet und mit der unter Nr. XVIII. beigefügten Anweisung versehen.

V. Zur Uebereinkunft IV., wegen Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Obwohl die in dieser Uebereinkunft enthaltenen Verabredungen zunächst auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug haben, so ist es doch für angemessen gehalten, über die Ausführung der Uebereinkunft IV. in dieses Protokoll das Folgende aufzunehmen:

§. 40.

(Zum Artikel 2. und Separat=Artikel 2.)

Die gesetzlichen Bestimmungen, über die Besteuerung des Branntweins, des Salzes, ferner über die Erhebung der Uebergangs=Abgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen, welche in Hannover und Oldenburg bestehen, sind mittelst der Verordnungen vom 19ten und 13ten Dezember 1856 für die an=geschlossenen Gebietstheile am rechten und linken Weserufer erlassen. Dabei nahmen die Bevollmächtigten für Preußen und Kurhessen aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Branntweinsteuer, soweit sie die Behandlung der landwirthschaftlichen Brennereien in den angeschlossenen Gebietstheilen zum Gegenstande haben, Veranlassung zu der Erklärung, daß die Seitens der Kommissarien Ihrer Hohen Regierungen im §. 8. des Haupt=Protokolls der Vollzugs=Kommission zu Hannover vom 3ten März 1854 niedergelegte Verwahrung gegen eine günstigere Behandlung der Brennereien in Hannover und Oldenburg, als in Preußen und in den mit demselben in Betreff der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Staaten, durch ihre Mitwirkung bei dem Erlaß des fraglichen Gesetzes nicht alterirt werden solle.

Sodann ist für die angeschlossenen Gebietstheile am 19ten Dezember 1856 eine Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Brannt=wein betreffend, erlassen, sowie dieselbe in Hannover und Oldenburg publizirt ist.

Endlich sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Biersteuer, sowie sie in Hannover bestehen, für die angeschlossenen, am rechten Weserufer belegenen Bremischen Gebietstheile mittelst der Verordnung vom 13ten Dezember 1856 publizirt.

Der durch die Bremische Verordnung vom 22sten Dezember 1856 verfügten Aufhebung der bisher in den angeschlossenen Gebietstheilen erhobenen Komsumtions-Abgaben von Branntwein und Bier ist bereits oben im §. 32. erwähnt.

§. 41.

(Zum Separat-Artikel 4. Nr. 1.)

Die Bevollmächtigten für Hannover und Oldenburg drückten in Betreff der hier erwähnten Steuerstrafgelder denselben Wunsch aus, welcher oben von sämmtlichen vereinsländischen Bevollmächtigten rücksichtlich der Zollstrafgelder ausgesprochen war und ward vereinbart, daß die hinsichtlich der Letzteren getroffene Verabredung sich auch auf die Steuerstrafgelder zu beziehen habe.

Ueber die Gehalte der Beamten, sowie die Amts- und sonstigen Kosten bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen haben die zollvereinsländischen Bevollmächtigten unter dem 20sten Dezember 1856 ein besonderes Protokoll aufgenommen, welches diesem Protokoll unter Nr. XIX. beigefügt ist. Anl. XIX.

Zum Schlusse erklärten die Bremischen Bevollmächtigten, daß sie dem Senate die Befugniß vorbehielten, nach Maßgabe des Artikel 26. des zwischen Oesterreich und Preußen unter dem 19ten Februar 1853 geschlossenen Zoll- und Handelsvertrages, im Betreff der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile dem obenerwähnten Vertrage beizutreten und deshalb die geeigneten Einleitungen zu treffen.

Hiernach ward das Protokoll geschlossen, nach geschehener Vorlesung unterzeichnet und dabei vereinbart, daß dasselbe in einer Urschrift auszufertigen und im Archiv der freien Hansestadt Bremen aufzubewahren sei, dagegen jeder Vereins-Regierung je ein beglaubigter Abdruck, neben der nöthigen Anzahl unbeglaubigter Abdrücke zugestellt werden solle.

Louis Alexander von Jordan. (L. S.)		Widmann. (L. S.)	E. Erxleben. (L. S.)
G. von Wille. (L. S.)	Meyer. (L. S.)	A. Duckwitz. (L. S.)	J. D. Meier, Dr. (L. S.)
Dr. G. W. Albers. (L. S.)		Diedr. Albers. (L. S.)	E. Kottmeier. (L. S.)

367. Anlage I.

Obrigkeitliche Verordnung,

die Befugnisse der Führer und Rheder zollvereinsländischer Schiffe in Bezug auf die Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte betreffend.

Publizirt am 22sten Dezember 1856.

In Gemäßheit des zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26sten Januar d. J. abgeschlossenen und am 27sten August d. J. publizirten Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, verordnet der Senat hinsichtlich der Befugnisse der Führer und Rheder von zollvereinsländischen Schiffen in Bezug auf die Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte das Folgende:

§. 1.

Den Führern und Rhedern von Schiffen, welche den Zollvereinsstaaten angehören, stehen, abgesehen von solchen Zolldeklarationen, welche auf geleisteten Staatsbürgereid erfolgen müssen, in Bezug auf Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte, die gleichen Befugnisse, wie den Bremischen Rhedern und Schiffsführern dergestalt zu, daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausklariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten, und das Einkassiren der Frachtgelder, keine Verpflichtung zur Annahme von Korrespondenten, Mäklern oder anderen Mittelspersonen auferlegt bleibt, soweit den Bremischen Angehörigen eine solche nicht obliegt.

§. 2.

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Schiffsmäkler-Ordnung vom 2ten November 1818, der Obrigkeitlichen Verordnungen vom 15ten Juli 1833 und vom 8ten April 1840 treten mit dem 1sten Januar 1857 außer Kraft, wogegen die übrigen den Wirkungskreis der Schiffsmäkler betreffenden Vorschriften keine Veränderung erleiden, und namentlich der den Schiffsmäklern ausschließlich vorbehaltene Geschäftsbetrieb anderen Personen auch ferner untersagt bleibt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 17ten und bekannt gemacht am 22sten Dezember 1856.

368. Anlage II.

Obrigkeitliche Verordnung,

den Schutz der Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten betreffend.

Publizirt am 28sten November 1856.

Nachdem in Gemäßheit des mit den Zollvereinsstaaten, beziehungsweise dem Königreich Hannover und Großherzogthum Oldenburg am 26sten Januar d. J. abgeschlossenen und am 27sten August d. J. publizirten Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, vom Senat und der Bürgerschaft die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen über den den Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten zu gewährenden Schutz getroffen sind, verordnet der Senat nach Maßgabe derselben das Nachstehende:

§. 1.

Alle bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamt in Bremen oder sonst im Bremischen Gebiet stationirten Steuer- und Zollbeamten stehen bei Ausübung ihres Dienstes unter demselben Schutz, welcher Bremischen Staatsbeamten zu Theil wird, und sind in dieser Hinsicht als Bremische Beamte anzusehen.

§. 2.

Denselben soll bei ihren dienstlichen Verrichtungen von den Bremischen Justiz- und Polizeibehörden jeder gesetzlich zulässige Beistand geleistet werden.

§. 3.

Verbrechen oder Vergehen, welche gegen diese Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben begangen sind, sollen ebenso bestraft werden, als wären sie gegen einen Bremischen Beamten verübt.

Die Bestechung eines solchen Beamten, um ihn zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bestimmen, wird hinsichtlich der Bestrafung der Bestechung eines Bremischen Beamten gleich geachtet.

§. 4.

Die in den §§. 1. bis 4. enthaltenen Bestimmungen gelten auch von den außerhalb des Bremischen Gebiets stationirten Zoll- und Steuerbeamten in Beziehung auf diejenigen Amtsverrichtungen, welche sie auf Bremischem Gebiet vorzunehmen befugt sind.

§. 5.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1857 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24sten und bekannt gemacht am 28sten November 1856.

369. Anlage III.

Bekanntmachung des Departements der Accise,
die Manifeste der Schiffer und die Transit-Abgabe nach Suspension des Weserzolls betreffend.

Da in Gemäßheit der Obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 10ten d. M. die Erhebung des Weserzolls mit dem 1sten Januar 1857 aufhört, so wird zur Beseitigung jedes Irrthums hierdurch bekannt gemacht:

1. daß die Schiffer behufs der Kontrole der innern Abgaben nach wie vor ihre Ladungsverzeichnisse bei dem Ansageposten am Werderthor und an der Wichelnburg abzugeben haben;

2. daß von den Waaren, welche auf der Weser nach Bremen gelangen und ohne Landung weiter befördert werden, nach den Bestimmungen der Weserschifffahrts-Akte keinerlei Abgaben, mithin auch nicht die in Gemäßheit der Obrigkeitlichen Verordnungen vom 2ten Januar 1837 und 23sten Dezember 1850 für Speditionsgut zu entrichtenden Transit-Abgaben erhoben werden.

Es wird nicht als eine Landung der Waaren angesehen, wenn dieselben lediglich zum Zwecke der zollamtlichen Abfertigung in die zollvereinsländischen Abfertigungslokale ausgeladen werden.

Bremen, den 11ten Dezember 1856.

Das Departement der Accise.

370. Anlage IV.

Instruktion für die Landjäger,

die Verhinderung des Schleichhandels nach den Zollvereinsstaaten betreffend.

Nach dem am 27sten August dieses Jahres publizirten Staatsvertrage zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins sollen

1. Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche nach amtlichen Mittheilungen einer Behörde dieser Staaten den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb des Bremischen Gebiets überwacht, und wenn sie mit Päffen nicht versehen sind, arretirt und der nächsten Polizeibehörde des Nachbarstaats abgeliefert werden;
2. im Bremischen Gebiete keine Vereine oder Rottirungen von Schleichhändlern geduldet und Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in das Zollvereinsgebiet verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden;
3. in der Nähe der Zollgrenzen Waaren-Anhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zweck haben, nicht geduldet, vielmehr mit Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafe verboten werden;
4. die Grenz- und Polizeibehörden angewiesen werden, das Interesse der Zollvereinsstaaten in Beziehung auf Ein-, Aus- und Durchfuhr-Abgaben wie auch Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen, und allen dem Vertrage entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Offizianten des anderen Staats, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, und sollen
5. die Bremischen Zoll-, Steuer- und Polizeibeamten verpflichtet werden, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze der Zollvereinsstaaten, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, soweit dies zuläffig ist, oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden zur Mittheilung an die Zoll- und Steuerbehörden des betheiligten Staats thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen, auch in eiligen Fällen die Anzeige unmittelbar an die Behörden des betheiligten Staats zu machen.

Daneben ist den Steuer- und Zollbeamten der Zollvereinsstaaten gestattet,

6. bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angrenzende Bremische Gebiet zu begeben, um den diesseitigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Kontraventionen zu machen, worauf diese dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Kontravention und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind, und
7. auf der That betroffene Kontravenienten in das angrenzende Bremische Gebiet zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Kon-

traventions-Objekte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben;

8. zur Erleichterung der Grenzaufsicht innerhalb des dem Zollverein nicht angeschlossenen Bremischen Gebiets gegen die Wumme, die daselbst belegenen Deiche, den Hollerdeich und Wummedeich, sowie den Ochumdeich, soweit derselbe den angeschlossenen Gebietstheilen gegenüber liegt, zu betreten, ohne daß jedoch für den Verkehr im Bremischen Gebiet hierdurch eine Beschränkung bedingt wird.

Endlich ist auch

9. den Steuer- und Zollbeamten der Zollvereinsstaaten bei der ihnen gestatteten Thätigkeit im Bremischen Gebiet derselbe Schutz zugesichert, welcher den Bremischen öffentlichen Beamten gebührt.

Indem den Landjägern diese Bestimmungen zu ihrer Nachachtung besonders bekannt gemacht werden, weisen Wir dieselben gleichzeitig hierdurch an:

Zu 1.: auf diejenigen Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die Wir ihnen zu dem Ende als des Schleichhandels verdächtig, aufgeben, zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle nach ihren Legitimationspapieren zu befragen und, falls sie mit gehörigen Legitimationspapieren nicht versehen sind, ohne Weiteres zu verhaften und vorzuführen.

Zu 2.: sobald sie von Vereinen oder Rottirungen von Schleichhändlern die geringste Kunde erhalten, davon ohne Verzug Bericht abzustatten, auch Personen, welche verdächtig sind, mit zollpflichtigen oder verbotenen Gegenständen die Zollstraße umgehen zu wollen, auf die Zollstraße zu verweisen und, soweit thunlich, an deren Umgehung zu hindern.

Zu 3.: von allen ihnen zur Kunde kommenden Waaren-Anhäufungen, welche den Schleichhandel in die benachbarten Zollvereinsstaaten zum Zweck zu haben scheinen, unverzüglich dem Landherrn Bericht zu erstatten.

Zu 4. und 5.: beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze der Zollvereinsstaaten thunlichst selbst zu verhindern, und jedenfalls davon, sowie von begangenen Uebertretungen, welche zu ihrer Kunde kommen, Bericht zu erstatten, auch in eiligen Fällen, namentlich wenn ohne dies eine beabsichtigte Steuerdefraude oder Kontrebande nicht zu verhindern oder eine begangene Steuerdefraude oder Kontrebande später mit Schwierigkeit zu ermitteln sein würde, die Anzeige unmittelbar an die nächste Zoll- und Steuerbehörde im Zollverein zu machen. Daneben haben die Landjäger den auf Verhinderung des Schleichhandels und Ermittelung der Kontravenienten gerichteten Anträgen der Steuer- und Zollbeamten der Zollvereinsstaaten bereitwillig entgegen zu kommen.

In allen Fällen ist aber über das Geschehene zu berichten.

Zu 6. und 7.: wenn Steuer- und Zollbeamte der Zollvereinsstaaten bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen auf das Bremische Gebiet kommen und den Landjägern von solchen Kontraventionen Mittheilung machen, in Begleitung derselben alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Kontravention und zur Ermittelung der Thäter geeignet sind, wobei ihnen die Befugniß ertheilt wird, Kontravenienten und Kontraventions-Objekte erforderlichen Falls anzuhalten und in Beschlag zu nehmen. Ferner haben sie auf Antrag der Zoll- und Steuerbeamten, wenn diese auf der That betroffene Kontravenienten in das diesseitige Gebiet verfolgen, die Kontravenienten anzuhalten und die Kontraventions-

Objekte nebst den Transportmitteln in Beschlag zu nehmen, auch die Zoll- und Steuerbeamten bei der Anhaltung und Beschlagnahme zu unterstützen und die von denselben selbst angehaltenen Personen oder Sachen zu übernehmen, oder dieselben bei deren Ablieferung an den Landherrn zu begleiten.

Bei allen Anhaltungen von Personen und Beschlagnahmen von Sachen haben die Landjäger sich nachstehende Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen:

a) Hiesige Staatsangehörige dürfen nicht angehalten werden und sind jedenfalls sofort in Freiheit zu setzen, wenn sie dem Landjäger bekannt und nicht der Flucht verdächtig sind; andere Personen aber in dem Falle, wenn sie eine genügende Sicherheit für den vollen Betrag der verwirkten Strafe, Abgabe und Kosten zu leisten vermögen, oder die angehaltenen Gegenstände eine solche gewähren.

b) Angehaltene Sachen sind zurückzugeben, wenn die vorstehende Sicherheit vorhanden ist und die Sachen nicht zur Konstatirung der Kontravention bei dem gerichtlichen Verfahren unentbehrlich sind.

c) Wird die angehaltene Person nicht wieder freigelassen, so ist sie ohne Aufschub vor den Landherrn zu führen und dessen Verfügung abzuwarten.

d) Angehaltene Sachen, welche nicht sogleich wieder zurückgegeben werden können, sind vorläufig in Sicherheit zu bringen. Kann der Kontravenient nicht selbst annehmliche Vorschläge für die sichere Aufbewahrung machen, so muß der Landjäger die dazu erforderlichen Vorkehrungen treffen.

e) Unter allen Umständen hat der Landjäger auf der Stelle dem Landherrn über das Vorgefallene Bericht zu erstatten und, wenn die angehaltenen Personen und Sachen nicht wieder freigegeben worden, zugleich die betreffenden Steuer- und Zollbeamten darauf aufmerksam zu machen, daß die Freigebung erfolgen werde, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergerichte beantragt worden sei.

Endlich liegt

Zu 8. und 9.: den Landjägern auch ganz allgemein ob, die Steuer- und Zollbeamten der Zollvereinsstaaten, sobald sie in Folge der ihnen ertheilten Erlaubniß das Bremische Gebiet betreten, gegen Beleidigungen und Beeinträchtigungen jeder Art in Schutz zu nehmen, und denselben bei den dienstlichen Funktionen, welche sie nach dem Vorstehenden auf Bremischem Gebiet vorzunehmen berechtigt sind, auf ihr Verlangen jeden zulässigen Beistand zu leisten.

Bremen, den 12ten Dezember 1856.

371. Anlage V.

Instruktion für die Bremischen Zoll-, Accise- und Konsumtionsbeamten zu Bremen, Bremerhaven und Vegesack, die Unterdrückung des Schleichhandels nach den Zollvereinsstaaten betreffend.

In Gemäßheit des am 27sten August d. J. publizirten Staatsvertrags der freien Hansestadt Bremen mit den Staaten des Zollvereins, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, werden die Bremischen Zoll-, Accise- und Konsumtionsbeamten hierdurch angewiesen, das Zoll- und Steuer-Interesse der Zollvereinsstaaten, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, auch unaufgefordert mit wahrzunehmen, den auf Verhinderung des Schleichhandels und Ermittelung der Kontravenienten gerichteten Anträgen der Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten bereitwillig Folge zu geben, insbesondere aber auch ohne solche Anträge beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze der Staaten des Zollvereins, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, namentlich durch Anhaltung und Sicherung der Kontraventions-Objekte, insoweit dies in den vorkommenden Fällen zulässig ist, und jedenfalls durch Anzeige bei der ihnen vorgesetzten Steuer-Inspektion thunlichst zu verhindern, und begangene Uebertretungen dieser Behörde gleichmäßig zur Anzeige zu bringen.

Die Steuer-Inspektion wird von dem Angezeigten der Zoll- und Steuerbehörde des betreffenden Staats die erforderlichen Mittheilungen machen. In eiligen Fällen haben jedoch die Bremischen Zoll-, Accise- und Konsumtionsbeamten die Anzeige unmittelbar an die Behörden des bei der Kontravention zunächst betheiligten Staats zu machen.

Bremen, den 12ten Dezember 1856.

372. Anlage VI.

Obrigkeitliche Verordnung,

die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins betreffend.

Publizirt am 10ten Dezember 1856.

Nachdem in Gemäßheit des unter den Zollvereinsstaaten am 26sten Januar d. J. abgeschlossenen und am 27sten August d. J. publizirten Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins Statt der bisher gültigen Strafbestimmungen verfassungsmäßig getroffen sind, macht der Senat dieselben zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt, und verordnet, daß sie mit dem 1sten Januar 1857, Statt der alsdann außer Kraft tretenden Obrigkeitlichen Verordnung vom 27sten Dezember 1847 und 4ten Dezember 1854, zur Geltung kommen sollen:

§. 1.

Allen Bremischen Staatsgenossen, sowie allen innerhalb des Bremischen Staatsgebiets sich aufhaltenden Fremden wird die Uebertretung der im Zollverein bestehenden Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, sowie der auf die Ein-, Aus-, Durch- und Uebergangs-Abgaben bezüglichen Gesetze der Zollvereinsstaaten hierdurch untersagt.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht schon wegen desselben Gegenstandes ein gerichtliches oder administratives Verfahren gegen dieselbe Person bei einer zollvereinsländischen Behörde anhängig ist, von demjenigen zuständigen Bremischen Gerichte, in dessen Bezirk der Angeschuldigte wohnt oder sich aufhält, nach folgenden Grundsätzen bestraft.

§. 3.

Die Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote der Zollvereinsstaaten (Kontrebande), wozu alle Handlungen zu rechnen sind, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als solche angesehen werden, hat die Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung und eine Geldbuße zur Folge, welche dem doppelten Werthe dieses Gegenstandes und, wenn solcher nicht 10 Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 4.

Zoll- und Steuerdefrauden, zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als solche anzusehen sind, werden mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung und zugleich mit einer, neben der defraudirten Abgabe zu entrichtenden, dem vierfachen Betrage der letzteren gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals unter einen Thaler betragen soll, bestraft.

§. 5.

Bei Wiederholungen derselben Vergehen tritt außer der Konfiskation des Gegenstandes der Kontravention und Nachzahlung der einfachen Abgabe, beim ersten Rückfalle das Doppelte, und bei jedem ferneren Rückfalle das Vierfache der §§. 3. 4. bestimmten Geldstrafe ein.

§. 6.

Unter sonstigen erschwerenden Umständen, insbesondere wenn die Kontrebande oder Defraude gewerbsmäßig oder von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich oder unter dem Schutz einer Versicherung oder von bewaffneten oder mit anderen gefährlichen Werkzeugen versehenen Personen verübt wird, soll eine angemessene Erhöhung der im Vorstehenden angedrohten Geldstrafen eintreten, oder auch nach richterlichem Ermessen neben denselben eine entsprechende Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 7.

In allen Fällen, in welchen die §§. 3. 4. vorgeschriebene Konfiskation nicht vollzogen werden kann, sei es, daß die Gegenstände der Kontravention überhaupt nicht erreichbar sind, oder von einem erweislich schuldlosen Dritten als sein Eigenthum in Anspruch genommen und nachgewiesen werden, oder wenn der Kontravenient solches vorzieht, soll statt der Konfiskation auf Erlegung des Werths des Gegenstandes, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thalern erkannt werden.

§. 8.

Wer die Ein-, Aus-, Durch- und Uebergangs-Abgabegesetze der Zollvereinsstaaten in der Art übertritt, daß dadurch ein Aus-, Ein- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt, oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, hat wegen solcher Uebertretung eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verwirkt.

§. 9.

Wer auf Bremischem Gebiete in der Nähe der Zollvereinsgrenzen Waarenanhäufungen oder Ablager, welche den Schleichhandel zum Zweck haben, auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden wissentlich gestattet, verfällt in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu 50 Thalern, neben welcher jedesmal auf Konfiskation der vorgefundenen Gegenstände der Kontravention erkannt werden soll.

Außerdem soll derjenige, welcher eine solche Ablage oder Anhäufung von Waaren vorgenommen hat, mit einer im Wiederholungsfalle bis zu 100 Thalern zu steigernden Geldstrafe bestraft werden.

§. 10.

Die Strafbarkeit von Theilnehmern, Gehülfen und Begünstigern der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Vergehen wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

§. 11.

Sind die Verurtheilten zur Entrichtung der von ihnen zu zahlenden Geldbeträge außer Stande, so werden die Geldstrafen in eine Gefängnißstrafe verwandelt, bei welcher 24stündiges Gefängniß einem Thaler Geld gleich zu achten ist, welche aber in keinem Falle die Dauer eines Jahres übersteigen darf.

§. 12.

Alle diese Strafbestimmungen finden in den Fällen Anwendung, in welchen nicht nach der am heutigen Tage erlassenen Verordnung, die Publikation und Anwendung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes betreffend, das Zollstrafgesetz zur Anwendung kommt.

§. 13.

Treffen mit den Zollvergehen (§§. 3. 4.) andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommen die für erstere bestimmten Strafen zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 14.

Den zollvereinsländischen Steuer- und Zollbeamten steht die Befugniß zu, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angrenzende Bremische Gebiet zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Kontraventionen zu machen, desgleichen auf der That betroffene Kontravenienten in das angrenzende Bremische Gebiet zu verfolgen, und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Kontraventions-Objekte, nebst den Transportmitteln, bei den dortigen zuständigen Bremischen Beamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die zuständige Bremische Obrigkeit ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen aber sind die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

§. 15.

Für das Verfahren in allen vorstehenden Uebertretungsfällen kommt das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuer-Kontraventionssachen vom 27sten Dezember 1847 zur Anwendung. Daneben gelten für das Verfahren in Betreff angehaltener Sachen unbekannter entwichener Kontravenienten (§. 14.) die Vorschriften des Zollstrafgesetzes §§. 37. 38.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28sten November und bekannt gemacht am 10ten Dezember 1856.

373. Anlage VII.

Obrigkeitliche Verordnung,

Kontrolemaßregeln über die Schifffahrt auf der Unterweser betreffend.

Publizirt am 22sten Dezember 1856.

Nachdem in Gemäßheit des mit den Zollvereinsstaaten am 26sten Januar d. J. abgeschlossenen und am 27sten August d. J. publizirten Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, die erforderlichen Kontrolemaßregeln über die Schifffahrt auf der Unterweser verfassungsmäßig vereinbart sind, macht der Senat dieselben mit der Anleitung zum Schiffsverschluß (Artikel 3.) und dem Formular für den Stundenzettel (Artikel 8.) in dem Nachstehenden bekannt und verordnet hierdurch, daß sie mit dem 1sten Januar 1857 statt der alsdann außer Kraft tretenden Verordnung vom 27sten Dezember 1847 zur Geltung kommen sollen.

Artikel 1.

Allen denjenigen, welche auf der unteren Weser auf Bremischen Schiffen Flußschifffahrt treiben, wird es untersagt, Schleichhandel zur Benachtheiligung der Zollvereinsstaaten oder der freien Hansestadt Bremen zu treiben, oder zu dulden, daß ein solcher vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde.

Dieselben sollen, wenn sie bei Ausübung ihres Gewerbes auf der unteren Weser Steuer- oder Zolldefrauden gegen die Gesetze des Zollvereins oder der freien Hansestadt Bremen begehen, außer der nach dem Zollgesetze, resp. der Obrigkeitlichen Verordnung vom 10ten Dezember 1856, die Verhinderung oder Unterdrückung des Schleichhandels betreffend, oder nach den Bremischen Steuerverordnungen verwirkten Steuer- oder Zollstrafe, mit einer Geldstrafe von 2 bis 50 Thalern belegt werden.

Im Wiederholungsfalle soll diese Geldbuße das Doppelte der bei dem letzten Kontraventionsfalle verbüßten Strafe betragen.

Bei fortgesetzten Defrauden, und wenn wenigstens eine dreimalige Verbüßung einer Steuer- oder Zollstrafe bereits Statt gefunden hat, kann selbst auf den Verlust des Schifferpatents und der Befugniß, auf Flußschiffen der Weser zu dienen, erkannt werden.

Die Führer von Schiffen, mit welchen sie Flußschifffahrt auf der unteren Weser betreiben, haften für ihre Schiffsleute jederzeit und unbedingt in der Art, daß sie die von denselben wegen begangener Zoll- oder Steuer-Kontraventionen, sowie wegen Uebertretung der nachstehend angeordneten Kontrolemaßregeln verwirkten Geldstrafen selbst zu erlegen haben, wenn gegen die eigentlichen Thäter die Exekution vergeblich versucht sein sollte.

In Fällen, wo der Führer des Schiffes nicht zugleich Eigenthümer desselben ist, trifft auch den Letzteren alsdann, wenn die Schifffahrt mit diesem Schiffe für seine Rechnung betrieben wird, eine eventuelle Haftungspflicht in der Art, daß er die verwirkten Geldstrafen selbst zu erlegen hat, falls sowohl gegen die eigentlichen Thäter als auch gegen den Führer des Schiffes die Exekution vergeblich versucht sein sollte.

Dieselbe Verpflichtung trifft denjenigen, welcher ein Schiff in Miethe oder Nutzung hat, um damit für seine Rechnung Schifffahrt zu treiben.

Für andere, nicht zu den Schiffsleuten gehörige Personen, welche die Schiffe zur Vollführung von Zoll- oder Steuer-Kontraventionen benutzt oder mit dem Schiffe die angeordneten Kontrolemaßregeln übertreten haben, haftet der Führer des Schiffes und nach ihm eventuell der Eigenthümer desselben oder überhaupt derjenige, der für seine Rechnung mit demselben Schifffahrt treiben läßt, nur dann, wenn die Kontraventionen und Uebertretungen mit ihrem, der Schiffseigner oder Schiffsführer, Vorwissen oder Genehmigung begangen sind.

Artikel 2.

Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sollen, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatze nach dem anderen an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, spätestens bis zum 1sten Mai 1857 mit verschlußfähiger Einrichtung versehen und mit amtlichem Verschluß belegt werden.

Unter Kaufmannswaaren (Stückgütern) sind solche Waaren zu verstehen, welche nach dem Handelsgebrauche gewöhnlich in einer Verpackung befördert zu werden pflegen, so daß die Verschlußanlage auch alsdann erfolgen muß, wenn dergleichen Waaren in einzelnen Fällen, z. B. Zucker in Broden, unverpackt verladen sein sollten. Auch wird die Anlegung des Verschlusses dadurch nicht unnöthig gemacht, daß die Ladung eines Schiffes nur in einer Waarengattung, z. B. lediglich in Wein oder lediglich in Kaffee besteht.

Artikel 3.

Die verschlußfähige Einrichtung der vorbezeichneten Schiffe erfolgt nach der zu ertheilenden Anleitung und den folgenden näheren Vorschriften:

1. Bevor der Schiffer die Verschlußeinrichtung trifft, hat derselbe der weiter unten (Artikel 4. unten) bezeichneten Behörde seines Wohnorts eine genaue Angabe sämmtlicher Schiffsräume, sie mögen zur Aufnahme von Waaren bestimmt sein oder nicht, und der zu jeder einzelnen führenden Oeffnung zu übergeben.
2. Die vorgedachte Behörde ordnet sodann, nach vorgenommener Besichtigung des Schiffes, an, was von Seiten des Schiffers zur Verschlußeinrichtung desselben erforderlich ist.
3. Ist die Einrichtung vollendet, so hat der Schiffer davon der vorstehend unter Nr. 1. gedachten Behörde Anzeige zu machen. Diese hat eine Untersuchung, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Sachverständigen, vorzunehmen, und nach deren genügendem Ergebniß eine genaue Beschreibung aufzunehmen, welche der Schiffer und der etwa hinzugezogene Sachverständige mit unterschreiben. Dem Schiffer wird eine beglaubigte und mit dem Amtssiegel versehene Abschrift von dieser Beschreibung zugestellt, welche derselbe sorgfältig aufzubewahren und auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen hat, damit die betreffenden Beamten und Behörden davon jederzeit Einsicht nehmen können.
4. Der Schiffer haftet für die Instandhaltung der Verschlußeinrichtung. Er darf keine Aenderung derselben vornehmen noch gestatten, daß solche geschehe, und ist verpflichtet, wenn dieselbe vor der Abfahrt verletzt oder unwirksam geworden ist, davon der Behörde des Abfahrtsorts, wenn dieselbe aber auf der Fahrt verletzt oder unwirksam gemacht worden ist, der Behörde des Bestimmungsorts sofortige Anzeige zu machen.

5. Die Zoll- (Steuer-) Behörden, desgleichen die von dem Senate mit der Anlegung, resp. der Abnahme des Schiffsverschlusses beauftragten Beamten haben von Zeit zu Zeit die Schiffe, welche in ihrem Geschäftsbezirke gelöscht haben, bevor sie neue Ladung einnehmen, zu untersuchen, um sich von der Beschaffenheit der Verschlußeinrichtung thunlichst durch eigenen Augenschein zu überzeugen.
6. Die Kosten der Verschlußeinrichtung, sowie jede Aenderung oder Reparatur derselben trägt der Schiffer.
7. Etwa erforderliche Bestimmungen wegen der Einrichtung neu zu erbauender Schiffe werden vorbehalten.

Artikel 4.

In Betreff der Anlegung, resp. Abnahme des Schiffsverschlusses gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Zur Anlegung, resp. Abnahme des Verschlusses werden die Ladeplätze zu Bremen, Vegesack, Burg, Burgdamm, Grohn, Ochtum, Lemwerder, Motzen, Rönnebeck, Warfleth, Farge, Oldenburg, Elsfleth, Harrien, Brake, Brakfiel, Sandstedt, Holzwarderfiel, Strohausen, Dedesdorf, Großensiel, Geestemünde und Bremerhaven bezeichnet, und sind die daselbst errichteten (Steuer-) Zollämter, sowie in Bremen, Vegesack, Burg und Bremerhaven die dortigen von dem Senate dafür ernannten Behörden mit der Anlegung und Abnahme des Verschlusses beauftragt.

   Wünscht ein Schiffer an anderen, als den oben bezeichneten Ladeplätzen, Kaufmannswaaren (Stückgüter) zu laden oder zu löschen, so hat er sich zuvor bei der, von den oben bezeichneten zunächst belegenen Behörde zu melden und deren Anordnung in Betreff der Anlage oder Abnahme des Verschlusses Folge zu geben.
2. Jeder Schiffer, welcher an einem der vorstehend bezeichneten Ladeplätze Kaufmannswaaren (Stückgüter) ladet, hat sich Behufs der Anlegung des Schiffsverschlusses bei den vorstehend unter Nr. 1. bezeichneten Behörden zu melden, sowie in gleicher Weise Behufs Abnahme desselben, wenn er an einem dieser Ladeplätze seine unter Verschluß befindliche Ladung löschen oder wegen niedrigen Wasserstandes, Beschädigung des Schiffes, Einwintern, oder anderer außerordentlicher Umstände leichtern oder ausladen will.
3. Wird die Ladung auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, aus anderen Schiffen oder in solche übergeladen, so ist die Verschlußanlegung resp. -Abnahme ebenfalls erforderlich, und müssen die Beamten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch eine am Stag aufzuhissende blaue Flagge mit einem weißen Ball in der Mitte benachrichtigt werden. Wenn binnen einer halben Stunde nach dem Aufhissen der Flagge kein Beamter erscheint, so ist dem Schiffer gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen; auch ist derselbe nicht verpflichtet, die Frist einer halben Stunde inne zu halten, wenn das Schiff bei längerem Abwarten durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände in dringende Gefahr gerathen würde.

   Es ist Sache des Schiffers, durch eine, von dem an Bord des Seeschiffs befindlichen Bevollmächtigten des Waarenempfängers, Kapitain oder Steuermann oder deren Vertreter auf dem Stundenzettel ausgestellte Bescheinigung, oder auf andere Weise, den Nachweis zu erbringen, daß er nach dem Aufhissen der Flagge eine halbe Stunde auf die Ankunft des Beamten gewartet hat.

4. Es ist nicht gestattet, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raums Kaufmannswaaren führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangs-Abgabe nicht belegt sind, sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden.

Unter dem Verbot, nach welchem amtlich verschlossene Schiffe in der Regel außerhalb des verschlossenen Raums keine Güter führen sollen, ist Vieh nicht begriffen.

5. Die geschehene Anlegung des Schiffsverschlusses wird dem Schiffer von den nach Nr. 1. dieses Artikels damit beauftragten Beamten auf dem Stundenzettel (Artikel 8.) bescheinigt. Diese Bescheinigung hat der Schiffer zu seiner Legitimation sorgfältig aufzubewahren und bei der Abnahme des Schiffsverschlusses dem betreffenden Beamten zu übergeben.

6. Es bleibt den Beamten derjenigen Staaten, von deren Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden, unbenommen, vor Abfahrt des Schiffes sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschlußanlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluß den obigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung eine sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung den vorgesetzten Behörden zu überlassen.

7. Diejenigen Schiffer, welche, ohne sich darüber rechtfertigen zu können, eine Fahrt ohne vorherige Anlegung des amtlichen Verschlusses unternehmen, oder die Verschlußeinrichtung oder den angelegten Verschluß verletzen, oder endlich Güter, dieser Verordnung zuwider, außerhalb des verschlossenen Raumes führen, unterliegen einer Geldstrafe von 10 bis 200 Thalern.

Im Wiederholungsfalle ist mindestens auf das Doppelte der früher verbüßten Strafe zu erkennen.

Die Verletzung der Verschlußeinrichtung oder des angelegten Verschlusses soll in dem Falle straflos bleiben, wenn nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden oder durch Unglücksfälle nothwendig gemacht, hiervon auch in beiden Fällen der nächsten, oder doch nach erfolgter Ankunft am Bestimmungsorte der dortigen Zollstelle, resp. der Bremischen Behörde ungesäumt Anzeige erstattet worden ist.

Artikel 5.

Jedes Hannoversche, Oldenburgische und Bremische Fluß- und Leichterschiff hat während der Fahrt auf der im Eingange des Artikel 2. bezeichneten Strecke an der Unterweser stets, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen die Staatsangehörigkeit deutlich bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern bestraft.

Artikel 6.

Jedes der im Artikel 5. bezeichneten Schiffe hat, wenn es Güter geladen hat, mit denselben vom Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst auf der untern Weser innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß vom Oldenburgischen, Hannoverschen oder Bremischen Ufer vor Anker geht oder anlegt, während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von acht Fuß über Deck, in der Art auszuhängen, daß dieselbe von allen Seiten

gesehen werden kann. Jene Entfernung von 300 Fuß soll von dem Punkte des Ufers angerechnet werden, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht.

Für Nichtbefolgung dieser Vorschrift tritt eine Geldstrafe von 2 bis 50 Thalern ein.

Artikel 7.

Die im Artikel 5. erwähnten Schiffer dürfen auf ihrer Fahrt auf der unteren Weser vor Erreichung ihres Bestimmungsorts nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände erforderlich machen und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen.

Uebertretungen dieser Vorschrift trifft eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern. Bei Bestimmung des Betrages dieser Strafe soll darauf Rücksicht genommen werden, ob der Schiffer von den Kontrolebeamten zur Fortsetzung der Fahrt etwa aufgefordert ist, ohne dieser Aufforderung Folge geleistet zu haben. In Wiederholungsfällen wird das Doppelte der zuletzt verbüßten Strafe verwirkt.

Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben die vorerwähnten Schiffer sich auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen und werden, wenn sie dieselbe nicht darzulegen vermögen, unnachsichtlich in die angedrohte Strafe genommen.

Artikel 8.

Den im Artikel 5. erwähnten Schiffern sollen für ihre Fahrten auf der mehrerwähnten Strecke der Unterweser Stundenzettel nach einem bestimmten Formulare ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte, sowie die Art der Verschlußanlage zu bemerken ist.

Die im Artikel 4. unter Nr. 1. bezeichneten Behörden und Beamten sind mit Ausstellung der Stundenzettel beauftragt und verpflichtet, darauf zu achten, daß die Schiffer mit solchen versehen sind.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrome umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist, wenn kein Beamter zur Verschlußanlegung an Bord gekommen sein sollte (Artikel 4., Nr. 3.), der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers und, in Ermangelung desselben, von dem Kapitain, Steuermann oder deren Vertreter auszustellen, sowie umgekehrt bei den Transporten von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, wenn kein Beamter zur Verschlußabnahme an Bord ist, dessen Kapitain, Steuermann oder deren Stellvertreter die Zeit der Ankunft auf dem Stundenzettel zu bemerken hat.

Schiffer, welche nicht im Stande sind, einen vorschriftsmäßigen Stundenzettel vorzuzeigen oder über die ungewöhnliche Dauer ihrer Fahrt sich genügend auszuweisen, verfallen in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern.

In Wiederholungsfällen einer auf unerlaubte Weise verzögerten Fahrt soll das Doppelte der zuletzt verbüßten Strafe verwirkt sein.

Artikel 9.

Es ist bei Vermeidung einer, in Wiederholungsfällen jedesmal mindestens zu verdoppelnden Geldstrafe von 50 bis 200 Thalern untersagt, am Oldenburgischen oder Hannoverschen Ufer ein Schiff auszulegen, um dasselbe als Waaren-Niederlage zu benutzen.

Artikel 10.

Wenn eins der im Artikel 2. erwähnten Fahrzeuge an der Seite des Oldenburgischen oder Hannoverschen Ufers einfriert, so muß dies bei Vermeidung einer Strafe von 48 Groten bis 5 Thaler binnen der nächsten 48 Stunden dem nächsten

Zollamte oder einem Zollbeamten des betreffenden Staats angezeigt und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung sollen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Artikel 11.

Offene Boote, welche den kontrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere, sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung der Durchsicht der Beamten der Kontrolefahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Führer offener Böte, welche, der an sie gerichteten Aufforderung ungeachtet, die Fahrt nicht ungesäumt fortsetzen, unterliegen einer Strafe von 5 bis 50 Thaler, welche im Falle der Wiederholung mindestens im doppelten Betrage der verbüßten Strafe zu verhängen ist.

Artikel 12.

Die in den Artikeln 2. bis einschließlich 11. erlassenen Vorschriften beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg; desgleichen sind die Fluß- und Leichterschiffe, deren in Kaufmannswaaren (Stückgütern) bestehende Ladung an der Hunte oder an der Ochum eingenommen ist oder beziehungsweise ausgeladen werden soll, den eben erwähnten Vorschriften unterworfen, sofern diese Ladung nach einem der im Artikel 2. bezeichneten Ladeplätze an der Unterweser bestimmt, beziehungsweise an einem derselben eingenommen ist. Dasselbe gilt, wenn die Ladung auf dem offenen Strome eingeladen ist oder gelöscht werden soll.

Artikel 13.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterfahrzeuge mit Auswanderern und deren Effekten, finden die Vorschriften über den Verschluß der Schiffe (Artikel 2. bis 4.), sowie über das Verhalten der Schiffe auf der Fahrt (Artikel 5. bis 8.), und auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, die Vorschriften der Artikel 5. bis 8., keine Anwendung.

Artikel 14.

Für das Verfahren, welches die Bremischen Gerichte in Bezug auf die Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten Vergehen und Uebertretungen zu beobachten haben, kommt das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuer-Kontraventionssachen vom 27sten Dezember 1847 mit der Maßgabe in Anwendung, daß

1. die Verhandlung und Bestrafung auch bei dem zuständigen Gerichte desjenigen Bremischen Orts, wohin das Schiff bestimmt ist, beantragt werden und Statt finden kann, daß
2. wegen der in den Artikeln 5., 6., 7. und 8. bezeichneten Ordnungswidrigkeiten kein Schiff an der Fortsetzung seiner Fahrt gehindert werden darf.

Artikel 15.

Ist der Uebertreter der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu den ihm obliegenden Geldleistungen außer Stande, so werden dieselben in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt, wobei 24 Stunden Gefängniß einem Thaler gleich geachtet werden.

Artikel 16.

Uebertretungen der Vorschriften in den Artikeln 2 bis 12. einschließlich, welche sich Hannoversche oder Oldenburgische Fluß- und Leichterschiffe oder offene Böte bei

der Fahrt auf der Unterweser zu Schulden kommen lassen, werden den Behörden des Staats, welchen sie angehören, zur Bestrafung angezeigt.

Artikel 17.

Sollten außer den im Artikel 2. und folgenden genannten Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffen auf der ebenda bezeichneten Strecke an der Unterweser noch andere vereinsländische Schiffe, als Fluß- und Leichterschiffe, zum Transport von Kaufmannswaaren (Stückgütern) benutzt werden, so finden auf dieselben die vorstehenden Anordnungen gleichfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß solche Schiffe hinsichtlich ihrer verschlußfähigen Einrichtung den Vorschriften der vereinbarten Anleitung zum Verschlusse der die Oberweser befahrenden Schiffe unterliegen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19ten und bekannt gemacht am 22sten Dezember 1856.

374. Anlage VIII.

Anleitung,

betreffend den Verschluß der auf der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven fahrenden Fluß- und Leichterschiffe.

Artikel 2. der Bekanntmachung vom 22sten Dezember 1856.

I. Kähne.

1. Das feststehende Deck des Schiffes, soweit es den Laderaum überragt, muß so verzimmert sein, daß eine Wegnahme des Ganzen oder eines Theils desselben nicht möglich ist, ohne sichtbare Spuren der Beschädigung zu hinterlassen.

Außerdem soll unter dem Deck in der Mitte zwischen zwei Balken eine Latte von circa 3/4 Zoll Dicke, oder ein eisernes Band mittelst guter, mit starken Köpfen versehener eiserner Nägel an jede Deckplanke festgenagelt werden. — Diese Nägel sind oben auf dem Decke in der Art zu vernieten, daß die Vernietung stets sichtbar ist.

2. Die Wände oder Schosse, welche den Laderaum von dem Schiffsraum an dem Vorder- und an dem Hintertheile trennen, müssen aus dicht an einander schließenden ganzen Bohlen hergestellt, und jede einzelne Bohle mit dem Schiffe selbst in der Art fest verbunden werden, daß sie, ohne sichtbare Spur einer Beschädigung zu hinterlassen, nicht weggenommen werden kann. Zu besserer Versicherung sind die einzelnen Bohlen im Laderaum mittelst quer durch die ganze Breite der Wand reichende Latten oder eiserne Bänder dergestalt unter einander zu verbinden, daß die im Laderaum befindlichen Latten oder eisernen Bänder an jeder einzelnen Bohle der Wand durch gute, mit einem starken Kopfe versehene eiserne Nägel befestigt werden, welche an der äußeren Seite in der Art zu vernieten sind, daß die Vernietung stets sichtbar ist. Luken, Thüren oder andere Oeffnungen in den Wänden sind nicht zulässig und müssen, wo sich solche in den Schiffen noch vorfinden, herausgenommen und durch ganze Bohlen ersetzt werden. — Wo jedoch Letzteres sofort nicht thunlich, kann der Schiffer damit unter der Bedingung befristet werden, daß die Thüren, Luken oder andere Oeffnungen außer Gebrauch gesetzt, und zu dem Ende unter Wegnahme der Hänge mit der Wand fest verbunden, außerdem aber in der oben vorgeschriebenen Art mittelst Latten oder eiserner Bänder versichert werden.

In solchen Kähnen sind die Latten nicht erforderlich, in welchen von Innen eine, die oben beschriebene Bretterwand ganz bedeckende, zusammengenietete Blechwand mit nach Außen umgenieteten Nägeln aufgenagelt und zugleich mittelst Nägel an die Balken und an die Knie befestigt ist.

3. Das Zeltdach.

a) Der Verschluß des Zeltdachs wird an drei Stellen mittelst Schließbäume bewerkstelligt, welche genau auf die Zeltdielen passen und zu dem Ende für jede Diele einen Einschnitt haben.

b) Die Zeltdielen müssen aus einer Länge bestehen und an beiden Enden nach Innen 3 Zoll hohe Klaspen mit nach außen vernieteten Nägeln haben, welche, wenn die Dielen aufgelegt sind, die innere Wand der Zeltgiebel oder den Zeltsparren berühren.

c) Auf jede oberste Zeltdiele wird zu jeder Seite des Schließbaums eine Klaspe mit nach oben vernieteten Nägeln aufgenagelt, zwischen welchen der Schließbaum eingelegt wird, um das Verschieben desselben zu verhindern.

d) Die Zeltgiebel dürfen aus einem oder zwei Stücken bestehen und müssen gehörig in einander gezimmert, auch gefugt sein, und in eine in dem Giebelbalken angebrachte Nuth fassen.

Besteht der Zeltgiebel aus einem Stücke, so muß an jeder Ecke desselben von innen nach außen ein mit einem starken Kopfe versehener Bolzen durch den Giebelsparren und durch den Zeltgiebel gesteckt und außen mit einer Federsplinte befestigt werden, in welche sich oben und unten je ein zum Durchziehen einer Plombenschnur vorgerichtetes Loch befindet. Besteht der Giebel aus zwei Stücken, so ist an jedem Stücke dieselbe Vorkehrung zu treffen.

e) Jeder Schließbaum erhält nach unten einen eisernen Haken, welcher in eine in den Bord des Kahns vernietete eiserne Krampe faßt.

Oben hat der eine Schließbaum ein mit einem Loche versehenes gekrümmtes Eisen, der andere eine eiserne Krampe. Hiemittelst wird der Verschluß dergestalt bewerkstelligt, daß das Loch des gedachten gekrümmten Eisens des einen Schließbaums über die Krampe des andern gezogen und mittelst einer Federsplinte, welche, wie unter d. vorgeschrieben, zur Anlegung des Plombenverschlusses eingerichtet sein muß, verbunden wird.

Sämmtliche Eisen der Schließbäume müssen mit an der untern Seite vernieteten Nägeln befestigt sein.

4. Schiffe, welche aufblocken, müssen einen Kasten über der Zeltöffnung haben, der aus Ständern und in diese eingreifenden fest zusammgefugten Bretterwänden besteht, und mit einem Zelte überdeckt werden.

Die Ständer müssen in den Lukenrahmen oder in daran befestigte eiserne Bügel fassen, und mit einem Rahmen überdeckt werden, der mittelst Blattzapfen mit den Ständern verbunden wird, nachdem zuvor die einzelnen in einandergefugten Bohlenwände in die Nuth der Ständer eingeschoben sind.

Durch jeden Ständer wird unten und oben je ein Bolzen gesteckt, welcher unten durch die Einfassung der Zeltöffnung der Lukenrahmen und oben durch das Rahmstück reicht, im Innern mittelst einer Mutter befestigt wird und außen mit einer Oese versehen ist. Durch diese Oesen werden Stangen gesteckt, welche die Länge einer Seitenwand und an dem einen Ende einen starken Kloben, an dem andern Ende eine Oese haben, durch welche die nächstfolgende Stange gesteckt wird. Der Verschluß wird am Ende in den Oesen bewirkt.

Das Zeltdach und die Schließbäume sind, wie unter 3 beschrieben, einzurichten; jedoch müssen die erforderlichen Oesen zur Aufnahme der Haken, welche an den Schließbäumen sich befinden, in den Rahmstücken der Aufblockung vernietet werden.

II. Eiserne Schleppkähne.

1. Der Laderaum, oder wenn derselbe mehrere Abtheilungen hat, jede derselben, muß durch feste eiserne Wände von den übrigen Theilen des Schiffs getrennt sein.

2. Das Deck und die in demselben befindlichen Luken müssen fest verzimmert sein und diese sich hart an die festen Leisten der Luken-Oeffnungen anschließen.

3. Der Verschluß der Luken wird bewirkt durch eiserne Schienen, welche quer über die Luken und mit einer Oeffnung über Krampen fassen, die unter dem Decke vernietet sind. Durch diese Krampen werden eiserne Stangen gesteckt, welche

an dem einen Ende einen Kloben haben, der so stark ist, daß er nicht durch die Krampe gezogen werden kann; an dem andern Ende befindet sich eine Oese, durch welche die folgende Stange faßt, die wie die eben beschriebene Stange eingerichtet ist und angewendet wird. Auf diese Weise umschließen die Stangen die Luke und wird in die Oese der letzten Stange der Verschluß angelegt.

Um ein Verschieben der Luke zu verhindern, befinden sich an der Lukenleiste Klaspen, die in Löcher greifen, welche in die um die Luken-Oeffnung vorhandene feste Leiste eingestemmt sind.

III.

Wenn sich unter den im Artikel I. und II. gedachten Schiffen im Laderaum Pumpen befinden, so müssen dieselben sowohl unterm Deck, als auch auf dem Boden des Schiffs so befestigt sein, daß das Wegnehmen derselben nicht möglich ist, ohne sichtbare Spuren der Beschädigung zu hinterlassen.

IV.

Sollten Schiffe von anderer Bauart als Fluß- und Leichterschiffe dienen, so müssen dieselben nach näherer Bestimmung der betreffenden Behörde und nach Anleitung der vorstehenden Bestimmungen mit einer hinreichend sichernden Verschlußeinrichtung versehen werden.

Zeichnungen der obengedachten Verschluß-Einrichtungen liegen zur Einsicht bei den im Artikel 4. der Bekanntmachung bezeichneten Behörden aus, welche auch Stundenzettel verabfolgen.

Stundenzettel

für den Schiffer aus zur Fahrt von nach

Abgefahren zu den ten 185 { Vormitt. Uhr. / Nachmitt. Uhr. }

Der Schiffsverschluß ist angelegt an Schließbäumen mittelst Plomben.

den ten 185

(Namen der Behörde.)

(Unterschrift des Beamten.)

Der Schiffer hat während einer halben Stunde seine Flagge am Stag wehen lassen, ohne daß ein Beamter an Bord gekommen ist.

Datum. Name des Bescheinigenden.

Angekommen zu den ten 185 { Vormitt. Uhr. / Nachmitt. Uhr. }

Der Schiffsverschluß ist { verletzt / unverletzt } befunden und abgenommen. Grund etwaiger Verzögerung auf der Fahrt:

den ten 185

(Namen der Behörde.)

(Unterschrift des Beamten.)

Zur Nachachtung.

1. Nach Anlage des Schiffsverschlusses geschieht die Ausfertigung der Stundenzettel vor den in dem Artikel 4. der Bekanntmachung vom 22sten Dezember 1856 beauftragten Behörden.

2. Ankommende Schiffer haben sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsort die von ihnen mitgebrachten Stundenzettel der oben bezeichneten Behörde einzuliefern, welche auf denselben die Stunde der Ankunft, sowie den Befund in Beziehung auf den Schiffsverschluß und dessen Abnahme bemerkt und sie aufbewahrt.

3. Schiffer, welche von einem auf dem Strome liegenden Seeschiffe Waaren abholen oder an dasselbe abliefern, haben die in dem oben angezeigten Artikel ertheilten Vorschriften zu erfüllen und von dem an Bord kommenden Beamten sowohl die Anlegung des Schiffsverschlusses als die Ausstellung des Stundenzettels, resp. die Bescheinigung der Stunde der Ankunft an Bord zu gewärtigen.

Im Fall aber ein Beamter nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht an Bord erscheinen sollte, kann der Schiffer in Gemäßheit des mehrgedachten Artikels 4. den Schiffsverschluß selbst abnehmen, resp. ohne Anlegung desselben abfahren, und hat er sich die Zeit des Abganges von Bord des Seeschiffs sodann von dem darauf befindlichen Bevollmächtigten des Waaren-Empfängers oder, falls ein solcher nicht an Bord befindlich, von dem Kapitain des Seeschiffs, dessen Steuermann oder dem Stellvertreter mittelst Ausstellung eines Stundenzettels, wovon er ein Exemplar bei sich zu führen hat, sowie die Zeit der Ankunft an Bord durch den Kapitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter auf dem Stundenzettel bescheinigen zu lassen, außerdem aber auch, daß er nach Aufhissen der Flagge eine volle halbe Stunde auf die Ankunft des Beamten vergeblich gewartet habe.

4. Wenn ein Schiffer seinen Stundenzettel verliert, hat derselbe für das auszufertigende Duplikat 12 Grote zu erlegen.

5. Bei ungewöhnlich langer Dauer der Fahrt hat sich der Schiffer bei dem betreffenden Beamten darüber zu rechtfertigen, welcher dann das Erforderliche in dem Stundenzettel zu bemerken hat.

375. Anlage IX.

Obrigkeitliche Verordnung,

die Publikation und Anwendung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes des Zollvereins betreffend.

Publizirt am 10ten Dezember 1856.

In Gemäßheit des zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26sten Januar d. J. abgeschlossenen und am 27sten August d. J. publizirten Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, und weiterer verfassungsmäßiger Beschlußnahme in Betreff der dem Zollstrafgesetze über das gerichtliche Verfahren hinzugefügten Bestimmungen, bringt der Senat

das Zollgesetz, und
die Zollordnung,
den Zolltarif, sowie
das Zollstrafgesetz

hierdurch zur öffentlichen Kunde und verordnet hinsichtlich der Anwendung der publizirten Gesetze das Folgende:

§. 1.

Diese Gesetze gelten ohne Beschränkung in denjenigen Bremischen Gebietstheilen, welche nach Artikel 8. des Hauptvertrags und Artikel 1. der dazu gehörigen Uebereinkunft III., dem Zollverein angeschlossen und in der Obrigkeitlichen Verordnung vom heutigen Datum, die Feststellung der Zollgrenzen der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile und die Zoll- und Steuerverwaltung in denselben betreffend, näher bezeichnet sind.

§. 2.

Dieselben kommen ferner zur Anwendung bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamt, den zu diesem gehörigen Zoll-Abfertigungsstellen und der Zollvereins-Niederlage in Bremen, und zwar nach Maßgabe der im §. 3. enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 3.

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effekten dem in Bremen errichteten zollvereinsländischen Haupt-Zollamte oder den zu demselben gehörigen Zoll-Abfertigungsstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer Waaren oder Effekten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche die Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite, und daher, insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeklarationen, den hiernach Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereins-Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes unterworfen sein.

Nicht minder finden die publizirten Gesetze auf denjenigen Anwendung, welcher Waaren oder Effekten in die §. 2. erwähnte, als Theil des Zollvereinsgebiets anzusehende Zollvereins-Niederlage einbringt, oder aus derselben Waaren ausführt.

Sofern jedoch ein Bremischer Gewerbetreibender sich bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen, oder bei den zu demselben gehörigen Zoll-Abfertigungsstellen, oder bei der dortigen Zollvereins-Niederlage einer Gesetzesübertretung schuldig machen sollte, für welche das Zollstrafgesetz die Entziehung des Gewerbebetriebes androhet, so soll auf diese Strafe gegen den Bremischen Gewerbetreibenden nicht erkannt werden, dagegen aber der Zollbehörde unbenommen bleiben, falls die Verurtheilung wegen des fraglichen Vergehens erfolgt ist, denselben zur Waaren-Abfertigung bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren nicht weiter zuzulassen.

§. 4.

Endlich sollen die im Eingange erwähnten Gesetze auch auf den Verkehr bei den Zollämtern und Ansagepoften Anwendung finden, welche an den Grenzen des Zollvereinsgebiets auf das dem Zollvereine nicht eingeschlossene Bremische Gebiet vorgeschoben sind oder künftig vorgeschoben werden, und sollen diese Zollämter und Ansageposten als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Aemter des Zollvereins angesehen und behandelt werden.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1857 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28sten November und bekannt gemacht am 10ten Dezember 1856.

---

376. Anlage X.

Regulativ

für das Abfertigungs-Verfahren bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen.

Da in Folge des Vertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen vom 26sten Januar d. J., die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt zu Bremen errichtet werden soll, welches mit dem 1sten Januar 1857 in Wirksamkeit tritt, so werden über das bei demselben zur Anwendung kommende Abfertigungsverfahren nachstehende Vorschriften erlassen.

A. Characterisirung des Haupt-Zollamts.

§. 1.

Das gedachte Haupt-Zollamt tritt, nach Maßgabe der im Nachstehenden ihm beigelegten Befugnisse, an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrsverbindungen innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-Eingangs- und Ausgangsamt des Zollvereins anzusehen und hat stets demgemäß zu verfahren.

B. Befugnisse desselben.

§. 2.

Dasselbe ist ermächtigt:

I. Für den Verkehr **auf der Eisenbahn**

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes;
2. zur Erhebung des Eingangszolls,
   a) von Effekten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen und der Waarenmuster der Handelsreisenden,
   b) von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle, als $^1/_2$ Thaler für den Zentner, belegt sind;
3. zur Erhebung des Durchgangszolls;
4. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

II. Für den Verkehr **auf der Oberweser** stehen dem Haupt-Zollamte die unter I. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichniß und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls von den unter I. 2. a. erwähnten Passagier-Effekten nur in Betreff der Effekten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur insofern Statt, als der Eingangszoll für die Effekten eines Passagiers nicht mehr als 5 Thaler beträgt.

III. Für den Verkehr von und über Bremen **auf anderen Wegen,** als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen nur die vorstehend unter I. Nr. 1. und 3. erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

IV. Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt ermächtigt:

1. zur Erhebung des Eingangszolls von Gegenständen, welche mit den **Staats-posten** nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von 10 Thalern für eine Sendung und
2. zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe von den, aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

C. Verfahren

I. in Betreff der mittelst der Eisenbahn zu versendenden Gegenstände.

§. 3.

Für den Verkehr auf der Eisenbahn finden, unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften, im Allgemeinen die Bestimmungen Anwendung, welche in dem Regulativ vom 21sten Dezember 1853 und der dazu gehörigen Anweisung von demselben Tage in Betreff der Behandlung des Güter und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, getroffen sind.

1. Verkehr von Bremen nach dem Zollvereinsgebiet.

a) Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel.

§. 4.

Was insbesondere den Verkehr von Bremen aus betrifft, so findet eine Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel auf alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter Statt, auf welche dieselbe nach §. 5. des im §. 3. angezogenen Regulativs geschehen kann, für jetzt auf die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter zu Hannover, Lüneburg, Harburg, Hildesheim, Münden, Braunschweig, Magdeburg, Berlin, Potsdam, Breslau, Halle, Erfurt, Leipzig, Chemnitz, Dresden, Altenburg, Hof, Minden, Osnabrück, Duisburg, Ruhrort, Düsseldorf und Köln.

b) Abfertigung der Passagier-Effekten.

§. 5.

Die mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehenden Passagier-Effekten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Es ist unter Benutzung der zu diesem Behufe getroffenen Absperrungs-Einrichtungen darauf zu halten, daß die Passagiere, nachdem ihre Effekten entweder zollfrei befunden oder verzollt sind, die — vor ihrer Eröffnung jedes Mal zu revidirenden — Wartesäle nicht wieder verlassen, auch mit anderen Personen nicht in Berührung kommen können.

Passagier-Effekten, welche in kleinen Reisetaschen und dergleichen Gegenständen bestehen, welche die Reisenden in der Hand bei sich zu führen pflegen, können denselben, nachdem sie bei der Revision zollfrei befunden sind, belassen werden. Die übrigen Passagier-Effekten sind unter Aufsicht der Zollverwaltung zu verladen und in das Vereinsgebiet zu befördern.

c) Abfertigung der sonstigen Güter.

§. 6.

Die zollamtliche Behandlung derjenigen Güter, welche auf Begleitschein I. oder II., auf Uebergangsschein, oder unter Deklarationsschein-Kontrole abgefertigt,

oder welche verzollt, oder in freien Verkehr gesetzt werden sollen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung, des Begleitschein-Regulativs und der sonstigen darauf bezüglichen Bestimmungen.

Jedoch soll bei der Abfertigung der mittelst der Eisenbahn von Bremen zu versendenden Güter, in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Kolloverschlusses treten.

Was insbesondere die Abfertigung derjenigen Güter betrifft, welche unter Begleitschein-, Uebergangs- oder Deklarationsschein-Kontrole aus dem Zollvereine nach Bremen gebracht sind und mittelst der Eisenbahn wieder in das Zollvereinsgebiet eingehen sollen, so sind, unter Beobachtung der bezüglichen Vorschriften, die Begleitscheine und Uebergangsscheine mit dem Eingangs-Atteste zu versehen. Die Deklarationsscheine dagegen sind nach vorgängiger Revision der Güter zu erledigen, die letzteren in den freien Verkehr zu setzen und unter zollamtlichem Verschluß, beziehungsweise Personalbegleitung in das Vereinsgebiet abzulassen.

§. 7.

Nach der Abfertigung sind die sämmtlichen im vorigen Paragraphen erwähnten Güter unter zollamtlicher Aufsicht in die zuvor sorgfältig zu revidirenden Eisenbahnwagen zu verladen.

§. 8.

Verzollte, auf Begleitschein II. abgefertigte oder in den freien Verkehr gesetzte (vergleiche §. 6. am Schlusse) Güter können zusammen in einen Wagen oder in eine Wagen-Abtheilung verladen werden. Güter, welche auf Begleitschein I. oder auf Uebergangsschein abgefertigt sind, dürfen mit denselben in eine Wagen-Abtheilung nur dann verladen werden, wenn sie unter Kolloverschluß gesetzt sind. Unmittelbar nach der Verladung sind die Eisenbahnwagen unter zollamtlichen Verschluß zu setzen.

2. Verkehr vom Zollvereinsgebiete nach Bremen.

§. 9.

Was den auf der Eisenbahn Statt findenden Verkehr aus dem Zollvereinsgebiete oder durch dasselbe nach Bremen betrifft, so hat das Haupt-Zollamt:

1. die Begleitscheine, Exportations-, Uebergangs- und Deklarationsscheine, mit welchen die Waaren ankommen, nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften, zu erledigen, beziehungsweise den Ausgang der Güter zu attestiren;
2. in Beziehung auf die ausgangszollpflichtigen Güter, welche von der Eisenbahnverwaltung nur nach zuvor beschaffter Ausgangsverzollung befördert werden dürfen, den wirklichen Ausgang zu kontroliren und zu attestiren, eventuell hinsichtlich des etwa unerhoben gebliebenen Ausgangszolls und Einleitung des Untersuchungsverfahrens, nöthigenfalls im Benehmen mit dem Zoll- oder Steueramte des Absendungsortes das Geeignete vorzukehren.

3. Begleitung der Eisenbahnwagen bis und von Sebaldsbrück.

§. 10.

Sämmtliche von Bremen abgehende und nach Bremen hingehende Eisenbahnzüge sind bis Sebaldsbrück und beziehungsweise von Sebaldsbrück ab durch Zoll-Aufsichtsbeamte zu begleiten. Ueber Sebaldsbrück hinaus wird eine Begleitung nur aus besonderen Gründen auf Verfügung des Haupt-Zollamts Statt finden.

§. 11.

Der die Eisenbahnzüge von Bremen ab begleitende Beamte erhält von dem Haupt-Zollamte ein Verzeichniß, aus welchem die Anzahl, die Nummern und die Verschlußart der zu dem Zuge gehörigen Eisenbahnfrachtwagen und die Zeit der

Abfahrt des Zuges zu ersehen sind, und hat unter dem Verzeichniß die Uebernahme der darin erwähnten Wagen zu bescheinigen.

§. 12.

In diesem Verzeichnisse sind diejenigen Wagen oder Wagen-Abtheilungen genau und deutlich zu bezeichnen, in welchen sich nur verzollte, auf Begleitschein II. abgefertigte, in den freien Verkehr gesetzte (vergleiche §. 6. am Schlusse) oder unter Kolloverschluß stehende Güter befinden.

§. 13.

Nachdem zu Sebaldsbrück der Verschluß der im §. 12. erwähnten Wagen geprüft und unversehrt befunden ist, ist der Verschluß dieser Wagen abzunehmen, und darüber, sowie über den Eingang der übrigen Wagen, das Nöthige unter dem Verzeichniß zu bescheinigen, welches sodann durch den begleitenden Beamten an das Haupt-Zollamt zurückzugeben ist.

4. Verkehr von und nach dem dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebiete bei Sebaldsbrück.

§. 14.

Da nach dem Vertrage, welcher zwischen Hannover Namens des Zollvereins und der freien Hansestadt Bremen am 29sten September 1854 in Betreff des Anschlusses verschiedener, namentlich bei Sebaldsbrück belegener, Bremischer Gebietstheile an den Zollverein geschlossen ist, der Verkehr auf der Eisenbahn zwischen Bremen und Sebaldsbrück für das außerhalb des Zollvereins bleibende Bremische Gebiet in keiner Weise beschränkt werden soll, so ist demgemäß die Einrichtung getroffen, daß die Waaren und Reise-Effekten für diesen Verkehr zu Sebaldsbrück auf Bremischem, dem Zollvereine nicht angehörigen Gebiete ein- und ausgeladen werden. Die Wagen, mit welchen von Bremen ab diese Waaren und Reise-Effekten befördert werden, sind daselbst unter Aufsicht der Zollverwaltung zu laden, als für das Bremische, nicht angeschlossene Gebiet bestimmt zu bezeichnen und als solche in dem im §. 11. erwähnten Verzeichnisse zu vermerken. Die Wagen aber, welche zu Sebaldsbrück auf dem nicht zum Zollvereine gehörigen Bremischen Gebiete mit nach Bremen bestimmten Gegenständen beladen sind, hat der begleitende Beamte unter besondere Aufsicht zu nehmen und dieselben dem Haupt-Zollamte als von dem nicht angeschlossenen Bremischen Gebiete kommend zu bezeichnen.

II. In Betreff der auf der Oberweser zu versendenden Gegenstände.

§. 15.

Die Abfertigung der auf der Weser ankommenden oder abzusendenden Güter erfolgt in der Regel in denjenigen Abfertigungs-Anstalten, welche zu diesem Behufe auf dem Lande, für jetzt provisorisch an der Schlachte und an der Holzpforte, errichtet sind. Eine Ausnahme von dieser Regel wird insofern gestattet, als diejenigen Waaren, welche dem Hauptamte in Schiffen vorgeführt werden, in der errichteten schwimmenden Revisions-Anstalt unter der Voraussetzung abgefertigt werden können, daß sich diese schwimmende Revisions-Anstalt durch die zu machenden Erfahrungen als dem Zwecke entsprechend bewährt und namentlich eine Gefährdung des Zollinteresses bei dem Gebrauche derselben nicht eintritt.

1. Weseraufwärts gehender Verkehr.

a) Zollordnungsmäßiges Abfertigungs-Verfahren.

§. 16.

Was sodann die zollamtliche Abfertigung der auf der Oberweser aufwärts nach dem Zollverein zu versendenden Güter betrifft, so ist

1. hinsichtlich derjenigen Güter, welche an der Unterweser oder an anderen Orten im Zollvereinsgebiete eine zollamtliche Abfertigung bereits erhalten haben, mithin unter Begleitschein-, Uebergangsschein- oder Deklarationsschein-Kontrole zu Bremen angelangt sind, nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche über die Behandlung solcher Güter in dem Zollgesetze, der Zollordnung, dem Begleitschein-Regulative und den sonstigen darauf bezüglichen Regulativen für die Eingangs-Zollämter vorgeschrieben sind. Nach Maßgabe der ebenerwähnten Vorschriften hat das Haupt-Zollamt die Begleitscheine und Uebergangsscheine mit dem Eingangs-Atteste zu versehen; die Deklarationsscheine dagegen, mit welchen die Güter anlangen, nach vorgängiger Revision der letzteren zu erledigen.

   Insofern aber nicht blos die Güter, sondern auch die Schiffe, mit welchen dieselben von der Unterweser angelangt sind, auf der Oberweser in das Zollvereinsgebiet eingehen sollen, findet rücksichtlich der etwaigen weiteren Beladung, ferner wegen der Revision, der Bewachung, des Verschusses und der Begleitung dieser von der Unterweser kommenden und nach der Oberweser bestimmten Schiffe selbstverständlich alles Dasjenige Anwendung, was in den nachstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

2. Insoweit aber die Güter eine Zoll-Abfertigung noch nicht erhalten haben, erfolgt die Zoll-Abfertigung der von oder über Bremen auf der Oberweser nach dem Zollvereine zu versendenden Güter von dem Haupt-Zollamte als Grenz-Eingangsamte, nach Maßgabe der demselben für diese Verkehrsrichtung beigelegten Befugnisse (§. 2., Nr. II.), gleichfalls nach den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Begleitschein-Regulativs und der sonstigen regulativmäßigen Vorschriften.

   Sowie dabei

   a) eine Verwiegung zollfreier Gegenstände nicht erforderlich ist, kann auch bei lose verladenem Getreide, Kohlen oder anderen lose verladenen Gegenständen eine Gewichts-Ermittelung nach dem kubischen Rauminhalte der Schiffe eintreten. Daneben ist von Probeverwiegungen und den sonstigen Erleichterungen, welche in Bezug auf die Revision und Verwiegung in der Instruktion für die Geschäftsverwaltung der Haupt-Zollämter zugelassen sind, bei der Verzollung sowohl, als bei der Abfertigung auf Begleitschein, soweit Gebrauch zu machen, als es, nach dem umsichtigen Ermessen der zuständigen Beamten, einestheils im Zollinteresse zulässig erscheint und anderntheils zur Bewältigung des Geschäfts erforderlich ist.

      Behufs der Probeverwiegungen sind von dem Vorstande der Abfertigungsstelle diejenigen Kolli zu bezeichnen, welche probeweise verwogen werden sollen. Diese Kolli sind jedenfalls zu verwiegen und daher, wenn sie in Schiffen vorgeführt werden, auszuladen. Im Uebrigen muß die Ausladung der Schiffe, in welchen die Waaren vorgeführt werden, soweit geschehen, als es behufs der Erledigung des Revisionsgeschäfts unerläßlich ist.

   Daneben wird

   b) an die Stelle des Kolloverschlusses der Schiffsverschluß treten, wenn die Schiffe verschlußfähig eingerichtet sind. (Vergleiche §. 17.) Die Abfertigung unter Schiffsverschluß kann auf alle Aemter erfolgen, welche zur Erledigung von Begleitscheinen I. ermächtigt sind. Sind die unter Schiffsverschluß abgefertigten, in einem und demselben verschlossenen Laderaume befindlichen Güter nach verschiedenen Orten bestimmt, so wird das Amt des ersten Bestimmungsorts den Verschluß abnehmen, die auf dieses Amt

abgefertigten Güter ausladen lassen und den Verschluß darauf wieder anlegen, über die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses aber ein Protokoll aufnehmen und eine Ausfertigung desselben dem Waarenführer behändigen.

§. 17.

Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob ein Schiff als verschlußfähig anzuerkennen sei und daher die in dasselbe zu verladenden Güter unter Schiffsverschluß abgefertigt werden können, erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Anleitung.

Jedes als verschlußfähig anerkannte Schiff hat eine die Verschlußfähigkeit anerkennende Urkunde, in welcher die Verschluß-Einrichtungen zu beschreiben sind, stets an Bord zu führen, und daneben ist bei jeder einzelnen Abfertigung unter Schiffsverschluß genau zu untersuchen, ob die Verschluß-Einrichtungen unversehrt erhalten sind.

§. 18.

Behufs der Zoll-Abfertigung der in dem §. 16. unter 2. erwähnten Güter ist, nöthigenfalls unter Mitwirkung der betreffenden Bremischen Behörden, darauf zu halten, daß alle zu einer Deklaration gehörigen Güter möglichst gleichzeitig den betreffenden Revisionsstellen vorgeführt und daß mit dem Anfahren der übrigen, für denselben Schiffszug bestimmten Güter soweit als thunlich ohne Unterbrechung so rasch fortgefahren werde, als es der in den Revisions-Anstalten vorhandene Raum und der Fortgang der Abfertigung gestattet.

§. 19.

Was insbesondere die Abfertigung der Effekten der Dampfschifffahrts-Passagiere betrifft, so ist, unter Benutzung der zu diesem Behufe getroffenen Absperrungs-Einrichtungen, darauf zu halten, daß dieselben, nachdem ihre Effekten entweder zollfrei befunden oder verzollt oder auf Begleitschein II. abgefertigt sind, auch das Schiff der im §. 22. vorgeschriebenen Revision unterzogen ist, sofort das Schiff besteigen und dasselbe bis zur Abfahrt nicht wieder verlassen, auch mit anderen Personen nicht wieder in Berührung kommen.

§. 20.

Der Proviant für die Schiffsmannschaft und die Vorräthe des Restaurateurs zur Bewirthung der Dampfschiffs-Passagiere sind gehörig zu deklariren.

Der Proviant für die Schiffsmannschaft ist, soweit derselbe nach billigem Ermessen das Bedürfniß für eine Reise nicht überschreitet, zollfrei abzulassen, dasjenige, was darüber hinausgeht, aber ist zu verzollen.

Für die Vorräthe des Restaurateurs, welche zur Bewirthung der Dampfschiffs-Passagiere bestimmt sind, kann Zollfreiheit nicht in Anspruch genommen werden. Indessen können kleine Quantitäten von zubereiteten Fleischspeisen, angebrochene Gläser mit eingemachten Sachen, angebrochene Buttertöpfe, angeschnittene Käse oder geräucherte Fleischwaaren, einzelne gesalzene oder getrocknete Fische, einzelne angebrochene Packete Taback oder Cigarren-Kistchen, Kolonialwaaren unter 1 Pfund von jeder Gattung, frisches Fleisch, Brod oder Gebäck bis zu 10 Pfund, angebrochene Flaschen mit Wein und geistigen Getränken — soweit diese Gegenstände augenfällig blos zur Verzehrung auf der Reise bestimmt sind und so lange ein Mißbrauch dabei nicht getrieben wird — zollfrei gelassen werden.

Größere Mengen aber, namentlich Wein und geistige Getränke in nicht angebrochenen Flaschen können nur dann zollfrei gelassen werden, wenn die Flaschen rc. zum Beweise der inländischen Herkunft von einem vereinsländischen Zoll- oder Steueramte mit dem Amtssiegel verschlossen sind und Letzteres unversehrt erhalten ist.

§. 21.

Was die Inventarienstücke des Schiffes an Ankern, Ketten, Tauen u. s. w., ferner an Küchengeräthen, Tellern, Tassen, Betten, Meubeln u. dgl. betrifft, so ist bei der Revision des Schiffes (§. 22.) darauf zu achten, daß nur solche Gegenstände dieser Art zollfrei mit dem Schiffe eingehen, für welche die Zollfreiheit beansprucht werden kann. Sollte zu diesem Behufe die Anordnung einer strengeren Kontrole erforderlich werden, so bleibt die Einführung von amtlich attestirten Inventarien vorbehalten.

§. 22.

Sobald die mit einem Schiffe oder einem Schiffszuge weseraufwärts zu versendenden Waaren zollamtlich soweit abgefertigt sind, daß mit der Verladung begonnen und unausgesetzt fortgeschritten werden kann, ist zunächst jedes Schiff einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Wegen dabei vorgefundener zollpflichtiger Waaren ist in Gemäßheit der Bremischen Verordnung vom 10ten Dezember 1856, die Publikation des Zollgesetzes ꝛc. betreffend, nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes das Geeignete einzuleiten.

§. 23.

Nach geschehener Revision des Schiffes ist mit der Verladung der zollamtlich abgefertigten Güter zu beginnen und damit, unter Herbeiziehung genügender Arbeitskräfte, womöglich ohne Unterbrechung, bis zur völligen Beladung des Schiffes fortzufahren.

§. 24.

Die Verladung geschieht unter fortwährender Aufsicht von Zollbeamten. Wird sie etwa, namentlich während der Nacht, unterbrochen, so ist das Schiff, insofern die beladenen Räume nicht unter zollamtlichen Verschluß gesetzt werden können, durch Zollbeamte zu bewachen. Die Bewachung geschieht während der ersten 48 Stunden, vom Beginne der Verladung an gerechnet, auf Kosten der Zollverwaltung. Ist nach Ablauf dieser Zeit noch eine Bewachung erforderlich, so geschieht die Letztere auf Kosten des Schiffers nach den im §. 27. vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 25.

Nach vollständig erfolgter zollamtlicher Abfertigung der Ladung hat der Schiffer sich zur Abfahrt bereit zu machen und dieselbe möglichst ohne Verzögerung zu beginnen. Unmittelbar vor der Abfahrt sind diejenigen Räume des Schiffes, welche nicht mit Gütern beladen sind, einer nochmaligen sorgfältigen Revision zu unterziehen und ist wegen etwa dabei vorgefundener zollpflichtiger Waaren nach Maßgabe des §. 22. zu verfahren.

§. 26.

Nach Beendigung der im vorigen Paragraphen erwähnten Revision hat der Schiffer sofort, unter Begleitung durch Zollbeamte, die Fahrt weseraufwärts zu beginnen und dieselbe, ohne sich aufzuhalten, bis nach Dreye fortzusetzen.

Die Begleitung durch Zollbeamte soll hinsichtlich aller weseraufwärts nach dem Zollvereine fahrenden Schiffe eintreten, auch dann, wenn sie zollpflichtige Waaren nicht geladen haben.

§. 27.

Die Begleitung geschieht kostenfrei. Verzögert aber der Schiffer die Abfahrt oder unterbricht er die Fahrt, ohne durch außer seiner Gewalt liegende Umstände dazu gezwungen zu sein, so hat er für jeden nach dem Ermessen des Haupt-Zollamts zur Bewachung oder zur Begleitung des Schiffes beorderten Beamten für je 24 Stunden oder weniger 16 gGr. an das vereinsländische Haupt-Zollamt zu entrichten.

§. 28.

Die Zeit, zu welcher ein Schiff nach §. 26. zur Abfahrt nach der Oberweser bereit gestellt und zu welcher die Abfahrt wirklich begonnen ist, ist in einem dazu besonders anzulegenden Buche von der Abfertigungsstelle an der Weser unter Mitunterschrift des Schiffers zu vermerken.

§. 29.

Die Begleitung ist bis nach Dreye fortzusetzen und von dem leitenden Kontrolebeamten am Bord des dort auf der Weser ausgelegten Zollschiffes, oder dessen Stellvertreter, die Zeit der Ankunft des Schiffes auf den Dienstbefehlen der die Begleitung ausführenden Zollbeamten dienstlich zu bescheinigen. Die mit dieser Bescheinigung versehenen Dienstbefehle sind der betreffenden Abfertigungsstelle nach der sofort zu bewirkenden Rückkehr der Beamten vorzulegen, und danach die Zeit der Ankunft des Schiffes zu Dreye unter Beifügung der bescheinigten Dienstbefehle in dem im §. 28. erwähnten Buche zu vermerken.

b) Erleichtertes Verfahren.

§. 30.

Behufs möglichster Erleichterung des Verkehrs auf der Oberweser ist es gestattet, daß sowohl die von der Unterweser heraufkommenden und Bremen transitirenden, als auch die in Bremen beladenen Schiffe, welche eine Zoll-Abfertigung an der Unterweser oder an anderen Orten noch nicht erhalten haben, in der Voraussetzung auf Grund vollständiger und verbindlicher Deklaration unter Schiffsraumverschluß und Begleitschein I. ohne zollamtliche Revision und Verwiegung abgefertigt werden dürfen, daß die ganzen Ladungen dieser Schiffe nach einem und demselben an der Oberweser belegenen Orte, an welchem sich ein Haupt-Zollamt, oder ein Haupt-Zollamt oder ein Haupt-Steueramt mit Niederlage befindet, bestimmt sind, Ab- und Zuladungen unterwegs nicht vorgenommen werden, die Schiffe für den zollamtlichen Raumverschluß vollständig reglementsmäßig eingerichtet sind und von Bremen ab durch Dampfschleppschiffe soweit in das Zollvereinsgebiet hinein befördert werden, als dieses die Wasser- und Dampfschifffahrts-Verhältnisse gestatten, in der Regel also bis Preußisch Minden.

Dadurch ist jedoch, wie sich von selbst versteht, die Befugniß und Verpflichtung des Haupt-Zollamts nicht ausgeschlossen, in besonderen Fällen, namentlich bei etwaigem Verdachte, eine Revision der Ladung vorzunehmen.

Im Uebrigen geschieht die Abfertigung in der Art, daß, nachdem die obenerwähnte vollständige und verbindliche Deklaration übergeben, geprüft und nöthigenfalls vervollständigt ist oder die etwa unvollständig deklarirten Kolli revidirt sind, auch das Hauptamt sich möglichst überzeugt hat, daß die Verschluß-Einrichtungen sich im unversehrten Zustande befinden, der Verschluß angelegt, und über die Art der Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses in dem Begleitscheine, welchem die Deklaration anzustempeln ist, das Nöthige bemerkt wird.

Rücksichtlich der Revision der nicht unter Verschluß gesetzten Schiffsräume, hinsichtlich des Proviants und der Schiffs-Inventarienstücke, sowie der Begleitung der Schiffe bis Dreye, kommen die Bestimmungen der §§. 20., 21., 22. und 26. zur Anwendung.

2. Auf der Oberweser niederwärts gehender Verkehr.

a) Ausgangszollpflichtige Güter.

§. 31.

Da dem Haupt-Zollamte die Befugniß zur Erhebung des Ausgangszolls nur insoweit zusteht, als die ausgangsabgabepflichtigen Güter aus der Zollvereins-

Niederlage zu Bremen entnommen werden, so ist der Ausgangszoll für die auf der Oberweser nach dem Bremischen Gebiete auszuführenden ausgangszollpflichtigen Güter entweder bei den zur Erhebung befugten Aemtern im Innern oder bei dem Neben-Zollamte I. zu Dreye zu erheben, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenz-Zollamts zu erfüllen hat. Das Haupt-Zollamt zu Bremen hat daher in dieser Beziehung keine weitere Obliegenheiten, als die Verfolgung etwa entdeckter Kontraventionen nöthigenfalls im Benehmen mit den betreffenden Aemtern zu veranlassen.

b) Sonstige Güter.

Rücksichtlich aller übrigen namentlich unter Begleitschein-, Uebergangsschein-, Deklarationsschein- oder Exportationsschein-Kontrole aus dem Zollvereine auf der Oberweser nach Bremen gebrachten Güter hat das Hauptamt die Obliegenheiten eines Grenz-Ausgangsamts nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen der betreffenden Gesetze und Regulative zu erfüllen.

III. Verkehr mittelst der Staatsposten.

§. 32.

Postgüter, einschließlich der Passagier-Effekten, können bei den auf dem Hannoverschen und auf dem Stadt-Postamte errichteten Zoll-Abfertigungsstellen zum Eingange verzollt werden, wenn die Aufgeber es wünschen, und der Eingangszoll für eine Sendung die Summe von 10 Thalern nicht übersteigt.

§. 33.

Die verzollten oder bei der Revision zollfrei befundenen Gegenstände und die dazu gehörigen Adressen sind mit einem, die geschehene Verzollung oder Revision ausdrückenden Stempel zu bezeichnen.

Auch ist dieselbe in den Postkarten zu vermerken. Sodann sind die Gegenstände bis zur Verladung in die Postwagen unter zollamtlichem Verschluß oder unter Aufsicht von Zollbeamten zu halten.

§. 34.

Diejenigen Postgüter, welche zu Bremen nicht verzollt werden können oder sollen, sind von den im §. 32. erwähnten Post-Abfertigungsstellen nach Maßgabe des Regulativs und der Anweisung über die mit den Staatsposten ein-, aus- und durchgehenden Waaren ebenso zu behandeln, wie es sonst am ersten Umspannungsorte im Zollvereinsgebiete geschieht.

Die Verzollung der Passagier-Effekten, welche zu Bremen nicht verzollt werden können oder sollen, erfolgt jedoch, wie bisher, am ersten Umspannungsorte.

Die Versendung der von Bremen nach Hamburg ꝛc. transitirenden Postgüter erfolgt unter zollamtlichem Verschluß der dazu eingerichteten besonderen Laderäume.

§. 35.

Die Verladung aller Postgüter in die Postwagen erfolgt unter Aufsicht von Zollbeamten.

Diejenigen Postgüter und Passagier-Effekten, welche zu Bremen verzollt oder bei der Revision zollfrei befunden sind, können mit denjenigen Postgütern, welche zu Bremen der sonst am ersten Umspannungsorte geschehenden Vorabfertigung unterlegen haben, mithin unter zollamtlichen Kolloverschluß gesetzt sind, in einen Laderaum zusammen verladen werden. Der an diesem Laderaum anzulegende zollamtliche Verschluß ist am ersten Umspannungsorte im Zollvereine wieder abzunehmen.

Diejenigen Passagier-Effekten, welche zu Bremen nicht revidirt und verzollt sind, müssen in einen besonderen Laderaum unter zollamtlichem Verschluß verladen

werden. Es können jedoch mit ihnen zusammen diejenigen Postgüter verladen werden, welche von Bremen nach Hamburg transitiren. In diesem Falle ist behufs der Abfertigung der am ersten Umspannungsorte zu verzollenden, nicht transitirenden Passagier-Effekten der Verschluß des betreffenden Laderaumes am ersten Umspannungsorte abzunehmen, dann aber wegen der transitirenden Güter wieder anzulegen.

Die mit den Eisenbahnposten zu versendenden Postgüter sind unter zollamtlichem Wagenverschluß nach dem Bahnhofe zu befördern und unter Aufsicht von Zollbeamten in die unter Begleitung von Zollbeamten abgehenden Eisenbahn-Postwagen zu verladen.

IV. Verkehr auf anderen Wegen.

§. 36.

Die Abfertigung der Güter, welche weder auf der Eisenbahn, noch auf der Oberweser, noch mit den Staatsposten versendet werden, richtet sich, soweit das Haupt-Zollamt dazu ermächtigt ist (vergl. §. 2. Nr. III.), ganz nach den bestehenden zollgesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften. Die für die hier in Frage stehenden Verkehrswege auf Begleitschein II. abgefertigten Waaren sind stets unter Verschluß zu setzen, welcher bei dem Grenz-Eingangsamte zu rekognoszìren und dort oder bei dem Amte im Bestimmungsorte abzunehmen ist.

Die Abfertigung für diese Verkehrswege erfolgt bis dahin, daß etwa eine andere Einrichtung sich als nöthig herausstellt, bei den Abfertigungsstellen an dem Eisenbahnhofe. Insofern die Güter aber entweder zu Wasser angekommen sind, oder zu Wasser abgehen sollen, kann die Zollabfertigung auch durch die Abfertigungsstellen an der Weser erfolgen.

Anleitung zum Verschlusse
der die Oberweser befahrenden Schiffe.

§. 1.

Um die Ermächtigung zu erlangen, unter Schiffsverschluß abgefertigt zu werden, ist erforderlich, daß das Schiff, sei es ein sogenanntes Fahrzeug, ein Bock, ein Hinterhang, ein Bullen oder eine Panze, mit einem aus ganzen und unverletzten Brettern bestehenden Zeltdache versehen, sowie daß die zu verschließenden Laderäume von den übrigen Schiffstheilen durch völlig sichernde Wände getrennt seien.

§. 2.

Die Wände der Kajüten, insoweit sie den Laderaum begrenzen und abschließen, müssen aus ganzen Bohlen bestehen, falls nicht die Bauart des Schiffes dies hinsichtlich einzelner Bohlen unmöglich macht.

Ausnahmen von diesem Erforderniß, welche sich als unbedenklich darstellen, können von der Zoll-Direktivbehörde rücksichtlich der jetzt in den Schiffen bereits vorhandenen Kajüten zugelassen werden. Beim Neubau der Kajüten ist aber darauf zu halten, daß dem obigen Erforderniß durchweg genügt werde, soweit nicht die Bauart des Schiffes solches unmöglich macht.

Die einzelnen Bohlen dieser Wände müssen fest an einander stoßen und zu besserer Versicherung im Laderaum mittelst quer über die ganze Breite der Wand reichender Latten oder eiserner Bänder dergestalt unter einander verbunden sein, daß die im Laderaum befindlichen Latten oder eisernen Bänder an jeder einzelnen Bohle

der Wand durch gute, mit starken Köpfen versehene, eiserne Nägel befestigt werden, welche im Kajütenraum in der Art vernietet werden müssen, daß die Vernietung stets sichtbar ist.

In der Regel wird es genügen, daß jede Wand durch zwei Latten oder eiserne Bänder versichert wird. Sollten aber die Wände nicht durchweg aus ganzen Bohlen bestehen, so muß die Versicherung durch so viele Latten oder eiserne Bänder hergestellt werden, daß jede Bohle mit allen übrigen durch zwei Latten oder eiserne Bänder verbunden ist.

Die so zusammengefügten Wände müssen mit dem Schiffe selbst in der Art fest verbunden werden, daß sie, ohne sichtbare Spuren einer Beschädigung zu hinterlassen, nicht weggenommen werden können.

§. 3.

Die über dem Laderaum befindlichen und denselben begrenzenden Fußböden der Kajüten müssen in derselben Weise hergestellt und versichert werden, wie es im §. 2. hinsichtlich der Kajütenwände vorgeschrieben ist.

§. 4.

Die sonstigen Wände, welche die zu verschließenden Laderäume von den übrigen Schiffstheilen und die verschiedenen Laderäume von einander trennen, müssen entweder feste Wände und auf die im §. 2. beschriebene Weise hergestellt, versichert und mit dem Schiffe verbunden sein, oder, wenn sie nicht feste Wände sind, in nachstehender Weise hergestellt werden.

Die nicht festen Wände (Schosse) dürfen bis zur Höhe des Bords aus höchstens drei Theilen, die von der Höhe des Bords bis zum Giebel reichenden Giebelwände aber aus höchstens zwei Theilen bestehen.

Jeder dieser Theile muß aus ganzen Dielen zusammengesetzt sein, welche auf die im §. 2. bezeichnete Weise mittelst Latten oder eiserner Bänder unter einander zu verbinden sind.

§. 5.

Auf dem Boden des Schiffes ist an den Stellen, an welchen die einzelnen Theile der Wände (Schosse) eingesetzt werden sollen, an den dort befindlichen Knieen des Schiffes ein mindestens drei Zoll starkes und vier Zoll hohes, in einer Länge quer durch die ganze Breite des Schiffes reichendes Riegelholz mittelst wenigstens zwei, nach außen und nach innen fest vernieteter Bolzen in der Art zu befestigen, daß zwischen den Knieen und dem Riegelholze ein Raum von nicht größerer Weite bleibt, als die Dicke der Wände beträgt.

In den ebenbezeichneten Raum werden die einzelnen Theile der Wände (Schosse) eingelassen. Sie müssen fest aneinander stoßen und ebenso an die innere Seite der Schiffswand fest anschließen.

§. 6.

Sodann wird ein jeder Theil der Wand an dem Balken des Schiffes, welcher mit dem Schiffskörper fest verbunden sein muß, in der Art befestigt, daß zunächst in der Höhe des ebenerwähnten Balkens ein mindestens sechs Zoll hoher und drei Zoll starker loser Balken von innen vorgelegt wird, so daß die einzelnen Theile der Wand sich zwischen dem Balken des Schiffes und dem lose vorgelegten Balken befinden, die beiden Balken aber noch etwa drei Zoll über die Wand hinausragen (vergl. §. 7.). Durch das in dem Balken des Schiffes, ferner in einem jeden Theile der Wand und in dem lose vorgelegten Balken befindliche Loch wird vom Laderaume aus ein eiserner Bolzen gesteckt, welcher mit einem, im Verhältniß zur Dicke des Bolzens

und des Loches, durch welches er gesteckt wird, sehr starken Kopf versehen sein muß. Diese Bolzen werden von außen mittelst Federsplinten befestigt, in welchen sich oben und unten je ein zum Durchziehen einer Plombenschnur vorgerichtetes Loch befindet (§. 8.).

§. 7.

Die einzelnen Theile der Giebelwände werden in den Raum eingelassen, welcher dadurch gebildet wird, daß, wie im §. 6. vorgeschrieben, der Balken des Schiffes und der lose vorgelegte Balken etwa drei Zoll über die dazwischen befindlichen Theile der Wand (Schosse) hinausragen.

Sodann wird jeder Theil der Giebelwand durch je einen Bolzen an den obenerwähnten beiden Balken und an den Giebelsparren (Rippen) in der im §. 6. vorgeschriebenen Weise durch Bolzen und Federsplinten von der daselbst beschriebenen Beschaffenheit befestigt. Nöthigenfalls ist zur festeren Versicherung auch an dem Giebelsparren ein loser Balken vorzulegen.

Die einzelnen Theile der Giebelwand stehen hiernach auf den Schossen und müssen nicht nur an die Letzteren, sondern auch aneinander und an das Zeltdach fest anschließen.

§. 8.

Der Verschluß geschieht in der Art, daß die Plombenschnur durch die sämmtlichen Löcher aller in den §§. 6. und 7. bezeichneten Federsplinten hindurch gezogen und dann mittelst eines Bleies verbunden wird, nachdem zuvor von der Festigkeit der Verschlußeinrichtung sichere Ueberzeugung gewonnen ist.

§. 9.

Der Mast, welcher sich um einen etwas höher als das Zelt liegenden Punkt, im Kocher, dreht, muß sich beim Aufdrehen oder Niederlegen im Laderaum bewegen. Der hierzu erforderliche Raum (Spur) ist durch feste Wände abzuschließen, welche auf die im §. 2. näher bezeichnete Weise, und zwar durch ein eisernes Band in der Art zu versichern sind, daß ein und dasselbe eiserne Band sämmtliche Wände umschließt.

Bei denjenigen Schiffen, welche, wie dieses namentlich bei einzelnen der sogenannten Böcke der Fall ist, die Einrichtung noch nicht haben, daß sich der Mast im Kocher dreht, ist solche herzustellen.

§. 10.

Das Zeltdach muß aus ganzen, unversehrten und fest aneinander stoßenden Dielenlagen (Zeltdielen) bestehen und durch Schließbäume verschlossen werden.

Jede einzelne Zeltdiele wird nach innen mit quer unter denselben durchgreifenden Klaspen versehen, welche mit nach außen vernieteten, eisernen Nägeln an denselben befestigt werden und eng an die Zeltsparren (Rippen) anschließen müssen, so daß ein Verschieben der einzelnen Dielen verhindert wird. Auf jede oberste Zeltdiele wird zu jeder Seite des Schließbaums eine Klaspe mit nach oben vernieteten Nägeln aufgenagelt, zwischen welchen die Schließbäume eingelegt werden, um das Verschieben derselben zu verhindern. Die Schließbäume müssen genau auf die Zeltdielen passen und zu dem Ende für jede Diele einen Einschnitt haben.

Jeder Schließbaum erhält noch unten einen eisernen Haken, welcher in eine eiserne Krampe faßt, die in den Bord des Schiffes vernietet ist.

Oben hat der eine Schließbaum ein gekrümmtes, mit einem Loche versehenes Eisen, der andere eine eiserne Krampe. Hiemittelst wird der Verschluß dergestalt bewerkstelligt, daß das Loch des gedachten gekrümmten Eisens des einen Schließ-

baums über die Krampe des andern gezogen und mittelst einer Federsplinte befestigt wird. Diese Federsplinte hat an jeder Seite ein Loch, durch welches die Plombenschnur gezogen wird. Nachdem dann von der Sicherheit der Verschlußeinrichtung des Zeltdaches zuverlässige Ueberzeugung gewonnen ist, wird hier der Verschluß mittelst Plombe angelegt.

Sämmtliche am Schließbaume befindliche Eisen müssen mit an der unteren Seite vernieteten eisernen Bolzen oder Nägeln darauf befestigt sein.

An den Enden jeder Dielenlänge ist je ein Paar Schließbäume anzubringen. Es ist indessen gestattet, daß da, wo zwei Dielenlängen aneinander stoßen, beide Dielenlängen durch ein und dasselbe Paar Schließbäume versichert werden, welche beide Dielenlängen fassen.

Sind die Dielen so lang, daß zur Sicherheit des Verschlusses in der Mitte noch ein Paar Schließbäume angebracht werden muß, so ist solches anzuordnen.

§. 11.

Insoweit der Laderaum einzelner Schiffe ausnahmsweise mit einem festen Deck versehen ist, sind die Deckplanken dieses festen Deckes im Laderaum auf die im §. 2. bezeichnete Weise mit Latten oder eisernen Bändern so zu versichern, daß jede Deckplanke mit allen übrigen mindestens durch eine Latte oder ein eisernes Band verbunden ist. Die Vernietung der zur Befestigung verwendeten eisernen Nägel muß von außen sichtbar sein.

§. 12.

Wo es nöthig ist, daß in dem verschließbaren Waarenraume Pumpen zum Ausschöpfen des Wassers angebracht werden, sind diese Pumpen unter dem im §. 11. bezeichneten Decke sowohl, als auch am Schiffsboden so zu befestigen, daß deren Herausnahme, ohne sichtliche Spuren von Beschädigung der Befestigung zurückzulassen, nicht geschehen kann.

§. 13.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen beim Transport der unter Zoll-Kontrole stehenden Waaren auf der Oberweser die Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben, ehe die Einrichtungen zur Verschlußanlage getroffen werden, dem betreffenden Haupt-Zollamte hiervon Anzeige zu machen, und hierbei

a) eine genaue Deklaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung, und
b) eine Beschreibung der übrigen Schiffsräume, welche nicht zur Waaren-Aufnahme, sondern zur Wohnung oder zu sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

§. 14.

Das Haupt-Zollamt ordnet sodann unter Zuziehung des Schiffers und erforderlichen Falls eines Sachverständigen dasjenige an, was von Seite des Schiffers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit des Schiffes einzurichten ist.

§. 15.

Ist die fragliche Einrichtung vollendet, so hat der Schiffer dem betreffenden Hauptamte hiervon Anzeige zu machen, worauf Letzteres unter Zuziehung des Schiffers und erforderlichen Falles eines Sachverständigen eine sorgfältige Prüfung eintreten läßt.

Ueber diesen Akt ist eine genau beschreibende Verhandlung aufzunehmen, welche der Schiffer und der Sachverständige mit zu unterschreiben haben, und ist hiervon nach eingeholter, die Abfertigung unter Schiffsverschluß genehmigender Verfügung der bezüglichen Direktiv-Behörde ein beglaubigtes Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen, damit die betreffende Zollbehörde zu jeder Zeit Einsicht nehmen könne.

Zeichnungen der oben gedachten Verschlußeinrichtungen liegen bei sämmtlichen Zoll- und Steuerstellen an der Weser zur Einsicht aus.

---

377. Anlage XI.

Regulativ,

betreffend das von solchen Schiffern zu beobachtende Verfahren, welche mit amtlich verschlossenen Schiffsgefäßen auf der Strecke von Bremen bis Münden und umgekehrt in die Nothwendigkeit gerathen, ihre Schiffe leichtern zu müssen.

Diejenigen Schiffer, welche wegen niedrigen Wasserstandes, Sturms oder sonstiger Unfälle auf der Fahrt zwischen Bremen und Münden genöthigt sind, ihre unter Schiffsverschluß abgefertigten Fahrzeuge zu leichtern, haben folgende Vorschriften zu beobachten.

§. 1.

Sobald ein Schiffer mit seiner, unter amtlichen Verschluß gesetzten Schiffsladung auf ein Sandfeld geräth, oder ihm ein sonstiger Unfall begegnet, so daß ihm zur Fortsetzung seiner Reise kein anderes Mittel, als das Leichtern übrig bleibt, ist er verpflichtet, hiervon dem zunächst belegenen Zoll- oder Steueramte unverzüglich Anzeige zu machen und demselben seine Ladungs- und Abfertigungs-Papiere mittelst Deklaration vorzulegen, wozu gedruckte Formulare nach dem anliegenden Schema zu benutzen sind, welche an der Amtsstelle kostenfrei entnommen werden können.

§. 2.

Vor der Ankunft der zur zollamtlichen Behandlung der Schiffsladung abgeordneten Beamten darf an der Ladung, soweit sie unter Laderaumverschluß steht, nichts geändert, und der amtliche Verschluß muß bei Vermeidung der im §. 58. der Zollordnung für den Fall der Verschlußverletzung angedroheten Folgen unverletzt erhalten werden.

§. 3.

Der Schiffer ist verpflichtet, die vom Zollamte abzusendenden Beamten auf seine Kosten zur Schiffsladung zu führen, auch nach beendigtem Abfertigungsgeschäfte dieselben an der nächsten passenden Stelle wieder an das Land zu setzen.

§. 4.

Der Schiffer hat die Hülfe, welche von den gedachten Beamten behufs Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses für nöthig erachtet wird, entweder selbst zu leisten oder auf seine Kosten leisten zu lassen.

§. 5.

Vor Beginn der Leichterung muß der Schiffer dafür Sorge tragen, daß eine hinreichende Anzahl von Leichterkähnen zur Stelle ist, damit die Leichterung rasch und dergestalt bewirkt werden könne, daß ein sofortiger Erfolg völlig gesichert ist und nicht hinterher noch Waaren übergeladen zu werden brauchen.

§. 6.

Sind alle desfallsigen Vorkehrungen getroffen, so kann unter Aufsicht der Beamten mit der Ausladung der Kolli angefangen werden, wobei Letztere stets un-

getrennt und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit erhalten werden müssen, und namentlich darauf Bedacht zu nehmen ist, daß von der Ladung Nichts entfernt oder an's Land gebracht werde. Der Schiffer und seine Leute haben sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche die Beamten zum Zwecke einer genauen Aufsicht und Kontrole zu machen für gut finden.

§. 7.

Besteht die Ladung neben den unverzollten, unter amtlichen Laderaumverschluß gelegten Waaren noch aus im freien Verkehr befindlichen oder unter Kollo-Verschluß gesetzten Gegenständen, so müssen diese beiden letzteren zunächst ausgeladen werden, und nur dann, wenn hierdurch der Zweck nicht erreicht wird, darf von den unter Laderaumverschluß abgefertigten Gütern der weiter erforderliche Theil zur Ableichterung verwendet werden.

§. 8.

Behufs der besseren Aufsicht ist darauf zu halten, daß die einen Theil der Ladung enthaltenen Leichterkähne entweder an dem Hauptschiffe befestigt oder doch unmittelbar neben oder hinter demselben fortgeführt werden.

§. 9.

Sollte es aber etwa dem Schiffer nicht möglich sein, das Hauptschiff mit den Leichterkähnen gleichzeitig über die schwierigen Stellen hinwegzuführen und deshalb eine Trennung der Leichterkähne von dem Hauptschiffe nothwendig werden, so darf doch die Verbindung nur auf so kurzen Strecken aufgehoben werden, daß es den Beamten möglich bleibt, die einzelnen Fahrzeuge unter sicherer Aufsicht zu halten.

§. 10.

Sobald die Untiefe oder das sonst etwa vorhandene Hinderniß mit der Hauptladung und den Leichterfahrzeugen überschritten und wieder freies Fahrwasser gewonnen ist, muß die Ladung der Leichterkähne sofort zur Hauptladung zurückgebracht, in dieselben Verschlußräume, aus welchen sie herausgenommen ist, wieder verladen und der amtliche Verschluß wieder angelegt werden.

§. 11.

Die Vollführung des Leichterns kann nach den verschiedenen Jahreszeiten nur in den im §. 86. der Zollordnung festgesetzten Tagesstunden erfolgen.

§. 12.

Ist die Tageszeit schon so weit vorgeschritten, daß die erforderliche Leichterung voraussichtlich bis Sonnenuntergang nicht vollendet werden kann, so muß mit derselben bis zum Sonnenaufgang des andern Tages Anstand genommen werden.

§. 13.

Sollte jedoch eine bei guter Tageszeit begonnene Leichterung durch unvorhergesehene Hindernisse dergestalt verzögert werden, daß solche vor Anbruch der Nacht nicht beendet werden kann, so bleibt die Beendigung bis zum andern Morgen ausgesetzt. Alsdann müssen aber das Leichterfahrzeug und das Hauptschiff unmittelbar neben einander gelegt werden. Sämmtliche Schiffsgefäße sind von den über Nacht auf dem Schiffe bleibenden Beamten sorgfältig zu beaufsichtigen und ist dabei darauf zu halten, daß von der Ladung Nichts entfernt und ans Land gebracht wird.

§. 14.

Hält es der Beamte für nöthig, sich von dem Hauptschiffe auf eines der Leichterfahrzeuge zu begeben, so muß ihm der Schiffer hierzu, wie auch zur Zurückfuhr von dem Leichterschiffe an das Hauptschiff, behülflich sein. Ueberhaupt liegt dem

Schiffer ob, dem Beamten alle Räume, sowohl auf dem Haupt= als auf den Neben=schiffen, zugänglich zu machen, hinsichtlich welcher und so oft derselbe es für nöthig hält und verlangt.

§. 15.

Bei starkem Regen oder sonstigem der Ladung Nachtheil bringenden Wetter kann dem Ableichtern, wenn es der Schiffer für nöthig hält, Anstand gegeben wer=den, und es treten dann die für den Fall der einbrechenden Nacht im §. 13. gegebenen Bestimmungen in Kraft.

§. 16.

Nach erfolgter Wiederanlegung des Schiffsverschlusses ist über den Hergang der Sache von den Beamten ein kurzes Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzu=nehmen und solches von dem Schiffer mit zu unterschreiben. Es muß sich daraus namentlich ergeben, inwieweit der Verschluß abgenommen und in welcher Weise derselbe wieder angelegt ist. Eine besiegelte Ausfertigung dieses Protokolls erhält der Schiffer, um sich am Bestimmungsorte der Ladung damit ausweisen zu können. Daneben empfängt der Schiffer die an der Anmeldestation abgegebenen Ladungspapiere von den Beamten zurück, und sind diese sodann von dem Schiffer wieder an's Land zu setzen.

§. 17.

Wenn einem unter zollamtlichen Verschluß gesetzten Fahrzeuge ein Unglücksfall begegnet, z. B. der Mast bricht oder eine sonstige Schadhaftigkeit eintritt, deren Be=seitigung ohne Abnahme des Verschlusses nicht bewirkt werden kann, so muß der Schiffer gleichfalls bei der betreffenden Anmeldestelle schleunigst Anzeige machen und dafür sorgen, daß der vom Zoll= oder Steueramte bestimmte Beamte unverzüglich an Bord kommt, auch demselben behufs der Lösung und Wiederanlegung des Ver=schlusses die erforderliche Beihülfe gewährt wird.

Wenn in Folge des Unglücksfalles zugleich eine einstweilige Ausladung von Gütern in andere Fahrzeuge erfolgen muß, so finden die in den vorstehenden Para=graphen gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 18.

Ist das Unglück so plötzlich und die Noth so dringend, daß beim Verzuge das Schiff, nebst Ladung, mit dem Untergange bedroht erscheint, und deshalb augen=blickliche Hülfe nothwendig wird, so ist der Schiffer ermächtigt, den amtlichen Ver=schluß selbst zu lösen. Er hat jedoch die Pflicht, ohne allen Verzug die nächste Ortsbehörde zur Beglaubigung des die Verschluß=Abnahme bedingenden Ereignisses herbeizuholen, sodann auch dem nächsten Zoll= oder Steueramte unter Vorlegung der über die Ladung sprechenden Papiere und des Zeugnisses der hinzugezogenen Orts=behörde, Anzeige zu machen, den abgeordneten Zoll= oder Steuerbeamten an Bord zu holen und diesem an Ort und Stelle genügende Aufklärung über das Vorhanden=sein einer solchen Nothhülfe zu geben, die ihn zu der Lösung des Verschlusses berechtigt.

§. 19.

In einem solchen außerordentlichen Nothfalle kann der Schiffer die geladenen Güter auf die schleunigste und schicklichste Weise bergen und sogar Ausladungen auf das Ufer machen, er muß jedoch, soweit es der Nothstand zuläßt, diese Bergung unter Aufsicht der nächsten Zoll= oder Steuerstelle oder Ortsobrigkeit veranlassen, auch in Betreff der geborgenen Waaren und ihrer ferneren, das Zollinteresse sichernden Aufbewahrung den vom Zollbeamten getroffenen Anordnungen willfährig genügen.

§. 20.

Werden demnächst die geborgenen Güter wieder zu Schiffe gebracht oder zu Lande weiter befördert, so muß der Schiffer oder ein von ihm für diesen Fall Bevollmächtigter der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle Anzeige machen und sich den Bestimmungen derselben hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der Waaren unterwerfen.

§. 21.

Wenn gleichzeitig mehrere Schiffe auf einer und derselben Stelle geleichtert werden müssen, so geschieht die Ableichterung derselben in der Reihefolge, in welcher die Anmeldungen bei dem Zoll- oder Steueramte erfolgt sind.

§. 22.

Der Schiffsführer muß sich gegen den die Abfertigung leitenden Beamten anständig benehmen, demselben willfährig und dienstfertig bei seiner Amtsverrichtung zur Hand sein und seinen dienstlichen Anforderungen überall genügen, widrigenfalls ihn die im §. 26. des Zollstrafgesetzes bestimmte Strafe trifft.

Er ist außerdem bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, den Zollbeamten vor jeder ungebührlichen Behandlung Seitens der Schiffsmannschaft zu schützen.

Schema einer Deklaration.

Der unterzeichnete Schiffsführer deklarirt hierdurch, daß er über die Ladung seines von dem Haupt-Zollamte zu Bremen unter Verschluß gesetzten, von Bremen kommenden und nach Münden bestimmten Schiffes No. à, welches auf der Weser bei Wehrlose festgerathen ist und geleichtert werden muß, folgende Papiere in Händen hat und hiermit dem Amte zu Dreye übergiebt:

1. den Begleitschein des Haupt-Zollamts zu Bremen No. 26. vom 10. c. nebst angestempelter Eingangs-Deklaration von dem nämlichen Tage;
2. die Zoll-Quittung des gedachten Haupt-Zollamts vom ten No. über

Dreye, den

Steuermann

im Dienste des Schiffers

zu

NB. Die lateinische Schrift deutet an, was mit der Feder geschrieben werden muß.

378. Anlage XII.

Protokoll

über die in Bremen und im Bremischen Gebiete für die Zollabfertigungen zu treffenden baulichen Einrichtungen.

Nachdem die durch die Vollzugs-Kommission vorgesehenen interimistischen Zollabfertigungs-Lokale für oberweseraufwärts nach dem Zollverein zu versendende Waaren an der Schlachte und Holzpforte, erstere in einer Länge von etwa 336 Fuß und letztere in einer Länge von etwa 54 und 74 Fuß, völlig hergestellt sind, auch der in dem gedachten Protokolle erwähnte, für Abfertigungen auf dem Wasser bestimmte Prahm im Bau soweit vorgeschritten ist, daß derselbe bei Eröffnung der Schifffahrt im nächsten Jahre in Benutzung genommen werden kann, und ferner beliebt worden ist, daß einstweilen dem Haupt-Zollamte die drei oberen Zimmer und ein Zimmer am Eingange des Hauptgebäudes des Bahnhofes eingeräumt werden, sowie, daß die westliche Abtheilung des jetzigen Zollschoppens sicher von dem übrigen Raume abgesondert werde, und endlich ein provisorisches Abfertigungs-Lokal auf dem sogenannten Eisberge zur Abfertigung der mit Dampfschiffen zu expedirenden Personen und Waaren herzustellen sei, vereinigte sich heute die Vollzugs-Kommission zu dem Beschlusse, daß die nachfolgend angegebenen Bauten und Einrichtungen für die Abfertigung von Personen und Waaren, sowie für die Zollvereins-Niederlage, definitiv zu treffen seien, wobei Bremischer Seits jedoch die verfassungsmäßige Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft vorbehalten wurde.

I. Im Bahnhofe.

a. Im Bahnhofsgebäude (Personenhalle).

Die zollamtliche Abfertigung von Personen, deren Effekten, Mustern und kleinen Waarenmengen, sowie Eilgut, findet in den dem Zollamte gegenwärtig überwiesenen Lokalen, unter Beifügung des neben denselben befindlichen Eckzimmers, Statt, und werden vor Abgang eines Personenzuges die Personenzimmer in bisheriger Weise abgesondert.

b. Die vorerwähnte interimistische Absonderung im gegenwärtigen Zollschoppen wird nach Vollendung des unter c. bemerkten Gebäudes beseitigt, die Fenster der jetzigen Büreauzimmer werden erhöht und der ganze Schoppen zur Abfertigung von zollamtlich zu behandelnden Waaren bestimmt.

c. Dem sub b. erwähnten Zollschoppen schräg gegenüber wird ein etwa 450 Fuß langes und etwa 45 Fuß breites Gebäude errichtet. In diesem werden, nach einem vorgelegten Risse, acht heizbare Zimmer dem Zollamte zur Verfügung gestellt, und der übrig bleibende, nicht zu Zimmern verwendete, etwa 360 Fuß lange Raum dem Haupt-Zollamte zur zollamtlichen Waaren-Abfertigung überwiesen.

Nach Vollendung dieses Gebäudes werden die interimistisch dem Haupt-Zollamte eingeräumten drei oberen und das bezeichnete untere Zimmer am Eingange des Hauptgebäudes des Bahnhofs zurückgegeben.

II. An der sogenannten Holzpforte.

a. Es wird am Weserufer in der Länge von etwa 500 Fuß ein einstöckiges Abfertigungsgebäude aufgeführt werden.

Dasselbe wird in größtmöglicher Breite, jedoch an keiner Stelle unter 30 Fuß breit, und im Ganzen nicht unter 18 à 20,000 Quadratfuß messend, erbaut werden.

Das Gebäude wird mindestens fünf Krähne enthalten, und werden für diese fünf Krähne die erforderlichen Abfertigungs-Lokale gestellt.

In der Mitte des Gebäudes werden ein Zimmer von circa 256 Quadratfuß und zwei Zimmer, jedes von circa 144 Quadratfuß, für den Vorstand der Oberweser-Abfertigungsstelle, sowie für die obern und untern Beamten des Haupt-Zollamts errichtet, sowie an einer passenden Stelle einige Zimmer für die Bremischen Steuer- und Deklarations-Beamten.

Es bleibt Bremen überlassen, zur Beschleunigung und Erleichterung der Abladungen einige Nebenkrähne aufstellen zu lassen.

An der Wasserseite des Gebäudes sind einige Leuchten anzubringen, um die Aufsicht über die Schiffe bei Nacht zu erleichtern.

Dies Gebäude wird dem Haupt-Zollamte zur zollamtlichen Abfertigung der die Oberweser aufwärts nach dem Zollvereine bestimmten Waaren überwiesen.

Nach Herstellung dieses Gebäudes werden die interimistischen Baulichkeiten an der Schlachte und an der Holzpforte von dem Haupt-Zollamte geräumt und zurückgegeben.

b. Zum Zweck der Abfertigung der zu Wasser nach der Zollstelle gebrachten Waaren stellt Bremen einen 50 à 60 Fuß langen und 25 Fuß breiten Prahm mit den erforderlichen Einrichtungen.

c. Insofern bei Herstellung dieser Baulichkeiten noch ein Transport von Gütern und Personen mit Dampfschiffen die Oberweser aufwärts Statt finden sollte, wird auf dem sogenannten Eisberge, dem Anlegeplatze der Oberweser-Dampfschiffe, ein Lokal errichtet, um in demselben die mit den Dampfschiffen auf der Oberweser nach dem Zollvereine fahrenden Personen, sowie deren Effekten, und die mit Dampfschiffen zu versendenden Waaren zollamtlich abzufertigen. Das Lokal wird ein heizbares Zimmer und einen Abfertigungsraum von etwa 4 bis 500 Quadratfuß enthalten.

III. An den Postämtern.

a. Bei dem Königlich Hannoverschen Postamte werden zum Zweck der Zollabfertigung zwei Räume, jeder zu circa 20 Fuß lang und etwa 13 Fuß breit, eingerichtet, und werden

b. bei dem Stadtpostamte für die zollamtliche Abfertigung der mit der Fahrpost über die Großherzoglich Oldenburgische Grenze nach dem Zollverein bestimmten Gegenstände zwei Räume, jeder etwa 13 Fuß lang und 8 Fuß breit, Bremischer Seits gestellt.

IV. Am Bindwams oder Weserbahnhofe.

Am Ufer der Weser wird, nach dem vorgelegten Bauplan, ein Gebäude errichtet, dessen für die Eisenbahn-Expedition bestimmter Theil aus einem Raume

von etwa 250 Fuß Länge und 40 Fuß Breite bestehen wird. Derselbe hat außer einigen heizbaren Zimmern für die Zollbehörde und einigen Zimmern für Eisenbahnbeamte und die Bremischen Steuerbeamten die für die verschiedenen Zollabfertigungs-Modalitäten erforderlichen Abtheilungen zu enthalten.

Ueber diesem Unterraum wird sich ein Boden in Mauern von circa 250 Fuß Länge und circa 40 Fuß Breite, und über diesem ein zweiter Boden in Mauern von gleicher Länge und etwa 60 Fuß Breite, befinden, wovon zunächst der eine, nach Wahl der Zollbehörde, für die Zollvereins-Niederlage zu bestimmen, und sobald sich ein Erforderniß fernerer Räumlichkeiten ergiebt, auch der andere zu gleichem Zwecke zur Verfügung zu stellen ist. Die örtliche Verbindung der Niederlage mit der Schifffahrt, der Eisenbahn und dem Frachtfuhrwerke, sowie die Absonderung der Böden in der Art, daß der der Zollverwaltung zur Niederlage überlassene Raum für sich vollständig abgeschlossen sei, und endlich die Einrichtung der Zimmer für die Zollbehörde ist durch das Königlich Hannoversche Ober-Zollkollegium und die Bremische Verwaltungsbehörde festzuhalten.

Bremen behält sich vor, nach Maßgabe der Zunahme des Handels dies Gebäude nach seinem Ermessen zu vergrößern.

V. Im Gebiete.

Zwischen Wahrthurm und dem Grollander Wege an der Chaussee, auf dem dem Zollverein angeschlossenen Gebiete, stellt Bremen ein wasserfreies Gebäude für einen Ansagepoften (Neben-Zollamt II.), welches aus vier heizbaren Zimmern nebst Zubehör zu bestehen hat. Bis zur Beendigung des Baues dieses Lokals wird zu Wahrthurm für diesen Zweck ein Miethlokal geliefert.

Sodann wird in der Nähe des sogenannten Rothen Hauses ein Zollhaus errichtet, welches zu bestehen hat aus einem Wohnhause und Zubehör für den Einnehmer und den erforderlichen Abfertigungs-Lokalen. Beides nach weiterer Verabredung mit der Direktiv-Behörde zu Hannover.

VI.

Bremischer Seits wird die Verpflichtung übernommen, die vorstehend erwähnten Bauten, sobald es die Witterung gestattet, in Angriff zu nehmen und mit möglichster Beschleunigung auszuführen.

Bremen, den 1sten Dezember 1856.

(gez.) Louis Alexander von Jordan. (gez.) Widmann.
(gez.) C. Erxleben. (gez.) von Wille. (gez.) Meyer.
(gez.) A. Duckwitz.

379. Anlage XIII.

Regulativ
für die Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Für die in der Stadt Bremen errichtete Niederlage für Zollvereinsgüter werden unter Hinweisung auf das Zollgesetz und die Zollordnung folgende Vorschriften ertheilt, nach denen die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmte, von den sie umgebenden Räumen durch völlig sichernde bauliche Einrichtungen abgeschlossene Niederlage namentlich auch in gesetzlicher Beziehung als ein Theil des Zollvereinsgebietes betrachtet werden soll.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Niederlage steht unter der Verwaltung der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde. Die Beaufsichtigung und Kontrole zur Sicherung des Zollinteresses, wohin auch der Mitverschluß der Niederlage gehört, wird vom zollvereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen ausgeübt.

§. 2.

Wer die Niederlage betritt oder benutzen will, ist den Vorschriften dieses Regulativs unterworfen.

§. 3.

Wer die Niederlage betreten will, ohne bei der Verwaltung oder Beaufsichtigung und Kontrole derselben angestellt, oder soweit es sich um Beamte der Zollverwaltung handelt, von diesen dazu ermächtigt zu sein, bedarf der Erlaubniß der Niederlage-Verwaltung.

§. 4.

Wer die Niederlage betritt oder verläßt, hat sich bei dem wachthabenden Zollbeamten zu melden. Letzterer ist befugt, die betreffenden Personen bei augenscheinlichem Verdachte, jedoch unter Zuziehung eines höheren Zoll- und eines Niederlage-Beamten, einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

§. 5.

Der Niederleger, worunter in diesem Regulative derjenige verstanden wird, welchen die Niederlage-Verwaltung durch Annahme der Anmeldung zur Niederlage (§. 17.) als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, haftet für Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten derjenigen Personen, welche in seinem Auftrage die Niederlage betreten, nach Maßgabe des §. 19. des unterm 10ten Dezember 1856 publizirten Zollstrafgesetzes.

§. 6.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Niederlage-Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren gelten die Bestimmungen im §. 65. der unterm 10ten Dezember 1856 publizirten Zollordnung.

§. 7.

Von der Anstellung jedes Bremischen Niederlage-Beamten ist der Zollverwaltung und von der dauernden Beschäftigung eines Zollbeamten in der Niederlage der Niederlage-Verwaltung Mittheilung zu machen. Die Oberbehörden beider Verwaltungen sind befugt, im Falle von Dienstwidrigkeiten der vorgenannten Beamten, welche der anderen Verwaltung angehören, die Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens gegen dieselben zu beantragen, auch ist auf motivirten Antrag der betreffenden Oberbehörde der Beamte aus seiner Dienststellung in der Niederlage zu entfernen.

§. 8.

In der Niederlage dürfen nur solche Arbeiter beschäftigt werden, welche von der Niederlage-Verwaltung angenommen sind, und deren Entfernung von dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte nicht verlangt wird.

In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise auch Arbeiter der Niederleger zu besonderen Verrichtungen zugelassen werden.

§. 9.

Die Beamten der Niederlage-Verwaltung sind verpflichtet, Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten (§§. 44. und 45.), von deren Verübung in der Niederlage sie Kenntniß erhalten, dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte anzuzeigen.

II. Welche Personen die Niederlage benutzen können.

§. 10.

Das Recht der Benutzung der Niederlage steht allen Angehörigen des Zollvereins und der freien Stadt Bremen zu.

Es haben indeß nur Kaufleute, Kleinhändler, Fabrikanten und Spediteure in Bremen, sowie die daselbst sich dauernd aufhaltenden Angehörigen der Zollvereinsstaaten oder deren Bevollmächtigte, während ihres Aufenthalts in Bremen das Recht, Waaren zur Niederlage anzumelden oder von derselben abzumelden. Andere Personen in Bremen, sowie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen der Vorgenannten bevollmächtigen, die Anmeldung oder Abmeldung auf seinen Namen zu bewirken und ihn überhaupt der Zollverwaltung und Niederlage-Verwaltung gegenüber zu vertreten.

Jeder Niederleger, welcher sich auf längere Zeit von Bremen entfernt, hat der Niederlage-Verwaltung einen Stellvertreter zu bezeichnen.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 11.

Zur Niederlage dürfen nur Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren gelangen.

§. 12.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, Gegenstände, welche der Selbstentzündung oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 13.

Inwieweit Gegenstände auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in bedeckten Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird, sofern Seitens des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts gegen die Niederlegung im Freien nichts zu erinnern

ist und geeignete abzuschließende Räume vorhanden sind, von der Niederlage-Verwaltung bestimmt.

§. 14.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen, sowie undeutliche Marken und Nummern der Waaren-Kolli müssen zuvor hergestellt werden.

§. 15.

Getreide und andere Gegenstände, welche, der Bestimmungen im vorhergehenden Paragraphen unbeschadet, in unverpacktem Zustande gelagert werden sollen und zugleich zu ihrer Erhaltung einer besonderen Bearbeitung bedürfen, können nur insoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als nach dem Ermessen der Niederlage-Verwaltung geeignete Räume dazu vorhanden sind.

Sollte in Fällen großen Waaren-Andranges eine Ueberfüllung der Lagerräume eintreten, so wird dies von der Niederlage-Verwaltung durch die geeigneten öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Vorabfertigung der Waaren, welche zur Niederlage bestimmt sind.

§. 16.

Die zur Niederlage bestimmten Waaren müssen mit Deklarationsscheinen nach den für den Verkehr aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande im §. 76. der Zollordnung enthaltenen Vorschriften auf das zollvereinsländische Haupt-Zollamt in Bremen abgefertigt werden.

Nach Maßgabe der genannten Vorschriften ist auch bei Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren bis zum erfolgten Nachweise der Aufnahme derselben in die Niederlage der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft sicher zu stellen.

Sollten Waaren in Bremen ohne Deklarationsscheine eintreffen, so kann, falls nachgewiesen wird, daß die Waaren aus dem freien Verkehr des Zollvereins herstammen und die Identität derselben auf dem Transporte vom Vereinsgebiete bis in die Niederlage durch Begleitung oder Verschluß festgehalten ist, die Ausfertigung eines Deklarationsscheins behufs der Aufnahme in die Niederlage unterbleiben und die Aufnahme der Waaren in die Niederlage auf Grund einer Anmeldung (§. 17.) erfolgen.

V. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

1. Anmeldung.

§. 17.

Der Antrag auf Aufnahme der Waaren in die Niederlage erfolgt durch eine, nach dem Muster A. von dem Niederleger zwiefach auszufertigende Anmeldung, welche dem Hauptamte (Zollstelle in der Niederlage) binnen 24 Stunden nach Ankunft der Waaren zu übergeben ist.

A.

Der Anmeldung sind die auf die Waaren bezüglichen Ladungs-Papiere (Frachtbriefe und die im §. 16. genannten Abfertigungs-Papiere) beizufügen.

Bei Waaren, welche ohne Deklarationsschein zur Niederlage gelangen (Schlußsatz des §. 16.), ist auf der Anmeldung zollamtlich zu vermerken, daß und wie die Identität der Waaren auf dem Transport von dem Vereinsgebiete bis zur Niederlage festgehalten worden.

§. 18.

Findet das Hauptamt gegen die Zulassung der angemeldeten Waaren zur Niederlage nichts zu erinnern, so behändigt es die Anmeldung nebst den Ladungspapieren der Niederlage-Verwaltung und überwacht die Ausladung der Waaren und deren Einbringung in die Lagerräume.

2. Prüfung der Waaren.

§. 19.

Die Niederlage-Verwaltung stellt Zahl, Zeichen, Art und Gewicht der Kolli fest und vermerkt den Befund auf der Anmeldung.

Die Zollverwaltung nimmt an dieser Feststellung Theil, und überzeugt sich von der Richtigkeit der Ermittelungen und Eintragungen. Die hiermit beauftragten Beamten haben den Revisionsbefund auf der Anmeldung mit zu vollziehen.

Diese Ermittelungen bilden zugleich die Grundlage für die Zollverwaltung behufs Erledigung der zollamtlichen Papiere, mit denen die Waaren nach §. 16. begleitet sein müssen.

Eine Oeffnung der Kolli und eine Untersuchung ihres Inhalts findet behufs Aufnahme derselben in die Niederlage in der Regel nicht Statt, insofern der Niederleger hierauf nicht ausdrücklich anträgt.

Die Niederlage-Verwaltung ist jedoch befugt, die Oeffnung eines Kollo und die Untersuchung seines Inhalts zu verlangen, wenn sie den Verdacht hegt, daß zur Lagerung nicht geeignete Waaren (§. 12.) darin enthalten seien.

Das Hauptamt ist befugt, Kolli, deren Inhalt unvollständig, oder nach seiner Ansicht unrichtig angegeben worden ist, unter Verschluß zu nehmen oder eine spezielle Revision derselben sofort eintreten zu lassen.

§. 20.

Den in dem §. 19. alin. 1. erwähnten Ermittelungen und Untersuchungen ist der Niederleger oder dessen Stellvertreter beizuwohnen befugt. Unterläßt er dies, so hat er das Ergebniß gegen sich gelten zu lassen.

Der speziellen Revision ist der Niederleger oder dessen Stellvertreter beizuwohnen verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nach vorheriger Aufforderung Seitens der Niederlage-Verwaltung binnen einer zu bestimmenden Frist nicht nach, so bestellt die Niederlage-Verwaltung für ihn und auch für seine Kosten einen Stellvertreter.

3. Aufnahme in die Niederlage.

§. 21.

Nach Beendigung der vorerwähnten amtlichen Ermittelungen und Untersuchungen werden die Waaren zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort geschafft, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Ueber die niedergelegten Waaren wird von der Niederlage-Verwaltung ein Niederlage-Register nach dem anliegenden Formular B. und zwar nach Konten und
B. jahresweise, sowie von der Zollverwaltung ein Kontrole-Register geführt.

4. Ertheilung des Niederlagescheins.

§. 22.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung im Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 17.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Der Niederlageschein ist nicht übertragbar und gewährt nur dem Niederleger (§. 5.) ein persönliches Recht, über die niedergelegten Waaren zu disponiren. Das Duplikat der Anmeldung wird der Zollverwaltung zur Kenntnißnahme vorgelegt.

VI. Behandlung der Waaren während des Lagerns.

1. Beaufsichtigung der Waaren.

§. 23.

Die Niederlage-Verwaltung hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, damit diese die erforderlichen Maßregeln treffen können.

Die Niederleger sind verbunden, hierbei die Anweisungen der Niederlage-Verwaltung zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren nach dem Urtheile der Niederlage-Verwaltung zu befürchten; insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger unter Fristbestimmung aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß sonst entweder von Seiten der Niederlage-Verwaltung das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt oder zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und ihm letzteren Falls der Erlös nach Abzug der Kosten und der etwaigen Zollabgaben, sowie des Lagergeldes werde zugestellt werden. Der Verkauf erfolgt unter Kontrole der Zollverwaltung außerhalb der Niederlageräume.

§. 24.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, deshalb von Zeit zu Zeit nach denselben zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie nicht durch ihre Lage, durch Ungeziefer u. s. w. leiden, auch wenn er solches wahrnimmt, die Niederlage-Verwaltung darauf aufmerksam zu machen.

Der Niederleger und seine Beauftragten können die Waaren zu dem Ende besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind, dieserhalb das Erforderliche (§§. 28 bis 30.) zu veranlassen.

Hat der Niederleger die Kolli mit seinem Privatsiegel verschlossen, so muß, auf seine Anzeige, dies im Niederlagescheine bemerkt werden.

§. 25.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch den Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, hat die Niederlage-Verwaltung dafür zu sorgen, daß, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die später für ihn hinzugekommenen sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 26.

Von der durch die Niederlage-Verwaltung angewiesenen Stelle (§. 21.) darf die Waare nur mit deren Erlaubniß versetzt und es muß dabei nach deren Anweisung verfahren werden.

2. Umpackung der Waaren.

§. 27.

Die Umpackung der Waaren behufs deren Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarender Behandlung

ist dem Niederleger gestattet, dagegen die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage nicht erlaubt. Durch letztere Bestimmung soll indeß die Auspackung der Waaren behufs deren Besichtigung nicht ausgeschlossen werden.

Für die Auspackung gelten die bezüglich der Umpackung im §. 28. gegebenen Vorschriften und soweit durch die Auspackung eine Veränderung des ursprünglichen Kollo's veranlaßt wird, auch die Bestimmungen des §. 29. — Die Umpackung der Kolli behufs der Theilung ist für Zeugwaaren aller Art, sowie für Material-, Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren nur bis zu ¼ Zentner, bei allen übrigen Waaren nur bis zu ½ Zentner herab gestattet.

Die zu angemeldeten Umpackungen erforderliche Emballage, Kisten u. s. w., werden in die Niederlage zollfrei zugelassen.

§. 28.

C. Jede Umpackung ist der Niederlage-Verwaltung zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters C. und Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden und erst, nachdem von derselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Vor Anordnung dieser Aufsicht hat die Niederlage-Verwaltung von der bevorstehenden Umpackung die Zollverwaltung behufs der zollamtlichen Theilnahme (§. 19.) in Kenntniß zu setzen.

§. 29.

Nach der Umpackung wird das Bruttogewicht jedes neuen Kollo durch Verwiegung festgestellt, im Niederlage-Register und Niederlageschein bemerkt und letzterer der Zollverwaltung zur Kenntnißnahme vorgelegt. Eine spezielle Revision des Inhalts der umgepackten Kolli findet nur auf den Antrag des Niederlegers oder in besonderen Fällen auf Verlangen der Zollverwaltung Statt.

3. Entnahme von Proben.

§. 30.

D. Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Derselbe hat zu dem Zwecke der Niederlage-Verwaltung die Probeentnahme unter Benutzung des beiliegenden Formulars D. anzumelden. Im Uebrigen tritt das für die Abmeldung von der Niederlage behufs der Ueberführung der Waaren in das Zollvereins-Ausland vorgeschriebene Verfahren ein.

Proben von geringer Menge und ohne Werth können von dem Niederleger mit Genehmigung der Niederlage- und Zollverwaltung entnommen werden, ohne daß es der vorbemerkten schriftlichen Anmeldung bedarf.

Die bei Entnahme der Proben geöffneten Kolli müssen sorgfältig wieder verschlossen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die niedergelegten Waaren.

§. 31.

Die Niederlage-Verwaltung ist befugt, ohne nähere Prüfung Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Verfügung über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, sofern sie nicht von dem Niederleger davon in Kenntniß gesetzt worden, daß der Niederlageschein ihm abhanden gekommen sei. Ist ein Niederlageschein dem Niederleger abhanden gekommen und dies von demselben der Niederlage-Verwaltung schriftlich angezeigt, so wird Letztere dem Niederleger (§. 5.) die Disposition über die Waaren nur dann gestatten, wenn sich derselbe als solcher legitimirt und, soweit erforderlich, die Niederlage-Verwaltung durch Ausstellung eines Reverses sicher stellt.

§. 32.

Will ein Niederleger sein Dispositionsrecht an den in der Niederlage befindlichen Waaren auf einen zur Niederlegung berechtigten Anderen (§. 10.) übertragen, so hat Ersterer unter Vorlegung des Niederlagescheins die Umschreibung bei der Niederlage-Verwaltung schriftlich zu beantragen, welche die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins bewirkt. — Der Zollverwaltung ist hiervon behufs Berichtigung des Kontrole-Registers Mittheilung zu machen.

5. Lagergeld.

§. 33.

Auf den Grund eines von dem Senate der freien Stadt Bremen bekannt zu machenden Tarifs wird von der Niederlage-Verwaltung nach dem Bruttogewichte der Niederlagegüter eine Kontrolegebühr bei der Einlagerung derselben, sowie eine Lagergebühr, wozu sämmtliche Kosten der Ein- und Ausbringung, einschließlich der Verwiegungskosten, gehören, die Kosten für Umpackungen, Verküperungen und ähnliche besondere Leistungen aber nicht zu rechnen sind, bei der Herausnahme der Waaren aus der Niederlage oder, wenn die Lagerung über das Kalenderjahr hinaus dauert, am Schlusse desselben erhoben.

6. Lagerzeit.

§. 34.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen ohne besondere Ermächtigung der Niederlage-Verwaltung nicht über zwei Jahre lagern.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Niederleger aufzufordern, solche binnen einer Frist von nicht weniger als vier Wochen aus der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkaufe der Waaren (§. 23.) geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Niederleger zugestellt.

7. Bestands-Aufnahme.

§. 35.

Die Niederlage-Verwaltung ist befugt, von Zeit zu Zeit die Aufnahme der Lagerbestände, soweit nothwendig unter Feststellung des Gewichts der lagernden Waaren, eintreten zu lassen. Das zollvereinsländische Haupt-Zollamt ist berechtigt, an solcher Bestandsaufnahme Theil zu nehmen, wobei es die ihm nach §. 19. zustehenden Befugnisse ausübt, auch die Aufnahme der Lagerbestände selbst zu verlangen.

Ermitteln sich bei diesen Aufnahmen Waaren in der Niederlage, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, so hat die Niederlage-Verwaltung dies unter genauer Bezeichnung der Waaren zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen, durch die geeigneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und ist dieselbe, wenn sich hierauf binnen sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, berechtigt, die Waaren öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Der Erlös bleibt nach Abzug der etwaigen Abgaben und des Lagergeldes, sowie der Kosten, sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonds anheim. Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der der Niederlage-Verwaltung vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

VII. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

§. 36.

Sollen Waaren aus der Niederlage entnommen werden, so hat der Niederleger unter Vorlage des Niederlagescheins eine Abmeldung nach dem beiliegenden Muster E. der Niederlage-Verwaltung zu überreichen.

E.

Jede einzelne Abmeldung darf nur solche Waaren in sich begreifen, welche in ein und demselben Niederlageschein verzeichnet sind.

Ist ein Theil der gleichzeitig abgemeldeten Waaren zur Abfertigung nach dem Zollvereins-Auslande, ein anderer Theil zum Wiedereingange nach dem Zollvereine bestimmt, so muß für jeden dieser Theile eine besondere Abmeldung eingereicht werden.

§. 37.

Soll nicht ein ganzes Kollo, sondern nur ein Theil desselben von der Niederlage entnommen werden, so muß, sofern die Theilung nach §. 27. überhaupt zulässig ist und es sich nicht blos um die Entnahme von Proben handelt (§. 30.) der Abmeldung das für die Umpackung vorgeschriebene Verfahren (§. 28. und 29.) vorhergehen.

§. 38.

In der Regel ist die Abmeldung einer geringeren Waarenmenge, als im §. 27. bestimmt worden, unzulässig. Nur wenn ein ganzes unangebrochen gelagertes Kollo oder der Rest eines zur Versendung bestimmten angebrochenen Kollo weniger wiegt, als im §. 27. angegeben, kann auch diese geringere Menge aus der Niederlage abgemeldet werden.

§. 39.

Die Niederlage-Verwaltung vergleicht die Angaben in der Abmeldung mit dem Niederlage-Register, bescheinigt auf der Abmeldung das Ergebniß, fügt diejenigen Bemerkungen hinzu, zu welchen die Statt gefundenen Umpackungen, Gewichts-Ermittelungen u. s. w. Veranlassung geben, notirt die geschehene Abmeldung im Register und benachrichtigt sodann die Zollverwaltung von der geschehenen Abmeldung behufs gemeinschaftlicher Vornahme der Ausgangsrevision aus der Niederlage.

§. 40.

Die Ausgangsrevision muß bezüglich derjenigen Waaren, deren Zurückführung nach dem Zollvereinsgebiete erfolgen soll, stets eine spezielle sein, insofern nicht eine spezielle Revision bei der etwaigen Umpackung der Waaren (§. 29.) bereits Statt gefunden. Die Zollverwaltung kann jedoch auch in dem letzteren Falle die Wiederholung der speziellen Revision aus besonderen Gründen vornehmen. Bezüglich derjenigen Waaren, welche nach dem Zollvereins-Auslande bestimmt sind, beschränkt sich die Revision in der Regel auf die Feststellung der Zahl, des Zeichens, der Verpackung und des Bruttogewichts, jedoch ist sowohl die Zoll- als auch die Niederlage-Verwaltung befugt, auch im letzteren Falle die Oeffnung der Kolli und die Untersuchung ihres Inhalts (die spezielle Revision) zu verlangen.

Der Revisionsbefund ist in der Abmeldung niederzuschreiben und von den bei der Revision betheiligt gewesenen Beamten beider Verwaltungen zu vollziehen.

Die Abmeldung erhält sodann die Zollverwaltung, welche die Entfernung der Waaren aus den Lagerräumen auf dem in der Abmeldung bezeichneten Wege überwacht und die etwa weiter erforderliche zollamtliche Abfertigung derselben nach den in den §§. 42. und 43. enthaltenen Vorschriften veranlaßt, bei welcher die Resultate der vorerwähnten Ausgangsrevision zum Grunde gelegt werden.

§. 41.

Die hinsichtlich der Entfernung der Waaren aus der Niederlage von der Zollverwaltung bescheinigten Abmeldungen gelangen, nachdem aus denselben für das Kontrole-Register die erforderlichen Notizen entnommen worden, an die Niederlage-Verwaltung zurück, welche die verabfolgten Waaren im Niederlage-Register und im Niederlagescheine abschreibt. Ist Letzterer hierdurch nicht vollständig erledigt, so wird derselbe dem Niederleger zurückgegeben.

Die erledigten Abmeldungen und Niederlagescheine werden von der Niederlage-Verwaltung aufbewahrt.

VIII. Weitere zollamtliche Behandlung der Waaren bei der Bestimmung derselben.

1. Nach dem Zollvereins-Auslande.

§. 42.

Sind die Waaren nach dem Zollvereins-Auslande bestimmt, so treten dieselben nach ihrer Entfernung aus der Niederlage außer Zollkontrole.

Die Entfernung der ausgangszollpflichtigen Waaren aus der Niederlage darf jedoch nur nach vorheriger Entrichtung des Ausgangszolls geschehen.

2. Nach dem Zollvereinsgebiete.

§. 43.

Bei der Bestimmung der aus der Niederlage abgefertigten Waaren zum zollfreien Wiedereingange nach dem Zollvereinsgebiete muß die Identität dieser Waaren bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet festgehalten werden und sind dieselben von dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen den desfallsigen zollordnungsmäßigen Kontrole-Maßregeln zu unterwerfen.

IX. Strafbestimmungen.

§. 44.

Wer es unternimmt, Waaren ohne vorherige vorschriftsmäßige Anmeldung und Abfertigung in die Niederlage einzubringen, oder solche ohne vorherige vorschriftsmäßige Abmeldung und Abfertigung aus der Niederlage zu entfernen, wird nach Maßgabe des unterm 10ten Dezember 1856 publizirten Zollstrafgesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 45.

Jede Nichtbeachtung oder Verletzung einer sonstigen in diesem Regulative enthaltenen oder auf Grund desselben von der kompetenten Behörde erlassenen Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern geahndet.

Zollamtlicher Vermerk.

Muster A.

Abgegeben, den ten 18 №
zur Aufnahme und Behandlung überwiesen an:

Anmeldung

zur Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen von Waaren, welche durch { das Weserfahrzeug / die Hannover-Bremische Eisenbahn / b } angebracht sind.

Diese Anmeldung, welche als Niederlageschein dient, ist als solcher nicht übertragbar und gewährt nur dem N. N. ein Recht, über die niedergelegten Waaren zu disponiren.

I. Angaben des Niederlegers.													II. Befund bei der Aufnahme zur Niederlage.									III. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.				IV. Abgang aus der Niederlage.									
№ der einzelnen Positionen.	Ladungspapiere und Bezettelungen, welche die Waaren begleiten.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.					Der Waaren		Anträge und Bemerkungen des Niederlegers.		Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.						Bemerkungen.	Des Niederlage-Registers			Bemerkungen.	Datum des Abgangs.	Der Kolli							Bemerkungen.
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und №	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht				Anderweiter Maßstab.	Absender.	Absendungs-Ort.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und №	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht				Anderweiter Maßstab.		Littera	Blatt	Nummer			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und №	Deren Gewicht				Anderweiter Maßstab.	
					Brutto		Netto									Brutto		Netto											Brutto		Netto			
					Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.								Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.										Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.		17.	18.	19.			20.	21.	22.	23.	24.		25.		26.	27.

Bremen, den ten 18

(Unterschrift des Niederlegers.)

Bremen, den ten 18

Die Revisionsbeamten

der Zoll-Verwaltung: der Niederlage-Verwaltung:

(Unterschriften.)

Bemerkungen.

1. Der Niederleger füllt die Spalten 1 bis 10., sowie, wenn er dazu in seinem Interesse Veranlassung findet, oder die Vorabfertigung der Waaren zu besonderen Bemerkungen (z. B. vorhandener Verschluß) Veranlassung giebt, die Spalte 11. des Formulars aus und unterschreibt die Anmeldung.
2. Die Ladungspapiere und Bezettelungen, welche die Waaren begleiten, werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummer, welche das Begleitungspapier der in Spalte 1. bezeichneten Waaren hiernach erhalten hat, wird in Spalte 2. eingetragen.
3. Ist der Niederleger außer Stande, die Benennung der Waare nach Anleitung des Zolltarifs in die Spalte 5. einzutragen, so hat er daselbst die genaueste ihm bekannte Bezeichnung der Waare zu vermerken.
4. Das Nettogewicht der Waare wird in Spalte 7. nur insoweit angegeben, als es dem Niederleger bekannt ist, oder mit dem Bruttogewicht etwa übereinstimmt.
5. Ist eine Waare in dem Zolltarife nach Maaß oder Stückzahl belegt, so ist dieser Maßstab in Spalte 8. einzutragen. Ebendaselbst sind auch die Angaben, welche die Waare näher bezeichnen, z. B. der Alkoholgehalt des bonifikationsberechtigten Branntweins nach Prozenten, zu machen.

Muster B.

Konto des N. N.

Niederlage-Register.

Laufende №	Mit den Spalten 1 bis 18. des Formulars A übereinstimmend.	III. Aufnahme in die Niederlage.			IV. Behandlung, Umpackung, Theilung der Waaren.						V. Entnahme aus der Niederlage.			VI. Betrag der erhobenen				Bemerkungen.
		Tag der Aufnahme.	Angewiesener Niederlage-Platz.	Bemerkungen.	Tag der Anmeldung.	Tag der Verabfolgung.	Nummer der Anmeldung.	Nach der Umpackung übertragen auf das Niederlage-Register.			Tag der Abmeldung.	Art der begehrten Abfertigung.	Tag der Abschreibung.	Kontrole-Gebühr.		Lager-Gebühr.		
								Littera	Blatt	Nummer				Thl.	gGr.	Thl.	gGr.	
1.	2 bis 19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.			27.	28.	29.	30.		31.		32.

Zollamtlicher Vermerk.

Muster C.

Eingereicht den ten 18 №

Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

Der Unterzeichnete beantragt die { Behandlung / Umpackung / Theilung } der nachstehend genannten Kolli:

I. Angaben des Niederlegers.													II. Veränderungen, welche nach der { Behandlung / Umpackung / Theilung } eingetreten sind.										III. Nach der Umpackung &c.		
Des Niederlage-Registers			№ der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.						Anträge und Bemerkungen des Niederlegers.	№ der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.						Bemerkungen.	sind die Waaren anderweitig nachgewiesen im Niederlage-Register		
				Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren.	Deren Gewicht.				Anderweiter Maßstab.			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht.				Anderweiter Maßstab.				
							Brutto		Netto								Brutto		Netto						
Littera	Blatt	Nummer					Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.							Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.			Littera	Blatt	Nummer
1.			2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		15.		16.	17.	18.		

Bremen, den ten 18

(Unterschrift des Niederlegers.)

Bremen, den ten 18

Die Revisions-Beamten

der Zollverwaltung: der Niederlageverwaltung:

(Unterschriften.)

Muster D.

Zollamtlicher Vermerk.

Eingereicht den ten 18 №

Die Aufsicht übernehmen:

Der Unterzeichnete trägt darauf an, aus den unten verzeichneten Kolli Proben à Pfd. Lth. entnehmen zu dürfen.

I. Angabe des Niederlegers.										II. Amtliche Bescheinigung	
Des Niederlage-Registers			№ der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Der Waaren			Anträge und Bemerkungen des Niederlegers.	daß und zu welchem Gewichte von jedem Kollo Proben entnommen sind.	daß die Abschreibung der Proben im Niederlage-Register erfolgt ist.
Littera	Blatt	Nummer		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung.	Brutto-Gewicht.				
							Ztr.	Pfd.			
1.			2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.

Zollamtlicher Vermerk.

Muster E.

Eingereicht den ten 18 №

Die Revision und Verabfolgung übernehmen:

Abmeldung

von Waaren aus der Niederlage für Zollvereinsgüter zu Bremen

zum { unmittelbaren Ausgange nach dem Zollvereins-Auslande
zollfreien Wiedereingange nach über das Zollamt zu durch

I. Angaben des Niederlegers.													II. Befund bei der Ablassung der Waaren aus der Niederlage.								
Des Niederlage-Registers			№ der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.						Bemerkungen des Niederlegers.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.						Bemerkungen.
				Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren.	Deren Gewicht.				Anderweiter Maßstab.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren.	Deren Gewicht.				Anderweiter Maßstab.	
							Brutto		Netto							Brutto		Netto			
Littera	Blatt	Nummer					Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.						Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.		
1.			2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.		15.	16.

Bremen, den ten 18

(Unterschrift des Niederlegers.)

Bremen, den ten 18

Die Revisions-Beamten

der Zollverwaltung: der Niederlageverwaltung:

(Unterschriften.)

380. Anlage XIV.

Vorschriften,

welche dem Regulativ für die Niederlage zollvereinsländischer Güter für den Fall einzuschalten sind, daß übergangsabgabepflichtige und bonifikationsberechtigte Güter zugelassen werden.

Zu dem §. 11.

Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuervergütung in Anspruch genommen wird, werden indeß nur unter der Voraussetzung zur Niederlage zugelassen, daß in derselben sichernd abgeschlossene Räume hergestellt werden, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren zu lagern sind und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.

Dasselbe gilt von übergangsabgabepflichtigen Waaren mit der Maßgabe, daß für jeden Uebergangs-Abgabenbezirk oder Verband ein abgeschlossener Raum hergestellt werden muß, in welchem die aus demselben herrührenden übergangsabgabepflichtigen Waaren völlig abgesondert von den übrigen Waaren gelagert werden können.

Im §. 16. zu alin. 1.

sofern nicht nach den am Schlusse dieses Paragraphen gegebenen Vorschriften für einzelne Waarenartikel andere Abfertigungs-Papiere erforderlich sind, welche an die Stelle der Deklarationsscheine treten.

Zusatz am Ende des §. 16.

Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuervergütung in Anspruch genommen wird, nämlich bonifikationsberechtigte Zucker, Tabacksfabrikate und Branntweine, sind unter den für die Versendung dieser Artikel nach dem Zollvereins-Auslande vorgeschriebenen Kontroleformen und der dazu erforderlichen Papiere unter Verschluß auf das zollvereinsländische Haupt-Zollamt zu Bremen abzufertigen, also Zucker auf beglaubigte Abschriften der den Unternehmern der betreffenden Siedereien ertheilten Zusagescheine, Tabacksfabrikate mit Begleitscheinen I. und Branntwein mit Exportations-Anmeldungen. Bei Branntwein kommen außerdem die für übergangsabgabepflichtige Waaren nachstehend allgemein ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Die vorgenannten beglaubigten Abschriften der Zusagescheine und die Exportations-Anmeldungen hat das zollvereinsländische Haupt-Zollamt zu Bremen (Zollstelle in der Niederlage) zurückzubehalten, die Begleitscheine aber in üblicher Weise gegen die Duplikate umzutauschen.

Die zur Niederlage bestimmten übergangsabgabepflichtigen Waaren, welche aus dem freien Verkehr der den Bremischen Staat unmittelbar begrenzenden Länder, resp. Uebergangs-Abgaben-Verbänden herstammen, mithin Branntwein und Bier aus Hannover und Oldenburg und den mit diesen Ländern hinsichtlich der Uebergangs-Abgabe von Branntwein in Verbindung stehenden Ländern, sowie Wein (Traubenmost), Taback und Tabacksfabrikate aus Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, Braunschweig, Oldenburg und

Luxemburg und den mit diesen Ländern hinsichtlich der Uebergangs-Abgabe von Wein und Taback in Gemeinschaft stehenden Ländern, sind unter Deklarationsschein-Kontrole, alle übrigen übergangsabgabepflichtigen Waaren dagegen unter Uebergangsschein-Kontrole auf das zollvereinsländische Haupt-Zollamt zu Bremen abzufertigen.

Zu dem §. 19. alin. 3.

Bedingt diese Erledigung und namentlich die Erledigung der zollamtlichen Papiere, mit denen bonifikationsberechtigte und übergangsabgabepflichtige Waaren zur Niederlage eingehen, die spezielle Revision, so ist die Zollverwaltung befugt, letztere eintreten zu lassen. Im Uebrigen findet eine Oeffnung der Kolli und eine Untersuchung ihres Inhalts behufs (u. s. w. wie im Entwurf).

Zu dem §. 21.

Durch das Niederlage- und Kontrole-Register ist bezüglich der bonifikationsberechtigten Güter genau festzuhalten, welche Vorabfertigungs-Papiere den Bonifikationsanspruch begründen, und welchem zollvereinsländischen Exporteur bei dem demnächstigen bonifikationsberechtigten Ausgange der Güter aus der Niederlage die Zoll- oder Steuervergütung zusteht, sowie bezüglich der übergangsabgabepflichtigen Waaren, aus welchem Zollvereinsstaate sie herstammen.

Zu dem §. 27.

Das Abziehen von Wein und Spirituosen auf Flaschen kann im Einverständniß der Zoll- und Niederlageverwaltung unter Anordnung der zur Verhütung von Mißbräuchen dienlichen Maßregeln auf besondern Antrag gestattet werden.

Zu dem §. 29. am Schlusse.

Bonifikationsberechtigte Waaren unterliegen jedoch auch bei der Umpackung stets der speziellen Revision.

Zu dem §. 38.

Die Abmeldung bonifikationsberechtigter Güter ist, sofern der Bonifikationsanspruch aufrecht erhalten werden soll, nur bis zu denjenigen Mengen herab zulässig, welche bei der direkten Ausfuhr derselben nach dem Zollvereins-Auslande als die geringsten vorgeschrieben sind. Die Abmeldung von Wein oder Spirituosen in Fässern oder Flaschen ist nur in einer Menge von mindestens 2 Ankern = $^1/_2$ Ohm oder 60 Preußische Quart zulässig.

Zu dem §. 40. alin. 1.

Die Revision der mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung aus der Niederlage abgemeldeten Waaren muß sich gleichzeitig auf alle diejenigen Ermittelungen erstrecken, welche für die weitere zollamtliche Behandlung derselben nach §§. 42. und 43. erforderlich sind.

Zu dem §. 42.

Für die zollamtliche Abfertigung der Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuervergütung in Anspruch genommen wird, ist der Zollverwaltung ein Duplikat der Abmeldung (§. 36.) zu übergeben, welche der Niederleger mit einem Antrage in nachstehender Fassung zu versehen hat:

„Der unterzeichnete N. N. meldet hiermit dem vereinsländischen Haupt-Zollamte in Bremen an, daß er beabsichtigt, den (die) nach Kolli (Gebinde) Zahl, Menge (und Alkoholgehalt) vorstehend deklarirten, mit der von dem . . . Amte zu N. N. ausgefertigten Abschrift des Zusagescheins (Begleitschein I. — Exportations-Anmeldung) No. . . am . . ten . . . zur Niederlage gelangten bonifikationsberechtigten Zucker (Tabacksfabrikate — Branntwein) nach Bremen

auszuführen und trägt darauf an, dem N. N. zu N. als Exporteur der Waaren nach erfolgtem Ausgange derselben aus der Niederlage auf Grund der desfallsigen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren."

Die Zollverwaltung hat dieses Duplikat hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den Vorabfertigungs-Papieren (§. 16.) zu bescheinigen. Sofern eine Theilung dieser Waaren in der Niederlage Statt gefunden hat, ist die zollamtliche Bescheinigung hierauf auszudehnen.

Die von der Zollverwaltung vorzunehmende Revision der bonifikationsberechtigten Waaren muß sich auf alle diejenigen amtlichen Ermittelungen erstrecken, welche für die direkte Abfertigung der betreffenden Waaren nach dem Zollvereins-Auslande vorgeschrieben sind. Die hinsichtlich der Revision bescheinigte und von dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen mit dem Atteste, daß die Waaren aus der Niederlage wirklich nach dem Zollvereins-Auslande gelangt sind, versehene Duplikat-Abmeldung ist demnächst dem Niederleger auszuhändigen, welcher dieselbe an den zum Empfange der bonifikationsberechtigten Versender der Waaren behufs Realisirung des Bonifikations-Anspruchs bei der kompetenten Zoll- oder Steuerverwaltungs-Behörde des betreffenden Zollvereinsstaats gelangen zu lassen hat.

Zu dem §. 43.

Uebergangsabgabepflichtige Waaren müssen, sofern sie nicht aus einem dem Bremischen Staat begrenzenden Zollvereinsstaate, Uebergangs-Abgabenverbande (§. 16.) herstammen und nach demselben übergangsabgabefrei zurückgeführt werden dürfen, in welchem Falle dieselben den obengenannten allgemeinen Kontrole-Vorschriften zu unterwerfen sind, bei der Versendung nach dem Zollvereinsgebiete mit einem Uebergangsscheine versehen werden. Letzterer muß bestimmte Angaben darüber enthalten, aus welchem Zollvereinsstaate die Waare abstammt und ob die Einfuhr in denjenigen Vereinsstaat, nach welchem die Waaren zur Versendung kommen, übergangsabgabefrei oder nur nach vorheriger Entrichtung der Uebergangs-Abgabe erfolgen kann.

Wird bonifikationsberechtigter Branntwein aus der Niederlage nicht nach demjenigen Zollvereinsstaate, aus welchem er abstammt, sondern nach einem andern Zollvereinsstaate versandt, dessen Verhältniß zu dem ersteren die Gewährung einer Steuervergütung für Branntwein nach erfolgtem Nachweise der Einfuhr desselben in diesen Vereinsstaat zuläßt, so ist die Duplikat-Abmeldung (§. 42.) dem Uebergangsscheine beizufügen, und muß zur Erlangung des Bonifikations-Anspruchs für den aus der Niederlage abgefertigten betreffenden Branntwein der Eingang in den zuletzt bezeichneten Vereinsstaat von der kompetenten Zoll- oder Steuerstelle — (dem Uebergangsscheins-Empfangsamte) — bescheinigt werden.

381. Anlage XV.

Bekanntmachung,

die Eröffnung der Zollvereins=Niederlage zu Bremen betreffend.

Eingang.

Bestimmung des Tages, an welchem die Niederlage für Zollvereinsgüter hierselbst eröffnet und das Regulativ für dieselbe in Kraft treten wird.

§. 1.

Der Gebührentarif für die in der Niederlage zu lagernden Zollvereinswaaren, ist, wie folgt, festgestellt.

Bei der Einlagerung wird nach dem Bruttogewichte der Niederlagegüter eine Kontrolegebühr von Einem Groten von dem Zentner von 100 Pfund Zollgewicht erhoben.

Die Lagergebühr ist einschließlich der Kosten für die Ein= und Ausbringung der Waaren, sowie für deren Verwiegung bei der Ein= und Ausbringung:

für trockene Waaren auf 2 Groten,

für nasse Waaren auf 3 Groten,

vom Zentner von 100 Pfund Zollgewicht für den Monat festgestellt, und wird dabei ein angebrochener Monat für voll gerechnet.

Unter diesen Gebühren sind die Kosten für Umpackungen, Verküperungen und ähnliche besondere Leistungen nicht einbegriffen.

Die Erhebung dieser Gebühren findet durch die Niederlageverwaltung Statt, und zwar der Lagergebühr bei der Herausnahme der Waaren aus der Niederlage, oder, wenn die Lagerung über das Kalenderjahr hinaus dauert, am Schlusse desselben.

§. 2.

Von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren werden Bremische Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangsrechte nicht erhoben.

382. Anlage XVI.

In Folge der Beschlüsse der Vollzugs-Kommission zu Bremen treten dem Pauschsummen-Etat für Hannover, beziehungsweise Oldenburg, nachstehende Summen hinzu.

	Geldbetrag in Thalern.
A. Für Hannover.	
Zum Titel II.: Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern I.	
Ein Einnehmer (zu Dammsiel; vergleiche §. 35.)	460
Zum Titel VI.: Amtsunkosten.	
Für ein Neben-Zollamt I. (zu Dammsiel; vergleiche §. 35.)	60
Zum Titel VII.: Gehalte des Grenz-Aufsichtspersonals.	
Elf Aufseher zu Fuß, à 240 Thlr. (vergleiche §. 35.)	2640
Zum Titel X.: Gehalte für die Besetzung der Wacht- und Kreuzerschiffe.	
Zwei Aufseher, à 257 Thlr., zu Dreye und Ritterhude (vergl. §§. 21. und 35.)	514
Im Ganzen	3674

	Geldbetrag in Thalern.
B. Für Oldenburg.	
Zum Titel III.: Persönliche Ausgaben für die Anmeldeposten.	
Ein Anmeldeposten (vergleiche §. 35.)	230
Zum Titel VI.: Amtsunkosten.	
Für einen Anmeldeposten (vergleiche §. 35.)	30
Im Ganzen	260

383. Anlage XVII.

I. Diensteid.

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich das mir übertragene Amt und jedes mir etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft nach der Verfassung, nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, dabei auf das Zoll- und Steuerinteresse der Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen und Hansestadt Bremischen, wie auch der übrigen zollvereinsländischen Regierungen auf gleiche Weise bedacht sein will; die vermöge des Dienstes zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemanden, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem redlichen Staatsdiener wohl ansteht und gebührt. So wahr helfe mir Gott.

II. Revers.

Nachdem auf Verfügung des Königlichen (Großherzoglichen) Ober-Zollkollegii zu Hannover von mir das Angelöbniß erfordert worden ist:

bei der Verwaltung der mir anvertrauten Dienststelle das Zoll- und Steuerinteresse der freien Hansestadt Bremen, in Beziehung auf die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile in gleichem Maaße, wie das der Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen und der übrigen zollvereinsländischen Regierungen pflichtmäßig wahrnehmen zu wollen,

und ich die Bedeutung dieser Verfügung wohl verstanden habe, so unterwerfe ich mich derselben auf den Grund des von mir geleisteten Diensteides durch eigenhändige Unterschrift dieses Reverses.

den ten 185

384. Anlage XVIII.

Instruktion

für die Mitglieder der behufs Erhebung der Nachsteuer in den, dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen niedergesetzten Kommission.

Nach Maßgabe des Ihnen bekannten Separat-Artikels 14. zum Artikel 18. der Anlage III. zu dem Vertrage zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen vom 26sten Januar d. J., die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, soll in den Bremischen Gebietstheilen, welche nach §. 1. der gedachten Anlage III. und der anliegenden Verordnung des Senats der freien Hansestadt Bremen vom 10ten Dezember 1856, die Feststellung der Zollgrenzen ꝛc. betreffend, dem Zollvereine angeschlossen sind, eine Nachversteuerung der in denselben vorhandenen Waarenbestände eintreten.

Zur Ausführung der darüber zu erlassenden Verordnung, welche dem Separat-Artikel 14. im Entwurfe anliegt und von welcher Ihnen einige Abdrücke sofort nach der Publikation zugehen werden, soll am Tage der Publikation der Verordnung eine gemeinschaftliche Kommission zusammentreten, welche nach den getroffenen Bestimmungen aus dem Herrn Landherrn am rechten Weserufer als Vorsitzenden, dem Herrn Landherrn am linken Weserufer, dem Herrn Ober-Steuerinspektor Müller zu Langensalza und den Herren Ober-Zollinspektoren Harling zu Brinkum und Frisius zu Delmenhorst bestehen wird.

Die Kommission wird die Revision der Waaren-Quantitäten durch die Königlich Hannoverschen, beziehungsweise Großherzoglich Oldenburgschen Beamten veranlassen, welche das Ober-Zollkollegium zu Hannover auf den von Seiten der beiden Herren Ober-Zollinspektoren an dasselbe zu richtenden berichtlichen Antrag der Kommission zu diesem Behufe zur Verfügung stellen wird, sodann aber die einzuzahlenden Steuerbeträge festsetzen und überhaupt alles zur Regulirung und Beendigung der Nachsteuer-Angelegenheit Erforderliche anordnen.

Wenngleich die Ausführung des Geschäfts im Allgemeinen dem umsichtigen Ermessen der Kommission überlassen wird, so sind doch in Beziehung auf dieselbe nachstehende Verabredungen getroffen:

1. Da das Gesetz die Deklaration nach Zollgewicht nicht ausdrücklich vorschreibt, so kann dieselbe nach Bremer Gewicht erfolgen, die Feststellung der Steuer muß aber nach Zollgewicht geschehen.
2. Ueber die eingehenden Anmeldungen ist im Büreau des betreffenden Herrn Landherrn ein Anmeldungs-Register nach dem unter A. anliegenden Muster zu führen, in welches jede Anmeldung einzutragen ist, und welches den weiteren Nachweis bezüglich der Revision der Waaren, der Festsetzung der Steuer und die Aufnahme der Steuerbeträge in das darüber aufzustellende Verzeichniß (vergleiche unten Nr. 6.) enthalten muß.

Anlage A.

3. Behufs der Revision der Waarenvorräthe sind Abtheilungen von Revisionsbeamten in der Art zu bilden, daß jede aus einem Ober-Kontroleur oder Assistenten und der erforderlichen Anzahl von Aufsehern besteht.

Die Beamten sind jeder mit einem Exemplar des Nachsteuergesetzes und mit der nöthigen weiteren Anweisung zu versehen. Daneben sind ihnen die erforderlichen Materialien behufs etwaiger Versiegelungen und Verschlußanlegungen, sowie Waagegeräthschaften zur Verfügung zu stellen.

4. Die wirklich erfolgte Ausfuhr der Waaren, welche zur Ausfuhr angemeldet werden (vergleiche §. 2., 1. des Gesetzes), muß amtlich nachgewiesen werden.

5. Wenn über den inländischen oder vereinsländischen Ursprung einer Waare Zweifel entstehen (vergleiche §. 2., 2. des Gesetzes), so haben die Revisionsbeamten dieselben unter Verschluß zu setzen und darüber eine von dem Deklaranten mit zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen, welche der Kommission zur Entscheidung vorzulegen ist.

6. Der Revisionsbefund ist von dem Deklaranten mitzuunterschreiben. Erkennt derselbe den Revisionsbefund nicht als richtig an, so ist ebenso zu verfahren, wie unter 5. angegeben.

7. Bei der Festsetzung der Nachsteuer ist nach Maßgabe des Vertrages mit möglichster Schonung zu verfahren, die Beweisführung des inländischen Ursprungs bei den betreffenden Artikeln nicht zu sehr zu erschweren und die spezielle Revision da, wo solche nöthig befunden wird, nicht über den Zweck der Sache auszudehnen, überhaupt aber so einzurichten, daß der gewerbliche Verkehr der Nachsteuerpflichtigen nicht darunter leidet.

Anlage B.

8. Ueber die festgestellten Nachsteuerbeträge ist ein Verzeichniß nach dem unter B. angeschlossenen Formulare aufzustellen und solches mit dem Anmeldungs-Register und dem einen Exemplar der Deklarationen der zum Vollzuge des Vertrages zu Bremen niedergesetzten Kommission, oder, wenn solche etwa bei Aufstellung des Verzeichnisses nicht mehr tagen sollte, durch Vermittelung der beiden Herren Ober-Zollinspektoren, dem Ober-Zollkollegium zu Hannover vorzulegen.

Schließlich wird bemerkt, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände der nachsteuerpflichtigen Waaren in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen völlig beendigt ist, die Grenzbewachung gegen die Letzteren einstweilen noch fortdauern, und über den Zeitpunkt der Herstellung des freien Verkehrs zwischen den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und dem übrigen Zollvereinsgebiete eine weitere Kundmachung erfolgen wird.

Bremen, den 12ten Dezember 1856.

Anlage A.

Anmeldungs-Register

des

zu

über

die angemeldeten nachsteuerpflichtigen Waaren-Bestände.

Dieses Register enthält Blätter, und ist mit einer Schnur durchzogen und von der unterzeichneten Behörde besiegelt.

Geführt vom

Vorschriften für den Gebrauch
vide letzte Seite.

Laufende №	Datum der Anmeldung durch Ueberreichung der Deklaration.	Des Deklaranten		Der angemeldeten Waaren																		Datum der Revision.
		Name.	Wohnort.	Gattung nach tarifmäßiger Benennung.	Verpackungs-Art nach Anzahl, Beschaffenheit und Zeichen der Kolli.	Brutto Bremer Gewicht			Netto Bremer Gewicht			Brutto Zoll-Gewicht			Netto Zoll-Gewicht			
						à Zentner 100 Pfd.						à Zentner 100 Pfd.						
						Ztr.	Pfd.	Lth.	Ztr.	Pfd.	Lth.	Ztr.	Pfd.	Lth.	Ztr.	Pfd.	Lth.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.			9.			10.			11.

Revisions-Befund.																			Erledigungs-Nachweis im Nachsteuer-Heberegister.								
Name des revidirenden Beamten.	Gattung der vorgefundenen Waaren.	Anzahl, Beschaffenheit und Zeichen der Kolli.	Brutto Zoll-Gewicht.		Netto Zoll-Gewicht. Durch spezielle Verwiegung ermittelt.			Netto Zoll-Gewicht. Durch Anwendung der tarifmäßigen Tara ermittelt.			Tarif-Satz pro Zentner.		Nachsteuer-Soll-Betrag.			№	I. Termin.			№	II. Termin.			№	III. Termin.		
			Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Lth.	Ztr.	Pfd.	Lth.	Thlr.	gGr.	Thlr.	gGr.	Pf.		Thlr.	gGr.	Pf.		Thlr.	gGr.	Pf.		Thlr.	gGr.	Pf.
12.	13.	14.	15.		16.			17.			18.		19.			20.				21.				22.			

1. Die durch das Anmeldungs-Register nachzuweisenden Anmeldungen geschehen durch Vorlegung der Bestands-Deklarationen in duplo, worauf dann
   a) die Spalte 1 bis mit 10 ausgefüllt,
   b) die sämmtlichen Deklarationen, versehen mit der Eintragungs-Nummer dieses Registers, in duplo der Nachsteuer-Kommission zu Bremen überreicht werden.
2. Nach erfolgter Revision der Waaren-Bestände und Feststellung der Nachsteuer sind im Register die Spalten 11 bis 19 auszufüllen.
3. Von den revidirten Bestands-Deklarationen erhält ein Exemplar der Deklarant, welcher daraus den festgestellten und von ihm zu zahlenden Nachsteuerbetrag zu ersehen und dasselbe bei der Zahlung des letzteren dem Hauptzoll-Amte zu Bremen vorzulegen hat, damit darauf quittirt werden kann; das zweite Exemplar verbleibt als Register-Beleg bei der Kommission.

Anlage B.

Verzeichniß

der zu erhebenden Nachsteuer-Beträge.

Die Gestattung terminlicher Zahlungen tritt nur unter besonderen Voraussetzungen ein. Vergleiche §. 15. des Gesetzes.

Dieses Verzeichniß enthält Blätter, und ist mit einer Schnur durchzogen und von der unterzeichneten Behörde besiegelt.

Aufgestellt von der

Nachsteuer-Kommission zu Bremen.

Laufende №	№ und Benennung des Vor=Registers.	Des Nachsteuerpflichtigen Name.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.

Betrag der zu zahlenden Nachsteuer.												
Für den I. Termin. 5.			Für den II. Termin. 6.			Für den III. Termin. 7.			Zusammen. 8.			Bemerkungen. 9.
Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	gGr.	Pf.	

385. Anlage XIX.

Besonderes Protokoll,

die Gehalte der Beamten, sowie die Amts- und sonstigen Kosten bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen betreffend.

Gegenwärtig:

Königlich Preußischer Seits:
der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor von Jordan;

Königlich Bayerischer Seits:
der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Widmann;

Königlich Hannoverscher Seits:
der Königlich Hannoversche Ober-Zollrath Erxleben;

Kurfürstlich Hessischer Seits:
der Kurfürstlich Hessische Ober-Finanzrath von Wille;

Großherzoglich Oldenburgscher Seits:
der Großherzoglich Oldenburgsche Ober-Zollrath Meyer.

Bremen, den 20sten Dezember 1856.

Nach Anleitung der Bestimmungen in Nr. V. des besonderen Protokolles vom 26sten Januar 1856 zu dem zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen unter demselben Tage geschlossenen Vertrage, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, ist unter den zollvereinsländischen Bevollmächtigten bei der Vollzugs-Kommission zu Bremen Nachstehendes vereinbart worden:

Was zunächst

I. die Gehalte betrifft, so stellte es sich mit Rücksicht auf den Umfang und die Wichtigkeit der bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen vorkommenden Geschäfte, die besondere Theuerung aller Lebensbedürfnisse in Bremen und den Umstand, daß die Beamten genöthigt sind, im Auslande zu leben, als nothwendig dar, die Gehalte nach den höheren im Zollvereine bestehenden Sätzen festzustellen, wobei von den Bevollmächtigten für Hannover und Oldenburg darauf hingewiesen ward, daß die für das Hauptamt zu Frankfurt a. M. bewilligten Gehaltssätze in Bremen, wo ein schwererer Münzfuß bestehe, mindestens zu gewähren seien, und daß nach ihrer Ansicht den Regierungen, welche mehrere Beamte einer Kategorie anzustellen haben, innerhalb gewisser Minimal- und Maximalsätze in der Vertheilung der für eine Kategorie ausgeworfenen Summen freie Verfügung zu gestatten sein werde.

Die übrigen Bevollmächtigten konnten sich indessen diesen Ansichten, namentlich im Hinblick auf die Fassung der Bestimmungen im Artikel V. des oben erwähnten Protokolls, nicht anschließen.

Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Verhältnisse und zur Ausgleichung der verschiedenen Ansichten ist über die Gehalte und deren Vertheilung unter die verschiedenen Beamten dasjenige festgestellt, was die Kolumne 3. des unter A. anliegenden Etats und die demselben nachgefügten Bemerkungen ergeben.

Anlage A.

In Betreff der Zahl der Beamten war man darüber einverstanden, daß eine völlig zutreffende Bestimmung derselben kaum möglich sei, da verschiedene erheblich darauf einwirkende Umstände, namentlich der Umfang, in welchem von den Abfertigungen auf Begleitschein II., sowie von dem in Betreff der Versendungen auf der Oberweser zugelassenen erleichterten Abfertigungs-Verfahren Gebrauch gemacht werden wird, im Voraus sich nicht übersehen lassen.

Sollte daher nach den zu machenden Erfahrungen eine Vermehrung des Personals an Assistenten, Aufsehern und Amtsdienern sich als erforderlich herausstellen, so bleibt der Königlich Hannoverschen Regierung vorbehalten, solche eintreten zu lassen und die Zustimmung der Vereins-Regierungen auf dem bei Personal-Vermehrungen üblichen Wege zu erwirken.

Die Zahl der für jetzt erforderlichen Assistenten, Aufseher und Amtsdiener ergiebt sich aus der Kolumne 4. des beigefügten Etats. Dabei ist man von folgenden Ansichten ausgegangen:

Am Bahnhofe, wo jetzt (einschließlich der interimistisch angestellten) 8 Assistenten beschäftigt sind, hielt man wegen der hinzukommenden Abfertigungen auf Begleitschein II. und Verzollungen künftig für erforderlich	12 Assistenten;
behufs der Abfertigung an der Oberweser	6 "
behufs der Abfertigung bei den beiden Postämtern, wo jetzt nur Aufseher beschäftigt sind, wurden wegen der Verzollungen . . .	2 "
im Ganzen also	20 Assistenten

für erforderlich gehalten.

An Aufsehern sind jetzt (einschließlich der interimistisch herbeigezogenen) am Bahnhofe und bei den Postämtern beschäftigt und daselbst auch künftig ferner erforderlich	16 Aufseher;
für den Dienst an der Oberweser, einschließlich der Schiffsbegleitung, wurden mindestens	10 "
im Ganzen also	26 Aufseher

für erforderlich gehalten.

Gegenwärtig sind am Bahnhofe angestellt	2 Amtsdiener;
für die Abfertigungsstelle an der Oberweser wurden wegen der getrennten Lokale ebenfalls	2 "
im Ganzen also	4 Amtsdiener

als erforderlich angesehen.

Das Personal behufs der erst später zu eröffnenden Zollvereins-Niederlage ist in diesen Zahlen nicht mitbegriffen. Es werden für den Dienst bei derselben jedenfalls

2 Assistenten,
2 Aufseher und
1 Amtsdiener

anzustellen sein.

Bei der Ungewißheit, welchen Umfang die Geschäfte bei der Abfertigungsstelle an der Unterweser in dem behufs der Niederlage herzustellenden Gebäude (vergl. §. 25. des Haupt-Protokolls) erhalten werden, und da von verschiedenen Seiten die Ansicht geäußert ward, daß diese Geschäfte vielleicht von den vorbezeichneten Beamten mitversehen werden könnten, hielt man es, unter Berücksichtigung der oben wegen der etwa erforderlichen Vermehrung des Personals getroffenen Bestimmung, nicht für erforderlich, für den Dienst bei der Abfertigungsstelle an der Unterweser die Anstellung weiterer Assistenten, Aufseher und Amtsdiener schon jetzt in Aussicht zu nehmen.

Dabei war man darüber einverstanden, daß diese alsdann etwa anzustellenden Beamten die in der Kolumne 3. der Anlage A. ausgeworfenen Gehalte zu empfangen haben und daß, wenn etwa demnächst behufs unmittelbarer Ueberwachung des Dienstes bei der Niederlage und bei der Abfertigungsstelle an der Unterweser, unter Berücksichtigung des Umfangs der dort vorkommenden Geschäfte, die Anstellung eines besonderen Vorstandes oder Ober-Kontroleurs beschlossen werden sollte, dieser in Betreff der Diensteinnahme ebenso zu stellen sein werde, wie der Vorstand der Abfertigungsstelle an der Oberweser.

Nicht minder war man darüber einverstanden, daß außer dem von Preußen zu ernennenden Ober-Revisor, dem von Oldenburg zu ernennenden Hauptamts-Kontroleure, dem Vorstande der Abfertigungsstelle an der Oberweser und zwei Assistenten, welche Kurhessen, und einen Assistenten, welchen der Thüringische Zoll- und Handelsverein zu ernennen hat, alle Stellen von Hannover zu besetzen seien.

II. In Betreff der bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen vorkommenden Amts- und sonstigen Kosten war man — bei der Schwierigkeit, in dieser Beziehung das Bedürfniß schon jetzt genügend zu ermitteln — der Ansicht, daß der Direktiv-Behörde die Anschaffung der Utensilien und Inventarienstücke für Rechnung des Vereins zu überlassen sei und hielt es für wünschenswerth, daß zur Bestreitung der eigentlichen Amtskosten nach Verlauf von 1 bis 2 Jahren nach den in dieser Zeit zu machenden Erfahrungen ein Aversum festgestellt werde.

Schließlich ward von dem Königlich Preußischen, Königlich Bayerischen und Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, im Hinblick auf die Bestimmung unter Nr. 6. der Anlage B. des Schluß-Protokolls zum Zolleinigungs-Vertrage vom 4. April 1853, der Wunsch geäußert, daß bei der Besetzung der bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte und in den angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen neu errichteten Stellen auf die Unterbringung des Personals Bedacht genommen werden möge, welches an der Oberweser vom 1. Januar 1857 an entbehrlich wird, worauf der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte entgegnete, daß in Bremen und in den angeschlossenen Gebietstheilen besonders tüchtige Beamte anzustellen seien und es der Erwägung bedürfe, ob das an der Oberweser entbehrlich werdende Personal für diesen Dienst geeignet sei.

Nach geschehener Vorlesung ist dieses Protokoll unterzeichnet und dem Haupt-Protokolle als Anlage XIX. beigefügt.

(gez.) Louis Alexander von Jordan. (L. S.)
(gez.) Widmann. (L. S.)

(gez.) C. Erxleben. (L. S.)
(gez.) G. von Wille. (L. S.)
(gez.) Meyer. (L. S.)

Anlage A.

zum besonderen Protokolle vom 20sten Dezember 1856.

Etat der Gehalte der Beamten

bei dem vereinsländischen Hauptzoll-Amte zu Bremen.

1. Laufende №	2. Dienststelle.	3. Gehaltssätze. Thlr.	4. Zahl der Stellen.	5. Betrag des Gehalts. Thlr.
	I. Behufs der am 1. Januar 1857 anzustellenden Beamten.			
1.	Ober-Zollinspektor	1300	1	1300
2.	Ober-Revisor	1000	1	1000
3.	Hauptamts-Rendant	900	1	900
4.	Hauptamts-Kontroleur	800	1	800
5.	Vorstand der Abfertigungsstelle an der Oberweser	800	1	800
6.	Hauptamts-Assistenten	600	20	12000
7.	Aufseher	280	26	7280
8.	Amtsdiener	250	4	1000
	Summa I.	....	....	25080
	II. Behufs der nach Eröffnung der Niederlage und der Abfertigungsstelle an der Unterweser anzustellenden Beamten.			
	Hauptamts-Assistenten	600	2	1200
	Aufseher	280	2	560
	Amtsdiener	250	1	250
	Summa II.	....	....	2010

Bemerkungen.

Bei der Vereinbarung der Vollzugs-Kommissarien sind folgende Nebenbestimmungen getroffen worden:

1. Der Gehalt des Ober-Zollinspektors wird um 100 Thaler erhöhet, wenn für alle Hannoversche Ober-Zollinspektoren ein Gehalt von 1200 Thalern auf Vereinsrechnung ausgeworfen wird.
2. Dasselbe geschieht hinsichtlich der Gehalte des Ober-Revisors und des Hauptamts-Rendanten, wenn für alle Hannoverschen Hauptamts-Rendanten ein Gehalt von 900 Thalern auf Vereinsrechnung ausgeworfen wird.
3. Die in der Kolumne 3 aufgeführten Gehalte für Hauptamts-Assistenten, Aufseher und Amtsdiener sind Durchschnittsbeträge. Sie werden für so viele Beamte bewilligt, als Beamte dieser Kategorien anzustellen sein werden.
4. Für die von Hannover anzustellenden Hauptamts-Assistenten werden drei Gehaltsklassen gebildet, von 500, 600 und 700 Thalern. Jede dieser Gehaltsklassen enthält so viele Hannoversche Hauptamts-Assistenten, als sich ergeben, wenn die Zahl der Hannoverschen Hauptamts-Assistenten durch 3 getheilt wird. Die mehr vorhandenen Hannoverschen Hauptamts-Assistenten erhalten den Gehalt der mittleren Klasse, also von 600 Thalern.
5. Bei den Aufsehern und Amtsdienern ist in gleicher Weise zu verfahren. Die Gehaltsklassen sind zu resp. 260, 280 und 300 Thalern für die Aufseher, und zu 230, 250 und 270 Thalern für die Amtsdiener festgestellt.
6. Die beiden von Kurhessen zu ernennenden Assistenten erhalten nach Wahl der Kurfürstlich Hessischen Regierung beide je 600 Thaler, oder aber der eine 500 und der andere 700 Thaler Gehalt.
7. Der von Seiten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins zu ernennende Assistent erhält 600 Thaler.
8. Es bleibt allen betheiligten Regierungen überlassen, den von Ihnen zu ernennenden Beamten einen angemessenen Theil der ihnen nach dem Obigen zu verleihenden Diensteinnahmen in der Form von Gehalten im engeren Sinne und einen Theil in der Form von Stations-Zulagen zu verleihen.
9. Welchen Beamten einer Kategorie die Gehalte nach den für die verschiedenen Klassen bestimmten Sätzen verliehen werden sollen, bleibt den betreffenden Regierungen nach Maßgabe des Dienstalters und der sonst in Betracht kommenden Umstände zu bestimmen überlassen.

386. (Anlage XIII.)

Regulativ

für die Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen. *)

(In der schliesslich im Korrespondenzwege festgestellten Fassung.)

Für die in der Stadt Bremen errichtete Niederlage für Zollvereinsgüter werden, unter Hinweisung auf das Zollgesetz und die Zollordnung, folgende Vorschriften ertheilt, nach denen die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmte, von den sie umgebenden Räumen durch völlig sichernde bauliche Einrichtungen abgeschlossene Niederlage namentlich auch in zollgesetzlicher Beziehung als ein Theil des Zollvereinsgebietes betrachtet werden soll.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Niederlage steht unter der Verwaltung der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde. Die Beaufsichtigung und Kontrole zur Sicherung des Zoll-Interesses, wohin auch der Mitverschluß der Niederlage gehört, wird vom zollvereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen ausgeübt.

§. 2.

Wer die Niederlage betritt oder benutzen will, ist den Vorschriften dieses Regulativs unterworfen.

§. 3.

Wer die Niederlage betreten will, ohne bei der Verwaltung oder Beaufsichtigung und Kontrole derselben angestellt, oder soweit es sich um Beamte der Zoll-Verwaltung handelt, von dieser dazu ermächtigt zu sein, bedarf der Erlaubniß der Niederlage-Verwaltung.

§. 4.

Wer die Niederlage betritt oder verläßt, hat sich bei dem wachthabenden Zollbeamten zu melden. Letzterer ist befugt, die betreffenden Personen bei augenscheinlichem Verdachte, jedoch unter Zuziehung eines höheren Zoll- und eines Niederlage-Beamten einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

---

*) Ueber die Maßgaben, unter welchen übergangsabgabenpflichtige und bonifikationsberechtigte Gegenstände in die Niederlage sollen aufgenommen werden dürfen, ist im Korrespondenzwege dahin eine Verständigung getroffen worden:

1. daß übergangsabgabepflichtige Gegenstände zur Niederlage zuzulassen sind, daß gegen den Nachweis ihres Einganges in die Niederlage die Steuervergütung, wo solche überhaupt eintritt, zu gewähren ist, daß die übergangsabgabenpflichtigen Gegenstände zollfrei in den Zollverein zurückgebracht werden können, daß sie aber in demjenigen Staate, in welchen sie zurückgeführt werden, der gesetzlichen Uebergangs-Abgabe unterliegen;

2. daß raffinirter Zucker und Tabacksfabrikate, welche beziehungsweise von Siedereibesitzern oder Tabacksfabrikanten mit dem Anspruche auf Zollvergütung versendet worden sind, ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen sollen aufgenommen werden dürfen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Bestimmung versuchsweise höchstens auf drei Jahre adoptirt und angewendet werde, die Begünstigung aber wieder außer Wirksamkeit trete, wenn sich dabei in der praktischen Anwendung Inkonvenienzen zeigen sollten, welche das Zoll-Interesse gefährden, unter dem Einverständniß, daß von dem Widerrufsrechte nicht ohne triftige Gründe werde Gebrauch gemacht werden;

3. daß nach Maßgabe der vorgedachten Verabredungen das von der Vollzugs-Kommission verfaßte Niederlage-Regulativ (siehe oben Anlage XIII.) diejenigen Ergänzungen erfahre, welche in das vorstehende Regulativ aufgenommen worden sind.

§. 5.

Der Niederleger, worunter in diesem Regulative derjenige verstanden wird, welchen die Niederlage-Verwaltung durch Annahme der Anmeldung zur Niederlage (§. 17.) als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, haftet für Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten derjenigen Personen, welche in seinem Auftrage die Niederlage betreten, nach Maßgabe des §. 19. des unterm 10ten Dezember 1856 publizirten Zollstrafgesetzes.

§. 6.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Niederlage-Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren gelten die Bestimmungen im §. 65. der unterm 10ten Dezember 1856 publizirten Zollordnung.

§. 7.

Von der Anstellung jedes Bremischen Niederlage-Beamten ist der Zoll-Verwaltung und von der dauernden Beschäftigung eines Zollbeamten in der Niederlage der Niederlage-Verwaltung Mittheilung zu machen. Die Ober-Behörden beider Verwaltungen sind befugt, im Falle von Dienstwidrigkeiten der vorgenannten Beamten, welche der anderen Verwaltung angehören, die Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens gegen dieselben zu beantragen, auch ist auf motivirten Antrag der betreffenden Ober-Behörde der Beamte aus seiner Dienststellung in der Niederlage zu entfernen.

§. 8.

In der Niederlage dürfen nur solche Arbeiter beschäftigt werden, welche von der Niederlage-Verwaltung angenommen sind, und deren Entfernung von dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte nicht verlangt wird.

In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise auch Arbeiter der Niederleger zu besonderen Verrichtungen zugelassen werden.

§. 9.

Die Beamten der Niederlage-Verwaltung sind verpflichtet, Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten (§§. 44. und 45.), von deren Verübung in der Niederlage sie Kenntniß erhalten, dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte anzuzeigen.

II. Welche Personen die Niederlage benutzen können.

§. 10.

Das Recht der Benutzung der Niederlage steht allen Angehörigen des Zollvereins und der freien Stadt Bremen zu.

Es haben indeß nur Kaufleute, Kleinhändler, Fabrikanten und Spediteure in Bremen, sowie die daselbst sich dauernd aufhaltenden Angehörigen der Zollvereinsstaaten oder deren Bevollmächtigte, während ihres Aufenthalts in Bremen, das Recht, Waaren zur Niederlage anzumelden oder von derselben abzumelden. Andere Personen in Bremen, sowie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen der Vorgenannten bevollmächtigen, die Anmeldung oder Abmeldung auf seinen Namen zu bewirken und ihn überhaupt der Zoll-Verwaltung und Niederlage-Verwaltung gegenüber zu vertreten.

Jeder Niederleger, welcher sich auf längere Zeit von Bremen entfernt, hat der Niederlage-Verwaltung einen Stellvertreter zu bezeichnen.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 11.

Zur Niederlage dürfen nur Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren gelangen.

Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuervergütung in Anspruch genommen wird, werden indeß nur unter der Voraussetzung zur Niederlage zugelassen, daß für die erstern in derselben sichernd abgeschlossene Räume hergestellt werden, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren zu lagern sind und welche unter Verschluß der Zoll-Verwaltung gehalten werden, bezüglich der letztern aber der Anspruch auf Steuervergütung vor der Aufnahme in die Niederlage seine Erledigung erhält.

§. 12.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, Gegenstände, welche der Selbstentzündung oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 13.

Inwieweit Gegenstände auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in bedeckten Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird, sofern Seitens des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts gegen die Niederlegung im Freien nichts zu erinnern ist und geeignete abzuschließende Räume vorhanden sind, von der Niederlage-Verwaltung bestimmt.

§. 14.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen, sowie undeutliche Marken und Nummern der Waaren-Kolli müssen zuvor hergestellt werden.

§. 15.

Getreide und andere Gegenstände, welche, den Bestimmungen im vorhergehenden Paragraphen unbeschadet, in unverpacktem Zustande gelagert werden sollen und zugleich zu ihrer Erhaltung einer besonderen Bearbeitung bedürfen, können nur insoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als nach dem Ermessen der Niederlage-Verwaltung geeignete Räume dazu vorhanden sind.

Sollte in Fällen großen Waaren-Andranges eine Ueberfüllung der Lagerräume eintreten, so wird dies von der Niederlage-Verwaltung durch die geeigneten öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Vorabfertigung der Waaren, welche zur Niederlage bestimmt sind.

§. 16.

Die zur Niederlage bestimmten Waaren müssen mit Deklarationsscheinen nach den für den Verkehr aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande im §. 76. der Zollordnung enthaltenen Vorschriften auf das zollvereinsländische Haupt-Zollamt in Bremen abgefertigt werden, sofern nicht nach den am Schlusse dieses Paragraphen gegebenen Vorschriften für einzelne Waaren-Artikel andere Abfertigungspapiere erforderlich sind, welche an die Stelle der Deklarationsscheine treten.

Nach Maßgabe der genannten Vorschriften ist auch bei Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren bis zum erfolgten Nachweise der Aufnahme derselben in die Niederlage der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft sicher zu stellen.

Sollten Waaren in Bremen ohne Deklarationsscheine eintreffen, so kann, falls nachgewiesen wird, daß die Waaren aus dem freien Verkehr des Zollvereins herstammen und die Identität derselben auf dem Transporte vom Vereinsgebiete bis in Niederlage durch Begleitung oder Verschluß festgehalten ist, die Ausfertigung eines Deklarationsscheins Behufs der Aufnahme in die Niederlage unterbleiben und die Aufnahme der Waaren in die Niederlage auf Grund einer Anmeldung (§. 17.) erfolgen.

Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuervergütung in Anspruch genommen wird, nämlich bonifikationsberechtigte Zucker-, Tabacksfabrikate und Branntweine sind unter den für die Versendung dieser Artikel nach dem Zollvereins-Auslande vorgeschriebenen Kontroleformen und mit den dazu erforderlichen Papieren unter Verschluß auf das zollvereinsländische Haupt-Zollamt zu Bremen abzufertigen, also Zucker auf beglaubigte Abschriften der den Unternehmern der betreffenden Siedereien ertheilten Zusagescheine, Tabacksfabrikate mit Begleitscheinen I. und Branntwein mit Exportations-Anmeldungen. Bei Branntwein kommen außerdem die für übergangsabgabenpflichtige Waaren nachstehend allgemein ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Die vorgenannten beglaubigten Abschriften der Zusagescheine hat das zollvereinsländische Haupt-Zollamt zu Bremen (Zollstelle in der Niederlage) zurückzubehalten, die Begleitscheine aber, mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die Niederlage für Zollvereinsgüter versehen, in üblicher Weise gegen die Duplikate umzutauschen und die Exportations-Anmeldungen nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Ausgangs-Abfertigung und mit der Bescheinigung über die erfolgte Niederlegung versehen, zu erledigen.

Die zur Niederlage bestimmten übergangsabgabenpflichtigen Waaren, welche aus dem freien Verkehr der den Bremischen Staat unmittelbar begrenzenden Länder, resp. Uebergangsabgaben-Verbänden herstammen, mithin Branntwein und Bier aus Hannover und Oldenburg und den mit diesen Ländern hinsichtlich der Uebergangs-Abgabe von Branntwein in Verbindung stehenden Ländern, sowie Wein (Traubenmost), Taback und Tabacksfabrikate aus Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg und den mit diesen Ländern hinsichtlich der Uebergangs-Abgabe von Wein und Taback in Gemeinschaft stehenden Ländern, sind unter Deklarationsschein-Kontrole, alle übrigen übergangsabgabepflichtigen Waaren dagegen unter Uebergangsschein-Kontrole auf das zollvereinsländische Haupt-Zollamt zu Bremen abzufertigen.

V. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

1. Anmeldung.

§. 17.

Der Antrag auf Aufnahme der Waaren in die Niederlage erfolgt durch eine nach dem Muster A. von dem Niederleger zwiefach auszufertigende Anmeldung, welche dem Hauptamte (Zollstelle in der Niederlage) binnen 24 Stunden nach Ankunft der Waaren zu übergeben ist.

Der Anmeldung sind die auf die Waaren bezüglichen Ladungspapiere (Frachtbriefe und die im §. 16. genannten Abfertigungspapiere) beizufügen.

Bei Waaren, welche ohne Deklarationsschein zur Niederlage gelangen (§. 16. alinea 3.) ist auf der Anmeldung zollamtlich zu vermerken, daß und wie die Identität der Waaren auf dem Transport von dem Vereinsgebiete bis zur Niederlage festgehalten worden.

§. 18.

Findet das Hauptamt gegen die Zulassung der angemeldeten Waaren zur Niederlage nichts zu erinnern, so behändigt es die Anmeldung nebst den Ladungspapieren der Niederlage-Verwaltung und überwacht die Ausladung der Waaren und deren Einbringung in die Lagerräume.

2. Prüfung der Waaren.

§. 19.

Die Niederlage-Verwaltung stellt Zahl, Zeichen, Art und Gewicht der Kolli fest und vermerkt den Befund auf der Anmeldung.

Die Zoll-Verwaltung nimmt an dieser Feststellung Theil, und überzeugt sich von der Richtigkeit der Ermittelungen und Eintragungen. Die hiermit beauftragten Beamten haben den Revisionsbefund auf der Anmeldung mit zu vollziehen.

Diese Ermittelungen bilden zugleich die Grundlage für die Zoll-Verwaltung Behufs Erledigung der zollamtlichen Papiere, mit denen die Waaren nach §. 16. begleitet sein müssen. Bedingt diese Erledigung und namentlich die Erledigung der zollamtlichen Papiere, mit denen bonifikationsberechtigte und übergangsabgabenpflichtige Waaren zur Niederlage eingehen, die spezielle Revision, so ist die Zoll-Verwaltung befugt, letztere eintreten zu lassen. Im Uebrigen findet eine Oeffnung der Kolli und eine Untersuchung ihres Inhalts Behufs Aufnahme derselben in die Niederlage in der Regel nicht Statt, insofern der Niederleger hierauf nicht ausdrücklich anträgt.

Die Niederlage-Verwaltung ist jedoch befugt, die Oeffnung eines Kollo und die Untersuchung seines Inhalts zu verlangen, wenn sie den Verdacht hegt, daß zur Lagerung nicht geeignete Waaren (§. 12.) darin enthalten seien.

Das Hauptamt ist befugt, Kolli, deren Inhalt unvollständig, oder nach seiner Ansicht unrichtig angegeben worden ist, unter Verschluß zu nehmen oder eine spezielle Revision derselben sofort eintreten zu lassen.

§. 20.

Den in dem §. 19. alinea 1. erwähnten Ermittelungen und Untersuchungen ist der Niederleger oder dessen Stellvertreter beizuwohnen befugt. Unterläßt er dies, so hat er das Ergebniß gegen sich gelten zu lassen.

Der speziellen Revision ist der Niederleger oder dessen Stellvertreter beizuwohnen verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nach vorheriger Aufforderung Seitens der Niederlage-Verwaltung binnen einer zu bestimmenden Frist nicht nach, so bestellt die Niederlage-Verwaltung für ihn und auch für seine Kosten einen Stellvertreter.

3. Aufnahme in die Niederlage.

§. 21.

Nach Beendigung der vorerwähnten amtlichen Ermittelungen und Untersuchungen werden die Waaren zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort geschafft, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Ueber die niedergelegten Waaren wird von der Niederlage-Verwaltung ein Niederlage-Register nach dem anliegenden Formular B. und zwar nach Konten und jahresweise, sowie von der Zoll-Verwaltung ein Kontrol-Register geführt.

Durch das Niederlage- und Kontrol-Register ist bezüglich der bonifikationsberechtigten Güter genau festzuhalten, welche Vorabfertigungspapiere den Bonifikations-Anspruch begründen, und welchem zollvereinsländischen Exporteur bei dem demnächstigen bonifikationsberechtigten Ausgange der Güter aus der Niederlage die Zollvergütung zusteht.

4. Ertheilung des Niederlagescheins.

§. 22.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung im Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 17.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Der Niederlageschein ist nicht übertragbar und gewährt nur dem Niederleger (§. 5.) ein persönliches Recht, über die niedergelegten Waaren zu disponiren. Das Duplikat der Anmeldung wird der Zoll-Verwaltung zur Kenntnißnahme vorgelegt.

VI. Behandlung der Waaren während des Lagerns.

1. Beaufsichtigung der Waaren.

§. 23.

Die Niederlage-Verwaltung hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, damit diese die erforderlichen Maßregeln treffen können.

Die Niederleger sind verbunden, hierbei die Anweisungen der Niederlage-Verwaltung zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert, und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren nach dem Urtheile der Niederlage-Verwaltung zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger unter Fristbestimmung aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen unter der Verwarnung, daß sonst entweder von Seiten der Niederlage-Verwaltung das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt oder zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und ihm letzteren Falls der Erlös nach Abzug der Kosten und der etwaigen Zollabgaben, sowie des Lagergeldes werde zugestellt werden. Der Verkauf erfolgt unter Kontrole der Zoll-Verwaltung außerhalb der Niederlageräume.

§. 24.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, deshalb von Zeit zu Zeit nach denselben zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie nicht durch ihre Lage, durch Ungeziefer u. s. w. leiden, auch wenn er solches wahrnimmt, die Niederlage-Verwaltung darauf aufmerksam zu machen.

Der Niederleger und seine Beauftragten können die Waaren zu dem Ende besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind, dieserhalb das Erforderliche (§§. 28—30.) veranlassen.

Hat der Niederleger die Kolli mit seinem Privatsiegel verschlossen, so muß auf seine Anzeige, dies im Niederlagescheine bemerkt werden.

§. 25.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch den Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, hat die Niederlage-Verwaltung dafür zu sorgen, daß, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die später für ihn hinzugekommenen sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 26.

Von der durch die Niederlage-Verwaltung angewiesenen Stelle (§. 21.) darf die Waare nur mit deren Erlaubniß versetzt und es muß dabei nach deren Anweisung verfahren werden.

2. Umpackung der Waaren.

§. 27.

Die Umpackung der Waaren Behufs deren Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarender Behandlung ist dem Niederleger gestattet, dagegen die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage nicht erlaubt. Durch letztere Bestimmung soll indeß die Auspackung der Waaren Behufs deren Besichtigung nicht ausgeschlossen werden.

Für die Auspackung gelten die bezüglich der Umpackung im §. 28. gegebenen Vorschriften und soweit durch die Auspackung eine Veränderung des ursprünglichen Kollos veranlaßt wird, auch die Bestimmungen des §. 29. — Die Umpackung der Kolli, Behufs der Theilung, ist für Zeugwaaren aller Art, sowie für Material-, Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren nur bis zu $^1/_4$ Zentner, bei allen übrigen Waaren nur bis zu $^1/_2$ Zentner herab gestattet. Die zu angemeldeten Umpackungen erforderliche Emballage, Kisten u. s. w. werden in der Niederlage zollfrei zugelassen.

Das Abziehen von Wein und Spirituosen auf Flaschen kann im Einverständniß der Zoll- und Niederlage-Verwaltung, unter Anordnung der zur Verhütung von Mißbräuchen dienlichen Maßregeln, auf besondern Antrag gestattet werden.

§. 28.

Jede Umpackung ist der Niederlage-Verwaltung zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters C. und Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden und erst, nachdem von derselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Vor Anordnung dieser Aufsicht hat die Niederlage-Verwaltung von der bevorstehenden Umpackung die Zoll-Verwaltung Behufs der zollamtlichen Theilnahme (§. 19.) in Kenntniß zu setzen.

§. 29.

Nach der Umpackung wird das Bruttogewicht jedes neuen Kollo durch Verwiegung festgestellt, im Niederlage-Register und Niederlageschein bemerkt und letzterer der Zoll-Verwaltung zur Kenntnißnahme vorgelegt. Eine spezielle Revision des Inhalts der umgepackten Kolli findet nur auf den Antrag des Niederlegers oder in besonderen Fällen auf Verlangen der Zoll-Verwaltung Statt. Bonifikationsberechtigte Waaren unterliegen jedoch auch bei der Umpackung stets der zollamtlichen Beaufsichtigung und der speziellen Revision.

3. Entnahme von Proben.

§. 30.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Derselbe hat zu dem Zwecke der Niederlage-Verwaltung die Probeentnahme, unter Benutzung des beiliegenden Formulars D., anzumelden. Im Uebrigen tritt das für die Abmeldung von der Niederlage Behufs der Ueberführung der Waaren in das Zollvereins-Ausland vorgeschriebene Verfahren ein.

Proben von geringer Menge und ohne Werth können von dem Niederleger mit Genehmigung der Niederlage- und Zoll-Verwaltung entnommen werden, ohne daß es der vorbemerkten schriftlichen Anmeldung bedarf.

Die bei Entnahme der Proben geöffneten Kolli müssen sorgfältig wieder verschlossen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die niedergelegten Waaren.

§. 31.

Die Niederlage-Verwaltung ist befugt, ohne nähere Prüfung denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Verfügung über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, sofern sie nicht von dem Niederleger davon in Kenntniß gesetzt worden, daß der Niederlageschein ihm abhanden gekommen sei. Ist ein Niederlageschein dem Niederleger abhanden gekommen und dies von demselben der Niederlage-Verwaltung schriftlich angezeigt, so wird letztere dem Niederleger (§. 5.) die Disposition über die Waaren nur dann gestatten, wenn sich derselbe als solcher legitimirt und, soweit erforderlich, die Niederlage-Verwaltung durch Ausstellung eines Reverses sicher stellt.

§. 32.

Will ein Niederleger sein Dispositionsrecht an den in der Niederlage befindlichen Waaren auf einen zur Niederlegung berechtigten Anderen (§. 10.) übertragen, so hat Ersterer, unter Vorlegung des Niederlagescheins, die Umschreibung bei der Niederlage-Verwaltung schriftlich zu beantragen, welche die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins bewirkt. — Der Zoll-Verwaltung ist hiervon Behufs Berichtigung des Kontrolregisters Mittheilung zu machen.

5. Lagergeld.

§. 33.

Auf den Grund eines von dem Senate der freien Stadt Bremen bekannt zu machenden Tarifs wird von der Niederlage-Verwaltung nach dem Bruttogewichte der Niederlagegüter eine Kontrolegebühr bei der Einlagerung derselben, sowie eine Lagergebühr, wozu sämmtliche Kosten der Ein- und Ausbringung, einschließlich der Verwiegungskosten, gehören, die Kosten für Umpackungen, Verküperungen und ähnliche besondere Leistungen aber nicht zu rechnen sind, bei der Herausnahme der Waaren aus der Niederlage oder, wenn die Lagerung über das Kalenderjahr hinaus dauert, am Schlusse desselben erhoben.

6. Lagerzeit.

§. 34.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen ohne besondere Ermächtigung der Niederlage-Verwaltung nicht über zwei Jahre lagern.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Niederleger aufzufordern, solche binnen einer Frist von nicht weniger als vier Wochen aus der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkaufe der Waaren (§. 23.) geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Niederleger zugestellt.

Wenn Waaren unter dem Vorbehalte des Anspruchs auf eine, durch die Ausfuhr bedingte Zollvergütung niedergelegt worden sind, so erlischt dieser Anspruch, sobald die Ausfuhr nicht binnen einem Jahre, vom Tage der Niederlegung an gerechnet, erfolgt. Diese Frist kann jedoch durch die Ober-Behörde ausnahmsweise um ein weiteres Jahr verlängert werden. Von einer solchen Verlängerung ist demjenigen Amte Nachricht zu geben, welches die Abfertigung auf die Zusagescheine oder Begleitscheine ertheilt hat, mit denen die Waaren nach Bremen gelangt sind.

7. Bestands-Aufnahme.

§. 35.

Die Niederlage-Verwaltung ist befugt, von Zeit zu Zeit die Aufnahme der Lagerbestände, soweit nothwendig unter Feststellung des Gewichts der lagernden Waaren, eintreten zu lassen. Das zollvereinsländische Haupt-Zollamt ist berechtigt, an solcher Bestandsaufnahme Theil zu nehmen, wobei es die ihm nach §. 19. zustehenden Befugnisse ausübt, auch die Aufnahme der Lagerbestände selbst zu verlangen.

Ermitteln sich bei diesen Aufnahmen Waaren in der Niederlage, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, so hat die Niederlage-Verwaltung dies unter genauer Bezeichnung der Waaren zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die geeigneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und ist dieselbe, wenn sich hierauf binnen sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, berechtigt, die Waaren öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Der Erlös bleibt nach Abzug der etwaigen Abgaben und des Lagergeldes, sowie der Kosten, sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeits-Fonds anheim. Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der der Niederlage-Verwaltung vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitations-Termin zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

VII. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

§. 36.

Sollen Waaren aus der Niederlage entnommen werden, so hat der Niederleger, unter Vorlage des Niederlagescheins, eine Abmeldung nach dem beiliegenden Muster E. der Niederlage-Verwaltung zu überreichen.

Jede einzelne Abmeldung darf nur solche Waaren in sich begreifen, welche in ein und demselben Niederlageschein verzeichnet sind.

Ist ein Theil der gleichzeitig abgemeldeten Waaren zur Abfertigung nach dem Zollvereins-Auslande, ein anderer Theil zum Wiedereingange nach dem Zollverein bestimmt, so muß für jeden dieser Theile eine besondere Abmeldung eingereicht werden.

§. 37.

Soll nicht ein ganzes Kollo, sondern nur ein Theil desselben von der Niederlage entnommen werden, so muß, sofern die Theilung nach §. 27. überhaupt zulässig ist und es sich nicht blos um die Entnahme von Proben handelt (§. 30.), der Abmeldung das für die Umpackung vorgeschriebene Verfahren (§§. 28. und 29.) vorhergehen.

§. 38.

In der Regel ist die Abmeldung einer geringeren Waarenmenge, als im §. 27. bestimmt worden, unzulässig. Nur wenn ein ganzes unangebrochen gelagertes Kollo oder der Rest eines zur Versendung bestimmten angebrochenen Kollo weniger wiegt als im §. 27. angegeben, kann auch diese geringere Menge aus der Niederlage abgemeldet werden.

Die Abmeldung bonifikationsberechtigter Güter ist, sofern der Bonifikations-Anspruch aufrecht erhalten werden soll, nur bis zu denjenigen Mengen herab zulässig, welche bei der direkten Ausfuhr derselben nach dem Zollvereins-Auslande als die

geringsten vorgeschrieben sind. Die Abmeldung von Wein oder Spirituosen in Fässern oder Flaschen ist nur in einer Menge von mindestens 2 Anker, = ½ Ohm oder 60 Preußische Quart, zulässig.

§. 39.

Die Niederlage-Verwaltung vergleicht die Angaben in der Abmeldung mit dem Niederlage-Register, bescheinigt auf der Abmeldung das Ergebniß, fügt diejenigen Bemerkungen hinzu, zu welchen die Statt gefundenen Umpackungen, Gewichts-Ermittelungen u. s. w. Veranlassung geben, notirt die geschehene Abmeldung im Register und benachrichtigt sodann die Zoll-Verwaltung von der geschehenen Abmeldung Behufs gemeinschaftlicher Vornahme der Ausgangs-Revision aus der Niederlage.

§. 40.

Die Ausgangs-Revision muß bezüglich derjenigen Waaren, deren Zurückführung nach dem Zollvereinsgebiete erfolgen soll, stets eine spezielle sein, insofern nicht eine spezielle Revision bei der etwaigen Umpackung der Waaren (§. 29.) bereits Statt gefunden. Die Zoll-Verwaltung kann jedoch auch in dem letzteren Falle die Wiederholung der speziellen Revision aus besondern Gründen vornehmen. Bezüglich derjenigen Waaren, welche nach dem Zollvereins-Auslande bestimmt sind, beschränkt sich die Revision in der Regel auf die Feststellung der Zahl, des Zeichens, der Verpackung und des Bruttogewichts, jedoch ist sowohl die Zoll- als auch die Niederlage-Verwaltung befugt, auch im letzteren Falle die Oeffnung der Kolli, und die Untersuchung ihres Inhalts (die spezielle Revision) zu verlangen.

Die Revision der mit dem Anspruche auf Zollvergütung aus der Niederlage abgemeldeten Waaren muß sich gleichzeitig auf alle diejenigen Ermittelungen erstrecken, welche für die weitere zollamtliche Behandlung derselben nach §. 42. erforderlich sind.

Der Revisionsbefund ist in der Abmeldung niederzuschreiben und von den bei der Revision betheiligt gewesenen Beamten beider Verwaltungen zu vollziehen.

Die Abmeldung erhält sodann die Zoll-Verwaltung, welche die Entfernung der Waaren aus den Lagerräumen auf dem in der Abmeldung bezeichneten Wege überwacht und die etwa weiter erforderliche zollamtliche Abfertigung derselben nach den in den §§. 42. und 43. enthaltenen Vorschriften veranlaßt, bei welcher die Resultate der vorerwähnten Ausgangs-Revision zum Grunde gelegt werden.

§. 41.

Die hinsichtlich der Entfernung der Waaren aus der Niederlage von der Zoll-Verwaltung bescheinigten Abmeldungen gelangen, nachdem aus denselben für das Kontrol-Register die erforderlichen Notizen entnommen worden, an die Niederlage-Verwaltung zurück, welche die verabfolgten Waaren im Niederlage-Register und im Niederlageschein abschreibt. Ist letzterer hierdurch nicht vollständig erledigt, so wird derselbe dem Niederleger zurückgegeben.

Die erledigten Abmeldungen und Niederlagescheine werden von der Niederlage-Verwaltung aufbewahrt.

VIII. Weitere zollamtliche Behandlung der Waaren bei der Bestimmung derselben:

1. nach dem Zollvereins-Auslande.

§. 42.

Sind die Waaren nach dem Zollvereins-Auslande bestimmt, so treten dieselben nach ihrer Entfernung aus der Niederlage außer Zollkontrole.

Die Entfernung der ausgangszollpflichtigen Waaren aus der Niederlage darf jedoch nur nach vorheriger Entrichtung des Ausgangszolls geschehen.

Für die zollamtliche Abfertigung der Waaren, für welche eine Zollvergütung in Anspruch genommen wird, ist der Zoll-Verwaltung ein Duplikat der Abmeldung (§. 36.) zu übergeben, welches der Niederleger mit einem Antrage in nachstehender Fassung zu versehen hat:

„Der unterzeichnete N. N. meldet hiermit dem vereinsländischen Haupt-Zollamte in Bremen an, daß er beabsichtigt, den (die) nach Kolli (Gebinde), Zahl, Menge vorstehend deklarirten, mit der von dem . . . . . . Amte zu N. N. ausgefertigten Abschrift des Zusagescheins (Begleitschein I.) Nr. . . . am . . ten . . . . zur Niederlage gelangten bonifikationsberechtigten Zucker- (Tabacksfabrikate) nach Bremen auszuführen und trägt darauf an, dem N. N. zu N. als Exporteur der Waaren nach erfolgtem Ausgange derselben aus der Niederlage auf Grund der desfallsigen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Zollvergütung zu gewähren."

Die Zoll-Verwaltung hat dieses Duplikat hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den Vorabfertigungs-Papieren (§. 16.) zu bescheinigen. Sofern eine Theilung dieser Waaren in der Niederlage Statt gefunden hat, ist die zollamtliche Bescheinigung hierauf auszudehnen.

Die von der Zoll-Verwaltung vorzunehmende Revision der bonifikationsberechtigten Waaren muß sich auf alle diejenigen amtlichen Ermittelungen erstrecken, welche für die direkte Abfertigung der betreffenden Waaren nach dem Zollvereins-Auslande vorgeschrieben sind. Die hinsichtlich der Revision bescheinigte und von dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen mit dem Atteste, daß die Waaren aus der Niederlage wirklich nach dem Zollvereins-Auslande gelangt sind, versehene Duplikat-Abmeldung ist demnächst dem Niederleger auszuhändigen, welcher dieselbe an den zum Empfange der Bonifikation berechtigten Versender der Waaren Behufs Realisirung des Bonifikations-Anspruchs bei der kompetenten Zollverwaltungs-Behörde des betreffenden Zollvereinsstaats gelangen zu lassen hat. Die Abgabe an diese Behörde muß, wenn der Anspruch auf die Zollvergütung nicht verloren gehen soll, binnen 6 Wochen, vom Tage der Ausgangsbescheinigung an, erfolgen.

2. nach dem Zollvereinsgebiete.

§. 43.

Bei der Bestimmung der aus der Niederlage abgefertigten Waaren zum zollfreien Wiedereingange nach dem Zollvereinsgebiete muß die Identität dieser Waaren bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet festgehalten werden und sind dieselben von dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen den desfallsigen zollordnungsmäßigen Kontrol-Maßregeln zu unterwerfen.

Uebergangsabgabepflichtige Waaren müssen bei der Versendung nach dem Zollvereinsgebiete mit einem Uebergangsscheine versehen werden.

IX. Strafbestimmungen.

§. 44.

Wer es unternimmt, Waaren ohne vorherige vorschriftsmäßige Anmeldung und Abfertigung in die Niederlage einzubringen, oder solche ohne vorherige vorschriftsmäßige Abmeldung und Abfertigung aus der Niederlage zu entfernen, wird nach

Maßgabe des unterm 10ten Dezember 1856 publizirten Zollstrafgesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 45.

Jede Nichtbeachtung oder Verletzung einer sonstigen in diesem Regulative enthaltenen oder auf Grund desselben von der kompetenten Behörde erlassenen Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

(Die oben S. 479—484. abgedruckten Beilagen A. bis E. zum Regulativ sind unverändert geblieben.)

387. Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,
die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Assessor Dr. Johann Diepolder,
die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Friedrich Moritz Lehmann,
die Königlich Hannoversche Regierung:
den General-Zolldirektor Franz Georg Carl Albrecht,
die Königlich Württembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,
die Großherzoglich Badische Regierung:
den Finanzrath Dr. Johann Baptist Valentin Weindel,
die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Ober-Finanzrath Friedrich Theodor Bode,
die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:
die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche,
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,
die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
den Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

die Großherzoglich Oldenburgische und
die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,
die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4ten April 1853 im Artikel 2. unter b., im Artikel 3. und Artikel 4. nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1sten September 1858 an vorläufig bis zum 1sten September 1859 auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den kontrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollsätzen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern vom 1sten September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden funfzehn Kreuzer für den Zentner festgestellt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollsatze für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup verein-barten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maaßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatze für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangszollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup treten stets nur mit dem 1sten September ein und sind spätestens am 6ten Juli desjenigen Jahres, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausgeschieden.

Artikel 6.

Die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4ten April 1853 nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 16ten Februar 1858.

(gez.) Hellwig. (L. S.) Dr. Diepolder. (L. S.) Lehmann. (L. S.) Albrecht. (L. S.) von Herzog. (L. S.)

Dr. Weindel. (L. S.) Bode. (L. S.) Ewald. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

von Liebe. (L. S.) Hellwig. (L. S.)

388. Schluß-Protokoll

zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Verhandelt Berlin, den 16ten Februar 1858.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. der Uebereinkunft.

Man einigte sich dahin, daß ebenso, wie bisher in Gemäßheit der im Separat-Artikel 2. zur Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4ten April 1853 getroffenen Verabredung geschehen ist, auch ferner jede Vereins-Regierung bis zum 30sten April jeden Jahres eine Nachweisung der innerhalb der zwölf Monate vom 1sten April des vorhergegangenen bis zum 31sten März des laufenden Jahres bei ihren Hebestellen erfolgten Verzollungen von ausländischem Zucker und Syrup und Versteuerungen von zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, sowie eine Nachweisung der in demselben Zeitraume von ihren Hebestellen gewährten Vergütungen für ausgeführten raffinirten Zucker dem Centralbüreau wird zugehen lassen.

Auf Grund dieser Mittheilungen wird sodann das Centralbüreau spätestens am 15ten Mai jeder Vereins-Regierung eine die Zeit vom 1sten April des vorhergegangenen bis zum 31sten März des laufenden Jahres umfassende Uebersicht übersenden, welche für jeden Vereinsstaat, sowie für den ganzen Verein

1. die Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup nach den Positionen des Zolltarifs,
2. die Einnahme an Rübenzuckersteuer,
3. die Ausgabe an Vergütungen für ausgeführten raffinirten Zucker,
4. die an Zoll und Steuer von Zucker und Syrup nach Abzug der Bonifikation verbliebene Einnahme nachweist.

2. Zum Artikel 3. der Uebereinkunft.

Die Zollvergütung für den in inländischen Siedereien raffinirten indischen Zucker, welcher in das Ausland ausgeführt wird, wird vom 1sten September 1858 an auf $5\frac{5}{6}$ Thlr. oder 10 Gulden $12\frac{1}{2}$ Kreuzer herabgesetzt.

Zugleich war man einverstanden, eine Modifikation der auf der 9ten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten im §. 38. II. b. des Haupt-Protokolls getroffenen Verabredung dahin eintreten zu lassen, daß Besitzern von Kolonialzucker-Siedereien, welche an einer Rübenzuckerfabrik oder an einer Raffinerie betheiligt sind, der wegen Mitverarbeitung von inländischem Rohzucker kein Anspruch auf Zollvergütung für ausgeführten Zucker zusteht, dieses Umstandes halber der Anspruch auf Zollvergütung

dann nicht entzogen werden soll, wenn die Fabrik, welche inländischen Rohzucker erzeugt oder verarbeitet, von dem Sitze der Kolonialzucker-Siederei mehr als zwei Preußische Meilen entfernt liegt.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation der Uebereinkunft zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Die Uebereinkunft wurde hierauf, der zur Zeitersparung getroffenen Verabredung gemäß, in einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staats- und Kabinets-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen beglaubigte Abdrücke sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Endlich wurde noch verabredet, daß die Erklärungen über die Ratifikation der Uebereinkunft spätestens bis zum 15ten Mai 1858 an die Königlich Preußische Regierung abgegeben werden sollen, und übernimmt es die Königlich Preußische Regierung, die übrigen Vereins-Regierungen von der erfolgten allseitigen Ratifikation in Kenntniß zu setzen.

Hierauf wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Vorlesung, unterzeichnet und von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst der Uebereinkunft behufs der weitern Beförderung an das Königliche Geheime Staats- und Kabinets-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

Hellwig. Dr. Diepolder. Lehmann. Albrecht. von Herzog.
Dr. Weindel. Bode. Ewald. Thon. von Thielau.
von Liebe. Hellwig.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von ... bis ... über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins Unter Aufsicht des Central-Büreaus des Zoll-Vereins nach amtlichen Schriftstü cken abgedruckt
Bd.: 4

Berlin 1858